

400. 313.

DIE
FREIEN VON SANECK
UND IHRE
CHRONIK
ALS
GRAFEN VON CILLI.

Erster Theil. Die Freien von Saneck und der erste Graf von Cilli.
Quellenmässige Geschichtsstudie.

Zweiter Theil. Die Cillier Chronik. Text mit kritischer Einleitung und
historischen Erläuterungen.

VON

DR. FRANZ KRONES R. V. MARCHLAND.



GRAZ.

VERLAG VON LEUSCHNER & LUBENSKY.

1883.

Dom 4076

~~6778~~/1-2



14.291 ④

17.9.1953



3121

2478

DEM

LANDE STEIERMARK

WIDMET ZUM

FESTGEDÄCHTNISSE DES JAHRES 1883

DIES BUCH

DER

VERFASSER.

VORWORT.

Unter zweierlei Namen: Freien v. Saneck und Grafen v. Cilli, denen sich noch ein oder das andere Prädicat von untergeordneter Bedeutung anreicht, und in wechselnden Verhältnissen der äussern Geltung erscheint eines der grössten Dynastengeschlechter der mittelalterlichen Steiermark und der östlichen Alpenländer überhaupt, — ein Adelshaus, dessen Dasein weite Kreise zieht, die in der Schlusszeit nach Deutschland und Italien, bis ins Sudeten- und Karpathengebiet, ja bis auf den Boden der Balkanhalbinsel sich verfolgen lassen.

Durch nahezu vier Jahrhunderte lässt sich sein Bestand, sein Wachsen im Besitz und Einfluss an der Hand von Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen verfolgen, aber im letzten derselben drängt sich Alles zusammen, was ihm seinen Platz in den Jahrbüchern des grossen Geschichtslebens, der Weltgeschichte sichert.

Während bei andern Dynastenfamilien der gleichen Entwicklungszeit ein allmähiges Herabsinken von ihrer Höhe, ein allmähiges Abbröckeln ihrer Bedeutung, ein Zersetzen und Zersplittern des Besitzes und ein klangloses Erlöschen vor Augen tritt, bemerken wir hier gerade in den letzten fünfzig Jahren des Daseins der Saneck-Cillier einen nahezu sprungweisen Aufschwung, dem ein jähes Erlöschen des Geschlechtes durch den gewaltsamen Tod seines letzten und bedeutendsten Vertreters folgt. Wir haben es da in der That mit einem tragischen Abschluss dramatischen Geschichtslebens zu thun, dessen Ergreifendes in

den gleichzeitigen Berichten hervorklingt und der Geschichte der Grafen von Cilli jenen eigenthümlichen — sagen wir pathologischen Reiz verleiht, welcher sie wie nicht leicht eine andere ihrer Zeit- und Standesgenossen populär macht, die geschichtliche Forschung so gut wie die Belletristik unsers Jahrhunderts anregte.

Denn es sind bedeutende, physisch und moralisch scharf individualisirte Gestalten im Vordergrunde grosser und bewegter Zeitverhältnisse, — harte, zähe, rücksichtslose, starker Leidenschaften fähige Naturen, ohne jeden leicht erkennbaren Zug der Gemüthsweichheit, die reich und mächtig zu werden verstehen, ohne inneren Glückes theilhaftig zu werden. — Aus den letzten Vertretern des viel beneideten und vielgehassten Geschlechtes haben zeitgenössische Geschichtserzähler gegnerischer Richtung wahre Zerrbilder, moralische Ungethüme geschaffen, welche bis auf die Gegenwart eine traditionelle Geltung bewahrten, ohne darum an innerer Giltigkeit gewonnen zu haben.

Dennoch muss anerkannt werden, dass die historische Forschung der Gegenwart nicht blos über Ursprung, Besitz, Verwandtschaft und Geschichtsleben der Saneck-Cillier wesentlich richtigere Anschauungen gewann, neue Ergebnisse zu Tage förderte, sondern auch der grellen Einseitigkeit jener Berichte und Traditionen nicht ohne Erfolge zu Leibe ging, dass die historische Kritik da manches Stück Arbeit fertig brachte, was mit der Restauration übertünchter und verunglimpfter alter Gemälde Aehnlichkeit hat.

Eine der Bedeutung des Geschlechtes und den Ansprüchen moderner Historiographie entsprechende Monographie der Saneck-Cillier — allerdings keine geringe Aufgabe — fehlt noch, bei aller Vielseitigkeit schätzbarer Vorarbeiten, die den Weg zu einer solchen ebnen.

Der Verfasser beschäftigte sich seit mehr als einem Jahrzehend mit dem Quellenmaterial zur Geschichte der Saneck-Cillier und gewann die Ueberzeugung, dass deren Gesamtdarstellung, insbesondere was die Schlussepoche, das letzte Jahrhundert betrifft, eine sehr umfangreiche Aufgabe wäre, die sich mit einem namhaften Theile der Geschichte Oesterreichs, Böhmens, Ungarns und des Süddonaulandes decken würde.

Seine gegenwärtige Aufgabe ist daher eine weit bescheidenere. Ihr Schwerpunkt ruht zunächst in einer würdigeren, den Ansprüchen der Wissenschaft genehmen Ausgabe jener Chronik der Grafen von Cilli, welche — an sich ein seltenes Denkmal mittelalterlicher Geschlechts- oder Familienchronik — durch ihren Inhalt und durch die Bodenständigkeit der Abfassung eine der spärlichen, echt steiermärkischen Geschichtsquellen der Vergangenheit darstellt und es wohl verdient, nicht bloß dem Fachmanne bekannt zu sein, sondern auch in weiteren geschichtsfreundlichen Kreisen heimisch zu werden. Sie bietet überdies ein interessantes Beispiel einer Reihe innerer und äusserer Umwandlungen, welche schliesslich aus ihr einen Hauptbestandtheil der wunderlichen chronistischen Stoppelarbeit machten, die uns als handschriftliche Landeschronik der Steiermark im 17., 18. Jahrhundert begegnet. Bei diesem Vorgange büsste sie allerdings ihr eigenthümliches Gepräge völlig ein.

Die Herstellung des Textes der Cillier Grafen-Chronik in der wenn gleich nicht mehr ganz ursprünglichen, so doch relativ ältesten Gestalt, wie sie die jetzt noch vorliegenden Handschriften erkennen lassen, und die kritische Beleuchtung ihres Inhalts nach den massgebendsten Richtungen mit Zuhilfenahme des anderweitigen Quellenapparates zur Geschichte der Cillier — war das Ziel, das dem Verfasser dieses anspruchslosen, aber gut gemeinten Buches zunächst vorschwebte.

Da aber die Cillier Chronik, die Geschichte des gleichnamigen Adelsgeschlechtes, ihrer Aufgabe und Anlage gemäss erst mit dem Tode des letzten Freien von Saneck und ersten Grafen von Cilli (1360) anhebt, — andererseits gerade die Vorgeschichte der Cillier, als sie noch Freie von Saneck waren, trotz der Vorarbeit Froelich's und der verdienstvollen Untersuchung Tangl's einer zusammenhängenden und auf reichlicherem Urkundenstoffe fussenden Monographie noch entbehrt, so glaubte der Verfasser eine solche, wenn auch als knapp gehaltene Studie, seiner Ausgabe der Cillier Chronik vorausschicken zu sollen.

Denn während die Geschichte der Grafen von Cilli in ihren bedeutsamsten Thatsachen ein Gemeingut der Geschichtsfreunde geworden ist, entzieht sich die der Freien von Saneck einer

solchen allgemeineren Kenntniss. Und doch bildet sie die Grundlage der Cillier Grafenhistorie; in der Epoche der Freien von Saneck wurzelt die glänzendere Zukunft der Grafen von Cilli, Ortenburg und im Seger, wie sie sich später schrieben.

Der Stoff jener dreihundert Jahre beiläufig zählenden Geschichtsepoche ist allerdings ungleich ärmer, lückenhafter, fraglicher, aber dennoch fügt sich ein und der andere Stein zum festen Grundbaue zusammen, der auch schon die Anlage des ganzen Gebäudes erkennen lässt. Andererseits bietet die Wanderung auf den zerstückten und verschlungenen Geschichtswegen der Sanecker reichlich Gelegenheit zu Seitenblicken auf die älteste Territorialgeschichte der Steiermark, seiner Nachbarlande und ihrer Adelsgeschlechter.

Der sachkundige Leser wird erkennen, dass der Verfasser es mit dem Buche nicht zu leicht nahm, und der Geschichtsfreund möge ihm das schwere Rüstzeug vielseitiger Belege zu Gute halten, deren Kern dem reichlichen Urkundenstoffe des steierischen Landesarchives entnommen ist.

Der Verfasser glaubte dem Zwecke seiner Aufgabe und der Benützung des Buches dadurch am entsprechendsten zu dienen, dass er dasselbe in zwei äusserlich von einander vollständig getrennte Theile schied, deren erster die historische Studie über die Freien von Saneck, der zweite die Cillier Chronik im Abdruck sammt allem kritischen und erläuternden Zugehör enthält. Eines und das Andere bildet somit ein Ganzes für sich.

Es erübrigt noch, auf die dem Buche vorangestellte Widmung zurückzukommen. Seit nahezu 22 Jahren der Steiermark durch sein Berufsleben angehörig und mit ihrer Geschichte eben so lange beschäftigt, für sie thätig, soweit seine Leistungsfähigkeit und sein guter Wille reichen, wollte der Verfasser einen wichtigen Gedächtnisstag des Landes als Anlass benützen, ihm diese Frucht mehrjähriger Mussearbeit, ein Buch von echt steiermärkischem Geschichtsgehalte als Beweis dankbarer Gesinnung zu widmen und den Freunden seiner ehrwürdigen Vergangenheit in die Hände zu legen.

ERSTER THEIL.

DIE FREIEN VON SANECK UND DER
ERSTE GRAF VON CILLI

v. 12. Jahrh. bis 1360.

Quellenmässige Geschichtsstudie.

Inhaltsangabe.

	Seite
I. 1. Die Anfänge des Geschlechtes der von der „San“ (Soune) und Saneck (Sounek) — Lengenburg bis zur habsburgischen Epoche Vom zwölften Jahrhundert bei 1282	1— 33
2. Die Freien von Saneck seit der habsburgisch-görzischen Epoche bis zur Heunburger Erbschaftsfrage. 1282—1322	33— 56
3. Von der Heunburger Erbschaft der Sanecker bis zur Erhebung derselben in den Grafenstand mit dem Prädicate „Cilli“. 1322—1341	56— 87
4. Der letzte Freie von Saneck als erster Graf von Cilli, die Cillier Privilegien und Friedrich's Lebensabend. 1341—1360	88— 113
IIa) Urkundenanhang	114—125
b) Verzeichniss der vorzugsweise benützten literarischen Hilfsmittel	126—128
c) Anmerkungen und Belege zum Texte	129—160
d) Chronologisch geordnetes Urkundenverzeichniss. 1235—1360 . .	161—174
e) Excurse: 1. Zur Geschichte Gebhard's III. von Saneck. Der Reichenecker Handel. 1281	175—177
2. Haug von „Tiuffen“ o. Teuffen“ — Haug von Taufers — die Hugone von Tybein (Duino) und ihre steierischen Verwandtschaften	177—185
3. Zur Geschichte des Güter- und Geldwesens Friedrich's des Freien von Saneck.	185—186

I. Die Freien von Saneck*).

1. Die Anfänge des Geschlechtes der von der „San (Soune)“ und „Saneck (Sounek) = Lengenburg“ bis zur habsburgischen Epoche. Vom zwölften Jahrhundert bis 1282.

Auf dem Wege von Cilli das Santhal aufwärts, wo sich der Gebirgsfluss noch in weiter Thalung bewegt, etwa eine Stunde vor Frasslau, zwischen Kamentsche und U. Gortsche, links abseits von der Strasse, am Ostgehänge des langgestreckten und breiten Bergrückens „Dobroll“, erhebt sich ein freistehender Hügel mit kümmerlichen Resten einer alten Burg, deren Jahrhunderte alten Mauersteine und Ziegel vor mehreren Decennien thalwärts wanderten, um bei der Zusammenfügung eines modernen Landhauses, „Ruhethal“, wie dieser benachbarte Ansitz getauft wurde, die unfreiwillige Rolle des Baumaterials zu übernehmen. Die Burg konnte nur mässigen Umfang haben, wie so viele solcher frühmittelalterlichen Wohnstätten namhafter Geschlechter, die doch so bald bedeutend wurden an Gütermacht und Geltung nach Aussen.

Es ist Saneck. Sein Name begleitet in wechselnden Formen die Persönlichkeit und das Thatenleben seiner Herren bis zu dem Wendepunkte, der sie als „Grafen von Cilli“ in den Jahrbüchern der Geschichte erscheinen lässt und der eigentlichen Machthöhe entgegenführt.

*) Anmerkung. Die Literaturangaben, Quellenbelege, namentlich die Urkunden-Regesten, Auszüge und Abdrücke sind dem Anhangе zugewiesen

Die Burgherrn von Saneck hatten nach Osten den Ausblick erschlossen, und dahin auch erweiterte sich ruckweise in planmässigem Aufbaue ihr grösster Güterbesitz, dahin rückte immer mehr der Schwerpunkt ihres Geschichtslebens; doch baute sich jener auch nach dem Süden und Westen auf, und als Grafen von Cilli reiften sie einer universellen, weltgeschichtlichen Bedeutung entgegen.

Jedes historische Geschlecht erwächst auf einem Boden, der sich zu ihm verhält wie das nährnde Erdreich zur Pflanze, es wurzelt und treibt empor unter eigenartigen, nachbarschaftlichen Verhältnissen, inmitten anderer Geschlechter, denen es gleichartig, über- oder untergeordnet ist, unter denen es sich seine Geltung friedlich oder im Kampfe erobert. So wollen wir denn zunächst den historischen Boden der Entwicklungsgeschichte der Sanecker, diese Verhältnisse und Nachbarschaften ins Auge fassen.

Bis in die Gebirgssengen des obern Santhales, hinauf nach St. Johann bei Rietz und Letusch verzweigen sich Einzelfunde römischer Vergangenheit, gewissermassen die nordwestlichen Marksteine des römischen Stadtgaues Celeja=Cilli. Ungleich näher seinem Mittelpunkte lag die Gegend von Saneck. Der römischen Herrschaft folgte nach den Stürmen der grossen Wanderung, deren Heerstrasse das obere Santhal, sich verengend und von der Hochgebirgswelt abgeschlossen, nie war und werden konnte, die slawische Epoche. Es kamen am Schlusse des 6. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung die Winden oder Slowenen und nahmen von den zweifelsohne stark verödeten Wohnstätten der römisch-norischen Provinzialen Besitz, oder gründeten, am Flussufer aufwärts rückend, neue Siedelplätze, gewiss in sehr lockern und schwachen Beständen. So gewann das Santhal bis zur Gebirgssenge, die der Thalweitung bei Rietz (Rečica) nordwestwärts folgt, slowenisches Gepräge, ohne dass ein geschriebenes Wort oder sonstiges Denkmal des Mittelalters dieser Epoche gedächte.

Denn nicht dem Slawenvolke Carantaniens — des damaligen Innerösterreichs — war es vergönnt, dauernd allhier eine historische Rolle zu spielen; erst dann, als dies Landstück in den Machtkreis des karolingischen, dann des deutschen Reiches trat, beginnen

spärliche Urkunden vom 10. Jahrhundert ab vereinzelte Lichtstreifen auf das Gebiet an beiden Ufern der San zu werfen und gestatten schwankende Rückschlüsse auf die früheste politische und kirchliche Zugehörigkeit des „Santhal-Gaues“, „Sauniens“, wie dieser Landstrich vorzugsweise im kirchlichen Sinne hiess. Landschaftlich gehörte es im 10.—11. Jahrhundert zu der Mark zwischen der Drau und Save.

Wir haben da an keine eigene Reichsmark, auch nicht an ein streng abgeschlossenes Verwaltungsgebiet, sondern nur an ein südwestliches Vorland, eine Landmark, des carantanischen Herzogthums zu denken, deren Name und Gliederung vom 10. Jahrhundert ab, da die Urkunden zu tropfen beginnen, wechselt; denn das örtliche und dynastische Moment gab bei der Benennung und Gebietssonderung den Ausschlag. Seitdem die obere carantanische Mark, unser steirisches Oberland, 1035 vom Herzogthum losgetrennt worden, durfte man das mit diesem verbunden bleibende Vorland im Süden der Drau schlechtweg gerade so die „Mark“ (Kärntens) nennen, wie dies bei dem in gleichem Verbande beharrenden Gelände: von der Drau nordwärts bis zu den Thalengen der obern Mur unweit Frohnleiten-Mixnitz, bei Röthelstein, — also bei Mittelsteiermark im Grossen und Ganzen der Fall war, welches nebenher aber auch ausdrücklich die „carantanische“ Mark heisst.

Nach der Lage zu den massgebenden Grenzflüssen im Süden und Norden hiess jene südliche oder untere Mark auch die „Mark an der Save“ (895) und „Mark jenseits der Drau“ (1100), anderseits „transsylvanische“ Mark, das ist das Grenzland im Süden der Wasserscheide von Mur und Drau, am Mittagshänge des grossen „Drauwaldes“ (Trawalt). Ihre ganze Ostflanke gegen Ungarn — darum gibt ihr auch eine Urkunde vom Jahre 1162, wo es sich um die Gegend an der Sottla handelt, die Bezeichnung „ungarische Mark“ (marchia Vngarie) — entbehrte noch jeder festen Begrenzung. Sie schloss zwei Kerne in sich, den nordöstlichen — im 10. Jahrhundert genannt: Gau (pagus) „Zitilinesfeld“ (mit „Zistanesfeld“ als Nebenbezeichnung), auch „Grafschaft Rachwin's“, und den südwestlichen: unsern Santhalgau, die Grafschaft der Wilhelme von Friesach-Zeltschach,

von jener beiläufig durch die Wasserscheide der Drann und San begrenzt, die eigentliche Südmark nach ihrer Lage (daher wir vom 11. auf das 12. Jahrhundert und bis 1144 „Markgrafen von der San“ urkundlich genannt finden), das wichtige Bindeglied Carantaniens und der „Mark“ Krain („marchia“ Carniolæ, Unterkrain), ein Sprengelgebiet und zwar ein Archidiakonats der Hochkirche Aquileja, dessen geistliche Herrschaftsgrenze nordwärts bis zur Drau reichte.

Der Santhalgau erscheint urkundlich, wie bereits angedeutet, zunächst als vorzugsweise dynastisches Gebiet jenes reichbegüterten Geschlechtes, dessen uns bekannte Vertreter, mit dem sich vererbenden Namen Wilhelm, den Besitztitel „Grafen von Friesach und Zeltschach“, andererseits als Erwerber weitgedehnter Schenkungen königlicher Gunst zwischen der Save, Sottla und San das Prädicat „Grafen von der San“ (Soune) führen. Der grossartige Besitz dieses Hauses vom heutigen Ostkärnten, im Bereiche der Gurk, durch das ganze Unterland der Steiermark — innerhalb der angedeuteten Flussgrenzen — und auch auf obersteirischem Boden, dort, wo die Enns ihren Lauf nimmt, verbreitet, tritt erst dann augenfällig vor uns, als der Mannesstamm der Hauptlinie einem gewaltsamen Verhängnis erlegen war, und die Frömmigkeit Hemma's, der schwerkgeprüften Witwe und Mutter († 1045), einer Verwandten K. Heinrich's II., von hoher Geburt und namhaftem Eigengut, dem Salzburger Hochstifte so reiches Kirchengut überwies, dass hievon im Sinne der Erblasserin das Bisthum Gurk und die Benedictinerabtei Admont reichlichst ausgestattet werden konnte.

Die Gründung und Dotirung des Hochstiftes Gurk (1073—5), des ältesten Landbisthums Carantaniens, ist für die Territorialgeschichte des Sangebietes von wesentlicher Bedeutung, denn Gurk's Besitzurkunden lassen das Mosaik der kirchlichen Güterbestände im ganzen Unterlande, in der „unteren Mark“ Carantaniens, dem Grenzlande zwischen der Save und Drau, als dessen Hauptglied eben der Santhal-Gau betrachtet werden muss, dicht vor dem Ausbruche des Investiturstreites, noch besser jedoch, als derselbe bereits ausgetobt hatte und ruhigere Zustände Platz griffen, in schärferer Gliederung erkennen.

Zunächst treffen wir auf unserer Wanderung von der ganz unsicheren Grenze gegen Ungarn im Osten süd- und westwärts auf salzburgisches Kirchenland mit dem Vororte Pettau, der einstigen pannonischen Römerstadt Poetovio, deren mittelalterlicher Name im 12. Jahrhundert als vereinzelt Bezeichnung der ganzen Gegend (marca Pitoviensis) auftaucht, als wollte man damit die Erinnerung an den einstmaligen römischen Stadtgau, an die „regio Poetoviensis“ Pettau's auffrischen.

Im Süden von der Drann, zwischen der Sottla und Save, ruht der geschlossene Besitz des Gurker Bisthums, das in kirchlicher Suffraganstellung und in einem vielbestrittenen Vasallenverhältniss zu den Salzburger Metropolen sich befindet. Ein bedeutender, gesonderter Ast dieses Güterbestandes der Gurker Kirche erstreckt sich zwischen der Wogleina, dem östlichen Zuflusse des Sanstromes, und den Mündungen der Kötting und Kopreinitz, in der Nähe von Cilli, über Pischofdorf (Škofska ves), Lemberg, Neuhaus (Doberna), nordöstlich bis über Weitenstein hinaus und auch auf der andern Seite nordwärts in die weitgedehnten Wildnisse an der Wasserscheide der Drau und San. Die Hauptherrschaften und Lehen Gurk's auf dem südöstlichen Boden der carantanischen Mark waren: W. Landsberg, Rohitsch, Montpreis, Reichenburg, Reicheneck, Drachenburg, Königsberg, Peilstein, Hörberg, Anderburg, in deren soeben bezeichneten Mittelraume: Lemberg (Lengen burg, Lengen berg) und Weitenstein.

Am wenigsten klar sehen wir im Santhaler Güterbestande Aquileja's, des geistlichen Oberhirten für den Sprengel der Mark zwischen Drau und Save. 1077 hatte dem Patriarchen Sieghard die Gunst Heinrich's IV. das „Eigenthum und die Gewalt“ in der „Krain Mark“, d. i. in dem Gebiete zwischen Laibach und der Save (Unterkrain) zugesprochen, ohne dass sich jedoch die Metropole der hh. Hermagoras und Fortunatus der Verwirklichung des königlichen Gnadenbriefes erfreuen konnte. Dennoch bildete diese Urkunde auch später die Grundlage aquilejischer Ansprüche. Jedenfalls war das Patriarchat Aquileja 1077 die wichtigste geistliche Fürstenmacht für die Geltendmachung der Reichsgewalt und des Königthums in den

Südostmarken Deutschlands. Es war dies sur Zeit, als der grosse Kampf um die Investitur, wie man ihn zu nennen beliebt, bereits in voller Heftigkeit ausgebrochen war und ganz Carantanien in seine Wirbel zog.

Dass schon vor dem Kampfe um die Investitur Aquileja im Santhalgebiete, in „Saunien“, besitz- und lehensherrliche Rechte inne hatte, liegt nahe, doch gewinnen wir bestimmte urkundliche Anhaltspunkte erst für die Zeit nach demselben.

Was nun die weltlichen Besitzverhältnisse jener Epoche auf dem Boden zwischen der Drau und Save, den Quellen der San und der Sottla betrifft, so müssen wir mit einem Bruchstückwerk urkundlicher Andeutungen und mit Rückschlüssen aus späteren Zeugnissen auf frühere Thatsachen uns zufrieden geben. Vorerst haben wir an die Entwicklung von Güterbeständen zu denken, welche aus dem Verhältniss der Lehenschaft im Bereiche der Territorien Salzburg's und namentlich Gurk's erwachsen. Die Lehensträger des Letzteren, wie die adeligen Herren auf Rohitsch (Rohatsch), Montpreis, Königsberg und Lemberg (Lengenburg zw. Cilli und Neuhaus), welche Letzteren im nächsten Bezuge zu unserer Aufgabe stehen, treten gleich den Herrn von Pettau, die vor Allem dem Salzburger Erzbischof pflichtig waren, im dreizehnten Jahrhundert mit einem so namhaften Besitze und der damit verbundenen Geltung, überdies so ansehnlich versippt auf, dass wir die Wurzeln all dessen in entlegene Zeiten zu versetzen gezwungen sind.

Wir haben aber auch an den namhaften Besitz dynastischer und vollfreier, wenn auch nicht reichsunmittelbarer Geschlechter ersten Ranges zu denken. Schlagen wir wieder den Weg von Westen nach Osten ein, so finden wir auf dem Südufer der Drau unterhalb Marburg mit den frühgenannten Orten Rothwein (Radowan) und Rosswein (Razwai) als Mittelpunkt den Besitz der Lavantthaler Grafen aus dem rheinfränkischen Hause der Sponheimer, denen bald (s. 1122) das Kärntner Herzogthum zufiel; es ist der gleiche Boden, den einst im 10. Jhh. Rachwin, der Graf des Zitinefeldgaues, besessen. Das genannte Geschlecht hatte aber noch ein zweites ausgedehntes Gebiet weiter westlich in der Waldöde zwischen der Wasser-

scheide der Drann und Drau erworben, woselbst zunächst Hennersdorf (Huonoldisdorf) und später St. Lorenzen „in der Wüste“, wie es bezeichnend heisst, ehemals die „Gegend an der Radl (Redimlac)“ genannt, urkundlich auftauchen. Beide diese Besitzstände verwandelten sich 1091—1130, also mitten und unmittelbar nach der Epoche des Investiturstreites, grösstentheils in das Schenkungsgebiet der Kärntner Benedictinerabtei St. Paul, welche im erstgenannten Jahre vom Lavantthaler Grafen Engelbert dem Sponheimer gestiftet und reichlichst begabt ward.

Südlicher, an den Quellenläufen der Drann, von den Besitzungen der Gurker Kirche nach Osten hin begrenzt, erstreckte sich in nicht unbedeutender Ausdehnung Eigenland der Eppensteiner, der mächtigen Dynasten, welche sich einst auch „Grafen im Mürzthal“ schrieben, bis 1035 in der ersten Epoche ihrer Bedeutung als Herzoge Carantaniens standen und s. 1070/3 die neue Machterhebung als Herzoge Carantaniens und Markgrafen Krain-Istriens feierten. In der Nähe von Weitenstein bezeichnet bereits eine Kaiserurkunde v. 980 die Grenze des Eigengutes der Eppensteiner.

Noch bedeutender entwickelte sich jedoch der Besitz der Sponheim-Lavantthaler Grafen auf dem Boden des südlichen Draufers und Santhales; denn seinem Angehörigen Bernhard († 1148) gehörte bis 1148 nicht allein das „Haus“ (Schloss) und der „Markt“, d. i. die gesammte Herrschaft Marburg (March- o. Markburg) zu Eigen, sondern auch namhaftes Allod im Gawe oder Landbezirke von Gonobitz, um Sachsenfeld und Tüffer bis ans Gurker Gemärke.

Aber auch an anderen freieigenen Grundbesitzern in der Landmark fehlte es nicht. So besaßen die mächtigen bairischen Grafen von Bogen bis 1147 das Gut Doberna (Neuhaus) bei Cillidass dann die Gurker Kirche käuflich erwarb. Hochenegg bildete eine selbständige Herrschaftsenclave innerhalb Gurker Besitzes, von ihr schrieb sich ein angesehenes Geschlecht. Die zunächst im Lande Oesterreich, aber später auch in der Steiermark angesehenen Herren von Ort besaßen auch Kärntner Herzogslehen im Santhalgebiete, und an der obern San bestand der namhafte Besitz des „edlen“ Geschlechtes Chager, in seinen

damaligen Vertretern Burkhard (1125-1139) und Diepolt, welchem letztgenannten wir (1140) bei der Klosterstiftung zu **Obernburg** begegnen werden.

Lebhaftes Interesse erweckt uns vor Allem der dynastische Besitz des Hauses **Puzzuolo (Pozul)-Hohenwart**, dessen Doppelbezeichnung mit seinem Lehen und Eigen in Friaul und Kärnten zusammenhängt, denn zu diesem Besitze zählte vornemlich **Cilli**. Die Versippung dieses Hauses werden wir weiter unten erörtern. Allerdings tritt dasselbe urkundlich erst nach dem Investiturstreite hervor, wie überhaupt dann einiges Streiflicht mehr auf die Territorialverhältnisse des Gebietes fällt, das wir jetzt **Untersteier** nennen. Dasselbe gilt von dem Eigen des Hauses der **Andechs-Meraner** im benachbarten Gebiete **Windischgraz** — später **aquilejisches Lehen** —, während **Saldenhofen** an der **Drau** im 14. Jhh. als **St. Pauler Burglehen** erscheint.

Wenn überhaupt der alte Spruch: „Unser Wissen ist Stückwerk“, Berechtigung hat, so gewinnt er eine solche doppelt auf dem Boden der damaligen Territorialgeschichte des Bodens zwischen der **Drau** und **Save**. Es sind dies eben nur Bruchstücke territorial-geschichtlicher Verhältnisse, deren vielverschlungenes Ganzes wir eben nicht kennen.

In den Phasen des grossen Kampfes, den wir den **Investiturstreit** nennen, traten denn auch die kirchlichen und weltlichen Besitzgewalten hierzulande einander streitbar gegenüber. Insbesondere bilden die kaiserliche Partei: das **Bisthum Gurk**, das **Grafen- und Herzogshaus der Eppensteiner** und die beiden wahrscheinlichen Hauptzweige einer grossen Sippe, welche, wie weiter unten gezeigt wird, mit den alten **Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach** in Zusammenhang gebracht werden darf, während als Gegner oder päpstliche Parteigänger: **Salzburg**, die **Lavantthal-Sponheimer** und vor Allem die zukunftsreichen Dynasten aus dem **Traungau**, die Hauptherren im Norden der steiermärkischen **Drau** und **Mur**, dieselben, die dann bald auch die mächtigsten Landherren im Süden wurden, zusammenhielten. **Aquileja** schwankte hinüber und herüber: **Patriarch Sieghard** aus dem Hause

Soune-Plaien oder aus dem Peilsteiner Geschlechte (?) († 1087) war kaiserlich, sein Nachfolger Friedrich (II.), „der Slawe“, päpstlich (1085 ermordet); Ulrich I., der Eppensteiner († 1122), erneuerte wieder, getreu seiner Vergangenheit als Abt von St. Gallen, die frühere Parteistellung zu Gunsten des salischen Kaiserthums bis zum Abschlusse des grossen Kampfes, dessen ursprüngliche Heftigkeit wohl längst schon ausgetobt hatte und der im Wormser Concordate (1122) als der Auseinandersetzung der beiden streitenden Gewalten sein förmliches Ende erlebt.

Bisher war jedoch weder von dem Besitzstande, noch von der Parteistellung eines Geschlechtes die Rede, dessen genealogische Weiterentwicklung den End- und Schwerpunkt dieses einleitenden Abschnittes abzugeben hat.

Die genealogischen Forschungen jener Epoche auf dem Boden der Ostalpenländer gleichen nicht wenig der Aufgabe des Paläontologen, aus kargen fossilen Resten und Abdrücken die Gestalt und Zugehörigkeit längst untergegangener Organismen zu enträthseln. Spärliche, wortkarge Urkunden, die meist nur Personennamen, ohne Bezeichnung des Geschlechtes, dem sie angehören, darbieten und nur höchst selten in späteren Denkmälern gleicher Art ihre Ergänzung und Erläuterung finden, anderseits Besitzverhältnisse andeuten, welche durch nachfolgende, uns unbekannte Wandlungen keinerlei festen Halt gewähren, ferner die nicht minder unbestimmten und vereinzelt in Nekrologien oder kirchlichen Todtenbüchern mit den Sterbetagen der Stifter und Wohlthäter, endlich das Wenige und selten Verlässliche an genealogischen Winken, dem man in chronistischen Aufzeichnungen begegnet, — all diese Ergebnisse mühsamer aber unergiebigter Forschung bilden die schwanke, lückenhafte Grundlage genealogischer Schemen, bei denen auch der Scharfsinnigste Gefahr läuft, einer vorgefassten Meinung zu Liebe in Fehlschlüsse zu verfallen und allzu künstliche Hilfen aufzuwenden, um das Unzusammenhängende zusammenzukitten, die gewaltigen Lücken mit den Argumenten der Wahrscheinlichkeit nur allzu freigebig auszufüllen.

Im Allgemeinen sind es fünf Wege, auf welchen man auf diesem schlüpfrigen Boden relativ sichere Ergebnisse anstrebt;

man muss sie alle betreten, einer allein führt nicht leicht zu annehmbarem Ziele. Zunächst ist es die Untersuchung des ältesten Prädicates im betreffenden Adelsgeschlechte, sodann die Darlegung der frühesten Besitzverhältnisse des Hauses, die Betrachtung seines ursprünglichen Wappenbildes und dessen Verwandtschaft mit dem anderer Geschlechtes, ferner das Aufspüren der sogenannten typischen Personennamen in seiner eigenen Reihe und in den ihm versippten Familien und — gewiss nicht in letzter Linie — die Klarstellung des Ranges, den nach urkundlichen Zeugnissen seine frühesten Vertreter in der adeligen Hierarchie einnahmen.

Das älteste Prädicat des in Frage stehenden Geschlechtes ist „von der San“ (de Soune). Es ist von gleichem Wortlaute und des gleichen landschaftlichen oder örtlichen Ursprungs wie das der „Grafen von der San“, wie sich die im Hauptzweige um 1035—1036 erloschenen Dynasten schrieben, denen wir auch als Grafen von Friesach-Zeltschach begegnen. Decennien später erscheint nach unzweifelhaftem Urkundenbelege v. J. 1103 mit dem Prädicate eines „Markgrafen von der San“ (marchio de Soune) ein Starkhand, zugleich Vogt des Bisthums Gurk. Wir haben in ihm den Nachkommen jenes Askuin zu vermuthen, der 1042 als „Blutsverwandter der h. Hemma“, 1045 als „Vogt der Gurker Kirche“ (der Vorläuferin des Bisthums) bezeichnet wird. Dann tritt das Prädicat „von der San“ urkundlich zunächst mit dem Namen eines Gebhard (1130—1144: Gebhardus de Soune) in Verbindung, und ziemlich gleichzeitig (1140—1144) führt ein Gunther, der Sohn Pilgrim's von Puzzuolo-Hohenwart und einer Tochter des mächtigen Hauses der Grafen von Tengelingen-Peilenstein, den Titel „Markgraf von der San“ (Marchio de Soune), dem wir vorher bei Starkhand begegneten. Das Prädicat „von der San“ führen dann aber ausschliesslich die Nachkommen jenes Gebhard, als „Freie von der San“, welcher Name als Gegendbezeichnung bald einem andern streng localisirten: Saneck weicht, denn so heisst der früheste Ansitz, die Stammburg dieses Geschlechtes.

Seine ältesten Besitzungen, soweit sie für das 12.—13. Jahrhundert nachweisbar sind, bestanden theils aus allodialen,

freieigenen Burgherrschaften theils aus Gütern, welche sie von den Hochstiften Aquileja, Gurk und von den Kärntner Herzogen zu Lehen trugen; sie lagen vorzugsweise in der Thalung der San und im Zwischenlande der San, Drau und Sottla, wohl auch in Krain, ohne dass wir den frühesten dortigen Besitz genauer kennen. Ihr bedeutendstes Gurker Lehensgut war Lengen burg (Lemberg), das im 13. Jahrhundert als ihr zweites Prädicat auftaucht und nichts mit Lemberg b. Rohitsch (Lewenberg) gemein hat.

Das W a p p e n der „Freien von der San=Saneck“ bestand, entsprechend dem Charakter ältester Wappenperiode, in einem einfachen dreieckigen Schilde mit zwei horizontalen Balken; doch ist dieser Umstand für unsere Untersuchung nicht von Belange.

Die N a m e n dieses Geschlechtes, welches wir von seinen adeligen Dienstmannen oder Ministerialen gleichen Prädicates wohl unterscheiden müssen, sind Gebhard (3), Liupold (Leopold, 2—3), Konrad (2), Ulrich und Friedrich (je 1).

Die R a n g s t e l l u n g deutet ihr typisches Prädicat „Freie“ (liber, ausnahmsweise auch libertinus) an, neben welchem sich auch „edle von“ (nobilis de —) angeführt findet. Dasselbe bedeutet hier nicht „Reichsunmittelbarkeit“, sondern ursprüngliche „Allodial-Freiheit“, es unterscheidet seinen Inhaber als Ranghöheren vor dem adeligen Dienstmanne oder Ministerialen, mochte er auch der güterreichste sein; es stellt ihn in die erste Reihe der weltlichen Urkundenzeugen.

So erscheint der erste nachweisbare „Freie von der San“, jener Gebhard in der Völkermarkter Urkunde des Sponheim-Lavantthaler Herzogssohnes Crizolf v. c. 1130 unter den 28 weltlichen Zeugen an vierter Stelle nach Poppo, dem Sohne des Grafen Poppo (offenbar von Zeltschach), Walther von Malentin und Dietrich von Katz; sein Nachkomme Gebhard (II.) (Gebardus de Sonhec), der also schon das Prädicat Saneck führt, behauptet in der Rietzer Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileja (1173) die erste Stelle unter den Laienzeugen; ihm schliessen sich die von Hohenegg, Nassenfuss, Katzenstein und Weitenstein, sämmtlich vornehme Leute (nobiles) an, deren Erstgenannten die Neubestiftungsurkunde Hz. Leopold's des Babenbergers von Oesterreich und Steier (v. 9. September 1209,

Marburg) unter den 23 steiermärkischen Adelszeugen zunächst anführt; ihm folgen unmittelbar Gebhard von „Soneke“, dann Liutold von Peka (Pekach, später Pfannberg), dessen Geschlecht auch „Freie“ zählt, und ihnen Vordermänner des steiermärkischen Ministerial- und Landesadels: die von Liechtenstein, Krems, Stubenberg (Truchsen), Pettau, Mureck, Rohitsch, Rase, Emerberg, — sodann die Grimmenstein, Plankenwart, Leibnitz, Wolkenstein, Wasen, Krumpach, Wilthausen und Sulz.

Dies möge genügen, um die Rangstellung der San=Sanecker klarzustellen. Es sind hochadelige vollfreie Leute, denen nur die „Grafen“ um eine Rangstufe voraus sind.

Versuchen wir es nun, die so eben beleuchteten Momente aus der ältesten Epoche der „Freien von der San=Saneck“ zur Aufhellung ihrer Abstammung und ursprünglichen Versippung anzuwenden. Ins Gewicht fallen zunächst nur drei: das Prädicat, der Besitz und die Rangstellung. Beide ersteren Thatsachen gestatten eine naheliegende Verknüpfung der Sanecker mit dem Geschlechte der Grafen von der Soune-Friesach-Zeltschach und zunächst mit deren wahrscheinlichem Zweige, den „Vögten von Gurk“ und „Markgrafen an der San“, als welche wir Askuin und Starkhand (I. und II.?) kennen lernen. Starkhand (II.) und dessen Brüder Ulrich und Werigand sind ältere Zeitgenossen Gebhard's „von der Soune“, und dessen Rangstellung erlaubt es, ihn denselben an die Seite zu geben. Starkhand (II.) scheint kinderlos gestorben zu sein, denn sein Name taucht in keinem Nachkommen je wieder auf. — Werigand, der noch 1130 als „Vogt von Gurk“ auftritt, dürfte nach Starkhand's Tode die Gurker Erbvogtei ganz an sich gebracht haben zu dem sonstigen reichen Gut, das er im Ostalpengebiete besessen haben muss, wenn man ihn — aus triftigen Wahrscheinlichkeitsgründen — für den Vater des ersten Namensträgers der mächtigen Grafenfamilie von Playen ansehen darf. Es ist dies jenes Dynastengeschlecht, das, bald mit den Grafen von Peilstein-Schala-Burghausen, mit den Wittelsbachern, dann mit den Ortenburgern, Görzern und Pfannbergern, mit den Schaunberger Grafen u. A. verschwägert, um 1209 das zweite Prädicat von Hardeck

führt und in seiner Reihe 4 Konrade, 4 Ulriche, also Namen zählt, die uns auch bei den Saneckern begegnen, ein Umstand, auf welchen allerdings nur nebenher hingewiesen werden soll.

Da es nun wahrscheinlich ist, dass Starkhand ohne Erben starb, Werigand als Ahnherr der von Playen zu gelten hat, so dürfte Gebhard, der erste Vertreter des Namens und Geschlechtes der von „San=Saneck“, als Sohn des s. 1103 nicht wieder auftauchenden Ulrich, des Bruders Starkhand's und Werigand's, aufzufassen sein.

Diese begründete Muthmassung von dem genealogischen Zusammenhange zwischen den Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach, den Vögten von Gurk und Markgrafen an der San und den Freien von Saneck findet aber auch in den geschichtlichen That-sachen der Jahre 1122—1130 ihre Hilfen. Denn das Aussterben der Eppensteiner erledigte den Kärntner Herzogsstuhl und die Krainer Grafschaft; Starkhand und Werigand, die ausdauernden Verbündeten und Lehensleute der Eppensteiner Herzoge, die geschworenen Gegner der päbstlichen Partei im Investiturstreite und hartnäckigen Bedränger des Hochstiftes Salzburg, machten den Anlauf zur Erwerbung des Kärntner Herzogthums, zogen aber im Kampfe mit den Grafen von Sponheim-Lavantthal den Kürzern, und dies um so mehr, als jenes Ereigniss ein zweites, bald noch mächtigeres Geschlecht, die steierischen Traungauer, ein Hauptglied der grossen Sippe, zu der einst auch die „Aribonen“ oder die Pfalzgrafen von Baiern, desgleichen die Grafen von Wels-Lambach zählten, durch Besitzergreifung von dem grossen Gütererbe der Eppensteiner auf dem Boden der heutigen Steiermark auch in die Gegenden im Süden der Drau einführte. Nun waren aber die Traungauer vom Anbeginne des Investiturstreites her eifrige Stützen der päbstlichen Partei, Partei- und Kampfgenossen der Sponheim-Lavantthaler, mit ihnen überdies bald verschwägert. So erlagen denn die „Markgrafen an der San und Vögte von Gurk“ auf diesem Boden im Kampfe, und der ihn noch länger überlebende Graf Werigand musste zusehen, wie sich die Sponheim-Lavantthaler im Herzogthume Kärnten behaupteten, und die kaiserliche Urkunde vom 18. October 1130 dem Gurker Bisthum und Domcapitel das Recht freier

Vogt wahl zusprach, nachdem ein Fürstengericht die Klage des Bischofs über die Haltung Werigand's dem Hochstifte gegenüber als begründet erkannt hatte.

So brach ein Haupthalt für die Machtstellung Werigand's und seines Hauses in diesen Gegenden, die Gurker Erbvogtei, zusammen, und das an sich keineswegs besonders namhafte Erbgigen der Freien von Saneck stellt gewissermassen den Rest des aus jenem Schiffbruch geretteten Gutes dar. Die Freien von San=Saneck erhalten den Namen des Hauses bodenständig, vertreten dasselbe noch weiterhin und bringen es im Laufe dreier Jahrhunderte zu neuer Blüte, während die Mehrheit der mächtigen Dynastenfamilien jener Tage bereits längst verschollen war.

Aber wir haben noch einen Kreis gleichzeitiger Adelsgeschlechter zu betrachten, der nicht blos im Laufe des nächsten Jahrhunderts mit den Saneckern verschwägert erscheint, sondern aus mehr denn einem Grunde ihnen als urverwandt bezeichnet werden darf; es sind dies die Grafen von Zeltschach und ihr länger andauernder Seitenzweig, die Freien von Pekach (Peggau), nachmals Herrn und Grafen von Pfannberg, und die Heunburger Grafen, denen wir die Puzzuolo-Hohenwart als kurzlebigen Nebenast ohne grosse Bedenken zugesellen dürfen.

Dass die Zeltschacher (Graf Poppo I. und Poppo II. 1103—1131 urkundl. genannt), ebenso hartnäckige Gegner der kirchlichen Partei im Investiturstreite als die „Markgrafen von Soune und Erbvögte von Gurk“: Starkhand (I., II.) und Werigand, mit den alten Dynasten, den Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach, zusammenhängen, ergibt sich mit verhältnissmässig geringster Schwierigkeit; auch der Nachweis, dass der Bruder Poppo's II., Grafen von Zeltschach, Rudolf (1136 „von Pekah“), als Ahnherr der Freien von Pekach (Peggau) zu betrachten ist und diese sich in Pfannberger (mit dem vorherrschenden Namen Ulrich, neben Poppo, Rudolf, Hermann) umsetzten, ist mit Erfolg geführt worden.

Schwieriger steht es mit den Gründen für die Verbrüderung des ersten, urkundlich s. 1103 bekannten Heunburgers Wilhelm und Poppo's I. von Zeltschach, also für den unmittelbaren Zusammenhang der zunächst im kärntnischen Jaun-

thale heimischen Dynasten von Heunburg (als deren typische Namen wir Ulrich neben Wilhelm kennen) mit den Zeltschachern und deren Pekach-Pfannberger Fortsetzung. Allein es fehlt nicht an Wahrscheinlichkeitsgründen urkundlicher Art, die namentlich in den Besitzverhältnissen, in der Rangstellung und in dem chronologischen Zusammentreffen der Zeltschacher und Heunburger Grafen Poppo, Wilhelm, anderseits der Markgrafen von Soune und Erbvögten von Gurk haften.

Bietet diese Verknüpfung schon unleugbare Schwierigkeiten, so scheint es am gewagtesten, die Puzzuolo-Hohenwart den Heunburgern als Nebenast einzufügen. Wir kennen von dem erstgenannten Geschlechte drei Persönlichkeiten: den zu Anfang des 12. Jahrhunderts — also gleichzeitig mit Wilhelm von Heunburg — urkundlich genannten Wilhelm, Besitzer der friaulischen und zwar aquilejischen Lehensherrschaft Puzzuolo (Pozul) bei Udine, sodann Piligrim von Puzzuolo-Hohenwart (als Herrn des zwischen dem Wörther- und Ossiacher See gelegenen Schlosses), der für die Jj. 1140 — 1144 verbürgt ist und das Schenkenamt Aquileja's versah, und dessen Sohn Günther, der als „Markgraf von der San“ (auch „Markgraf von Cilli“ in der Admonter Chronik genannt) die Heerfahrt des Babenbergers Leopold IV. nach Baiern mitmacht und hier (1140) in der Stunde frühen Todes seine an dem Abte Wolfold von Admont (um 1137—1138) verübte Unthat mit Schenkung reichen Gutes bei Graz sühnt.

Der Umstand, dass Wilhelm, Graf von Heunburg, und jener Wilhelm von Puzzuolo in der Zeit und im Namen zusammentreffen, anderseits (1135) ein Piligrim und Poppo als Grafen von Heunburg und Brüder bezeichnet werden und ziemlich unzweifelhaft als Söhne Wilhelm's, des ersten uns bekannten Grafen von Heunburg angenommen werden dürfen, ferner, was nicht wenig in die Wagschale fällt, dass die Heunburger dann als Besitzer von Cilli (das den Hohenwart-Puzzuolo gehört haben muss) und bedeutender Lehen und Vogteirechte im Santhalgebiete und Sprengel Aquileja's erscheinen, — all dies erlaubt den Wahrscheinlichkeitsschluss, dass jener Wilhelm von Puzzuolo der Vater oder Verwandte Piligrim's von Puzzuolo-Hohenwart, und, da des

Letzteren Identität mit Pilgrim von Heunburg nahe liegt, als Blutsverwandter Wilhelm's I. von Heunburg, oder als eine und dieselbe Person mit diesem anzusehen ist. Friaul war seit dem 10. Jahrhundert ein Boden, wo die mächtigsten Geschlechter des Ostalpenlandes Güter und Lehen innehatten und demgemäss auch mit verschiedenem Besitzprädicate auftreten.

Doch mehr als Wahrscheinlichkeit, ein zwingender Beweis lässt sich nicht weiter ausklügeln. Immerhin muss auf solchem Boden die Wahrscheinlichkeit als Gewinn der mühsam im Dunkel vorwärts tastenden Forschung genügen.

Doch noch eine Bemerkung sei uns vergönnt. Wir haben aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, die Wappen in den Siegeln der wahrscheinlichen Sippenverwandten des Hauses der Freien von Saneck als ausschlaggebendes Moment nicht heranziehen können; denn die Entstehung und Entwicklung der Siegelwappen bewegt sich nicht im Geleise der Verwandtschaftsverhältnisse, sondern individualisirt sich unabhängig von denselben. Die zwei Querbalken der Sanecker, die drei Sterne der Heunburger, die drei Rauten oder Wecken der Peckach-Pfannberger haben mit einander nichts gemein, während wir auffällig genug im Siegel der kärntnischen Grafen von Sternberg und einmal selbst in dem der Grafen von Ortenburg (statt der drei Flüge) den drei Sternen begegnen, wie solche die Heunburger führten.

So haben wir denn auf verschlungenen Seiten- und Kreuzwegen die Abstammung und Urverwandtschaft der „Freien von der San und Saneck“ gesucht und kehren nun wieder zu ihnen zurück.

Aber der weitere Pfad, den wir einzuschlagen haben, ist auf lange Strecken hin nicht minder dornig und unsicher und das äussere Geschichtsleben der Sanecker bis zur habsburgischen Epoche ziemlich im Dunkel, so dass wir es an der Hand der nur langsam sich mehrenden Urkunden meist blos mit Besitz- und Rechtsverhältnissen zu thun bekommen. Das Geschlecht sammelt gewissermassen erst die materielle Kraft zur äusseren Geltung, wenn auch, wie wir sehen, sein Ursprung gleichwie seine Rangstellung hervorragend genannt werden dürfen.

Fassen wir zunächst die Geschlechtsreihe der Freien von der San = Saneck ins Auge. Bis zur zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts ist sie äusserst schwierig festzustellen. Neben Gebhard (I.) taucht um 1146 urkundlich ein Liupold (Leopold) von Saunien (de Saunia, Sevnia) auf, in zwei Urkunden des Patriarchen von Aquileja, aber in der Zeugenreihe so untergebracht, dass wir zunächst an einen Dienstmann der Kirche von Aglei denken müssen, gleichen Schlages mit einem gleichzeitigen Wolfgang (1147) und Richer „von Soune“ (1164), die ganz entschieden nur als „Genannte“ von Soune, niederen Adelsranges, nicht als Glieder des Hauses der Freien von Soune, gelten können, wie so oft damals und später ein und dasselbe Prädicat der Dynast und der Dienstmann führte.

Immerhin erlaubt die Zeugenstellung jenes Leopold in den besagten Urkunden eine günstigere Deutung, und da der Name Leopold bei den Freien von Saneck noch zweimal erscheint, dagegen unter ihren Ministerialen und sonstigen „Genannten“ nicht vorkommt, Gebhard (I.) selbst ohne das Prädicat „der Freie“ (liber) urkundlich auftritt, so dürfen wir diesen Leopold als wahrscheinlichen Geschlechtsgenossen, Bruder oder Sohn Gebhard's auffassen. Für das Erstere scheint jene Zeugenstellung, für das Letztere der Zeitraum zu sprechen, der zwischen Gebhard dem ersten und Gebhard dem zweiten dieses Namens in der Reihe der Freien von San = Saneck liegt. Letzterer tritt nämlich urkundlich s. 1173 auf und lässt sich bis 1235 nachweisen. Mit ihm wird das Prädicat von „Saneck“ typisch, das ältere „von der San“ (Soune) verschwindet, aber zugleich begegnen wir gerade in seiner Epoche auch einem zweiten Prädicate, dem „von Lengenburg“, nach jener Gurker Lehensherrschaft, deren wir schon oben gedachten.

Lengenburg (Langenburg, Lengenberg, j. Lemberg), noch heute ein stattliches Schloss auf dem Wege von Cilli nach Bad Neuhaus (Doberna), war, wie bereits oben erwähnt, ein Burglehen des Gurker Bisthums. Dass diese Herrschaft bereits damals in den Besitz der Sanecker gekommen war und seither bis gegen den Schluss des 13. Jahrhunderts ein zweites Prädicat dieses Geschlechtes veranlasste, beweist am klarsten eine Urkunde Geb-

hard's (II.), um 1235 ausgestellt, (auf die wir nochmals zurückkommen werden), worin er, Gebhard, sich selbst von Lengen-
burg nennt, während das Siegel seines Sohnes Konrad diesen als „Sanecker“ bezeichnet, und die adeligen Dienstmannen: Rudolf, Friedrich und Eberhard ebenfalls das letztere Prädicat führen. Die Beschaffenheit des Siegels bekräftigt die Identität der Sanecker und Lengenburger. Diese Thatsache lässt uns aber auch die Angabe des Zeitgenossen, Herrn Ulrich's von Liechtenstein, in seinem Liede vom Friesacher Turnier des J. 1224 über „Herrn Liupolt, der was von Lengenburg genannt und hî der Soune wol erkannt“, ohne alle Willkür dahin deuten, dass wir es hier mit einem Freien von Saneck, Bruder oder Sohn Gebhard's II., zu thun haben, neben welchem auch Konrad von der Soune mit dem Liechtensteiner Speere verstach.

Dass dieser Conrad Gebhard's II. Sohn, ist um so zweifelloser, da wir im gleichen Jahre (1224, 8. Febr.), in der Marburger Urkunde Hzg. Leopold's (VI., III.) von Oesterreich und Steiermark, an der Spitze von 14 adeligen Zeugen „Gebhard dem Edeln von Sounek und dessen Sohne Konrad“ begegnen. Er selbst führt in zwei Urkunden der JJ. 1222 und 1228 das Prädicat „Herr oder Edler von Lengenburg“, dazwischen 1226 die ältere Bezeichnung „Freier von Saneck“.

Um 1237 haben wir den Vater Konrad's, Gebhard II., bereits zu den Todten zu zählen; denn in der Urkunde d. J. vom 29. September spricht der Patriarch Aquileja's nur von Konrad, „dem Edlen von Sewnekh“ und dessen „Vorfahren“; Gebhard's wird nicht mehr gedacht. Die Spärlichkeit der Urkunden aus jener Zeit macht es ebenso begreiflich, dass wir in ihnen jenem Leopold von „Lengenburg-Soune“, also Leopold dem „zweiten“ d. H. unter den Freien von Saneck (der wahrscheinlich um 1235 starb) nicht begegnen und seit dem 18. Mai 1241 auch vergeblich nach einem weitem Zeugnisse für die Lebensthätigkeit Konrad's (I.), des Sohnes Gebhard's (II.), forschen.

Der Vergleichs- und Stiftbrief seiner Söhne (1255, 21. Febr.), unter denen hier nur der älteste Gebhard (III.) angeführt wird, derselbe, welcher sich noch 36 Jahre später (1291) ausdrücklich als „Erstgeborenen“ Herrn Konrad's von „Seunekke“ bezeichnet,

nennt leider nur den Todestag des Vaters (22. November, am Tage der h. Cäcilia), nicht das Jahr. Es ist mithin immerhin denkbar, dass Konrad (I.) kurze Zeit nach der Ausstellung der letzten Urkunde, die seiner als Lebenden (18. Mai 1241) gedenkt, starb, während seine, für uns namenlose Gattin, ziemlich unzweifelhaft eine Peggau-Pfannbergerin und Schwester der Gräfin von Sternberg, wohl erst Ende 1254 von hinnen schied.

Ob und wie lange nach dem Tode Konrad's I. sein Erstgeborener Gebhard (III.) noch minderjährig war, ist eine Frage, welche sich nur bezüglich der jüngeren Brüder des Genannten: Konrad (II.), Ulrich und Leopold (III. ?) mit Bestimmtheit erledigen lässt, da wir sie noch Februar 1255 als minderjährig voraussetzen müssen. Jedenfalls war Gebhard (III.) vor 1255 längst volljährig, und dass er und seine jüngsten Brüder (Ulrich und Leopold) sieben Jahre später (1262, 1. September) bereits eine Stiftung für das Seelenheil Konrad's (II.), des zweitgeborenen Sohnes Konrad's (I.), beurkunden, lässt jenen zweiten Konrad sicherlich erst im frühen Mannesalter verstorben und weit vor 1241 geboren annehmen. Wir dürfen sonst bei den Saneckern, wie auch bei ihrer spätern Reihe, den Grafen von Cilli, nicht selten mit bedeutender Lebensdauer rechnen. Der beste Beleg hiefür ist — abgesehen von Gebhard II. und III. — der drittgeborene Sohn Konrad's (I.), Ulrich (I.), welcher noch 1314 sich unter den Lebenden befindet; seinen Brüdern Konrad (II.) und Leopold (III.) war allerdings eine kürzere Lebensdauer beschieden.

Vor diese Urkunde stellt sich aber ein anderes Denkmal von hervorragender Wichtigkeit, der älteste uns bekannte Familienvertrag der beiden jüngsten Söhne Konrad's I. vom 14. Mai 1262, auf der Lengenburg ausgestellt. Er beweist vor Allem, dass Ulrich (I.) und Leopold (III.), damals noch unvermählt, bereits ihren Eigenbesitz neben dem ältesten Bruder Gebhard (III.) ausgewiesen erhalten hatten. Des Letztgenannten wird in diesem Vertrage nicht gedacht; denn der erste der Zeugen „Gebardus“ gehört offenbar zu den beiden folgenden, Poppo und Weriland, als einer der „Brüder von Lengenburg“, und der Herrentitel (dominus), den diese drei gleichwie „Rudolf von Thurn“ (de Turri) führen, kennzeichnet hier nur adelige Lehensmannen der Sanecker,

mit dem Prädicate der Burg, der sie als Ministerialen angehören. Es sind ja die gleichen Namen und Personen, die uns als Zeugen in der Urkunde vom 1. September 1262 begegnen. Sie führt uns in willkommenster Weise die drei Siegel der Sanecker: Gebhard (III.), Ulrich (I.) und Leopold (III.) nach genauer Altersfolge und als ihr gemeinsames Prädicat „von Lengenburch“ vor, während sie sich kurz zuvor — wie gewöhnlich — „Freie von Sunek“ schrieben. Ihr Bruder Konrad (II.) wird in dieser Urkunde als bereits verstorben bezeichnet und muss als todt auch wohl schon vor dem 14. Mai 1262 angesehen werden.

Aber noch begegnen uns zwei Schwestern dieser Sanecker, also Töchter Konrad's I. In einer Urkunde von 1264, welche das nahe Verwandtschaftsverhältniss der Freien von Saneck mit den Freien von Pekach und (seit 1237) Grafen von Pfannberg bezeugt, lernen wir die eine dieser Saneckerinen, Sophie, als Gattin des Herrn Friedrich von Pettau kennen. Ein weit späteres Diplom (v. J. 1306) spricht von Anna als Schwester des Freien Ulrich (I.) von Saneck und Mutter Ulrich's von Mahrenberg. Ueber den Zeitpunkt beider Ehen und Versippungen mit den angesehenen, gütereichen Geschlechtern Pettau und Mahrenberg im Südosten und Südwesten des damaligen Unterlandes sind wir nicht näher unterrichtet. Die Ehefrauen der Söhne Konrad's (I.) lassen sich für den Erstgeborenen und die beiden jüngsten Brüder wenigstens dem Namen nach feststellen. Gebhard's (III.) Gemahlin führt in der betreffenden Urkunde von 1267 den Namen Elisabeth. Ihre Herkunft bezeugt kein uns bisher bekannt gewordenes Denkmal. Eine bezügliche Vermuthung sparen wir uns für später auf. Leopold (III.) und Ulrich (I.) hatten Schwestern, Margarethe und Katharina, Töchter des Grafen Wilhelm von Heunburg, zur Ehe genommen.

Wer die „Frau . . . von Lengburch“ (Lengenburch) war, die in ihrem Rechtsstreite mit Heinrich von Scherfenberg um die Gurker Lehensherrschaft Herberg oder einen Antheil derselben (1265, 23. Juni) sachfällig wurde, bleibt durch den Ausfall des Namens in der betreffenden Urkunde — und da darin überdies auch nichts Näheres von der Natur des Anspruches verlautet — ein schwieriges Räthsel, dessen Lösung einem

glücklicheren Griffe überlassen werden muss. Denn obschon wir wissen, dass Gebhard (III.), Konrad's Erstgeborner, keineswegs ehelos war, wie man früher vermuthete, anderseits auch der Bruder Gebhard's (Konrad II.), als junger Ehemann (1262) früh verstorben, eine Witwe hinterlassen konnte, die dann als „domina de Lengburch“ gewisse Ansprüche erhob — an Frauen der beiden jüngsten Sanecker (Ulrich's I. und Leopold's III.) könnten wir ja 1261 auch schon denken —, so dürfte doch ebenso unter diesem Titel die Gattin oder Witwe eines der „von Lengenburg“ (de Lengenburg) benannten adeligen Lehens- oder Dienstmannen verstanden werden, die erwiesenermassen auch den Titel „Herrn von“ (domini de —) urkundlich führten.

Bei diesem Capitel der Familienbildung und Geschlechtsreihe der Sanecker müssen wir noch zweier naheliegender Thatsachen erwähnen. In den Stammbaum der Freien von Saneck hatte sich nach früherer, doch bald berichtiger Anschauung ein Richer als Bruder Konrad's I. und Gatte Sophiens eingeschlichen, jener vornehmen und reichen Dame aus dem Hause Rohitsch (Rohatsch), der wir urkundlich als Witwe, Hauptbestifterin des Klosters Gnadenbrunn-Studenitz und als Nonne allda begegnen. Man las nämlich in der Urkunde (vom 25. Mai 1263) statt Junecke: „Sunekke“. Die Junecker waren ein im kärntnischen Jaunthale (vallis June), unweit Oberndorf (Oeberndorf, j. Eberndorf, slowen. Jun) behaustes Adelsgeschlecht, das mit diesem Richer erlosch.

In der Nähe der Junecker war noch eine zweite Edelfamilie, die der Landesministerialen von Suneck, Sonnegg, begütert, denen längere Dauer und vom 15., 16. Jahrhundert ab hervorragende Bedeutung zu Theil ward. Ihr Name gab häufig Anlass zur Verwechslung mit der ziemlich gleichlautenden Bezeichnung der Sanecker (Souneker, Sunecker). Seit dem 16., 17. Jahrhundert findet man dann beide Namen einfach zusammengeworfen und auf den Leisten von „Sonnegg“ geschlagen. Als die ältesten Vertreter dieser Kärntner Sunecker, Sonnegger lernen wir um 1209: Cholo und Chuno, später, 1305, Heinrich („herr heinrich von Sunneg“) kennen.

Wir sind in der Skizze des Familienwesens der Freien von „Saneck-Lengenburg“ bis zum Schlusse der ersten Epoche, die sich mit dem Eintritt der Habsburger-Herrschaft im Ostalpenlande und dem mächtigen Emporkommen der Görzer begrenzen lässt, vorwärtsgeeilt, ohne auf unserem holprigen Wege bisher das Güterwesen und die äussere Geschichte unseres Geschlechtes schärfer in's Auge gefasst zu haben und müssen nun Beides nachholen. Auch hier sind der Lücken und offenen Fragen nicht wenige.

Das angestammte, erbeigene Gut der Freien von Saneck innerhalb des zum Herzogthum Kärnten ursprünglich zählenden Santhalgaues, der „Mark an der San“ mit Saneck als Vororte, dürfen wir uns nicht unbedeutend denken, denn es bildete ja nachmals den Kern der „Grafschaft Cilli“, welche im nächsten Jahrhundert (1341) — allerdings unter wesentlich entwickelteren Verhältnissen — hervortritt. So widmen z. B. (1262, 1. September) Gebhard III. und seine beiden jüngern Brüder der Karthause Seitz Gründe von ihrem „Erbgute“ bei „Srenowitz“ und Sachsenfeld. Aber das geistliche Lehengut wog vor, wie dies von der Lengenburg Herrschaft (als Gurker Lehen) die kaiserliche Urkunde über die Grafschaft Cilli v. J. 1341 geradezu aussagt. Dass sie frühzeitig im angrenzenden Krain, nämlich in der sog. Mark (U.-Krain), z. B. in der Gegend von Pölland, Reifnitz und Möttöng als Lehensträger Aquileja's begütert waren, bezeugt die letzte Urkunde, die das Dasein Konrad's I. von Saneck verbürgt (1241, 18. Mai), und die zwanzig Jahre später erfolgte Schenkung seines Erstgeborenen, Gebhard (III.) zu Gunsten des St. Anton-Spitals zu Bocksruck oder Posruk, bei Schloss Neuthal unweit von Möttöng (1261, 4. Mai). Es war dies eine Stiftung der Andechs-Meraner Herzoge (v. J. 1228). Nicht minder bedeutsam ist es jedoch, dass jener Urkunde von 1241 zufolge das bedeutendste Geschlecht unter den Landesministerialen Krains, die Auersperge, all dort Lehen der Sanecker sich auftragen liess. Ebenso müssen wir das Vogteiverhältniss der Sanecker zu Oberburg, der Klosterstiftung des J. 1140 als jenes Moment bezeichnen, das häufig den Inhalt der Urkunden ausmacht, in denen der Freien von Saneck gedacht

wird. Die älteste Geschichte des Klosters Oberburg fällt mit der der Freien von Saneck gewissermassen zusammen.

Diese namhafte Stiftung, bei welcher der grosse Erbbesitz Diepolt's von Chager und seiner Gattin Truta die Grundlage abgab, und das Patriarchat Aquileja, vertreten durch den Kirchenfürsten Pilgrim, einen Sponheimer, den Sohn des Kärntner Herzogs Heinrich, als Vermittler der Stiftung und Mitgründer auftritt, lässt sich in ihrem Umfange noch ziemlich aus dem Urbar des Klosters v. J. 1426 ermessen. Sie war den zeitlich angrenzenden Schöpfungen gleicher Art im Unterlande der Steiermark: den Foundationen der Karthausen: Seitz (1151) durch den vorletzten Traungauer Ottokar V. (VII.) und Geirach (Geirau, 1174) von Seiten des Gurker Bischofs Heinrich, desgleichen den späteren frommen Gründungen, wie der Frauenklöster zu Mahrenberg (1251) im Draugelände durch das den Saneckern verschwägerten Dynastengeschlechtes gleichen Namens, und zu Gnadenbrunn (Studenitz) durch die Witwe des Junekkers, Sophie, aus dem Hause Rohitsch (1249—1251), an Dotationsgut entschieden ebenbürtig, mancher überlegen und umfasste im XV. Jahrhundert zwölf Aemter, von denen zehn im obern Santhal von Fraslau bis tief ins Gebirge, an die Schwelle des Logarthaales (Driet, Laufen, Leutsch und Sulzbach), reichten, auch in der Gegend von Lemberg (Lengenburg) und Schwarzenstein erscheinen, während eines in Krain, zwei in Friaul lagen.

Wir müssen zunächst das Oberburger Kloster und das alte, nunmehr ganz verschwundene Schloss Oberburg (auf dem noch jetzt „Burgstatt“, slowen. Gradiše genannten Hügel, in der Nähe des h. Marktes Oberburg), „das alte Schloss Obberemburch ober dem Rinnsale des Flusses Driet“, wie die Patriarchenurkunde vom 17. Mai 1243 es bezeichnet, und einen jüngeren Sitz der eigentlichen Burgherrschaft des aquilejischen Hochstiftes unterscheiden. Dort hausten aquilejische Pfleger oder Amtsleute (officiales), bis es später zur förmlichen Lehensvergebung kam, und Oberburg neben Altenburg als aquilejische Feudalherrschaft im Besitze der Sanecker = Cillier auftritt. Damals war dies noch nicht der Fall.

Die Lehensherrschaft Altenburg befand sich in den Händen eines Geschlechtes, dessen Nachbarschaft dem Kloster Oberburg schwer genug fiel. Aber auch die Gewaltträger des Patriarchen auf Schloss Oberburg bildeten wohl nicht selten den Gegenstand klösterlicher Beschwerden.

Die Vogtei des Oberburger Klosters, wie immer und überall eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten, kann man in dieser Epoche nicht nach Zeitperioden genau gliedern oder einem Geschlechte ausschliesslich zuweisen; manchmal erscheint sie nach den Güterbeständen des Klosters vertheilt und wechselt überhaupt häufig, da es im Interesse des Stiftes lag, sich mit unbequemen Vögten abzufinden, das Recht freier Vogtwahl zu erlangen, und anderseits die Vögte selbst manchmal die einstweilige Veräusserung ihrer Vogteirechte gelegen fanden.

Die ersten nachweisbaren und jedenfalls die Hauptvögte Oberburg's waren zunächst die Freien von Saneck. Denn in der Urkunde (von 1235), mit welcher Gebhard (II.) als „Lengenburger“ dem Kloster seine eigenen Vogteirechte für 12 Mark Pfennige (!) gegen eventuelle Rückeinlösung durch seinen Sohn Konrad I. für 5 Mark — auf Lebenszeit verpfändet, ist die Rede von der Vogtei über die Güter des Stiftes in dessen geschlossenem (Oberburger) Herrschaftsbezirke und in der „Mark“, worunter das übrige Santhal, „Saunien“, oder (zusammengehalten mit dem Bezüglichen in dem folgendem Denkmale v. J. 1255) die „Mark Krain“ (Unterkrain) verstanden werden muss.

Noch bedeutsamer und sachlich interessanter erscheint die Urkunde des Vergleichs, den 1255, 21. Februar der Bevollmächtigte des Patriarchen (Gregor von Montelongo), Bischof Otto von Pedena in Istrien, zwischem dem Kloster und dem Erstgeborenen Konrad's, Herrn Gebhard III. von „Sounek“, zu Stande gebracht. Schwere Anklagen warf der Abt Albert dem Sanecker ins Gesicht. Er habe die Stiftsgüter geplündert, verheert, ertragsunfähig gemacht, zwei von den Klosterleuten hätten in der Fehde den Tod gefunden, andere wieder arge Verstümmelung an den Gliedmassen und Ohren erlitten. Der Schaden beliefe sich auf 500 Mark Pfennige. Der Sanecker gab dies zu, entschuldigte sich kurz und schloss zugleich im Namen seiner (damals also noch minderjährigen)

Brüder (Konrad II., Leopold III. und Ulrich I.) einen Vergleich, der die Rückgabe dreier von ihnen widerrechtlich usurpirter Klostergüter, die Einigung im Streite um den Berg „Dobruel“ (Dobroll b. Saneck), Zahlung von 20 Mark Pfennig und Entschädigung für jede eventuelle Schädigung verhiess. Hiemit wurde die Stiftung von Seelenmessen für Vater und Mutter der vier Sanecker verbunden; sie charakterisirt die damaligen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens. Für das dem Vater zugedachte Todtenamt (am Cäcilientage, 22. November) wird jährlich ein Metzen Weizen, ein Saum Wein und ein Schwein „von der besseren Art“ gestiftet, „auf dass der Convent sich dessen erfreuen könne und den Jahrtag seines verstorbenen Vogtes mit um so mehr Andacht begehe“. Der Jahrestag der Mutter wird mit dem Geldbetrage der Bestattungskosten und 6 Mark Pf. für ein seidenes Tuch bestiftet, was nach vollzogener Auftheilung der mütterlichen Verlassenschaft berichtet werden solle. Ferner verheissen die Freien von Saneck dem Kloster, woselbst Vater, Mutter und Voreltern begraben lägen, künftighin fern von List und Betrug redlichen Beistand thun zu wollen auf allen Gütern, welche die Abtei in der Mark oder in Saunien (also in Unterkrain oder im Santhale), woselbst die Sanecker Vögte seien, besässe.

Vor diese nach mehr als einer Richtung belehrenden Urkunde fallen zwei andere, welche uns die ziemlich gleichzeitigen Oberburger Vogteirechte des Edelherrn Leopold von Gonobitz und des Grafen Wilhelm von Heunburg bezeugen. Der Gonobitzer verpfändete mit Zustimmung seines Lehensherrn, Hz. Leopold's (VI.) von Oesterreich und Steiermark († 1230), sein Vogteirecht an den Abt und Convent des Klosters für 100 Mark Aglajer Pfennige, während der Heunburger (1241, 18. December) den Vogteirechten auf drei Besitzungen Oberburgs für sich und seine Ehefrau gegen 20 Mark Pfennige entsagte.

Der Tod Konrad's I. von Saneck und die Uebergangszeit, deren Ausgang dann die Streitigkeiten des Klosters mit dem neuen Vogtherrn, Gebhard III., bilden, grenzt wohl nahe zusammen mit einem Plane des Aquilejer Patriarchen Berthold aus

dem Hause Andechs-Meran, dessen Verwirklichung allerdings Oberburg einer neuen Bestimmung zugeführt haben würde. Er wünschte nämlich, es möge dem Kloster Oberburg, „das ausschliesslich dem Patriarchen zugehöre“, der Rang einer Kathedrale d. i. eines Suffraganbisthums verliehen oder das „ganz verödete“ istrische Bisthum Petena dahin übertragen werden, damit bei der grossen Ausdehnung der Diöcese Aquileja's deren bessere Visitation und kirchliche Einrichtung hiedurch gefördert würde. Der päpstliche Auftrag vom 2. April 1237 an die Bischöfe von Cittanova und Triest, diese Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ist und bleibt die einzige Quelle für diesen Entwurf, der bald im Sande verlaufen sein muss.

Oberburg behauptete sich als Kloster und erhielt 1263 (29. Juni) von Seiten Herzog Ulrich's III. von Kärnten den Besitz der Ort'schen Schenkungen „innerhalb des Gebietes der Freien von Saneck“ zugesichert, gleich wie aus dieser Urkunde unzweifelhaft hervorgeht, dass wir die Freien von Saneck als Nachfolger in den kärntnischen Santhal-Lehen der Herrn von Ort betrachten müssen, während sich die Schwester des letzten Herrn von Ort, Hartnid III. († nach dem 21. April 1262), Gisela, Gattin Albrecht's, Truchsessin von Veldsparg († 1269), in einer Urkunde vom 8. November 1270 ausdrücklich als „gesetzliche Erbin“ ihres Bruders bezeichnet, und 1263 ihr Gatte, 1269 sie selbst (als Witwe) die allodialen Schenkungen Hartnid's (V.) an das Kl. Oberburg (in der Pack und in Reschitza) bestätigen.

Die Lehensnachfolge der Freien von Saneck wurde jedoch möglicherweise auch durch Erbrecht, Verwandtschaft, angebahnt, wie es selbst der Wortlaut der Urkunde vermuthen lässt; es wäre demnach vielleicht an die Verschwägerung der Sanecker durch jene Elisabeth, Gattin Gebhard's III. von Saneck, direct oder mittelbar mit den von Ort zu denken, sofern wir sie als eine aus der Ort'schen Sippe ansehen dürfen. Die von Ort erscheinen nämlich mit den Mureckern und Kranichbergern verschwägert, in deren beiden Familien der Frauennamen „Elisabeth“ ebenso wie im Stammbaume der Ort's vertreten ist.

Werfen wir noch den Seitenblick auf die urkundliche Thatsache, dass Gebhard III. (1276, 23. Mai) die 4 Brüder: Heinrich, Gottfried, Ulrich und Berthold „von der Höhle“ (de Antro) mit 4 Huben in dem „Bezirke Cukniz“ und in der Ortschaft Lok belehnt, was einen weiteren Beleg für die Begüterung der Sanecker in der Gegend von Stein und Tuchein im anstossenden Krainer Lande liefert, so nehmen jedenfalls das meiste Interesse für die Gütergeschichte des Hauses der Freien von Saneck, ausser dem gleich zu besprechenden Acte von 1262, die Urkunden der Jj. 1286—1288 in Anspruch, welche, obschon bereits ihrer Zeit nach der folgenden Epoche angehörig, herangezogen werden müssen, weil ihr Inhalt die früheren Verhältnisse der drei Söhne Konrad's (I.): Gebhard's (III.), Ulrich's (I.) und Leopold's (III.) zu einander seit Konrad's (II.) Tode aufhellt.

Der Tod dieses Bruders, obschon erst durch die Urkunde vom 1. September 1262 verbürgt, aber schon als vor dem 14. Mai dieses Jahres erfolgt anzunehmen, anderseits die seit 1255, vielleicht eben damals 1262 — erfolgte Grossjährigkeit Ulrich's und Leopold's machte gegenseitige Abmachungen über das gemeinsame Erbe nothwendig. Wir müssen eigentlich 6 Vertragsurkunden voraussetzen, da ja drei Brüder ihre bezüglichen Erklärungen auszutauschen hatten, doch ist uns nur eine von ihnen bekannt, u. zw. die bereits oben angezogene Vereinbarung vom 14. Mai 1262, welche der jüngste der drei Brüder, Leopold, mit dem nächst älteren, Ulrich, abschloss.

Ihr zufolge setzt einer den andern im Falle des Abganges männlicher und weiblicher Sprösslinge zum rechtlichen Erben seines wie immer gearteten Nachlasses ein. Der Ueberlebende entrichtet dem Bestattungsorte des Verstorbenen als Seelgeräthe 100 Marken oder den bezüglichen Werthbetrag noch innerhalb des Sterbejahres, und zwar nicht mehr und nicht minder. Ueber das ererbte Baarvermögen kann der Ueberlebende frei verfügen, aber ohne Belastung des Erbgutes. Von dem Letzteren darf Keiner seiner künftigen Gattin mehr als 100 Mark üblicher Münze zur Morgengabe entrichten. Wäre der Sterbeort des hingschiedenen Bruders derart entfernt, dass der Ueberlebende denselben nicht ohne grosse Kosten erreichen könnte

(man hatte hier offerbar den Tod auf der Reise oder auf einer Pilgerfahrt im Auge), so möge er seiner obigen Verpflichtung durch Vertheilung jener 100 Mark an nachstehende Klöster und Pfarren sich erledigen dürfen. In diesem Falle erhielt nämlich das „Kloster“ (monasterium) Oberburg 50 Mark, die Gotteshäuser (domus): Geirau (Geirach), Seitz und Studenitz, sodann die Pfarren: Fraslau und Ponikel je 10 Mark. Wenn der Ueberlebende selbst ohne Erben dem Tode entgegen gieng, so könne er auf dem Sterbebette, oder wann es ihm beliebte, sich mit dem Erbeigenthum des früher verstorbenen Bruders und mit seinem eigenen gegen die Gotteshäuser und geistlichen Personen zum Heile „unserer Seelen und der aller unserer Voreltern“ nach freier Einsicht wohlthätig erweisen. All dies hätten beide Brüder mit ihrem Eide bekräftigt; Ulrich habe in gleicher Weise eine wörtlich übereinstimmende und mit seinem Hangsiegel versehene Urkunde darüber ausgefertigt. Leopold selbst bestimmt in dieser seiner besiegelten Erklärung die Nachkommen Ulrich's beiderlei Geschlechtes gegebenen Falles zu rechtmässigen und erblichen Nachfolgern in all seinem väterlichen und mütterlichen Erbtheile.

Obschon wir die Abmachung der beiden Brüder mit dem Aeltesten, Gebhard (III.), als Senior des Hauses, nicht kennen, so müssen wir doch bei ihr einen gleichartigen Inhalt voraussetzen.

Die Grundsätze gemeinsamen Familiengutes und besonderen Erbes oder Antheiles zeigen sich auch in den spärlichen Urkunden der damaligen Epoche der Sanecker verbrieft. Zunächst tritt der erste Grundsatz in der Urkunde für Oberburg v. 1255 zu Tage. Gebhard III. vertritt als Aeltester die damals noch unmündigen Brüder, doch geht die Widmung von der ganzen Familie aus. In der Urkunde für das Kloster Seitz vom 1. Sept. 1262, worin die drei Sanecker, Gebhard, Ulrich und Leopold zum Seelenheile ihres Bruders Konrad und ihrer Eltern eine Schenkung gemeinsam verbriefen, heisst es, Gebhard vergebe von seinem väterlichen „Erbgute“ (patrimonium) eine Hube und einen Hörigen, den sein Bruder Ulrich gewidmet habe. Noch wichtiger in dieser Richtung erscheint jedoch ein zweites Diplom vom 10. December

1264, ausgestellt von Herzog Ulrich III. von Kärnten als Landesherrn in Krain auf der Burg Landtrost, worin das Bisthum Gurk und die Nachkommenschaft des Grafen Ulrich von Pfannberg, nämlich seine Söhne (Bernhard und Heinrich) und die drei Freien von Saneck: Gebhard, Leopold und Ulrich, offenbar als Söhne, und ihre Schwester Sophie, Gemahlin Friedrich's von Pettau, als Tochter einer Pfannbergerin, in dem Rechtsstreite über das Schloss Albeck in Kärnten (an der Gurk) das herzogliche Urtheil entgegennehmen, und jene Sippe dahin beschieden wird, dem genannten Hochstifte besagte Burgherrschaft binnen drei Jahren gegen Zahlung von 350 Mark Friesacher Pfennigen und gegen Zusicherung eines Mannslehens von 60 Mark Gült oder Einkommens auszuliefern. Hier erscheint so recht die Gemeinschaft der Sanecker Familienansprüche ausgedrückt. Dass Anna, die zweite Schwester der Sanecker, nicht erwähnt wird, dürfte in ihrer damaligen Minderjährigkeit seinen Grund haben. Schwerlich kann man sie wohl damals bereits verstorben denken.

Es findet sich aber auch in derselben Urkunde, wenn uns ihr Inhalt sachgetreu und wortgenau vorliegt, eine andere wichtige Thatsache angedeutet. Ulrich erscheint da nämlich mit Doppelnamen und in doppelter Eigenschaft: als Freier von Saneck und Glied der pfannbergischen Rechtspartei, anderseits in der Eigenschaft eines Freien von Lengenburg und Lehensträger des Gurker Bisthums, als Bürge für den Vollzug der herzoglichen Entscheidung. Dass er unter seinen Brüdern damals vorzugsweise als „Lengenburger“ auftritt, beweist eine zweite urkundliche Thatsache, sein Vergleich als „Freier von Lengenburg“ mit dem Bischof von Gurk vom 24. Juni 1265 über Streitigkeiten, deren nicht näher gedacht wird, während die gleichlautende Urkunde seines Bruders Leopold (von demselben Datum und mit den nämlichen Zeugen) dessen Namen als „Leopold der Freie, genannt von Sevneke“ wiedergibt. Auch der Aelteste, Gebhard (III.), erscheint nimmer mit dem Prädicat von Lengenburg, wie die Urkunde vom 12. März 1267, wonach Heinrich von Rohitsch Gebhard „dem Freien von Sevneke“, dessen Gattin Elisabeth und deren Erben das Gut Tuelach für 10 Mark Reinsilber verkauft, ferner die Verbriefungen

Gebhard's III. v. 1275 (29. Mai) und 1291, auf die wir noch zurückkommen müssen, beweisen — und das Gleiche ist bezüglich Leopold's (III.) bis an dessen Ableben (um 1286) der Fall, während Ulrich bis 1286 jenes Prädicat „von Lengenburg“ führt, um es dann für immer abzulegen.

Diese Thatsache lenkt auf den naheliegenden Erklärungsgrund einer Gütertheilung unter den drei Brüdern, die das Allodial- und Lehengut umfasste. Dass diese Theilung damals schon stattgefunden haben muss, liegt nahe, und wir sind somit um so mehr im Rechte, eine spätere Urkunde heranzuziehen, weil sie auf frühere Thatsachen zurückweist. Die Abfindung der kinderlosen Witwe Leopold's (III.), Margarethens von Heunburg (1288, 23. März, Saneck), die sich dann bald darauf dem Grafen Ulrich von Pfannberg in zweiter Ehe verband, mit ihrem Schwager Ulrich (I.), dem Gatten ihrer Schwester Katharina, besagt die Abtretung der Burgen Saneck, Scheineck, Osterwitz und des spurlos verschollenen Liebenstein gegen eine bestimmte Entschädigung. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir sämtliche vier Schlossherrschaften im Santhale als den Kern des Sanecker Erbeigenthums ansehen müssen. Was blieb somit dem Erstgeborenen Konrad's, dem Aeltesten der Brüder, Gebhard III., dessen weder bei jenem Ausgleich der Brüder vom Jahre 1265 mit Gurk, noch in dieser besonders wichtigen Urkunde von 1288 gedacht erscheint? Dass er später auch seinen Besitzantheil an der Lengenburg'schen Herrschaft veräußerte, kommt im nächsten Capitel zur Sprache. Dazu tritt noch das Udineser Diplom des Patriarchen von Aquileja (1286, 27. Nov.), worin Ulrichen alle jene Hochstifts-Lehen, die sein Bruder Leopold inne hatte und welche er als erbliche festhielt, aufgetragen werden. Eine solche Belehnung für Gebhard liegt nicht vor, von ihm ist dabei keine Rede. Wir begegnen ihm überhaupt nur noch in Urkunden, welche gar kein Licht auf den Umfang und das Wesen seines Erbantheiles werfen, so 1275, 20. Mai zu Sommereck am Millstädter See Kärntens als fünftem Zeugen im Heiratsvertrage zwischen Grafen Albrecht von Görz und Eufemia, geb. Gräfin von Ortenburg, Witwe des letzten Plain-Hardeckers, Konrad, 1276, 23. Mai in Triest, woher seine Belehnungsurkunde für

die drei Brüder „von der Höhle“ datirt, die schon oben zur Sprache gebracht wurde, 1288, den 8. December zu Pettau als Zeugen eines Rechtshandels seines Neffen Friedrich von Pettau mit Hartnid von Gutenstein, und zum letztenmale 1291 in der Verbriefung gegen das Kloster Oberburg, dem er für die vielen zugefügten Schäden und Unbilden das Patronat über Fraslau, als „ihm von seinen Voreltern her zustehend“, abtritt. Es ist aber das gleiche Patronat, das Leopold aus denselben Beweggründen 1278 dem genannten Stifte zusprach.

Diese allerdings äusserst wortkarge Sprache der Urkunden erlaubt den Schluss, dass sich 1262-1265 etwa jene Theilung vollzogen habe, die den Löwenantheil der Güter, nämlich die bedeutendste Herrschaft, die Lengenburger, dem mittleren der Sanecker Brüder, Ulrich, und die Stammschlösser im Santhale dem jüngsten, Leopold, zuführte. Wurde Gebhard, der Aelteste, auf eigenes Verlangen mit Geld dafür reichlich entschädigt und behielt ausserdem, was ziemlich sichergestellt, die Krainer Besitzungen, die allerdings nicht unbedeutend waren, vielleicht auch die Ort'schen Lehnen des Kärntner Herzogthums, und anderes uns nicht näher bekanntes Gut für sich, oder spielte er dabei die unfreiwillige Rolle des Uebervortheilten, dieselbe, welche die Bibel dem Erstgeborenen Isaak's, Esau, zuweist? Wie und unter welchen Bedingungen kam es zu der Uebereinkunft zwischen den beiden andern Brüdern, von denen gerade der jüngere, Leopold, als Inhaber der vier genannten Schlossherrschaften gewissermassen die Vertretung des Hauses übernimmt, den Majoratsherrn spielt? Das sind und bleiben offene Fragen. Vermält, aber, nach Allem zu schliessen, kinderlos, scheint Gebhard III. ganz in den Hintergrund zu treten, den jüngern Brüdern das Feld zu räumen, und — ein seltsames Zusammentreffen — die letzte Urkunde, die er 1291 als Greis ausstellt, deckt sich inhaltlich mit jener, in der wir ihm 1255, also vor 36 Jahren, als Vertreter des Hauses begegneten; beide betonen die Sühne, welche er dem von ihm hart mitgenommenen Stifte Oberburg, der Begräbnisstätte seiner Vorfahren, schuldig sei.

Wir eilen nun an die Schlusssaufgabe dieses Abschnittes, an die Würdigung der äussern, politischen Rolle der

Freien von Saneck von ihren Anfängen bis zur habsburgischen Epoche. Mussten wir uns bisher an jede der spärlichen Urkunden klammern, um halb im Dunkel, halb im Zwielfichte tappend und tastend, für die Familien- und Gütergeschichte dieses Geschlechtes Haltpunkte zu gewinnen, so schrumpft das, was wir von der historischen Rolle der ersten Sanecker wissen, auf eine einzige sichere Thatsache zusammen, welche zugleich den Schlusspunkt dieses Abschnittes bildet.

Wir dürfen voraussetzen, dass die Freien von Saneck von dem Vorrücken der Traungauer Herrschaft (1122—1148) in die Mark zwischen der Drau und Save ebensowenig unberührt blieben wie andere Nachbargeslechter, dass der Wechsel der Dynastie, das babenbergische Herzogswalten in der Steiermark (1192—1246) auch für sie seine Bedeutung hatte. Aber in der Zeit der Traungauer finden wir keinen von ihnen als Zeugen einer herzoglichen Urkunde beigezogen, und, wenn dies auch in den Tagen der Babenberger, seit 1209, vorkommt, so zeigt es sich doch, dass der Schwerpunkt der Interessen der „Freien von Saneck“, die nicht dem Dienstadel und nicht der Lehensgefolgschaft der steiermärkischen Landesfürsten zugehörten, nach anderer Richtung, gegen Kärnten, Krain und Aquileja hin drängte, eine Thatsache, die in der weiter unten zu beleuchtenden territorialgeschichtlichen Stellung des Santhales ihre Erklärung findet. In diesem Sinne könnte auch Konrad I. von Saneck ein „Kärntner“ Minnesinger genannt werden; denn es ist möglich, dass Konrad der Freie von Saneck (Sounek, Sunek) und „der von Suneck“, wie der Minnesinger dieser Epoche heisst, eine und dieselbe Person seien. Herr Konrad, der Zeitgenosse Ulrich's von Liechtenstein, verstand eben vielleicht nicht blos Speere zu brechen, wie er dies im Friesacher Turnier d. J. 1224 bewies, sondern versuchte sich auch im ritterlichen Sange schlecht und recht wie ein Dutzend anderer Standesgenossen, die nach dem Model und in der Sprache der eigentlichen Meister dichteten, ja besser, wie mancher andere. Ein zwingender Beweis für die Identität beider Personen ist wohl nicht durchführbar.

Als dann der babenbergischen Herrschaft das árpádische Regiment (1252—1260) und die strammere Landesgewalt

des Premisliden Ottokar I. (1260—1276), des Herrn Oesterreichs und der Steiermark, dann (s. 1270) auch Kärntens und Krains, sich anreihete, machten auch die Sanecker diese folgenschweren Wechsel mit. Ueber ihre Rolle dabei gibt keinerlei Denkmal Aufschluss.

Wir suchen ihren Namen vergebens in der entscheidenden Adelsversammlung zu Rein vom 19. September 1276, welche König Rudolf, dem neuen Reichsoberhaupte aus dem Geschlechte der Habsburger, Vasallentreue und Gehorsam eidlich gelobte und somit den Abfall von Ottokar feierlich kundgab; denn er müsste in erster Reihé genannt werden.

Dass die Freien von Saneck jedoch, die Verwandten der Heunburger, Pfannberger, Pettauer, Mahrenberger u. s. w., um so mehr der allgemeinen Strömung gefolgt waren, muss als selbstverständlich angenommen werden. Dies bezeugt auch die zu Saneck ausgestellte Urkunde Leopold's von 1278, worin er, „bereit, zum Heere K. Rudolfs zu stossen und an dem Kampfe gegen K. Ottokar theilzunehmen“, angesichts der Möglichkeit seines Todes dem Kl. Oberburg das Patronatsrecht über Fraslau frei und vollständig überlässt. Dass er die Schlacht auf dem Marchfelde (wie sie herkömmlich heisst) überlebte und erst um 1286 starb, beweisen die oben erörterten Urkunden seiner Witwe und des Patriarchen Aquileja's vom J. 1286.

2. Die Freien von Saneck seit der habsburgisch-görzischen Epoche bis zur Heunburger Erbschaftsfrage 1282—1322.

Während die bisherigen Wege unserer Forschung im Bereiche des Geschichtslebens der Sanecker sich aus dem dichten Nebel der Anfänge dieses Geschlechtes wohl allgemach auf festern Boden und in besseres Licht emporwanden, aber um so verzweigter und verschlungener sein mussten, je einzelner die mageren urkundlichen Funde waren und je nothwendiger es schien, nicht allein den Spuren der Familienentwicklung, des Güterwesens und der äusseren Geschichte der Freien von Saneck weithin nachzugehen, sondern auch den historischen Boden und

den Kreis ihrer wahrscheinlichen und erwiesenen Verwandtschaften und Versippungen auszumessen und abzugrenzen, gestaltet sich von jetzt ab unsere Aufgabe einheitlicher und schärfer abgemarkt; sie bewegt sich gewissermassen in etwas eingedämmter, breiterer Strömung, und wenn auch da noch der Lücken und offenen Fragen so manche uns entgegentreten und vor Allem das, was wir die historische Physiognomie der Sanecker nennen möchten, noch immer zu wenig an festen Zügen und sichern Farben gewinnt, so fügt sich doch Thatsache an Thatsache dichter als früher zusammen. Es ist schon ein Gewinn, dass wir über eine festere genealogische Grundlage verfügen, Güterbestand und Versippung des Hauses klarer überschauen und dass Eine Persönlichkeit als Vertreter des Hauses und seiner Bestrebung den Mittelpunkt der Thatsachen abgibt. Es ist dies der dritte Sohn Konrad's: Ulrich (I.); denn das, was vom Leben und Handeln der beiden andern Brüder, Gebhard's (III.) und Leopold's (III.), chronologisch noch in diese Periode herübergehört, braucht uns nicht weiter zu beschäftigen; es ist nicht weiterhin massgebend und hat schon in dem Vorangehenden seine ausreichende Würdigung erfahren.

Bevor wir nun den Faden der Geschichte der Freien von Saneck von 1278 an wieder aufnehmen, muss die territoriale Stellung ihres Güterbesitzes und ihres Hauses, oder besser gesagt, ihre politische Zugehörigkeit, ihr Landsassenthum genauer ins Auge gefasst werden, als dies bisher geschehen konnte.

Es handelt sich darum, auf die Epoche der Traungauer, Babenberger, der ungarischen und böhmischen Zwischenherrschaft zurückzublicken und die Frage zu beantworten, wohin die Landschaft gehörte, in welcher die Freien von Saneck emporkamen, welche Landstandtschaft und Lehensfolge ihnen selbst zugesprochen werden muss.

Die Herrschaft der steierischen Ottokare im Gebiete der Drau und Save ward nicht mit einem Schlage fertig gezimmert, auch konnte sie dort als Ergebniss einzelner erblicher Gebiets-erwerbungen nicht alsbald eine geschlossene und abgerundete Landesgrenze finden. Das sogenannte „Voraueer Fragment“, eine wichtige Aufzeichnung über diese Erbschaften der Traungauer, legt mit Recht viel Gewicht auf den Nachlass des Spon-

heimer Grafen Bernhard († 1148) in Untersteier. Jansen Enekel, der Zeitgenosse des letzten Babenbergers, belehrt uns des Näheren über diese Vererbung: „Der Graf Bernhard von Marburg (Bruder der früheren Herzoge: Heinrich, gest. 1124, und Engelbert von Kärnten, der 1134 zu Gunsten seines Neffen Ulrich I. entsagte, und Grossoheim Heinrich's V., 1144 bis 1161) der dingte dem Markgrafen Otaker (V.) von Steier (dem Neffen seiner Gattin Kunigunde, Schwester des Markgrafen Leopold) das Haus (Burg) zu Marburg und den Markt und das dazu gehört. Er dinget ihm Tüffer und Sittich (richtiger wohl Seitz), das Kloster und Geirau und Alles, das dazu gehört bis an des Erzbischofs von Salzburg Gemärke. Demselben grafen Bernhard gehörten an diese Dienstmannen: Die Trevner (d. i. a. der Drevina=Drann), die von Chending (Kanding, j. Haidin b. Pettau), die von Lewenbach (Lembach b. Marburg) und alle Truchsner (Truchsen, j. Trixen in Kärnten)“.

Hiemit war nun allerdings ein mächtiges Stück des Unterlandes von der Drau südwärts ein Erbeigen der Traungauer geworden, die längst schon seit dem Aussterben der Eppensteiner (1122) namhafte Erwerbungen auf gleichem Wege noch weit südlicher, nämlich in Friaul, gemacht hatten. Denn das wichtige Bruchstück zu Enekel's „Fürstenbuche“, das wir unmittelbar vorher anführten, erzählt uns auch von dem letzten Eppensteiner Heinrich, Markgrafen Istriens, dann Herzoge Kärntens: „darüber dinget (vermachte) er ihm (Ottokar V.) dieseits des Kanales (das Kanalthal): Portenawe (Pordenone), Nawen (Naym, Naone), und Ruwin (Rovigno), und Spengenberch (Spilimbergo) und anders Eigen, das dazu gehört“. Verbinden wir damit die Nachricht des oben citirten Vorauer Fragmentes über das Erbvermächtniss des Grafen Otto von Naun (Naone) an denselben Traungauer († c. 1145) und anderweitige urkundliche Andeutungen, so begreifen wir, wie bedeutsam die Beziehungen der letzten beiden Traungauer zu dem Friauler Lande und zu dessen Gebieter, dem Hochstifte Aquileja, wurden, Beziehungen, die auch in dem aquilejischen Mundschenkenamte der steirischen Landesfürsten zum Ausdrucke kommen.

Die Frage, ob die Traungauer auch aquilejische Lehen im Süden der heutigen Steiermark, im Saangebiete, erwarben, „in den Gebieten „Sauniens“ (in partibus Saunie), wie es in einer Urkunde d. J. 1170 heisst, bleibt offen; sicherlich waren sie jedoch durch die Eppensteiner Erbschaft und insbesondere durch den Nachlass Bernhard's von Sponheim die mächtigsten Gebietsherrn allda, in der südlichen Mark, neben Gurk und Salzburg geworden.

Wenn wir den Umfang Sauniens im kirchlichen Sinne veranschlagen, wie ihn die geistliche Steuerumlage des J. 1323 verzeichnet, so begriff dies „Archidiakonats“ oder Erzpriesterthum (s. 1173 urkundlich genannt) in sich: das Gebiet der vier Klöster (Seitz, Geirach, Studenitz und Oberburg), die Deutsch-Ordenscommende Heilenstein und die Hauptpfarren Köttsch, Gonowitz, (St. Lorenzen am Draufelde?), Skalis (Scharlach), Fraslau, die Kapellanien zu Pulsgau und (St. Martin b.) Schalleck; ferner im Südwesten Rohitsch, Ponikel, Schleinitz, Neukirchen, St. Ruprecht an der Save (Videm), Steinbrück und einen Landstrich jenseits der Save in der angrenzenden Krainer „Mark“ bei Scherfenberg und St. Georgen.

Man ersieht daraus, dass die kirchliche Begrenzung mit den urkundlichen Andeutungen über das Gebiet der alten Grafen von Soune und des aus ihm zu grossen Theile erwachsenen Gurker Bisthumsgutes stimmt, und kann daher mit einiger Sicherheit das Zusammenfallen der kirchlichen und landschaftlichen oder territorialen Grenzen „Sauniens“ auch für das 12. und 13. Jahrhundert annehmen. Kirchliche Enclaven bildeten darin der Bezirk von Sachsenfeld, im obern Santhale, und St. Lorenzen „in der Wüste“, deren ersterer 1256 dem Cisterzienser-Kloster Sittich in der anstossenden Krainer Mark, einer Stiftung mehrerer Edelherrn v. J. 1136, in den Tagen des Patriarchen Pilgrim, der andere 1257 dem Kärntner Kloster St. Paul zugewiesen wurde.

Gehörte „Saunien“, das Gebiet zwischen der Drau, Drann, San, Save und Sottla — unbeschadet der besonderen geistlichen und weltlichen Besitzgrenzen — innerhalb die Umfangslinie der Markgrafschaft und seit 1180 des Herzogthums Steier, nachdem die Sponheimer Verlassenschaft an die Traungauer (1148) stattgefunden hatte und es seit 1140 keinen „Markgrafen an der San“ mehr gab? Wir müssen dies — wenngleich Saunien einen besonderen Landstrich ausmachte — als wahrscheinlich annehmen. Denn 1197 wird auch das Gebiet von Windischgraz neben „Kärnten“ und „Krain“ ausdrücklich als Territorium für sich aufgeführt, und doch können wir an dessen politischer Verbindung mit Kärnten nicht zweifeln. Es gab eben solche besondere Territorien, Landschaften, innerhalb der Gebirgsgrenze einer Markgrafschaft oder eines Herzogthums, welche nicht reichsunmittelbar waren, nicht Immunitäten im politischen Sinne ausmachten.

So heisst es z. B. in einer Urkunde des Kärntner Herzogs Ulrich III. v. 1268 für das Kloster Oberburg im Santhal, seine

„Gegend“ (regio) werde durchs Gebirge sowohl von Kärnten als Krain und Saunien, desgleichen von allen Nachbarorten und Grenzgebieten abgeschlossen.

Allerdings suchen wir während der ganzen Schlussepoche der Traungauer (1148—1192) vergebens nach einer Urkunde, welche uns jenen Verband ausdrücklich besagen würde, aber solche Angaben darf man überhaupt nicht erwarten. Fehlt es uns ja auch an Urkunden, welche die adeligen Grossgrundbesitzer des Santhalbodens unter den Zeugen der markgräflichen und herzoglichen Urkunden der beiden letzten Traungauer vorführen. Genug, wenn wir unter ihren unmittelbaren Nachfolgern im steirischen Herzogthum, den Babenbergern, so 1202 den Adelfreien Werigand von Hoheneck, 1207 die Herrrn von Ort, Rohitsch und Gono-bitz, 1209 an ihrer Spitze den Hohenecker, 1214 den Grafen von Heunburg und, worauf es uns vor Allem ankömmt, 1209, 1220, 1224 die Freien von Saneck diese Rolle spielen sehen. Sie waren nicht „Dienstmannen“ des Landesherzogs, d. i. ihm dinglich und persönlich verpflichtete Leute (ministeriales ducis), denn das schliesst schon ihr Titel „Freie“ (liberi, libertini) aus, ebenso wenig brauchten sie von dem steirischen Herzoge Lehen zu tragen; denn wir haben weder in der Traungauer- noch in der Babenberger-Epoche dafür auch nur irgend welchen urkundlichen Anhaltspunkt, während die Lehensverbindung der Sanecker mit Gurk und Aquileja verbürgt ist und auch mit den Sponheimer Herzogen Kärntens, wenigstens, was die vormaligen Ort'schen Lehen betrifft, sichergestellt erscheint.

Wie sich solche persönliche und dingliche Verhältnisse durchkreuzten, beweist am besten die Thatsache, dass wir Seifried von Mahrenberg, einen steirischen Landesministerialen ersten Ranges, laut der Urkunde Herzog Ulrich's III. v. 21. Mai 1263 als vormaligen Landesverweser Kärntens bezeichnet finden, — und derselbe Mahrenberger gesteht in der Urkunde v. 1251, 9. Juni, seine Voreltern hätten widerrechtlich auf dem Grunde und Boden des Klosters St. Paul die Schlösser „Truchsen“ in Kärnten und „Mahrenberg“ in der Steiermark erbaut und die näher bezeichneten Vogteien besessen, was alles er jetzt zurückgestellt und vom Stifte zu Lehen erhalten habe.

Die Freien von Saneck fanden sich eben aus „Saunien“ als „Landessassen“ der Steiermark (provinciales, comprovinciales

Styriæ) an den Hoftagen der Landesfürsten ein, gerade so, wie sie anderseits in der Eigenschaft von Lehensträgern in den Pfalzen der Kärntner Herzoge und der geistlichen Herrschaftsbesitzer im Kärntner und Steierer Lande: Aquileja's und Gurk's, als Urkundenzeugen auftauchten.

Dass K. Ottokar II. von Böhmen als Landesherr der Steiermark auch in Saunien gebot, beweist die gerichtliche Entscheidung seines Landes-„Hauptmannes“ (capitaneus terræ), Bischofs Bruno von Olmütz, (1265, 23. Juni) in dem Rechtsstreite zwischen der „Frau von Lengenburg“ und dem Schärffenberger um Hörberg, desgleichen sein Urtheil vom 20. August 1269 zu Gunsten der Gerechtsamen des Kl. St. Paul gegen Heinrich von Rohitsch. — 1273 (28. Dec.) erscheint „Saunien“ als eigener Gerichtsbezirk der Steiermark mit einem „Landrichter“ (Hartnid von Gutenstein) urkundlich erwähnt. In politisch-administrativer Beziehung finden wir es seit der Occupation Kärntens und Krains durch K. Ottokar II. — als Erbfolger Herzog Ulrich's III. von Sponheim († 1269) — unter dem Hauptmanne von Krain (Oberkrain), der Mark (zu welcher nun einerseits die Krainer Mark oder Unterkrain und anderseits das angrenzende Saunien gehört haben muss, da es besonders nicht erwähnt wird) und des Gebietes von Windischgraz, mit welchem dreifachen Titel (capitaneus Carniolæ et Marchiæ et Windischgraz) 1275, 28. Juni Ottokar's II. Dienstmann, Ulrich der Schenk von Habspach, auftritt, derselbe, den Ende 1271 oder Anfang 1272 der Böhmenkönig beauftragte, des ihm gefährlich scheinenden Mahrenbergers sich auf jede Weise zu bemächtigen.

Dass thatsächlich unter „Mark“ damals und noch später, wie in früheren Zeiten, „Unterkrain“ (von Laibach ostwärts bis zur Save) im Gegensatze zu „Oberkrain“ (Carniola, jenseits des Flusses Laibach, der die eigentliche Stadt gleichen Namens und deren Vorstädte scheidet, nordwestlich bis zur Karawankengrenze) verstanden werden muss, beweist die schon einmal angezogene aquilejische Verordnung des Jahres 1323, welche ein „Erzpriesterthum (Ober-)Krains und der Mark“ (archidiaconatus Carniolæ et Marchiæ), ein solches für „Saunien“ (archidiaconatus Sauniæ) und ein drittes für Kärnten, soweit es dem Sprengel

Aquileja's angehörte (archidiaconatus Carinthiae), unterscheidet, welchem letzteren das Gebiet von Windischgraz unterstand.

Als nun die Schlacht auf dem Marchfelde (1278) den Geschicken der Ostalpenländer neue Bahnen vorzeichnete, sehen wir das Haus Habsburg mit der ihm engverbundenen Dynastie der Görzer daran gehen, die Früchte dieses Sieges einzuheimsen. Das letztgenannte Grafengeschlecht, in Tirol und Kärnten heimisch und bodenständig, besass nun an der Kriegsschuld der Habsburger und ihrem Bedürfnisse, sich als fremdbürtige Herrscherfamilie auf eine im Ostalpenlande altersher sesshafte zu stützen und ihr eng versippt zu werden, die beste Handhabe, sich des Herzogthums Kärnten als Reichslehen und des heutigen Krain, d. i. Krain im alten Sinne (Carniola) und der „Mark“ als habsburgischer Pfandschaft zu versichern. K. Rudolf I. fand sich zu dieser Auseinandersetzung mit dem Görzer Mainhard, dem Landgrafen Tirols, veranlasst, und so folgte der Gesamtbelehrung seiner Söhne Albrecht I. und Rudolf (II.) (v. December 1282) mit Oesterreich, Steiermark, „Krain“ und der „Mark“ die Belehnung Mainhard's mit Kärnten (1286, 1. Februar).

Eine besondere Urkunde vom 23. Jänner 1286 erklärt ausdrücklich, dass die Belehnung Mainhard's mit Kärnten keinen lehensmässigen Anspruch auf Krain und die Mark in sich schliesse. Beide diese Gebiete besass somit Mainhard bloß als Pfandinhaber; denn die Abgeordneten der Steiermark, Krains und der Mark hatten zu Wien, 1283, den 11. Juli, gemeinsam mit den Ständen Oesterreichs den Eid der Treue dem Herzoge Albrecht, dem Erstgeborenen K. Rudolf's I., als ihrem alleinigen Landesfürsten (in Gemässheit der Rheinfelder Satzung vom 1. Juni 1283) geschworen und darüber eine Handveste ausgestellt. So zählte daher Saunien als ein Angelände der „Mark“ (Unterkrains) eigentlich zwei Herrn, als Lehenseigenthümer den Herzog von Steier, als Pfandinhaber den Herzog von Kärnten, und selbstverständlich wog die unmittelbare Herrschaft, die Kärntner, vor.

Diesen in der neuen Form fortwirkenden Zusammenhang zwischen Kärnten und dem Santhalgebiete, woselbst wir auch einem eigenen „Hauptmanne“ als Amtsträger des Kärntner Herzoges begegnen, spiegelt unter andern auch das urkundliche

Auftauchen der sogenannten „Säuner“ oder „Santhaler“-Pfennige am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, insbesondere in den ersten Decennien des folgenden (zw. 1313—1325) ab, Pfennige, die wahrscheinlich in der Münze des Herzogs von Kärnten zu Windischgrätz geprägt wurden. Sie haben nichts mit einem etwaigen Münzrechte der Freien von der San oder von Saneck zu schaffen, das an sich entschieden verneint werden muss und erst ihren Nachkommen, den Grafen von Cilli als „Reichsfürsten“, verliehen wurde.

So befanden sich denn auch die Freien von Saneck gleich ihren mächtigen Verwandten, den Heunburger Grafen, den damaligen Hauptvögten des Klosters Oberburg, in dem Doppelverhältniss von Lehensträgern Kärntens und von Ansassen in Gebieten, welche einerseits zum Pfandbesitz des Kärntner Landesfürsten, anderseits zum Lehenseigenthum des Habsburgers Albrecht I., des Herzogs von Oesterreich und Steiermark, zählten. Aber sie wogen und massen ihre Kräfte und Bestrebungen klüger ab als ihr Schwäher, Graf Ulrich II. von Heunburg, der höher strebende, unruhigere Sohn jenes Grafen Wilhelm (IV.), dessen „Milde und Güte“, „Mannheit“ und Tugend die steierische Reimchronik so hoch anschlägt. Er war es, dem gerade die glänzende Heirat mit der Witwe des letzten Sponheimer Herzogs, Agnes, der Tochter der Babenbergerin Gertrude und Hermann's von Baden, ein Werk der Politik K. Ottokar's II., mehr Enttäuschungen als Erfolge beschied.

An der Schwelle dieser Uebergangszeit, vor dem 27. Nov. 1286, war bekanntlich Leopold (III.) von Saneck, der jüngste der drei Söhne Konrad's (I.), aber derjenige, der in den Jj. 1262 bis 1278 am meisten hervortritt, noch im kräftigsten Mannesalter, jedoch kinderlos aus dem Leben gegangen. Er war der erste Freie von Saneck, den wir in urkundlich verbürgter Weise durch Heirat mit dem urverwandten Hause der Heunburger verbunden sehen. Seine Gattin Margarethe, eine der beiden Töchter Ulrich's II. von Heunburg aus der oben berührten vornehmen Ehe, welche 1270—1271 eingegangen wurde, kann ihm nicht lange vor dem Spätherbste 1286 angetraut worden sein, jedenfalls noch in zartem Alter, wenn wir sie auch als ersten Sprossen Ulrich's und Agnesens annehmen wollen; denn eine

frühere Heiratsverbindung des Heunburger Grafen, so dass Margaretha eine Tochter erster Ehe wäre, ist uns nicht bekannt.

Bereits oben im ersten Abschnitte wurde der wichtigen Abmachung der Witwe Leopold's mit ihrem Schwager vom 23. März 1288 gedacht. Es genügte dort das eine Moment, die Güterangelegenheit, hervorzuheben; hier wollen wir uns mit ihr eingehender beschäftigen, denn sie hat mehrfache Wichtigkeit. Die ganze Formulirung der Urkunde zeigt auf den ersten Blick, dass ihre Bestimmungen nicht dem Geiste der kaum 17 – 18jährigen Witwe entstammten, sondern von ihrem Vater und von dem künftigen Gatten (Grafen Ulrich IV. von Pfannberg) mit dem Bruder des verstorbenen Gatten, Ulrich von Saneck, vereinbart wurden, der auch schon damals bestimmt war, die zweite Tochter des Heunburger Grafen, Katharina, zu ehelichen und also der zweite Eidam, anderseits der Schwager seines Vetters, des Grafen von Pfannberg, zu werden.

Die „Schenkung und Uebergabe“ der vier Burgherrschaften ihres verstorbenen Gatten: Saneck, Scheineck, Osterwitz und Liebenstein an den Bruder desselben erfolge „frei und ungezwungen“, in Erwägung, dass ihm die erwähnte Herrschaft darüber nach Erbrecht zugehöre. Um jeden Grund zu Missverständnissen aus dem Wege zu räumen, wird ausdrücklich gesagt, es sei dieser Rechtsact „eher als die Erneuerung des Bestandvertrages über eine Schenkung, denn als Schenkung in einem erneuerten Bestandvertrage“ aufzufassen. Ulrich v. Saneck hinwieder verspricht der Schwägerin für diese „unbedingte Schenkung“ angemessene Entschädigung zu leisten, indem er sich verbindlich erklärt, sie und ihr Gesinde im Verhältniss zu den aus solcher Schenkung ihm erwachsenden Einkünften und nach Massgabe seines Könnens, so lange er lebt, im Lebensunterhalte, in Kleidung und Anderem mangelfrei zu halten. Sollte jedoch Margarethe ihren Stand und Wohnort verändern wollen, so ist ihr Schwager drei Monate nach Eröffnung dieser ihrer Willensmeinung verhalten, ihr als Entschädigung für die Herrschaft Saneck und alles Dazugehörige 125 Mark gangbarer Münze zu zahlen, unter dem Vorbehalte, dass, im Falle er unvermählt und kinderlos verstürbe, die ihm geschenkte Herrschaft (Saneck) mit allem Zugehör Margarethen anzufallen habe. Dieser Vertrag hat in Kraft zu bleiben, auch wenn Ulrich eheliche Nachkommen hinterliesse. Ausserdem habe Ulrich von Saneck für den Hofhalt der Schwägerin 5 Mark Einkünfte von besetzten Huben und 5 Mark gebräuchlicher Pfennige in Baarem

als Jahresgabe zum Zwecke der Opfer und Stiftungen für das Seelenheil ihres Gatten Leopold zugesagt. Ueberdies verpflichtete er sich, im Falle er eine Frau nehme und — entbehrend der Erben — dieser als Witwe die Herrschaft Saneck verschriebe, letztere testamentarisch zur Zahlung jener 125 Mark Wiener Gewichts zu verhalten. Die Bestätigung all dieser Vereinbarungen böten als Mitsiegler die Grafen von Heunburg und Pfannberg und die andern Zeugen. Schliesslich verspreche die Witwe, ihren Schwager in Nichts zu schädigen, sondern vielmehr in Allem und Jedem gegen Jedweden zu unterstützen, und sich aller weiteren Einsprüche, desgleichen jeder kanonischen und bürgerlichen Rechtshilfe, die zum Nachtheile ihres Schwagers gediehe, zu entschlagen. Als Zeugen dieser Urkunde, welche nicht blos als älteste uns bekannte Abmachung dieser Art im Hause der Freien v. Saneck durch ihre Einzelbestimmungen von Interesse ist, sondern auch als Rechtsurkunde formelle Bedeutung hat, nämlich als Notariatsact, als dessen Verfasser der „Notar Leo“, der letzte unter den angeführten Zeugen, erscheint, finden wir in erster Linie die beiden bereits genannten Grafen und — abgesehen von dem Frasslauer Pfarrer Volker, als einzigem geistlichen Zeugen — die Namen der „Herren“ Conrad Gall, Eberhard von Altenburg, Sigfried von Minchendorf, Konrad Prenner und noch Anderer, die wir wohl sämmtlich als Lehens- und Dienstmannen der Freien von Saneck auffassen dürfen. Die Raumschüssel allein sind dabei dreifach vertreten.

Die nächste Folgezeit lehrt, dass ein guter Theil der abgehandelten Urkunde blosse Rechtsförmlichkeit war; denn kaum einen Monat später schon (20. April) begegnen uns in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Heunburg als dessen Schwiegersöhne: Graf Ulrich von Pfannberg und Ulrich der Freie von Saneck.

Aber diese Verwandtschaft bestimmte den Sanecker keineswegs, dem Beispiele des Schwiegervaters und Schwagers zu folgen, als diese 1292 in dem Aufstande des steiermärkischen Adels gegen Herzog Albrecht I., im Kampfe der Autonomie des Ständethums gegen das stramme landesfürstliche Princip des fremdbürtigen Herrscherhauses und dessen Vertrauensmänner, eine Hauptrolle spielten und Ulrich von Heunburg, seit der Heirat mit Agnes und zufolge des Abkommens mit Rudolf von Habsburg vom Jahre 1279 in Saunien und dessen Nachbarschaft noch begüterter als zuvor geworden, die Zusage erhalten haben soll, dass einer seiner Söhne aus der Ehe mit einer Tochter baben-

bergischen Blutes, deren erster Gatte ein Herzog war, — nach Niederwerfung des Habsburgers — „Landesfürst“, „Markgraf“ oder „Herzog“ in der Steiermark würde.

Die Ueberlegenheit des Habsburgers, welcher überdies der Bundesgenossenschaft seines Schwähers, des Herzogs Mainhard von Kärnten-Tirol, sicher war, schlug den Aufstand bald nieder, dessen Verbündete, der Erzbischof Konrad von Salzburg und der wittelsbachische Herzog Niederbaierns, Otto, dem Herzoge Albrecht bitter verfeindet, die Steiermark bald räumten. Zu St. Veit im Kärntner Lande, nachdem das Friesacher Gebiet des Salzburgers dessen Haltung in der blutigen Fehde schwer hatte entgelten müssen, besiegelt der Habsburger seinen raschen Triumph mit einer That vorschauender Klugheit; er bestätigt als Sieger die Rechte und Freiheiten der Steiermark, was er früher, dazu gedrängt, verweigert hatte und entfernt den Mann seines bisherigen Vertrauens, den Abt Heinrich von Admont, von der Stelle eines Landeshauptmannes, da er die tiefwurzelnde Abneigung der adeligen Ständeschaft wider den hochbegabten Günstling und Kirchenmann richtig abschätzte.

Den Heunburger wollte jedoch der Herzog in den Frieden nicht aufnehmen, und diesen verleiteten bald die Selbstsucht des Salzburger Kirchenfürsten und eigene Leidenschaft zur Wiederaufnahme des Kampfes, und zwar jetzt gegen Herzog Mainhard von Kärnten-Tirol, den Bundesgenossen Herzog Albrecht's von Oesterreich-Steier. Als Verbündeter Baierns und des Erzbisthums Salzburg will Graf Ulrich, Hand in Hand mit den mächtigen Karlsbergern, insbesondere aber im Einverständniss mit dem damaligen Landeshauptmanne Fricczo von Hafnerburg, die Fehde auf die Spitze treiben, wie dies der Ueberfall und die Gefangennahme des drittgeborenen der tirolisch-kärntnischen Fürstensöhne, Ludwig's, beweist, der dann an Salzburg ausgeliefert wurde.

Aber nur zu bald kommt angesichts der Uebermacht des als Rächer aus Tirol herbeieilenden Herzogs der Heunburger ins schlimmste Gedränge. Seine Werbung um ein Waffenbündniss bei dem Patriarchen Raimondo della Torre (14. Aug. 1292, Griffen) gegen Hzg. Albrecht von Oesterreich und Mainhard von Kärnten

innerhalb der Lande: Kärnten, Krain (Ober-Krain), Saunien, der Mark (Unter-Krain) und Friaul war ein Nothruf, der schwerlich Erfolg hatte. Bald sieht er sich auf Griffen von Otto, dem ältesten Sohne Mainhard's belagert, seine Versuche, durch Unterhandlungen Luft zu bekommen, erweisen sich als vergeblich, der Zuzug vereinzelter Freunde ist erfolglos, auf seinen Gütern liegt schwer die Hand des erzürnten Herzogs, und er muss sich den Ausgleich vom 25. Mai 1293 gefallen lassen, der, durch den Grafen Friedrich von Ortenburg vermittelt, die Auslieferung aller Schlösser und die Internirung Ulrich's in W.-Neustadt unter der Obhut des Eidams Herzog Mainhard's vorschreibt. Agnes, Ulrich's Gattin, überlebte nicht lange den harten Schiffbruch der hochfliegenden Entwürfe des Heunburgers, denen sie wohl Schwingen geliehen haben mochte. Sie war ihm nach Wien gefolgt; unwahrscheinlicher ist es, dass sie mit ihm auch die Haft in Wr.-Neustadt getheilt habe; den 2. Februar 1295 fand sie, die Grossnichte des letzten Babenbergers, erst 44 Jahre alt, ihre letzte Ruhestätte bei den Wiener Minoriten. Ihr Gatte aber verliess als Witwer im Juni (?) 1295 den Ort, wo ihn ein ungünstiges Geschick festgehalten. Er war wieder frei, und das, was er von seinem Besitze zurückerhielt, zeigt, dass seinen beiden Landesfürsten, dem Kärntner- und Steirer-Herzoge, der Sühne genug schien und man die Gütermacht der Heunburger nicht wesentlich zu schwächen bezweckte. Seither finden wir auch den Heunburger mit dem Görzer Herzogshause auf gutem Fusse. Im Spätherbste 1295 starb Herzog Mainhard und ihm folgten die Söhne Otto und Heinrich in der Herrschaft.

Allen diesen Unternehmungen und Schicksalswechselln seines Schwähers stand Ulrich, der Freie von Saneck, anscheinend als äusserlich unbetheiligter Zeitgenosse gegenüber; denn nicht eine Spur weist darauf, dass er 1291 - 1293 zu dem Anhange des Heunburgers gezählt habe. Aber auch weiterhin bis zum Jahre 1306 suchen wir vergebens nach Belegen für das Thatenleben dieses Saneckers oder dessen Rolle in der Aussenwelt, wenn wir von seiner Zeugenschaft bei dem Eheverlöbniß Herrmann's, Grafen von Heunburg, des jüngern Schwagers Ulrich's von Saneck, mit einer Tochter des Grafen Albert III. von

Görz (1302, 21. August, Stein) und von den Güterkäufen und Pfänderwerbungen des Saneckers absehen, deren wir weiter unten gedenken werden.

1306, im Eismonat, zog er im Gefolge Heinrich's, des jüngern Herzogs von Kärnten-Tirol, mit seinem Schwäher, Ulrich von Heunburg, und andern Kärntner Edlen über Salzburg und Baiern nach Prag, woselbst am 13. Hornung die Vermählung des Erstgenannten mit der älteren Schwester des letzten Přemysliden, Wenzel III., stattfand. Wir begegnen daher auch dem Sanecker auf dem Heimwege in Baiern-Landshut als Zeugen jener Urkunde vom 26. Februar, worin der Kärntner Herzog die Aussteuer und die Widerlage seiner Gattin auf bestimmte Tiroler Schlossherrschaften versicherte.

Das Erlöschen des böhmischen Königshauses in Mannstamme (1306, August) bewirkte einen völligen Umschwung in dem ursprünglichen Verhältniss des Habsburger Hauses zu den ihm verschwägerten Görzern.

War schon zur Zeit der Verhandlungen des Görzer Herzogs Heinrich mit dem böhmischen Hofe über jene Heirat die Verfeindung im Zuge, wie es am besten das Vermeiden des Reise-Weges durch Oesterreich auf der Reise nach und von Prag merken lässt, so drohte der bald erfolgte Tod des letzten Přemysliden durch Mörderhand (1306, 4. August) und die entschiedene Absicht Heinrich's, seines Schwagers, auf den böhmischen Thron, anderseits der feste Entschluss K. Albrecht's I. von Habsburg, seinen Erstgeborenen, Herzog Rudolf III., mit demselben zu versorgen, den Krieg zwischen den verschwägerten Häusern rasch zu entfachen, und er brach dann wirklich in hellen Flammen aus, als jener Habsburger Rudolf, in der That böhmischer König geworden, nach kurzer Herrschaft einem jähen Tode (1307, 4. Juli) erlag, und die Anhängerschaft Heinrich's unter den Ständen Böhmens, die sogenannte Kärntner Partei, dessen Wahl zum Könige — trotz aller Anstrengungen des habsburgischen Königshofes und seiner Vertrauensmänner unter den Böhmen — in stürmischer und blutiger Weise durchzusetzen sich beeilte.

Diesen Erfolg Heinrich's von Tirol-Kärnten auf dem Boden der Elbe sollte nun dessen älterer Bruder, Herzog Otto, bitter

entgelten; Kärnten, Krain, die Mark, Saunien und das Gebiet von Windischgraz wurden der Schauplatz einer verheerenden Fehde, in welcher der Herzog Otto den Kürzern zog.

Da erscheinen denn auf Seite der Habsburger, deren Feldhauptmann, Herr Ulrich von Walsee, alsbald in Kärnten einbricht, die nächsten Seitenverwandten der tirolisch-kärntnischen Fürsten, die Görzer Grafen, seit Kurzem mit den Heunburgern verschwägert, und die Ortenburger, ferner die slawonischen (croatischen) Grafen Babanich („Wabanigen“) Stephan, Johann und Radoslaus neben den Salzburger und Gurker Kirchenfürsten Konrad und Heinrich als Bundesgenossen Habsburgs. Eine wesentliche Rolle im Dienste der Herrn von Oesterreich und Steier spielen jedoch die beiden Schwäger: Graf Friederich von Heunburg, als Führer der Habsburger Adelpartei in Kärnten, dessen Vater, Ulrich II., um diese Zeit nicht mehr handelnd auftritt und bald darauf zu den Verstorbenen zählt, und Ulrich von Saneck. Beide stritten gemeinsam und mit Erfolg im Santhalgebiete wider dessen kärntnischen Verweser, Hugo von Taufers („Hauptmann im Senental“ = Santhal, 1306 urkundlich genannt) und machten seinen Verbündeten, Abt Wülfig von Oberburg, mit dem Heunburger noch besonders verfeindet, zum Gefangenen.

Die steierische Reimchronik, welche bei allen Mängeln eine unentbehrliche Hauptquelle für die Geschichte des südwestlichen Alpenlandes jener Tage bleibt und die Ereignisse dieses weitverzweigten Kampfes (im Spätjahre 1307) theils schildert, theils andeutet, lässt uns den Antheil des Saneckers nicht gering anschlagen, denn sie erzählt, dass Herzog Friedrich (der Schöne) von Habsburg, als er im Frühjahr 1308 auf dem Kriegsschauplatze sich einfand, dem Sanecker Herrn Ulrich „was er an Burgen und Städten erobert hatte in die Obhut übergab und dann nach Graz zurückgieng.“

Dorthin mochte wohl dem Habsburger der Freie von Saneck gefolgt sein; denn zu Graz wurde den 22. April 1308 von ihm jene hochwichtige Urkunde ausgestellt, worin Ulrich dem Herzoge Friedrich seine Burgen Saneck, Osterwitz, Scheineck und Liebenstein zu Lehen aufträgt „frei

und ungezwungen, auf seiner Freunde Rath“ und diese Herrschaften für sich, seine Hausfrau Katharina und beider Söhne und Töchter als rechte Lehen zurückerhält. Er gelobt nunmehr, seinen Herrn, dem römischen Könige Albrecht, dem Herzoge Friedrich und dessen Brüdern (Leopold II., Heinrich, Albrecht II. und Otto) und allen deren Erben treuliche Dienste leisten zu wollen, bei Verlust des Lehens. Es ist dies der erste Lehensvertrag der Freien von Saneck mit den Habsburgern — und dürfte, mit den Bestimmungen der Urkunde von 1288, 23. März zusammengefasst, die Allodialfreiheit der Burgherrschaft Saneck und der andern genannten Besitzungen wohl ziemlich unwiderleglich darthun. Andern Falles liesse sich ja weder der Wortlaut dieser Lehensauftragung und Lehensnahme, anderseits jener Schenkungs- und Uebertragungsurkunde Margarethens, der Schwägerin Ulrich's von Saneck, noch auch der Abgang jeder Angabe über zwischenläufige Lehensverpflichtungen Ulrich's in Hinsicht obiger Besitzungen begreifen.

So bildet denn der Eintritt des Hauses der Freien von Saneck in die Lehensfolge Habsburgs einen bedeutsamen und folgenreichen Wendepunkt in seiner Geschichte.

Aber auch für die Zukunft Sauniens, des Santhales, in welchem die Anfänge und die Entwicklung der Sanecker wurzeln, nahte bald eine zweckmässige Lösung.

Die Fehde zwischen Habsburg und der tirolisch-kärntnischen Hauptlinie der Görzer, deren Ausgleich K. Albrecht I., der Gatte Elisabeth's, Herzog Mainhard's II. Tochter, nimmer erlebte, wurde wohl nicht durch die Abmachung zwischen K. Heinrich von Böhmen und dessen Neffen Herzog Friedrich von Oesterreich und Steiermark (14. August 1308, Znaim) behoben, aber thatsächlich ruhte sie doch, und selbst der Zwischenfall, die Empörung in Oesterreich gegen die Habsburger, als den deutschen Thron Heinrich von Luxemburg bestieg und die Herzoge Friedrich d. Sch. und Leopold mit demselben über ihre Belehnung unterhandelten (1309 September), vermochte ihr nicht eine neue, den Habsburgern ungünstige Wendung zu geben. Zu den Adelsherrn, welche sich in Graz (October 1309) unter das Banner Ulrich's von Walsee, des Landeshauptmannes der Steiermark, scharten, um den Auf-

stand in Oesterreich rasch zu bewältigen, zählen auch Graf Friedrich von Heunburg und Ulrich der Freie von Saneck.

Was aber die endgiltige Begleichung jener dynastischen Fehde betrifft, so wurde dieselbe durch den weiteren Gang der Ereignisse und die Friedensbemühungen der kärntnisch-tirolischen Fürstentochter Elisabeth, der Witwe K. Albrecht's I. von Habsburg, anderseits Schwester Herzog Otto's († 1310) und Heinrich's, des Böhmenköniges, denn doch ihrem Abschlusse zugeführt. Allerdings haben bis zum Sommer 1311 die Habsburger als Gegner ihrer beiden eben genannten Oeime zu gelten; denn seit der Speierer Einigung (17. September 1309) mit K. Heinrich VII. erscheinen sie als Förderer seines Entschlusses, den „Kärntner“ Heinrich vom Throne Böhmens zu drängen und dafür seinen eigenen Sohn Johann den Böhmen zum Könige zu geben. Aber selbst traten sie dort nicht auf den Kriegsschauplatz, und als die längst unterwühlte Herrschaft ihres Oheims, K. Heinrich's von Böhmen, mit Ende 1310 völlig zusammenbrach und er als Flüchtling das Quellenland der Elbe und Moldau verliess, konnte seine Schwester Elisabeth zwischen ihm und ihren Söhnen den langen Zwist mit besserem Erfolge schlichten, denn der Weg hiezu war nun geebnet.

Den 10. Juli 1311 werden in Salzburg als Schiedsprecher K. Elisabeth und Erzbischof Konrad von Salzburg, seit 1298 mit dem Hause Oesterreich auf gutem Fusse, von dem Exkönige Heinrich angenommen. Der Schiedspruch Elisabeth's von 14. d. M. besagt: Ihr Bruder K. Heinrich sei der Zahlung schuldiger 45,000 Mark Silber überhoben; Herzog Friedrich, ihr Sohn, werde die in Kärnten besetzt gehaltenen Orte ausliefern; dagegen wird der Pfandsatz auf Krain und die Mark zu Gunsten der Habsburger auf 6000 Mark Silber ermässigt, um welche Summe Heinrich diese Gebiete noch weiter inne haben soll, und das Santhal zu beiden Seiten der San nebst dem Gebiete von (Windisch)-Feistritz den Habsburgern übergeben, nämlich aus dem Pfandbesitze der Görzer und dem älteren Verband mit Kärnten gänzlich geschieden und jetzt erst förmlich mit der Steiermark vereinigt, — eine Thatsache, die für den Bezirk von Windischgraz erst Jahrzehente später eintritt.

Hiemit ist das zwischen Kärnten und Steier schwankende Zugehörigkeitsverhältniss Sauniens entschieden, und die Freien von Saneck, welche vorher 1148—1180 als Landsassen Kärntens anzusehen sind, dann in ihrer bezüglichen Stellung zwischen den Traungauern und Babenbergern einerseits, den Sponheimern anderseits schwanken, erscheinen nunmehr ganz klärlich als Comprovincialen der Steiermark und Lehensleute der Habsburger.

Dass Ulrich, der Freie von Saneck, dem Habsburger Friedrich dem Schönen in dieser Eigenschaft s. 1308 Dienste geleistet, wurde bereits in der Skizze der Ereignisse z. J. 1309 angedeutet; ja die Grazer Urkunde des genannten Herzogs vom 27. Mai 1310 macht es wahrscheinlich, der Sanecker habe in den bewegten Jahren 1308—1311 eine ämtliche Stellung in „Saunien“ bekleidet. Der Schutz nämlich, den er der Karthause Seitz gegen alle Angriffe und Schädigungen insbesondere in ihren Besitz- und Nutzungsrechten zu Seitz, Gonobitz, Rohitsch und „Pregut“ (? Wregg bei Gonobitz) zu gewähren habe, lässt — abgesehen von der nachbarlichen Gutsherrschaft und der Stellung der Sanecker zur Karthause als deren Gönner — auf eine Stellvertretung des Landesfürsten als Obervogtes der Karthause schliessen.

Doch begegnen wir auch in einem Vormerke über die Pfandschaften dieses Habsburgers aus den JJ. 1308—1315 und zwar z. A. September 1314 der Angabe, dass Herzog Friedrich der Schöne dem „Freien von Saneck“ für seine Dienste bestimmte Naturalbezüge auf dem andern Draufer und in W. Feistritz eingeräumt habe. Dass wir nur an Ulrich hiebei denken können, ist zweifellos. Dahin gestellt bleibt es, ob unter diesen Diensten die früheren oder etwa die Theilnahme des Saneckers an dem Kriege des Habsburgers mit dem Herzoge Ludwig von Ober-Baiern, seinem Vetter und baldigen Nebenbuhler um den deutschen Thron (1313 Spätherbst), verstanden werden sollen.

Diese Ereignisse begrenzen das äussere Thatenleben Konrad's, und indem wir noch der wichtigen Zusammenkunft des Grafen Ulrich II. von Heunburg, seines Erstgeborenen Friedrich und Ulrich's des Freien von Saneck mit den Grafen Albert II. und Albert III. von Görz zu Stein im Krainer Lande (1302, 21. Aug.) gedenken, wobei die künftige Heirat zwischen Hermann, dem

jüngern Sohne Ulrich's von Heunburg mit einer der Töchter Albert's III. verbrieft wurde — und zwar mit thatsächlichem Erfolge, welcher einer ähnlichen Abmachung beider Häuser vom J. 1283 nicht zu Theil geworden war, — müssen wir nun jene urkundlichen Zeugnisse überblicken, die uns über die Güter- und Familienverhältnisse dieses Saneckers s. 1288, dem Jahre der wichtigen Einigung mit der Witwe seines verstorbenen Bruders und der eigenen Heirat mit der Heunburger Grafentochter Katharina, Aufschlüsse bieten.

Diese Urkunden führen uns auf den Boden der südöstlichen Steiermark. Hier war die Burg Rohitsch, die Gurker Lehensbesitzung, nach dem Erlöschen des angesehenen Geschlechtes der von „Rohatz“ oder „Rohatsch“ (Rohitsch) mit Heinrich — ohne dass wir den Zeitpunkt und die obwaltenden Umstände näher kennen, an die steierischen Liechtensteiner gediehen. Otto II. († 1311), der damalige Altherr dieses Hauses, der Sohn und Erbe Ulrich's (I.), des vielgenannten ritterlichen Landfahrers, Sängers und Marschalls der Steiermark verkaufte 1301, 18. August mit Zustimmung seiner Söhne Otto III. und Rudolf I. sein „Haus Rohats“ an Ulrich den Freien von Saneck um 700 Mark gewogenen Silbers; die Lehensverschreibung Ulrich's gegen Bischof Heinrich von Gurk als Lehensherrn folgte den 5. Februar 1304. Im Jahre 1303 überliess Graf Ulrich IV. von Pfannberg dem Sanecker, seinem ihm doppelt anverwandten „älteren Vetter“ oder „Oheim“ (avunculo), in diesem Sinne die aquilejischen Lehen-Zehenden „an der Sottla (Zatl)“ in den Pfarren Ponikel und Heiligen-Kreuz, nachdem er sie dem Patriarchen „aufgesandet“ hatte. Die Belehnung des Freien von Saneck erfolgte dann 1304 zu Gemona (Klemaun) im Friaul'schen in der gewohnten Weise „mit der Franse des Patriarchenmantels“ („per fimbriam chlamydis“).

Die Entwicklung des Sanecker Besitzes hatte dessen Grenzen immer mehr mit den Gemärken des Klosters Seitz verflochten, und ebenso war dies bei dem Nachbarverhältniss der Karthause und der Herrn von Gonobitz der Fall. Leopold der „ältere“ von Gonobitz, den die bezügliche Urkunde vom 17. März 1306 nennt, war offenbar ein Sohn jenes Liupolt, der 1234, den

24. Februar, „gesunden Sinnes wengleich siechen Körpers, da er die vielfachen Selbstanklagen und Ausschreitungen, die er begangen, zerknirscht erwog, auf Zuspruch seiner Gattin und Söhne“ — auf dem Krankenbette sich als Laienbruder der Karthause Seiz aufnehmen liess und zwei Huben dem Kloster zuwandte. Jener Leopold, jetzt auch schon der Altherr des Hauses, setzte nun auf Ansuchen des Priors Gottfried die Grenzen zwischen dem Stiftsgute einerseits, der Herrschaft Gonobitz und dem Sanecker Besitze anderseits fest.

Eine der wichtigsten Urkunden in der Familien-Gütergeschichte der Freien von Saneck datirt vom 30. Jänner 1307 (Marburg). Herr Ulrich von Mahrenberg und seine „Hausfrau“ Wendel bezeugen, sie hätten nach dem Rathe ihrer Beider Freunde, Herrn Hartnid's von Pettau und Chol's von Seldenhofen, „den Krieg“, der zwischen ihnen und dem Mutterbruder des Mahrenbergers, Ulrich von Saneck, „um das Haus zu Lengenburg“ verlief, mit einem Rechtsvergleiche abgethan, demzufolge sie für 425 Mark Silbers Wiener „Geloetes“ ihrer Ansprüche auf das „Haus zu Lengenburg“ sich entschlügen.

Zunächst entnehmen wir der Hauptstelle, dass der Mahrenberger, offenbar ein Ur-Enkel Albrecht's und Gisela's, Enkel Seyfried's des Aelteren und Sohn Seyfried's des Jüngereren von Mahrenberg, verschiedene Besitzrechte und Anspruchstitel auf die grosse Lengenburger Herrschaft der Sanecker besass: vor Allem das Erbrecht seiner (damals schon verstorbenen) Mutter Anna als Schwester Ulrich's von Saneck, ferner das, was sein Vater von „Herrn Gebhard von Seunek“ (Gebhard III.) „in der Gegend zu Lengenburg oder bei der Drann (Treun = Drevina)“ als Lehen oder Eigen, oder von Heinrich von Vreudenperch oder Herrn Walter von Luetenperch (Luttenberg) käuflich erworben habe. Die für die damalige Zeit ansehnliche Summe von 425 Mark Silber lässt die Bedeutung dieses Rechtsstreites an sich eben so wenig als die namhafte Concurrenz von Lengenburger Besitztiteln unterschätzen, welche sämmtlich auf die Vererblichkeit, anderseits auf die wahrscheinlichen Pfandveräusserungen dieser Gurker Lehensherrschaft hinweisen.

Bedeutsam ist namentlich der Verkauf dessen, was hievon Gebhard (III.), dem ältesten der Brüder Ulrich's von Saneck, gehörte, an Seyfried den Jüngeren von Mahrenberg. Es scheint dies das Letzte gewesen zu sein, was vom allodialen und lehensmässigen Erbeigen seines Hauses in „Saunien“ ihm verfügbar blieb. Was er noch sonst, namentlich in Krain besitzen mochte, gedieh wahrscheinlich nach seinem erblosen Ableben (nach 1291) an den einzigen noch lebenden Bruder, unsern Ulrich.

Aber noch eines urkundlichen Zeugnisses haben wir zu gedenken, das wir bereits einmal heranzogen, nämlich der habsburgischen Belehnung Ulrich's des Freien von Saneck mit den Allodialherrschaften: Saneck, Osterwitz, Scheineck und Liebenstein.

Es ist dies jene ganz verschollene Burg, deren Nachbarschaft und adelige Dienstmannen zwei spätere Urkunden von 1369 und 1378 andeuten. Jedenfalls war sie nicht weit von Frasslau und im Bereiche der Oberburger Stiftsgüter. Als adelige Dienst- und Lehensmannen der Sanecker auf Liebenstein lernen wir darin Friedrich Pomerecht und seine Erben, die „Liebensteiner“, und Heinrich von Liebenstein kennen. In andern Urkunden der Cillier Epoche suchen wir diese Burg seither vergebens.

Dieser Lehensbrief enthält überdies aber noch eine wichtige Stelle, von dem „Gute“, das Ulrich „von Herrn Haug von Tevffen und von seiner Hausfrauen, Gräfin Margarethe, gekauft“ habe. Leider wird diese Erwerbung um Geld oder, wie der Ausdruck „ymb meine eigene guet“ zu besagen scheint, auf dem Wege des Gütertausches nicht näher bezeichnet. Jedenfalls lag sie im Bereiche der Sanecker Güter im Santhale, da Hugo von „Tevffen“ („Tuffen“, „Toepfen“, „Tüffen“, wie der Name auch sonst entstellt vorkommt) in der Grenzbestimmungs-urkunde Leopold's von Gonobitz für Seitz vom 17. März 1306 (s. o.) vor „Ulrich dem Freien von Sevenekke“ (Saneck) als erster der Zeugen mit dem Titel: Hauptmann in dem „Seventhal“ (Santhal) auftritt; derselbe, dem ein Jahr zuvor (1305, 19. Juni, Graz) Herzog Rudolf der III., K. Albrecht's Erstgeborner und damaliger Verweser Oesterreichs und Steiermarks, vor seiner Wahl zum Böhmenkönige den Schutz der Karthause Seiz vor allen gewaltsamen Eingriffen anbefohlen hatte.

Dieser „Haug von Tevffen“ ist ein wahrer Doppelgänger des uns schon bekannten Edelfreien Hugo (VI.) von Taufers, des Hauptmannes der Görz-Tiroler Herzoge Kärntens. Er ward berühmt durch seinen wesentlichen Antheil an dem Siege in der Entscheidungsschlacht zwischen K. Rudolf und Ottokar (1278), ein Liebling des Habsburgers und stand auch bei dessen Sohne Herzog Albrecht I. bis 1289 in Ansehen, bis ihn, vielleicht unverdienter Weise, die vollste Ungnade dieses Herrschers getroffen haben soll. Die „steirische Reimchronik“, welche dies Ereigniss ausführlich berichtet, weiss auch von seiner Einkerkung durch Herzog Mainhard von Tirol-Kärnten, ja selbst von der Strafe des Hungertodes, die ihm da drohte, anderseits von der wirksamen Fürsprache der Habsburger und Albrecht's I. Gattin Elisabeth zu Gunsten der Freilassung des Bedrohten zu erzählen und bemerkt schliesslich, dass das Gerücht, die „Märe“, ihn bald nach seiner Heimkehr sterben liess. — Hugo von Taufers, der Schwiegervater Hartnid's II. von P e t t a u, dessen Rechtsbrief vom 9. Februar 1307 Ulrich den Freien von „Saunekke“ (seinen Oheim) aller (für „Graf Havg von Tawfers“) geleisteten Bürgschaft ledig spricht, lebte aber noch 1310. Seine Gattin Margarethe stammte aus dem altangesehenen Hause der von Truhendingen. Er starb ohne Manneserben. 1311 erscheint Margarethe als Witwe. H. v. Tevffen bekleidete um 1306, wie wir sahen, die Stelle eines Kärntner Hauptmannes in Saunien oder im Santhalgebiete. Seine Gattin erscheint 1311 auch als Witwe. Herzog Friedrich hatte ihr für 900 Mark Silber die Burgherrschaft W a c h s e n e c k bei Pischelsdorf und Anger, einst salzburgisches Kirchlehen der Herrn von Ort, als Pfandbesitz angewiesen, dafür erhielt sie nun zum lebenslänglichen Nutzgenusse die Burgherrschaften: H o c h e n e c k, S a c h s e n w e r t h mit dem Markte S a c h s e n f e l d in der Guts-Nachbarschaft des Saneckers. (S. den E x c u r s.)

Die letzten Urkunden, welche das Dasein Ulrich's des Freien von Saneck bezeugen, fallen in die Jahre 1311—1314, unter andern sein Schiedspruch, den er (1311, 23. Februar) gemeinsam mit B. Heinrich von Gurk (dem „Getreuen“, wie ihn die Habsburger wegen seiner ausdauernden Anhänglichkeit an ihre Sache nannten) im Streite zwischen Eberhard von P r e s i n g und Chunrat von S ä f e n um das Schloss Presing fällte, sodann seine Zeugenschaft in der Grazer Urkunde der Habsburger Herzoge Friedrich und Leopold zu Gunsten des Kl. St. Paul in Kärnten vom 11. Februar 1312, wo er unter den weltlichen Zeugen den dritten Platz, nach den Grafen: Mainhard von

Ortenburg, Friedrich und Hermann, Gebrüdern von Heunburg, und vor dem Landeshauptmanne der Steiermark, Ulrich von Wallsee als dem Rangersten unter den Landesministerialen, behauptet, und schliesslich die Urkunde über den Verkauf von 30 Huben Landes zu und um Köttelach (bei Gutenstein in Kärnten) um 50 Mark Silber durch die Brüder von „Sunnelburg“ an Ulrich den Freien von „Seunegg“ (1314, 24. Februar).

Mit dieser Erwerbung entwickelte sich das Eigen der Sanecker im östlichen Kärnten, nahe dem Gebiete von Windischgraz, das noch immer eine Enclave des genannten Herzogthums inmitten der südwestlichen Steiermark ausmacht und als Burgherrschaft gleich den andern auf kärntnisch-krainischem Boden (Tiefen, Treffen, Werdeneck, Liechtenberg und Neideck) ein Sponheim'sches, jetzt Görzer Herzogslehen des Hochstiftes Aquileja darstellt.

Als der Lebensabend Ulrich's I. heranbrach, konnte er mit einiger Befriedigung die Summe seiner Bestrebungen ziehen. Alles, was seinem Hause als ursprüngliches Eigen und Lehen im Santhale angehörte, lag im Grossen und Ganzen, bis auf die Oberburger Vogtei, die damals (1288 von den Pettauern abgetreten) im vollen Besitze der verschwägerten Grafen von Heunburg sich befand, jetzt vereinigt und nicht unansehnlich vermehrt in seiner Hand, und sein Ansehen als eines der vornehmsten Lehensmänner Habsburgs, der Kärntner Herzoge, Aquileja's und der Gurker Kirche war, entsprechend dem Besitze, kein geringes. Als der einzige noch lebende Sohn Konrad's I. hatte Ulrich der Freie von Saneck auch seine beiden Schwestern Sophie und Anna überlebt, und der Umstand, dass er nur einen Sohn hinterliess, war ein grosser Vortheil für die Einheit der Hausmacht. Es fehlte jedweder Anlass zur Auftheilung und Zersplitterung des Familiengutes, wie ein solcher nach dem Tode seines Vaters Konrad gegeben war, zu Irrungen und Zerwürfnissen aller Art, welche zwischen den drei Brüdern Gebhard (III.), Leopold (III.) und Ulrich obwalten mochten, wenn wir auch ihr Vorhandensein dem völligen Schweigen oder der dürftigen, theils verschleiernnden Formelsprache der Urkunden deutlich zu entnehmen nicht in der Lage sind. Ob Ulrich mehr als eine Tochter hinterliess, bleibt fraglich.

Der Tod Ulrich's von Saneck fällt innerhalb die Zeit von 1314 bis 1318. Die Urkunde Hermann's, Grafen von Heunburg (vom 25. Jänner 1318), der seit dem Tode des älteren Bruders Friedrich († um 1307) den Mannesstamm seines angesehenen Hauses als der Letzte desselben vertrat, beweist das Hinscheiden des Saneckers vor dieser Zeit; denn darin verpflichtet sich sein Schwager, der Heunburger, der „Schwestertochter und Tochter des Freien von Sanegg“, „Jungfrauen“ Anna als Braut Rudolf Otto's, eines Enkels Otto's I. von Liechtenstein, 100 Mark Silber als Aussteuer beizugeben, mithin genau die Summe, welche durch den Familienvertrag des J. 1262 als regelrechte Mitgift festgesetzt worden war. Der Heunburger vertritt hier ganz die Stelle seines verstorbenen Schwagers, was zugleich die Minderjährigkeit des Sohnes Ulrich's von Saneck, Friedrich, gleichwie seiner Schwester Anna und in Verbindung mit einer zweiten Urkunde vom 21. Juli 1318 zugleich die Thatsache nahe legt, dass deren Mutter, Katharina von Heunburg, Ulrich's einzige Gattin, auch nicht mehr am Leben war, da man in den Urkunden, wo von der Mitgift ihrer Tochter und von dem Eigen ihrer minderjährigen Kinder die Rede ist, ihre urkundliche Erwähnung voraussetzen darf.

Beide, Ulrich und Katharina, haben, wie uns der Stiftbrief ihres Enkels, des Grafen Hermann I. von Cilli, (1377, 11. Jänner) belehrt, ihre letzte Ruhestätte in der Karthause von Seitz sich erwählt und dazu als Seelgeräthe namhaftes Gut gestiftet, und zwar 10 Huben zu „Drämig“ und „Dieshaw“ (?) und ebenso viele „gelegen in der Czecluk und zu Pekha“. Die ersteren beiden Oertlichkeiten hat man am Draming-Bach bei Seitz zu suchen, während die zwei andern Grundstücke ganz entschieden auf die Gegend bei Hochenegg (dort wo auch die Kaiser-Urkunde von 1341 das Gemärke der „Grafschaft Cilli“ bei „Cekluk“ erwähnt) und auf die „Pack“, bei Schalleck, im Schallathal (Schalchenthal) hinweisen, wo auch die an das Geschlecht von Saneck gediehenen Erblehen der Herrn von Ort, vor Allem aber die namhaften Besitzungen der Grafen von Heunburg lagen.

Die Uebertragung des Begräbnisses der Sanecker von Oberburg nach Seitz charakterisirt gewissermassen auch die seit Ulrich I. eingetretene neue Geschichtsperiode dieses Hauses, das mit seinem Sohne Friedrich, dem Ersten dieses Namens unter den Freien von Saneck, vom Glücke, aber auch von innerer Tüchtigkeit und umsichtigem Wirthschaftssinne getragen, immer rascher emporkommt. Dieser mächtige Ruck nach vorwärts knüpft sich an die Heunburger Erbschaftsfrage, mit welcher die Schlussperiode der Sanecker naturgemäss anhebt.

3. Von der Heunburger Erbschaft der Sanecker bis zur Erhebung derselben in den Grafenstand mit dem Prädicate „Cilli“ 1322—1341.

Der urkundlich nachweisbare Eintritt Friedrich's des Freien von Saneck in die Geschichte fällt mit dem Tode seines Ohms Hermann, des Letzten vom Mannesstamme der Heunburger, so ziemlich zusammen, wenn wir von einer vereinzelt urkundlichen Andeutung absehen, welche (1322, 25. Jänner) den Sohn Ulrich's von Saneck in einem Rechtshandel als Schiedsmann vorführt und somit dessen bereits vor 1322 eingetretene Volljährigkeit oder Mündigkeit verbürgt.

So war denn wieder ein mächtiger Ast der grossen Sippe, deren gemeinsame Wurzel mit gutem Grunde in den alten „Grafen von der San, Friesach und Zeltschach“ gesucht wird, abgestorben, und nur zwei weitere Aeste hatten sich noch erhalten, die Zeltschach-Pfannberger und Soune-Sanecker, während ein dritter, die Soune-Playen, bereits 1260 geknickt wurde.

Es war ein grosser, weitverzweigter Besitz, den die so vielseitig versippten Heunburger Grafen hinter sich liessen, und es fehlte deshalb auch nicht an mehrseitigen Ansprüchen auf die willkommene Erbschaft, nicht an baldigem Streite um dieselbe.

Im Kärntner Herzogthume besaßen sie als Hauptherrschaften: Heunburg, Trixen oder Truchsen, Manesberg im ehemaligen Jaun- und Truchsenthalgau am Nordufer des Draufusses, — Bleiburg, Gutenstein, Rechberg-Kappel im gleichen Landgebiete, am Südufer des bezeichneten Stromes, Unter-Drauburg, dicht

an demselben und am steierischen Gemärke. Im eigentlichen „Krain“ (Oberkrain, Carniola) besaßen sie noch Gut in Lesach an den Wocheiner Quellen der Save, in der „Zauchen“, zwischen diesem Strome und der Zeyer (Soura); in der „Mark“ (U. Krain) an der Flussgrenze gegen Steiermark die Burgherrschaften: Siebeneck, Erkenstein und Sauenstein. Dem Kärntner Besitz der Heunburger mindestens ebenbürtig war ihr Eigen und erbliches Lehngut in der Steiermark u. zw. im Oberlande vorzugsweise auf dem obern Murboden: Renten und Gülten um Zeiring, Judenburg, Trögelwang, Welmarsdorf, Grafendorf u. A., selbst im Mürzthale, bei Steinz; dazu treten im Unterlande die namhaften Herrschaftskörper und Schlossgüter wie: Cilli, Prassberg im Santhal, Schönstein, Forchteneck, Thurn und Schalleck im Gebiete des Pack- und Schallthales, wo die 10 „Schöffennämter“ der Heunburger — vergleichbar den „Edlinger-Huben“ in und um Tüchern (bei Cilli) — bestanden; ferner Schmierenberg (Smielenburg) in den windischen Büheln bei Leutschach. Dies war auch jener Besitzcomplex, der für die Güterentwicklung der Sanecker als Verwandten und Nachbarn massgebende Bedeutung gewann.

Die erbberechtigten oder doch als solche urkundlich nachweisbaren Blutsverwandten des letzten Heunburgers Hermann, dessen Gattin Elisabeth, Tochter des Grafen Albrecht III. von Görz, sich den 10. Juli 1322 Witwe nennt und zwei Jahre später der ersten — wahrscheinlich unfruchtbar gebliebenen — Ehe eine zweite mit dem Grafen Wilhelm von Schaunberg folgen liess, waren: 1. Seine noch lebende, muthmasslich älteste Schwester Elsbet, in erster Ehe dem Grafen Hermann von Pfannberg (älterem Bruder Ulrich's IV.), seit 20—30 Jahren abermals mit dem Grafen Heinrich von Hohenlohe vermählt, — kinderlos; 2. der Sohn seiner verstorbenen Schwester Margarethe aus zweiter Ehe (mit Graf Ulrich IV. von Pfannberg): Ulrich V., Graf von Pfannberg; 3. der Sohn seiner dritten, gleichfalls schon verstorbenen Schwester Katharina: Friedrich der Freie von Saneck.

Unsere Aufgabe muss sich darauf beschränken, an der Hand der Urkunden nachzuweisen, welchen Erbtheil Friedrich der Freie von Saneck erhielt. Auch hier müssen wir uns mit einem Stückwerk von Angaben begnügen, denn die ursprünglichen Theilungsverträge zwischen den Verlassenschaftswerbern:

Elsbet, Gräfin von Hohenlohe, Ulrich V. von Pfannberg und Friedrich von Saneck (abgesehen von Elisabeth, der Görzer Gräfin und Witwe des letzten Heunburgers, die bloß auf 400 Mark oder eine entsprechende Pfandschaft Anspruch hatte) — liegen uns nicht mehr vor. Hier sei nur so viel als ziemlich sicheres Ergebniss angedeutet, dass den Pfannberger Antheil vorzugsweise die Kärntner, den des Saneckers die untersteirischen (und krainischen?) Güter der Heunburger ausmachten, während Elsbet von Hohenlohe die Besitzungen und Güter im Oberlande der Steiermark erhielt.

Zunächst bildet die Urkunde der Witwe Hermann's von Heunburg und ihres Neffen Grafen Ulrich's V. von Pfannberg vom 30. Jänner 1323 den Erklärungsgrund jener gewaltigen und verheerenden Fehde, die nachmals zwischen Konrad dem Auffensteiner und Friedrich dem Freien von Saneck entbrannte und alle drei Länder: Steiermark, Kärnten und Krain in ihr Bereich zog.

Beide verpfänden nämlich dem Landmarschall Kärntens, Konrad dem Auffensteiner, dessen Gemahlin und deren Erben die halbe Burgherrschaft Cilli (Ober-Cilli) und den „halben Markt“ dieses Namens (Stadt Cilli) sammt der Hälfte der adeligen dort sesshaften Dienstmannen und Burghörigen.

Es ist nämlich wahrscheinlich, dass der Auffensteiner Forderungen an die Heunburger Verlassenschaft hatte, welche aber nicht mit Sicherheit aus der (problematischen) Thatsache abgeleitet werden können, dass seine Tochter die Gattin Friedrich's des Erstverstorbenen der beiden letzten Grafen von Heunburg war und dass er dieselben durch den Ankauf des halben Antheiles der bedeutenden Burg- und Ortsherrschaft Cilli decken wollte.

Wie jene Elisabeth als Witwe des Erblassers dazu kam, bei solcher Veräusserung mitzuwirken, mag darin seine Erklärung finden, dass sie mit ihrem Leibgedinge auch auf die Burg und Ortsherrschaft Cilli verwiesen und somit berechtigt war, das Vorgehen des Pfannberger Schwagers auch von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Der Pfannberger dürfte in Geldnöthen oder vielleicht, um den Leibgedingsatz der Schwägerin abzulösen,

dieses Pfandgeschäft mit dem besitzgierigen und reichen Auffensteiner abgemacht haben.

Während nun im Schirmbriefe der Grafenwitwe zu Gunsten des Klosters Oberburg vom 10. Juli 1322 (Bleiburg) ihre beiden Neffen, der Pfannberger und nach ihm der Sanecker, als Hauptzeugen erscheinen, gewissermassen in einer gemeinsamen Familienangelegenheit, so fällt es allerdings auf, dass bei der Verpfändung der Hälfte einer der Hauptherrschaften des Heunburger Erbes der Freie von Saneck, der doch ein so grosses Interesse gerade für dieses Besitzverhältniss haben musste, nicht neben der Muhme und dem Vetter als Theilhaber an der Abmachung erscheint.

Die Annahme, Gräfin Elisabeth und der Pfannberger, Muhme und Neffe, hätten in willkürlicher Weise über den halben Theil des bezeichneten Erbschaftsgutes Cilli zum Nachtheile seines eigentlichen Anwärters, des andern Neffen, beziehungsweise Veters, des Freien von Saneck verfügt, erscheint jedoch von vornherein bedenklich. Erwägt man ferner, dass diese Handlungsweise den Sanecker mit dem Grafen von Pfannberg sicherlich schwer verfeindet haben würde und in dem Sühnbriefe von 1331, dessen weiter unten gedacht werden wird, in Verbindung mit dem Auffensteiner Handel zur Sprache kommen musste, so wächst dies Bedenken, denn nirgends entdeckt man eine Spur dieser Verfeindung und vergebens sucht man in jener Urkunde nach einer bezüglichen Andeutung.

Im Gegentheile bezeichnet der Sühnbrief Ulrich's IV. von Pfannberg, des damaligen Vogtes der Abtei Oberburg, vom 4. April 1326 zu Bleiburg ausgestellt, als ersten der sieben Bürgen für die Zusage des Pfannbergers seinen Vetter Friedrich von „Sauneck“.

Der gräfliche Vogt des Klosters verpflichtet sich nämlich gegen den Abt Leupold und den Convent, die von den schlimmen Nachbarn des Gotteshauses, den Altenburgern, widerrechtlich erbaute Veste Rudenstein (Rudeneck) bis zum 1. Mai niederzubrechen, widrigenfalls die verzeichneten Bürgen auf Verlangen des Abtes in eines der Kärntner „Leithäuser“ (Schankhäuser) des Stiftes wandern und dort so lange still liegen müssten, bis jene Veste gebrochen und den Oberburgern der volle Schadenersatz mit 20 Mark Silber geleistet sein würde.

Allerdings hing trotz dieser Versicherung der Handel um Rudenstein noch Jahrzehende in der Schwebe, ohne dass die angedrohte Einlagerung der Gewährsmänner in die Oberburger Schenken als Zwangsmittel ihre Schuldigkeit gethan zu haben scheint, und Rudeneck blieb auch dann noch bestehen, als 1345, somit volle 23 Jahre später, der herzogliche Schiedspruch zwischen den neuen Streitparteien um Rudeneck, nämlich dem Gurker Bischof, dem Wallsee, Pfannberger und „Grafen von Cilli“ (Friedrich) — vormals Freien von Saneck — einerseits, dem Ortenburger und den Pettauern anderseits erfloss, um eine blutige und verheerende Fehde einzudämmen.

Es stand somit 1326 der Sanecker mit dem Grafen von Pfannberg, seinem Vetter und nachmaligem Schwager (durch die Wallseer Heirat s. w. u.), auf gutem Fusse. Die Urkunde des Schiedspruches vom 27. September 1331, der uns weiter unten beschäftigen wird, und durch welchen die hartnäckige und verwüstungsreiche Fehde: zwischen Herrn Ulrich von Wallsee und dem Freien von Saneck auf der einen, Konrad dem Auffensteiner, Landmarschall Kärntens, und Graf Hermann von Ortenburg, Sohn des Landeshauptmannes Mainhard in Krain und der Mark, auf der andern Seite — gestillt werden sollte, enthält aber, wie bereits angedeutet wurde — kein Wort, das auf eine schreiende Uebervortheilung oder Benachtheiligung des Saneckers durch den Grafen von Pfannberg im J. 1323 hinwiese, ja sie macht entschiedenermassen den Eindruck, dass es sich allerdings hiebei zunächst um den halben Theil der Burg- und Ortsherrschaft Cilli handelte, aber ausschliesslich als um einen Streitpunkt zwischen dem Auffensteiner und Sanecker, wobei Letzterer augenscheinlich ein ihm vom Pfannberger eingeräumtes oder in dem ursprünglichen Erbtheilungsvertrage festgesetztes Einlösungsrecht dem Auffensteiner gegenüber geltend gemacht haben muss und auf den entschiedenen Widerstand des Auffensteiners traf, dem es um den Pfandbesitz, nicht um das Pfandgeld zu thun sein mochte.

Anderseits legt aber auch die Bildung der beiden Fehdeparteien die Vermuthung nahe, dass all die „missehelung, chrieg, auflauf und foderungen“ — „raub und prant“ — und „vangnusse“ nicht allein in dem bezeichneten Streitfalle und in den

Folgeübeln der unnatürlichen Auftheilung eines und desselben Herrschaftskörpers wurzelten, sondern dass hiebei noch andere persönliche und politische Gegensätze mitwirkten. Denn die erwähnte Urkunde stellt in erster Linie den Landeshauptmann der Steiermark, den Schwager des Saneckers, dem Landeshauptmanne Kärntens und dem Sohne des Landeshauptmannes in Krain und in der Mark (damals noch Pfandländer der tirolisch-kärntnischen Linie der Görzer) einander gegenüber.

Es ist daher nothwendig, dass wir zunächst eine frühere Urkunde, die vom 29. December 1330 (Graz) heranziehen, da sie uns über das damalige Verhältniss Friedrich's, des Freien von Saneck, zu dem so mächtig emporstrebenden Geschlechte der Wallsee, als vordersten Landesministerialen Oesterreichs und Steiermarks und einflussreichen Günstlingen der Habsburger Herzoge, Aufschluss gibt. Darin bezeugen die Brüder Ulrich, Friedrich und Johann von Wallsee (die von sieben noch lebenden Söhne Eberhard's von Wallsee, † 1288, deren ältere Schwester Agnes dem Grafen Ulrich V. von Pfannberg, Vetter Friedrich's von Saneck, 1314 — 1330 ehelich verbunden erscheint): Friedrich der Freie von Saneck, Gatte ihrer (jüngeren) Schwester Diemuth, habe ihnen die Burgen: Rohitsch, Kostreinitz, Lengenburg, Saneck, Osterwitz, Flædnig, Schönstein und Prassberg mit dem ganzen zugehörigen Besitze um 8000 Mark Silber Grazer Gewichtes gegen Rückeinlösung verpfändet. Diese Urkunde bezeugt überdies, dass Friedrich von Saneck noch kinderlos war und lässt vermuthen, er habe die Ehe mit der von Wallsee erst vor kürzerer Zeit geschlossen.

Ist uns somit diese Urkunde durch ihr frühestes Zeugnis für die eigene Verschwägerung des Freien von Saneck mit den Wallseern wichtig, so gewinnt sie ein noch erhöhtes Interesse durch den Nachweis der damaligen Hauptherrschaften des Saneckers und deren Gesamtverpfändung für eine Summe, deren Geldwerth in der damaligen Zeit hoch angeschlagen werden muss.

Unter diesen Herrschaften begegnen wir zunächst dem ursprünglichen Allodialbesitze und seit 1308 Herzogslehen: Saneck und Osterwitz (Scheinegg und Liebenstein fehlen,

wurden somit zurückbehalten), ferner dem Gurker Hauptlehen Lengen burg (Lemberg), der Erwerbung des Vaters Friedrich's, Ulrich's von Saneck: Rohitsch und vier andern Herrschaften, die uns bisher im Besitze der Sanecker nicht unterkamen: Kostreinitz, Flädinig, Schönstein und Prassberg. Da wir die beiden letztgenannten als Heunburger Gut kennen, so gediehen sie eben als Erbschaftstheil an den Sanecker. Ueber die Erwerbung der beiden ersteren geben uns ein paar andere Urkunden Aufschluss.

1322, 29. September zu Pettau datirt der Rechtsbrief Friedrich's von Hörberg und seiner Gattin Anna, Gräfin von Sternberg, wonach sie die Burgherrschaft Kostreinitz (bei Montpreis) ihrem „Vetter“ Friedrich Freien von „Sennek“ sammt aller „Mannschaft“ für 20 Mark Geld und 40 Mark Silbers mit Einwilligung ihres Lehensherrn, des B. Heinrich von Gurk verkaufen. Dass Friedrich von Saneck darin „Vetter“ und 1332, da Anna bereits Witwe war, von ihr „Oheim“ genannt wird, weist nach dem damaligen sehr vagen Begriff, der mit den Bezeichnungen „Vetter“ und „Oheim“ verbunden war, auf eine entferntere Verwandtschaft hin, und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir als deren Wurzel die begründete Annahme gelten lassen, wonach Anna von jenem Grafen Ulrich von Sternberg abstammte, der durch seine Ehe mit einer Pfannbergerin Schwager des Saneckers Konrad (I.), des Grossvaters unsers Friedrich, geworden war. Sie war einer der letzten Sprossen ihres heruntergekommenen, einst so angesehenen Geschlechtes, denn sie überlebte noch lange den Verkauf der Grafschaft Sternberg in Kärnten an die Ortenburger (1330). Die förmliche Belehnung des Saneckers mit Kostreinitz durch den Gurker Bischof Heinrich erfolgte den 1. October d. J. 1322.

Flädinig (Vlednyk), die namhafte Burgherrschaft an der Vereinigung der Wurzner und der Wocheiner Save in Oberkrain unterhalb Krainburg, erwarb der Sanecker kaufweise (1328, 17. April, Lengen burg) von Heinrich von Montpreis um die bedeutende Summe von 1012 Mark Silbers. Dass damit nur der Antheil Heinrich's gemeint sein konnte, geht daraus hervor, dass vier Jahre später Heinrich's Bruder, Ulrich von Montpreis, ebenfalls die Burgherrschaft Flädinig (mithin seinen Antheil) 1332, 25. Juli dem Sanecker für 2000 Mark versetzte.

Wenn in diesen Urkunden somit wenig Bestimmtheit in der Bezeichnung des Sachverhaltes hervortritt, so darf es uns nicht Wunder nehmen, dass auch der wichtige Spruchbrief von 1331, der uns über die Bedeutung und den endlichen Abschluss

jener grossen Fehde mächtiger Geschlechter Aufschluss gibt, an Klarheit gar manches zu wünschen übrig lässt.

Dass die Fehde schon 1328 im vollen Zuge war, beweist die urkundliche Thatsache, der zufolge Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol (1328, 18. Mai) in einer Episode desselben, nämlich in der Fehde zwischen dem Auffensteiner und dem steierischen Weissenecker, deren auch der Sühnbrief von 1331 gedenkt, als Schiedsmann auftrat. Wir erfahren ferner, dass den 19. Februar 1331 Herzog Albrecht II. von Oesterreich-Steier mit andern einen Schiedspruch versuchte, der aber keine friedsame Wirkung gehabt haben muss.

Inmitten dieser Fehde vollzog sich die bereits erörterte, ungewöhnlich bedeutende Verpfändung der Hauptherrschaften des Freien von Saneck an die Wallseer, seine Schwäger v. J. 1330. Mit Recht gewahrt man darin einen inneren Bezug zu dem schwebenden Handel. Offenbar erkennt man als Beweggründe dieses Vorgehens Friedrich's von Saneck nicht allein die bisherigen Güterkäufe und die Widerlage für seine Gattin, sondern auch das begreifliche Streben, die für seine Fehde nothwendigen Geldmittel zur Verfügung zu haben und zugleich die Sicherheit des Besitzes dadurch zu erhöhen, dass er das Interesse der mächtigen Wallseer, seiner Schwäger, damit enger verknüpfte.

Und nun wollen wir die Hauptpunkte des Sühnbriefes vom 27. September 1331 in möglichster Kürze skizziren.

Als Schiedsmänner erscheinen darin Dietrich, Bischof von Lavant, Otto und Rudolf von Liechtenstein, letzterer Landeskämmerer in Steiermark, und Herdegen von Pettau, Marschall des Steirerlandes, mit Vollmacht Herzog's Otto von Oesterreich. — Zunächst wird „Fried und Suen“ zwischen den streitenden Parteien ausgesprochen. Sodann wird festgesetzt, dass alle Schädigungen aufzuhören haben, die Gefangenen ledig zu lassen und jedes Gelöbniss sowie jede Bürgschaft in Fehdezwecken abgethan seien. Alles, was an Unfrieden zwischen dem 19. Sept. (Erchtag vor Sand Matheistag) und dem Tage des Schiedspruches verlaufen ist, desgleichen was von da bis zum 11. November (St. Mertenstag) „in dem Frieden“ verläuft, soll von den beiderseits gewählten Schiedsmännern binnen vierzehn Tagen beigelegt werden.

Der nächste Absatz der Urkunde ist der wichtigste. Er lautet wörtlich: „Wir sprechen auch, dass der von Auffenstein („Ouenstain“) das halbe Cilli („Zilli halbes“) und was dazu gehört, gelöst übergeben soll um dritthalb hundert Mark Silbers dem Freien von „Sanekke“, wie der Spruchbrief besagt, den Herzog Albrecht mit andern Schiedleuten darüber erlassen („gesprochen“) hat“. Damit diese „Lösung“ desto besser vorsichgehen möge, sollen Beide „das Haus“ (die Burgherrschaft Cilli) theilen und das Loos entscheiden lassen („mit einem loez welen“). — Würde, wenn der eine Theil Zilli besetzt („sich vmb Zili verget“), zwischen den Dienern des Auffensteiners oder des Saneckers irgend ein „Auflauf“ sich ereignen, so sollen sie, falls sie nicht binnen acht Tagen einig werden könnten, jeder einen vom Schiedsgerichte bestimmten „Freund“ zum Austrage des Handels bestellen. Wulfing der Edlinger (in einer Urkunde von 1322, 25. Jänner als einer bezeichnet, der sich dem Ausspruche Friedrich's von Saneck fügt) und alle wie immer genannten Ansassen des Herrschaftstheiles, der dem Sanecker zufolge des Theilbriefes des Grafen Ulrich von Pfannberg und des Spruchbriefes Herzog Albrecht's II. gebührt, sollen strafflos („uncolten“) bleiben an Leib und an Gut vor dem „Freien“ (Friedrich von Saneck) dafür, dass sie gegen ihn dem Auffensteiner anhiengen („zugelegt haben“). Niklas von Altenburg („Altenwurch“) und die Andern, die in dem Antheile des Pfannbergers sesshaft sind, haben laut des „Theilbriefes“ dem Auffensteiner zuzufallen. — Ueber die Forderungen um fahrendes Gut oder Gült, die der „Frey“ (der Sanecker) und Herr Wulfing gegen einander anstrengen, und in Ansehung des Streithandels um Schönburg möge Herzog Otto den Ausspruch fällen. — Um den Zehend bei Neukirchen soll der Sanecker das Recht suchen. — Herr Ulrich von Wallsee wolle von seinem „Diener“ Hertlein dem Weissenecker (dessen Verwandter von den Auffensteinern erschlagen wurde) in Erfahrung bringen, ob Herr Konrad von Auffenstein und seine Dienstmannen vor jenem sicher seien, da sie doch ausgeglichen wären (wie der Sühnbrief Herzog Heinrich's von 1328 besagt). Würde der Weissenecker sich dem Frieden nicht bequemen, so müsse sich der Wallseer seiner binnen Monatsfrist („in einem manoede“ = monate) entledigen („sein auzzen“) und weiterhin wider sie (den Auffensteiner und dessen Dienstmannen) nichts im Schilde führen. — Was den Todtschlag Oettelin's des „Moerdx“ (offenbar Mordax, eine Kärntner Edlingfamilie) betrifft, so solle Friede herrschen und Herr Konrad von Auffenstein und seine Diener

angegangen werden, dass sie sich des Hasses gegen den Todtschläger entäussern. — Schliesslich sollen alle jene Leute, welche in Steiermark oder Kärnten die Burgen anderer beschlichen oder sich an Menschen oder Gut vergriffen und keinen Herrn namhaft machen können, der sich ihrer diesfalls annehme, von dem betreffenden Landeshauptmanne festgenommen, vor's Gericht gestellt und falls sich ihrer Sache kein Herr befreundet zeigen würde, nach Landesbrauch behandelt werden. Alles Vorgehende bezeugen die Schiedsmänner als ihr Erkenntniss und der Auffensteiner, Ulrich von Wallsee und Friedrich von Saneck (Saunek) geloben bei ihrer Treue, diesen Spruch aufrechtzuhalten, dem die vier Schiedsmänner und die drei Verglichenen je ihr Siegel anhiengen. Des Ortenburgers, welcher im ersten Absatze als einer der in der Fehde Stehenden genannt wurde, geschieht nicht weiter Erwähnung.

Der Schiedspruch an sich lässt nun den der Fehde vorausgegangenen Sachverhalt keineswegs klar erkennen; denn abgesehen von seiner gerade in Bezug des Kernpunktes ziemlich aphoristischen Fassung beruft er sich auf einen „Theilbrief“, den der Sanecker vom Pfannberger Grafen Ulrich in Händen habe, und auf einen bezüglichen „Spruchbrief“ Herzog Albrecht's II., deren Kenntniss er voraussetzt, welche uns aber nicht vorliegen. Wir müssen daher den Inhalt der Taidungsurkunde von 1331 mit dem Wortlaute des Verpfändungsactes von 1323, 30. Jänner und mit einem späteren Zeugniss vergleichen. Es ist dies jene Urkunde von 1333 (28. Februar, Cilli), womit Konrad von Auffenstein und seine Hausfrau den Verkauf ihres halben Theils an der Feste, dem Markte und Gerichte Cilli an Friedrich von Saneck bezeugen.

Jene Verschreibung der Heunburger Gräfin und Ulrich's von Pfannberg von 1323 besagt deutlich, dass beide ihr rechtes Erbeigen Cilli, die Burg, den Markt, den Thurm im Markte, die dort sesshaften Edelleute und die zugehörige Mannschaft, Leute und Gut, sammt den Einkünften ausserhalb des Marktes, welche mit diesem 50 Mark herrschaftlichen Einkommens (froener gült) ausmachen, dem Herrn Konrad von Auffenstein und seiner „Wirthin“, Frau Diemuth, um 500 Mark Silber Wiener „Gelötes“ vom nächsten St. Georgen Tage (24. April 1323) über 3 Jahre (also bis 1326) verkauften. Sollten sie innerhalb dieser Frist „von ihrem eigenen Gut“ 500 Mark Silber aufbringen, so sollen ihnen der Auffensteiner, seine

Frau und ihre Erben die ganze Pfandschaft einlösen lassen. Dagegen ist es den Pfandgebern verwehrt, diesen Satz inzwischen zu veräußern oder wieder zu verpfänden. Nach Ablauf dreier Jahre soll jeder Theil durch einen ehrbaren Mann die Lösung des Satzes oder Pfandgutes bestimmen.

Die Heunburger Witwe und der Pfannberger verpfändeten somit die ganze Burg- und Marktherrschaft Cilli an die Auffensteiner gegen Rückeinlösung auf bestimmte Zeit.

Da nun in dem Schiedspruche des Jahres 1331 von der Hälfte dieses Besitzes, den der Auffensteiner als damaliger Inhaber desselben dem Sanecker für 250 Mark Silbers ausfolgen sollte, anderseits von dem Pfannberger Antheile, d. i. der Besitzhälfte in den Händen des Pfannbergers und von dem Theilbriefe die Rede ist, den der Sanecker in Bezug jener ihm schiedsrichterlich zugesprochenen Besitzhälfte vom Pfannberger erhalten, so haben wir es augenscheinlich mit einer wesentlichen Veränderung der ursprünglichen Sachlage des Jahres 1323 zu thun, und aus dieser Veränderung entsprang jene blutige Fehde. Offenbar trat sie nach Ablauf der stipulirten dreijährigen Pfandfrist im J. 1326 ein.

Der Pfannberger veräußerte nämlich seinem Vetter, Friedrich von Saneck, die eine Hälfte der Cillier Burg- und Orthserrschaft, indem er sich die andere vorbehielt; er theilte mit ihm diesen Besitz unter nicht näher bekannten Bedingungen. Die Heunburger Grafenwitwe, deren weiter keine Erwähnung geschieht, dürfte anderweitig entschädigt worden sein, und der Auffensteiner sollte sich nun mit der Hälfte des Pfandbesitzes begnügen, den ihm der Pfannberger als seinen Besitztheil noch weiterhin beliess. Deshalb heisst es auch im Spruchbriefe von 1331, dass die „auf dem Pfannberger-Herrschaftstheile sesshaften Leute dem Auffensteiner zufallen“, und weiter oben, dass der Sanecker und Auffensteiner „das Haus“ d. i. die Burg theilen und die Theile sich ausloosen sollen.

Der reiche Auffensteiner, dem gewiss viel daran lag, den ihm willkommenen Pfandbesitz ganz in den Händen zu behalten, wollte sich augenscheinlich an jenes Abkommen zwischen dem Sanecker und Pfannberger nicht kehren, betrachtete dasselbe als

willkürliche Abänderung des ursprünglichen Pfandvertrages vom J. 1323, hielt den Sanecker mit Gewalt ab von der Besitzergreifung seines Antheiles und behauptete somit die ganze Pfandschaft.

Der Pfannberger scheint sich dabei in der Rolle eines passiven Zuschauers gefallen zu haben, denn sein Besitz in Kärnten machte es nicht rätlich, mit dem mächtigen Auffensteiner, dem dortigen Landeshauptmanne, anzubinden.

Durch den Vollzug des Ausgleiches von 1331 wurde also gewissermassen ein Uebergangsstadium geschaffen. Der Auffensteiner behielt die Pfannberger Hälfte und räumte dem Sanecker für 250 Mark die andere ein.

Der Freie von Saneck bot jedoch begreiflicher Weise Alles auf, um die ganze Herrschaft Cilli und mit ihr den Schwerpunkt seines Besitzes im Santhale zu erlangen. Er brachte es nach anderthalb Jahren im Einvernehmen mit dem wahrscheinlich geldbedürftigen Grafen von Pfannberg zuwege. Diese neue und letzte Phase des Cillier Handels besiegelt die Auffensteiner Urkunde vom 28. Februar 1333 (Cilli). Nicht der Pfannberger löst seine Besitzhälfte vom Pfandinhaber ein, sondern der Freie von Saneck kauft sie dem Auffensteiner ab, indem er ihm dafür die halbe Herrschaft Gutenstein im kärntnisch-steierischen Grenzgelände der Drau — bisher gemeinsamer Besitz des Saneckers und Pfannbergers (der „lieben Schwäger“, wie sie beide der Auffensteiner nennt und somit eine thatsächliche Verwandtschaft mit ihnen andeutet) — und überdies die Baarsumme von 200 Mark Silbers als Aufzahlung gibt.

Die besondere Abfindung des Freien von Saneck mit dem Grafen von Pfannberg kennen wir nicht, aber Thatsache ist es, dass seit 1333 der Erstgenannte Besitzer der ganzen Burg- und Ortsherrschaft Cilli wurde, denn von da ab begegnen wir nur ihm als Orts- und Gebietsherrn alldort.

Unstreitig bildet der Cillier Handel eine der wichtigsten Episoden in der Gütergeschichte der Sanecker und sein günstiges Endergebniss lässt erkennen, dass das ganze Erbe der Heunburger auf steirischem Boden bestimmt war, dem Gebäude der Gütermacht der Freien von Saneck allda sich als massige Bausteine einzufügen.

Wir wollen nun die weiteren Daten der Gütergeschichte des Hauses der Sanecker unter Friedrich einer späteren Uebersicht vorbehalten und jetzt die politische Sachlage und die äussere Rolle des Letzten vom Namen der Sanecker innerhalb der Jahre 1331—1341 schildern.

Es war eine bewegte Zeit; denn schon bereitete sich die folgenschwere Lösung der Kärntner Frage vor. Schon hatten die Habsburger Albrecht II. und Otto, seit 1330 die Ueberlebenden von sechs Brüdern, die bezüglichlichen Verbriefungen K. Ludwig's des Baiers in Händen, deren Zweck es war, den Herzogen von Oesterreich und Steier das Kärntner Herzogthum zuzuwenden, wenn ihr Ohm Heinrich — seit 1330 Schwiegervater Johann Heinrich's, des jüngeren Sohnes Johann's von Böhmen — die Augen schlosse, um so die schlaue und bedrohliche Ländererwerbungs-politik des letztgenannten Luxemburgers wirksam zu durchkreuzen.

Die Politik des Hauses Habsburg durfte sich Kärnten nicht entgehen lassen; darauf war ihr Augenmerk schon in den Tagen K. Rudolf's gerichtet, denn es galt den breiteren Ausbau seiner Ländermacht im Ostalpengebiete; überdies finden wir die Habsburger der tirolisch-kärntnischen Linie der Görzer nahe verwandt, und Kärntens Nachbargebiet: Krain und die Mark (O. und U. Krain) musste als Pfandschaft an sie, die Eigenthümer, zurückfallen.

Als nun das massgebende Ereigniss, der Tod Herzog Heinrich's von Tirol-Kärnten und Pfandherrn in Krain und auf der Mark, vormals Königs von Böhmen, 1335, 4. April eintrat, griffen die Habsburger rasch nach den oben bezeichneten Ländern, mit denen sie auch K. Ludwig der B. 1335, 2. Mai zu Linz förmlich belehnte. So war das Erbe Heinrich's thatsächlich getheilt; Kärnten und Krain waren habsburgisch geworden, während Tirol die Luxemburger festhielten und namentlich seit der Uebernahme der Verwaltung Tirols durch den älteren böhmischen Königssohn, Markgrafen Karl von Mähren (nachmals K. Karl IV.) — im Jänner 1336 — entschlossen waren, den mit ihnen seit Kurzem (16. Februar 1335) verschwägerten Herzogen von Oesterreich, ihren östlichen Nachbarn, Kärnten aus den Händen zu reissen.

In diesen Zeitläufen bereits tritt uns Friedrich, der Freie von Saneck, in einer nicht zu unterschätzenden Amstellung entgegen. Seit Frühjahr 1334 finden wir ihn nämlich in Urkunden als Hauptmann Krains und der Mark (Capitaneus Carniola et Marchia) angeführt. Die Behauptung, die Bestallung des Saneckers sei 1332 erfolgt, hat keinen zwingenden Beweis hinter sich. Immerhin war er also noch während der Görzer Pfandherrschaft zu diesem Amte befördert worden. Als nun die Besitznahme von Krain und der Mark durch die Habsburger erfolgte (1335), wurde der Sanecker in seiner Würde bestätigt und leistete als Krainer Hauptmann und Lehensträger den Habsburgern 1335 Kriegsdienste gegen Böhmen („gen Pehaim“) und um die Wende der J. 1335—1336 abermals solche dort und an der ungarischen Grenze („an die gemerkche gen Vngern“), wie die wichtige Urkunde der Herzoge Albrecht II. und Otto vom 4. Jänner 1336 besagt, deren Bedeutung für das Güterwesen nachträglich zur Sprache kommt.

Denn K. Johann von Böhmen hatte den Angiovinen Karl Robert, K. von Ungarn, den Vetter der Habsburger, welcher schon einmal (1328) die Waffen gegen sie erhoben, für ein Bündniss wider die Habsburger gewonnen, ohne dass es jetzt wie damals zu einem längeren Kriege zwischen Oesterreich-Steier und Ungarn kam, während K. Ludwig d. B. im Jänner 1336 zu Wien seine Allianz mit den Habsburgern erneuerte.

Letztere geriethen seit Frühjahr 1336 in ziemliche Bedrängniss; denn dem starken Heere des Böhmenköniges gesellte sich noch eine bedeutende Hilfsmannschaft der Ungarn, ja auch der Polen zu, deren Herrscher im Sommer des J. 1336 zu Marchegg mit K. Johann zusammentrafen und die Fortführung des Krieges beriethen. Die Habsburger befanden sich angesichts erdrückender Uebermacht in äusserster Nothlage. Da liess sie der Anzug K. Ludwig's mit bedeutendem Heere gegen Heinrich von Niederbaiern, den Eidam und Verbündeten K. Johann's, wieder aufathmen, denn die Kriegsgefahr lenkte dorthin ab. Im Lager des Kaisers befand sich auch Herzog Otto von Oesterreich; denn dem älteren Bruder, Albrecht II. dem „Lahmen“ — richtiger lahmgewordenen — wehrte sein körperlicher Zustand, am Heereszuge theilzunehmen.

K. Johann von Böhmen wich aus seiner festen Stellung bei Landau an der Isar zurück, um sein eigenes Gebiet vor einem Einfall des Kaisers zu decken, und dieser begab sich nach Linz. Hier aber verlangte er zum Ersatze seiner Kriegskosten namhafte Pfandschaften im Lande Oesterreich, und als die beiden Herzoge Albrecht II. und Otto sich dessen weigerten, zog er mit dem Heere ab.

Der Luxemburger jedoch, dessen Feindschaft gegen K. Ludwig Alles überwog und dem somit das offenkundige Zerwürfniß des Wittelsbachers mit den Habsburgern willkommen war, fand sich nun bereit, mit den Letzteren in Frieden zu kommen. Die Unterhandlungen beider Theile auf dem Boden Oberösterreichs zu Freistadt und Enns führen an letzterem Orte 1336 (9.—11. October) die wichtigsten Uebereinkünfte herbei, welche, in mehreren Urkunden niedergelegt, den Titel *Enns-er Friede* führen. Ihr Schwerpunkt liegt in der Anerkennung der thatsächlichen Herrschaft der Habsburger in Kärnten durch den Luxemburger, anderseits in einem Schutz- und Trutzbündnisse „wider Jedermann“.

Dadurch ward jede weitere Kriegsgefahr an der Donau beseitigt, denn Ungarn bequeme sich gleichfalls dem Waffenstillstande und erneuerte den 11. September 1337 die früheren gutnachbarlichen Beziehungen zu Habsburg, indem es dem Enns-er Frieden beitrug. Allerdings wollten denselben die eigenen Söhne Johann's, Markgraf Karl und Johann, der Gemal Margarethens „Maultasche“, der Erbin Tirols, noch immer nicht anerkennen und A. 1338 drohte ein Einfall dieser Luxemburger von Tirol aus nach Kärnten; doch schwand die Gefahr wieder, und Herzog Albrecht II. verstand es, durch vortheilhafte Bündnisse mit der andern Görzer Linie, mit dem Patriarchen Bertrand von Aquileja, anderseits durch kluge Ordnung des Länderwesens sie auch weiterhin mit Erfolg zu beschwören.

Das Jahr 1339, in welches (17. Februar) der Tod Herzog Otto's von Oesterreich und die Alleinherrschaft seines Bruders Albrecht II. fällt, bewirkte den völligen Ausgleich der Habsburger mit dem Könige Ungarns, wobei im Juni d. J. die Luxemburger K. Johann und Markgraf Karl die Unterhändler abgaben, und bahnte

auch den förmlichen Beitritt des Letzteren und seines Bruders Johann von Tirol zum Ennser Vertrage ihres Vaters mit den Habsburgern an. Aber auch mit Kaiser Ludwig sehen wir den klugen Herzog Albrecht II. auf äusserlich gutem Fusse, wie das Bündniss der beiden Habsburger mit dem Reichsoberhaupte (vom 10. Jänner 1339) beweist.

So gestaltete sich allgemach eine Friedensära für die österreichischen Länder, und die Verknüpfung der Interessen der neu gewonnenen Provinzen Kärnten und Krain mit denen der Steiermark spiegelt sich am besten in den ständischen Ausschussberathungen vom September 1338 zu Graz, welche die Ertheilung eines dem steiermärkischen angeglichenen Landrechtes für Kärnten und Krain zur Folge hatten.

Sehr bezeichnend lauten die bezüglichlichen Worte des zeitgenössischen Chronisten Johannes, Abtes des Cisterzienserklosters Viktring in Kärnten: „In diesem Jahre den 14. September fanden sich die Landesministerialen Kärntens nach gemeinsamem Beschlusse bei dem Herzoge Albrecht in der Stadt der Steiermark, welche Gretz genannt wird, ein, sprechend, dass sie zufolge der Abschaffung und des Aufgehens ihrer alten Landesrechte im Dunkel der Vergessenheit einer Regelung ihres Lebens durch festgestellte Gesetze bedürften, und baten, (der Herzog) möge durch neue Satzungen und Artikel über die verschiedenen Rechtsfälle das Volk ihres Landes schirmen Es wird nun ein Landrecht (judiciale decretum) in der Muttersprache klar und deutlich ausgearbeitet; überdies erhalten sie darüber einen Freibrief und kehren in die Heimat zurück, indem sie das veröffentlichen“.

Der Chronist Ebdorfer († 1463) äussert sich darüber gleichartig, indem er darin dem Viktringer Abte folgt, und schliesst mit der Bemerkung: „Der Herzog begriff mit kluger Einsicht, dass die Verschiedenheit der Gebräuche auch einen Gegensatz der Gesinnungen und Sitten erzeuge und das Abweichende der Gewohnheiten den Mutterschoss von Zwistigkeiten bilde; — sie (die Kärntner) aber, willens, mit den Steirern Ein Volk zu bilden (ut et cum Styrensibus fierent populus unus), verlangten einstimmig, dass — mit einigen Abänderungen in Betreff der Lehen — das Gerichtsverfahren und das Recht der Steiermärker auch als das ihrige bestätigt würde.“

Es schien angezeigt, den Rahmen der allgemeinen Verhältnisse, den Gang der politischen Thatsachen, innerhalb deren sich

auch die Thätigkeit Friedrich's, des Freien von Saneck, bewegt, zu zeichnen und die neue Stellung der nun dynastisch engverbundenen drei Länder: Steiermark, Kärnten, Krain (und der „Mark“) zu einander anzudeuten, da in allen dreien der Besitz des Saneckers lag, und theils seine ämtliche Stellung, theils seine Lehenschaft mit ihnen zusammenhieng.

Wenden wir uns nun der weiteren Gestaltung seines Güterbesitzes zu.

Wir erfahren nicht, wann jene Verpfändung der Hauptherrschaften des Saneckers an die Wallseer von 1330 wieder aufhörte, auch fehlt uns jedwedes Zeugniß über die Ausübung pfandherrlicher Rechte durch die Wallseer auf jenen Herrschaften, ja es scheint, als sei sie gar nicht zur vollendeten Thatsache geworden, als habe der Sanecker, damals mitten in der Fehde mit dem Auffensteiner, das Pfandgeschäft für den äussersten Fall abgeschlossen und nur die Solidarität seiner Interessen und der seiner Schwäger dadurch festigen, seinen Besitz unter ihren Schirm stellen wollen. Kam es aber wirklich zur Verpfändung, so konnte sie nicht lange gewährt haben.

Wir schliessen auf das Problematische der Wallseer Pfandschaft auch aus folgender Thatsache. In jener Pfandschaftsurkunde wird auch die Vogtei über das Kloster Oberburg veräussert. Dieselbe muss also aus den Händen Ulrich's, Grafen von Pfannberg, in der Zeit zwischen dem 4. April 1326, da er noch als Vogt erscheint, und dem 29. December 1330, an welchem Tage der Sanecker sie den Wallseern verpfändet, in die Friedrich's gekommen sein. Vielleicht liess sie sich der Pfannberger zu derselben Zeit ablösen, als er mit seinem Vetter den Theilungsvertrag über Cilli schloss. — Nun sehen wir aber 1332 Friedrich den Freien von Saneck als Patronatsherrn der Pfarre Frasslau in zwei Urkunden (vom 24. April, Frasslau und 28. Juni, „Payrisch-Grätz“), welche die Wallseer Ulrich und Friedrich bezeugen, dem Benedictinerkloster Oberburg gegenüber einen Act der Billigkeit vollziehen, indem er in der zweiten, offenbar auf Andringen der Abtei anders stilisirten Urkunde den Oberburgern für die durch seine Vorfahren mehrfach erlittenen Unbilden und Schäden das vielberufene und wiederholt verschenkte Patronats- und Präsentationsrecht auf die Pfarre Frasslau unbedingt und unwiderruflich, (nicht mehr als freiwillige Spende, „Almosen“, oder Seelgeräthe, wie es zuerst hiess), abtritt.

Patriarch Pagano von Aquileja gab dieser Cession (1332, 18. Juli, Udine) seine Zustimmung. Allerdings wird in jenen zwei Urkunden der Sanecker nicht ausdrücklich als Vogt von Oberburg bezeichnet und wir wissen anderseits, dass er erst den 9. August 1337 als solcher vom Kloster selbst gewählt wurde. Aber ebensowenig ist 1330—1337 von der Ausübung des Vogteirechtes durch die Wallseer je die Rede.

Von untergeordneter Bedeutung ist (1332, 12. December, Lengenburg) der Ankauf zweier Huben im südöstlichen Gemärke zu Sibika („Sybkau“) von Anna, geb. Gräfin von Sternberg, Witwe Friedrich's von Hörberg, um 10 Mk. Pfennige, nur ist da zu beachten, dass sie den Sanecker „Oheim“ nennt, und das Geschäft auf der Lengenburg sich vollzog, diese somit im Besitze des Saneckers, also nicht mehr Wallseer Pfandschaft war.

Um so mehr Interesse bietet die Urkunde des neuen Patriarchen Aquileja's, Bertrand (von St. Ginnes), des Provençalens, der dem Pagano (della Torre, † 1332, 14. December) nach längerer Sedisvacanz gefolgt war und die Rechte der Hochkirche energisch zu wahren sich beflissen zeigte.

Zu Udine empfängt am 1. April 1334 Friedrich von Saneck die Belehnung in herkömmlicher Weise zunächst mit den Zehenden in Lemburg (Lengenburg), Neukirchen, St. Peter im Santhal, Frasslau, Prassberg und Schellachthal (Schall- oder Schallekthal) und ferner mit allen (aquilejischen) Lehen, welche ihm und seinen Erben seitens der Grafen von Heunburg, seiner Ohme, zufielen.

Die Mehrung des Besitzes in und um Flädinig, den Vorort eines Herrschaftsgebietes im Krainer Lande, fand einerseits den 24. Mai 1334 durch den Ankauf von Grund und Boden im Geldbetrage von 180 Mark Aglajer Pfennigen statt (Verkäufer waren Heinrich, Hermann und Seifried, die adeligen Herren von Kranichberg), anderseits durch die Erwerbung von vier Huben Landes zu „Patriarchendorf“ und „Bruck“ bei Flädinig, welche Heinrich der Sauer dem Freien von Saneck für 20 Mark Aglajer Pfennige überliess. — Dessen eigenen Besitz zu „Swersobitz“ (wahrscheinlich das heutige Scherschowitz, sl. Žerovica bei Erlachstein, das wir auch unter dem Herrschaftsgute der Karthause verzeichnet finden) bezeugt die Schenkung

an das Kloster Seitz (1334, 22. Juni), wofür ihn und seine Erben das Stift zu „ewigen Vögten“ (in Bezug des genannten Ortes) annahm.

Er selbst empfing bald darauf (1335, 25. Mai, Weitenstein) von seinem Lehensherrn, dem Gurker B. Lorenz, die Veste und Herrschaft Ekkenstein (Gorize), mit allem Recht und Gericht, den Blutbann ausgenommen, den sich der Bischof vorbehielt. Zwischen Wöllan und St. Martin bei Schalleck begeben uns heute die kargen Trümmer des Schlosses, das freundlich gelegen war, wenn auch nicht den stattlichen Anblick bot, den noch heute die benachbarte Ruine Schalleck, weithin das üppige Thal beherrschend, gewährt. Hier hausten als Lehensträger des Freien von Saneck, vormals der Heunburger, die Edeln von Schalleck, wie das Lehensbekenntniss Niklas' und Otto's der „Schallecker“ (vom 30. August 1335, Frasslau) beweist. Schalleck selbst gelangte schon 1336, 28. Juli — durch Aufsandung oder Rückgabe dieses Gurker Lehens von Seite jenes Niklas — als Feudalbesitz an den Freien von Saneck.

Einen mächtigen Anstoss für die Besitzentwicklung des Saneckers nach dem äussersten Süden des Steirerlandes und in die angrenzende „Mark“ (U. Krain) bildet die namhafte Verpfändung herzoglicher Burgherrschaften in jener Urkunde vom 4. Jänner 1336, welche — wie wir sahen — der Kriegsdienste des Freien von Saneck gedenkt. Für 870 Mark Silber und 900 Mark Aglajer Pfennige, so viel betrug nämlich die Schuld der Habsburger an den Sanecker für geleistete Kriegsdienste, erhält der Genannte die „Vesten“ Tüffer („Tyver“), Freudeneck, Klausenstein und Ratschach. Tüffer war die namhafte landesfürstliche Burgherrschaft im Süden von Cilli; Ratschach bezeichnet den Grenzort der „Mark“ oder Unterkraains an der Save; Freudeneck und Klausenstein, auch im äussersten Süden von Steier nahe der krain. „Mark“ gelegen, sind jetzt verschollene Vesten (offenbar: „Klaunenstein“ bei Steinbrück und „Freudenberg“ bei Tüffer), die uns — unter jenem Namen — in den späteren Güterverzeichnissen der Cillier nicht weiter unterkommen.

Eine der bedeutendsten Erwerbungen im südöstlichen Unterlande bildet das Gurk'sche Schloss-Lehen „Herberg“ (jetzt

Hörberg), nahe dem Grenzorte Rann, an der croatischen Grenze, mit einer stattlichen Burg auf waldiger Berghöhe, weithin sichtbar.

Wir müssen da ein wenig in der Geschichte dieser Burgherrschaft in der Nähe von Rann zurückgreifen.

Hörberg und Montpreis (deren ursprüngliche Besitzer, die Herrn von Montpreis, die ansehnlichsten Lehensträger Gurk's, mit den Pettauern und mit den Scherfenbergern, Besitzern der gleichnamigen Burg bei Gurkfeld und Ratschach in der „Mark“ o. U. Krain, nahe verwandt wurden) bildeten 1251 einen Gegenstand des Streites zwischen dem Gurker Bischofe als lehensherrlichem Eigenthümer und anderseits Friedrich von Pettau und Heinrich von Scherfenberg. Wir finden urkundlich als des Letzteren Bruder Leopold genannt. Wahrscheinlich kein dritter Bruder sondern älterer Vetter war jener Wilhelm von Scherfenberg, der mit Niklas von Lewenberg (d. i. Lemberg bei Rohitsch, wohl zu unterscheiden von dem Gurker Lehen Lemberg zwischen Cilli und Neuhaus, das stets in der alten Namensform: „Lengenburg“, Lengenberg erscheint) unter denjenigen genannt wird, die sich mit dem Patriarchen Philipp, dem Sponheimer Herzogssohne, gegen Ottokar verbanden und dann zu dem Verbündeten des Ersteren, K. Stephan V. von Ungarn, flüchteten. Friedrich von Pettau und Heinrich von Scherfenberg wurden auch in der That vom Gurker B. Ulrich mit Montpreis und Hörberg unter bestimmten Bedingungen und zwar beide mit den zwei Burgherrschaften gemeinsam belehnt. Dies beweist, dass eine Erledigung dieser beiden Lehensgebiete vorangegangen sein muss.

Allerdings dürfen wir uns durch die wortkarge und ungenaue Sprache der Urkunden nicht zu dem voreiligen Schlusse verlocken lassen, dass eine solche Lehensauftragung immer die ganze Burgherrschaft betraf und alle sonstigen Besitzantheile und Rechtsansprüche ausschloss. Wir haben meist mit dem Gegentheile, mit einer Concurrenz von Theilansprüchen zu thun. Es entwickelte sich jedoch in der That seit 1251 eine Seitenlinie der Scherfenberger als Burgherrn von Montpreis und wahrscheinlich auch eine solche als Besitzer von Hörberg und Gurker Lehensträger. Die Abfindung mit den Pettauern bleibt fraglich.

1265 wurde Hörberg, ob im Ganzen oder in Bezug eines Besitzantheiles, Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen Heinrich von Scherfenberg und der „Frau von Lengenburg“, worin diese den Kürzeren zog. Der Scherfenberger behauptete mithin den Besitz. — Wir haben dieser urkundlichen Thatsache in der Familiengeschichte der Sanecker gedacht und die Möglichkeit erwogen, ob unter dieser sonst namenlosen Dame die Gattin eines der Sanecker, der Söhne Konrad's I., zu verstehen wäre.

Die beiden jüngsten der vier Brüder von Saneck, Ulrich und Leopold (III.), heirateten erst bedeutend später; Konrad war 1255 auch noch minderjährig und scheint (1262) unvermählt gestorben zu sein. So bliebe nur Elisabeth, die 1267 urkundlich genannte Gattin Gebhard's (III.) übrig, über deren Herkunft wir gänzlich im Dunkeln verharren. Könnten wir in ihr eine Tochter oder Schwester des letzten Besitzers von Hörberg vor dessen Verlehnung an die Scherfenberger (1251) oder eine Blutsverwandte des Letzteren annehmen (denn in der Familie Scherfenberg begegnet uns auch der Name Elisabeth), so liesse sich jener Rechtsstreit vom Jahre 1265 mit der Familiengeschichte der Sanecker in Verbindung bringen und in demselben gewissermassen ein Vorzeichen der Bestrebungen der Sanecker gewahren, Antheile dieses Gurker Burglehens zu erwerben. Aber wir entbehren, wie gesagt, jedweden festen Anhaltspunktes zu solchen Schlussfolgerungen.

In der Schlusshälfte des 13. Jahrh. tritt uns nun die wahrscheinliche Seitenlinie der Scherfenberger als neue Lehensdynastie von Hörberg vor Augen, wie bereits oben angedeutet wurde. Ihr gehörten wohl der „edle Mann“, Friedrich von Hörberg, an, dem wir und seinen Brüdern s. 1274 in Urkunden begegnen.

Noch weiterhin bis beiläufig z. J. 1322 können wir urkundlich diese Brüder: Seifried, Ulrich und Friedrich von Hörberg verfolgen, welcher Letztere mit Gräfin Anna von Sternberg vermählt war und den Sanecker Friedrich „Vetter“ nennt. Dürfen wir im Interesse obiger Vermuthung dies auf Rechnung einer älteren Geschlechtsverbindung setzen oder als Folge der Verwandtschaft Anna's von Sternberg mit den Pfannbergern und somit auch mit den Saneckern ansehen? Könnte doch auch durch die Pettauer eine solche weitschichtige Versippung angebahnt worden sein, denn der Verkauf von Kostreinitz an den Sanecker durch Friedrich von Hörberg fand (1322, 29. September) zu Pettau statt.

Aber lassen wir lieber noch das Spiel der Vermuthungen.

1332 erscheint Anna geb. Gräfin von Sternberg als Witwe des Hörbergers, und zwei Adelsfamilien müssen abgesehen von der noch blühenden Hauptlinie der Scherfenberger, bedeutende Antheile der Hörberger Lehensherrschaft erworben haben, die mit den erloschenen Orts, den Mureckern und Ramensteinern verschwägerten Kranichberger und das Geschlecht der von Sperenberg.

Hermann von Kranichsberg verkaufte Friedrich dem Freien von „Sewneck“, Hauptmann in „Chrain“, seinen Antheil an der Burgherrschaft Herberg (1338, 10. Juni, Wien) für die Summe von 600 Mark Silbers, was die Grösse desselben vermuthen

lässt. Ueberdies kann man vom Ausstellungsorte Wien auf die damalige Anwesenheit beider am herzoglichen Hofe schliessen. Anderthalb Jahre später (1339, 12. Dec., Graz) räumten die Gebrüder Wilhelm, Reinprecht und Albrecht von Sperenberg ihren Antheil an Hörberg dem Sanecker und seiner Hausfrau für 450 Mark Aglajer Pfennige ein.

Doch hatte sich auch ein Nebenbuhler um diesen Besitz eingefunden, Wilhelm von Pischetz. Die Burg dieses Geschlechtes, an der Strasse zwischen Pöltschach und Rann, zwei Meilen von letzterem Grenzorte, auf waldiger Höhe erbaut und noch in dem mächtigen Mittelthurme den alten Bau verrathend, erscheint als Prädicat eines Adelsgeschlechtes bereits im 13. Jahrhundert. Eine Urkunde Erzb. Rudolfs von Salzburg (v. 30. Sept. 1284, Rann) behandelt die Schlichtung der Fehde seiner „Getreuen“ (mithin Vasallen): Heinrich's von Montpreis (Montparis) und Konrad's von Pischetz, der den Sohn des Ersteren gefangen nahm. Dass der Pischetzer, auch sonst von Drachenstein (Trachenstein) genannt, in seinem Besitze nicht unterschätzt werden dürfe, geht daraus hervor, dass er in ziemlich gleichzeitiger Urkunde vom 28. September 1284 (Rann) dem Salzburger Erzbischofe, seinem Lehensherrn, neun, eventuell noch fünf andere Dörfer abzutreten sich verpflichtet. Einer seiner Nachkommen, Wilhelm von Pischetz, gelobt (1339, 20. Sept., Cilli) Friedrichen von Saneck, nicht mehr nach der Burg Herberg trachten, sondern ihm vielmehr zur Erwerbung derselben behilflich sein zu wollen. Der völlige Abschluss der Erwerbung Herberg's in seiner Gänze durch den Sanecker erfolgte 1340, 6. Juli in dessen Belehnung durch Bischof Konrad von Gurk auf Schloss Weitenstein.

Und noch eines wichtigen Burglehens der Gurker Kirche, das der Sanecker damals erwarb, haben wir zu gedenken. Es ist dies das benachbarte Montpreis, die höchst gelegene Feste dieses Gebietes, auf zerklüftetem Felsenberge die gleichnamige Ortschaft (slow. Planina terg) überragend; eine alte Burg, zwischen Tüffer und Hörberg, deren entschieden romanischer Name in wechselnder Form (Munparis, Montparis, Muntpareis, Montpareis, Muntpreis) sich vielleicht auf „Mons Paradis oder paradisi“ zurückführen (vgl. Burg Montigel=Monticulus bei Salzburg) und bis in das 12. Jahrhundert urkundlich verfolgen lässt. Das alte Geschlecht der sehr begüterten Herrn von Montpreis, welche nach begründeter Muthmassung mit den Gonobitzern verschwägert, als Ministerialen ersten Ranges aber nicht als „liberi“. „Freie“ aufzufassen sind, was entschieden die von Saneck—Lengenburg, Pekach—Pfannberg und beispielsweise auch die von Hohenegg und Kindberg waren, schloss, wie wir sehen werden, jedenfalls vor 1251 seinen Bestand im Mannesstamme.

Die Burgherrn von Montpreis starben wohl nicht schon mit Ortolf aus; denn urkundlich erscheint neben ihm ein Ulrich von M. und wird noch 1241 genannt, dessen Gemalin Adelheid, Tochter Friedrich's von Pettau (III. ? † um 1220) war, während des Letztgenannten Sohn Friedrich (IV. † um 1246) Herradis von Montpreis, die Tochter jenes Ortolf, Ulrich's Nichte oder jüngere Base, ehelichte; aber das Erlöschen des Mannsstammes der Herrn von Montpreis muss vor 1251 erfolgt sein, in welchem Jahre, wie schon erwähnt, Friedrich (V.) von Pettau († um 1277) und dessen Schwager, Heinrich von Scherfenberg, (Gatte Gerbirgs, der Schwester Friedrich's V. von Pettau) mit Montpreis und Herberg belehnt wurden. Doch scheint es nicht, dass dieser Pettauer als Sohn der Herradis von Montpreis und Enkel jenes Ortolf eine Nebenlinie der Pettauer auf Montpreis oder eine Fortsetzung dieses Geschlechtes begründete, wie es dann bald den Scherfenbergern gelungen sein muss, die dann auch das Wappen der älteren Herrn von Montpreis führten.

Dieser jüngeren Gurker Lehensdynastie Scherfenberg=Montpreis gehörten nun die Brüder Ulrich und Heinrich an, deren Ersterer im Einvernehmen mit seiner Gattin (1339, 22. Sept., Cilli), mit urkundlicher Zustimmung seines Bruders Heinrich (v. 28. Sept., Cilli) und besiegelter Zeugenschaft seiner „Freunde“, Wilhelm von Pischetz (s. o.), Jörg und Wilhelm v. Scherfenberg, seinen Antheil, nämlich die halbe Burgherrschaft Montpreis an Friedrich von „Sewnek“, Hauptmann in Krain, auf zwei Jahre für 700 Mark alter Grazer Pfennige verpfändete. Der Sanecker verbürgte (28. Sept.) seinem „Schwager“ Heinrich von Montpreis das Rückeinlösungsrecht. Dass dieser bald sein Schuldner wurde, bezeugt die Verschreibung Heinrich's (1340, 20. Jänner, Cilli) über 432 Mark Silber Grazer Pfennige. Es war dies einer der häufigen Fälle, die das Wachsen des Saneck-Cillier Güterbesitzes auf finanziellem Wege — durch Pfandschaft und Darlehen — erläutern.

Wir haben uns vielleicht über Gebühr in die Südostecke des steierischen Unterlandes und die Geschichte seiner einstigen Adelsgeschlechter vertieft. Aber dorthin gerade reichen wichtige Fäden des Sanecker Gütererwerbes, der Einschlag des grösseren, dichteren Gewebes der Zukunft, als sie bereits Grafen von Cilli geworden. Es ist ein Boden, auf welchem sich frühzeitig die Verwandtschaften und sonstigen Beziehungen der Freien von Saneck entwickeln.

Die alte Gründungsgeschichte des Dominikanerklosters in Pettau (um 1230 gegründet), dessen Regel sich später auch

die Nonnen von Gnadenbrunn-Studenitz anbequemten, nennt als Gründer und ersten Bestifter den Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Witwe seines vornehmsten Vasallen Friedrich (III.), des „Alten“, von Pettau, Machthild, sodann deren Sohn Herrn Hartnid, den Ritter Hermann und den Pettauener Bürger Hilprand; aber sie erwähnt auch die ersten weltlichen Gönner des Gotteshauses: „Herrn Konrad den Freien von Souneke“, Otto (II.) von Königsberg († circa 1250), Bruder Friedrich's (III.) von Pettau († um 1222), Begründer eines Seitenzweiges der Pettauener, und Herrn Ulrich von Montpreis, den Vetter oder Bruder Ortolf's.

An erster Stelle finden wir also Konrad (I.) von Saneck, den Grossvater unsers Friedrich, genannt, den Vater Sophiens, der Gattin Friedrich's (V.) von Pettau.

Man möge es daher uns zu Gute halten, wenn wir bei dieser Sachlage noch einmal auf jene räthselhafte „Herrin oder Frau von Lengburg“ in der Urkunde d. J. 1265 zurückkommen. Wollen wir sie dem Hause der Freien von Saneck-Lengenburg zuweisen und nicht etwa seinen adeligen Lehens- und Dienstmännern von gleichem Prädicate als Gattin eines solchen, was doch in anderer Richtung sein Bedenkliches hat, so würde diese namenlose Dame am ehesten noch als erste Gemalin Ulrich's, des drittgeborenen Sohnes Konrad's (I.), anzunehmen sein.

Denn 1264—1265 führt Ulrich unter seinen Brüdern ausschliesslich das Prädicat „Lengenburg“, 1265 den 23. Juni erfolgte jener Urtheilsspruch, der die „Herrin von Lengburg“ in der Streitsache mit Heinrich von Scherfenberg sachfällig erklärte, und einen Tag später (24. Juni) datirt der Vergleich Ulrich's des „Freien von Lengenburg“ mit dem Gurker Bischof Heinrich über leider nicht näher bezeichnete Zwistigkeiten, und Hörberg war ein Gurker Lehen, das vierzehn Jahre (1251) zuvor jenem Scherfenberger war aufgetragen worden. Jene „Herrin von Lengburg“ darf nicht leicht als Witwe (relict) gedacht werden, da dies regelrecht angegeben wäre, und die Thatsache, dass sie und nicht ihr fraglicher Gatte im Rechtsstreite auftritt, lässt auch darauf schliessen, dass die Ansprüche von ihrer Seite ausgingen, dass sie als Abkömmling der um 1251 im Mannstamme erloschenen Montpreis=Herberger Burgherren oder als Verwandte Heinrich's

von Scherfenberg anzusehen ist, welche bestimmte Ansprüche auf Herberg als Ganzes oder auf einen Theil der Burgherrschaft geltend machte. Ulrich „von Lengenburg“ der Sanecker, Vater Friedrich's, schloss die, uns allein urkundlich verbürgte, Ehe mit Katharina von Heunburg im J. 1288, also in vorgerücktem Mannesalter, da er schon 1262, also 26 Jahre früher als grossjährig auftritt. Für eine erste Ehe mit jener Frau, die uns als „Herrin von Lengburg“ wiederholt beschäftigte, gleichwie für deren Ableben wäre somit 1262—1288 Raum genug; und wenn diese Ehe kinderlos blieb, so verlor sich um so begreiflicher jede weitere Spur. Jedenfalls könnte diese unmassgebliche Deutung der „Herrin von Lengburg“ als ersten Gattin Ulrich's des Freien von Saneck-Lengenburg die weitere Durchkreuzung der Interessen seines Hauses mit denen der versippten Familien: Pettau=Königsberg und Scherfenberg=Montpreis=Hörberg noch mehr in's Licht setzen und für die Genesis der Erwerbungs geschichte Hörberg's durch die Sanecker ein Schlaglicht bieten.

Aber nun genug der Seitenwege, die sich immer wieder von Neuem öffnen und uns von der an sich schon vielgewundenen Strasse ablenken. Noch haben wir einige Erwerbungen Friedrich's von Saneck zu würdigen.

Beginnen wir mit dem nördlichen Sanufer. Hier gelangt 1336, 24. März „Furteneck“ — das spätere Forchteneck, jetzt eine Trümmerstätte im Gebiete des Schallthales, bei Wöllan — als ehemaliges Heunburger Lehen des Klosters St. Paul in Kärnten an den Sanecker, den damaligen Hauptbesitzer jenes Geländes.

Zwei Jahre später verkauften die Edelherrn Konrad und Ortoif von Horneck, deren Hauptbesitz im Gebiete von Graz und Leibnitz lag, den „Thurm bei St. Märten“, Schloss Thurn bei St. Martin im Schallthal für 126 Mark Silbers, woselbst dann ein Vasallengeschlecht der Cillier hauste. Vor Allem musste jedoch die Belehnung Friedrich's von Saneck mit der ganzen Burgherrschaft Helfenberg durch den Gurker Bischof Konrad (1340, 14. December, zu Weitenstein) zufolge eines Spruchbriefes Herzog Albrecht's II. einen wichtigen Abschluss für den Güterbesitz des Saneckers in diesen Gegenden bilden. Fortan zählten die „Helfenberger“ zu den Vasallen des Hauses von Saneck = Cilli.

Nicht minder ansehnlich gestalteten sich jedoch südwärts, namentlich jenseits der Save, die Erwerbungen Friedrich's in den letzten Jahren, da er noch das Prädicat „von Saneck“ führte. Voran wollen wir die pfand-, dann kaufweise Erlangung der (schon vor 1456 zerstörten) Burg „Presing“, offenbar bei dem heutigen Prežin zwischen Cilli und Tüchern, von Eberhard dem „Presinger“ (1341, 4. bis 29. März, Cilli) stellen, weil sie den Besitzkern um Cilli abrunden half.

Auf dem Boden U. Krains, der Krainer „Mark“, bei St. Veit in der Klosterpfarre Sittich war es der Hof „Hagenpuech“ (Hagenbuch), den (1338) Martin der Neidegger um 50 Mark Agl. Pf. verkaufte. Den Besitz von Flädinig in Oberkrain ergänzten der Ankauf von Gut des Hanns von Königsberg (Chunigsperch): zu Flädinig und „Fressbach“ (vielleicht Breziach, O.-Gem. Möschnach im Radmannsdorfer Bezirke) und der Erwerb von Weg- und Wasserrecht bei Gamling an der Save durch ein Kaufgeschäft mit Friedrich von Gerlachstein; in der Gegend von Gurkfeld dürfte vielleicht „Pernek“ zu suchen sein, wo Friedrich, der Freie von Saneck, Heinrich dem „Präntl“ von Gurkfeld (1339) eine Lehenshube um 7 Mark Agl. Pf. abkaufte.

Von Wichtigkeit erscheint die volle Erwerbung des aquilejischen Burglehens Neideck, das Heinrich von Gradeneck (Grädnich) dem Patriarchen aufgekündigt. 1339, 21. April empfing zu Udine der Stellvertreter Friedrich's von Saneck, Konrad von „Newnburg“, die Belehnung in gewohnter Weise mit der „Franse des Patriarchenmantels“.

Aber auch einer besonderen Gunstbezeigung Hzg. Albrecht's II. hatte sich der Sanecker auf dem Krainer Boden zu erfreuen. Derselbe belehnte ihm nämlich (1339, 6. Juli) zu Wien den in und um Laibach gelegenen Besitz, der dem Sohne Herwart's („Herwordes“) von „Gratz“ wegen einer am Landesfürsten begangenen Treulosigkeit entzogen worden war.

Fügen wir noch hinzu, dass 1336 (18. October) Rudolf von Plankenstein (Sbelo, im Gebiete der „Pack“ zwischen Gonobitz und dem Wotsch-Berge), 1337 Eberl von „Pransberg“, 1338 (15. October, Frasslau) Diepolt von Katzenstein (? Chaczenstein = Vigaun in O.-Krain) sammt seinen Söhnen „Checzel“ und

Friedrich, ein Ministerialengeschlecht, das nicht mit den erloschenen Edelfreien gleichen Prädicates verwechselt werden darf, 1340 (22. März, Cilli) Hermann, der Burggraf von Sibenegk (bei Ratschach in O.-Krain), durch ihr Treuegelöbniss den Vasallenkreis des Saneckers vergrösserten, so bleiben nur noch einige wenige Angelegenheiten des Saneckers in dieser Epoche übrig, deren gedacht werden möge, da sie nicht ohne Interesse sind.

Die erste derselben deutet gewisse uns leider nur bruchstückweise bekannte Beziehungen Friedrich's von Saneck zu Ungarn und zu dem benachbarten „windischen“ oder „slavonischen“ Lande (dem heutigen Kroatien) an.

Vom 3. Mai 1334 datirt nämlich der Schiedspruch Herdegen's von Pettau, des Marschalls von Steier, in der Streitsache des „Meisters“ (Magister) Peter, Sohnes des „Banus“ Heinrich, um das Schloss Bieltz. Unschwer haben wir uns den Vater jenes „Meister“ Peter, den „Banus“ Heinrich als den Güssinger Grafen dieses Namens, den Gründer von Güns, zu denken, dessen Besitzungen in weiter Verzweigung die Ostgrenze der Steiermark berührten und der auch als „Ban von Slavonien“ erscheint. Das Schloss Bieltz ist allerdings nicht leicht zu enträthseln. Man muss da an die kroatische Nachbarschaft des Gebietes zwischen Rohitsch und Rann denken; dort grenzte um diese Zeit der Sanecker bereits an's „Slawonische“. Der Schiedspruch besagt, der Sanecker solle das Schloss übergeben; er muss es somit in den Händen gehabt haben; — dafür habe Peter den „edlen Meister“ Nicolaus in dasselbe einzuführen und dem Sanecker den „Bauer oder Schaffer“ (colonus seu officialis) Ulrich sammt dessen Familie und Besitz auszuliefern, dieser war also in die Gewalt des Güssingers gerathen. Der Handel mit der Witwe des „Meisters“ Johannes (wohl auch eines Güssingers) um den „Degen“ (? spado) soll behoben sein. Käme es weiterhin zu Streitigkeiten, so sollen dieselben in einer Zusammenkunft an der Sottla beglichen werden, was vorzugsweise für die Lage des „Schlosses“ Bieltz zu sprechen scheint.

Es war dies eine der gewiss nicht seltenen Grenzfehden, wie sie sich bei dem durchaus Schwankenden der Landesmarken, bei dem Ineinandergreifen der nachbarlichen Besitzverhältnisse und Kirchenrechte (so durchkreuzten sich beispielsweise auf dem Boden des benachbarten U. Krain oder der sogenannten Mark die Sprengelgewalt des Patriarchates Aquileja und Zehend-

ansprüche des Agramer Capitels) nur allzuhäufig ergeben mochten.

Um dieselbe Zeit spielt aber der Freie von Saneck eine Rolle in der grossen Fehde Heinrich's des „Schenken von Reicheneck“, Hauptmann der Hochstiftsherrschaften seines Bruders, des Bamberger Bischofs Werntho oder Wernher (1328, † 1335, 8. April), mit den Grafen Otto und Albrecht von Ortenburg in den letzten Zeiten der schwachen Regierung Herzog Heinrich's von Kärnten-Tirol. Während Konrad von Auffenstein und dessen Söhne, Friedrich und Konrad d. j. von A., die Partei der Ortenburger nahmen, scheint der Sanecker, dessen früherer Streit mit dem Auffensteiner (1327—1331) oben zur Sprache kam, es mit dem Reichenecker und dessen Bruder, dem Bischofe, gehalten zu haben. Denn wie uns der Auszug einer Urkunde vom 7. September 1334 (Graz) belehrt, wurde durch Herzog Albrecht II. die Freilassung des einen Auffensteiners Friedrich aus der Gefängnisshaft des Schenken von Reicheneck und der Freien von Saneck gegen Bürgschaft seines Vaters Konrad und des jüngern Bruders vermittelt.

Ob dieser Familie der Schenken von Reicheneck jener Hanns von Reicheneck zufällt, der sich (1341, 5. April) zu W.-Feistritz dem Sanecker gegenüber verpflichtete, seinen Bruderssohn auf Verlangen jenem auszuliefern, ist wohl zweifelhaft. Sicherlich gehörte dieser dem Geschlechte an, dessen stattliche Burg, jetzt Ruine, im reizenden Anderburger Thale nahe vor St. Georgen im Unterlande stand.

Für die Geschichte grundherrlicher Rechte sind einige urkundliche Daten nicht ohne Interesse. Noch zur Zeit der Minderjährigkeit Friedrich's von Saneck, als Hermann, der letzte Heunburger, die Vormundschaft über „das Gut der Kinder Herrn Ulrich's des Freien von Säunekke“ führte, hatte sich Ulrich Aigel von Rohitsch verpflichtet, allda gegen Zuweisung eines Besitzes von 20 Mark und eines Weingartens im Werthe von 8 Mark Grazer Pfennige behaust und sesshaft zu bleiben. 1330, 28. August erneuert er Friedrich dem Sanecker selbst gegenüber sein Gelöbniss. Wir haben es da mit einem persönlich freien, vielleicht auch adeligen, aber dinglich unfreien Ansassen zu thun, wie solche in den wichtigen Urkunden über die Burgherrschaft

Cilli von 1323 und 1331 (s. o.) und die bezügliche Erwerbungsfrage vorkommen. Ein anderer Fall liegt in der Urkunde vom 21. December 1339 (Laibach). Hier gelobt Gunczel von dem „Turn“ für sich und seine Nachkommen Friedrich dem Freien von Saneck und dessen Erben als „Eigenmann“ derselben Dienstestreu. Wir haben es da mit einem eigentlichen „Hoerigen“ zu thun.

In dem Geldwesen der damaligen Zeit spielen bereits längst die Israeliten als Geldbeschaffer und Gelddarleiher eine bedeutende Rolle. Auch die Geschichte der Saneck-Cillier bietet eine wachsende Fülle von Anhaltspunkten dafür; viele ihrer Urkunden bezeugen eine solche Thätigkeit der in Cilli, Marburg, Pettau, Laibach und an andern Orten angesiedelten Juden, nur mit dem Unterschiede, dass das, was jenen nur als ein Mittel des augenblicklichen Bedarfes galt und bei ihrem Reichthum und wirthschaftlichen Talente nie gefährlich werden konnte, zufolge der Höhe des damaligen Zinsfusses (45—60 Percent) für das so seltene und darum so theuere Baargeld manchem anderen Adelshause zur verderblichen Klippe wurde, den finanziellen Ruin desselben heraufbeschwor. So bestätigen (1338, 27. August, Laibach) die Juden Bonaventura, Bonham, Pylgreim und ihre andern „Gesellen“ in Laibach Friedrich dem Freien von Saneck die Begleichung einer nicht näher bezifferten Schuld.

Wir schliessen mit einer Betrachtung des Vogteiverhältnisses zwischen Friedrich von Saneck und dem Kloster Oberburg, wie es in den Tagen des letzten Saneckers sich herausstellt. Wurzelten darin die frühesten geschichtlichen Lebensäusserungen dieses Hauses, so zeigt es sich nach längerer Unterbrechung neuerdings wirksam.

Schon oben wurde angedeutet, dass die Oberburger Vogtei nach dem Erlöschen der Heunburger an den Pfannberger Grafen Ulrich (1332) gedieh, von diesem aber dem Sanecker Vetter um 1329 überlassen worden sein muss, da sie in dem Pfandvertrage zwischen Friedrich und den Wallseern auch als übertragenes Pfand erscheint. 1337 den 9. August sah sich Abt Leopold und der Convent des Stiftes veranlasst, dem „edlen Herrn Friedrich von Seuneck, Hauptmann in Krain“ und seinen Nachkommen die „ewige“ oder Erbvogtei wieder förmlich zu übertragen. In

dieser Eigenschaft eines Vogtes fällte der Sanecker mit Beistand Konrad's von Horneck 1339, den 14. October seinen Schiedspruch in dem bösen Handel zwischen der Abtei und ihren unruhigen Nachbarn, den Herrn Konrad, Eberhard und Wilhelm von Altenburg (mit Ausschluss Hilprant's von Altenburg). Jeder der streitenden Theile, der sich wider den Schiedspruch vergienge, sei rechtsfällig und zur Zahlung einer Busse von 200 Mark an den Vogt verbunden. Im Falle letzterer stürbe, solle Ulrich von Wallsee (Friderich's Schwager) des Schiedsrichteramtes pflegen.

Und nun wollen wir innehalten, um einer allgemeinen Betrachtung Raum zu geben, — dem Wanderer gleich, der, mühsam auf drangen, holprigen Steigen und Irrwegen, durch dichten Wald und hemmendes Gestrüpp zum Berggipfel empor-klimmend, tief aufathmet und dann ringsum und weithin den Blick schweifen lässt, um so recht erst zu erkennen, woher er kam und was ihn umgibt; denn ähnlich ist die Empfindung des Wanderers und Geschichtsfreundes auf solchen Wegen.

Aus dunkeln Anfängen tauchte das Geschlecht der Freien von Saneck empor, nur wenig Licht fiel auf seine frühesten Vertreter, auf seinen ursprünglichen Besitz im Santhale und dessen Nachbarschaft, im Krainer Lande; die Gurker Lehenschaft, das gleiche Verhältniss zu Aquileja, zu den Kärntner Herzogen, die Vogtei über Oberburg, die frommen Stiftungen des rührigen Geschlechtes für jenes von ihnen gelegentlich auch hart mitgenommene Kloster, für Seitz, Gnadenbrunn (Studenitz) und das Pettauer Dominikanerstift, die Verschwägerungen mit den Pekachpfannbergern, Pettauern, den Grafen von Heunburg, den Mahrenbergern, Wallseern, und die wahrscheinlichen Verwandtschaften mit der Sippe der von Ort-Mureck-Kranichberg, anderseits die verbürgten mit den Montpreis=Hörbergern und ihren Geschlechts-genossen, den von Scherfenberg, die dann wieder weitere Kreise zogen, die Familienverträge und Theilungen des Hauses — beschäftigten uns bis zur habsburgisch-görzischen Epoche fast ausschliesslich, ohne dass wir die politische Rolle und historische Physiognomie der ersten Freien von Saneck irgendwie deutlich in's Auge fassen konnten. Das Haus der Freien von Saneck sammelte sich erst zu bedeutenderem Anlaufe. Ulrich, der vorletzte Sanecker

dieses Namens, wird Lehensträger der Habsburger, bereitet durch Vereinigung des getheilten Besitzes an Eigengut und Lehen, durch Mehrung desselben dem einzigen Sohne Friedrich die Wege zu bedeutenderen Errungenschaften. Die Heunburger Erbschaft d. J. 1322 ist hiefür ein massgebender Anstoss.

Von Saneck bis Cilli verdichtet sich der Güterstand des Hauses, er wächst und rundet sich im Norden der San zwischen Schönstein, Weitenstein, Lemberg (Lengenburg), Hoheneck und Seitz als beiläufigen Grenzpfählern dieser gruppenweisen Güterbildung, deren Schwerpunkt noch immer das genannte Lemberg abgibt; südöstlich erweitert er sich in bedeutenden Einzelbeständen bis Rohitsch, Montpreis, Kostreinitz und Herberg. Aber ebenso dringt er südwärts von Cilli bis Tüffer und an die Save vor, überschreitet dieselbe und fügt auf dem Boden U. Krains oder der „Mark“ und Oberkrains zu dem schon früher da an Besitz vorhandenen Ratschach, Neideck und Grundstücke in und um Laibach und Flädinig.

Unwillkürlich mahnt es uns zu einem Vergleiche zwischen den Besitzverhältnissen auf dem Boden der unteren Steiermark im zwölften Jahrhundert, zur Zeit der Anfänge der Freien von Saneck, und um die Mitte des vierzehnten, als sie Grafen von Cilli wurden. Der grosse geistliche Besitz, namentlich der Gurker Kirche und Aquileja's, erscheint in zahlreiche Erblehen zerfällt, die sich schliesslich wieder in einzelnen Familien, wie in der der Saneck-Cillier, aufsammeln, die Gütermassen der alten Geschlechter ersten Ranges, der Eppensteiner, Sponheim-Ortenburger sind in zweite, dritte Hand gewandert und bilden jetzt landesfürstlichen Eigenbesitz und Lehen der Habsburger oder jüngerer Geschlechter, unter denen nun die Saneck-Cillier, die Pettauer und Scherfenberger Sippe obenan stehen. Die Zeit der grossen Schenkungen an die Kirchen, der namhaften Klosterstiftungen ist vorbei, obschon wir auch späteren Gründungen, aber beschränkterer Art begegnen, — denn auch die einst schier unbegrenzte Wildniss, das herrenlose Land, über welche vor Jahrhunderten zu verfügen war, ist zusammengeschwunden, da die Menschen und Ortschaften sich mehrten und mit ihnen die Vielfältigkeit der Besitz- und Standesverhältnisse wuchs.

Während die alten Geschlechter ringsum theils erlöschen, theils einen deutlichen Niedergang zeigen, ähnlich dem allgemeinen Schwinden der ursprünglichen Vollfreiheit vor der vielgestaltigen Lehenschaft und der Landesministerialität, wandelt, mit kluger Wirthschaftlichkeit, mit scharfem Blick für zweckdienlichen Gütererwerb und richtigem Abwägen seiner Ziele und Mittel ausgestattet, das Haus der Freien von Saneck einer erhöhten Bedeutung entgegen und dieselbe besiegelt der Gnadenbrief Kaiser Ludwig's d. B. vom 16. April 1341 (München), womit Friedrich, der Freie von Saneck, zum Grafen von Cilli erhoben wird.

Es ist, als sollte dieser uralten Culturstätte, die damals nur als „Markt“, als offener Ort zu gelten hat, das Geschick wieder gerecht werden. Und doch hatte derselbe seine naturgemässe Bedeutung nicht ganz einbüßen können, wenn auch die Pracht des altrömischen Celeja nur in wenigen Bauten und reichlichem Trümmerwerk ringsum erkennbar blieb.

Die zeitgenössische Weltchronik des Abtes Johann von Viktring gieng an diesem Ereigniss nicht stumm vorbei, sie enthält die Worte: „In diesem Jahre (1341) erhielt auch Friedrich der Freie von Saneck vom Kaiser in der Stadt München den Namen eines Grafen und nannte sich von Celeia. Welcher Ort vormals zu den Zeiten des Königes Artus in der Kriegsgeschichte berühmt gewesen sein soll, von dem man ferner glaubt, dass ihn der König der Rugen, Odoaker auf seinem Zuge nach Italien sammt vielen anderen Städten zerstört habe und dessen Zerstörung und Verfall bis zum heutigen Tage vor Augen liegt.“

Und ebenso ist es ein eigenthümliches Zusammentreffen in der Geschichte der Zeiten und Geschlechter, dass jener mächtige Graf vom Hause der Pozzuolo-Hohenwart, Günther, aus der grossen auch den Saneckern urverwandten Sippe, vom Admonter Jahrbuche „Markgraf von Cilli“ genannt wird und zwei Jahrhunderte später der letzte Freie von Saneck als erster „Graf von Cilli“ hervortritt.

4. Der letzte Freie von Saneck als erster Graf von Cilli, die Cillier Privilegien und Friedrich's Lebensabend. 1341—1360.

Allerdings schliesst mit der kaiserlichen Rangerhöhung des letzten Freien von Saneck zum ersten Grafen von Cilli die eigentliche Epoche der Sanecker und mit ihr unsere Aufgabe. Doch wäre dies ein künstlicher, unnatürlicher Abschluss, denn man zerrisse die Lebenseinheit einer geschichtlichen Persönlichkeit, ihre Entwürfe und Erfolge würden gewissermassen abgehackt, statt dass man sie als Ganzes zusammenfasste. Auch seiner Zeit galt er noch als „Freier von Saneck“, wenn er auch bereits den Titel „Graf von Cilli“ führte.

Es ist nicht Willkür, wenn die Cillier Chronik mit dem Tode des ersten Grafen von Cilli, den eine Handschrift derselben bezeichnend als zehnten Freien von Saneck anführt und die Zahl auch ganz richtig zu treffen scheint, ihre Erzählung anhebt; für sie, die „Chronik der edlen Grafen von Cilli“, gilt er noch vorzugsweise als Sanecker, denn nur der letzte Bruchtheil seines Daseins gehört dem „Grafen von Cilli“ an.

Wir haben der Rangerhöhung Friedrich's von Saneck im vorhergehenden Abschnitte nur kurz gedacht und müssen nun etwas näher auf den Inhalt der denkwürdigen Münchner Kaiserurkunde vom 16. April 1341 eingehen.

Ihre Eingangsworte besagen in formelhafter Weise, der Edelmann Friedrich, der Freie von „Sewenegk“ sei zum Kaiser gekommen und habe ihn inständigst gebeten, dass er ihn, seine Erben und Nachkommen aus besonderer Gnade zu Grafen mache und ihnen den Grafennamen von Cilli gebe. Da nun der Freie von Saneck und seine Vorfahren dem Kaiser und dem Reiche nützliche Dienste geleistet hätten, seine Erben und deren Nachkommen solche auch weiterhin leisten mögen, so erfülle der Kaiser seine Bitte und dies um so mehr, da ihr Herrschaftsgebiet einer solchen Rangerhöhung entspreche. Und nun wird die Grenzlinie dieses Besitzes der Sanecker angegeben. Sie beginne mit dem Dorfe „Seeluck“ (Gecluck), das ist das heutige Koblek, unter Hoheneck, im Herzogthum Steier, gehe dann bis zum Dorfe Gaberg mit vier Meilen Länge und daselbst befänden sich auch die Gemärke der Rohitscher Herrschaft. Dann streiche diese Herrschaftsgrenze zum Dorfe „Grublitz“ (Grublitz, das heutige

Groblzu bei Süssenheim), das an's Gemärke von (Windisch)-Landsberg stosse, im Gebiete des Bisthums Gurk, und von da bis zum Dorfe „Sabiach“ (Sabjak, das heutige Žablek, „Krotten-dorf“) bei W.-Feistritz, im Herzogthum Steier, abermals in der Länge von vier Meilen; und alles das gehöre zu der Herrschaft „Lengenburg“ (Lemberg), „von der sie wohl Grafen mögen sein und sich auch als Grafen halten“. Der Schluss verbreitet sich dann über diese Standeserhöhung und über die Ausstattung ihrer Grafschaft „mit allen Rechten, Ehren Freiheiten und guten Gewohnheiten, mit sammt den Gerichten, welche andere Reichsgrafen innehaben oder innehaben sollen“.

Wie mangelhaft auch die obige Grenzbestimmung ist, sie lässt doch den südöstlichen Kern der damaligen Besitzungen der Sanecker im Santhalgebiete erkennen und legt das Hauptgewicht auf das Gebiet der Lengemberger Herrschaft. Auffällig genug wird darin von den ältesten Dominien der Sanecker: Saneck, Osterwitz, Scheineck, Liebenstein und von der Burgherrschaft Cilli abgesehen. Dies und die ausdrückliche Scheidung des „Herzogthums Steier“ und des „Gurker Bisthumsgebietes“ lässt deutlich erkennen, dass es sich nicht bloß darum handelte, einem geschlossenen Gebiete, was eben jenes in seinen Grenzen urkundlich Bestimmte darstellt, den Titel und die Rechte einer „Grafschaft“ zu verleihen, sondern dass Alles ausgeschieden bleiben sollte, was steirisches Herzogslehen war. Das Gurker Lehengebiet der Sanecker wurde also 1341 zur Grafschaft Cilli, oder anders ausgedrückt, die „Grafschaft Cilli“ lag da innerhalb des Gurker Hochstiftslandes, welches allerdings keine reichsunmittelbare Immunität darstellte, dennoch aber, wenn auch eingeschlossen von der politischen Grenze des Herzogthums Steiermark, als besonderes Gebietsstück aufgefasst werden muss, wohin die lehens- und dienstherrlichen Rechte des Landesherzogs nicht reichten.

Der Sanecker und der deutsche Kaiser als Bittsteller und Gewährender vermieden es also absichtlich, Grafschaftsrechte jenem Besitze der Sanecker zuzuwenden und zu gewähren, welcher auf eigentlich landesfürstlich steierischem Boden oder im Bereiche der Dienst- und Lehenrechte des Herzogs der Steiermark lag. Die Gründe dessen werden uns noch klarer

werden, wenn wir das Schicksal dieser Urkunde, ihr Verhältniss zu den späteren kaiserlichen Gnadenbriefen der Cillier, die Stellung Friedrich's von Saneck-Cilli zu Herzog Albrecht II. von Oesterreich und anderseits die damalige politische Sachlage ins Auge fassen.

Man sollte doch diese Urkunde in der Chronik der Grafen von Cilli gleich den andern Freibriefen oder Gnadenurkunden verwandter Natur dem Privilegienanhang derselben vorangestellt, oder doch inhaltswise wie die andern im Texte der Erzählung behandelt finden. Keines von beiden ist hier jedoch der Fall. Für die Cillier Chronik, deren Schreiber den Sachverhalt doch kennen sollte, existirt dieser erste kaiserliche Gnadenbrief des Cillier Grafenhauses nicht; ja es ist auffällig, dass er Friedrich den „zehnten“ oder (wie fast alle andern Handschriften haben) den „edeln Freien von Saneck“ und „Herrn da zu Cilli“, nicht aber Grafen nennt, wogegen er sich über den Inhalt der späteren gleichartigen Urkunden K. Karl's IV. von 1372 (oder 1362, wie die Chronik datirt) und K. Sigmund's von 1436 des Breiten ergeht, und — was am meisten auffällt — erst die beiden Söhne Friedrich's zu Grafen von Cilli werden lässt.

Die betreffende Stelle lautet: „Herr Friderich der zehende (o. edle) Frey von Sannegk und herr do zu Cilli starb nach Christi gepurd 1359 jahr, des freytags vor unser lieben frauen schidungstag. Und der lies hindter im (hinter sich) zwen achtbar weis suhn, frey Ulrichen und frey Hermann. Die wurden von ihrer grossen frumbkeit (Trefflichkeit) willen von dem durchleichtigsten fürsten kayser Carl und könig zu Becham (Böhmen) zu graffen gemacht und wardt ihnen graffnahmen von Cilli gegeben“.

Wir können nun nicht annehmen, dass der Chronist, der beiläufig hundert Jahre später die Familiengeschichte der Cillier schrieb, die Urkunde von 1341 gekannt und absichtlich verleugnet habe, dass er ihr auswich, während er die Gnadenbriefe von 1372 (1362) und 1436 im Cillier Hausarchive einsah und abschrieb. Wenn wir nun aber bedenken, dass eben die beiden letztangeführten Kaiserurkunden von 1372 und 1436 die Rangerhöhung von 1341 gänzlich ignoriren, so finden wir auch das bezügliche Verhalten der Chronik begreiflicher. Dem Chronisten lagen eben nur jene

zwei späteren Kaiserurkunden und der Willebrief der beiden Habsburger Albrecht's III. und Leopold's III., der Söhne Herzog Albrecht's II. und Brüder Herzog Rudolf's IV., von 1372 (1362) vor, welche als Herzoge der Steiermark der Rangerhöhung der „Freien von Saneck“, ihrer „lieben Getreuen“, zu Grafen von Cilli“ beipflichten.

Aber wir müssen noch einen zweiten gewichtigen Umstand betonen. Der Chronist hat die Gnadenukkunde Karl's IV. und den Willebrief der Habsburger nicht im Originale, sondern offenbar entweder in einer modificirten Abschrift eingesehen, oder lag ihm ein zweites, willkürlich abgeändertes also gefälschtes Exemplar jener zwei Urkunden vor, da es schwer glaublich ist, er habe als Copist diese Fehler verschuldet.

Während nämlich die Originalurkunden als Ausstellungsjahr 1372 enthalten, sehen wir sie im Privilegienanhang der Cillier Chronik mit 1362 bezeichnet, also um zehn Jahre vorausdatirt. Das an sich könnte als belangloses Versehen gelten; wir finden aber in ihrer Abschrift des Gnadensbriefes Karl's IV. von 1362 (!) und des habsburgischen Willebriefes von gl. D. als gefraute Sanecker „Ulrich“ und Hermann, die Söhne Friedrich's aus dessen Ehe mit Diemut von Wallsee, angeführt, während in den erhaltenen Originalien der beiden, 1372 wirklich ausgestellten Urkunden: Hermann und dessen Neffe Wilhelm, Sohn jenes (1369 verstorbenen) Ulrich, also ein Sohn und ein Enkel Friedrich's, genannt erscheinen. Diese wesentliche Abänderung auch auf ein blosses Schreibvershen zurückzuführen, fällt um so schwerer als sich ja nicht bloss im Anhang, sondern auch im Texte der Chronik diese an sich allerdings ganz unhistorischen Angaben vorfinden; denn vor Allem wäre es unmöglich, dass Albrecht III. und Leopold III., die beiden jüngsten Söhne Herzog Albrecht's II., 1362 einen Willebrief als „Herzoge von Oesterreich“ ausstellten, da sie erst nach dem Tode ihres älteren Bruders, Herzog Rudolf's IV. († 1365), die Regierung der Länder Habsburgs gemeinsam antraten.

Dem Chronisten eine absichtliche Fälschung des geschichtlichen Sachverhaltes zuzumuthen, dazu fehlt jedweder Grund, ebensowenig dürfen wir ihm aber ohneweiters so starke Versehen

im Abschreiben zur Last legen; wir haben somit eine andere Erklärung des auffälligen Thatbestandes zu suchen und dürften eine solche annäherungsweise finden, wenn wir auf das Verhältniss der Kaiserurkunde von 1341 zu dem Diplom K. Karl's IV. von 1372 und zum habsburgischen Willebrief vom gleichen Jahre eingehen.

Die wesentlichen Unterschiede springen da gleich ins Auge. Zunächst sticht die Kürze des älteren Freibriefes von der Ausführlichkeit des späteren ab; sodann fehlt in der Urkunde Ludwig's der Hinweis auf die Zustimmung der Habsburger, deren das Diplom Karl's IV. ausdrücklich gedenkt, und dann zeigt die Grenzbestimmung der „Grafschaft Cilli“ hier und dort einen sehr wesentlichen Unterschied. Denn in der Urkunde von 1372 finden wir in die Umfangslineie auch die Burgherrschaften Saneck und Osterwitz (nebst Oberburg, das erst nach dem Tode Friedrich's von Saneck - Cilli erworben wurde) aufgenommen, welche ursprünglichen Allodialherrschaften der Vater Friedrich's, Ulrich von Saneck, 1308 sich als habsburgische Lehen auftragen liess. Die „Grafschaft Cilli,“ wie sie 1372 begrenzt erscheint, beschränkt sich also nicht mehr wie 1341 auf das Gurker Lehengebiet der Sanecker, sondern umschliesst auch einen Theil dessen, was als ältestes Eigen der Sanecker dem landesfürstlichen Boden der Steiermark engeren Sinnes angehörte. Wenn somit 1341 unter jenen Einschränkungen von der Zustimmung des habsburgischen Landesfürsten Umgang genommen werden konnte, so war dies 1372 nicht gut möglich.

Es entsteht nun die Frage. Hatte Friedrich von Saneck einen persönlichen Grund, den Willebrief Herzog Albrecht's II. zu vermeiden, oder war dies mehr in der allgemeinen politischen Sachlage begründet?

Es würde schwer fallen, eine erhebliche Verfeindung des Saneckers mit dem Habsburger-Herzoge nachzuweisen; denn die Thatsache, dass im Sommer 1341 Herdegen von Pettau, der Marschall von Steier, als „Hauptmann in Krain und auf der Mark“ erscheint und Friedrich von Saneck Ende 1339 in dem Auftrage Herzog Albrecht's II. (vom 9. December, Graz) an ihn, die Karthause Gairach zu schirmen, und 1340, 22. März zum

zum letzten Male in dieser Amtsstellung und mit dem entsprechenden Titel angeführt wird, ist kein irgendwie massgebender Anhaltspunkt dafür, da die Amtsträger eben wechselten und wohl nicht selten auf eigenes Ansuchen; sie selbst wollten der Bürde enthoben sein. In allen Urkunden, also auch in den habsburgischen oder landesfürstlichen, wird Friedrich vom Sommer 1341 ab als Graf von Cilli bezeichnet und nirgends lässt sich eine Auflehnung Friedrich's gegen den Landesfürsten oder anderseits dessen Abneigung wider den Sanecker aufspüren.

Wie war denn aber damals das politische Verhältniss zwischen Herzog Albrecht II. und K. Ludwig dem Baier geartet?

Der kluge, umsichtige Habsburger wich jeder ernstlichen Verwicklung mit den Nachbarn thunlichst aus und vermied es, in dem bald offenkundigen Kampfe der Luxemburger mit dem wittelsbachischen Kaiser förmlich Partei zu nehmen, aber dennoch war die Entfremdung zwischen Beiden ebenso sehr als — umgekehrt — die Annäherung des Habsburgers an die Luxemburger im Wachsen. Jedenfalls hielt es der Sanecker nicht für gerathen, bei dem Kaiser etwas anzustreben, was die Zustimmung des Herzogs von Steiermark erlangen musste, und ebensowenig war K. Ludwig geneigt, in einer solchen Angelegenheit sich mit dem Habsburger auseinanderzusetzen.

Das Bündniss Albrecht's II. mit K. Ludwig (v. 31. October 1340, Passau) gegen die Grafen von Schaunberg bildet gewissermassen den hohlen Nachklang der *politisch freundlichen Beziehungen* beider, deren Höhepunkt dem J. 1335 angehört, während die Wiener Zusammenkunft Albrecht's II. mit dem böhmischen Königssohne, Markgrafen Karl, dem späteren Candidaten der päbstlich-antiwittelsbachischen Partei für den deutschen Königs-*thron*, das förmliche Bündniss gegen K. Ludwig (1341, 15. Dec.), die endgiltige Bestätigung des Ennser Friedens (v. 9. Oct. 1336) und mit ihr der förmliche Verzicht Karl's und seines Bruders Johann Heinrich auf Kärnten und Krain zu Gunsten Habsburgs als bedeutsames Ergebniss jener Annäherung zu gelten hat. Die Verdrängung des letztgenannten Luxemburgers aus Tirol (2. Nov. 1341), deren Frucht dann K. Ludwig für sein Haus

pflückte, hatte nicht wenig zur Beschleunigung der luxemburgisch-habsburgischen Allianz beigetragen.

Allerdings war Albrecht II. weit davon entfernt, sich mit dem Kaiser zu überwerfen; ihm genügte die diplomatische Einigung mit den Luxemburgern, welcher schon E. 1344 die Verlobung der Tochter Karl's von Böhmen, Katharina, mit dem Erstgeborenen Albrecht's II., Hzg. Rudolf (IV.), folgte, aber er wollte in fester Stellung dem politischen Zweikampfe der Luxemburger und K. Ludwig's zusehen, wie dies auch sein Bündniss vom 2. Juli 1345 mit den Görzer Grafen Mainhard und Heinrich gegen Jedermann, das Reich und den Salzburger Erzbischof ausgenommen, beweist; denn vor Allem war es „gegen die Etscher und den, der die Grafschaft Tirol inne hat“, d. i. gegen Tirol und dessen damaligen Herrn, Ludwig den Brandenburger als zweiten Gatten Margarethens der „Maultasch“, gerichtet.

1346, den 11. Juli vollzieht sich zu Rhense die Gegenwahl Karl's von Böhmen zum deutschen Könige; mit dem Geleite Herzog Albrecht's II. eilt er im Februar 1347 durch Kärnten nach Trient, um von hier aus gegen die Wittelsbacher zu arbeiten, und als K. Ludwig (1347, 11. October) vom Tode ereilt wurde, beschäftigten K. Karl IV. vor Allem die Abmachungen mit dem Habsburger als wichtigstem Nachbarn.

Besonderes Gewicht müssen wir auf jene Urkunde des neuen deutschen Königes vom 31. Juli 1348 legen, worin derselbe alle Gnadenbezeugungen und Freiheitsbriefe Ludwig's des Baiers, welche die Freiheiten der Länder Herzog Albrecht's und seiner Söhne Rudolf (IV.) und Friedrich (bald verstorben) mindern oder ihnen daran Schaden bringen könnten, für nichtig und aufgehoben erklärt, — denn sie erklärt zur Genüge das völlige Todtschweigen des Gnadenbriefes K. Ludwig's für den Sanecker (v. 1341) in dem Diplom K. Karl's IV. von 1372, aber auch den Umstand, dass sich die Nachkommen Friedrich's von Saneck selbst, durch diesen Gnadenbrief neuerdings als Grafen von Cilli anerkannt, auf jenen nicht weiter beriefen. Sie begnügten sich vor 1372 mit der thatsächlichen Anerkennung ihrer Grafenwürde und nachher besaßen sie an der Urkunde Karl's IV. und an dem

Willebriefe der Habsburger so viel, dass sie des Diploms von 1341 füglich entbehren konnten.

Es handelt sich nur noch um einen annehmbaren Erklärungsgrund, auf welche Weise es in der Copie der Kaiserurkunde von 1372, wie sie uns der Privilegienanhang der Cillier Chronik bietet, zur Einstellung der Jahreszahl 1362 und zur Einfügung der Namen Ulrich und Hermann statt Hermann und Wilhelm kam? Augenscheinlich wünschte man später, den kaiserlichen Gnadentact in eine frühere Zeit zu rücken, nämlich in die ersten Jahre nach dem Tode Friedrich's, als dessen Söhne Ulrich und Hermann die Interessen des Hauses zu leiten begannen. Es war dies keine eigentliche Urkundenfälschung, sondern eine Vorausdatierung der Copie mit Einschlebung des Namens „Ulrich“ statt Wilhelm, des Vaters statt des Sohnes. Allerdings gieng man dabei ziemlich flüchtig vor, da man die sonstige Datierung: „unsers reichs in dem 27. und des kayserthums in dem achtzehenden jare“ belies, die doch nur zu 1372 passt, und an dem habsburgischen Willebriefe nichts als das Datum änderte, statt folgerecht den Namen der Herzoge Albrecht (III.) und Leopold (III.) mit dem Herzog Rudolf's (IV.) zu vertauschen.

Es wurde schon oben gesagt, dass wir weder vor der Rangerhöhung des Saneckers noch nach derselben einem irgendwie deutlichen Anzeichen der Ungnade Htzg. Albrecht's wider ihn begegnen.

Wir wollen zunächst den wesentlichen Inhalt jener wenigen Urkunden behandeln, die uns den Landesfürsten in Beziehungen zu dem ersten Grafen von Cilli vorführen.

Zunächst ist es der herzogliche Schiedsspruch vom 21. April 1345 (Wien) in der langathmigen Fehde um den Burgstall Rudeneck (früher auch Rudenstein genannt), den wir bereits 1326 als Gegenstand eines Streites zwischen dem Kloster Oberburg und den Altenburgern, als Erbauern jener Veste, eine namhafte Rolle spielen sehen.

Der Handel war ziemlich geräuschvoll geworden; denn auf der einen Seite standen: Ulrich von Wallsee, Bischof Ulrich von Gurk, Graf Ulrich von Pfannberg, Graf Friedrich von Cilli, die Grafen von Ortenburg und der Herr von Montpreis, auf der

ändern die Gebrüder Herdegen und Friedrich von Pettau. Zu Wien fällte nun der Landesfürst den Spruch, welcher Frieden, gegenseitige Auslieferung der Gefangenen und eroberten Vesten, Abschaffung aller eingegangenen Bürgschaften gebot und die vorläufige Beschlagnahme Rudeneck's durch den Landesfürsten ankündigte. Bezüglich dieses Burgstalls sollten sich die beiden Parteien vierzehn Tage nach Pfingsten zu Wien einen weiteren Bescheid holen. Ueberdies habe der zu Graz zwischen dem Grafen von Cilli und dem Pettauer gefällte Spruch in Kraft zu bleiben. Ob sich derselbe auf den Rudenecker Handel ausschliesslich bezog oder auch mit dem Scherfenberger, dessen wir weiter unten gedenken werden, zusammenhieng, müssen wir dahingestellt sein lassen, da wir den Inhalt des Schiedspruches nicht kennen. Das Letztere ist nicht unwahrscheinlich.

Zwölf Jahre später (1357, 30. Juli) datirt eine Urkunde, welche ein friedliches aber bedeutendes Pfandgeschäft zwischen Herzog Albrecht II. und dem Grafen von Cilli nachweist. Der verstorbene Hartnid von Weisseneck hatte, wie Eingang zu lesen ist, für die Kriegsdienste, die er dem Landesfürsten (in dessen Friauler Verwicklungen mit dem Patriarchen Nikolaus von Aquileja, einem natürlichen Bruder K. Karl's IV.) um Pordenone, das aquilejische Lehen der Herzoge von Steier, geleistet, und für die dabei erlittenen Schäden die grosse Burgherrschaft Wippach um 6000 Gulden pfandweise inne. Graf Friedrich von Cilli löste den Pfandsatz des Weisseneckers ein und verband damit ein Darlehen von 1000 Gulden an den Herzog, der ihm nun für diese Schuld von 7000 Gulden Wippach verschrieb.

Wir entnehmen aber einer späteren Urkunde Rudolfs IV., des Sohnes und Nachfolgers Albrecht's II. (vom 23. April 1360, Haimburg), dass dieser überdies 1000 Gulden dem Grafen von Cilli schuldete: zunächst für die „potschafft hinein gen Anyan zue dem Pabst.“ Diese diplomatische Sendung nach Avignon zu P. Innocenz VI. vor dem Jahresschlusse 1357 theilte, wie wir wissen, der Graf von Cilli mit dem Gurker Bischofe Paul („Praunspeck“, seit 1351). Sie hatte vornehmlich den Zweck, im Auftrag Herzog Albrecht's II. und Ludwig's, des Landesfürsten Tirol's, die Absolution des Letzteren vom Banne, die Dispens zur „Heirat“ mit Margaretha (die ihm ehelich allerdings schon seit 1342 verbunden war) und die Legitimierung der Kinder aus

dieser Ehe vom Pabste zu erwirken. Die Vollmacht des Wittelsbachers für beide Sendboten (27. October 1357) gibt uns darüber Auskunft. Die Mission war von Erfolg gekrönt.

Diese Thatsache spricht laut genug dafür, dass Graf Friedrich I. von Cilli damals das Vertrauen und die Gunst Herzog Albrecht's II. († 1358, 20. Juni) besessen haben muss.

Ueber die Lebenszeit dieses Herrschers hinaus, in die ersten Regierungsjahre seines planreichen und hochstrebenden Sohnes Rudolf's IV. (1358—1365) fällt der Inhalt der Urkunde vom 2. Jänner 1359. Ihre Genesis liefert zugleich einen charakteristischen Beitrag zur Geschichte des damaligen Geldwesens. Herzog Albrecht II. verpfändete nämlich 1357, 20. April für die 8000 Gulden, welche seine Muhme, Herzogin Margarethe von Baiern, Braut K. Ludwig's I. v. Ungarn, als Betrag der vom Habsburger übernommenen Morgengabe ihres Verlobten den Katzensteinern Rudolf und Diepolt entliehen hatte, an die Letztgenannten die obersteirische Veste und Burghut Nieder-Strechau im Ennsthalgebiete. Mit herzoglicher Zustimmung überliessen nun die Katzensteiner diese Pfandschaft dem Grafen von Cilli um die bezeichnete Summe. Derselbe sollte nun alle Jahre vom herzoglichen Amte zu Aussee 800 fl. (200 fl. alle „Quatember“), als Zinsung erhalten. Diese Pfanderwerbung spricht gleich der, welche Wippach betraf, laut genug für die weite Verzweigung der Besitzwerbungen des Cilliers und seine Geldmittel.

Diese Thatsache erhellt aber auch aus der langen Reihe von Urkunden, welche die sonstigen Güterkäufe und pfandweisen Erwerbungen von Besitz innerhalb der Jahre 1341—1359 uns vorführen.

Zunächst sei jener Geschäftswege gedacht, auf welchen wir bereits in der vorlaufenden Periode dem Sanecker in der Ausbreitung seines Besitzes auf dem Boden der südöstlichen Steiermark begegneten. Da treffen wir zunächst auf die Montpreiser Lehensfrage.

Bischof Konrad von Gurk (1336—1344) versammelte nämlich (1341, 29. Juli) zu Weitenstein, einer häufig besuchten Burgpfalz dieser Kirchenfürsten, seinen Lehenshof, um seinen Lehensmannen die Veräußerung der halben Veste und Burgherr-

schaft Montpreis durch den seither verstorbenen Herrn Ulrich von Montpreis an den Grafen von Cilli, „damals Freien von Saneck“, — ohne Zustimmung des Bisthums — als Rechtsfall vorzubringen. Er habe als Lehensherr dem genannten Montpreiser und dann seiner Witwe Katharina dreimal aufgetragen, innerhalb sechs Wochen, wie es Rechtens sei, die halbe Veste und Herrschaft aufzukündigen und dem Freien von Saneck, jetzt Grafen von Cilli, zur Lehensnahme zu überlassen, doch seien drei Wochen verstrichen, ohne dass die „Lösung“ erfolgt wäre. Die Versammlung fällte nun durch ihren Vordermann Herdegen von Pettau, damals Marschall von Steier und Hauptmann in Krain und auf der Mark, den Ausspruch, der Bischof könne sich binnen sechs Wochen rechtmässiger Weise der halben Veste und Burgherrschaft (als heimgefallenen Lehens) unterwinden.

Die Hälfte des Montpreiser Lehengutes aus dem Kaufvertrage mit Ulrich und seiner Gattin Katharine blieb jedoch in fester Hand, denn der Cillier fand sich offenbar mit dem Gurker Bischofe als Lehensherrn ab. Vier Jahre später fiel ihm auch der gesicherte Anspruch auf die andere Besitzhälfte, das Lehens-eigen Heinrich's von Montpreis, Bruders jenes Ulrich, und seiner Hausfrau Elsbet, zu.

Die Urkunde der beiden vom 1. Mai 1345 führt Wien als Ausstellungsort. Hier war bereits seit August des Jahres 1341 der Cillier behaust, denn Chunrat, der Pfarrer zu Riegersburg („Ruckerspurch“), des alten Schranenschreibers Sohn, hatte ihm mit Zustimmung seines Grundherrn, Chunrat's des Eczestorfers, Kirchenmeisters zu St. Michel in Wien, sein Haus bei dem alten Pfarrhofe daselbst um 69 Pfund Wiener Pfennige verkauft.

Laut obigen Vertrages mit dem Montpreiser Ehepaare fällt die andere Hälfte der Burgherrschaft Montpreis mit Leut und Gut, Edeln und Unedeln, mit der Vogtei, Markt, Gericht, Holz und Wasser, Stock und Stein, Feld und Allem dem Cillier zu, wenn das Ehepaar ohne Erben verstürbe. Blicke die kinderlose Witwe übrig, so solle sie die Veste Montpreis (das ist ihren Antheil) lebenslänglich innehaben, dann tritt der Cillier in den vollen Besitz. Die Burgrafen der Herrschaft werden angewiesen, sich dieses Abkommen gegenwärtig zu halten und jeder willkürlichen Gutsveräußerung zu entschlagen.

Wenn schon in dieser Urkunde der Einwilligung des bischöflichen Lehensherrn gedacht wird, so überhebt uns eines jeden Zweifels daran das Zeugniß der Gonobitzer Belehnung des Grafen von Cilli mit der Anwartschaft auf Montpreis durch B. Ulrich II. von Gurk (1345, 6. Juli).

Beide Urkunden in der Montpreiser Sache, die Wiener und Gonobitzer, liefern jedoch auch nicht belanglose Anhaltspunkte für die Verwandtschaftsgeschichte der Saneck-Cillier. Sie führen nämlich nicht blos den Nachweis, dass Elisabeth von Montpreis eine Pfannbergerin (offenbar eine Schwester Graf Ulrich's V.) war, wie ihr Siegel nachweist, und deshalb sie und der Gatte einerseits die Pfannberger, anderseits den Sanecker als Schwager und Oheim (in des Wortes damaliger Bedeutung) nennen durften, da er und Graf Ulrich V. von Pfannberg Töchter des Hauses Wallsee zu Frauen genommen hatten, sondern sie bezeichnen auch den Bischof Ulrich von Gurk als „Schwager“ des Grafen Friedrich von Cilli. Diesem Bischof (1344—1352) wird irrigerweise der Familienname „Willershausen“, ja selbst „Waldhausen“ beigelegt; er war jedoch aus dem angesehenen Ministerialengeschlechte der von Wildhausen (bei Marburg), welche um 1329 Besitzrechte auf Gonobitz von dem niedergehenden Geschlechte gleichen Namens erkaufte hatten. Da nun die Wildhauser in diesem Zeitraume mit den Wallseern und Liechtensteinern als verschwägert erscheinen, mit den Pettauern versippt waren und enger noch vielleicht mit den Herrn von Königsberg, Mahrenberg und Scherfenberg zusammenhängen, so lässt sich wohl diese Bezeichnung „Schwager“ für B. Ulrich und den Grafen von Cilli im allgemeinen Sinne rechtfertigen, da uns kein sicheres Zeugniß für eine unmittelbare Verschwägerung beider Familien in dieser Epoche vorliegt. Bemerkenswerth ist nebenbei das Zusammengehen des Grafen von Cilli und Heinrich's von Wildhausen (Br. Bischof Ulrich's von Gurk) im Scherfenberger Handel.

Die Gebrüder Wilhelm und Ulrich von Scherfenberg scheinen in ziemlich zerrüttete Verhältnisse gerathen zu sein, wie dies ihre Verschreibung vom 1. Mai 1343 (Cilli) gegen Grafen Friedrich von Cilli und Heinrich von Wildhausen als Bürgen der Scherfenberger Schuld von 400 Mark alter Aglajer Pfennige an jüdische Geldbeschaffer andeutet; gleichzeitig machte sich Wilhelm von Scherfenberg gegen die beiden genannten Bürgen verbindlich, ohne deren Wissen und Willen seinen Antheil an der Burgherrschaft Scherfenberg in der Mark Krain nicht zu ver-

äussern. Als nun Friedrich von Pettau dieselbe beiden Brüdern abkaufte und sie auch von Herzog Albrecht II. als Lehen aufgetragen erhielt (1343, 19. November, Wien), dürfte dies Spannungen mit dem Pettauer hervorgerufen haben, welche mit dem oben besprochenen Streite um Rudeneck sich verflochten.

Die Scherfenberger geriethen aber immer mehr in Geldschwierigkeiten, wie ihre Schuldverschreibungen an den Cillier aus den Jj. 1349, 1351, 1357 merken lassen und verschaffen dazwischen dem Grafen Friedrich willkommene Gelegenheit, durch Ankäufe ihrer Besitzungen sein eigenes Ländergut zu vergrössern und abzurunden, wie seine Kaufurkunden von 1354 (18. Juli), 1358 (9. October) und 1359 (15. April) bezeugen.

Die entschieden wichtigsten Abmachungen mit dem Hause der Scherfenberger drehen sich um die Erwerbung der grossen Burgherrschaft Gurkfeld an der Save, an der Grenze des steirischen Unterlandes und der Krainer „Mark“, wohin sie gehörte. Schon 1351, 31. Juli (Rohitsch) verkaufte Wilhelm von Scherfenberg dem Grafen von Cilli seinen Antheil um die bedeutende Summe von 1300 Mark Aglajer Pfennige. Er bezeichnet ihn als gewesenes Eigenthum der Kinder seines verstorbenen Veters Rudolf; zwei Jahre später verkaufte Hartnid, der Bruder Jörg's und Rudolf's, die er ausdrücklich darin erwähnt, seinen Drittel-Antheil an dem namhaften Besitze, und wie bedeutend auch dieser war, geht aus der bezüglichen Urkunde hervor, die überdies eine lange Reihe von Oertlichkeiten der Umgebung nennt, wo Gut dieses Scherfenbergers lag, das mit in den Kauf fiel.

Von einiger Bedeutung war auch die Erwerbung des nunmehr verschollenen Burgstalls und des zugehörigen Besitzes Sperenberg, wie der Kaufpreis von 202 $\frac{1}{2}$ Mark Grazer Pfennige annehmen lässt. Reinprecht von Sperenberg verkauft alles, was ihm von seinem Vater und Bruder Wilhelm anfiel. Die Angabe der Oertlichkeiten (z. B. Schedenn = Schedun), insbesondere die Bezeichnung der Gegend zwischen Hörberg und Lichtenwald lässt auf die Südostecke des Unterlandes als Standort Sperenbergs schliessen. — Tausch- und Kaufverträge mit Leopold und Otto von „Trachenberg“ (Drachenburg), wie sich ein altes Adelsgeschlecht nannte, ergänzten (1347, 11. Jänner,

12. Juni) den Besitz des Cilliers an der Grenze der Hochstiftslande Salzburg und Gurk im heutigen Bezirke von Rann (um Fautsch).

Es würde zu weit führen, all' die zahlreichen Urkunden hier zu erörtern, welche uns von der unermüdlichen Thätigkeit des ersten Grafen von Cilli im Erweitern seines Besitzes auf dem Boden des steiermärkischen Unterlandes zu beiden Seiten des Santhales und in seiner Nachbarschaft durch zweckmässige Einzelkäufe ein genügendes Zeugniß geben; sie bleiben dem Anhang der Quellenbelege vorbehalten. Nur so viel möge hier davon seine Stelle finden, dass diese Erwerbungen verschiedensten Ausmasses vorzugsweise die Abrundung des alten Hausbesitzes im Santhale (wie dies namentlich die Ankäufe der Presinger Burgherrschaft, deren Halblehen ihm der Gurker Bischof Konrad nach Aufsandung desselben durch die Reichenecker, 1344, 26. März, verleiht, darthun), sodann im Bereiche des Schallthales, der Lengenburger, Rohitscher, Herberger und Montpreiser Güterbestände bezweckten.

Des Ankaufs eines Weingartens bei Luttenberg (1353, 6. Jänner) sei nebenher gedacht, weil der Luttenberger Wein im Lagerkeller des zweiten Sohnes Friedrich's, Graf Hermann's I., zur Zeit seiner Preussen- und Litthauerfahrt im Gefolge Herzog Albrecht's III. (1377) dem zeitgenössischen Spruch- und Wappendichter Suchenwirt Anlass zu einer besonderen Bemerkung bietet, die dieser Rebe des Unterlandes nicht zur Unehre gereicht.

Aus der Gesammtheit dieser die steiermärkischen Erwerbungen betreffenden Zeugnisse wollen wir nur einige wenige inhaltlich bedeutsamere Urkunden hervorheben.

Zunächst ist es der Schiedspruch des Gurker Bischofs Ulrich in dem Grenzstreite zwischen seinen Lehensleuten, dem Grafen von Cilli und Hanns von Königsberg (1347, 15. August, W.-Landsberg), der vor Allem die Besitzgrenze der Herrschaft Herberg betraf und die Beziehung der ältesten Leute von Drachenburg als massgebender Rechtsfinder veranlasste. Gleich friedlicher Charakter haftet an dem Inhalt der beiden Urkunden (1355, 11. u. 18. Oct.), worin Graf Friedrich die ihm vom Hochstifte Salzburg verliehenen Lehen in der Gegend von Rann

(„Rayn“, der Grenzort) und Herberg, wo sich Salzburger und Gurker Kirchenland und Lehensgebiet berührten, als empfangen bestätigt, und anderseits Erzbischof Ortolf (aus dem Hause der Herrn von Weisseneck, 1343—1365) die Grenzen derselben, durch beiderseitige Spruchleute ermittelt, feststellt. Es ist zugleich der erste Nachweis von Salzburger Kirchenlehen im Hause der Saneck-Cillier und erregt unser Interesse durch die charakteristische Mischung deutscher und slovenischer Ortsbenennungen.

Anderen Schlages ist der Belehnungsbrief des aquilejischen Patriarchen Bertrand (vom 25. November 1347, Cividale), denn er erweitert unsere Kenntniss von den aquilejischen Lehen des Cilliers im südlichsten Theile des Santhales. Der Notariatsact des Patriarchen verleiht die von den Brüdern Martin und Johann von Reichenneck aufgesandten Wein- und Getreidezehenden auf dem Gute Tüffer („Tyffer“) u. zw. in Retschitz (Rečica) dem Grafen Friedrich von Cilli in Anbetracht seiner Ergebenheit.

Zeitlich nahe grenzt daran die Vollmacht des genannten Kirchenfürsten an den Gurker Bischof Ulrich, die im Minoritenkloster zu Cilli, einer Gründung, die traditionell dem Jahre 1240, den Zeiten der Heunburger angehört, von dem Grafen Friedrich neuerbaute und dotirte Allerheiligen-Capelle einzuweihen. Es ist dies eine der ersten Stiftungen der Cillier für ein Kloster, das später diesem Geschlechte so vieles verdankte.

Den Abschluss der bedeutsameren Thatsachen im Bereiche der Besitzverhältnisse des ersten Grafen von Cilli auf dem Boden der Steiermark mögen die urkundlichen Zeugnisse über sein Verhältniss zu den Altenburgern und zur Vogtei des Klosters Oberburg bilden.

Es musste im Bestreben Friedrich's von Cilli liegen, als Hauptdynast im Santhale und Vogt des genannten Klosters das aquilejische Schlosslehen Oberburg zu erlangen, als dessen damalige Besitzer die Brüder Eberhard, Friedrich und Wilhelm von Altenburg auftreten, und die Geldbedürftigkeit dieses auch im Cillier Burgherrschaftsbezirke mit Besitz versehenen Geschlechtes ebnete bald die bezüglichen Wege.

Den Anfang machte der Verkauf des Drittelantheiles von Oberburg durch Eberhard den Altenburger und dessen Gattin

(1349, 14. December). Fünf Monate später (1350, 8. Mai) erwarb der Cillier den zweiten Drittheil vom Altenburger Friedrich um 300 Mark Grazer Pfennige und auch den dritten, den Brüdern Friedrich und Wilhelm gemeinsamen Antheil sammt ihrem Gute in Ober-Cilli für die Summe von 800 Mark.

Diese Entwicklung der Gütermacht Friedrich's von Cilli im oberen Santhale bis an die Pforten des Klosters Oberburg verlieh seinem Ansehen als Vogt ein wachsendes Gewicht. Lernerhin war er nicht abgeneigt, sich die Ausübung seiner Rechte bis auf weiteres ablösen zu lassen.

So bezeugt die Urkunde des Abtes und Conventes von Oberburg (vom 19. Februar 1352): Graf Friedrich von Cilli, ihr Herr und Vogt, habe auf ihre Bitten das Gericht und die Vogtei, die er in der Gegend von Oberburg und auf den Stiftsgütern ausübte, dem Kloster „bescheidenlich“ und zwar unter der Bedingung übertragen, dass Abtei und Convent ihm und seinen Erben dafür alljährlich zu Weihnachten mit 50 Mark Aglajer Pfennige diene. Doch bleiben ihm die Fälle „um den Todt“, also der Blutbann, vorbehalten. Würde das Kloster mit der Entrichtung der 50 Mark säumen, so habe der Graf die Befugniss, sich diese Ablösungssumme selbst zu verschaffen. Die Urkunde schliesst mit der erneuten Anerkennung der Erbvogtei des Grafenhauses. Dass der Cillier auch weiterhin seine einflussreiche Stellung wahrte, beweist die Erklärung des neuen Abtes Niklas und des Convents (vom 21. November 1352), worin sie versprechen, sich an die Entscheidung des Grafen zu halten. Dieselbe betraf nämlich die Resignation und Dotirung des früheren Prälaten Johannes.

Wenden wir uns nun der Gütererwerbungen des Cilliers auf dem Boden der Nachbärländer, Kärnten und Krain, zu.

In Kärnten dürften jenè pfandweisen Erwerbungen zu suchen sein, welche (1357, 24. April) der Cillier mit Weigand von Bleiburg, einem Ministerialen der erloschenen Heunburger, dann der Auffensteiner, vereinbarte. Noch namhafter war eine zweite Pfanderwerbung, die die Burgherrschaft Stein im Jaunthale betraf; Otto Rehel von Rechberg veräusserte sein Besitzrecht darauf 1358, 28. Juli.

Ungleich verzweigter erscheinen die Gütergeschäfte des Cilliers in Krain und „auf der Mark“. Zunächst war es die Erweiterung des Fischrechtes an der krainischen Save, bei

Gamlin, welche er durch bezüglichen Kaufvertrag mit Hermann von Pillichgrätz (1351, 30. Jänner, Laibach) erzielte. Dann folgte die hochwichtige Erwerbung der Burg- und Marktherrschaft Gurkfeld, deren bereits bei den Abmachungen mit den Scherfenbergern gedacht wurde. Dazwischen schob sich der wichtige Streithandel zwischen dem Grafen von Cilli und Herlegen von Pettau um den Besitz der Katzensteiner, der Herrn von Katzenstein oder Vigaun im Krainer Oberlande. Wir kennen darüber den Schiedspruch Ulrich's von Wallsee, den er als Schwager der beiden streitenden Theile fällte. Der zur Katzensteiner Burgfeste gehörige Antheil und das um Gurkfeld Angekaufte verbleibt dem Cillier. Endlich sei noch der Güter gedacht, welche sich (1359, 1. März) der Cillier von Hanns von Stein als Erblehen auftragen liess. Sie mehrten den alten Besitz der Sanecker in dieser Gegend.

Zu dem einen Hause, das er in Wien erwarb und dessen Burgrechtsablösung die Urkunde Konrad's, des „Kammerers“ und Kirchenmeisters zu St. Michael, (1353, 23. Juni) bezeugt, gesellte sich ein zweites „in der Schauffellucken“ (h. Schauflergasse), das der Cillier (1356, 24. Mai) dem Grafen Hanns von Pfannberg für 400 Mark Wiener Pfennige abkaufte.

Diese Rührigkeit im Erwerben, im Verbreiten und Verdichten des Besitzes in wechselnder Form bildet den Mittelpunkt der Lebensthätigkeit des Cilliers. Es bedurfte dazu ungewöhnlicher Geldmittel, einer namhaften Baarschaft in jener an beweglichem Capital verhältnissmässig armen Zeit.

Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn Graf Friedrich mitunter auch als Darlehennehmer bei jüdischen Geldbeschaffern und Schuldner bei einzelnen Privaten auftritt, aber unter dem bezüglichen Dutzend von Schuldbriefen ersterer, unter den etwa 20 uns bekannten Verschreibungen letzterer Art, in welchen der Cillier eine Rolle zugewiesen hat, betrifft den Grafen ein kleiner Bruchtheil, während er in der Regel als Bürge für fremde Schuld, andererseits als Gläubiger erscheint.

Nicht zwecklose Hascherei nach Notizen, sondern ein sachgemässes Vorgehen scheint es uns zu sein, wenn wir im raschen Fluge den Inhalt einiger dieser Urkunden streifen, weil er den

vorzeitigen Werth des Baargeldes und die wirthschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit und Gesellschaft abspiegelt.

Da stellt (1342, 18. August) Graf Friedrich dem Juden Jochant von Pettau für 112 Mark Pfennige genannte Bürgen; 1346, 10. August fällt diese Aufgabe bei einem Gelddarlehen der Grafen Heinrich und Otto von Ortenburg und ihres Verwandten, des Grafen von Cilli, Heinrich dem Wildhauser zu. 1350 (6. Mai) bürgt der Cillier für den Grafen Albert IV. von Görz dem Juden Izzerlein um 350 Aglajer Pfennige und bald darauf (1351, 20. März) wird er von den Katzensteinern, Rudolf und Diepolt, den Juden: Mosch, Chadigim, Slömlein und Ioendl als Gutsteher für 550 Mark Grazer Pfennige in Aussicht gestellt. Wiederholt erweist er diesen Bürgschaftsdienst den Scherfenbergern bei Judenschulden im Betrage von 30 und 50 Mark (1351, 15. Mai, 1357, 14. Mai), er leistet ihn seinem „Schwager“ Heinrich von Montpreis im Vereine mit dem Grafen Ott von Ortenburg bei dem Grazer Juden Mendlein für 140 Mark Aglajer Pfennige (1352, 31. Mai), Hertel dem Truchsner für 28 Mark (1352, 5. Juli), seinem Schwiegersohne Grafen Friedrich von Ortenburg für 120 Mark (1355, 31. Mai), den Katzensteinern für 231 Gulden (1355, 21. November), dem Hanns von Stein für 64 Mark Aglajer Pfennige (1353, 4. Juli), Hermann dem Schenken von Osterwitz für 200 Gulden (1353, 15. August).

Fast eben so lange ist aber die Reihe der ihm ausgestellten Schuldbriefe. Da erscheinen die Scherfenberger mehr als einmal, wie wir schon oben bemerkten, wo von ihren Güterverkäufen an den Cillier die Rede war, Hanns von Königsberg (1341) mit 400 fl., Heinrich von Montpreis (1343) mit einem Betrage von 100 Gulden, Friedrich von Herberg (Herwerch) mit 8 Mark alter Grazer Pfennige und 13 „guten Gulden Florin“, wofür er ihm seine „ganze Mannschaft“ verpfändet u. A.

Wir hatten schon früher Gelegenheit gefunden, auf Burg-, Dienst- und Lehensmännern der Sanecker hinzuweisen und wollen auf dieses Capitel hier wieder eingehen, indem wir zunächst jener Ministerialen gedenken, welche, als zur Stammherrschaft Saneck gehörig, dieses Prädicat führen. In dem Zeitraume von 1318—1355 begegnen uns urkundlich als solche die Brüder: Rudolf und Wetzmann, Neffen der Reichenecker: Mertl und Hensl, deren nächster Verwandter Hanns, Erzdiakon im Santhale (1345) war. Der eine von jenen zwei Ministerialen, Rudolf („von Seunek“, wie sein Siegel in einer Urkunde von

1336, 10. Juli darlegt) „Burggraf von Sewnek“, nahm auf acht Jahre die Burgherrschaft Reicheneck in seine Verwaltung. 320 Mark alter Grazer Pfennige, eine sehr bedeutende Summe, sollte in Anschlag kommen auf die Schulden, in welche seine Ohme bei den Pettauer Juden verfallen waren. Mert (Mertl) von Reicheneck selbst bezeugte (1359, 25. April), dass er Dienstmann des Grafen von Cilli geworden.

Auf der Burg Schalleck im Schallthal hauste als Lehensmann des Cilliers Nickel Kienberger („Chienberger“), wie sein Versicherungsbrief vom 11. November 1353 bezeugt.

Doch auch vornehmere Leute nahmen Lehen von ihm auf, wie Chol von Scherfenberg (1359, 30. Mai) oder Rüdolf von Katzenstein die Veste Sauenstein (? Savina peč im Steiner Bezirke Krains o. im Bezirke Tüffer) für sich und seine Brudersöhne (1359, 24. April).

In anderer Form erscheint das persönliche Dienstverhältniss, so wenn Paul „der Esel“ sich verpflichtet, dem Grafen Friedrich von Cilli mit einem Panzer zu dienen (1346, 9. Jänner, Cilli).

Am eigenthümlichsten verhält es sich mit den „Eigenleuten“, Hörigen oder Leibeigenen des Grafen von Cilli. Als solche bekennen sich z. B. (1359, 25. Mai) die Gebrüder Ulrich und Achaz Mertinger. Besonderes Interesse erweckt in dieser Beziehung der Handel des Grafen mit den von „Turn“ (Thurn) oder den „Turnern“, welcher Familie schon oben einmal gedacht wurde. Dieselbe befand sich in einer seltsamen Zwangslage. Sie wollte nämlich als persönlich frei gelten und wurde ihrer Leibeigenschaft überwiesen. Zunächst liegt das Zeugniß vor, das Rudolf „der Veist“ (der Feiste, Fette) 1357, 9. Mai dahin abgab, alle „Turner“ seien von jeher Eigenleute des Grafen von Heunburg und hätten nunmehr als solche des Grafen von Cilli zu gelten.

Es kam aber nun bald diesbezüglich (1358, 25. Februar) zu einer förmlichen Gerichtsverhandlung, zu einem Taiding in Sachsenfeld, dem im Auftrage Herzog Rudolfs (IV.), des Sohnes und Mitregenten Albrecht's II., Rudolf Ott von Liechtenstein, der Verwandte (Schwager) Friedrich's von Cilli, vorsass. Dahin waren beide Theile, der Cillier und sämtliche „Turner“, die vier Brüder (Gebhard, Eberhard, Ekkhard und Hanns) entboten.

Der Graf erschien mit seinem „Vorsprech“ (Anwalt) und erklärte, dass die „Turner“ „in eigene Gewer an seine Vordern (Vorfahren in der Herrschaft Cilli = Heunburger) und an ihn gekommen wären und auch sein rechtes Eigen wären mit dem Leibe, und das wollte er weisen und bezeugen nach dem Rechte des Landes“. Von den Turnern waren die beiden Aeltesten: Gebhard und Eberhard, mit einem gemeinsamen „Vorsprech“ erschienen. Die „ehrbaren Herren, Ritter und Knechte (Dienstadel = Clientes) von Steier, von Krain und von der March (U. Krain)“ forderten sie nun als den anderen Rechtstheil auf, ihr Recht zu „weisen und zu bezeugen“. Da nahm nun Eberhard der Turner selbst das Wort und sprach: Er wolle dem Grafen das, was er bei seiner Treuen sage und spreche, glauben und sich das genügen lassen. Der Graf erklärte nun abermals, die Turner seien ihm leibeigen. Die Versammlung fällte dann den Ausspruch, Eberhard der Turner solle dem Grafen von Cilli und allen seinen Erben „sich für eigen schwören“. Mit den beiden anderen Turnern, Gebhard und Ekkhard, möge der Cillier sich auseinandersetzen und ihre Leibeigenschaft durch das Zeugniß zweier Verwandten derselben („mit zwei der Turner Germagen“) erhärten. Der jüngste der Turner, H a n n s, gab den 15. Juni 1358 die Erklärung ab, dass er in Ansehung des Streites („chrieg“), den sein Bruder (Gebhard oder Ekkhard) und er mit „seinem gnädigen Herrn von Cilli“ hatte, nunmehr in Erfahrung gebracht habe und zwar von seinen nächsten und ältesten Freunden, dass sein Haus den Herrn von Heunburg „mit dem Leib zugehört“ habe und in ihrer „Gewer“ gestanden sei bis auf den Grafen Friedrich von Cilli, mit welchem dann der Streit anhub. Er bekenne sich als Leibeigener des Letzteren.

Dass die ganze Angelegenheit ihren glatten Abschluss fand, beweist die Urkunde der vier Brüder vom 15. Mai 1359, worin sie bezeugen, von dem Cillier Grafen nunmehr den „ganzen Turm zum Turm im Schellachthale“ als Lehen zu tragen. Es ist dies Schloss Thurn zwischen Wöllan und Schallegg, dessen Lehensträger die Turner wurden und in ihrem Namen wohl auch damit zusammenhängen.

Wir stehen an der Ausgangsschwelle der Lebensthätigkeit Friedrich's, des letzten Saneckers und ersten Grafen von Cilli und haben noch seines Familienwesens und der Zeit seines Todes zu gedenken.

Die Urkunde des Jahres 1354, vom 12. Juli (Ortenburg) führt uns nicht sämmtliche Sprossen seiner Ehe mit Diemuth von Wallsee vor, sondern nur Anna, die Gattin des Grafen Ott

von Ortenburg und Friedrich's Söhne Ulrich I. (II.) und Hermann I. Es fehlt Katharina (s. w. u.) Da der Wortlaut der Pfandverschreibung Friedrich's vom 29. Dec. 1330 Letzteren noch als kinderlos bezeichnet, so dürfen wir die Geburt Anna's und Katharina's nicht vor 1331—1332 ansetzen, wenn sie die ersten Kinder waren. Die beiden Söhne haben wir uns in diesem Falle frühestens 1332—1335 und — falls sie oder einer von beiden den Schwestern vorangiengen — nicht vor 1331—1332 geboren zu denken. Sie zählten somit zur Zeit der Ausstellung jener Urkunde höchstens 20—23 Jahre. Die Heirat zwischen dem Grafen von Ortenburg und Anna von Cilli muss nicht lange vor dem 12. Juli 1354 stattgefunden haben, da sie ja den eigentlichen Heiratsvertrag enthält. Anna verzichtet nämlich mit Wissen und Willen ihres „Wirts“, des Grafen Ott von Ortenburg, zu Gunsten ihres Vaters, ihrer Brüder Ulrich und Hermann und deren sämtlichen Nachkommen auf jeden Erbenspruch, da sie durch die Heimsteuer (Mitgift) von 1600 Mark Aglajer Pfennigen vollständig befriedigt („ganz und gar gericht und gewert“) sei.

Die massgebenden Handschriften der Cillier Chronik bezeichnen 1359 als das Jahr des Todes und den „Freitag vor unserer Frauen schidungstag“ (Maria-Himmelfahrt) (also den 9. August) als Sterbetag Friedrich's I. von Cilli. und es fällt uns schwer, die Genauigkeit dieser Angabe aus der Feder eines Cillier Minoritenmönches anzuzweifeln, da auch der anderweitige Sachverhalt damit übereinstimmt. Die letzte Urkunde, die uns den Grafen Friedrich lebend und handelnd vorführt, trägt das Datum des 24. Juni 1359, während schon im März des nächsten Jahres (1360) die Belehnung seiner Söhne mit den Altenburger Lehen durch den Patriachen Aquileja's, Ludovico della Torre, zu Cividale stattfindet.

Da kommt uns aber ein schriftliches Zeugniß in die Queere, das den Beweis führt, der Letzte der Freien von Saneck könne nicht vor dem 16. Februar 1360 verschieden sein. Unter diesem Datum stellt nämlich der Guardian des Pettauer Minoritenklosters, Jakob von Neidek, und der gesammte Convent die Urkunde aus, welche die Stiftung eines Jahrtages auf den 19. Mai mit 50 Mark Grazer Pfennige durch den Grafen Friedrich von Cilli „für sich, seine Kinder, für die Seele seiner lieben

Wirthin (Gattin), Gräfin „D i e d m u n d t“ (Diemut), „den Gussing“ und alle ihre lebendigen und todten Vordern“ enthält.

Bevor wir auf ein und das andere Moment dieses Versicherungsbriefes eingehen, wollen wir noch der naheliegenden Vermuthung begegnen, dass derselbe die bloße Erneuerung einer bereits früher gemachten Stiftung des Cilliers sei. Dem ist jedoch nicht so; denn obschon uns eine andere Jahrtagsstiftung des Grafen Friedrich im Pettauer Dominikanerkloster, mit demselben Zwecke und dem nämlichen Geldbetrage vom 30. November 1357 in dem Reverse des Priors, Niklas von Gonobitz, vorliegt, so haben wir es keineswegs dort etwa mit einer identischen Doppelstiftung, sondern mit einer anderen Fundation zu thun, da hier als Jahrtag der Laurentius-Abend, also der 9. August angesetzt erscheint.

Ueberdies wird in der Urkunde von 1360 weder von einer Erneuerung noch Abänderung der Stiftung gesprochen, vielmehr dieselbe als etwas unmittelbar Vorausgegangenes betrachtet und der Stifter als lebend vorausgesetzt. Der Wortlaut der Urkunde, ihre Datirung lassen keinen Zweifel in dieser Richtung aufkommen. Es ist nun schwer glaublich, die Stiftung eines zweiten Jahrtages durch den Grafen Friedrich von Cilli habe etwa ein Jahr früher, die Beurkundung derselben jedoch erst 16. Februar 1360, nach dem Tode des Cilliers stattgefunden. Andererseits ist es sehr auffällig, dass der vom Grafen Friedrich von Cilli 1357 gestiftete Jahrtag auf den 9. August gelegt erscheint, ein Datum, das mit dem des traditionellen Todestages Friedrich's: 1359, „Freitag vor unserer lieben Frauen schidungstag“ = 9. August, zusammenfällt. Sollte darin vielleicht eine Verwechslung des Datums der Jahrestagstiftung von 1357 mit dem Todestage des Cilliers stecken?

Unter allen Umständen bleibt somit die Urkunde vom 16. Februar 1360 ein schwer zu beseitigender Protest gegen die Annahme, Friedrich, der erste Graf von Cilli, sei 1359 den 9. August gestorben. In der That finden wir auch in der Todestafel der Grafen von Cilli, wie eine solche (1695) in der Cillier Minoritenkirche sich befand, desgleichen in der von Valvasor abgedruckten Cillier „Handschrift“ eines solchen Todeskalenders das Jahr 1360 und überdies als Tag des Verscheidens den 20. Mai angesetzt.

Es handelt sich nun darum, ob letzteres Datum möglich ist, und was die Urkunden über die muthmassliche Zeit des Ablebens Friedrich's angesichts der drei Daten: 9. August 1359,

16. Februar und 20. Mai 1360, innerhalb deren sich die Zeitfrage seines Ablebens bewegt, entnehmen lassen.

Allerdings muss eingeräumt werden, dass, wenn wir vorderhand die Pettauer Urkunde vom 16. Febr. 1360 bei Seite lassen, keine bisher bekannte Urkunde der Möglichkeit des Ablebens Friedrich's am 9. August 1359 widerspricht, aber dies ist noch kein Beweis dafür. Umgekehrt stellt sich ja auch kein zwingender Urkunden-Beweis der Angabe in jenem Pettauer Zeugnis, wonach Graf Friedrich noch den 16. Febr. 1360 am Leben war, entgegen. Denn dass, wie solches als Beweis herangezogen wurde, seine beiden Söhne Ulrich und Hermann 1360, Februar als Zeugen in Urkunden Herzog Rudolf's IV. auftreten, verschlägt nichts der Annahme, dass ihr Vater, der Altgraf, noch lebte. Jene frühesten Urkunden aber, welche das Ableben Friedrich's zur Voraussetzung haben, wie die Lehenbriefe des Patriarchen Ludwig über die lehensweise Auftragung der ihnen von den Brüdern Eberhard und Burkhard verkauften halben Burgherrschaft Altenburg, über die Revindication der aquilejischen Güter und Besitzrechte und über die Belehnung mit den ehemals Reutenberg'schen Gütern in Krain und der Mark, Verschreibungen, die ausdrücklich seine Söhne betreffen, fallen in die Zeit vom 15.—23. März 1360, widerstreiten somit keineswegs der durch die Pettauer Urkunde verbürgten Thatsache, dass Graf Friedrich den 16. Februar am Leben war, ebenso wenig als dies bei der Cillier Urkunde Herzog Rudolf's IV. für die Karthause Geirach vom 31. März 1360 der Fall ist, in welcher unter den Zeugen an erster Stelle die drei Grafen von Görz: Albert IV., Mainhard VII. und Heinrich von Görz, sodann die Grafen Ulrich und Hermann von Cilli und schliesslich Johann Graf von Pfannberg, der Landeshauptmann Kärntens, verzeichnet erscheinen. Alle diese Urkunden bezeugen aber anderseits, dass in die Zeit vom 16. Februar bis 15. März 1360 das Lebensende Friedrich's fallen und die Verlegung seines Absterbens auf den 20. Mai d. J., wie es jene Cillier Todestafel angibt, unhaltbar, ein historischer Irrthum sein müsse.

Wir haben nun seiner Gattin Die mut (Ditmut) von Wallsee zu gedenken, die noch in Urkunden vom 25. März, 18. April und 14. Mai 1353 als Güterkäuferin auftritt, in der Pettauer Jahr-

tagsstiftung vom 30. November 1357 aber bereits zu den Todten zählt. Wir kennen urkundlich keine andere Ehwirthin Friedrich's und da derselbe 1318 noch minderjährig war und 1330 bereits als Gatte Diemut's erscheint, so spricht auch dies für die einzige Ehe Friedrich's.

Die Annahme seiner ersten Ehe mit der vierten Tochter Johann's, Herzogs von Sachsen aus dessen Verbindung mit Helena von Schleswig, zu welcher eine Stelle in der plattdeutschen Chronik Kord Bothe's (r. bis 1489) zum Jahre 1281 verleiten mochte, beruht wohl auf einem Missverständniss, da diese vermeintliche erste Ehe Friedrich's schon vor 1330 durch den Tod der Gattin gelöst sein musste und erst mit dem Jahre 1341 von ihm als „Grafen von Cilli“ gesprochen werden kann, unter welchem Titel dieser Friedrich in der Chronik jenes Botho erscheint. Eher könnte noch an den erstgeborenen Sohn Ulrich's II., Grafen von Heunburg, Friedrich († c. 1317) gedacht werden, da die Bezeichnung „Graf von Zily“ bei den Besitzverhältnissen der Heunburger als Herrn von Cilli nahe liegt, urkundlich ist uns aber nur eine Adelheid als dessen Gattin (um 1311) bekannt. Sicherlich hat also der Graf „Friedrich von Zily“ in jener Chronik mit unserem Cillier nichts gemein.

Wir begegnen aber seltsamer Weise in beiden Jahrtagsstiftungen von 1357 und 1360 unmittelbar dem Familienkreise des Cilliers angereicht einem Grafen Andreas von Güssing. In welchem Verwandtschaftsverhältnisse stand er zu dem Saneck-Cillier, dass dieser auch sein Todesgedächtniss, sein Seelgeräth, wie man damals sagte, in den gemeinsamen Jahrtag und dessen 24 Messen einbezog? Diese Frage ist leichter gestellt als beantwortet, da wir sonst nirgends einem Aufschlusse über dieses Verwandtschaftsverhältniss begegnen und anderseits auch einer quellenmässigen Monographie über die mächtigen Grenznachbarn der Steiermark, die Grafen von Güssingen (Német-ujvár), noch immer entbehren.

Andreas Graf von Güssingen ist ein Sprössling jener in Familienbildung und Besitz verzweigten Familie, die seit „Banus“ Heinrich, dem Zeitgenossen der vorletzten Arpáden und K. Ottokar's II. von Böhmen, eine sehr bedeutsame Rolle in der Geschichte Westungarns und der österreichischen Nachbarschaft spielte. Als dessen Söhne kennen wir Johann (Ivan), Nikolaus und Heinrich (II.). Als „Banus“ Heinrich's (II.) Söhne bezeichnet

die Urkunde des Gütertheilungsvertrages von 1328 (31. October) den „Banus“ Nikolaus (II.) und „Meister“ (Magister) Johann (II.), denen laut Urkunde K. Karl Robert's von 1326 (8. September) auch „Meister“ Peter angehört, derselbe, von welchem jener oben erörterte Schiedspruch Herdegen's von Pettau (1334, 3. Mai) in der Streitsache über das Schloss Bielcz mit Friedrich, damals noch Freien von Saneck, handelt. „Meister“ Johann (II.) war damals bereits todt, da in der letzterwähnten Urkunde von dessen Witwe die Rede ist.

Jener Graf Andreas von Güssingen kommt in keiner der angeführten Urkunden vor und fehlt auch sonst in den ungarischen Documenten dieser Epoche. Er scheint daher auch keine historische Rolle gespielt zu haben und noch in jüngeren Jahren, vielleicht als Sohn jenes Johann (II.), gestorben zu sein. Dass Friedrich von Saneck-Cilli in näheren Beziehungen zu dem Hause der Güssinger stand, geht aus jener Urkunde von 1334 hervor. Für seine Beziehungen zu Ungarn überhaupt bietet den ersten Anhaltspunkt der Friedensschluss vom 21. September 1328 zwischen K. Karl Robert und den Habsburgern. Wir finden ihn unter den zahlreichen Zeugen der Habsburgerurkunde (datirt von Bruck a. d. L.) auffallend genug als vorletzten (Fridericus de Savneck) zwischen Rudolf von Stadeck und Cholo von Seldenhofen.

Wie nicht selten der Adel der deutschen Nachbarschaft in die Fehden und Aufstände des ungarischen Nachbarreiches hineingezogen wurde, beweist die Urkunde K. Karl Robert's vom 29. März 1323, worin nicht blos des Aufruhrs der „Söhne des Banus Nikolaus“ (von Güssingen), sondern auch der Empörung eines gewissen Andreas, des Sohnes Gregor's, gedacht wird, dem „deutsche Barone aus Oesterreich“ zu Hilfe gekommen seien.

Das Verwandtschaftsverhältniss jenes Andreas von Güssingen zu Friedrich von Saneck-Cilli bleibt vorderhand ein historisches Räthsel.

Wir haben bisher zwei Söhne, Ulrich I. (II.) und Hermann I., eine Tochter, Anna, Gattin Otto's von Ortenburg, kennen gelernt; doch müssen wir noch eine zweite, Katharina, ins Auge fassen, die dem Grafen Albert IV. von Görz vermählt war und nach dessen Tode (1374) von Hanns Truchsess von Waldburg geehlicht wurde. Da die Vermählung Anna's mit ziemlicher Sicherheit 1354 angesetzt werden kann, so dürfte auch

in die Jahre 1354—1359 die Verlobung und Heirat Katharina's fallen. Vielleicht war sie als Trägerin des grossmütterlichen Namens die ältere Tochter Friedrich's.

Die letzten Jahre Friedrich's, des ersten Grafen von Cilli, gehören schon der Epoche des Habsburgers Rudolf IV. (1358 bis 1365) an, dessen vielumfassende Gedanken und Entwürfe die volle, souveräne Landeshoheit, die Ausbreitung der Herrschaft seines Hauses über Tirol und auch über Friaul anstreben, allwo bereits sein Vater Albrecht II. als Inhaber von Venzone (Peuschelsdorf) unterhalb der starken Strassensperre, der Chiusa forte, eine tonangebende Stellung gewonnen hatte. Ebenso vergass es dieser Habsburger nie, dass sein Haus einst die deutsche Krone trug, und er machte desshalb auch dem damaligen Kaiser Karl IV., seinem Schwiegervater, Hand in Hand mit K. Ludwig I. von Ungarn, der Sorgen genug.

In diesem vielseitigen Getriebe von Staatskunst und Krieg als Lehens- und Dienstmann des Habsburgers und seiner Verbündeten Sinn und Hand zu brauchen, war dem Grafen Friedrich nimmer vergönnt. Er überliess das seinen Söhnen und Enkeln, die auch geräuschvoller in der Welt auftraten als er. Der ältere von beiden Söhnen, Ulrich I. (II.), war schon in früher Jugend (1346—1359) ein tapferer Krieger in fremden Diensten.

Dem „zehnten“ und letzten Freien von Saneck und ersten Grafen von Cilli gebührt aber das unverkümmerte Lob beharrlicher Sammlung der zu solchem Auftreten nothwendigen Mittel und Kräfte und das bleibende Verdienst, jenen entscheidenden Schritt des Jahres 1341 mit Erfolg gethan zu haben, welcher sein Haus in die erste Rangklasse des landsässigen Adels stellte und Bürgerschaft wurde für ein noch höheres Ziel.

Viel des Glanzes und äusserer Macht, aber auch so mancher tragische Moment lag in der Zukunft des Geschlechtes der Cillier geborgen, und die 97 Jahre seines weiteren Bestandes führen es so recht erst in die Jahrbücher der Geschichte ein, aber den vorlaufenden zwei Jahrhunderten seines Daseins wohnt deshalb keine geringer zu schätzende Bedeutung inne, denn sie bereiteten das vor, was sich dann rascheren Schrittes, in dramatischer Steigerung vollendet.

II a. Urkundenanhang *).

I.

1262, 14. Mai, Lengenburg. Leopold der „Frei von Sewenekke“ schliesst mit seinem Bruder Vlrich einen Erbvertrag. (Zu S. 19, 27—28).

In nomine dei eterni! Nouerit vniuersitas omnium tam presentium quam futurorum, quod ego Leupoldus liber de Sewenekke et frater meus karissimus Vlricus tale inuicem fecimus pactum et promisimus ac firmauimus illud prestitis corporalibus iuramentis manibus nostris positis ad sacrosanctas sanctorum reliquias, quod si alter ex nobis morietur absque heredibus videlicet filiis uel filiabus, alter ex nobis, qui superuixerit, sit successor eiusdem morientis legitimus in uniuersis et singulis hominibus bonis possessionibus et rebus, que ad ipsum scilicet defunctum iure hereditario et proprietario pertinebant, quocumque nomine censeantur. Et ubicumque sepultus fuerit alter ex nobis, qui prius morietur, ille qui superuixerit, eidem loco dare et legare tenetur et debet centum marcas uel ualorem centum marcarum monete currentis, quod facere et complere tenebitur infra eundem annum, quo mortuus fuerit, bona fide sine dolo et fraude, nec alteri nostrum pro remedio anime sue plus dare uel testari liceat, nisi quantum superius est expressum; de acquisita uero pecunia absque bonorum hereditarium (sic) obligatione quilibet nostrum dandi et faciendi, quod uult, liberam habeat facultatem. Nec etiam cuilibet nostrum uxori sue future nomine dotis propter nupcias plus dare liceat de bonis hereditariis quam centum marcas denariorum monete currentis. Sed si locus ille in tanta remocione fuerit, quod superuiuens eundem locum, ubi prius mortuus defunctus ex nobis fuerit, absque graui dispendio attingere non ualebit, det Oberenburgensi monasterio quinquaginta marcas, domui de Geyrau decem marcas,

*) Die im Texte durchschossenen Stellen sollen den Inhalt und die Zeugen besser markiren. In den Urkunden selbst sind sie nicht besonders hervorgehoben.

domui de Seitz decem marcas, domui de Studentitz decem marcas, plebi de Vrazlautz decem marcas, plebi de Ponikel decem marcas monete predictæ. Item qui superuixerit, si etiam absque heredibus morietur, extunc cum hereditate defuncti et propria in fine obitus, uel quando placet, erga domos et personas religiosas faciat deum habendo pre oculis, quod pro saluacione animarum nostrarum et omnium progenitorum nostrorum sibi uidebitur expedire. Ad idem uero promissum nostris promissionibus et mutuis iuramentis firmatum dicti fratris mei Vlrici futuris heredibus me obligo per presentes inuiolabiliter obseruandum. Ad quod predictus frater meus Vlricus de suis patentibus litteris suo pendenti sigillo sigillatis similiter obligauit, quæ cum istis litteris meis unius eiusdemque tenoris existunt. In cuius rei testimonium presens scriptum sibi et suis heredibus futuris dedi et donauit mei pendenti sigilli munimine roboratum, per quod scriptum ipsum et heredes ipsius utriusque sexus meos constituo legitimos et hereditarios successores ad omnem hereditatem meam paternam pariter et maternam et ad quelibet habenda, quocunque nomine censeantur. Testes autem, qui dicto nostro contractui et promissionibus pactis et iuramentis interfuisse noscuntur, sunt isti: Dominus Gebardus, dominus Popo, dominus Werianus, fratres de Lengenburch; dominus Rudolfus de Turri, Hartwicus de Presingen, Wernherus, Wlschalkus, Nicol., Heinricus Tuempel, Otto Vlæme, Lienhardus, Ortolfus de Lengenburch, Rudolfus Pinguis et alii. Datum et actum iuxta capellam sitam sub castro Lengenburch in pede montis, anno domini M^oCC^oLXII^o proxima die dominica post festum beati Pangracii.

Das Orig. im k. k. g. H. H. u. St.-Arch. i. Wien. Pgmt.-Urk. mit e. a. e. Pergamentstreifen hängenden dreieckigen, im unteren Theile zerstörten, wenig scharf abgedruckten Siegel in schwarzem Wachs. Ein gewappneter Ritter nach rechts schreitend, in seiner Rechten ein Schwert, in der Linken einen Schild tragend. Die Helmzierde besteht in sieben Aehren. Von der Umschrift nur mehr S . . V . . OL. u. SEVNEK übrig und lesbar (offenbar „Sig. Leupoldi de Seunek“). Collationirte Abschr. i. steierm. L.-Arch. Nr. 1725 a.

II.

1288, 23. März, Sanek. Gräfin Margareta, Witwe nach Leupold (III.) dem Freien von „Seunek“ tritt unter angegebenen Bedingungen Ulrich dem Freien von Seunek die Burgen: „Seunek, Scheinek, Ostirwiz und Liebinstein“ nebst dem ganzen Gebiet von Seunek und allem Zubehör ab. (Zu S. 30, 41—42).

Nos comitissa Margareta, relicta quondam domini Leupoldi liberi de Seunek tenore presencium ad

vniuersorum tam presencium quam futurorum cupimus noticiam pervenire, quod castra Seunek, Scheinek, Ostirwiz et Liebinstaine et totum de Seunek dominium tam in specie quam in genere, homines et res cum omnibus et singulis iuribus et pertinenciis, cultis et incultis quesitis et inquirendis, omnes acciones et omnia iura, quocumque nomine censerentur, que nobis ratione dilecti quondam nostri mariti domini Leupoldi liberi de Seunek predicti competere dinoscebantur, que aliis affini nostro carissimo nobili uiro Vlrice libero heredi de Seunek dedimus donauimus et tradidimus liberaliter et spontanea uoluntate nulla coactione interueniente, considerantes, quod predictum dominium ad ipsum iure hereditario pertinebat, per hec scripta danus, tradimus et donamus facientes sibi potius in donacione renouacionem quam donacionem in renouacione propter tocius dissensionis materiam adimendam. Idem uero Vlrice affinis noster de Seunek in recompensacionem facte sibi per nos absolute donacionis promisit nobis tenere et procurare nos et familiam nostram in victu et vestitu et aliis redbus sibi donatis per nos iuxta modulum donatorum sibi per nos redituum et possibilitatis ipsius et non deesse nobis toto tempore uite sue. Mutati uero status et mansionis nostre cum affine nostro predicto in nostra tantum opcione et uoluntate consistit, a quo quocumque statum nostrum separare et diuidere disposuerimus, idem Vlrice a die, quo sibi uoluntatem nostre separacionis ab eo patefecerimus, vsque ad tres menses inclusive tenebitur dare et persoluere nobis in recompensacionem domini de Seunek et omnium sibi donatorum per nos ad idem dominium pertinencium prius et modo ut superius est expressum centum et quinquaginta marcas currentis monete, saluo eo, si ipsum absque heredibus et uxore decedere contingeret, quod predictum sibi per nos donatum cum singulis pertinenciis dominium nostrum esse et ad nos spectare debeat pleno iure. Sed si heredes uel heredem de uxore sua dux(erit) relinquendos, iidem nobis et nos eisdem erimus in omnibus istis contractibus et conditionibus similiter obligati, nos illos uero in iuribus et graciis et condicionibus suis nec agrauare tenebimur, nec deprauiare, in quibus idem Vlrice ipsos nobis legitimo duxerit testimonio relinquendos. Item idem Vlrice de Seunek nobis post factam sibi in donacione predicta renouacionem promisit et disposuit nobis de donatis sibi per nos redbus reditus quinque marcarum mansorum locatorum super terram ad usum curie et quinque marcas denariorum usualis monete pecunie numerate, quas singulis annis, quamdiu in ipsius

prouisione fuerimus constituti, pro sacrificio et oblacionibus atque remediis pro anima nostri mariti domini Leupoldi habere et percipere tenebimur exercendis. Item promisit, si ipsum uxore ducta absque heredibus decedere contingeret, ea superstitute remanente, cui idem Ulricus dictum de Seunek dominium testamento duceret legitimo relinquendum, quod in recompensacione eiusdem domini dare et soluere tenebitur nobis eadem relicta centum quinquaginta marcas argenti de pondere Wiennensi. Super cuius ratiacione (!) sepe dictus affinis noster dependentibus sigillis virorum magnificorum dominorum illustrium comitum de Heunburch et de Phanninberk et ipsius cum testibus, qui contractibus nostris interfuisse noscuntur, suum nobis dedit publicum instrumentum. Preterea promittimus bona fide sine dolo et fraude, que nulli patrociniū prestare tenentur, nunquam procurare dampnum vel malum ipsius, sed promouere eum in omnibus et per omnia contra quemlibet hominem et personam renuncia(n)te)s omnibus exceptionibus omnique legum auxilio iuris canonici pariter et ciuilibis, per quas et per quod idem Vlricus per nos posset quomodolibet impediri. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem presentes litteras sepefato de Seunek Vlrico tradidimus et donauimus dominorum clarissimorum comitum Vlrici de Hevnninburk et Vlrici de Phanninberk et nostro sigillorum munimine roboratas. Testes vero, qui presentibus nostris contractibus interfuisse noscuntur, quibusve ista nostra compositio constat ad plenum sunt isti: domini illustres comites Vlricus de Hevnninburch et Vlricus de Phanninberk, dominus Volkerus plebanus de Vrazlaus, dominus Chunradus Gall, dominus Ebirhardus de Altinburk, dominus Siuridus de Minchin dorf, dominus Chunradus dictus Prenner, Hugo de Himmilberk, Chunradus Gall filius Wscalci, Ortolfus Roumschuzzil, Chunradus de Puch, Heinricus de Inchingin, Heinricus et Fridericus fratres de Aw, Rainboto et Ebirwinus fratres, Chunradus de Chrotinpach, Ortolfus iunior Roumschuzil, Wschalcus iunior Roumschuzil, Leo notarius et alii. Datum et actum in castro Seunek anno domini M^oCC^oLXXX^oVIII^o proxima tertia feria post dominicam palmarum.

Aus dem Orig. auf Perg. i. k. k. g. H. H. u. St.-Arch. i. Wien; ein gut erhaltenes, an Pgmtst. häng. Siegel des Grafen Ulrich v. Pfannberg; die übrigen Siegel fehlen. Collation. Abschr. i. stmk. LA. Nr. 1334 b.

Der Urkundenausdruck S. 116: „familiam nostram“ bedeutet selbverständlich nicht die Familie sondern das Gesinde, die Dienstleute, Hausgenossen der Gräfin.

III.

1307, 30. Jänner, Marburg. Ulrich von „Mernperch“ u. s. Hausfrau Wendel beenden ihren Streit mit Ulrich dem Freien von „Seunek“ um die Burgherrschaft Lengenburch nebst Zubehör. Auszug. (Zu S. 32, 51).

Ich Ulrich von Mernperch vnd mein hausvrauwe vrauwe Wendel vrriehen daz der chrieg der zwuschen mir und meinem lieben oheim herm (!) Vlreich dem vreyen von Sevnek gewesen ist vmb daz Haus zv Lengenburch vmb leut vnd guet, daz da zv gehöret, edle vnd vnedle vursucht vnd vnvursucht, odes vnd besezzens (!), vurlehent vnd vnvurlehent, es mich nach meiner mueter fron Annen seiner swester anerstorben sei oder swie es mich mein vater anbraht hat, er es chaufft habe von herm Gebhart von Sevnek in der gegende zu Lengenburch oder bei der Treun, es lehen oder aygen sei, oder von Hainrich von Vreudenperch oder von hern Walther von Luetenperch oder von swem ers gehauft hat mit gunst meiner hausvrauwen fron Wendeln vnd nach rate vnsere baidere vrend hern Hartnides von Petauwe, hern Choln von Seldenhofen zu vuert (!) vnd vurrihtet ist, also daz mir her Vlr. vooen Seunek geben hat vur alles mein recht vnd ich gehabt han auf das vorgeant haus Lengenburch . . . vierhundert mark silbers vnd vnf vnd zwainzich march silbers gewegens (!) Wiener geloetes Versiegelt mit Insigele mit Hertnids insigele v. Petauwe, mit Heinr. insigele von Seldenhoven vnd mit Heinrichs insigile von Wilthausen. Des ist gezeug her Hertnid von Petauwe, her Chol von Seldenhofen, her Heinrich vnd Albrecht von Wylthausen, Seifrid von Herberch, her Math. von Mernperch, her Herman der Bezzenter, her Heinrich von Lasperch, Wulfing von Lyndek, Wezmann von Rohatz, Wulfel von Halmues, Dietmar von Lewenperch. Geben in der stat zu Marpurch da von Christes geburt gewesen ist tausend jar dreihundert jar in dem sibenden jare des montages vor vnsere vrauwentage der lichtmesse.

(Orig. i. Wiener H. H. und St.-A. Collation. Abschr. im steiermärk. I.A. Nr. 1703 b. Perg., vier anh. Siegel.)

IV.

1308, 22. April, Graz. Ulrich Frei von Seunek trägt dem Herzog Fridrich von Oesterreich die Burgen „Sevnek, Osterwitz, Scheynek und Liebenstain“ und das von Haug von „Tewffen“ kaufweise Erworbene zu Lehen auf. (Zu S. 46—47, 52).

Ich Vlrich vrey von Sevnek vergich vnd tuen chunt allen levten, deu (die) disen brief sehend oder horent lesen, daz

ich daz haus ze Sevnek vnd daz haus ze Osterwitz in dem Sevntal vnd die tuern Scheynek vnd Liebenstain vnd swaz dar zv gehoret, verlehent vnd unuerlehent, versuecht vnd vnuersuecht, gestiftet vnd vngestiftet, ze dorf ze veld, swi ez genant ist, mit levten vnd mit guet, daz ich vmb meine aygen guet von hern Haug von Tewffen vnd von seiner hausvrowen grefinne Margareten gehauft han, recht vnd redelich, vnd auch die aygenschaft, die ich von erbe dar an gehabt han, auf geben han ledichlich vreilich vnd vmbetwungenlich mit meiner vrevnde rat meinem lieben genedigen herren hertzoge Friderichen von Osterrich vnd von Steyr, vnd hater mir, meiner havsvrowen Katherin vnd vnsern erben sunen vnd tochttern her wider gelichen ze rehtem lehen di vorgenanten havser mit levten vnd mit guet, vnd swaz dar zu gehoret, swie ez genant ist, als vor verschriben ist. Vnd han ich im hin wider gelobt bei meiner trewen, daz ich meinem herren, dem Römischen chunig Albrechten vnd im meinem herren, herczog Friderichen vnd seinen bruedern vnd ieren erben mit getrewelichen dienst dienen, die weil ich ein man aygen vnd lehen verwurhen (!) moeht, so sol in daz vrogenant lehen alles ledig sein. Vnd dar vber ze einem vrchunde gib ich disen brief versigelt mit meinem vnd des ersam pischolfes Heinriches von Gurk vnd hern Hertnides insigeln von Pettaw. ze einem bestetnunge diser sach wir pischolf Heinrich von Gurk vnd ich Hertnide von Petaw durch hern Vlriches vrey von Seunek des vrogenanten pet willen haben wir vnser insigel gehalten an disen brief ze einem vrchunne (!). Des sind gezevg der vrogenant pischolf Hainrich von Gurg, maister Berichtold, obrister schriber des hertzogen von Osterrich, graf Friderich von Hevneburg, graf Hainrich von Hochenloch, Hertnide von Pettaw, Eberhart vnd Vlrich prueder von Walse, Jacob von Vrowenveld, hofmaister, Walthervon Chastel vnd ander piderbe levte. Der brief ist geben ze Gretz, auf der Steyrmarch, do von Christes geburde waren ergangen drevtzen hundert jar, darnach in dem achten jare, des montages vor Sant Georgen tach. Ich graf Friderich von Hevneburg durch Vlriches willen von Sevnek vnd durch sein pet gib ich mein insigel an disen brief ze einem gezeug dieser sach.

Orig. Pgm. mit einem anh. Siegel, u. zw. des B. von Gurk (die übrigen Siegel nicht mehr vorhanden), im Wiener g. H. H. u. St.-Arch. Collation. Abschr. i. stmk. LA. Nr. 1715 b. -- Ausserdem findet sich hier Cod. 2967 (XV. Jhd.) f. 2, Nr. 1 dieselbe Urkunde mit der Ueberschrift: „Daz die freyen von

Senegk bekennen ze lehen haben Sanegk, Osterwicz, die turn Scheynek vnd Liebenstain“. Darin wird der Name herrn Hawg von Terffen (st. wie i. Orig. Tewffen) geschrieben.

Anmerkung. Diese Urkunde bedarf einiger erläuternder Worte. Ihre Stilisirung könnte leicht das Missverständniß erzeugen, dass zwischen ihr und der vorangehenden v. J. 1288 ein unmittelbarer Zusammenhang bestände, diese Margaretha, Gattin Haug's von „Tewffen“ (s. d. II. Excurs) mit jener, der Witwe Leopold's (III.) v. Saneck, eine und dieselbe Person sei, in zweiter Ehe sich dem von „Tewffen“, verbunden und Ulrich von Saneck mithin jene Altherrschaften seiner Familie: Saneck, Osterwitz, Scheineck und Liebenstein von diesem Ehepaare gekauft hätte. Abgesehen nun davon, dass zwischen beiden Urkunden zwei Decennien liegen, wissen wir ja, dass Ulrich jene vier Herrschaften und Schlösser bereits 1288 förmlich abgetreten erhielt, dass seine verwitwete Schwägerin Margaretha zur Gräfin von Pfannberg wurde, während wir anderseits als verbürgte Thatsache die Grundverschiedenheit der Abstammung der zweiten Margaretha und ihrer Heirat behaupten können. Das „Gut, das ich“ (wie Ulrich von Saneck in der Urkunde sagt) „vmb meine aygen guet von hern Haug von Tewffen vnd von seiner hausvrowen, grefine Margreten gehauft han“, sind somit nicht jene vier Stammbesitzungen, sondern offenbar nicht näher bezeichnete Erwerbungen im Santhale, wo wir Haug von „Tewffen“ um 1306 als „Hauptmann“ des Kärntner Herzogs vorfinden und woselbst auch 1311 seine Gattin Margaretha, begütert erscheint. Der weitere Passus der Urkunde: „recht vnd redelich vnd auch die aygenschaft, die ich von erbe daran gehabt han“, bezieht sich nicht auf das Kaufgeschäft mit den von Taufers, sondern auf die Lehensauftragung. Der Sanecker lässt sich somit seinen Erbbesitz und das angekaufte Gut als Lehen auftragen.

V.

1323, 30. Jänner, (Cilli?). Gräfin Elsbet von Heunburg und der Graf Ulrich von Pfannberg verpfänden dem Konrad von Auffenstein Burg und Markt Cilli. (Zu S. 58, 65–66).

Wir græuin Elspet von Hevnburgh vnd wir graf Vlr. von Phannenberch ueriehen mit disem prief vnd tun chunt allen den, die in ansehent oder hoerent lesen, daz wir mit veraintem vnd willigen müit vnd mit rat vnser getriwen diener versatzt habn vnser rechten erbaigen Cylie die purch vnd den marcht drunder vnd den turn, der indem marchte leit, vnd die edeln leut die indem mart (sic) gesezzen sint, vnd die manschaft die dazu gehort, mit allen den rechten vnd zu dem marchte gehoerent leut vnd güt mit anderm gelt auzzerhalb des marchtes, swa wir in habn da mit wir fumftzich march gelts mit sampt dem mart gæntzlich eruollen ze froener gult, dem edeln manne hern Chunr. von Ouenstain marschalch in Chernden vnd seiner wirtin urow Dyemuten vnd ir paider erbn vmb fumfhundert march wer(!) silbers in dem land ze Chærnden wienis gelöt (!) uon dem nahisten Sand Georgntag, der nu chumt, uber

dreu jahr. Wer auer daz wir in der frist dem uorgenanten hern Chunr. uon Ouenstain vnd seiner wirtin urow Dymuten vnd irn erbn fuff hundert march silbers, als uor geschribn stet, gaben unsers aign guts, so sullen sie vns den uorgenantensatz Cylie die purch vnd den mart mit leut vnd mit gut wider ze losen gebn, wann wir seu in drein iaren mit dem güt ermanen, mit allen den rehten vnd wir ins geantwurt habn. Wir lobn auch in pei vnsern triwen an allz geuard, daz wir den uorgenanten satz losen sullen mit vnserm aigen güt, vnd sullen auch den uorgenanten satz Cylie die purch vnd den mart vnd den turen vnd daz gut weder uerchaufen noch uersetzen, damit ez dem uorgenanten hern Chunrad uon Ouenstain vnd seiner wirtin urow Dymuten vnd iren erbn enphrömdet werd. Wer auer daz wir in der frist in ir silber niht gaben als uor penent ist, in dreien iaren, so sullen si ainen erbern man nemen vnd wir den andern, swaz vns die haizzent her zugeben pei iren triwen, da mit vns der uoder satz mit allen den rehten, die zu dem marchte gehörent, gesucht vnd vnge sucht, uergolten sein, daz sul wir nemen. Vnd sullen in den uorgenanten hern Chunr. uon Ouenstain vnd seiner wirtin urow Dymuten vnd ir paider erben daz uorgenant haus vnd den marcht vnd leut vnd gut mit sampt der manschaft, die die edeln leut in dem mart habnt, gesucht vnd vnge sucht schirmen uor aller ansprach nach landesrecht. Tæt wir des nicht, swelchen schaden si des næmen, den sul wir in ab legen, vnd sullen daz habn auf vnsern triwen vnd auf allen den vnd wir haben. Und den uorgescriben gelubd lob wir in stet ze habn pei vnsern triwen an allz geuard. Daz in daz also stet vnd vnuerprochen pelaib, dar uber geb wir in disen prief zu ainer vrchund der warheit uersigelt mit vnser paider anhangenden insigel, mit mein græuin Elspet insigel uon Heunburch vnd mit mein graf Vlr. insigel uon Phannenberch. Des ist diser prief gezeug, der gebn ist do nach Christes gepurt ergangen waren tausend iar dreuhundert iar vnd darnach in dem dreuundtzwaintzgestem iar des suntages uor vnser urowen tag der lichtmesse.

Orig. Pgm. mit anh. Siegel, im W. H. H. u. St.-Arch., Collation. Abschr. im stmk. I.A. Nr. 2042 d.

VI.

1330, 29. December, Graz. Die Brüder Ulrich, Friedrich und Johann von Wallsee beurkunden, unter welchen Bedingungen ihnen die Vesten Rohitsch, Kostreiniz, Lengenburg, Seunek, Osterwiz, Flednig, Schönstein und Prassberg nebst der Vogtei zu Oberburg von Friedrich dem Freien von Seunek verpfändet worden. (Zu S. 61.)

Ich Vlrich, Fridreych vnd Jans prueder von Walsse dye weyl hauptleut in Steyr veriehen vnd tuen chunt mit diesem priefe allen den, die in sechent horent oder lesent, daz wir durch der trewen willen vnd vns vnser lieber swager her Fridreich der vrey von Seunekk getan hat an dem satz, den er uns gesatz (!) hat, des er vns paz gunnet hat, denn andern seinen vreunten, aller seiner vest Rochatz, Kostrauntz, Lengenburch, Seunek, Osterwytz, Vlednyk, Schonenstain, Prasesperch, si sein sein aygen oder sein lechen, mit leuten vnd mit guet, mit manschaft mit weyngarten mit hofen, mit wysmad mit echern gesucht vnd vngesucht gestift vnd vngestyft gepawen vnd vngepawen ze holtz ze veld ze stain ze wazzer ze merchen, oder swi es genant ist, vnd die vogtay ze Oberburch mit allen den rechten, vnd er es vnd sein vordern her pracht habent in aygens oder in lechens gwer vm acht tausent march silber Gretzer gewichtes. Durch derselben trewen willen hub wir im gelübt, daz im der selb satz all di weyl vnd er lebt, nicht enschaden schol, noch seinen chinden, die ergewinnt pey seiner wirtinn vnser schwester vrowen Dyemuten oder pey chainer (!) andern seiner hausfrowen, die er nem, es sein sun oder tochtter, vberlebt in aber vnser swester vrowe Dyemut vnd daz er mit ir an chind veruert alle di weyl vnd si denn an ainen wirt beleibt, so schol ir der satz geng vns nicht enschaden. Nem si aber ir ainen wirt, so schol si an dem guet nicht anders habenn, denn er ir ê mit seinen priefen gemacht hat, di si dar vber hat. Geyt aber got, daz si chind mit ein ander gewinnen. oder pey chainer (!) andern seiner hausfrowen, den schol der sat (!), der vns getaut (!) hat, nicht enschaden noch di prief, die er vns daruber gebn hat, die schullen den selben seinen chinden nicht enschaden an chainer ansprach, an all ain vm daz guet schol er vns vnd sein erben gepunden sein, da er vns Vlednych vm (!) versatz hat, als die prief sagent, die er vns sunderleich dar vm geben hat. Vnd daz daz stet vnd vnzerprochen paydenthalben also beleyb, dar vber geben wir in disen priefs (!) zu ainer ebigen gedechnuss der warhait mit mein Vlrichs vnd Fridreichs vnd vnser

lieben prueder Ruedolfs vnd Hartneydes von Stadekk vnd mit vnser vetern Eberharts von Lintz vnd Fridreychs von Ens vnd hern Churats (!) von Hornekk anhangenden insigeln versigelt. Der prief ist geben ze Gretz nacht (!) Christes gepurd dreitzechen hundert jar dar nach in dem dreybzkistem (!) jahr des samztages von (!) dem ebenweychtag.

Orig. Pgm. mit 7 anh. Siegeln im W. H. u. St.-Arch., Collation. Abschr. i. stmk. LA. Nr. 1989 f.

VII.

1333. 28. Februar, Cilli. Konrad von Auffenstein und seine Hausfrau Dyemut verkaufen Fridrich dem Freien von „Seunek“ ihren halben Theil an der Feste, dem Markte und Gerichte zu Cilli um die halbe Burgherrschaft Gutenstein und 200 Mark Silber Aufgabe. (Zu S. 67.)

Ich Chūnrat von Oufenstain marschalch in Chernden vnd ich vrawe Dyemūt sein wirtinne vnd vnser paider erben veriehen offenleich mit disem brief vnd tun chunt allen den, die in ansehent hörent oder lesent, daz wir mit verdahtem mut vnd mit guter vorbetrachtung vnserm lieben swager hern Fridreichen dem vreyen von Sænek seiner hausfrawen vnd paider erben verchauft vnd geben haben den halben tail, den wir an der vest ze Cili, an dem marcht vnd an dem geriht da selbn vnd an edeln vnd vnedeln leuten oder guten, die dar zu gehörent, besuht vnd vnbesuht, swie die genant sint, gehabt habn, vnd als die tailprief sprechent, die emaln vnser lieber herre vnd swager graf Vlreich von Phannberch vnd der vorgenant vnser swager her Fridreich der vrey von Sænek an einander darvmb gebn habnt, vnd haben darvmb von in enphangen den halben tail, den si an der vest ze Gutenstain an dem marcht vnd an dem gericht an dem vrbor vnd an edeln vnd vnedeln leuten vnd an allen den rechten leuten oder guten da selbn gehabt habent, besucht vnd vnbesucht, swie ez genant ist, als die tailprief auch sagent, die die vorgenanten graf Vlrich von Phannberch vnd her Fridrich der Frey von Sænek auch an einander emaln dar vmb gebn habnt vnd habn hinzv ze aufgab enphangen zwai hundert march silbers, der wir gantzleich gewert sein vnd lobn wir in daz alléz, als ez hie vor geschriben vnd genennet ist, ze schermen vor allen ansprache nach des landes reht ze Steyr. Taten wir des niht, swelhen schaden si des nement, den ir einéz pei seinen triwen gesagen möht, den lobn wir in ab ze legen gar vnd gantzlich an alle chlag vnd an elliv tayding, vnd suln si das haben auf vns vnd vnsern triwen

vnd auf allem dem, daz wir haben. Man sol auch wizzen, daz wir in aller dev reht, div wir an der gotsgab ze Cili habn, verchauft habn vnd vns derselben rehten gæntzleich verzeihen. Daruber ze einem vrchund der warhait gib ich Chunrat von Oufenstain der vorgenant im hern Fridreichen von Sænek vnd seinen erben disen brief versigelt mit meinem anhangenden insigel. Des sint gezeug her Vlreich von Walsse, her Herdegen von Pettawe, her Rudolf Ott von Liechtenstain, Her Johans von Liebenberch, her Chunrat vnd her Ortolf von Hornek vnd ander piderb leut. Der brief ist gebn ze Cili nach Christes geburt dreitzehn hundert iar in dem drev vnd dreizgisten iar des suntages Reminiscere.

Orig. Pgmt. mit dem anh. Siegel des Urkunden-Ausstellers. Collation. Abschr. des Orig. i. Wiener H. H. u. St.-Arch. i. stmk. LA. Nr. 2042 d.

VIII.

1389, 19. Februar, Cividale. Patriarch Johann von Aquileja belehnt die Grafen Wilhelm von Cili, seinen Neffen Herman von Cili als Schirmvogt besagter Kirche mit genannten Gütern.

Joannes dei et apostolice sedis gracia sanctæ Aquilegiensis ecclesiæ patriarcha notum facimus uniuersis, quod in nostra præsentia constitutus spectabilis et magnificus dominus Wilhelmus comes Ciliæ, nobis humiliter supplicauit, ut ipsum nomine nepotis sui comitis Hermani tamquam senioris, ipsumque comitem Wilhelmum eorumque hæredes, de feudis eorum antiquis, iustis et legalibus, quæ ipsi et progenitores eorum antiquitus habuerunt et tenuerunt in feudum ab Aquilegiensi ecclesia nostra præfata et bonæ memoriæ dominis patriarchis prædecessoribus nostris inuestire gratiosius dignaremur. Nos autem attendentes deuotionem et legalitatem, quas idem spectabilis dominus comes sui que progenitores ad ipsam ecclesiam et nos ac prædecessores nostros habuerunt hactenus indefesse, sperantes et credentes etiam, quod ipse comes nobis et ecclesiæ nostræ præfate fidelis erit et vasallus, ipsum dominum Wilhelmum comitem nomine nepotis sui domini Hermani comitis prædicti pro se suisque hæredibus recipientem de omnibus suis feudis antiquis iustis et legalibus præmissis manualiter inuestiuimus cum fimbria clamidis nostræ, saluo iure nostro Aquilegiensis ecclesiæ sæpedictæ et alterius cuiuscunque protestantes expresse, quod per inuestituram huiusmodi eundem dominum comitem non intendimus de aliquibus dominiis iuribus et alliis bonis inuestire, si quæ nobis et dictæ ecclesiæ nostræ detiret occupata sed solum de antiquis, iustis et legalibus feudis suis.

Quibus peractis præfatus dominus Wilhelmus comes, nomine nepotis sui Hermani comitis præfati, nobis et Aquilegiensi ecclesie nostræ prædictæ iuravit esse fidelis et legalis et omnia alia et singula facere, ad quæ fidelis vasallus domino suo tenetur ex debito et prout in talibus est consuetum. Bona vero feudalia in scriptis data, per ipsum dominum Wilhelmum comitem et assignata nomine domini Hermani comitis sæpediti, per eumque possessa de quibus ut præmittitur extitit inuestitus, sunt hæc, videlicet castrum Oberburg et castrum Altenburg quæ emerunt ab Altenburgo (!), item castrum Neideg, quod emerunt ab Henrico de Gradeneg, item decima in Lemburga, item decima in Noua ecclesia, item decima in Sancto Petro, in Sernthal (!), item decima in Fraslau, item decima in Pressberg (!), item decima in Schalæthal, item omnia feuda, quæ prædictum comitem et suos heredes contingerent ex parte suorum auunculorum comitum de Heumburg et quæ illi et eorum antecessores a prædecessoribus nostris et Aquilegiensi ecclesia supradicta habuerunt ex gratia seruitio uel fauore, item omnia feuda, quæ tenuit Odalricus de Pillichgraz ab Aquilegiensi ecclesia, quæ uendit dicto domino comiti, item decima in Retschiz, sita in prædio Tyffer, item omnia feuda, quæ quondam dominus Leopoldus de Suneg libertinus tenuit ab Aquilegiensi ecclesia in quibus idem dominus comes iure hæreditario successit, item decimæ sitæ in plebibus Ponigel et Sanctæ Crucis, ex ista parte aquæ, quæ dicitur uulgariter Satel, item decimæ in Liechtenwald et Guergfeld, usque ad ripas Satel et Guerg, quas emerunt a Scherffenbergero, item decimæ in Reifniz, item iudicium in Tethenoy, emptum a domino Colono (!) Scherffenbergero, præsentibus venerabilibus et discretis uiris dominis: Marquardo de Randek, decretorum doctore, vicario nostro in spiritualibus, Augustino priore noui monasterii in Brimna (?), Joanne de Mila, Friderico plebano in Tyffer et nobilibus Ludewico de Porcillis, magistro curiæ nostro, comitibus Rizado de Waluasone, Nicolao de Pulzinico, Wenceslao et Thomasino de Spornbergo, Friderico Gleinizer, capitaneo Goritiæ, Joanne et Aegidio de ciuitate Austria et pluribus aliis. Datum in nostro patriarchali palatio in ciuitate austria anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo nono, die decima nona mensis Februarii indictione duodecima pontificis summi maximi in Christo patris et domini nostri Urbani, diuina prouidentia papæ sexti anno undecimo.

IIb.

Verzeichniss der vorzugsweise benützten literarischen
Hilfsmittel

mit Angabe der gelegentlichen Abkürzungen in den Citaten.

A. Quellensammlungen: Urkundenwerke.

Landesarchiv der Steiermark (*LA*) in seinen betreffenden Originalurkunden und collationirten Copien, insbesondere aus dem k. k. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive (*StA*).

Pez, Hier., *Script. rer. austr.*, III. Bd. (Ottokars Reimechronik) (1745).

Rauch A., *Serr. rer. A. I.* Wien, 1793: Enekel's Fürstenbuch. Dazu das *Fragm. Hofbibl. Hdschr.* Nr. 2733. Vgl. *Monum. Boica* XXIX.

Monum. Germaniæ, Scriptores IX. Annales Austriæ ed. Wattenbach.

Pusch und Fröhlich: *Diplomataria sacra ducatus Styriæ*, (Viennæ, 2 Bde. 1756).

Histor. Verein f. Steiermark, Publicationen: a) Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, b. v. Zahn. I. 798 — 1192 (Graz, 1875), II. 1192 — 1246 (1879). — *UB.* I. II. *b) Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen.* — *Btr. c) Mittheilungen.* — *Mtth.*

Göth, *Urkundenregesten f. die Geschichte der Steiermark.* *Mtth.* V—XIV. (hieder gehörig V. 1854, 1252 — 1362, als Ergänzung der Muchar'schen *Regg.* s. u.)

Regesta imperii 1314 — 1357, h. v. Böhmer (*Fkft. a. M.*, 1839) *RI. Addit.* I. II. (1841, 1846) und III. (h. v. Ficker (1865).

Regesta imperii 1346 — 1378, h. v. Huber (Innsbruck, 1877).

Böhmer, *Fontes rer. german.* I. Stuttgart. 1843 (*Joh. Victoriensis*).

Wiener Akad. d. Wiss. *Publicationen: 1. Fontes rerum austriacarum* II. Abth. (Urkk.), — *FRA.* II. 2. *Archiv f. Kunde oe. Geschichtsquellen*, j. *Archiv f. oesterr. Geschichte.* — *Oe. GA.* — Insbesondere:

Muchar, *Urkundenregesten f. die Gesch. Innerösterreichs v. J. 1312 — 1500.* (*Oe. G. A.* II. 1849.)

Chmel, *Urkunden z. Gesch. v. Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol.* Aus den JJ. 1246 — 1300 (Wien, 1849). *FRA.* II. 1.

Ankershofen, *Urkundenregesten zur Gesch. Kärntens v. J. 770 — 1269.* *Oe. G. A.* I, II, V., VIII., XI., XII., XIV., XIX., XXII., XXVII., XXXII. Bd., nsbes. v. XI. — XXXII. Bde. (1171 — 1269), cit. nach *Oe. GA.* Band-Nummer.

Schroll, Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten. (1876.) FRA. II. 39. Bd.

Meiller, Regesten der Salzbg. Erzbischöfe v. 1106—1166 (Wien, 1866).

Regesta diplom. nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae P. II. 1253—1310, opera Jos. Emler (Prag, 1882) f. die Epoche Ottokar's in Inneroester. 1260—1276.

Fejér, Codex dipl. Hungariae eccl. et civilis. VIII. Bd. und 7. Abth. (Partes).

B. Geschichtswerke mit Urkundenbelegen im Ganzen, in Auszügen und Regesten und quellenmässige Monographien (nach der Zeitfolge ihres Erscheinens).

Froelich, Genealogiae Sounekiorum comitum Celejæ et comitum de Heunburg specimina duo. (Viennæ Austriae, 1755). *F.*

Caesar, Ann. ducatus Styriae. T. I. Graecii, 1768 (— 1192); II. Graecii, 1773 (1192—1330); III. Viennæ, 1777 (1330—1519).

Schmutz, Historisch-topographisches Lexikon von Steyermark. (Grätz 1822—1823. 4 Bde.). — *Schm.* (Gelegentlich auch Janisch, topogr.-stat. Lex. v. Steiermark mit hist. Not. und Ann. [Graz, 1878 ff.] *J.* und Reichert. Einst und Jetzt. Album Steiermarks. 1.—3. Bd. Graz, 1863 f. — *R.*)

Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. (Wien, 1836—1844. 8 Bde.; die Quellenbelege und Regg. v. Birk), I. Bd. (1246—1291), II. (1291—1308), III. (1308—1358), IV. (1358—1395). — *Lchn.*

Muchar, Gesch. des Herzogthums Steiermark, 1.—8. Bd. (Graz, 1844—1867; 5—8 f. d. Zeit v. 1198—1558, aus s. Nachl. h. v. hist. Ver. f. Steierm., 9. Bd. Index (1874). — *M.*

Tangl, I. Abhandlungen im Oe. G.A. *a*) die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein (919—1122), 4 Abth. (IV., VI., XI., XII. Bd.); *b*) die Grafen von Pfannberg 1. A.—1237 (XVII. Bd. 1854); 2. A. 1237—1282 (XVIII.); 3. A. (bis z. Erlöschchen) ebda. — *Tgl. Pfannb.* I.—III.; *c*) die Grafen von Heunburg. I. A. 1103—1249 (XIX. Bd. 1858); II. A. 1249—1322 (bis z. Erlöschchen) (XXV. Bd. 1860). — *Tgl. Heunb.* I. II.; *d*) Die Graf. v. Ortenburg (XXX. 2. Hft., XXXVI. 2. Hft. (v. 1058—1343). *Tgl. Ortbg.* — II. Abhandlungen in den Mtth. *a*) Poppo-Starkhand, (IV. 1853). — *Tgl. Stkh.*; *b*) Günther, der letzte Markgraf v. Soune, (VI. 1855). — *Tgl. Günther.* *c*) die Freien von Suneck. (X—XIII. 1861—1865). *Tgl. S.* (nach der Sep.-Ausg. mit fortl. Seitenzahl cit.) (s. über diese Monographie das w. u. Gesagte).

Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forsch. z. Gesch. der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrh. I. Innsbruck, 1861. — Vom Heerschild. (Innsbruck, 1862).

Hirsch, Gesch. des deutsch. Reiches u. K. Heinrich II. (Jahrbücher des deutschen Reiches), fortges. u. abgeschl. v. Pabst, Usinger und Bresslau, 1862—1874 (bes. in territorialgesch. Beziehung).

Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburg. Suffraganbisthums Gurk. (Sep.-Abdr. Wien, 1872).

Felicetti, Steiermark im Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert; hist.-topogr. Skizze a. Grundlage krit. Quellenstudien II. Abth. Graz, 1873. (Btr. X. u. Sep.-A.).

Czörnig, Das Land Görz und Gradiska, mit Einschluss von Aquileja. (Wien, 1873.)

Orožen (Verfasser der Kronika Čelska, einer chronistischen Geschichte Cilli's, Cilli, 1854): Das Bisthum und die Diözese Lavant; 1. — 4. Theil 1875—1880. II. Theil: 1. Das Benedictinerstift Oberburg; 2. das Decanat Oberburg (1877). III. 1. Das Archidiaconat Saunien; 2. das Decanat Cilli (1880). IV. Das Decanat Frasslau (1880). — O. II., III., IV.

Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten u. seine Marken im XI. Jahrh., Inaug. Diss., h. v. histor. Verein f. Kärnten (Klagenfurt, 1878).

Zahn, Friaulische Studien I. (Wien 1878.) (Oe. GA. 57. Bd. II. und Sep.-A.; steht im Zusammenhange mit der Urkk.-Sammlung desselb. Vf. i. d. FRA., II. A., 40. Bd. 1877: Austro Friulana. 1358—1365.) — Die Entwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. 1180. (Graz, 1880, Festschrift, I.). Vgl. auch s. bezügl. Aufsätze i. d. „Wiener Montagsrevue“, liter. Beilage, 1880. — Die deutschen Burgen in Friaul, Skizzen in Wort und Bild. Graz, 1883. (Vgl. Montagsrevue, lit. Theil, 1882, Nr. 10—14.)

Wendrinsky, Die Grafen von Plaien-Hardegg. (Sonder-Abdruck aus den „Blättern d. Ver. f. Ldkde. von Nied.-Oest.“, J. 1879 und 1880).

Mayer Franz Mart., Die oestlichen Alpenländer und der Investiturstreit. (Innsbruck, 1883.)

Kurz, Gesch. Oesterreichs unter K. Ottokar und Albrecht I. (1816); und K. Friedrich d. Sch. (1818); u. Herz. Albrecht d. Lahmen (1818); u. Herz. Rudolf IV. (1821).

Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde, I. II. (1845—1849). O. Lorenz, Deut. Gesch. i. 13., 14. Jahrh. (I. II. 1864.)

Stögmänn, Ue. die Verein. Kärntens mit Oesterr. (Sitzgsber. d. Wiener Akad. XIX.).

Chmel, Das Recht des Hauses Oesterreich auf Kärnten (ebda XX.).

Lausch, Die kärntn. Belehungsfrage. (Diss. Göttingen, 1877).

Huber, Gesch. des Herz. Rudolf IV. v. Oesterr. (Innsbruck, 1865.)

Weiss, Kärntens Adel bis z. J. 1300. (Wien, 1869).

Falke, Gesch. d. Hauses Liechtenstein (I. 1868).

Ausserdem die Monographien od. provinzialgeschichtlichen Publicationen:

Handbuch der Geschichte Kärntens, h. v. Ankershofen I. A. — 1122 (4 Theile); Tangl 1269—1310 (Klagenfurt, 1863—1874 in der ganzen Reihe IV., 1.—4. H.); Hermann 1335—Gegwt. (ersch. 1843—1858).

Dimitz, Gesch. Krains, I. Bd. (Laibach, 1874). Beziehungsweise auch das Archiv f. Heimatkunde (Krains) h. v. Schumi (s. 1882).

Egger, Gesch. Tirols I. (Innsbruck, 1870.)

(Sonstige Literatur am betreffenden Orte.)

II c.

Anmerkungen und Belege zum Texte.

1. S. 1. Die mittelalterliche urk. und chronistische Schreibung des Namens Saneck wechselt ungemein: Sounhec, Souneck, Souneke, Sunek, Suneck, Saunec, Saunekke, Sevnek, Sevnekk, Sæunek, Sewnek. Wir haben diese Aneinanderreihung der Zeitfolge möglichst angepasst. Ueber Burg Saneck s. Schm. III., 441 - 3, Tgl. S. 15—16. R. III., 4. J. II. 771—4.

2. S. 2. Römische Funde im Santhal. S. und die bezüglichen Zusammenstellungen in F. Pichler's „Archäolog. Karte von Steiermark“ u. im begl. Texte dazu, h. v. anthropolog. Vereine, Graz. Insbes. ü. Cilli—Celeja S. 4—8, Sachsenfeld S. 46, Saneck S. 46, Frasslau S. 11, Letusch S. 29.

3. S. 3. Ue. die Marken Karantaniens insbesondere UB. I. Urk. v. 895, 29. Sept. S. 15, Nr. 11: „Marchia iuxta Sowam; Urk. v. c. 1100, S. 103, Nr. 89: „Marchia trans fluvium Dravva“; Urk. v. 1162, Dec. S. 437, Nr. 471: „Marchia Hungarie“. Vgl. auch Index 908—910; II. Index 715. Zahn's Aufsätze und Felicetti's sorgfältige und von trefflicher Karte begleiteten hist. topogr. Studien. Vgl. insbes. S. 77f (Sep. A.) ü. die „Grafschaft des Grenzgebietes (Mark) an der Drau“.

4. S. 4. Aquileja's nördl. Sprengelgrenze. Dieselbe wurde zufolge des Streites der genannten Hochkirche mit dem Salzburger Erzbisthum von Karl d. Gr. 812, 14. Juni, Aachen, festgestellt. (Kleimayern's) Juvavia, Anh. 61, Nr. 16; UB. I, S. 5—7, Nr. 4. . . . predictam prouinciam Karantanorum ita inter (eos) diuidere iussimus, ut Dranus fluius, qui per mediam illam prouinciam currit, terminus ambarum dyo(ce)seon esset et a ripa australi ad Aquilejensis ecclesie rectorem, ab aquilonali uero ad Juuauiensis ecclesie presulem pars ipsius prouincie pertineret. . . .

Vgl. auch die interessanten Mitth. über das archidiaconatus Saunie und die bezüglichen Kirchen aus friaul. Archiven b. Zahn, Btr. 7 (1870), S. 94 ff.

5. S. 4. Die alten Grafen von der San (Soune), Friesach, Zeltschach (Cedilsak) und die h. Hemma. S. über sie besonders AH., Gesch. Kärntens u. Regg. M. II., Hirsch, Felicetti, Wahnschaffe, Wendrinsky, Wichner, Gesch. Admonts, I. (1875).

6. S. 4—5. Gurk, die Kirche und das Bisthum u. s. Besitz in d. Stmk. Vgl. A. Eichhorn, Btr. z. ält. Gesch. u. Topogr. des Herz. Kärnten. (2 Bde., Klgft., 1817—9). Hirn, Mayer (S. 35 ff.) und die Lit. z. vorhergeh. Anmerkung.

7. S. 5. Marchia Pitouiensis. UB. I. S. 143, Nr. 132, kommt nur einmal vor z. J. 1130.

8. S. 5. Gurker Hauptlehen. Als solche bezeichnet die Urkunde B. Ulrich's v. 1251, 30. Nov. (LA. Orig. 1470): „Muntpareisz, Herberch, Chunigsperch, Kohatz und Lengenburch“. Vgl. auch Zahn ü. d. Gurker b. Mensalgüter

d. Btr. III. 43. Eine der wichtigsten Urkd. ist die v. 1130, 18. Oct., Würzburg (UB. I. S. 59, Nr. 51), wo als Gewässer im Gurker Herrschaftsgebiete die Sowe (Sawe), Sowne (San), Zotel (Sotla), Neringe (Neiring) und anderseits die Coprianich (Kopreinitz), Chodinie (Köding), Ogwanie (Wogleina), ferner die Gurk bezeichnet werden. Vergleicht man damit die k. Schenkungsurk. v. 1016, 16. Apr., Bamberg u. 1025, 11. Mai, Bamberg f. den Gfn. Wilhelm (UB. I. 44—45, Nr. 37 u. I. 52, Nr. 43), so sieht man am besten aus den dasigen Grenzbestimmungen, wie sich das Gurker Hochstiftland mit dem früheren Besitze der alten Gfn. von der Soune deckt.

9. Vgl. de Rubeis, Mon. eccl. Aquilej. comm. illustr. (Argentor. 1740 f.) a. a. 1177. AH. II. Reg. S. 72. Abgedr. auch in Schumi's Arch. v. H. I. 9—10 und noch einmal Nr. 52, S. 62/3. ... Marchiam Carniole de nostra regali proprietate et potestate in proprietatem et potestatem sancte prefate Aquilegensis ecclesieperpetualiter concessimus. B. Zahn, Btr. (s. o.) S. 110 und Austro-Friul. S. 314, Nr. 314 findet sich auch die bezügliche Schenkung von 1070 an Patr. Gerhard? (1122—1128!) urk. verzeichnet vor.

10) S. 6. Ueber den Besitz der Sponheim-Lavantthaler Gfn. in Stmk. und die bezügliche Dotation St. Paul's s. Felicetti S. 78 ff. und Schrödl. S. die Traditionen von 1091, 1093, 1115, 1168 (S. 37 „in Saunie | artibus“) u. ff. und die Urkk. des Klosters vom 12., 13. Jhh. in d. II. Abth. des Schroll'schen Urkundenbuches.

11. S. 7. Die Eppensteiner s. AH., Tgl. Epp., Wahnschaffe. Ue. i. Besitz in d. Stmk. Felicetti. Die Urk. von 980, 24. Oct., Constanz, UB. I. S. 35, Nr. 29, bez. die Grenze zwischen der k. Schenkung an den Gfn. Wilhelm v. Soune und dem Eigenbesitze (proprietatem) Markward's, Gfn. v. Eppenstein.

12. Ueber den Doberna (Neuhaus) als Besitz der Gfn. v. Bogen s. UB. I. 348 f., Nr. 357. Hohenegg war ein eigenfreier Besitz des gleichnamigen angesehenen Geschlechtes, wie dies auch seine Rangstellung unter den Zeugen beweist. In einer Urk. v. 1207 (UB. II. 135, Nr. 87) heisst es „usque ad terram Livpoldi de Hohenecke“.

13. Ueber die Herrn v. Ort s. d. Genealog. b. Meiller, salzb. Regg. S. 558. Was ihre Zeugenstellung im steier. Adel betrifft, so erscheint z. B. Hertnid v. O. 1207 (UB. II. 134 f., Nr. 87) vor: Albert v. Rohitsch („Roats“) u. Otacher von Gonobitz („Gonwitz“); (UB. II. 126, Nr. 81) an dritter Stelle nach den „Freien“ Rudolf v. Kindberg und Ulr. u. Liutold v. Peggau (Peka = Pekach); 1224, 8. Febr. (UB. II. 303, Nr. 211 a) hinter Gebhard v. Saneck u. Leopold v. Hoheneck und dessen Bruder. — Ue. ihre Kärntner Lehen s. w. u.

14. S. 8. Ueber die Andechs-Meraner s. Fh. v. Oefele, Gesch. der Gfn. v. Andechs. Innsbr., 1877. Ue. ihren vom Patriarchen Berthold (aus diesem Hause, vorher Erzb. v. Kalocsa, 1218—1251 Patriarch v. Aquileja) in seinem Todesjahre 1251 († 23. Mai) der Kirche als Seelgeräth vermachten Besitz der Burg-, Markt- und Gebiets-Herrschaft Windischgraz s. Zahn, Austro-Friul. S. 322 („contulit et donavit benedictae ecclesie Aquilegensis castrum de Windischgraz cum foro et prouincia tota in proprium, quod suum erat, cum omnibus aliis locis ad ipsam prouinciam pertinentibus tam in proprietate quam in possessione“). Vgl. auch Felicetti S. 94 f.

15. S. 8. Die steierischen Landesministerialen von Seldenhofen trugen St. Pauler Lehen, wie die Urkk. v. 1254, 26. Aug., 1263, 4. Febr. (Schroll S. 142, Nr. 86, 153, Nr. 106) bezeugen. Im 14. Jahrhundert erscheint deutlich Seldenhofens Burggebiet als St. Pauler Lehen, das nach Cholo's v. S. Tode 1361, 21. Dec. (Schroll, S. 238, Nr. 239) dem Herzoge Rudolf IV. und dessen Brüdern aufgetragen wurde („di vest Seldenhofen di gelegen ist in dem land ze Steyer vnd alle di gueter di dar zue gehoerent“). Vgl. auch Felicetti Seite 96.

16. S. 8 - 9. Investiturstreit in dem sü. ö. Alpengebiete. Hierüber insbesondere die neueste Monographie v. Mayer, bzhgsw. AH., Tgl. Eppenst.

17. S. 10. Die „Markgrafen von der San (Soune“). Vgl. insbesondere Hirsch, Wahnschaffe, Wendrinsky und Mayer, Tgl. (Stkhd. und Heunb.). Die Genealogie dieses Geschlechtes ist von Wendrinsky eingehend untersucht, aber entschieden verkünstelt worden, indem er (S. 31 des Sep. A.) drei Wilhelme, die Imma v. Lieding c. 975, eine Hemma als Nichte K. Heinrich's II. und Gattin Wilhelm's II. (c. 980) und eine andere Hemma, die Stifterin von Gurk († 1045, 29. Juni) in die Zeit v. 927—1036 unterbringt. Die massgebende Urkunde K. Lothar's v. 18. Oct. 1130, Würzburg (Oe. GA. XIII. 380; Schumi S. 85, Nr. 74, bringt sie nach e. collat. Abschr. des Orig. im Klagenf. Mus.) gibt die Reihenfolge der „aus vornehmen Geschlechte“ (nobili progenie) Stammenden in nachstehender Weise: Waltunus (ersch. urk. 895), Zwetbochus (s. S. urk. u. 898), Imma (Zwetboch's T. c. 975 gen.), Wilhelmus, deren Sohn („Graf“, offenbar der I. dieses Namens, urk. 980 gen.), Wilhelmus („filio suo“, also II., † c. 1036), und als erblose Besitzerin des der Gurker Kirche zugewendeten Gutes Hemma († 1045).

Entschieden natürlicher ist es, blos zwei Wilhelme und als Bruder des zweiten († c. 1036) jenen Liutold anzusehen, von welchem muthmasslich die „Markgrafen von Soune“ und Erbvögte Gurks und zugleich die Sippen der Gfn. von Zeltschach, Heunburg und Peggau—Pfannberg herkommen und welchen auch Wendrinsky als Vater Askuin's bezeichnet, während er jedoch einen Oheim dieses Liutold gleichen Namens als Bruder Wilhelm's (II. nach seiner Zählung, c. 980) für den Ahnherrn der Grafen von Zeltschach-Heunburg-Pfannberg hält.

18. S. 10. Was den Namen und die Persönlichkeit Starkhand's betrifft, so gebührt zunächst Tgl. das Verdienst, die ältere irrigte Anschauung, welche sich bei F. findet und einen Poppo-Starkhand schuf, berichtigt zu haben.

Wendrinsky's mit Tgl.'s Ausführungen (Btr. IV, 91 ff.) zusammenfallende Ansicht, dass man einen Starkhand I. als Askuin's Sohn von Starkhand II. dem Bruder Ulrich's und Werigand's, unterscheiden müsse, hat manches für sich, denn selbst die Unechtheit der Urkunden v. 1071 (März) und 1072 (9. Jänner), die vom „Starchand marchio“ sprechen, würde kein unwidersprechliches Argument gegen eine solche Annahme abgeben. Immerhin bleibt die Annahme zweier Starkhand hypothetisch. Dagegen ist die Verbrüderung Starkhand's (? II.), Ulrich's und Werigand's, welche wir uns aus chronologischen Gründen nicht leicht als Söhne, sondern eher als Enkel Askuin's denken müssen, durch die Vita oder Passio Thiemonis (Erzb. v. Salzburg, c. 8, wo vom Oudalricus comes und zwei Brüdern) und die Vita Chunradi, wo Oudalricus als „marchio“, dann Starkhand und Werigand mit dem Grafen Poppo von Zeltschach angeführt erscheinen, und durch die Urkk. v. 1103, 7. Jänner (AH. Regg., Oe. GA. V., S. 181, 182) festgestellt, wo von Starchandus marchio und seinem frater Oudalricus die Rede ist. Dazu gesellt sich die Friesacher Urkde. Erzb. Konrad's v. Salzburg v. J. 1141 (Oe. GA. XIII., S. 391), worin als verstorben Marchio Starchant und dessen Bruder Werigant erwähnt werden und des letzteren noch lebende Tochter bezeichnend auch den Namen Hemma führt. Hierbei kann man immerhin der Ansicht Tangl's und Meiller's (Salzburg. Regg. S. 439, Nr. 84) beipflichten, wonach es eben einen „nobilis Weriant, filius Ascuini“ gegeben, der nichts mit unserem Werigant gemein hat und das Prädicat „Wuettenswalt, Witiniswalde“ führte. Ein entscheidendes Moment liegt eben in der politischen Stellung Starkhand's, Ulrich's und Werigant's und in der Gurker Erbvogtei, die im Besitze jenes Askuin, „consanguineus“ Hemma's, der Witwe d. Gfn. Wilhelm II., wie ihn die Urk. v. 1042 (AH., Gesch. Kärntens, I., 2, 91) nennt, sich befand, und auf seine Nachkommen, auf Starkhand, Ulrich und dann auf Werigand überging.

19. S. 11. Ueber das Wesen und den Rang der damaligen „Freien“ (liberi, liberti, libertini) vgl. insbesondere Ficker, V. Heerschilde, Zöpfl's und Schulte's rechtshistorische Werke.

20. S. 11—12. Die Urk. v. 1130 (Völkermarkt), 1173 (Rietz) u. 1209, 9. Sept. (Marburg) finden sich UB. I., Nr. 138, S. 147, Nr. 551, S. 521 u. II. Nr. 98, S. 152—154 abgedruckt.

21. S. 11—12. Der Wahrscheinlichkeitsgrund, dass Gebhard, der erste und bekannte Freie „Soune“—Saneck kein Sohn Starkhand's (II.) war, liegt darin, dass er um 1130 bereits als Urkundenzeuge, mithin als volljährig auftritt und somit die Gurker Erbvogtei des Vaters auf ihn und nicht auf Werigand übergegangen wäre. Noch mehr spricht gegen die Annahme, er sei Werigand's Sohn gewesen; am ehesten darf er als Sohn Ulrich's gelten, der s. 1103 nicht weiter urkundlich auftaucht.

22. Für den genealogischen Verband der Plaien mit den Grafen und Markgrafen v. Soune hat nach Tgl's (Stkhd.) verdienstlichem Vorgange, der insbesondere die von Eccard und Frölich verfochtene Herleitung derselben von den Weimar-Orlamünder Mkgfn. Istrien's widerlegte, Wen-

drinsky beachtenswerthe Argumente beigebracht und ebenso ihre Identificirung mit den Peilstein-Tengelingern bekämpft. Ueber den Stammbaum der Pleiner vgl. auch Meiller (Salzb. Regg. S. 534, Nr. 95), der S. 544, Nr. 127 auch eine Geschlechtstafel der Peilstein-Tengelinger-Burghausen-Schala skizzirt.

23. S. 13. Ueber den Niedergang der Sache Starkhand's und Weringand's im Kampfe mit den Sponheim-Lavantthalern s. Mayer S. 171 f.

24. S. 13—14. Die k. Urkunde f. Gurks freie Vogtwahl v. 1130, 18. Oct., AH. Regg., Oe. GA. V. 201. Vgl. Hirn und Mayer.

25. S. 14. Für die Versippung der von Soune mit den Zeltschach-Peggau (Pekach)-Pfannberg und den Heunburgern spricht eine Reihe massgebender Gründe, die schon Tgl. (Heunb. und Pfannb.) geltend machte und die nicht blos in den Besitzverhältnissen, sondern auch in der Rangstellung und in der frühzeitigen Verschwägerung der Freien von San=Saneck mit den Freien von Pekach (s. 1237 Grafen von Pfannberg) und letzterer mit den Grafen von Heunburg ihre Unterstützung finden.

26. S. 15—16. Ueber die Puzzuolo (Pozul)-Hohenwart: Wilhelm, Pilgrim und Günther und deren Zusammenhang mit den Heunburgern hat Tgl. zunächst in s. Abh. über Günther und dann in der über die S. Treffendes bemerkt, nur zweifelte er an der Annahme, dass Pozul = Puzzuolo den Ort in Friaul bedeute und schloss irrigerweise auf das untersteierische Heilenstein, slov. Pousela. Zahn's Friauler Studien haben die Identität von Pozal = Pozzuolo in Friaul zweifellos gemacht, da dies auch mit dem aquilejischen Schenknamte Pilgrim's zusammenstimmt. Auch Mayer (S. 200, 201) folgt Zahn's Ergebnissen. Für die Identität Pilgrim's, des Besitzers der Kärntner Herrschaft Hohenwart und Vater Günther's, des Markgrafen von Soune, mit dem gleichnamigen Sohne Wilhelm's I. v. Heunburg und Bruder Poppo's und Otwin's sprechen die Urkk. v. St. Paul (Schroll) und die von Tgl. erörterten Gründe. Dieselbe Wahrscheinlichkeit spricht daher auch für die Identificirung Wilhelm's, des Lehensträgers von Pozzuolo mit Wilhelm I. v. Heunburg. Um so erklärlicher ist es, dass in der Salzburger Urkunde v. 14. Mai 1144, Leibnitz (UB. I., 229—230, Nr. 218), für St. Lambrecht als erster Zeuge der Schenkung Pilgrim's und seines (bereits †) Sohnes Günther an das genannte Kloster ihr nächster Verwandter, „Oudelricus videlicet de Huneburch“, d. i. Ulrich (I.), Otwin's von Heunburg Sohn, Pilgrim's Neffe, erscheint.

27. S. 15. Günther wird in der charakteristischen Erzählung der Ann. Admont (MG. Scr. IX., 578—579) von seiner am Abte Wolfold verübten Frevelthat „marchio de Cylic“ genannt. Vgl. auch Tgl. in s. Abh. über Günther.

28. S. 16. Ueber die Wappen der betreffenden Familien vgl. die betreffenden Monographien, Wke. von F. u. Tgl.; desgleichen Melly, Beitr. zur Siegelkunde des MA., I. Theil, Wien 1846, 4^o, und insbes. den Anhang dazu als Sep. A. u. d. Titel: „Vaterländische Urkunden“ (1846, 4^o).

29. S. 17. Liupold (Leopold I.) von Saunien als muthmasslicher Sanecker dieses Namens: a) Urk. des Patriarchen Pelegrino oder Pilgrim (aus dem Hause der Gfn. v. Sponheim-Lavantthal) v. 1146, Aquileja (UB. I. 261, 262,

Nr. 253). Zeugen: Heinricus advocatus ecclesiae (Heinrich, Hz. v. Kärnten), Otto de Ortenpurch, Wernerus de Carisach, ministeriales uero Ottach(er)us, Hermannus de Pinzan, Johannes uicedominus, Ekebertus, Leonardus, Woltrichil, praeterea Gerungus de Midhuna, Liupoldus de Saunia, Wodolricus de Lubigana (Laibach) et plures alii. (Vgl. das Regest bei AH., Oe. GA. V., S. 248 und nach dems. b. Tgl. S. 30); b) Urk. desselben Patriarchen f. d. Kl. Oberburg v. 1146, Tolmein (UB. I., 262—263, Nr. 254; angedeutet auch bei O. II., 9; Tgl. kannte sie nicht); Zeugen: Adalpret de Manzano, Gerardus praepositus S. Vdalrici, Rodomontius praepositus sancti Petri de Carnea, Bertholdus capellanus patriarche, Dieterus de Clusa, Conradus ciuis, Liupoldus de Sevnia, Woltrigil dapifer, Pelegrinus de Mosiri, Ramenclt, Nudhuc (!) Carniolus. — Schon Tgl. bemerkte bezüglich der erstangeführten Urkunde die relativ tiefe Rangstellung dieses muthmasslichen Freien von der San; gleiches gilt auch von der zweiten Urkunde. Dennoch ist dies kein massgebender Beweis gegen die Einreihung dieses Leopold in die ersten Sanecker. Denn die Aquilejer Urkunden nehmen es erstlich mit der Reihenfolge nicht so genau. So erscheint in der ersten Urkunde Leopold hinter, in der zweiten vor Woltrichil (Woltrichil), anderseits wieder hinter den Conradus „ciuis“ gestellt, und berücksichtigen vorzugsweise die Geistlichen und Laien Friaul's bei der Anordnung der Zeugen. Ueberdies wird weder in der einen noch andern Urkunde Leopold als Ministeriale des Patriarchen bezeichnet, da er dort durch „praeterea“ von ihnen geschieden, hier vor Woltrichil, den wir aus andern Urkunden als Truchsess (dapifer) des Patriarchen kennen, gestellt wird.

30. S. 11. (Ue. den angeblichen Richer I. u. II. als Freien von Saneck). Die „Genannten“ v. Soune, Ministerialen der Freien Wolfgang und Richer, erscheinen urk. auf der gleichen Linie der Zeugenstellung. Der Erstgenannte i. d. markgräfl. Urk. v. 1147, 22. Aug., Graz (UB. I. 274—275, Nr. 263) f. St. Lambrecht als „Wolkang de Sovne“ als 25. Zeuge unter 29 zwischen Conrat Henne u. Fridericus de Mirsdorf; der andere als Richerus de Sowne in einer markgfl. Urk. v. 1164, 26. Oct., Marburg (UB. I. 449—450, Nr. 486) für St. Paul unter 29 Zeugen als der drittletzte zwischen dem Probste Hartwik und Herrandus sagittarius. — Tgl. S. S. 31 kannte diese Urkde. im Regest (Oe. GA. VIII., S. 369) und suchte das Bedenken gegen die Aufnahme Richer's unter die Sanecker durch Heranziehung der Zeugenstellung einer St. Pauler Tradition des Grafen Bernhard von Sponheim v. 1111 (Horn. Archiv 1820, S. 305, Nr. 94; es ist dies die b. Schroll S. 12, 13, cap. IX. abgedr. Urkunde) zu beschwichtigen, aber ohne zu überzeugen, denn dass „Brun filius comitis“, offenbar der natürliche Sohn des Grafen Bernhard von Sponheim (nachmals Abt von St. Paul) mit Hartroht v. Wizensteine (Weissenstein bei Griffen) unter den 34 Zeugen die beiden letzten sind, ist kein Analogiebeweis. Die Vermuthung Tgl's S. 32—33, Anm. 2, dass der als Zeuge günstiger gestellte, nämlich unter 21 bei dem Ohre herangezogenen (per aurem tracti) an 2. Stelle hinter den Hoheneckern erscheinende Richerus in der Urkde. des Mkgfn. Otaker V. von Steier f. Seitz (UB I. 452—454, Nr. 485; Tgl. kannte sie nur im uncorr.

Abdr. in *Sacr. Diplom. Styr.*, II. 57), mit dem obigen von ihm für einen Freien von San=Sanneck gehaltenen Richer identisch sei, hängt wohl in der Luft, da mit den beiden Hoheneckern die Prädicate aller ändern 16 Zeugen aufhören und: Alram, Richerus, Gotscalech, Otto, Dietmar, Alber, Olri'h, Ortolf u. s. w. schon durch die Nichtangabe ihres Prädicates in der Urkunde als Ministerialen gekennzeichnet erscheinen, abgesehen von der Unthunlichkeit, den nackten Namen Richer mit dem Prädicate von Soune zu combiniren. Frölich, S. 48—49 und Tgl., S. 51, 54—55, haben einen Richer, letzterer als zweiten dieses Namens, in die Stammtafel der Freien v. Saneck, u. zw. als Bruder Konrad's I. eingefügt, indem sie in einer Urkunde v. 1263, 25. Mai (urspr. abgedr. i. *Diplom. Styr.* II. 298—301) als bereits verstorbenen Gemal der Hauptstifterin des Kl. Gnadenbrunn-Studenitz: Sophia, Schwester Heinrich's d. ä. v. Rohats (Rohitsch) einen Richer v. Sunek angegeben fanden. Es war jedoch ein Versehen, denn im Originale der Urkunde (s. w. u.) steht Juneke, der Name eines ganz andern, kärntnischen Geschlechtes (s. w. u.). Tgl. hat dies auch später S. 137—138, Nr. 5, berichtigt. B. AH. Regg. Oe. GA. XXXII. (1865), S. 323, Nr. 1293, findet sich noch Richer von „Sunek“.

31. S. 17—18. Lengenburg (Lengburg, Lengenpurch, Lengenperg, Lengenberch), j. Lemberg b. Hochenegg und Neuhaus (Doberna). *Schm.* II., 399—400; *J.* II., 56—57; *K.* I., 41, 47.

32. S. 18. Ulrich v. Liechtenstein. A. Lachmann's, m. Anm. v. Karajan, S. 75, V. 8—11: dar nach bestuont mich her Liupolt: der was von Lengenburc genant vnd bi der Soune wol erkant“; . . . S. 66: „Dar kom von Schoeneck her Cuonrat. S. 72: Von Souneke her Kuonrat von mir alrerst bestanden wart“. Vgl. Tgl. S., S. 53, 56.

33. S. 18. Urk. Hgz. Leopold's VI. v. Oe. u. Stmk. v. 1224, 8. Febr., Marburg, f. Kl. Geirach (UB. II. 303, Nr. 211a, nach *Dipl. Styr.* II., 139, Nr. 4; Meiller, bbg. Regg., S. 132—133, Tgl. S. 40—41), an erster Stelle unter den weltl. Zeugen: Gebhardus nobilis de Sounek et Chunradus filius suus. 1225, Eis (Montferrat) b. Völkermarkt, Urk. des Patr. Berthold v. Aquileja (UB. II. 320—321, Nr. 229), erster weltl. Zeuge Cunradus de Saunec. 1226, 13. Jänner, Windischgraz, Urkde. des Patr. Berthold v. Aquileja f. St. Paul (AH., Oe. G. XXVII. S. 159, Nr. 822 und Schroll 116—117, Nr. 48) unter d. weltl. Zeugen die ersten: Liberi Leopoldus et Willehelmus de Hohenecke (also auch die Hohenecker waren „Freie“), Chunradus liber de Sovneke, Otto de Kvngesperch (Königsberg) Vgl. auch 1220, 8. Jänner, Traberg (U. Drauburg), Urkde. des Patriarchen für Oeberndorf (Kl. Eberndorf im kärntn. Jaunthale) b. AH. Regg., Oe. GA. XXII., S. 355, Nr. 774; daselbst steht unmittelbar hinter den drei ersten und vornehmsten Zeugen: Mainhard, Gfn. v. Görz, Wilhelm, Gfn. v. Heunburg und dessen Neffen Wilhelm: Gebhardus de Sunek et filius eius Chunradus (vgl. Tgl. S. 40); ihnen folgen die Hohenecker. Die Meinung Tangl's (S. 36 f.), dass Konrad (I.) v. S. schon 1212 in e. Urkunde als S. Gebhard's auftauche, beruht auf einer schlechten Urk. Cop. im *Dipl. St.* II. 84—86, wo sich unter den Zeugen Gaibardii filii Corradi

de Sunbech (!) vorfindet und das T. in Gebhardi et filii ejus Conradi de Suneck emendirte. Es heisst aber in der Urk. (UB. II. 77, Nr. 48): Gaibardi filii Corradi de Suabeck = Gebhd., S. Konrad's v. „Schwabeck“!

34. S. 18. Konrad I. v. Saneck mit dem Prädicate Lengenburg. 1. Urk. v. c. 1222 (AH., Regg. Oe. GA. XXII. 360, Nr. 790, Tgl. S. S. 55): Urkunde des B. Ulrich v. Gurk. U. den weltl. Zeugen: Dux Carinthiae, Com. de Ortenburch, dominus Hermannus et dominus Otto, Comes Wilhelmus de Huneburk, dominus Chunradus de Lengeburch 2. Urk. v. 1228, 18. Oct. o. O. Bestät. einer Schenkung s. Schwägerin durch den Patriarchen Berthold v. Aquileja f. d. Kirche in Tschernembl (Mitth. des hist. Vereines für Krain, 1847, S. 75, Tgl. S. S. 61): Cunradus nobilis de Lengenb(ur)c als erster weltl. Zeuge.

35. S. 18. Konrad v. Saneck als: liber de Sovneke 1226, 13. Jänner, Wind.-Graz (von Tgl. S. 59 nur beiläufig angeführt; abgedr. b. Schroll, S. 116—117, Nr. 48): 1. Liberi Leopoldus et Willehelmus de Hoheneke. 2. Chunradus liber de Souneke. . . .

36. Gebhard's II. Tod. Die Urk. v. 1237, 29. Sept., Cividale, worin die Patronatsrechte Konrad's über die Pfarre Frasslau bestätigt und normirt werden (einmalige Verpflegung im Jahre für ihn und 24 Reiter), Tgl. S. 65, O. II. 22; vollst. abgedr. O. IV. (Frasslau) S. 5—7 und UB. II. 470—472, Nr. 362; dort heisst es: nobilis viri Conradi de Sewneke ac progenitorum suorum.

37. S. 18. Letzte urkundliche Lebensspur Konrad's (I.) v. Saneck: Urkde. v. 1231, 18. Mai (Mitth. d. hist. Ver. f. Krain, 1861, S. 11, Tgl. S. 162—164): Chunrad's v. Sevnek Belehnung seines Getreuen, Harbard von Auersperg mit Zehnten in Gutenfeld, Reifnitz (Reivenz) und Pölland (Polan).

38. S. 19. Dass Konrad's I. v. Saneck namenlose Gattin eine Peggau-Pfannbergerin war, wies Tgl. S. 73—74 auf Grundlage der Urkde. v. 1264, 10. Dec. (s. w. u.) nach. Sie war eine der sechs Töchter Ulrich's, des letzten „Freien“ v. „Pekach“ (Peggau) und s. 1237 ersten „Grafen“ v. Pfannberg. Ihre vier Brüder waren: Ulrich II., Siegfried, Bernhard († 22. Oct. 1271) und Heinrich († 24. Juli 1282), Gatte der Agnes Gfn. v. Playen-Hardegg. Die eine der Schwestern († um 1245?) hatte den Gfn. Ulrich v. Sternberg zum Gemal. Vgl. Tgl. Pfannb.

39. S. 20. Urk. v. 1262, 1. Sept. Stiftungsurkunde der Söhne Konrad's I.: Gebhard (III.), Ulrich und Leopold (II.) f. d. Kl. Seitz. Tgl. S. 91—2 nach e. Abschr. des Joann.-Archivs; das Orig. jetzt im LA. Nr. 801, die Hauptstelle: ob salutem animae fratris nostri Chunradi. Die drei Siegel sind von Interesse. An erster Stelle hängt das des ältesten Bruders, Gebhard's (III.) und zeigt 2 gekreuzte Schwerter; an zweiter das Ulrich's, an dritter das Leopold's (III.) u. z. mit dem gewöhnlichen Schrägbalken-Wappen der Sanecker. Auch beweist diese Siegelfolge in Uebereinstimmung mit der Namenfolge der Sanecker in der Urkunde das, was auch spätere Documente andeuten, nämlich das Seniorat Ulrich's vor Leopold (III.), während Tangl, durch einen andern Umstand verleitet, Ulrich

zum jüngsten Sohne Konrad's I. macht. (S. s. Stammtafel zu den S. u. Text z. B. S. 127.) Dass Konrad II. wohl auch schon vor dem 14. Mai 1262 todt war, geht aus dem Familienvertrage der beiden jüngeren Sanecker von diesem Datum hervor, da sein Ableben zu dieser Abmachung die Mitveranlassung geboten haben wird. F. stellt sogar Gebhard III. zuletzt (S. 51 u. Stammbaum). Abgesehen davon, dass er sich selbst 1291 (s. w. u.) urk. als den erstgeborenen S. Konrad's (I.) bezeichnet, bestätigte ihm Patr. Gregor von Aquileja Patronat u. Vogtei der Pfarre Frasslau (1261, 12. Febr. Tgl. 82—83).

40. S. 20. Sophie geb. Frein von Saneck, vermählt mit Friedrich V. von Pettau († c. 1277), erscheint nur in der Urkunde v. 1264, 10. Decemb. (s. w. u.) und nicht wieder. Vgl. Tgl. S. 74—75.

41. S. 20. Anna, eine zweite T. Konrad's I. v. Saneck, kannten weder F. noch Tgl., da ihnen die Urkunde v. 1307, 30. Jänner, Mahenberg (Orig. StA., Cop. LA. Nr. 1703^b) nicht vorlag, worin Ulrich von Mahenberg, der S. Seifried's des jüng., seiner verstorbenen Mutter Anna, Schwester Ulrich's des Freien v. Saneck und seiner strittigen Erbsprüche gedenkt. S. ü. d. Urkunde an spät. Stelle.

42. S. 20. Elisabeth, Gem. Gebhard's (III.) v. Saneck, war F. u. Tgl. aus den gleichen Gründen unbekannt, da die Urkunde v. 1267, 12. März, Rohitsch. (LA. Cop. Nr. 876^a, s. w. u.) jener gar nicht und dieser nur im Auszug bei Apostelen, III. Bl. 79 (und mit falschem Datum: 1262) kannte, worin es heisst: *Præterea nos (die beiden Herrn von Rohitsch) ad hoc obligauimus, si præfatus liber (Gebhard III. v. Saneck) casu mortis succumberet, domino auertente, vt uxori sue domine Elisabeth ac eorum heredibus sepedictam pecuniam assigneremus. . . .*

43. S. 20—21. Die *domina de Lengburg* findet sich in der leider nur fragmentarischen Urkunde v. 1265, 23. Juni, Marburg (FRA. II. 1. S. 64, Nr. 64, Cop. i. LA. 851^a; Tgl. S. 104 f

44. S. 21. Richer v. Junecke (vgl. o. Note 30). Die Junecker erscheinen im St. Pauler Urkdb., h. v. Schroll, ziemlich früh: c. 1219 Richer von — (S. 113, Nr. 44) und c. 1220 Cholo von — (S. 72, Nr. 6: „*Dominus Cholo de Juneke*“). Vgl. auch Tgl. S., S. 71.

45. S. 21. Die kärntnerischen Sunecker, Sonegger. Schroll, Index S. 589 wirft sie auch mit den Freien von Saneck zusammen! 1209 (7. August St. Veit, Urk. Herz. Bernhard's v. Kärnten) erscheinen bereits Cholo et Chuno de Sunegge (S. 109, Nr. 37) in der Stellung von Landesministerialen, mittleren Ranges. Dies geht auch aus einer späteren Urkunde v. 1305, 14. Dec., Bleiburg. (LA. Cop. Nr. 1683^a) hervor, worin ein Heinrich v. Suneck auftritt, und zwar in einer Urkunde des Grafen v. Heunburg. Der entscheidende Beweis für ihre Kärntner Landsässigkeit und Nachbarschaft mit dem Kl. Oeberndorf (j. Eberndorf) im Jaunthale findet sich in der Stiftungsurkunde dieses Sunecker's zu Gunsten des eben genannten Klosters v. 20. Jänner 1310, Oeberndorf (Orig. W. StA., Cop. LA. Nr. 1734^c), wo die Oertlichkeiten: „*Jawnperg, Vanstarff, Polan,*

Tycho, Gorczsach, Weinczurl und Plasnicz^a angeführt erscheinen. Hiemit erledigt sich auch Tangl's Argumentation (S. S. 72—73), „dass es zu keiner Zeit ein eigenes Adelsgeschlecht Namens Suneck in Kärnten gab“, — als vollständig hinfällig.

46. S. 22. Die Urkunde Konrad's I. v. Saneck v. 1241, 18. Mai s. o. cit. Note 37.

47. S. 22. Gebhard's (III.) Urk. v. 1261, 4. Mai, zu Gunsten des St. Anton-Spitals in „Pokesruk“ s. b. Tgl. S. 83 f. erörtert.

48. S. 22—23. Oberburg (Obernburch, Oberenburch), s. darüb. d. stoffreiche Monographie v. Orožen (Diöc. Lavant II). Die Stiftungsurkunde v. 1140, 7. Apr., Aquileja s. b. O., S. 3 ff. u. UB. I., 188—190, Nr. 180. Das Urbar des Kl. ganz abgedr. b. O. II. 215—319 mit Anschluss der Nota census ecclesiarum monasterio incorporatarum (S. 319 f.): Sulzbach, Prassberg, Rietz, St. Georgen im Schallthal (3 Kirchen), St. Michel in Schönstein, St. Egid in Schwarzenstein, St. Johann am Hard, St. Maria in Frasslau (3 Kirchen), Peilstein, Vicariat in Montpreis. Die Urk. v. 1243, 17. Mai s. O. II. 27—28 i. A.; ganz abgedr. i. UB. II. 532—533, Nr. 420.

49. S. 24. Altenburg (wohl zu unterscheiden von der b. Weitz am gleichn. Flusse gelegenen Feste, UB. I., 667, z. J. 1187). Die Altenburger tauchen urk. mit Heinrich, Gerhard und Eberhard, Gebrüdern, seit den letzten Decennien des 13. Jahrh. auf.

50. S. 24. Aquilejische Kastellane auf dem Schlosse Oberburg. Als solche erscheinen z. B. (1257, 7. Dec., Oberburg; O. II. 38—39) Hermann und Volker.

51. S. 24. Oberburger Vogtei. Die Uebersicht b. Tgl. S. S. 205 ist nur beiläufig richtig, wie unsere Darstellung nachweist. Vgl. O. II. 49—51.

52. S. 24. Oberburger Vogteiverpfändung Gebhard's (II.) v. Saneck. Die v. Tgl. S. S. 42—43 und O. II. 13—14 in die Jj. 1222—1228 versetzte Urk. setzt Zahn in s. Abdr. des Orig. i. LA., UB. II. 438—439, Nr. 334 um 1235 an.

53. S. 24—25. Die Urkunde v. 1255, 21. Febr., s. Fidler-Wendenthal, Oe. Clerisey, III, 259, Nr. 4—5, Tgl. 77, O. II. 33 f. (LA. Cop. Nr. 1549)

54. S. 25. Gonobitzer und Heunburger als Theilvögte v. Oberburg. In dem Diplome K. Rudolf's v. 1277, 14. März, Wien (LA. Orig. Nr. 1074) findet sich die Urkunde Herz. Ulrich's III. v. Kärnten († 1269) zu Gunsten des Kl. Oberburg bestätigt und darin als 4. Punkt die Verpfändung der Vogtei seitens Leopold's, Herrn von Gonobitz. Vgl. O. II. 20 f., der darin eine Bestätigung des vom Herz. Leopold v. Oest. u. Steierm. († 1230) und vom Abte Albert v. Oberburg bezeugten Verpfändungsactes des Gonobitzers findet und — was wohl unstatthaft — sich versucht fühlt, diesen Leopold von Gonobitz mit dem Leopold von Lengenburch im Berichte Ulrich's v. Liechtenstein über das Friesacher Turnier zu identificiren. Die Urkunde Wilhelm's, Grafen v. Heunburg (1241, 18. Dec., Prassberg, „apud Mohiri“ = Mozirje, O. II. 25) s. UB. II. 313 14, Nr. 400. Anwesend erscheint auch Graf Ulrich v. Sternberg.

55. S. 26. Patr. Berthold's Plan mit Oberburg. Die pä. Urk. v. 1237, 2. Apr., Viterbo, s. UB. II. 460—1, Nr. 353 u. d. bezgl. Lit. Nachweis ebendort.

56. S. 26. Ueber die Herrn v. Ort und i. Verschwägerung mit den v. Kranichberg u. Mureck s. Meiller, Salzb. Regg. S. 558; Tgl. S. 93 f., O. II. 43 f. Eine der frühesten Urk. z. Geschichte der Beziehungen der HH. v. Ort zu Oberburg ist die v. 1229, 4. März, (UB. II. 358—9, Nr. 262, vgl. Tgl. S. 97), worin Hartnid v. Ort eine Schenkung seines Ministerialen Ulschalk v. Prekob mit 2 Huben zu St. Andrä bei Frasslau für ein Erbbegräbniss an das Kloster bestätigt. Die Urk. des Kärntnerherzogs v. 1263 s. nach dem Abdr. i. Diplom. Styr. II. 292 b. Tgl. 93, AH. Regg., Oe. GA. XXXII. S. 324, O. II. 43; Cop. i. LA. Nr. 811 nach der Laib. Pap. Hdschr. des XVII. Jahrh. Die von Tgl. emendirte Stelle lautet hier: Quod quicquid per nostrum districtum et dominium de rebus Libertinorum („de Sounec“ muss verstanden werden) sunt consecuti (die Conventualen und der Abt v. Oberburg) a tempore illorum de Orth, quocumque sibi Hartnidi (I. v. Ort) successerunt propagine successiva, ipsos possidere nolumus pacifice et quiete..... Et quia prefati Libertini ad nos dictis de Ort decedentibus sunt deuoluti (was nicht anders gedeutet werden kann, als dass nach dem Aussterben der Herrn v. Ort die „Freien“ von Saneck Lehensmannen des Kärntner Herzogs in Saunien wurden). Die Urkk. Gisela's, geb. v. Ort und Albert's v. Veldsparg s. b. Tgl. S. 99—100 u. O. II 55—56. Als Ort'schen Besitz (s. O. II, 44) lernen wir urk. die Gegend b. Heilenstein und in der Pak kennen.

57. S. 27. Die Urk. Gebhard's (III.) v. 1276, 23. Mai, b. Tgl. (S. 111—112) nach d. Regest b. Apostelen, VIII. 20.

58. S. 27. Die Brüdereinigung der Sanecker Ulrich u. Leopold (III.) v. 1262, 14. Mai, s. o. Urk. Anhang I. Tgl. (S. 89 f.) kannte nur den mangelhaften Auszug b. Apostelen, VIII. 79, Nr. 1 und konnte daher auch den Inhalt nur mangelhaft erfassen. Den Ausdruck „alten Freien von Sunek“, wie sich darin Gebhard und seine jüngeren Brüder genannt haben sollen, verschuldete blos Apostelen; in der Urk. Leopold's, welche im Orig. (W. StA.) vorliegt, erscheint er nicht.

59. S. 28—29. Der Albecker Handel. Laut urkundl. Aufzeichnung oder „Tradition“ v. 8., 10. Febr. 1191, Gurk (Schumi, Arch. Nr. 157, S. 138—140; vgl. das ausführliche Reg. b. AH. i. Oe. GA. XI., S. 347—349, Nr. 547) gelangten alle Güter Rudolf's v. Albeck (vgl. über diese Familie AH. a. a. O. S. 345 und Weiss S. 46) an die Gurker Kirche als Lehen derselben. Das Schloss Albeck (an der Kärntner Gurk) war jedoch kaufweise an Ulrich II. (I.) von Pekach-Pfannberg († c. 1249) gekommen und 1264, 10. Dec. (Tgl. S. 1861, S. 102—103; fehlt b. AH. Regg., Oe. GA. XXXII. Bd., 1865) musste Herz. Ulrich III. den Streit der Pfannberger Sippe, der Söhne und Schwesterkinder Ulrich's I. (II.) (der 3 Sanecker u. i. Schwester Sophie) mit dem Gurker B. entscheiden.

60. S. 29. Ue. die Urk. v. 1265, 24. Juni, s. o. Anm. 43.

61. S. 29. Ulrich's u. Leopold's Fr. v. S. Vergleichsurkk. mit d. B. v. Gurk (A. Cop. LA. 851^{b, c}); beide Urkk. führen die gleichen Zeugen.

62. S. 29. Der Ankauf v. Tuelach (Dollach, Pf. St. Peter i. Santhale, wie Tgl. S. 89 richtig vermuthet, der die Urk. nur aus dem falsch datirten — z. J. 1262 — gestellten Regg. Apostelen's, VIII., Bl. 137 kannte, wo überdies Turlach steht). Vgl. o. Anm. 42.

63. S. 30. Die Urk. des Heiratspactes zwischen Albert II., Grafen v. Görz († 1304, dessen erste Gattin, Eufemia v. Glogau, T. Herz. Konrad's I. [s. Stammtafeln der schles. Fürsten v. Grotefeld, Breslau, 1875, S. 4] gestorben war) mit Eufemia, Gräfin v. Ortenburg, s. 1262 verwitweten Gräfin v. Playen-Hardegg — v. 1275, 29. Mai, Sumereck (am Millst. See Kärntens) — s. Oe. GA. 1849, II. 198 — 201; Tgl. i. A. S. 111.

64. Die Urk. v. 1288, Dec., Pettau (Tgl. S. S. 128), wonach Hartnid v. Guttenstein (1273 „Landrichter“ o. *iudex provincialis in Saunien*) zu Gunsten Friedrich's (VI.) und Hartnid's v. Pettau auf alle Ansprüche, Lewenberg (d. i. Lemberg b. Rohitsch) betreffend, verzichtet, s. b. Tgl., S. S. 128 i. Ausz.

65. Gebhard's (III.) v. S. letzte Urk. v. 1291, Gottendorf (wahrsch. Gutendorf im Santhale), unter deren Zeugen: Prior Heinrich v. Oberburg, Gebhard's Beichtvater, Priester Konrad, Hugo Kaplan v. Gottendorf u. A. auftreten, s. Tgl. S. S. 129 u. O. II. 70.

66. S. 32. Für die Identität des Minnesingers Konrad von Sonneck, Sunneck mit Konrad dem Freien von Saneck tritt der Germanist Weinhold mit beachtenswerthen Gründen ein. S. Almanach d. kais. Akad. d. Wiss. 1860, S. 227—28; desgl. Tgl. S. S. 67 ff.

67. S. 33. Die Reiner Bundesurkunde v. 19. Sept. 1276 s. i. Böhmmer's Regg. 1254—1313, S. 360; M. V., 376—7. (Cop. i. LA. Nr. 1043^{*}). Anwesend erscheinen: Graf Ulrich v. Heunburg, Graf Heinrich v. Pfannberg, Friedrich v. Pettau, Wulfig v. Stubenberg, Herrand v. Wildon, Heinrich v. Stadeck, Otto v. Liechtenstein, Gottschalk v. Neuberg, Heinrich und Ulrich „Schenken“ v. Ramenstein (Rabenstein), Otto v. Teufenbach, Cholo v. Seldenhofen, Wilh. und Heinr. v. Scherfenberg, Gottfried v. Truchsen, Cholo v. Marburg, Hartnid v. Leibnitz, — dann heisst es aber: *ceterique ministeriales Styriae et Carinthiae meliores*.

68. S. 33. Die letzte Urkunde Leopold's (III.) v. S. 1278 (o. näheres Datum), Saneck, s. Fidler—Wendtenthal, Oe. Clerisey (Austria sacra), VII. 274—275 (vollst. abgdr.); M. V. 413 (unvollst.); Tgl. 115; O. II. 59—60 (i. Ausz.). Das LA. besitzt jetzt das Orig. (Nr. 1131). Als Zeugen erscheinen die Dienstmannen der Sanecker: Leopold von Thurn (de Turri) und Herbord von Lengenburg; ausserdem Eberhard v. Wisell.

69. S. 34—36. Vgl. über das „Voraueer Fragment“ und Enenkel's (zuerst ed. v. Megiser i. J. 1618, dann abermals abgedr. b. Rauch, scr. rer. austr. I. 1793) bezügl. Stelle sammt Ergänzung Meiller in den Salzbg. Regg. S. 552, Nr. 56; die Beitr. z. Lösung der Preisfrage (v. Hormayr, Wien, 1819, II, S. 175), Tgl. S. S. 11 und Felicetti. Bezüglich der Genesis der Steiermark

s. Zahn i. d. Festschr. v. 1881 u. i. d. liter. Beil. der „Montagsrevue“ 1881, desgleichen Mayer ebda.

70. S. 36. Ue. Saunien in kirchl. und polit. Beziehung s. Tgl. S. 12 ff., 107 f.; O. III. (Decanat Cilli) S. 3 ff. Auch Manzano, Ann. del Friuli (IV. Bd. 1862 an verschied. OO., so 158, 341, 371, 383, 406), handelt von Saunien, hat aber die unrichtige Vorstellung (S. 371), es sei dies das Savethal in Krain (!) (La Seunia o Saunia era la valle della Sava in Carniola), obschon er die Steuerumlage des Patriarchates v. 1323, 26. Dec. mit den dort verzeichneten OO. kannte (s. S. 158). Dieses wichtige Document findet sich zunächst aus Bianchi's Sammlung: Nonnulla documenta, que ad historiam referuntur quarundem ecclesiarum in remotis partibus existentium et ad Aquilejensem Dioecesim olim spectantium. . . . (Udine, 1858), abgedruckt im Notizbl. d. Akad. d. Wiss. z. Arch. f. K. ö. G. 1858 (VIII. 402 ff.).

71. S. 26. Windischgraz. Die Urk. v. 1197, 31. Oct., Strassburg (Kärnten), worin der Gurker Bischof Ekkehard mit Berthold IV. (I.) v. Andechs-Meran und dessen Sohne Otto einen Vertrag über die Heiraten ihrer Ministerialen oder Dienstmannen und das Eigenthumsrecht auf deren Kinder schliessen (s. UB. II, 52, Nr. 23), hat die Stelle: . . . in Karinthia et Windischgraze ac per totam Carniolam . . .

72. S. 36 - 37. Obernburg. — Die Entscheidung Herz. Ulrich's III. v. Kärnten über die Beschwerde des Klosters in Grenzstörungssachen v. 4 u. 17. Juli 1268 s. Fidler-Wendtenthal, Oe. Clerisey, VII. 255 - 258; Neugart, Hist. monast. S. Pauli, I. 101; Tgl. 107, O. II. 48 - 51.

73. S. 37. Babenberger Hoftage i. d. Steiermark. Die Urkunden, deren Zeugen die Anwesenheit von Adelsherrn aus Saunien, insbesondere der Freien v. Saneck, dabei erweisen, finden sich abgedr. im UB. II. (1202) 101, Nr. 60; (1207) 135, Nr. 87; (1209) 153, Nr. 98; (1214, 27. Juni, Burg Steier) 199, Nr. 129; — speciell die Sanecker betreffend: (1209, a. a. O. vgl. S. 12), (1224, 8. Febr. Marburg; s. o. S. 18). Die Urk. v. 1220, 8. Jänner findet sich b. AH. Regg. Oe. GA. XXII. 355, Nr. 774 (f. d. Kl. Eherndorf o. monasterium „Junense“ i. Kärnten). Unter den weltlichen Zeugen 1. Wilhelm Graf v. Heunburg u. s. Neffe Wilhelm. 2. Gebhard v. Suneck und dessen Sohn Konrad

74. S. 37. Seifried v. Mahrenberg (Mährenberg). Die Urk. v. 1263, 21. Mai, St. Veit s. FRA. II. 1. 56, M. V. 301 - 2. (LA. Cop. Nr. 810); die frühere v. 1251, 9. Juni s. FRA, II. 1. 26, Nr. XXII.

75. S. 38. Ottokar's II. Herrschaft in Saunien. Urk. 1265, 23. Juni s. o. Anm. 42. — Die Urk. v. 1269, 20. Aug., Graz, f. d. Kl. St. Paul s. i. Ausz. b. Schroll, 159 - 160, Nr. 118. — Die Urkk. v. 1273, 28. Dec. u. 1275 28. Juni s. Fidler, Oe. Clerisey, VII, 262 u. 263, Nr. 6, 7. Tgl. 109, O. II, 56. Das Orig. der letzteren im LA. Nr. 1027.

76. S. 39. In der Augsburger Belehnungsurkunde K. Rudolf's I. v. 27. Dec. 1282 heisst es: principatus seu ducatus Austrie, Stirie, Carniole, et Marchie Alle bezügl. Urkk. s. b. Lambacher, Oest. Interregnum

u. s. w. (Wien, 1773, 4^o) u. Lichnowski-Birk II., Böhmer, Regg. 1254—1313, und nach den Orig. im StA. b. Stögmänn, Sitzgsber. d. k. Akad., philos. histor. Sect., XIX. Bd., 1856, Anh. S. 249—77. Die Verwahrungsurk. bezüglich Krains v. 1286, 22. Jänner, Augsburg (Stögm. 252—253), enthält die Stelle: „Quod ex collacione Ducatus sive principatus terre Karinthie quo dicti comitis titulum ampliare disponimus eidem in terris Carniole et Marchie Selavice que vulgo „Windischmarch“ dicitur, nullum jus penitus acquiratur saluo tamen eo dumtaxat comiti memorato, quod ipse comes (Mainhardus) sepe dictas terras Carniolam et Marchiam Selavicam quas pro quada summa pecunie seu argenti sibi iam dudum assignavimus obligatas tam diu quiete possideat quousque summa pecunie, que nostris ac filii nostri predilecti literis sibi desuper traditis est expressa, eidem plenarie fuerit persoluta“

77. S. 40. Ueber die „Säuner“ Pfenn. s. Tgl. S. S. 187—189. Bergmann i. d. Wie. Jahrb., 103. Bd., Abl. 29 ff. und Luschin, Numism. Ztschr. 1878 u. d. T. „Die Münzen der Grafen von Cilli“, mit e. Münztafel.

78. S. 40—41. Dass Margaretha, Witwe Leopold's (III.) v. Saneck, eine Heunburgerin war, ist schon durch Melly, Btr. z. Siegelkunde des MA., S. 235 und insbesondere Tgl. S. 124 f. nachgewiesen worden. Frölich (S. 50) kannte noch nicht ihre Herkunft.

79. S. 41—42. Die Urk. v. 23. März 1288 s. o. Anhang Nr. II.

80. S. 42. Was den Zeitpunkt der zweiten Heirat Margarethens mit Ulrich IV. (II.) Grafen v. Pfannberg betrifft, so sind hiefür vorzugsweise die Urkunden von 1288, 20. April und 2. Mai, Bleiburg (Tgl., Heunb., II A., S. 208 u. 209; letzt. Urk. auch als Cop. i. LA., Nr. 1337^e) entscheidend. In jener erscheinen als Schwiegersöhne („vnser eidam Graf Ulreich v. Phannberch vnd Ulreich der vrei von Sewnekke“) der Pfannberger und Sanecker angeführt; in dieser verzichtet der Pfannberger gegen 1000 Mark Silber Aussteuer seiner Gattin Margaretha auf das Erbrecht rücksichtlich aller Heunburger Güter. Andererseits findet sich in der Urkunde v. 1288, 23. März ein Passus, der die Veränderung des Standes und Wohnortes Margarethens erst in Aussicht stellt, sie somit noch als Witwe kennzeichnet. Tgl. cit. 126 allerdings eine Stubenberger Urkunde vom Sonntag „nach dem Perchttag“ (Dreikönigtag) des J. 1288, also v. 11. Jänner 1288, worin Margaretha, die Tochter des Grafen Ulrich v. Heunburg, bereits als Gemahlin des Pfannbergers erscheine. Eine solche findet sich aber im LA., wo gerade die Stubenberger Urkk. am vollzähligsten vertreten sind, nicht vor, sondern nur eine vom „Sampezttag“ nach dem Perchtage (10. Jänner) datirte Verschreibung Leutold's v. Chuenring an die Stubenberger Ulrich, Friedrich und Heinrich über den Verkauf von Gutenberg (Orig. i. LA. Nr. 1323), die auch Tgl., Pfannb., II. A., S. 177, Nr. 68 registriert, in der sich diesfalls nichts vorfindet. Aber selbst wenn Tgl. im Rechte wäre, würde dies geget über den obigen Zeugnissen keineswegs den Ausschlag geben, da Margaretha, bereits 1286 Witwe, schon im Jänner 1288 als (künftige) Gattin des Pfannbergers gelten und als solche angeführt werden konnte.

81. S. 42—43. Ueber die Betheiligung des Heunburgers am steiermärkischen Adelsaufstande v. 1292 s. Tgl., Heunb., II. 213 ff.

82. S. 43. Ueber die Fehde Ulrich's v. Heunburg mit Meinhard III. von Tirol-Kärnten. Die Angaben der Ckronik des Johannes Victoriensis in Böhmer's F. rer. germ. I. 332—334, III. Buch, 2. Cap. „De tradicionē civitatis sancti Viti“ u. s. w. und die Darstellung b. Tgl. a. a. O. S. 227 ff.

83. S. 43—44. Die Bündnisswerbung des Heunburgers an den Patriarchen Raimundo della Torre v. 1292, 14. Aug., Burg Griffen, s. b. Tgl. a. a. O. S. 234 aus Bianchi's Sammlung „Documenta, quæ ad Partis Transalpinæ Patriarchatus Aquilejensis historiam referuntur, Udine, 1850“ (Geschenk an den hist. Ver. f. Steierm.; ggw. i. L.A.). Dass der Heunburger da im Einverständniss mit dem Erzbischof Konrad von Salzburg handelte, beweist der ziemlich gleiche Wortlaut eines Bündnissantrages des letzteren an den genannten Patriarchen v. 12. Aug. 1292, St. Veit (Bianchi i. XXVI. Bde. des Oe. GA., S. 247), vgl. auch Manzano, Ann. del. Fr. III. 229.

84. S. 44—45. Der Heunburg-Görzner Heiratsvertrag (1302, 21. Aug., Stein), s. Tgl., Heunb., II. 254—5, nach Coronini (Frölich), Teut. genealog. com. Goritiæ u. s. w. pag. 182, 185, vgl. F., S. 41.

85. S. 45. Ueber die böhm. Heirat Herz. Heinrich's v. Tirol-Kärnten vgl. Palacky, G. Bö. II. 1, z. J. 1306. Tgl., Gesch. Kär. IV. 4. Die Landshuter Urk. v. 28. Febr. 1306 s. b. Steyerer, Comm. pro hist. Alberti II., 589 u. Emler Regg. S. 889—900, Nr. 2083, woselbst als 5. Zeuge nach den 2 Baiernherzogen, dem Graf. Albert III. v. Görz und seinem Schwäher, Ulrich v. Heunburg, Ulrich v. Saneck (Ulricus de Seunekke — Emler hat: Heunekke) folgt. vgl. Tgl. 139.

86. S. 46. Ueber den Krieg zwischen den Habsburgern und kärntnisch-tirolischen Görzern Otto und Heinrich, K. v. Böhmen, s. Lichnowsky, II., Tgl. Heunb., II. 262 f. u. S. S. 142 f. u. Gesch. Kär. IV. 4. M. VI. S. 165 f. Die Stelle der Reimchronik, welche sich auf den Sanecker bezieht, lautet (Pez, III. 819): Nu pelaib auch nicht lenger da — der Herzog Friderich — Von Sænnegk Hern Vlerich — was er gewonnen het — payde purgk vnd stet — antwurtt er jm vnd zogt damit wider — gegen Græcz sider.

87. S. 46—47. Die Lehensauftragung Ulrich's v. S. v. 1308, 22. Apr., s. o. Urk. Anh. Nr. IV.

88. S. 48. Ueber die Betheiligung des Saneckers an der Bekämpfung des österr. Aufstandes v. 1309 wider die habsburgischen Herzoge lautet die betreffende Stelle der steier. Reimchronik a. a. O. c. 834: . . er (der Walseer) pegund hincz Pettaw eylen — do was zu den weylen — pischolf Chunrat der Salzpurger — dem sagt er di mer — was man zu Oesterreich tet — vnd nach seiner pet — pischolf Chunrat — cham her zu Grez drät — dar chom zu jm snelleich — von Hewnburg graf Fridreich — vnd der Frey von Sannegk u. s. w. Die Herrn schwören dem Salzburger als dem Stellvertreter der Herzoge treue Dienste und rückten dann mit ihrer Streitmacht gegen Wiener-Neustadt vor.

89. Der Ausgleich zwischen Heinrich dem Exkönige Böhmens und den Habsburgern v. 1311 s. Lichnowky, III. (Regesten), M. VI. 182 f.

Tgl. S. S. 150 f. Die massgebenden Urkk. a) 1311, 10. Apr., Passau, womit Hzg. Friedrich v. Oe. bezeugt, dass er bezüglich des Streitcs über die 45000 Mark Silber, die Pfandschaft Heinrich's über Krain und das Santhal u. s. w. mit seinem Ohme, K. Heinrich v. Bō. und Hzge. v. Kärnten, ein Schiedsgericht nach Kufstein vereinbart habe (K. Heinrich's Gegenbrief v. gl. Datum) s. Lichn. Birk, III. 110—111 (LA. Cop. 1747^a); 10. Juli, Salzburg, Heinrich compromittirt auf das Schiedsgericht K. Elisabeth's und des Ezb. v. Salzburg; 14. Juli, Salzburger Schiedspruch. Vgl. Kurz, G. Oe. u. Frie. d. Sch. S. 503—511.

90. S. 49. Hzgl. Schutzbrief f. Kl. Seitz v. 1310, 27. Mai, Graz. Lichn. Birk, III. Nr. 74, Tgl. 140—141.

91. S. 49. Chmel, Z. Gesch. Friedrich's des Schönen. Oe. GA. II. 556 (Nota instrumenta in Styr data MCCCXIII in f. b. Egidii. . . . Nr. 133: Item liberoni (!) de Sunek pro suis serviciis pro CXL marcis argenti ponderis obligauimus de decima ex altera parte Thahe (Tgl. S. 154, emendirt mit Recht Trahe) XX virling tritici, LX virling frumenti, XX virling avenæ et de stiura de Feustritz (W. Feistritz) XVI marcas argenti ponderati. *)

92. S. 50. Die Erwerbung von Rohitsch durch die Liechtensteiner ist uns in ihren näheren Umständen nicht bekannt. (Falke citirt I., 153 nur das aus Tgl. S. S. 137 ihm bekannt gewordene Datum des Kaufvertrages der Liechtensteiner mit Ulrich v. 1301, 18. Aug.; auch Schm. III. 382 verzeichnet die Thatsache. Jedenfalls hängt die Sache mit dem Erlöschen des alten Geschlechtes der Rohitsch, der Lehensträger Gurks, E. 13. Jhh., zusammen).

93. S. 51. Die auf Leopold v. Gonobitz bezog. Urkunde v. 1234, 24. Febr., s. UB. II. 416, Nr. 314 (nach dem Orig.). Vgl. auch Notizbl. VII. 278.

94. S. 51. Ulrich v. Mahrenberg, Schwestersohn Ulrich's v. Saneck. Dass er ein Enkel des durch sein tragisches Ende (um 1271) bekannten Seyfrid des älteren und dessen Gattin Rikardis, geb. Gfin v. Chlamm, die noch 1303, 21. März alle von ihr als Witwe in Steier und Kärnten angekauften Liegenschaften dem Mahrenberger Convente vermacht (Orig. i. LA. 1648), des Stiffters der Nonnenabtei Mahrenberg, Urenkel Albert's und Gisela's, der Mitgründerin des genannten Klosters und zunächst ein Sohn Seifried's des jüng. aus dessen Ehe mit Anna, zweiten Tochter Konrad's des Freien von Saneck, — geht aus dem Zusammenhange der Urkunden dieses Geschlechtes hervor, als dessen Nächstversippte die Truchsess v. Emerberg, die Stadecker, Wildhauser und die Kärntner Kraig erscheinen. Bei diesem Anlasse sei noch bemerkt, dass die in einem Copialbuche der Mahrenberger Klosterstiftungen aus dem 18. Jahr. des LA. Nr. 3078 f. 26. Nr. 23 (Urk. Cop. 1277^a) verdeutschte und mit dem Datum „gegeben zu St. Paul den 30. Märty 1286“ versehene St. Pauler Abten-Urkunden im St. Pauler Urkundenbuch, h. v. Schroll (175, Nr. 134, Auszug

*) Die näheren Citate zu den von hier ab im Texte behandelten privatrechtlichen Urkunden, z. B. über Güterkäufe und anderweitige Erwerbungen des Hauses Saneck, welche keiner näheren Erläuterung bedürfen, werden im folgenden Abschnitt: „Chronologisches Verzeichniss der Urkunden“ u. s. w. beigebracht werden.

des Orig. i. W. St.-A.) mit ganz anderem Tagesdatum: VI° III° Idus Martii = dreizehnten März vorkommt und, obschon der Gegenstand der gleiche ist, keineswegs darin von dem „edl Herrn Seyfrüdt v. Mähenberg“, sondern vom „viro nobili et discreto domino videlicet Sifrido militi dicto de alpe“ („von der Alpe“) die Rede ist. Es ist also kein Mahrenberger, dessen Tochter Dimudis als Nonne im Kloster zu Mahrenberg sich befand: „militatura sub habitu religionis“, wie es in der Urkunde heisst (was im Copialbuche mit „in der Regilion!“ übersetzt erscheint), und eben so wenig During, Bruder dieses Seifried (als Urkundenzeuge) ein solcher, sondern sie gehören dem kärntnischen Adelsgeschlechte „von der Alpen“ an, welche als Lehensträger der Grafen von Liebenau und der Pfannberger erscheinen und noch um 1371 eine Rolle spielen. (Vgl. Weiss S. 46—47). (Goernskveld, das in jener Urk. vorkommt, ist nach Schroll: Gorenschach im Bez Völkermarkt.)

Was die Edeln von Luttenberg betrifft (die älteste Namensform ist Lütunwerde, s. UB. I., 534 z. J. 1174 u. II. 515 z. J. 1242, als Gegend, „Insel“, insula, der Ort 1222, UB. II. 276; die Burg „castrum“ erscheint zunächst urk. 1222, s. UB. II 516), so kennen wir 1274 einen Albert, 1284—1317 einen Konrad. Bei den Vreudenbergern haben wir dagegen an kärntnische Edelleute in der Gegend des Wörthersees (Gem. Moosburg) zu denken, die uns schon 1224—1229 (UB. II. 303, 361) begegnen.

95. S. 52. Ueber Liebenstein vgl. Tgl. S. S. 134—135. (Tgl. benützte zwei Urk., welche O. ihm mittheilte u. selbst im II. Bde. s. W. S. 143 u. 147 anführt; die eine ist dat. v. 1369, 9. Juli, Oberburg; die andere v. 1378, 3. Juli).

96. S. 52—53. Haug von „Tiufen, Tevffen“ und Hugo VI. von Taufers („Tuberis“, Tuvers, Tuuers im Pusterthal). Ue. dies letztere Geschlecht vgl. Sinnacher, Gesch. des Bisthums Säben-Brixen, Mairhofer, Pusterthals alte Adelsgeschlechter (Brixen, 1863) und v. dems. die sorgfältige Ausgabe des Urkundenbuches des Aug. Chorherrnstiftes Neustift im Pusterthale (FRA. II. A. 34. Bd. 1871); ferner Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung Tirols, (Innsbruck, 1881), I. 177—186 und Egger, Gesch. Tirols, I., an versch. Stellen (insbes. S. 312, 330, 340, 342, 347). Die genealog. Uebersicht nach Gebhardi (III.) bei Hopf, Genealog. Atlas, S. 372, Nr. 609, bedarf wohl starker Nachbesserungen. Die ersten nachweisbaren Namensträger erscheinen bereits 1130 in bevorzugter Rangstellung unter den Urkundenzeugen bei der Stiftung für Herrn - Chiemsee. Die Angaben der Reimchronik über den Sturz Hugo's VI. v. Taufers finden sich: Pez, III., III. cap. 313, 316, insbes. S. 271, 274, 279 . . . Haug von T. erscheint aber bald gegenüber dem landesfürstlichen Hause, den Söhnen Hz. Meinhard's II. († 1295) gegenüber rehabilitirt, denn die Urkunde v. 9. Mai 1301 (s. Egger, I., 330) lässt ihn gegen die Herzoge seine und seiner Nachkommen Diensttreue geloben, wofür sie ihn und sein Haus in ihren Schutz nehmen. Dass Haug (VI.) v. T. noch um 1309 lebte, bezeugt Mairhofer (Pusterth. Adelsgeschl. 57 - 59). Jedenfalls haben wir für die Witwenschaft seiner Gattin den ersten Beleg in den Urkunden des böhm. Exköniges Heinrich, Hzgs. v. Tirol - Kärnten v. 1311 (vgl. Melly, Vaterl. Urk. S. 238 — 239 u. Egger, G. Tir. I. 340, 342), worin

(12. März) der tirolische Landesfürst die Mutter des † Haug v. T. (Offmey = Euphemia) und dessen Witwe Margaretha sammt deren Tochter Agnes, („chinde Agnesen meiner Margaretentochter“ = das Kind meiner „Schwieger“-tochter Margareten, da Offmey an der Spitze des Reverses steht) bedingungsweise in seinen Schutz und Schirm nimmt und (28. Nov.) im Vereine mit seinem Vetter, Gfn. Heinrich v. Görz, den Streit schlichtet, der nach dem Tode H. v. T. zwischen seinem Neffen Ulrich IV. einerseits und der Mutter und Witwe Hugo's, Margarethe, anderseits betreffs der Vormundschaft über Agnes, Tochter Haug's, entstanden war. Ueber Haug's von Taufers Doppelgänger: Haug von Tiuffen, Tevffen, s. den II. Excurs.

97. S. 53. Bischof Heinrich (III.) v. Gurk, aus dem Hause Helfenberg war der Nachfolger Hartnid's (v. Wildon, 1271—1283 Pfarrer in Pöls, Archidiakon v. Kärnten, 1283—1298 Bischof v. Gurk; vgl. über ihn Kummer, D. Minist. Geschl. der Herrn v. Wildonie, Oe. GA., 59. Bd. I. 1879; S. 295—297) von 1298 — 1326 († Februar d. J.). Dass ihn die Habsburger ihren „getreuen“ Bischof nannten, ist eine wohl von der Reimchronik herstammende Tradition, die nichts destoweniger den Thatsachen entspricht.

98. S. 54. Die Sunnelburger gehören offenbar dem gleichen Kärntner Geschlechte an, welches im St. Pauler Traditionsbuche (Schroll S. 13, Nr. IX.), Walcher de „Sunliburch“ (vor 1115), repräsentirt erscheint.

99. S. 54. Windischgraz als Aquilejer Lehensgebiet. Eine der wichtigsten Urkunden ist die v. 6. Nov. 1305, Udine (s. Cop. des Orig. i. W. St.-A. i. LA. 1681ⁿ), worin Patriarch Ottobon (Robaria, oder de Razzi aus Piacenza, 1302, 30. März, † 13. Jänner 1315) mit Konrad v. Auffenstein, Ulrich v. Ragogna und dem Marschall von „Laubers“ (mareschaleus de Laubers, wahrscheinlich Laber, welchem Geschlechte z. B. Ulrich von L. angehört, der 1362, 28. Sept. im Tiroler Adelsbündnisse erscheint, Egger, I. 396) als Vollmachtträgern der Herzoge Otto und Heinrich v. Kärnten einen neuen Vogteivertrag schliesst und denselben die Herrschaft Windischgraz nebst den Burgen Tiffen, Treffen, Neideck, Werdeneck und Liechtenberg auf weitere dreissig Jahre für 30,000 Veroneser kleine Pfennige überträgt. In dem unter Einem geschlossenen Bündnisse, wonach sich die Kärntner Herzoge zur Stellung von 50—100 oder mehr Reisigen auf 3 Monate verpflichten und der Patriarch eben soviel Kriegsvolk in Kärnten, Krain und der Mark aufzubieten verspricht, werden der Pabst, der deutsche König und seine Kinder ausgenommen.

100. S. 54. Oberburger Vogtei. Wie und in welchem Umfange diese Klostervogtei an die Herrn von Pettau gedieh, ist urkundlich nicht näher bekannt. (Orožen, II., 69, weiss auch darüber nichts weiteres zu sagen und bemerkt nur, dass Friedrich von Pettau um 1286 Schwierigkeiten gemacht habe, diesem seinem Vogteirechte zu Gunsten der Heunburger zu entsagen.) Die von Tgl. Heunb. II. (209) nach Apostelen, VIII. 788. Bl. (Regest) benützte und von O. a. a. O. ihm nacheitirte Urk. findet sich im W. St.-A. u. in collat. Abschr. i. LA., Nr. 1339ⁿ v. 1288, 27. Mai, Pettau. Friedrich v. P. bezeugt darin, er habe die Vogtei in die Hand Hgz. Albrecht's II. gegeben, mit der Erklärung:

„daz ich meinem lieben herren dem edilen graven Vlrichen von Hevnenburch gelobt han die vogtay ze Obernburch vnt die manschaft auf ze geben“

101. S. 55. Die Verlobung Anna's, T. Ulrich's v. Saneck, mit Rudolf Ott v. Liechtenstein. (Die bezügl. Urk. [LA. Orig., Nr. 1834] sah auch Tgl. [Heunb. II., S. 282 u. S. S. 79] ein). Vgl. Notizbl. 1856, 438, Nr. 78 u. Falke, Gesch. des H. Liechtenstein, I. 189 f. Falke weiss auch nichts über den Vollzug der Ehe zu sagen; nur dass R. Ott 1352 seine Tochter mit Leopold v. Stadeck vermählte, ob aus dieser oder anderer Ehe bleibt fraglich.

102. S. 55. Graf Hermann's I. v. Cilli Stiftbrief für Seitz v. 1377, 11. Jänner (LA. Orig., Nr. 3264). Der Cillier bezeichnet darin Ulrich v. Saneck als seinen enn (Grossvater) und dessen Gattin Katharina als seine anfrau (Grossmutter). Ausserdem werden noch die sechs Huben zu Latschach (Latschenberg, sl. Lačenvrh? im h. Gonobitzer Distr.) bei Stremowitz (Jernovez b. Seitz, Tgl. S. S. 93, oder eher noch Stranitzen b. H. Kreuz u. Seitz), eine Hube bei Sachsenfeld, gelegen in der „Loschnitz“ als Stiftung seiner Vorfahren: Gebhard's (III.), Ulrich's und Leopold's (III.) angeführt.

103. S. 56—57. Heunburger Herrschaften und Vasallen. Deren Uebersicht b. Tgl. Heunb. II. A., Schluss. Die zehn „Schöffennämter“ im Schallthale verdienten eine nähere Untersuchung, ebenso das sogenannte „Edelthum“ oder die „Edlingerhuben“ von Tüchern bei Sachsenfeld. Jene Schöffennämter erscheinen auch im Rationarium Styriae von 1267 (Rauch, scr. rer. austr. II. 114—204). Vgl. auch d. Heunburger Urk. v. 1279, 22. Oct. b. Lambacher, Interr. Arch. 173—180. Das Edelthum von Tüchern ist erst in der Epoche der Cillier erkennbar.

104. S. 57. Vgl. ü. die Schauburger die Monogr. v. Stülz i. d. Denkschr. d. kais. Ak d. W., philos. hist. Sect. XII. (1862), 146—368; geneal. Tafel S. 230. — Ein Siegel dieser Elisabeth, geb. Gräfin v. Görz (in erster Ehe mit Hermann II., dem letzten Heunburger, vermählt), in zweiter Ehe, — als Gräfin v. Schauburg, worin sich der Görzer Schild mit dem Schauburger Wappen verbunden zeigt, verzeichnet Melly a. a. O. S. 240, v. J. 1325.

105. S. 57. Ein Siegel der Elisabeth, geb. Gfin. v. Heunburg, (s. 1297 verwitweten Pfannbergerin) als Gräfin von Hohenlohe führt Melly S. 238 v. J. 1304 an.

106. S. 58. Ueber das Problematische der Auffensteinischen Herkunft Adelheid's, der Gem. Friedrich's, des vorletzten Heunburger's, s. Tgl., Heunb. II. 280. Aus der Beschreibung ihres Siegels bei Melly S. 239—240 v. J. 1312 lässt sich nichts über ihre Abstammung entnehmen. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass das Pfandgeschäft v. 1323, 30. Jänner (s. Urk. Anhang, Nr. VI.) mit solch rückständigen Heimsteuer-Angelegenheiten zusammenhängt.

107. S. 59. Oberburger Vogtei. Die Urkunde Elisabeth's, Witwe Hermann's II. v. Heunburg (O. II., S. 99) v. 1322, 10. Juli (LA. Cop.) besagt die Inschutznahme des Klosters. Sollte sie noch einmal zu heiraten überredet werden, „wazu sie weder Willen noch Muth habe“, (doch heiratete sie den Schauburger schon im Herbste d. J., 20. Nov., O., S. 99), so dürfe Oberburg sich seinen Vogt nach eigenem Gutdünken wählen.

108. S. 59--60. Der Pfannberger erscheint als (gewählter) Vogt Oberburg's bereits 1322, 4. Sept. (O. II. 100). Er gelobt in dieser Urk., das Gotteshaus zu „frieden“ und zu schirmen und es bei allen Verschreibungen des letzten Heunburgers und allen Rechten zu belassen. — Die Urkunde des Pfannbergers über den Rudensteiner (Rudenecker) Handel v. 1326, 4. Apr., Bleiburg, b. O. II, 102—103 u. d. Orig. i. LA. (Von den sieben Siegeln finden sich noch drei, das des Pfannbergers und Friedrich's v. Saneck als 1. u. 2. vor.)

109. S. 62. Das Siegel Anna's, Gem. Friedrich's von Herberg, geb. Gräfin von Sternberg, an d. Urk. v. 1322, 29. Sept., Pettau (LA. Cop., Nr. 1906^e nach d. Orig. i. W. St.-A.), zeigt ein Schild mit fünfblätt. Rose und in den drei Ecken je einen fünfstrahligen Stern (Sternberger Wappen). Das Siegel ihres Gatten Friedrich v. H. ist geschindelt, mit einem Veh. Ueber das Herunterkommen der Sternberger s. Tgl., Ortenb. II. S. 160. Schon 1311, 9. Febr., Graz, verkauften Katharina (Gfn.) v. Sternberg und ihre Söhne Ulrich u. Walther (für sich, ihre Brüder und Schwestern und Erben) die Burg Sternberg an K. Heinrich (Hzg. v. Kärnten) und erhalten sie als Lehen zurück. 1329—1330 veräusserte Walther als letzter Graf v. St. die „Grafschaft“ (?) Sternberg an Otto V., Gfn. v. Ortenburg.

110. S. 60—61. Die Heirat mit Diemut v. Wallsee und die Pfandurkunde Friedrich's v. Saneck an die Wallseer s. i. Urk. Anhang Nr. VI. Für die Genealogie der Wallseer eine massgebende Vorarbeit in Huber's Gesch. Rudolf's IV. (Innsbruck, 1865), S. 162—176. Auch diese Urk. kannte Tangl nur aus dem Regest b. Apostelen, wo sogar ein Peris v. Wallsee (statt Johannes) sich verzeichnet findet, Tgl. vermuthete einen Paris.

111. S. 63. Der Sühnbrief in der Auffenstein-Sanecker Fehde v. 27. Sept. 1331 vollinhaltlich abgedr. in Notizbl. 1852, 313 f. Vgl. Tgl. S. 172—178. Die Anschauung Tangl's (z. B. S. 170 f., 180 f.) über den ganzen Sachverhalt musste verfehlt sein, da ihm von der Urk. des J. 1323, 30. Jänner, nur das ungenaue Regest Apostelen's (VIII. Bl. 197) vorlag.

112. S. 68. Ueber die Erwerbung Kärntens durch die Habsburger s. die bereits o. cit. Literatur, insbesondere Stögmann, Chmel, Lausch, vgl. auch Fournier über Joh. v. Viktring und s. *liber certarum historiarum* (Berlin, 1875).

113. S. 69. Die Landeshauptmannschaft Friedrich's „in Krain und auf der Mark“. Die Annahme Muchar's, VI., 258, die Bestallung sei 1332 erfolgt, ist durch nichts belegt. Tgl. S. S. 195 u. Dimitz, I. 224 folgen dieser Angabe. Kozina, Landeshauptleute in Krain u. Reihenfolge der Landesvicedome (Laibach, letzt. 1869 ersch., Progr. Aufs.), liefert auch keinen sicheren Anhaltspunkt für die Zeit vor 1334.

114. S. 69—70. Ueber den Streit zwischen Habsburg und Luxemburg 1335—1336 in der Kärntner Frage s. Kurz, G. Oe. u. Albrecht's II. d. Lahmen, Lichnowski-Birk, III., Hermann, Gesch. Kärntens, I., Palacky, II. 2; Huber, Gesch. d. Verein. Tirols mit Oe. (Innsbr., 1864), III. Cap. (21—29); s. Regg. z. G. Karl's IV.; Werunsky, G. Karl's IV., I. Bd. (Innsbruck, 1880) und Jäger, Gesch. der landständ. Vers. Tirols, II., 1 (Innsbr., 1882).

115. S. 71. Grazer Ständetag der Steierer, Kärntner und Krainer, Sept. 1338. Joann. Victor. Chron. i. Böhmer's FRG. I. 434 und Ebendorfer b. Pez, serr. r. a. II. 793. Vgl. Krones, Z. Quellenkunde und Gesch. d. mittelalt. Landtagswesens der Steiermark. Btr. II. (1865), Luschin, Steierm. Landhandvesten (ebda. IX. 1872) u. Bischoff, Steierm. Landrecht des Mittelalters, h. v. hist. V. f. St. (Graz, 1875), Einl. S. 57—58.

116. S. 74. Ueber Freudeneck und Klausenstein s. die sachgemässe Combination Orožen's i. d. Mitth. 1881 (29. J.) S. 235—237.

117. S. 75. Die Streitsache um Mõntpreis zwischen dem B. Ulrich v. Gurk (aus dem Hause der Grafen von Ortenburg, c. 1222, † 1253, 14. Sept.) und anderseits Friedrich (IV.) v. Pettau und Heinrich v. Scherfenberg. Die Urk. des Bischofs v. 1251, 6. Aug., Wisell (a. d. Sottla), als Abschr. des Orig. i. W. St.-A. im LA. Nr. 667°. In dieser Urkunde des vom Bruder des Bischofs, Hermann, Grafen v. O. († 1256, vgl. Tgl. Ortbr. I. A.), vermittelten Ausgleiches wird festgestellt: 1. Die Belehnung beider mit Montpreis und Herberg. 2. Die Auflassung jeder weiteren Feindseligkeiten gegen den Bischof. 3. Die Lehensauftragung des Eigens bei „Polsach“ (Poeltschach) durch den Gurker an den Pettauer und ebenso des bei „Stetenburch“ (Stattenberg b. W.-Feistritz) und „Vlednik“ (Flädinig i. Krain) an den Scherfenberger. 4. Heinrich von Scherfenberg entschlägt sich all seines Grolles wider Niklas von Lewenberg (Lemberg b. Rohitsch). Als Siegler erscheinen Gf. Hermann v. „Orten“ (Ortenburg) und die mit den Pettauern und Scherfenbergern verwandten: Heinrich von Rohitsch (Rohats) und Otlin und Heinrich die „Knaben“ von Königsberg (puerorum de Chungesperch). Leopold v. Scherfenberg, der jüngere Bruder Heinrich's, erscheint in der Urkunde v. 1260, 10. Oct. (Orig. i. LA. Nr. 781) als Gemal der Diemod und Vater zweier Töchter: Elisabeth und Sophie, Nonnen im Kloster Studenitz-Gnadenbrunn, zu deren Erhaltung er zehn Huben dem Kloster schenkt. Als Zeugen der Urkk. erscheinen die den Scherfenbergern verwandten: Heinrich v. Rohitsch, die „Brüder“ v. Wilthausen und die Ministerialen von Lengenbourg: Poppo, Werian und Gebhard (nicht mit den Freien von Saneck-Lengenbourg zu identificiren. Vgl. Anm. 118 u. 122.

118. S. 75. Wilhelm v. Scherfenberg steht an der Spitze der zehn Adelligen, welche sich 1270 mit Philipp, dem Bruder (des 1269 †) Hz. Ulrich's III. v. Kärnten, Patriarchen v. Aquileja und Nebenbuhler K. Ottokar's II. um Kärnten und Krain, verbanden. Ihm unmittelbar folgt Niklas v. „Levenberch“ (Lemberg). S. das Urk. Regest b. Bianchi i. Oe. GA. XXII. S. 386. Diese beiden Adelsherrn flohen dann, als die Sache Phillip's schief gieng, zu dem Verbündeten desselben, K. Stephan V. von Ungarn, wie dies der Wortlaut des Friedensschlusses zwischen Böhmen und Ungarn v. 1271, 3/13. Juli, Pressburg und Prag, beweist (Emler Nr. 753, S. 295—301): „Exclusit etiam rex Ungariæ supradictus Wilhelmum de Scharfenberch et Nicolaum de Leumberch (Lewenberg), terrarum nostrorum profugos a suo servitio, gratia et favore, promittens in defendendis et detinendis castris ipsorum eos contra nos et nostros homines non juvare“. Vgl. Krones' Abh. i. den Mittheilungen XXII (1874)

„Die Herrschaft Ottokar's II. in Böhmen“, S. 86—91. Wilhelm von Scherfenberg spielte noch eine Rolle in der Erhebung des Steiermärker Adels gegen Ottokar (1276). In dem bereits cit. Bundesbriefe (vom 19. Sept. 1276 im Stifte Rein) findet er sich mit seinem jüngeren Bruder (?) Heinrich an 13., 14. Stelle der Genannten. Dass er vor seinem Bruder steht, lässt mit einiger Sicherheit auf sein Seniorat schliessen. Doch scheint er eher ein älterer Vetter gewesen zu sein, da in der Urkunde Wocho's (Wok's) v. Rosenberg, des Landeshauptmanns Ottokar's in der Steiermark, v. 1261, 15. Juli (LA. 743^b) als 4. und 5. Zeuge hinter Friedrich v. Pettau nur „dom. Henricus de Scherfemberch et frater suus dom. Leupoldus“ genannt werden, überdies in einer neuen Schenkungsurkunde Leopold's von Scherfenberg für das Kl. Studenitz v. 22. Febr. 1281 (LA. Nr. 781, 1185) zu Gunsten seiner dortigen Töchter Elise und Sophie (s. o. Anm. 117) die Stelle sich findet: „feci etiam hoc cum coheredum meorum fratris mei videlicet Henrici et sororum mearum Gerdrudis et Jeute“, ohne dass, was doch zu erwarten wäre, auch Wilhelm als „cohäeres“ und „frater“ bezeichnet wird. Letzterer erscheint 1284, 30. Sept. zu Rann als Ausgleichstifter und Zeuge in der (w. u. zu besprechenden) Urkunde des Salzburger Erzb. Rudolf in der Streitsache zwischen Heinrich v. Montpreis und Wilhelm v. Pischetz. Dann ist seiner nur noch als treuesten Freundes und Anhängers Ulrich's II. Grafen von Heunburg in dessen verhängnissvoller Fehde mit Hz. Mainhard v. Kärnten (s. o.) gedacht, der bei dem Versuche, ihn, den auf der Burg Griffen Eingeschlossenen zu entsetzen, 1293, 14. März in dem heissen Treffen auf dem Wälersberge fiel (Tgl. Heunb. II., S. 240—241). Auch eine der schönsten Sagen, die vom Zauberringe des Scherfenbergers und dem Fluche, der an diesem haftete, sobald sein Besitzer die Treue brach, knüpft sich an diesen Scherfenberger (Ottokar's Reimchronik, Pez., III. 541—544, c. DLXXVII—DLXXX). Dass mit Wilhelm v. Scherfenberg dies Geschlecht erloschen sei, wie z. B. Dimitz, G. Kr., I. 222, annimmt, ist ein Irrthum, denn die Herrn von Scherfenberg begleiten uns bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenn Wilhelm v. Sch. kinderlos starb und das ist fraglich, so gab es ja die Nachkommenschaft seiner Vettern: Heinrich und Leopold. Zu dieser gehörte wohl jener Rudolf, den als Scherfenberger z. J. 1309 die Reimchronik anführt, bei Gelegenheit, wo sie von dem merkwürdigen Heuschreckenzuge (822—824, DGCCXIII—DCCCXIV) spricht, welcher dem Knappen Ulrich's des Freien von Saneck den Tod brachte. Er wurde angeblich bei W.-Feistritz von den Insecten sammt seinem Rosse bis auf die Knochen aufgezehrt.

119. S. 75. Die Scherfenberger-Linie mit dem Prädicate v. Herberg (Hörberg). Diese Folgerung aus der Urkunde v. 1251 (s. o. Anm. 117) und 1265 (23. Juni, Marburg, Streit um Herberg zwischen Heinrich v. Scherfenberg u. der domina de Lengburg, s. Text. S. 20—21, vgl. S. 75—76 u. 79—80) ist allerdings problematisch, aber nicht unwahrscheinlich. Friedrich von „Herberch“, der zum ersten Male in einer Urk. v. 1275, 25. Juni, Marburg, auftaucht und darin Hartmud v. „Cholnz“ (Cholnitz s. Weiss, S. 87 u. St. Pauler Urkb. v. Schroll, Index S. 549) mit einem Zehend im Grednitzthal b. St. Pauli.

Lavantthale belehnt (Chmel, FRA. II. A. I. 1849, S. 176 Nr. VII.), dann in der Urk. des Salz. Erzb. v. 1280, 18. Juli (LA. Nr. 1172) vor Ott v. Königsberg als Zeuge auftritt und 1291, 3. Jänner, Bleiburg (LA. Orig., Nr. 1395), in einer Urk. Ulrich's von Heunburg als Verkäufer von neun Aeckern bei Eberndorf (Oeberndorf) im Jaunthale und in Gesellschaft mit seinem älteren Bruder Seifried auch als Urkundenzeuge angeführt wird, kann so gut wie Seifrid und Ulrich, sein jüngerer Bruder, jenen Heinrich v. Scherfenberg zum Vater gehabt haben, da letzterer schon 1251 als Anwerber der Burgherrschaft Herberg auftritt. Die Chronologie der Urkunden gestattet diese Annahme. Wir hätten somit drei muthmassliche Söhne Heinrich's v. Scherfenberg mit dem Prädicate Herr oder Edle von Herberg: Seifrid (1320 als Gemal der Elsbet, LA. Nr. 1320), Friedrich (Gatte Anna's, Gräfin v. Sternberg, 1320, 1322, LA. Urk. Nr. 1906^c und 1332 Witwe; Friedrich v. Herberg urk. 1344, 1359, LA. Urk. Nr. 2247^a u. 2689^b wahrsch. deren Sohn) u. Ulrich (dessen Heirat nicht bekannt ist) als ausgestattet mit der Burgherrschaft Herberg und mit diesem Prädicate anzunehmen, und es entsteht nur die Frage: Sind, abgesehen von der erwiesenen Nachkommenschaft dieses Heinrich, der Linie Scherfenberg-Montpreis (s. w. u. Anm. 122), die in der ziemlich gleichen Zeit 1297—1358 erscheinenden Adelsheirn mit dem Prädicate Scherfenberg, also mit dem eigentlichen Familiennamen: Rudolf, Ulrich (!), Wilhelm, Jörg, Heinrich und Hartneid als Seitenverwandte jenes Heinrich v. Scherfenberg, und zwar als Söhne Leopold's (s. Anm. 117) oder Wilhelm's († 1293) anzusehen? Das alles sind noch theilweise Probleme der innerösterr. Geschlechtergeschichte.

120. S. 76—77. Die Sperenberger. Ueber diese Adelsfamilie lagen uns keinerlei nähere Aufschlüsse vor als die S. 76—77 und 100 angezogenen Urkunden. Sollten sie etwa mit den Friauler Lehensträgern Aquileja's, mit den von Spenberg am Tagliamento, später Spilinberg (Spenimberch, Spinimberch) im Zusammenhange stehen, wie uns einen solchen, allerdings zunächst auch nur das Ohr zwischen Scherfenberg in Krain und Scherfenberg in Friaul bei Cividale („Sibidat“ — „Scorphimberch“, „Suffemberg“, wie es einst hiess, aufdrängt? In der Cillier Belehnungsurkunde des Patriarchen Johannes (Söbeslaw, Bruders des Mgf. Jodok v. Mähren, a. dem Hause Luxemburg) v. Aquileja v. 19. Febr. 1389, Cividale (LA. Cop. 3659, s. Urk. Anh.; vgl. Muchar, VIII., 40—41, der sie auch andeutet) findet sich unter den Zeugen auch ein Wenzel und Thomasin von „Spernberg“ vor. — Der Burgstall der Spernberger, die mit Friedrich v. Saneck zu thun bekamen, scheint in der Südostecke der Steiermark gestanden zu haben. Wenigstens lag dort Besitz dieser Spernberger.

121. S. 77. Pischetz (Pischätz, südwestlich von Herberg, Schm. III. 149—150; J. II. 503—505; R. III., 48, 63): Der Nachkomme Konrad's v. P. war Wilhelm (urk. um 1329 gen.), dessen Witwe Elisabeth in Urkk. v. 1346—1352 vorkommt. Vgl. M. VI. 247, 248, 309, 310, 325.

122. S. 77—78. Montpreis. Dieser romanische Name ist von Interesse und kann z. B. mit Montferrari, wie z. B. urk. der Ort Eis b. Völkermarkt bezeichnet erscheint, oder mit Montigil, Montigel b. Salzburg (UB. I. 207,

233, 256, 371, z. d. J. 1140—1156: Ekkehard, Ruprecht, Heinrich von —) verglichen werden. In der Urk. Bischofs Walther v. Gurk, v. 1208, 30. Mai, Friesach, zu Gunsten der weiblichen Lehensfolge der Gattin (Gerbing) und Tochter (Herrad) Ortolf's von Montparis (UB. II. 157—159, Nr. 89) erscheinen unter den Zeugen: 1. Wilhelmus de Hunenburg (Heunburg), Waltherus de Chlingen, Henricus de Belmont, Waltherus de Rialt, Fridericus de Juval . . . lauter romanische Namen (von Adelsherrn, welche in der Zeugenfolge dem Willehalmus, filius comitis Geronis, dem Herrandus de Wildonia et fil. eius Hartinidus, Fridericus de Petov (Pettau) u. A. vorangehen), wahrscheinlich ladinischer Herkunft. Die alten Herrn von Montparis stehen nicht auf einer Linie mit den „Freien“ liberi, — denn sie waren Lehensmannen, wie dies ihre Rangstellung unter den Zeugen darthut (s. UB. II. 108, 1203, Ortolfus de M. folgt auf Frie. v. Pettau, Otto v. Königsberg und Chuno v. Werben und ebenso 1209, UB. II. 179), — ihnen giengen die Hochenecker, die Peggauer oder Pekach-(Pffannberger), Sanecker, ebenso die von Krems, Glein, Gutenbergs, Rase Schleunz, Waldeck und so auch die Kindberger (Kindberg im Mürzthal) voran, welche letzteren z. B. 1185 (UB. I. 620—621, 629—630 Rudolfus de Chindeberch homo liber et nobilis), 1187 (ebda. S. 667: Chunradus et Rudolfus fr. eius nobiles de —) an erster, 1188 (ebda. 671 — Rudolfus de Ch.) an dritter Stelle (hinter Ulrich I. u. s. S. Wilhelm, Grafen v. Heunburg) unter den weltlichen Zeugen stehen. Aber die Montpreiser zählten zu den angesehensten Lehensmannen Gurks und geboten über einen Kreis eigener ritterlicher Dienst- und After-Lehensmannen. (S. UB. II. S. 136, 138, z. den J. 1208, 1213.) Die Lehensherrschaft Montparis scheint zwischen Ortolf und Ulrich (Brüder?) getheilt gewesen zu sein, denn in der Urkde. Hz. Leopold's v. Oe. u. Steier v. 1227. 7. Nov., Marburg (UB. II. 335—338, Nr. 245) wird (S. 336) die terra Ortolfi de Montparis und die terra Vlrici domini de Montparis unterschieden. Ortolf v. M. bewog den Gurker Bischof, seinen Lehensherrn, 1208 zu der oben erwähnten Gestaltung der Lehensfolge der Gattin und Tochter; der ersteren (Gerbing) verschrieb 1213 (UB. II. 187—189, Nr. 124) 17. Dec. (Hartberg) laut Urkunde des Salzburger Erzbischofs Eberhard II. (offenbar als Oberherrn des Gurker Bisthumslandes) Ortolf die Burgherrschaft Herberg unter beschränkenden Bedingungen, falls er Kinder mit ihr erzeugen würde. Dies geschah damals, als Friedrich (IV.) von Pettau „d. jüngere“ (z. Unterschiede v. seinem noch lebenden Vater Friedrich III., dem Bruder Otto's (I.) v. Königsberg) die Tochter Ortolf's, Herrad (Herradis) ehelichte. Ulrich v. Montpreis, Ortolf's Bruder oder Vetter, hatte zur Frau die Tochter Hartnid's v. Pettau, eines Bruders Friedrich's (IV.), wie der chronologische Zusammenhang und die Gründungsgeschichte des Pettauener Dominicanerklosters nahelegen, jene Adelheid, welche 1239, Febr. (Padua) K. Friedrich II. auf Bitte ihres Vaters der Salzburger Kirche als „Ministeriale“ zuwies (UB. II. S. 482, Nr. 370 („donare Salisburgensi ecclesie in ministerialem de nostra gratia dignaremur“). Es entsprang dies dem lehensherrlichen Rechte der Salzburger Kirche auf die Familie der Pettauener als ihrer Dienstmannen o. Ministerialen. Von da ab findet

sich dieser Ulrich von Montpreis nur noch in einer Urkunde des Salzburger Domcapitels, dessen Vogt er im Lungau war, v. J. 1241 u. zw. als damals verstorben vor (Meiller, Salz. Regg. S. 278, Nr. 503) und 1251 erfolgt die bereits oben (Anm. 119) erwähnte Belehnung Friedrich's (V.) von Pettau und Heinrich's v. Scherfenberg, seines Schwagers (Gatten Gerbig's von Pettau), mit Montpreis und Herberg. Es war dies offenbar eine Gesamtbelehnung aus verwandtschaftlichen Rücksichten. Wie sich die Scherfenberger dann mit den Pettauern abfanden bleibt fraglich. Dass sich die jüngere Montpreiser Lehensdynastie in den Söhnen jenes Heinrich v. Scherfenberg, Schwagers Friedrich's (V.) von Pettau (s. o. Anm. 119): Ulrich u. Heinrich v. Montpreis darstellt, dafür bietet den massgebenden Beweis die Orig. Urk. Heinrich's v. M. v. 27. Jänner 1285 (LA. Nr. 1264) folgenden Wortlauts: „In nomine patris et filii et spiritus Sancti Amen. Ego Heinricus de Muntperis vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam successiuis notum fieri capio per presentes, quod ob remedium anime mee, nec non dilecti patris mei domini heinrici de Schærphenberch ac aliorum prædecessorum meorum vnum mansum situm in villa Pressitz in prouincia circa castrum Muntperis claustrorum sororum fontis gratie, quod vulgo Studeniz dicitur, diocesis Aquilegensis, . . . iure perpetuo donavi. In cuius donationis robur et firmitatem præsentem paginam sigilli mei munimine duxi perpetuo roborandam atque testibus subnotatis. Testes sunt hii: Dom. Heinricus de Rohats, dom. Vlrucus de Schærphenberch, Perchtoldus Schurfeisen, Meinhardus et Prehtlinus de Muntperis (offenbar Dienstmännern) et alii quam plures. Acta sunt hec anno Dom. MCCLXXXV. VI^o. Kal. Febr.“ (Vom Siegel nur ein Stück mit ganz verwischter Schrift erhalten). Es enthält somit eine Schenkung an das Nonnenkloster zu Studenitz oder Gnadenbrunnen, dessen Gründerin bekanntlich Sophie, verwitwete Edle v. Junekke, geb. v. Rohitsch (Schwester Heinrich's v. R. und Richza's, Gattin Otto's III. v. Pettau-Königsberg) war und woselbst sich auch (l. Urk. v. 10. Oct. 1260, LA. 781, Orig, s. o. Anm. 118) seine Basen, Elisabeth und Sophie, die Töchter seines Oheims Leopold v. Scherfenberg, als Nonnen befanden. Ueber die Beziehungen Ulrich's und Heinrich's v. Scherfenberg-Montpreis handeln die im Texte S. 78, 97—98 u. a. aa. OO. angezogenen Urkunden. Auch sei die nicht uninteressante Thatsache angeführt, dass Heinrich v. Montpreis (Mumbreiz) seinen Schwägern, den Gfn. Heinrich, Otto und Friedrich v. Ortenburg (1345, 22. April, Wien, Urk. im StA. — Reg. i. LA.) gestattete, sein Wappen, Helm mit Krone, Schild und Banner zu führen.

123. S. 78—79. Die Gründungsgeschichte des Dominicanerklosters v. Pettau, h. u. erl. v. Zahn im XVI. J. der Btr. (1879, Nr. 1). Die Gründung knüpft sich an d. J. 1230. Die Stiftung gieng von Salzburg und dem Hause der Herrn von Pettau aus. Zunächst betheiligte sich daran Friedrich's III. v. Pettau († c. 1220 nach Meiller, Salz. Regg. S. 525) Witwe Machtild (nobilis et honesta matrona domina Machtildis relicta domini Friderici antiqui de Bethouia, viri nobilis et honesti, Zahn S. 7), welche 1253, 29. Sept., starb,

dann ihr Sohn Hartnid (Hertnidus) und dessen Gattin Mechtild (S. 8) jener † 1251, 4. Sept., diese 1265, 31. Oct. Es ergänzt dies Meiller's Stammtafel. Meiller betr. a. a. O. diesen Hartnid I. als Bruder Friedrich's V. oder Sohn Friedrich's IV. v. Pettau. Die wohl unterrichtete Domin. Fundationsgeschichte nennt ihn aber einen Sohn jener „Matrone“ und Witwe Friedrich's III., Machthild; er muss also Friedrich's IV. (jüngerer) Bruder gewesen sein. — Sodann erscheinen unter den weltlichen Wohlthätern (S. 9): Item dominus Conradus libertinus de Sewneke, dominus Otto de Kunigsperch (offenbar Otto III. d. N., † c. 1282, nach Meiller a. a. O. Gatte der Richza von Rohitsch, Schwester Sophiens, verwitweten Junekke, Gründerin von Gnadenbrunn-Studenitz), dominus Vlricus de Momparis (s. o. Anm. 122, als Gatte der Tochter Hartnid's von Pettau, des oben erwähnten Wohlthäters des Domin. Kl. v. P.) und (S. 10) jene beiden vorher genannten Damen Sophia und Richza. Dann werden Ulrich III., Hz. v. Kärnten u. dessen Bruder Philipp erwähnt. Der betreffende Passus (dominus Ulricus, bone memorie dux Carinthie et frater suus dominus Philippus quondam in Salzburg archiepiscopus nunc vero in patriarchatu Aquilegensi electus) und der Schluss der Priorenreihe mit 1272 erweisen die Abfassungszeit dieser interessanten Quelle um 1269—1272, wie dies auch Zahn (S. 12—13) näher erörtert. Schliesslich kommen als Wohlthäter an die Reihe: Herr Wulfing von Stubenberg u. seine Gattin, d. „Gräfin“, Herrand v. Wildon, die Herren und Herrinnen von Scherfenberg, Frau Gertrud v. Ponikel (de Poniculo) und ihre Kinder und „viele andere in Graz, Marburg, Gonobitz, Windischgraz, in Krain, in Seunien (Saunien), in der March, in Landstrass, Rann (Rain), Königsberg, W. Landsberg, Lemberg (Lengenberch), Rohitsch, Pettau, Luttenberg, Radkersburg, Feldbach (Vellempach), Riegersburg (Rukerspurch), Fürstenfeld, Hartberg, Teuffenbach, Stubenberg, Weisseneck, Triebenstein und Weiz (Wides?)“. Diese Aufzählung ist für den namhaften Umfang kirchlicher Stiftungen zu Gunsten des Dominicanerklosters zu Pettau charakteristisch. 1251, den 24. April (Windischgraz) wurde dessen Prior und Convent vom Patriarchen Berthold von Aquileja verständigt, dass die Studenitzer Nonnen zur Dominicanerregel übergetreten seien (LA. Orig.), was 1252, 20. Juli (Cividale) Patriarch Gregor (v. Montelongo), sein Nachfolger, bestätigte.

124. S. 81. Die Katzensteiner, die von Katzenstein oder Vigaun in Krain, die das gleiche Prädicat wie die ehemaligen Herrn v. K. führen, werden von Schm. II., 203 und nach ihm v. J. I. 712 irrigerweise mit dem „Thurm“ „Katzenstein“ im steierischen Schallthale zusammengeworfen, den die Cillier selbst, offenbar im Kampfe mit dem Habsburger (1439—1443) abbrechen (s. Cill. Chr., 46., 47. Cap., S. 157 uns. Abdr.). Er kommt in den Acten des XVI. Jhh. als verbunden mit dem Amte Schönstein vor. Dass, wie dort behauptet wird, diesen steierischen Katzensteinern auch Schönstein und Kostreinitz gehört habe, bevor es die Cillier erwarben, ist nicht annehmbar; denn Schönstein war heunburgisch, während Kostreinitz von den Edlen (v. Scherfenberg)-Herberg schon 1322 dem Sanecker verkauft wurde. Es ist

jedoch begreiflich, dass bei den Katzensteinern (welche auch als Vasallen der Heunburger [s. Tgl. Heunb. II. A. S. 312] erscheinen) die Versuchung nahe liegt, sie mit dem Thurm „Katzenstein“ bei Schönstein in Verbindung zu bringen. Diese Katzensteiner waren Pettau-er Vasallen (Orožen, II. 29).

125. S. 82. Ueber die Güssinger s. w. u. zu S. 111—112.

126. S. 82—83. Ungarn's Herübergreifen in's innerö Grenzland. S. darüber Schumi, Arch. f. Heimatkunde (Krains), 1882, I. Bd., 4.—6. Bogen. „Beitr. z. Gesch. von der Mötling und von Sichelburg“.

127. S. 84. Ueber die Juden und das mit ihnen zusammenhängende Geldwesen in der Steiermark ruht noch bedeutendes Material im LA. f. d. 14. u. 15. Jhh. Monographien in dieser Richtung fehlen noch. Die Regg. v. Wiener, Z. G. d. Juden i. MA. (1862, Hannover) genügen für unsere lokalen Verhältnisse nicht. Zur Geschichte des Geldwerthes u. der Geldwährungen in der mittelalterlichen Steiermark lieferte treffliche Vorarbeiten Prof. v. Luschin u. zw. „Oesterr. Münzwerte des XIII. u. XIV. Jhh.“ (Wiener numismat. Ztschr., 1869). „Die Pettau-Friesacher Gepräge“ (ebda. 1870). „Die Aglajer“ (ebda. 1871). „Münzgeschichtliche Vorstudien“ (Oe. GA., 46. Bd., 2. H. 219—265, 1877). „Die Münzen der Grafen v. Cilli“ (schon o. cit.), v. J. 1878; „Btr. z. Gesch. d. Münzgeschichte der Stmk. im Mittelalter“ (Wie. numismat. Ztschr., 1879). Vgl. auch von dems. die Abh. in d. Ztschr. f. Culturgesch., J. 1874, III. 19—32 ü. diesen Gegenstand. — Einschlägiges auch: Sailer, Niederösterr. Münzwerte im XIV. Jhh. (Bl. d. Ver. f. Lkde. v. Nie. Oe., 1869, 111—131) u. Alf. Huber, Unters. über die Münzgeschichte Oesterreich's im XIII. und XIV. Jahrhundert. (Oe. GA. 54. Bd., 1871, 2. H., S. 513).

128. S. 87. Die Stelle des Joh. Victor. ü. die Rangerhöhung des Cilliers z. J. 1340 (st. 1341), Böhmer, FRG. I. 6. Buch, Cap. X.

129. S. 88—90. K. Ludwig's d. B. Gnadenbrief. Siehe den Abdr. d. Urkde. v. 1341, 16. Apr., i. II. Th. dieses Werkes, Cillier Chronik Anhang, S. 74—75.

130. S. 90. Friedrich v. Saneck. Die Stelle der Cillier Chronik ü. ihn s. ebda. S. 70 (6. Cap.).

131. S. 93—94. Zur Geschichte der polit. Beziehungen zwischen Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach s. d. o. Anm. 13. cit. Werke, dazu Werunsky's G. Karl's IV., 2. Band. Die Urkunde v. 31. Juli 1348 s. Steyerer, comm. ad historiam Alberti II. ducis cognom. sapientis... S. 150.

132. S. 66. Z. Geschichte von Pordenone s. Valentinelli: Diplomatarium Portus naonis, FRA. II. A., 24. Bd. (1865). — Ueber Wippach als aquilej. Besitz und die habsburgischen Beziehungen dazu vgl. Zahn, Austro-Friulana a. a. O. S. 149 (Nr. 130), die bezügliche Darstellung des Patriarchen Ludovico della Torre v. E. 1361 und die Darlegung desselben vom April 1366 (Nr. 233, S. 330). In der sponheimisch-ottokarischen Epoche erscheint Wippach noch nicht in dieser Stellung. Vgl. insbesondere die ausführliche hist. Deduction der traungauisch-babenbergischen und sponheimischen Ansprüche auf aquilejische Lehen in der Urk. Ottokar's v. 1274, 7., 8. Aug. Emler (nach Zahn's Mitth.), 372—377, Nr. 902.

133. S. 96. Ueber die Botschaft des Gurker Bischofs und Friedrich's Grafen v. Cilli nach Avignon, s. A. Huber, Verein. Tirols mit Oesterreich, (1863) S. 66.

134. S. 99. Wildhausen. (Vgl. Schm. IV. 362, R. II. 17, 18). Ein Henricus de Wilthosen taucht urk. schon 1190 auf (UB. I. 702); „Brüder v. W.“ 1209 (UB. I. 154). Ob das Prädicat de „Chrumpach“ (whsch. Krumbach i. Bz. Eibiswald) und die Vornamen: Gerhard und Heinrich, welche unmittelbar vor „Gebrüder von Wildhaus“ in der Urkunde sich finden, dazu gehören, ist fraglich. 1286, 12. Juni (Urk. LA. Nr. 1280^b), wird Albrecht v. W. als Bruder Gertrudens, Gattin Walthers v. Luttenberg, bezeichnet. Offenbar ist es derselbe, der uns 1263 urkundlich (s. w. u.) begegnet. Heinrich von Wildhausen war Oheim Ulrich's von Mahrenberg, des Neffen Ulrich's v. Saneck (1307, Urk. LA. 1706^c). 1324 erscheinen als Söhne dieses Heinrich: Albrecht, Heinrich, Perchtold, Ulrich, 1332—1340 Heinrich v. W. erscheint urkundlich als Oheim Konrad's und Sofiens von Leibnitz, 1343 als Schwager Wilhelm's und Ulrich's von Scherfenberg (Urk. Nr. 2223^a). 1345 heissen die Söhne des † Albrecht v. W.: Heinrich und Wilhelm und als Vetter wird Heinrich der Wildhausen von Gonobitz bezeichnet (Nr. 2270^d). Die Wildhausen auf Gonobitz bildeten somit eine eigene Linie der W. Die Verschwägerung mit den Liechtensteinern und Wallseern ist urkundlich erhärtet; Heinrich von W. ehelichte nämlich die T. Rudolf's I. v. Liechtenstein, Kunigunde (c. 1349) und wurde so Schwager Friedrich's v. Wallsee, der die Schwester Katharina's, Kunigunde, zur Frau nahm. Dadurch kam es auch zur Versippung mit Stadeck (Rudolf II. v. Stadeck, 1243—1261, war mit Anna v. Mahrenberg vermält. Vgl. Weinhold's Monogr. über den Minnedichter aus diesem Hause in den Sitzsberr. der Wiener Ak. d. W., XXXV. II., 152—186) und Stubenberg u. Wildon (Agnes v. Wildon war mit Otto I. v. Liechtenstein, † 1311, Diedmud v. Liechtenstein mit Ulrich von Stubenberg 1321—1345 verehelicht. S. Kummer u. Falke). Was Königsberg, eine Seitenlinie der Pettauer und die bald darauf mit Heinrich v. R. um 1282 erlöschende Edelfamilie Rohitsch betrifft, so bezeichnet schon die Urkunde der Sophie, geb. Rohitsch, verwitweten Juneke, v. 1263, 25. Mai (s. o. S. 21) als Schwäger oder Schwestermänner (sororii) Otto v. Königsberg und Albert v. Wildhaus.

135. S. 100. Gurkfeld. Diese bedeutende Burgherrschaft am Savestrome gehörte ursprünglich den Grafen v. Bogen, einem der güterreichsten Geschlechter Baierns, an dessen ursprünglichen Besitz im Lande Oesterreich noch lange die Gegendbezeichnung Poigreich (Gebiet, Reich der Bogner) erinnerte und das im 13. Jahrhundert schon, ziemlich heruntergekommen, 1242 mit Gfn. Albert IV. erlosch. (Vgl. d. geneal. Tafel d. Gfn. v. B. b. Hopf, geneal. Atlas, S. 13 Nr. 23). 1189, 25. Juli, zu Friesach verpfändete sie Gf. Adalbert v. B. dem Erzbischof v. Salzburg Adalbert (S. des Böhmenköniges Wladislaw) auf zwei JJ. für 700 Mark Silber, welche Summe am besten für die Bedeutung dieses Besitzes spricht. 1202 wurde Gurkfeld förmlich salzburgisches Lehen (s. d. Abdr. d. Urk. i. Arch. f. Südd. (J. v. Hormayr) II. 256—260; der v. 1189 auch in Schumi's

Arch. S. 133, Nr. 152. — G. gelangte später an die Scherfenberger. Die Urkunden von 1351, 31. Juli, Rohitsch (I.A. Cop. 2428^a) und 1357, 17. Febr. (ebda., Cop. d. Wie. STA. Orig., Nr. 2464^b), womit Wilhelm und Hartnid v. Scherfenberg (letzterer im Einvernehmen mit seinen Brüdern Jörg und Rudolf) den Theilverkauf der Herrschaft (jener um 1300 Mk.) an den Cillier bezeugen, sind sehr detaillirt und für die Oertlichkeitsgeschichte von Belange. Ueberdies erscheinen in der Urk. v. 1357 als mitverkaufte Besitzungen Hartnid's Huben zu „Reichenburch, Durlach, Mertwitz, Vorst, Cherstetten, Strazzen, Gunting, Prühklein, Dreaw und Chaczendorff“. Diese Urkunde, welche von Otto Gfn. v. Ortenburg und Hartnid's Vetter, Heinrich v. Montpreis, mitbesiegelt ist, bietet vier Hangsiegel: 1. Das Siegel Hartnid's v. Scherfenberg mit lilienartig bespitzter Bogenkrone; 2. das seiner Frau Gertrude, Krone ohne Bogen, mit Lilienzinken; 3. das des Gfn. v. Ortenburg, die beiden Flüge; und 4. das Siegel Heinrich's v. Montpreis (Scherfenberg — Montpreis), dem ersten (Hartnid's) ganz gleichartig, nur sind die drei Lilienzinken nicht wie hier mit Pfauenfedern, sondern mit je einem Zweiglein besteckt. Wir ersehen daraus gleichfalls die gemeinsame Genesis der Familie Scherfenberg und der jüngeren Herrn v. Montpreis. Für die Herberger als Scherfenberger fehlt dieser Anhaltspunkt.

136. S. 101. Suchenwirt, „von herczog Albrechts riterschaft“, Lied i. d. Ausgabe der Dichtungen S.'s v. Primisser (Wien, 1827) Nr. IV. S. 8 ff. Ueber diese Fahrt gegen die heidnischen Preussen und Litthauer, insbesondere die „Sameiten“ (Samogitier) vgl. auch die kurze Angabe b. dem sogen. Hagen (Pez. scr. r. a. I. c. 1151). Kurz, Gesch. Oe. u. Herz. Albr. III., 1. S. 143—4. Der Luttenberger Wein spielte bei dem in „Russenia“ (Ruthenien) vom Graf. Hermann I. v. Cilli veranstalteten Gelage eine Rolle. Hermann I. v. C. schlug damals den Herz. v. Oesterreich z. Ritter.

137. S. 101—102. Entscheidung des Grenzstreites zwischen der Herberger Herrschaft des Cilliers und der Hannsen v. Königsberg v. 15. Aug. 1347, W. Landsberg, durch den Lehensherrn B. Ulrich v. Gurk, „Schwager“ des Ersteren. „Hiezu prachten mit in (sich) paident halb (die beiden Parteien) die pesten vnd di eltisten gemain erber vmbsezzen (Nachbarn) Trachenberger (Drachenburger) vnd ander lewte; aus den namen wir (der Bischof) die eltisten und vragten die, die sagten pei irm aide“ u. s. w.

138. S. 102. Salzburger Kirchenlehen. Eines der wichtigsten urkundlichen Zeugnisse in dieser Richtung ist die Einigung des Erzbischofs Friedrich II. (v. Walchen) mit Friedrich (VI.) v. Pettau über die Vesten und die Stadt Pettau, die Vogtei und die Kirchengüter in der „Marich“ (untern Steiermark). Als Dienstmannen und Edle erscheinen angeführt: Gutrat, Aichheim, Krannberg (Kranichberg), Newnhaus, Goldegk, Velben, Hirshorn, Perkheym und die (bedeutenden Gurker Lehensträger): Friedrich v. Herberch (Herberg) und Ott (III.) v. Königsperg.

139. S. 102. Cillier Minoritenkloster. Vgl. darüber vorzugsweise Orožen, II. S. 150 ff. Eine (s. 1850) verschwundene Inschrift in der Kirche besagte: „Templum hoc anno 1241 ab illustr. comitibus Ciliensibus piissimæ

memoriæ hic quiescentibus una cum monasterio pro RR. PP. Minoritis conventualibus in honorem beatissimæ in cælos ass. Virg. M. exstructum et fundatum fuit.“ Wenn die Zeitangabe überhaupt richtig ist, so können natürlich nicht die Grafen v. Cilli, sondern nur ihre Vorgänger, die Heunburger Grafen als Herrn v. Cilli Gründer sein.

140. S. 104. Katzensteiner Handel zwischen Friedrich v. Cilli und Herdegen v. Pettau. Schiedspruch ihres Schwagers, Ulrich v. Wallsee, v. 1351, 30. Mai, Marburg (LA. Orig. mit Sgl., Nr. 2423°). Von den andern Punkten sei hier noch angeführt: (2.) Die Forderung der Katzensteiner an den Pettauer ist fällig. (3.) Bei neuem „Auflauf“ zwischen dem Cillier und Pettauer soll laut des herzoglichen Briefes Rudolf Otto v. Liechtenstein (Schwager ? Friedrich's v. Cilli) entscheiden. (4.) Der „Geyer-Turn“ und 20 Huben, die zu dem Chaczensteiner Theil an Chaczenstein gehören, werden dem Pettauer und dessen Erben zugesprochen; so auch (5.) 4 Huben zu Polan. (9.) In Bezug der „Eigenleute“ sollen sich beide Theile freundlich ausgleichen.

141. S. 104. Wiener Haus des Cilliers in der „Schauffellucken“ findet sich auch im Gültenbuche der Schottenabtei v. E. des XIV. Jahrh. als „adeliges“ Haus angeführt. S. Zappert, Bûchlein dem Herz. Albrecht VI. v. Oe. zuges. v. s. Capellan. (Oe. GA. XIX. 1858, S. 187. Anm. 27.)

142. S. 106—107. Der Handel mit den Turnern (nach der Cop. des Wie. Orig. im StA. — LA. Nr. 2641^a); die betreffende Urkunde ist rechtsgeschichtlich interessant. Graf Friedrich als Kläger bringt vor: „daz die (Turner) in aigens gewer an seine voerdern vnd an im herkomen wærn vnd auch sein rechts aygen wærn mit dem leib vnd das wollt er weisen vnd bezaign als ein landsrecht wær.“

143. S. 109—110. Ueber die Sterbetage der Cillier s. die betreffende geneal. Tabelle. Vgl. Frölich S. 55—56 u. 59, dessen Argumente zu Gunsten des 9. Aug. 1359 scharfsinnig aber nicht stichhältig sind. Allerdings war ihm die Pettauer Urkunde v. 16. Febr. 1360 nicht bekannt.

144. S. 111. Die Chronik Kord (Konrad) Bothe's r. bis 1489 mit e. App. bis 1540 in Leibnitz, serr. rer. Brunswic. III. u. d. T.: Chron. Brunswic. picturatum, dialecto Saxonico conscriptum aut. Conrado Bothone. S. 370 z. J. 1281: „Johann Hertogh Roleffes sone to Sassen nam Helenam des Hertoghen dochter to Slesovick, mit der telde he einen son, de heyt Johann vnde veer dochter, de erste heyt Soffia, de nam Hertoghen Johann v. Münsterburghe. De ander heyt Helena, de nam den Graven tom Katzenstein. De verde heyt Anna, de nam Greven Frederick to Zily.“ Diese Stelle hatte Frölich im Auge, als er dem letzten Sanecker und ersten Grafen v. Cilli als frühere Gemahlin diese sächsische Prinzessin Anna beigab (S. 56).

145. S. 111—112. Die Güssinger. Nach den „Divisionales filiorum Henrici bani, ad quod et Ginsium (Güns) pertinebat“ (Tss. 1328, Fejér C. D. H., VIII. 3, 321—324) und dem v. Nagy h. Codex Diplom. Hungar. andegavensis (akad. Publication), Budapest, II. Bd. (1322—1332) 1881, II. 255, Nr. 234 und 344, Nr. 306 erscheinen als Söhne des Henricus o. Hericus banus:

Nicolaus „banus“, Johannes und Petrus „Magister“ und des Johannes Sohn gl. Namens, ein Andreas findet sich aber nirgends vor, wohl aber ein Andreas, Sohn Gregor's, über dessen Familienstellung wir leider in der betreffenden Urkunde (s. w. u. Anm. 147) gar nichts näheres erfahren.

146. S. 112. Der österr.-ungarische Friedensschluss v. 1328, 21. Sept., und zwar die Urkunde K. Friedrich's des Schönen findet sich vollständig abgedruckt in Monum. Hung. hist. Acta extera (Magyar diplomaciai emlékek az Anjou-korból, diplom. Denkw. aus der Anjou-Epoche), h. v. Wenzel, akad. Publ., Budapest, I. Bd., 1874, S. 269—275, Nr. 289. „Actum in Prukka (Bruck) super fluuium Saar. anno Dom. Mill. trec. viges. octavo, undec. Kal. Oct.“ Die Gegenurkunde K. Karl Robert's findet sich b. Fejér, VIII. 7, 204 f. Als Zeugen (Prelati, Barones, ac Ministeriales) finden wir 1 Bischof und 30 Adelige. Den Anfang machen 3 Grafen: Ulrich v. Pfannberg, Konrad v. Schauberg und Burkhard v. „Mayzburg“, dann folgt Ulrich von Wallsee, Otto II. v. Liechtenstein, 3 Chuenringer, 4 Wallsee, Eberstorf, Capellen, Ternberg, Puchhaim, Lengbach, 2 v. Pettau (Herdegen und Amelrich), Stusso (2), Eberhard Wallsee von Drosendorf, Rauhenstein, Potendorf, (2), Hertnid u. Rudolf v. Stadeck, Friederich v. Sauneck und Cholo v. Seldenhofen. Interessant ist der Passus (271), welcher die gegenseitige Rückgabe des Eroberten betrifft: „specialiter autem Districtum inter Drawam et Muram existentem, cum opidis, castris et villis et aliis suis iuribus vniuersis, quem et quas nobilis et strenuus vir Vlricus de Walse detinuit, habuit et possedit, quorumque facti vel juris aut occupacionis titulo vsque modo, predicto domino Regi Hungarie reddimus“

147. S. 112. Die Urkunde Karl Robert's v. 1323, 29. März, s. b. Nagy a. a. O., II. 69—71, Nr. 62. Die betreffende Stelle lautet S. 70: „ceterum dum quidam barones theotonicus Austria prebentes auxilium Andree filio Gregorii nostre maiestati rebellanti confinia regni nostri inuasissent“ Wie die Grenz- u. Besitzverhältnisse Ungarns und Oesterreich-Steiermarks einander durchkreuzten, zeigt beispielsweise das Regest der Urkunde von 1352, 21. Aug., b. Horvát (Magyar regesták a bécsi cs. levéltárból. 1118—1605, tört. tár, IX. Budapest 1861, Nr. I. S. 21, Nr. 36: „Graf Nyclas der Teutsch und Graf Nyclas der Vngersch von Vorchtenstein“ verpflichten sich, 500 Pfd. W. Pfenn. in zwei Raten dem Juden Eysach, S. des Werochin aus W. Neustadt, zu bezahlen gegen Schadloshaltung der Juden mit all dem „Gut, daz wir haben in Oesterich, Steyr vnd in Vngern.“ Die Habsburger standen mit verschiedenen ungarischen Magnaten in besonderen Beziehungen. So schliessen sie z. B. 1336 mit den Söhnen des Stephan Banus v. Stanisnyak (h. Steničnjak o. Stinišnjak) in Croatien und mit dem Grafen v. Leukenhaus (j. Lokháza, Lockenhaus, Eisenburger Comitatus, Bez. Güns), offenbar mit einem Zweige der Güssinger, ein Bündniss, (Lichn. III. 220, Reg. Nr. 1060).

148. S. 112—113. Ueber die Heirat der zweiten Tochter Friedrich's v. Cilli, Katharina, mit dem Grafen Albert IV. v. Görz, die dann, 1374 verwitwet, eine zweite Ehe mit Hanns Truchsess v. Waldburg eingieng, vgl. Coronini (Frölich), Tentamen geneal. chronol. promov. seriei comitum

et rerum Goritiæ (Vindob., 1752), S. 192 – 193; Fr. Spec. II. S. 58; Czörnig, Görz, geneal. Tafel S. 948, III., bez. 1353 als Zeitpunkt der Heirat; das ist auch, abgesehen von Frölich's Angabe, dieser Katharina schon 1348 als Gattin Albert's IV. v. Görz begegnet zu sein, nach Urkunde v. 6. Mai 1350 (LA. Cop.) unrichtig, indem hier Albert seinem Schwäher Grafen Friedrich v. Cilli eine Verschreibung über 350 Mk. Agl. ausstellt. Als Gattin des Hans Truchsess von Waldburg erscheint Katharina urk. 1377, 3. März in der herzogl. Entscheidung des Streites zwischen ihr und dem Bruder Gfn. Hermann I. von Cilli.

II d.

Chronologisches Verzeichniss der die Haus- und Gütergeschichte der Saneck-Cillier betreffenden Urkunden bis zum Tode des Gfn. Friedrich I. von Cilli (1360)

(mit Zugrundelegung des Urkundenbestandes im steierm. L.-A.)

Die im Texte selbst inhaltlich erörterten oder überhaupt angezogenen Urkk. werden durch die unmittelbar beigefügte, in Klammer befindliche Seitenzahl als solche bezeichnet; solche, die im Texte nicht specificirt erscheinen, finden sich hier im Regest. Alle sich auf die Sanecker nicht ausdrücklich beziehenden Urkunden bleiben hier ausgeschlossen. Die Citate der Abdrücke erscheinen mit den im Literaturverzeichnis angedeuteten Abkürzungen. — Tgl. (Ap.) bedeutet die Angabe der betreffenden Urkunde bei Tangl nach dem einschlägigen achten Bande der Abschrift des Inhaltsverzeichnisses der sogenannten Hofschatzgewölbbücher, welche Apostelen, Peter und Johann E. v. —, innerösterreichische Hofkammerräthe —, u. d. T. „Clavis laudabilium, antiquitatum in caesareo aulae Graecensis archivo reprehendarum“, 8 Fol. Bde. Mscr., verfassten. Das Exemplar befindet sich im LA. d. Stmk. u. zw. Abth. Joann.-Archiv, wohin es vom k. k. Gubernialrath u. Kammerprocurator Rit. v. Varena geschenkt wurde (Schm. IV., Lit. Anh. VI). „Von diesen Hofschatzgewölbbüchern existirten (wie die sachgemässen Bemerkungen Professors v. Luschin, damals Adjuncten des LA., über Apostelen's „Index“ angeben) mehrere, mindestens zwei ämtliche und vielleicht auch private Absch. und daraus erklärt es sich, dass die von Apostelen beigefügte Seitenzahl und zuweilen auch die Reihenfolge der Urkunden mit dem Exemplar der Hofschatzgewölbbücher, das in der Registratur der Grazer Statthalterei verwahrt wird, nicht ganz stimmt. Ein zweites Exemplar dieser Hofschatzgewölbbücher wurde von der Statthalterei dem historischen Verein für Kärnten abgetreten.“ Tangl benützte vorzugsweise diese fleissige, aber nicht immer klare und verlässliche Arbeit; ausserdem Urkundenabschr. des ehemaligen Joanneums- jetzt Landes-Archiv's, Copialbücher, einzelne Urkk. im Originale und gedrucktes Material. Dieses Verzeichniss ist somit doppelt nothwendig erschienen, einmal als chronologisch geordnete Ueberschau des gesammten von uns benützten Urkundenstoffes, soweit er sich unmittelbar auf die Sanecker bis 1341 bezieht, und als Nachweis, wie sich derselbe zu Tangl's Materiale stellt, andererseits als Beleg des für die anschliessende Periode 1341 — 1360 verworthenen archivalischen Materiales, insbesondere dessen, welches im Texte selbst nicht specialisirt werden konnte. Hier entfiel natürlich eine Bezugnahme auf Tangl, der mit der Erhebung des Saneckers Friedrich zum Grafen von Cilli (1341) sonst besst, und ebenso auch eine weitere Rücksichtnahme auf die Indices von Apostelen.

1. Epoche bis 1282.

1. 1235 c. Gebhard (II.) v. Saneck verpfändet die Oberburger Vogtei (24), UB. II., 438—439, Nr. 334. Tgl. 42 (Orig.-Urk. j. LA.). O. II., 14—15 setzen sie 1220—1228 an. (Zahn c. 1235.)

2. 1237, 29. Sept. Cividale. Frasslauer Patronatsverleihungen Konrad v. S. (18), UB. II., 470, Nr. 362. Tgl. 65—66 nach Austria sacra VII., 271—273. O. II., 22 f.

3. 1241, Mai 18. Perau b. Stein i. Kr. Konrad v. S. belehnt s. Getreuen Herbard v. Auersperg mit Zehnten in Gutenfeld, in Reifnitz und Pölland (18, 19, 22). Mitth. d. hist. Ver. f. Krain. 1861, S. 11. Tgl. 162—163.

4. 1255, Febr. 21. Frasslau. Zeugnissbrief des B. v. Petena über die Zugeständnisse und Stiftungen Gebhard's (III.) v. S. und dessen Brüder für Oberburg. (18—19, 24—25), LA. Cop. Austr. s. III, 259, Nr. 4—5. Tgl. 77—79. O. II., 33 f.

5. 1261, Febr. 12. Patr. Gregor v. Aquileja bestätigt das Patronat und die Advocatie Gebhard's (III.) v. S. über Frasslau. Tgl. 82—83 (nach O. mitgeth. Regest).

6. 1261, Mai 4. Gebhard's (III.) v. S. Stiftung v. d. St. Antonsspital in Bocksruck. Austr. s. VII, 371. Tgl. 83.

7. 1262, Mai 14., Lengenburg. Vertrag der Brüder Ulrich und Leopold v. S. (19, 27—29 u. Urk.-Anh. I). LA. Cop. Tgl. 89 (Ap. R. 79, 1).

8. 1262, Sept. 1. Stiftung der drei Sanecker: Gebhard (III.), Ulrich und Leopold f. Kl. Seitz (28—29). LA. Orig. Tgl. (nach Abschr.) 91 f.

9. 1263, Juni 29. Stein. Herz. Ulrichs III. v. Kär. Urk. f. Oberburg, worin die Sanecker als Lehensnachfolger der erlosch. H. v. Ort erscheinen (26). LA. Orig. Diplom. Styr. II. 292—293. Tgl. 93 f. O. II. 43 f.

10. 1264, Dec. 10. Landtrost. Herz. Ulrich's III. Entscheidung im Streite Bischofs Ulrich mit den Pfannbergern und Saneckern über die Burgherrschaft Albeck i. Kärnten (28—29). Tgl. 102 f. (nach e. Ausz.), fehlt in AH. Regg. Oe. GA. XXXII.

11. 1265, 24. Juni (29, 79) Ulrich's u. Leopold's (III.) v. S. Vergleichsurkunden mit dem B. v. Gurk. LA. Cop.

12. 1267, 12. März. Rohitsch. Heinrich v. Rohitsch verkauft „Tuelach“ an Gebhard (III.) v. S. u. dessen Gem. Elisabeth (29—30, 76). LA. Cop. Tgl. 98—99 (Ap. R. irrig zu 1262).

13. 1276, 13. Mai, Triest. Gebhard's (III.) v. S. Belehnung der 4 Gebrüder „de Antro“ mit 4 Huben (27). Ap. R. 120, Tgl. 111—112.

14. 1278. Saneck. Letzte Willenserklärung Leopold's (III.) v. S. angesichts der Heerfahrt gegen Ottokar zu Gunsten des Klosters Oberburg LA. Orig.—Austr. sacra VII. 274—275, Tgl. 215. O. II., 59—60.

15. 1281, Aug. Rudolfus castrum Reicheneck restituit Joanni episcopo et ecclesiae Gurcensi condempnato spoliatore nobili Gebhardo de Heweneck (? Seweneck = Saneck). Regest. Cop. LA. abgedr. Btr. III. 44. Vgl. Excurs I.

2. Epoche 1282—1322.

16. 1286, Nov. 17. Udine. Belehnungsurkunde des Patriarchen Raimund v. Aquileja f. Ulrich v. S. (30). LA. Cop. — Tgl. 132—133 (Ap. I., 103, 4. Nov.!)

17. 1286, v. d. Saneck 2 Urkk. Margaretha's, Witwe Leopold's (III.) v. S., über die Schenkung des Patronatsrechtes von der Kirche St. Maria in Frasslau zu Gunsten des Kl. Oberburg für den von ihrem (†) Gatten bei seinen Lebzeiten dem Letzteren in der Höhe v. 600 Mark zugefügten Schaden. LA. Orig. u. Cop. Austria s. VII. 275, Tgl. 119. O. II. 63—65 f. Frasslau 9—10.

18. 1288, 23. März, Saneck. Der Vertrag der Witwe Leopold's (III.) v. S. mit ihrem Schwager Ulrich v. S. (41 — 42 u. Urk.-Anh. Nr. II). LA. Cop. Tgl. (Ap. 137).

19. 1291 o. D. bei „Gottendorf“ (?). Gebhard III. v. S. verzichtet zu Gunsten des Kl. Oberburg auf das Frasslauer Patronat (31). Austr. s. VII. 267 — 277. Tgl. 128 — 129.

20. 1301, Aug. 18., Judenburg. Otto I. v. Liechtenstein verkauft Rohitsch Ulrich dem Fr. v. S. (sammt besonderer Einwilligungsurkunde s. Söhne Otto II. u. Rudolf) (50). LA. Cop. (Orig. StA.) U. Tgl. 127 (Ap. 137).

21. 1303, März 17., Graz. Ulrich (IV.) Graf v. Pfannberg verkauft Zehenden in Ponikel u. H. Kreuz seinem Vetter Ulrich v. S. LA. Cop. Ausz. (Orig. StA.) Tgl. 138 (Ap. 166).

22. 1304, Febr. 5., W. Feistritz, Revers Ulrich's v. S. über die Belehnung mit Rohitsch durch den Gurker (50). LA. Cop. (Orig. i. Gurker Arch. z. Strassburg.)

23. 1304 . . . Gemona, Belehnung Ulrich's v. S. durch Patr. Ottobon mit jenen Zehenden (s. Nr. 21), (50). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 139 (nach d. Copialbüch. I. 892), AH. Oe. GA. XXXI. 176, ganz abgdr. b. Göth, Nr. 16.

24. 1306, 17. März Leopold d. ä. v. Gonobitz stellt die Grenze zwischen den Gütern der Karth. Seitz und Ulrich v. S. fest (50—51). LA. Orig. Tgl. 141 (nach e. Absch.).

25. 1307 30. Jänner, Marburg. Ulrich v. Mahrenberg vergleicht sich mit seinem Ohm, Ulrich v. S. (51 — 52, Urk.-Anh. Nr. III). LA. Cop. Ausz. (Orig. StA.) Tgl. 141 (Ap. VIII. 79).

26. 1307, 9. Februar. Pettau. Hartnid v. Pettau sagt Ulrich dem Fr. v. Saneck aller Bürgschaft für s. Schw.-Vater Grafen Haug v. Taufers los (53). LA. Reg. (Orig. StA.)

27. 1307, 14. April. Ulrich v. Mahrenberg bezeugt, von Ulrich dem Fr. v. S. 16½ Mark gewog. Silbers erhalten zu haben. LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. Agl. (18. April).

28. 1308, 14. März Ekhard der Treuner verkauft Ulrich dem S. 2½ Huben in Teufenbach und zu Schiltern. Tgl. (Ap. unvultst. 137) „in der Gegent“ LA. Cop. (Orig. StA.)

29. 1308, April 22., Graz. Belehnung Ulrich's v. S. mit den 4 Burgherrschaften Saneck, Osterwitz, Scheineck u. Liebenstein und dem v. Haug v. „Teuffen“ gekauften Gute (52, Urk.-Anh. Nr. IV.). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 146—148 (Ap. 97, ziemlich sinnlos).

30. 1310, Mai 37., Graz. Hz. Friedrich v. Oe. trägt Ulrich dem Freien v. „Sawnek“ den Schirm der Karth. Seitz auf (49) LA. Orig. — Tgl. (nach Urk. Abschr.), Lichn. III. Nr. 74.

31. 1311, Febr. 23., W.-Landsberg. Heinrich B. v. Gurk u. Ulrich v. S. als Schiedsleute im Streit um Presing. (53). LA. Cop. (Orig. im b. Gurker A. i. Strassburg.)

32. 1311, Dec. 7., Urkunde „Hertnid's“ v. „Leibenz“ (Leibnitz) u. s. Frau Agnes über die Bürgschaft Ulrich's v. S. für 69 Mk. Silb. bei d. Pettauer Juden Suezlein“. LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 153 (Ap. VIII. 120, 61 Mk.).

33. 1313, Febr. 2., Ulrich's v. Pfannberg Versicherungsbrief für Ulrich v. S., betreffend seinen Verzicht auf alle Chotulach (Köttlach), betreffenden Ansprüche LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 153 (Ap. VIII. 224, sinnlos).

34. 1314, Febr. 24., Verkauf von 33 Huben zu u. um Köttlach durch die „Sunnelburger“ an Ulrich v. S. (54). Tgl. (Ap. 224). Dieser Urkundenauszug entspricht der Urkunde gl. D. Marburg. Dietrich v. Puechenstein, Friedrich der Puechaimer u. Marchel, Söhne „Marchwart's von Simmelwich“, tragen Ulrich d. Fr. v. „Seunek“ gegen 50 Mark Silbers 33 zu und um Köttlach gelegene Huben auf. LA. Ausz.

35. (1314, Sept. 1.) Aufzeichnung über die Entlohnung des „libero de Sunek“ (Ulrich v. S.). Aus Chmel, Z. G. Fried. d. Schönen (Oe. GA. 1849, II. 556 f., Nr. 133). Nota instrumenta in Styr. data... (49). Tgl. 154 (z. J. 1315).

36. 1318, Jänner 25., Graz. Gf. Hermann v. Heunburg verpflichtet sich zur Zahlung der Heimsteuer s. Nichte Anna, T. Ulrich's v. S., als Braut Rudolf's Ott v. Liechtenstein (55). LA. Orig. Tgl. 160—162 (nach e. Urk. Abschr.).

37. 1318, Juli 21. Ulrich's Aigel v. Rohitsch's Sesshaftigkeitserklärung. (83). LA. Cop. Ausz. (Orig. StA.).

38. 1322, Jänner 25. Wülfing's des Edlingers Treuerevers an Ulrich v. S. Tgl. 178. (Ap. K. 225), geh ö r t z. J. 1332!), an Friedrich v. S. (62). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 179—180 (Ap. 138 „Kosteriz“ st. Kostreinitz).

3. Epoche 1322 — 1341.

39. 1322, Sept. 29., Pettau. Verkauf der Burgherrschaft Kopreinitz durch Friedrich v. Hörberg u. s. Gattin Anna, geb. Gfn. v. Sternberg, an Friedrich v. S. (62, 76). LA. Cop. (Orig. StA.). Tgl. 179—180 (Ap. R. 138: „Kosteriz“ st. Kostreinitz).

40. 1322, Oct. 1. Weitenstein, Belehnung Ulrich's v. S. mit Kostreinitz durch den Gurker B. (62). LA. Cop. (Orig. StA.). Tgl. 180 (Ap. 99, unricht. Datum u. o. Ort).

41. 1326, April 4., Bleiburg. Friedrich v. S. als erster Bürge in dem Versicherungsbriefe Ulrich's v. Pfannberg f. d. Kl. Oberburg (59—60). LA. Orig. Tgl. (nach e. Abschr.), O. II. 102—103.

42. 1326, August 13., Bleiburg. Wülfing d. Edling v. Gutenstein und Diepold v. Katzenstein verpflichten sich zur Zahlung aller von Friedrich v. S. bei Christen o. Juden gemachten Schulden. (Excurs 3), Tgl. 185 (Ap. 224).

43. 1327, April 9., Krainburg. Friedrich's v. S. Anweisung der Morgengabe und Heimsteuer Alheiden's, der Witwe Friedrich's Winchler i. Btr. v. 20 Mark Grazer Pf. auf 3 1/2 Huben, gelegen zu Czelle und Goerczach (Görtschach). LA. Ausz. (Orig. StA.). Tgl. 185 (Ap. a. a. O. mangelhaft).

44. 1327, V^o. nonas Oct. = 3. Oct. — Joannes Papa confirmat monasterie Oberburgensi a Friderico libertino de Seunek acceptum jus patronatus ecclesie Fraslaviensis. — Tgl. 186 nach e. Urk. Verz.

45. 1328, April 17., Lengenburg. Heinrich v. Montpreis verkauft Flädinig an Friedrich v. S. (62). LA. Cop. (Orig. StA.). Tgl. 190 (Ap. 18).

46. 1330, Aug. 28. Ulrich Aigel's Sesshaftigkeitserklärung an Friedrich v. S. (83), LA. Cop. (Orig. StA.).

47. 1330, Dec. 30., Graz. Die Verpfändung der Hauptherrschaften Friedrich's v. S. an die Wallseer, s. Schwäger. (61—62 u. Urk. Anh. Nr. VI.), LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 190—191 (Ap. 112, sehr mangelhaft).

48. 1331, Febr. 19, Graz. Herzogliche Taidung zwischen Konrad von Auffenstein u. Friedrich v. S. — s. Steyerer, comm. ad hist. Alb. II. duc. Austr. pg. 105 (im Texte der folg. Urk. angedeutet).

49. 1331, Sept. 27., Graz. Schiedsspruch in der Fehde des Auffensteiners einerseits, Ulrich's v. Wallsee und Friedrich's v. S. anderseits (63—65), LA. Cop. (Orig. StA.). Notizbl. 1852, 313. Daraus b. Tgl. 172—175 ganz abgedr. Was Tgl. S. 191 nach Wissgrill, Schauplatz des landsässigen nie. ö. Adels, II. 81, als Urkunde der Ueberlassung „des Landes Cilli“ seitens des Auffensteiners an Friedrich v. S. für 250 Mk. S. anführt, ist wohl nichts anders, als eine unrichtige Zusammenschweissung des Datums des Schiedspruches mit dem Inhalt der Urk. v. 1333 (Nr. 56).

50. 1331, Sept. 27., Graz. Hz. Otto v. Oe. schlichtet mit Schiedspruch den Streit zwischen Friedrich v. S. einerseits und Wulfing dem Edling anderseits. LA. Cop. (Orig. StA.). Tgl. 192 (Ap. R. 225).

51. 1331, 1. Oct. Graz. Schadlosbrief des Eberhard v. Neuhaus über eine Mark Silber an Friedrich v. S. als s. Bürgen. LA. Ausz. (Orig. St.A.). Tgl. 192 (Ap. 120).

52. 1331 o. d. Wien. Die Herzoge Albrecht II. u. Otto weisen d. B. Dietrich v. Lavant um den Dienst, den er mit 32 Helmen und acht Schützen gegen Baiern thun soll, 270 Mk. Silber, Grazer Ger. und um 1 Ross 40 Mk. S. auf das Gericht zu Marburg an, nachdem der Pettauer und der Freie v. Seunck (Saneck) 40 Mk. S. daselbst abgenossen haben. Lichn. III. Reg. Nr. 900. Tgl. 192.

53. 1332, 25. Jänner, Frasslau. Wulfing der Edling v. Gutenstein verspricht in der Streitangelegenheit mit dem „edlen Vrein v. Seunck“ sich dessen Ausspruche zu fügen. LA. Ausz. (Orig. St.A.). Das ist die Urk., welche Tgl. nach dem fehlerhaften Regest b. Ap. z. J 1322 anführt, s. o. Nr. (38b). Vgl. Nr. 42 und Excurs III.

54. 1332, April 24., Frasslau. Fric. v. S. verzichtet zu Gunsten des Kl. Oberburg auf Vogtei und Patronatsrecht in Frasslau. (72). LA. Orig. Tgl. 193 (nach e. Ausg.). O. II. 109—110.

55. 1332, Juni 28., Graz (Payrisch-Grecz). Friedrich v. S. u. s. Frau, Diemut v. Wallsee verzichten in noch unbedingterer Weise darauf. LA. Orig. (mit 4 Sgl.). Tgl. 194, O. II. 110—111.

56. 1332, Juni 29., Graz. Friedrich v. S. ersucht den Patriarchen Pagano v. Aquileja um dessen Genehmigung. (Inserat d. Urk. v. 1335, 4. Febr. Aquileja, für Oberburg; LA. Cop. vgl. 1322, 18. Juli).

57. 1332, Juli 18. Udine. Patriarch Pagano bestätigt dies mit Rücksicht auf die Zuschrift Friedrich's v. S. d. Graz, 39. Juni (20. Juli erfolgte die Bestä. d. aquilejischen Domcapitels, LA. Cop.), (73); LA. Orig. (mit 2 Sgl.). Tgl. 104—105 (nach d. Mitth. d. Orig. Urk.). O. II. 112—114.

58. 1332, Juli 25. Ulrich v. Montpreis versetzt seinen Antheil der Herrschaft Flädinig Friedrich d. F. v. S. um 2000 Mk. S. (LA. keine Urk. unter diesem Datum). Tgl. 195 (Ap. 101).

59. 1332, Dec. 12., Lengenburg. Gfn. Anna v. Sternberg, Witwe Friedrich's v. Hörberg, verkauft ihrem Oheim Friedrich v. S. zwei Huben in Sybkau um 10 Mk. (73). LA. Cop. (Orig. St.A.). Tgl. 795 (Ap. 138; Ort nicht benannt).

60. 1333, Febr. 28., Cilli. Konrad v. Auffenstein u. s. Frau Diemut verkaufen die halbe Burgherrschaft Cilli ihrem Schwager Friedrich v. S. (65, 67, Urk. Anh. VII.), LA. Cop. (Orig. St.A.). Tgl. 192 (Ap. R. z. 15. März 1332).

61. 1334, April 1., Udine. Patr. Bertrand hehnt Friedrich d. F. v. S., Hauptm. v. Krain u. d. Mark, mit bestimmten Zehenden und allen Heunburger Lehen (73). LA. Cop. Tgl. 196—197 (nach Copialbüchern), Muchar, Regg. Nr. 2.

62. 1334, Mai 3., Liechteneck. Herdegens v. Pettau Schiedspruch zwischen „Magister“ Peter, S. Heinrich's des Banus (Güssinger) und Friedrich v. S. im Streite um das Schloss Bieltz (82). LA. Cop. (Orig. St.A.), Tgl. 197 (Ap. 225).

63. 1334, Mai 24., Liechteneck. Die Gebrüder Hermann u. Seifrid v. Kranichsberg verkaufen ihren Besitz in und um Flädinig an Friedrich v. S. um 180 Mk. Agl. Pf. (73). LA. Cop. (Orig. St.A.). Tgl. 198 (Ap. 139 z. 17. Mai).

64. 1334, Juni 20., Cilli. Heinrich der Sauer verkauft an Friedrich v. S. vier Huben zu Patriarchsdorf und zu Pruk bei Flädinig um 20 Mk. Agl. (73). LA. Cop. (Orig. St.A.)

65a. 1334, Juni, 22., Cilli. Friedrich v. S. widmet den Kl. Seitz seine Unterthanen in Swersowitz (Seršovice), LA. Orig.

65b. 1334, v. Gl. D. Prior Johannes u. d. Convent v. Seitz nehmen Friedrich v. S. zum ewigen Vogt in Hinsicht des Gutes Swersobitz (Scherschowice) auf (74). LA. Cop. (Orig. St.A.), Tgl. 198—199 (Ap. 225).

66. 1334, Sept. 8., Graz. Schuldlosbrief u. Bürgenstellung Konrad's v. Auffenstein und seiner zwei Söhne in Hinsicht der (durch Hz. Albrecht II. vermittelten)

Freilassung des älteren von Beiden, Friedrich, aus der Gefängnisshaft des Schenken v. Reichenek und des Freien v. Saneck (83). LA. Cop., Tgl. 199 (Ap. 120, 7. Sept.).

67. 1335, Mai 25., Weitenstein. B. Lorenz v. Gurk verleiht dem Freien v. S. die Veste zu Ekkenstein mit allem Zugehör und Gerichte, den Blutbann ausgenommen (74). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 197—198 (Ap. 102 z. J. 1334).

68. 1335, August 30., Frasslau. Niklas der Schallecker u. s. Bruder Otto bezeugen die Bedingungen ihrer Belehnung mit dem Hause Schalleck durch Friedrich v. S. (74). LA. Cop. (Orig. StA.).

69. 1336, Jänner 4., Wien. Die Hzge. Albrecht II. u. Otto belehnen Friedrich v. S. mit Tüffer, Freudeneck, Klausenstein und Ratschach als Pfandschaften (74). LA. Cop. (Orig. StA.). Melly, Vaterl. Urk. (Anh. z. s. Werke u. Siegelkunde), pg. 32, XXXVI., Tgl. 201—202 (nach Melly u. Copialbücher II. 64—65) u. Revers Friedrich's darüber v. gl. D., LA II. Muchar, Regg. Nr. 3, 4. Göth, Regg. Nr. 74.

70. 1336, März 24., St. Paul. Abt und Convent des gen. Kl. belehnen Friedrich v. S. mit der einst den Heunburgern verliehenen Veste Forchteneck. (80.). Bei Schroll (Urkdb. v. St. Paul) findet sich keine auf Forchteneck bezügliche Urkunde. Tgl. 202 (Copialbücher I., 1057). Göth, Nr. 75, Muchar, Nr. 6.

71. 1336, April 25. — Rudolf v. Plankenstein bekennt sich als Unterthan Friedrich's v. S. und gelobt Diensttreue (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 203, (Ap. 117 z. 18. Oct.).

72. 1336, Juli 28., Weitenstein. B. Lorenz v. Gurk belehnt Friedrich v. S. mit Schalleck i. Schallthal (74). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 203 (nach. Schr. III. 463).

73. 1337, Jänner 18., Laibach. Heinrich der „Grälant“, s. Mutter u. s. Bruder Ulrich verkaufen an Friedrich v. S., Hptm. in Krain u. a. d. Mark, 6½ Huben zu St. Georgen, Mitterdorf u. a. a. OO. um 40 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 204 (Ap. 139 ohne OO. Angabe).

74. 1337, Mai 24., Udine. Patriarch Bertrand v. Aquileja belehnt Friedrich den Freien v. S. mit den ihm von Heinrich v. Montpreis und Hermann v. Mindorf aufgesandten Antheilen von Neidegg und einem Hofe zu Neyrins (Narein, Narina? im Bz. Adelsberg). Muchar, Nr. 7

75. 1337, August 7., Oberburg. Friedrich v. S. u. s. Gattin Diemut genehmigen die Schenkung ihres Dieners Eberl v. „Pränsberg“ zwei Huben zu Hinterpuch an Kl. Oberburg. LA. Orig., Tgl. 204 (Copialbücher I. 907—908), O. II. 117.

76. 1337, August 9., Oberburg a) Abt u. Convent bezeugen, an Friedrich v. S., Hptm. in Krain u. a. March, Vogtei und Gericht v. Oberburg übergeben zu haben, b) und nehmen ihn und s. Erben zu ewigen Vögten an (84—85). LA. Cop. (Orig. StA.). Tgl. 204—205 (Ap. 225), O. II. 118.

77. 1337, August 14., Laibach. Friedrich der Seldenberger bekennt sich zur Dienstmannschaft des Saneckers, LA. Cop. (Orig. StA.).

78. 1338, Juni 10., Wien. Hermann v. Kranichberg verkauft dem Freien v. S., Hptm. i. Krain, die Veste Herweg (Hörberg) um 600 Mk. S. (76). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 205 (Ap. 139 — z. 17. Juni).

79. 1338, Juli 21., Cilli. Merchel v. Neideck verkauft an Friedrich v. S. neun Huben zu Hagenbuch b. St. Veit (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 206 (Ap. 139).

80. 1339, August 27., Laibach. Die Juden Bonaventura, Bonham, Pylgreim u. Gesellen in Laibach bestätigen die Rückbezahlung des ihnen von Friedrich v. S. geschuldeten Betrages (84) LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 206 (Ap. 166).

81. 1339, Oct. 2., Cilli. Nickl der Greczer unterwirft sich in seinem Streite mit Eberhard dem Presinger dem Schiedsspruche Friedrich's v. S., Ulrich's v. Wallsee u. Konrad's v. Horneck. LA. Orig.

82. 1339, Oct. 7., Cilli. Konrad u. Ortolf v. Horneck verkaufen an Friedrich v. S., Hptm. in Krain, den Thurm bei St. Merten (Schallthal) für 126 Mark S. (80). LA. Cop. (Orig. StA.); Tgl. 206, (Ap. 140).
83. 1338, Oct. 15., Frasslau. Diepold v. Katzenstein und s. Söhne Checel und Friedrich geloben an Friedrich v. S. Diensttreue (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 207 (Ap. 116).
84. 1338, Octob. 18., Laibach. Friedrich v. Gerlachstein verkauft an Friedrich v. S. s. Antheil an Säge und Fischwasser zu „Ganneleyn“ (Gamlin) an der Sau um 12 Mk. Agl. Pf. (81). LA. Cop., (Orig. StA.), Tgl. 207 (Ap. 139).
85. 1339, März 17., Gurkfeld, Heinrich der Pränzel, verkauft an Friedrich v. S. eine Lehenshuber zu Perneck für 7 Mark Agl. (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 208. (Ap. 140).
86. 1339, April 21., Udine. Patr. Bertrand belehnt Friedrich v. S. mit dem v. Heinrich v. Gradnich (Gradeneck) aufgesandten Neidegg (81). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 209 bietet überdies ein Regest v. 20. April, wonach Friedrich v. S. den Heinrich v. Gradeneck aus gutem Willen mit der Veste Neideck belehnt, welche dieser zu s. Gunsten heimgesagt habe (Ap. 226).
87. 1339, Juli 6., Wien. Hzg. Albrecht v. Oe. belehnt den Freien v. S., Hptm. in Krain mit dem von Herword's v. Grez Sohne verwirkten Besitz in u. um Laibach (81). LA. Cop. (Orig. St.-A.), Tgl. 211 o. D. z. J. 1339 — Ap. 225).
88. 1339, Sept. 20., Cilli. Wilhelm v. Pischetz erklärt bezüglich Herbergs Friedrich d. Fr. v. S. nicht hindern, sondern bei der Erwerbung behilflich sein zu wollen. (77). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 209 (Ap. 226).
89. 1339 Sept. 22., Cilli. Ulrich v. Montpreis, verpfändet an Friedrich v. S., Hauptm. i. Krain, s. Anthl. an d. Burg Montpreis um 700 Mk. alte Grazer Pf. auf 2 J. (78.) LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 209, (Ap. 226).
90. 1339, Sept. 22., Cilli. Heinrich's v. Montpreis Zustimmung zu dieser Verpfändung gegen Auslösungsvorbehalt. (78.) LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 209 (Ap. 226).
91. 1339, Oct. 14., Sachsenfeld. Friedrich v. S. und Konrad v. Horneck als Schiedsleute in der Fehde des Kl. Oberburg mit den Gebrüdern Friedrich, Konrad, Eberhard und Wilhelm v. Altenburg (85). LA. Orig. Tgl. 209 (nach d. Orig.-Urk.) O. II. 118 f.
92. 1339, Nov. 9., Laibach. Heinrich v. Gradeck (Gradeneck) bezeugt die Veste Neideck v. Friedrich d. Fr. v. S. u. Hauptm. v. Krain zu Lehen zu haben. LA. Cop. (Orig. StA.) Vgl. oben Nr. 86.
93. 1339, Dec. 9., Graz. Herz. Albrecht II. beauftragt Friedrich den Fr. v. S. die Karth. Geirach zu schirmen. Lichn. III. Nr. 1222.
94. 1339, Dec. 12., Graz. Die Gebrüder Wilhelm, Reinprecht und Albrecht v. Sperenberg verkaufen an Friedrich v. S. die Veste Hörberg um 450 Mk. alter Agl. Pf. (77). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 210—211 (Ap. 140 „Scherffenberger“!)
95. 1339, Dec. 21., Laibach. Gunczel von dem „Turn“ gelobt Friedrich dem Fr. v. S. u. dessen Erben Diensttreue (83). LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 211 (Ap. 225, ohne Eigennamen).
96. 1340, Jänner 29., Cilli. Heinrich v. Montpreis quittirt seinem Schwager Friedrich dem Freien v. S. über 432 Mk. S. Grazer Pf. (78). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 211 (Ap. 121).
97. 1340, März 22., Cilli. Hermann Burggraf zu Sibeneck gelobt für sich und seine Kinder dem Fr. v. S., Hptm. in Krain, Diensttreue. (82). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 215 (Ap. 120, ohne Datum u. O.).
98. 1340, Mai 28. Graz. Ulrich v. Wallsee, Hptm. in Steier u. s. Bruder Friedrich bestätigen ihre Geldschuld von 400 guten Gulden an ihren Schwager Friedrich v. S. LA. Cop. (Orig. StA.) Tgl. 214 (Ap. 120).

99. 1340, Juli 6., Weitenstein. B. Konrad v. Gurk belehnt Friedrich den Fr. v. S. mit der Burgherrschaft Hörberg. (77). LA. Ausz. (Orig. StA.) Tgl. 182 (Ap. 112). Eine 2. Urk. v. gl. D. (LA. Ausz. Orig. StA.) betrifft die Belehnung mit der halben Veste Helfenberg (s. w. u. Nr. 101).

100. 1340, Sept. 23., Cilli. Hanns v. Königsberg verkauft Friedrich dem Fr. v. S. benannte Güter zu „Frespach“ (Breziach?) an der Save und zu Flädinig um 15 Mk. alter Agl. Pf. (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 214—215 (Op. 140 „Trespach“; Flädinig fehlt, 25. Sept.).

101. 1340, Dec. 14., Weitenstein. B. Konrad v. Gurk belehnt Friedrich den Fr. v. S. mit der ganzen Veste Helfenberg gemäss dem Spruchbriefe Hz. Albrecht's II. (80). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 181 (Ap. 107, ohne D., die 1. Urk. 113 mit D. 1300 (!) am Pfingsttag vor St. Margarethen, Ap. 113 offenbar identisch mit Nr. 99).

102. 1341, März 4., Cilli. Eberhard der Presinger verkauft an Friedrich v. S. und dessen Hausfrau s. Antheil an der Burgherrschaft Presing (81). LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 215 (Ap. 157).

103. 1341, März, Cilli. a) Eberhard der Presinger u. s. Hausfrau verkaufen an Friedrich v. S. ihren Antheil an der Veste Presing und andere Güter um 400 Mk. Grazer Pf. (81). LA. Ausz. (Orig. StA.), Tgl. 216 (Ap. 97); b) Derselbe verpfändet dem Gen. s. Antheil an d. Veste Presing nebst anderen Gütern für 400 Mk. LA. Ausz. (Orig. StA.); c) derselbe verkauft dem Gen. seinen Antheil an der Veste Presing nebst anderen Gütern um 260 Mk. Grazer Pf. LA. Ausz. (Orig. StA.).

104. 1341, April 5., Feistritz. Hanns v. Reicheneck, Erzpriester (erczianerzdiakon) im Santhal, Pfarrer zu Laibach, verbürgt sich gegen den Sanecker und dessen Erben, Henslein, den Sohn seines Bruders, weiland Herrn Mertens von Reicheneck, auf Verlangen an Friedrich v. S. ausliefern zu wollen. LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 216 (Ap. 226) — s. u. 124.

105. 1341, April 16., München. K. Ludwig erhebt Friedrich v. Saneck zum Grafen v. Cilli (88 f. II. A. Cill. Chronik, Anh. 174—176.)

4. Epoche 1341, 16. April — 1360 Febr.

106. 1341, Juli 29., Weitenstein. Herdegens v. Pettau, Marschalls in Steier und Hauptmanns v. Krain und auf der Mark, Spruchbrief in der Monpreiser Lehensfrage, (97—98). LA. Cop. (Orig. StA.).

107. 1341, Aug. 6., Cilli. Heinrich der Pebinger quittirt dem Grafen Fried. v. Cilli über 150 Gulden und 93 Mk. alter Grazer Pf. als Rückzahlungsquote der Schuld v. 400 Gulden. LA. Cop. (Orig. StA.).

108. 1341, Aug. 15., Wien. Konrad, der S. des alten Schranenschreibers, Pf. v. Riegersburg, bezeugt den Ankauf seines Hauses in Wien, b. S. Michel, durch Graf Friedrich v. C. (98). LA. Cop. (Orig. StA.).

109. 1341, Sept. 3., Cilli. Hermann v. Dobrunnesdorf (Dobrina?) verkauft dem Grafen F. v. C. seinen Zehend in der Gegend v. Rohitsch um 42 Mk. alter Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.), Tgl. 216—217 (Ap. 140, „Freien v. Seunek“).

110. 1341, Sept. 29., Cilli. Fried. d. „Fr. v. Seunek“ erklärt, dass er seinem Schwager, Heinrich v. Montpreis, gegen Erstattung der Kaufsumme den Wiederkauf der Veste Montpreis gewährleiste. LA. besitzt keine solche Urkunde weder in Orig. noch Abschr. Tgl. 217 (Ap. 226).

111. 1341, Dec. 5., Wien. Hans von Königsberg beurkundet, seinem Herrn, Gfn. Fried. v. C. 400 Gulden schuldig zu sein (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

112. 1342, Mai 1., — Reinprecht v. Spereberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. seinen Burgstall Spereberg sammt den zugehörigen Dörfern um 202½ Mk. Grazer Pf. (100). LA. Cop. (Orig. Salz. Kammerb.).

113. 1342, Aug. 2., Cilli. Friedrich v. Gerlachstein verkauft dem Gfn. Fr. v. C. seinen Antheil am Fischrecht an der Gännich (Gamlin) für 12 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.), vgl. o. Nr. 83.

114. 1342, Aug. 18., Cilli. Gf. Fried. v. C. stellt dem Juden Jochant v. Pettau Konrad den Woltenauer und andere Gen. zu Bürgen für 112 Mk. Pf. (105). LA. Regest (Orig. StA.).

115. 1343, Mai 1., Cilli. Die Gebr. Wilhelm u. Ulrich v. Scherfenberg geloben dem Gfn. Fried. v. C. und Heinrich dem Wildhausner Schadloshaltung bezüglich ihrer Bürgschaft bei einer Judenschuld v. 400 Mk. alter Agl. Pf. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

116. 1341, Mai 1., Cilli. Wilhelm v. Scherfenberg gelobt dem Gfn. Fried. v. C. und dem v. Wildhausen, seinen Antheil an der Veste Scherfenberg nicht ohne ihr Wissen und Willen zu verkaufen oder zu verpfänden. LA. Cop. (Orig. StA.).

117. 1343, Nov. 19., Wien. Htz. Albrecht v. Oe. verleiht Friedrich v. Pettau die von ihm den Gebrüdern Wilhelm u. Ulrich v. Scherfenberg abgekaufte Burgherrschaft Scherfenberg (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

118. 1343, Nov. 20., Cilli. Heinrich v. Montpreis quittirt dem Gfn. Fried. v. C. 100 fl. aus seiner Bürgschaft für Leupolt den Reutenberger. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

119. 1344, Febr. 20., Cilli. Rudolf der Rausibolt u. s. Hausfrau geloben dem Gfn. Fried. v. C. in Rohitsch behaust zu bleiben. LA. Cop. (Orig. StA.).

120. 1344, Febr. 22., Cilli. Marko, Bürger v. Stein (Krain) verkauft dem Gfn. Fried. v. C. drei Huben zu Wag bei Flädng um 18. Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

121. 1344, März 9., Cilli. Mertel u. Hansel v. Reicheneck verkaufen dem Gfn. Fried. v. C. die halbe Veste Presing mit anderen Gütern um 600 Mk. alter Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

122. 1343, März 20., Strassburg (Kärnten). B. Konrad v. Gurk verleiht die halbe Veste Presing dem Gfn. Fried. v. C. LA. Cop. (Orig. StA.).

123. 1344, Juli 16., Cilli. Friedrich's v. Hörberg Schuldbrief über 4 Mk. alter Grazer Pf. u. 13 gute Gulden an den Gfn. Fried. v. C., dem er dafür seine gesammte Mannschaft versetzt. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

124. 1344, Juli 21., Wien. Htz. Albrecht's II. Schiedspruch in der Rudenecker Fehde zwischen den Wallseern, Gf. Ulrich v. Pfannberg Gf. Fried. v. C. u. der Grafen v. Ortenburg eines und der Herren Herdegen und Friedrich v. Pettau anderen Theiles (93—94). LA. Cop. (Orig. StA.).

125. 1345, Mai 1., Wien. Heinrich v. Montpreis u. s. Hausfrau Elsbet veräussern dem Gfn. Fried. v. C. die halbe Burgherrschaft Montpreis (98). LA. Cop. (Orig. StA.).

126. 1345, Juli 6., Gonobitz. B. Ulrich v. Gurk belehnt den Gfn. Fried. v. C. mit der Burgherrschaft Montpreis (98). LA. Cop. (Orig. StA.).

127. 1345, Juli 7., Cilli. Heinrich der Voigt verkauft dem Gfn. Fried. v. C. seinen Hof zu Cetzein sammt Zugehör um 80 Mk. alter Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

128. 1346, Jänner 9., Cilli. Paul „der Esel“ verpflichtet sich, dem Gfn. Fried. v. Cilli mit einem Panzer zu dienen. (106). LA. Cop. (Orig. StA.).

129. 1346, Febr. 26., Cilli. Konrad der Sefner verkauft mit Genehmigung Bischofs Ulrich v. Gurk dem Gfn. Fried. v. C. s. Antheil an der Veste Presing nebst andern daselbst liegenden Gütern um 220 Mk. alter Gratzter Pfenn. LA. Cop. (Orig. StA.).

130. 1346, Mai 18., Cilli. Heinrich v. Montpreis und drei andere Personen geloben dem Gfn. Fried. v. C. Schadloshaltung bei einer von ihnen zu leistenden Bürgschaft. LA. Cop. (Orig. StA.).

131. 1345, August 10. — Die Gfn. Heinrich u. Otto v. Ortenburg und Gf. Fried. v. C. stellen Herrn Heinrich v. Wildhaus als Bürgen bei einer Judenschuld. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

132. 1347, Jänner 11., — Leopold v. Trachenberg (Drachenburg) verkauft dem Gfn. Fried. v. C. ein an den Grenzen des Salzburger und Gurker Bisthumslandes gelegenes Gut um ein anderes Gut. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

133. 1347, Jänner 21., Cilli. Rudolf v. Seunek (Sanek „Burggraf“ des Cillier's daselbst) nimmt die Veste Reicheneck nebst Zugehör auf 8 Jahre in Verwaltung. (106). LA. Cop. (Orig. StA.).

134. 1347, März 11., — Hermann v. „Predgoer“ (Podgorje) u. s. Hausfrau beurkunden den Verkauf ihres Gutes in Brunn, im Urbar v. Schönstein gelegen, durch den Gfn. Fried. v. C. um 12 Mk. alter Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

135. 1347, April 21., Cilli. Gf. Fried. v. Cilli genehmigt die Widmung zweier Huben zu Gomiltsch (Gomilzen) durch Fried. v. Hechenberg an das Kloster Mahrenenberg. LA. Orig.

136. 1347, Juni 12., — Otto v. Trachenberg (Drachenburg) verkauft dem Gfn. Fried. v. C. sein Gut an der „niedern Fawtsch“ (Fautsch) um 15 Mk. alter Grazer Pf. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

137. 1347, Juli 30., Cilli. Leupolt v. Trachenburg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter zu „Purchstal“ (Burgstall, sl. Borčič? im Bz. S. Leonhard) u. „Choechprunne“ (?) um 16 Mk. alter Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

138. 1347, Aug. 15., W. Landsberg. B. Ulrich v. Gurk entscheidet einen Grenzstreit des Gfn. Fried. v. Cilli mit Hanns v. Königsberg (101—102). LA. Cop. (Orig. StA.).

139. 1347, Oct. 5., Rohitsch. Ulr. Aigel verkauft dem Gfn. Fried. v. Cilli „um ein Gut“ 5½ an der oberen Tanne“ (?) gelegene Huben. LA. Cop. (Orig. StA.).

140. 1347, Oct. 5., Rohitsch. Eberhard v. Obræren verkauft dem Gfn. Fried. v. C. eine zu „Schiltagen“ (Jetale, Schiltern im Rohitscher Bz.) „Dobresdorf“ (Dobovec?) gelegene Hube um ein anderes Gut. LA. Cop. (Orig. StA.).

141. 1347, Nov. 25., Cividale. Bertrand, Patr. v. Aquileja, befehlt den Gfn. Fried. v. C. mit den Wein- u. Getreidezehenden zu Retschitz auf der Herrschaft Tüffer (102). LA. Cop. (Orig. StA.), Mitth. V. (Göth's Regg.) 235—236, Nr. 95 (ganz abgedr.).

142. 1348, 4. Juli. Patr. Bertrand v. Aquileja bevollmächtigt den Gurker B. Ulrich, eine v. Grafen Friedrich v. C. im Minoritenkloster v. Cilli neuerbaute und dotirte Allerheiligenkapelle zu weihen. LA. Cop. (Orig. StA.), Notizbl. 1858, VIII. 460, O. III., 53—54.

143. 1348, Dec. 3., — Hensel Vischel verkauft dem Gfn. Fried. v. C., s. Gut an der „Loesnitz“ (Loschnitz), wahrsch. Bez. Neucilli um 120 Mk. Grazer Pf. LA. Reg. (Orig. StA.).

144. 1349, Juli 31., W. Feistritz. Wilhelm v. Scherfenberg stellt dem Herrn Friedrich v. Pettau den Gfn. Fried. v. C. als Bürgen f. eine Schuld von 200 Mk. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

145. 1349, Oct. 12. „Göri der Crändel“ verkauft dem Gfn. Fried. v. C. drei im Dorfe Woditz (wahrsch. Wodian i. Bz. Montpreis) gelegene Huben um 27 Mk. Aglajer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

146. 1349, Oct. 13. — Leupolt v. Trachenberg (Drachenburg) verkauft dem Gfn. Fried. v. Cilli Güter zu „Gelsobitz“ und „Tscherem“ (Črmla; O. Gemt Wischberg i. Pettauer Bez.?) um 12 Mk. Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

147. 1349, Dec. 6. — Margareth, Chunrat's Witwe, verzichtet z. Gunsten des Gfn. Fried. v. C. für 15 Mk., alter Grazer Pf. auf d. Dorf im „Raberspach“ b. Hörberg. LA. Cop. (Orig. StA.).

148. 1349, Juli 14. (Oberburg). Eberhard v. Altenburg u. s. Wirthin verkaufen ihren Drittelantheil an der Veste Oberburg dem Gfn. Fried. v. C. (103). O. II. 131.

149. 1350, Jänner 4. Joergel v. Trachenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter zu Gelsobiez, in der Tscherem u. an a. OO. um 12 Mk. Grazer Pf. (vgl. o. Nr. 147). LA. Cop. (Orig. StA.).

150. 1350, April 24. — Albrecht v. Trachenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. „um ein Gut“ all' seinen Besitz zu Fautsch (vgl. o. Nr. 137 z. J. 1347). LA. Cop. (Orig. StA.).

151. 1350, Mai 6. Gf. Albert (IV.) v. Görz reversirt seinem Schwäher Gfn. Fried. v. C. bezüglich dessen Bürgschaft für 350 Mk. Agl. Pf. bei dem Juden Izzerlein. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

152. 1350, Mai 8. — Gf. Fried. v. C. kauft noch die übrigen Drittel-antheile der Burgherrschaft Oberburg u. z. das zweite Drittel von Friedrich dem Altenburger um 300 Mk. Grazer Pf. und das Drittel der Bruder Friedrich und Wilh. v. Altenburg. (103). LA. Cop. (Orig. StA.). O. II. 131.

153. 1350, Mai 8. — Fried. v. Altenburg's. Frau und deren Söhne verkaufen ihren Antheil an der Burgherrschaft Cilli für 800 Mk. Grazer Pf. dem Gfn. Fried. v. O. (103). LA. Cop. (Orig. StA.).

154. 1350, Oct. 27. Hertel der „Chranperger“ bestätigt Cilli die Rückzahlung aller ihm schuldigen Gült. LA. Cop. (Orig. StA.).

155. 1350, Jänner 6., Möttinig. Ulrich v. Reiffenberg bezeugt seine Bürgschaftleistung dem B. Ulr. v. Gurk, Gfn. Fried. v. C. u. Anderen. LA. Cop. (Orig. StA.).

156. 1351, Jänner 9., Cilli. Hanns v. Stein verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Gülden u. Güter zu „Apholten“, „Guldenueld“, „Pischenitz“ u. s. w. um 200 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

157. 1351, Jänner 30., Laibach. Hermann v. Pillichgrätz verkauft dem Gfn. Fried. v. O. das Fischrecht a. d. Gaemlin (Gamlin). LA. Cop. (Orig. StA.).

158. 1351, März 20. — Die Gebrüder Rudolf u. Diepolt v. Katzenstein versprechen den Juden: Mosch, Chadigim, Sloemlein u. Joendel — den Gfn. Fried. v. C. u. A. für 550 Mk. Grazer Pf. als Bürgen zu stellen. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

159. 1351, Mai 15. Wilh. v. Scherfenberg versprechen den Juden: Mosch u. Chadgym — den Gfn. Fried. v. C. als Bürgen für 50 Mk. Agl. Pf. zu stellen. LA. Cop. (Orig. StA.).

160. 1351, Mai 19. — Ulrich der Pilcz v. Metlitsach verkauft dem Gfn. Fried. v. C. zwei öde Huben zu Dobrutendorf (Dobrotendorf, Gemeinde Gruschoje, Bez. Franz). LA. Cop. (Orig. StA.).

161. 1351, Mai 30., Marburg. Fried. v. Wallsee entscheidet den Katzensteiner Handel Herdegens v. Pettau mit dem Gfn. Fried. v. C. (104). LA. Cop. (Orig. StA.).

162. 1351, Aug. 31. — Heinrich v. Montpreis stellt dem Ulrich v. Wasen den Gfn. Fried. v. C. als Bürgen für 55 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

163. 1351, Nov. 1. Traut, Witwe Chunrats des Seffner's, verkauft dem Gfn. Fried. v. C. 8 Huben zu der Alben ob Presing (Prežin), zu Capel (Kappel, Gem. S. Tabor, Bez. Franz? o. Kappeldorf, Gem. Pragwald?) und Polsonicz(?) um 34 Mk. Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

164. 1351, Nov. 1. Perahilt, Witwe Heinrich des Lueglein v. Sachsenfeld, bezeugt dem Gfn. Fried., 12 Aecker zu Vroschenheim(?) verliehen erhalten zu haben. LA. Cop. (Orig. StA.).

165. 1352, Febr. 19., Oberburg. Abt u. Convent v. Oberburg bezeugen die bedingungsweise Ueberlassung der Vogtei und des niedern Gerichtes seitens des Gfn. Fried. v. C. (103). LA. Cop. (Orig. StA.).

166. 1352, April 8. Ottel, S. Gundachers v. Turen, verkauft dem Gfn. Fried. v. C. zwei Theile s. Gutes in der Feistritz zw. Triebcz (? Trebitsch, Trebič) u. Hörberg. LA. Cop. (Orig. StA.).

167. 1352, Mai 25. Hanns v. Landstrost verkauft dem Gfn. Fried. v. C. seine Güter zu Pirsch, Erlach u. s. w. LA. Cop. (Orig. StA.).

168. 1352, Mai 31. Heinrich v. Montpreis stellt die Gfn. Fried. v. C. u. Ott v. Ortenburg dem Juden Mendlein v. Graz für 140 Mk. Agl. Pf. zu Bürgen (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

169. 1352, Juli 5. Hertel der Truechsner stellt den Juden Mosch und Chadgym den Gfn. Fried. v. C. u. Ulrich v. Turn zu Bürgen für 88 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

170. 1352, Aug. 24. Eberhard v. Osterwitz bezeugt den Ankauf einer Hube durch den Gfn. Fried. v. C. LA. Cop. (Orig. StA.).

171. 1352, Nov. 21., Oberburg. Prior u. Conv. v. Oberburg versprechen, sich an die Entscheidung des Gfn. Fried. v. C. in der Angelegenheit der Dotirung des Abtes Johannes im Resignationsfalle desselben zu halten (103). LA. Cop. (Orig. StA.). — O. II. 132.

172. 1353, Jänner 6. Albrecht v. Wildhaus überlässt dem Gfn. Fried. v. Cilli einen Weingarten zu Luttenberg „gegen die Walch“ (101). LA. Cop. (Orig. StA.).

173. 1353, Febr. 17. Hertnid v. Scherfenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. Cilli $\frac{1}{3}$ der Burgherrschaft Gurfeld u. verschiedene Güter an gen. OO. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

174. 1353, März 24. Galle v. Gallenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. zwei Huben zu Wodicz (? Vodice, Gem. Schleinitz). LA. Cop. (Orig. StA.).

175. 1353, März 24. Nikel Sumereker verkauft dem Gfn. Fried. v. C. eine Hube zu Seyak (?) um 10 Mk. Agl. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

176. 1353, März 25. Die Geschwister Eberhard, Heinrich, Alhaid und Gertraud, die Sefner, verkaufen der Gräfin Diemut v. Cilli $\frac{1}{2}$ Mühle u. A. a. der Teplitz zwischen „Lischenberg“ (?) und „Wort“ (?) um 33 Mk. Grazer Pf. (111). LA. Cop. (Orig. StA.).

177. 1353, April 18. Eberhard der Sefner verkauft der Gräfin Diemut v. C. einen Zehend auf 15 Feuerstätten zu „Présingsstorff“ (Pröschindorf, sl. Prežin, G. Sanct Lorenzen; vgl. Burg Presing) (111). LA. Cop. (Orig. StA.).

178. 1353, Mai 14. Wulfing der Lugel verkauft der Gräfin Diemut v. C. 6 Huben zu „Toplach a. d. Tanne“ (?) um 40 Mk. Grazer Pf. (111). LA. Cop. (Orig. StA.).

179. 1353, Juni 23. Konrad der Kammerer, Kirchenmeister zu S. Michel in Wien, beurkundet die Ablösung eines Burgreehtes auf dem Hause des Gfn. Fried. v. C. (104). LA. Cop. (Orig. StA.).

180. 1353, Juli 4. Hanns v. Stein stellt dem Lorenz v. Geltenstein den Gfn. v. Cilli u. A. als Bürgen für 64 Mk. Agl. Pf. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

181. 1353, Juli 14. Chunrat Gall verkauft dem Gfn. Fried. v. C. 4 Huben z. „Niderzel“ u. „Sok“ (?) für 31. Mk. Agl. LA. Cop. (Orig. StA.).

182. 1353, Aug. 15. Hermann der Schenk v. Osterwitz stellt Friedrich dem Seldenberger den Gfn. Fried. v. C. und Eberhard v. Ottenburg als Bürgen für 200 Gulden (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

183. 1353, Nov. 11. Gerloch der Prak verkauft dem Gfn. Fried. v. C. drei Huben zu Mertwicz (?). LA. Cop. (Orig. StA.).

184. 1353, Nov. 11. Hartnid v. Scherfenberg sendet dem Gfn. Fried. v. C. die Unterthanen auf drei Huben zu Mertwicz auf. LA. Cop. (Orig. StA.).

185. 1353, Nov. 11. Nikel Chinnberger bezeugt, dass ihm Gf. Fried. v. C. die Veste Schalleck verliehen habe (106). LA. Cop. (Orig. StA.).

186. 1354, März 12. Friesach. Gf. Fried. v. Cilli u. Rudolf Ott v. Liechtenstein entscheiden den Streit zwischen Gfn. Ulr. v. Pfannberg u. Ulrich v. Wallsee um die Gerichte zu Heunburg und Weisseneck. LA. Cop. (Orig. StA.).

187. 1354, Juli 12., Ortenburg. Gräfin Anna v. Ortenburg bezeugt, von ihrem Vater, Gfn. Fried. v. C. mit 1600 Mk. Agl. Pf. bezüglich ihrer Mitgift entfertigt zu sein (108). LA. Cop. (Orig. StA.).

188. 1354, Juli 18. Wilhelm v. Scherfenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. 10 Huben zu „Zwinunisch“, 4 zu „Czeites“ und 4 zu „Lom“. LA. Cop. (Orig. StA.).
189. 1354, Juli 18. Derselbe leistet dem Gfn. Fried. v. C. Sicherheit betreffend die dem Letzteren verkauften 45 Huben, gegenüber den Ansprüchen Hertnid's v. Scherfenberg. LA. Cop. (Orig. StA.).
190. 1354, Juli 25. Die Gebrüder Hermann, Hanns und Niklas Schenken v. Osterwitz verkaufen dem Gfn. Fried. v. C. 2 Mühlen in Salesch (?). LA. Cop. (Orig. StA.).
191. 1355, Jänner 21. Chunigunde v. Windischgrätz, Witwe des Hanns v. Kötllach, dem „Schreiber“, Wirthin Wilhelms v. Saldenhofen, verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Besitz um u. zu Schönstein um 18 Mk. Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).
192. 1355, März 11. Joestel v. Altenburg verspricht eine ihm f. 10 Mk. Grazer Pf. versetzte Hube zu Stinnach(?) dem Gfn. Fried. v. C. gegen Ersatz des Geldes ledig zu lassen. LA. Cop. (Orig. StA.).
193. 1355, Mai 31. Gf. Fried. v. Ortenburg stellt den Juden Mosch, Chadgym u. Izzerlein seinem Schwäher Gfn. Fried. v. C. u. A. zu Bürgen für 120 Mk. Agl. Pf. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).
194. 1355, Oct. 11. Pettau. Die Feststellung der Grenze der Herrschaften Rann (Salzburg) und Hörberg (Gurk-Cilli) durch den Erzbischof Ortolf (v. Weissen-
eck), in Bezug der „pymarchen, dorfsteten und statrechten“ nach dem Aus-
spruche der Schiedsleute: Hertnid v. Weissen-
eck, Hertnid v. Kuchel, Hanns
Viczhum zu Leibnitz, Hanns, Schreiber des Erzbischof, Pfarrer in Radstadt (von
Seiten des Erzbischofs); Rudolf v. Saneck, Diepolt v. Katzenstein, Friedrich der
Pucezen, Wernherr der Oebrer (von Seiten des Gfn. Fried. v. C.). Als Ortsnamen
erscheinen: „Eysenberg, aufgeschütter perch, Trenabitz, Schapelperch, heiligen
stat, die Laffaricz-löcher, pach Viezzeitz, Grünprunn, Lezzkabitz, ze der Stauden,
ze Ober- und Nider-Petschitz, ze Ober- und Nider-Ruzzen, ze dem Chreutz, Che-
stanichk, Gerhartztal, Ygautz, das statrecht von dem puchel, Stain b. S. Ruprecht.“
LA. Cop. (Orig. StA.).
195. 1355, Oct. 18., Gf. Fried. v. C. beurkundet die Güter, welche er
vom S. Erzb. Ortolf zu Lehen trägt. (Bezieht sich auf obige Urkunde und enthält
die gleichen Oertlichkeiten. LA. Cop. (Orig. StA. Salz. Kammerbücher).
196. 1355, Nov. 21. — Rudolf und Diepold, Gebrüder v. Katzenstein,
stellen den Juden Musch und Chadgym den Gfn. Fried. v. C. zum Bürgen für
231 Gulden, LA. Cop. (Orig. StA.).
197. 1356, Febr. 18., Salzburg. Erzb. Ortolf v. Salzburg gestattet dem
Gfn. Fried. v. C. in der „Costizawitz“ bei S. Ruprecht zu fischen. (Darüber
auch der Revers des Gfn. Fried. v. C.). LA. Cop. (Orig. StA.).
198. 1356, Mai 24. — Gf. Hanns v. Pfannberg verkauft sein Haus zu
Wien „in der Schauffelluckhen“ dem Gfn. Fried. v. C. um 400 Pfd. Wien. Pf.
(104). LA. Cop. (Orig. StA.).
199. 1356, Dec. 5. — Pfarrer Konrad zu Neunkirchen verkauft dem
Gfn. Fried. v. C. Güter zu „Nider-Cetein“ (5 Huben), zu „Muletin“ (1 Hube)
„daz des Aigens ist, daz sunderlich ze Lengburch gehoret“, um ein anderes Gut.
LA. Cop. (Orig. StA.).
200. 1356, Dec. 13., Wien. Hzg. Albrecht II. genehmigt die Ablösung
der Pfandschaft zu „Gratschon“ seitens des Gfn. Fried. v. C. von dem Reuten-
berger. LA. Cop. (Orig. StA.).
201. 1357, März 25. — Lorenz der Spemel verkauft dem Gfn. Fried.
v. C. mehrere Huben zu Schilthern (Šetale), Dobreinsdorf (Dobrina) und „in dem
Kalk“ u. a. — offenbar im Bez. Rohitsch — für 21 Mk. Pf.
202. 1357, Apr. 23. — Gf. Fried. v. C. genehmigt, dass Fried. v. „Hekhen-
berg“ 2 Huben zu Gomilz (Gomilce im Pettauer Bezirke?) dem Kl. Mahrenberg
widme. LA. Cop. (Orig. StA.).

203. 1357, Apr. 24. — Gf. Fried. v. C. verpfändet Weiganden v. Bleiburg Güter zu Gorenach, Kappel, Plana, Negonitz u. a. O. für 300 Gulden (103). LA. Cop. (Orig. StA.).

204. 1357, Mai 9. — Rudolf „der Vaist“ beurkundet, dass alle „Turner“ von jeher Eigenleute der Gfn. v. Heunburg gewesen und nun solche des Gfn. Fried. v. C. seien. LA. Cop. (Orig. StA.).

205. 1357, Mai 14. — Hertnid v. Scherfenberg stellt den Juden Moschen und Chadgym den Gfn. Fried. v. C. u. A. als Bürgen f. 50 Mk. Agl. Pf. (105). LA. Cop. (Orig. StA.).

206. 1357, Mai 25. Die Brüder Ulrich und Achaz Mertinger bekennen sich als Eigenleute des Gfn. Fried. v. C. (106). LA. Cop. (Orig. StA.).

207. 1357, Juli 30., Wien. Hzg. Albrecht II. v. Oe. verpfändet die durch Gfn. Fried. v. C. dem † Hertnid v. Weisseneck um 6000^o Gulden abgelöste Burgherrschaft Wippach um 1000 fl. Darlehen, so dass nun darauf 7000 fl. haften (96). LA. Cop. (Orig. StA.). Göth, Nr. 108. Valentinelli i. Diplom. Portus Naonis. FRA. II. 24. Bd. (1865), 57–58 Nr. LXVI.

208. 1357, Aug. 1. — Thoemel von Gurk verkauft dem Gfn. Fried. v. C. eine Hube zu „Suppandorf“ um 5 Mk. Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

209. 1357, Sept. 5. — Jakob v. Reutenberg u. s. Bruder Perchtolt erledigen den Gfn. Fried. v. C. der Bürgschaft für den Letzteren. LA. Cop. (Orig. StA.).

210. 1357, Oct. 23. — Perchtold u. Nikel die „Fuechs“ v. Gurkfeld verkaufen dem Gfn. Fried. v. C. ihren Hof „ze dem Scherblingenwerd“ b. Gurkfeld. LA. Cop. (Orig. StA.).

211. 1357, Nov. 16. — Jörgel der Trachenberger (Drachenburger) verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter in der Fautsch um 20 Mk. Pf. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

212. 1357, Nov. 30., Pettau. Niklas v. Gonobitz, Prior des Domin. Kl. zu Pettau und der Convent verpflichten sich dem Gfn. Fried. v. C. um die Stiftung von 50 Mk. Grazer Pf. zu einem ewigen Jahrtag mit 24 Messen am S. Laurenzenabend (9. Aug.) für den Gfn. v. Cilli, s. Kinder, s. (†) Frau und den (†) Gfn. Andreas v. Güssingen. LA. Cop. (Orig. StA.). Göth, Nr. 109.

213. 1358, Febr. 25., Sachsenfeld. Rudolf Ott v. Liechtenstein entscheidet über Auftrag Herzog Rudolf's IV. in offener Versammlung ehrbarer Herren, Ritter u. Knechte von Steier, Krain und der Mark im Streite des Gfn. Fried. v. C. mit den „Turnern“ hinsichtlich deren Leibeigenschaft. LA. Cop. (Orig. StA.).

214. 1358, Juni 15. Hanns v. „Thurn“ (Einer der „Turner“) bekennt sich als leibeigen dem Gfn. Fried. v. C. LA. Cop. (Orig. StA.).

215. 1358, Juli 2. Friczel der Steytel verkauft dem Gfn. Fried. v. C. drei Huben „ze der Wisen“ u. „ze dem Chrast“ um 20 Mk. Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

216. 1358, Juli 28. Otto Rehel v. Rechberg und seine Wirthin Agnes verpfänden dem Gfn. Fried. v. C. die Veste Stein im Jaunthale. (103). LA. Cop. (Orig. StA.).

217. 1358, Oct. 9. Jörg v. Scherfenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter „ze dem Gezzer“ und zu Nieder-Ponigel. LA. Cop. (Orig. StA.).

218. 1358, Nov. 25. Agnes, Wulfings des Gurnitzer Gattin, beurkundet, dass Gf. Fried. v. C. ihr für einen Zehend zu St. Peter b. Sachsenfeld 50 Mk. Grazer Pf. gezahlt habe. LA. Cop. (Orig. StA.).

219. 1358, Dec. 13. Diemut, Witwe Märchleins des Wolf, verkauft dem Gfn. Fried. v. C. zwei Huben zu Marczelsdorf (?) und ein Hof b. Gurkfeld um 38 Mk. Pf.

220. 1358, Dec. 13. Hennsel der „Morrenpuehel“ verkauft dem Gf. Fried. v. C. eine Hube zu „Poesen Chrast“ für 10 Mk. Grazer Pf.

221. 1359, Jänner 2., Wien. Hz. Rudolf IV. beurk. die Uebertragung der Pfandschaft Nieder-Strechau von den Katzensteinern um 8000 Gulden auf

Gf. Fried. v. C. gegen jährliche Gegenzahlung von 800 fl. aus dem hzgl. Amte zu Aussee. LA. Cop. (Orig. StA). Melly, Vaterl. Urkk., S. 36, Nr. 44.

222. 1359, Febr. 14. Weigand der Massenberger gibt dem Gfn. Fried. v. C. 23 Huben „zem oeden Lonsach“ und zum „Ponenik“ auf, die er an Hertel v. Pettau verkauft hatte. LA. Cop. (Orig. StA.).

223. 1358, März 1. Hanns v. Stein trägt dem Gfn. Fried. v. C. u. dessen Söhnen Güter zu „Muritz, Aicha, Rudnik, Czeplach“ und an a. a. OO. zu Lehen auf (104). LA. Cop. (Orig. StA.).

224. 1359, März 6. Friedrich „ob dem Perg“ verkauft dem Gfn. Fried. v. C. eine Hube zu „Trenau“ um 4 Mk. Grazer Pf. LA. Cop. (Orig. StA.).

225. 1359, März 24. Friedrich v. Hörberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter zu „Policzsch“, O. u. N. „Bolognas“ u. an a. a. OO. LA. Cop. (Orig. StA.).

226. 1359, April 15. Jörg v. Scherfenberg verkauft dem Gfn. Fried. v. C. Güter zu Moschanzen, N. Radul, Matzleinsdorf u. s. w. für 20 Mk. Agl. Pf. (100). LA. Cop. (Orig. StA.).

227. 1359, April 24. Rudolf v. Katzenstein u. s. Bruderssöhne nehmen vom Gfn. Fried. v. C. die Veste Sauenstein nebst Zugehör zu Lehen (106). LA. Cop. (Orig. StA.).

228. 1359, April 25. Merf v. Reicheneck gelobt dem Gfn. Fried. v. C. Treue (106.) LA. Cop. (Orig. StA.).

229. 1359, Mai 15. Die Gebrüder Gebhard, Eberhard, Ekkehard und Hanns v. „Turn“ bezeugen, von dem Gfn. Fried. v. C. den ganzen „Turn“ „zum Turn im Schellachthale“ (Thurn im Schall- o. Schalleckthale) als Lehen zu tragen (107). LA. Cop. (Orig. StA.).

230. 1359, Mai 30. Chol v. Scherfenberg nimmt für anderwärtsher empfangenes Gut Liegenschaften zu „Stoyan“, Graemelach“ und „obere Radawl“ u. a. zu Lehen. LA. Cop. (Orig. StA.).

231. 1359, Juni 24. Katharina, Winters v. Prassberg Witwe, verpfändet dem Gfn. Fried. v. C. eine Hube zu „Pirch“ f. 7 Mk. Grazer Pf.

232. 1360, Febr. 16., Pettau. Jakob v. Neideck, Guardian d. Minoritenklosters zu Pettau, bezeugt die Stiftung eines ewigen Jahrtages mit Vigil und 24 Messen „dez nachsten eritag, der da chumpt nach dem suntag der da ist in der heiligen Octaf vnsers Herrn auffart“ (19. Mai) durch den Gfn. Fried. v. C. für sich, seine Kinder, seine (†) Gattin Diemut und den (†) Grafen Andreas v. Güssing und alle ihre „lebendigen und todten“ Vordern“ (108--110.) LA. Cop. (Orig. StA.). Göth, Nr. 112. Z. 8. Febr. (ungenau).

Urkunden, welche den Tod des Grafen Friedrich v. Cilli voraussetzen:

233. 1360, März 15., S. Veit (in Kärnten). Ludovico (della Torre), Patriarch Aquilejas, belehnt die Gfn. Ulrich und Hermann v. Cilli mit der Hälfte der ihnen von Eberhard und Burkhard v. Altenburg verkauften halben Burg-herrschaft Altenburg (110). LA. Cop. (Orig. StA.). Muchar, Nr. 16.

234. 1360, März 23., Cividale. Patriarch Ludovico beauftragt u. bevoll-mächtigt die Gfn. Ulrich und Hermann v. Cilli, die der Hochkirche Aquileja wie immer entfremdeten Güter und Rechte zurück zu verschaffen (110). LA. Cop. (Orig. StA.).

235. 1360, März 23., Cividale. Derselbe belehnt die Gfn. Ulrich und Hermann v. Cilli mit den früher Reutenberg'schen Gütern in Krain u. in d. Mark (110). LA. Cop. (Orig. LA.). Göth. Mth. V. 238, Nr. 113, ganz. abgd.

236. 1360, März 31., Cilli. Hgz. Rudolf IV. bestätigt der Karth. Geirach die Urkunde Hgz. Leopold's VI. (II.) v. Oe. u. Stmk. u. deren Erneuerung v. 1329. Unter den Zeugen nach den drei Görzer Grafen und den Gfn. Ott v. Ortenburg dessen Schwäger Ulrich u. Herman Gfn. v. Cilli. LA. Cop. (Orig. StA.). Dipl. St. II., 148--150.

IIe. E x c u r s e.

I. Zur Geschichte Gebhard's (III.) von Saneck. Der Reichenecker Handel.

Im Texte nahm ich Anstand, den Inhalt jener leider nur im dürftigen Regest eines zu Strassburg in Kärnten aufbewahrten Gurker Archivsrepertoriums des XVI. Jahrh., bekannt gewordenen Urkunde (abgedr. i. d. Btr. III. 44) zu erörtern, worin es heisst, K. Rudolf habe im J. 1281 die Burg Reicheneck dem Bischofe Johannes v. Gurk zurückgestellt „nach Verurtheilung des Räubers, des edlen Gebhard von Hewenegk (!) (condempnato spoliatore nobili Gebhardo de Hewenegk)“. Die Burg Reicheneck, jetzt Ruine mit noch stattlichem Bergfried nahe der Ortsgem. St. Georgen an der Südbahn, im anmuthigen Anderburger Thale (Schm. III. 301, J. II. 663—664, R. 50, 59) war Gurker Bisthumslehen. Ein Adelsgeschlecht, das sich als Lehensmannen Gurks mit diesem Prädicate schreibt, kommt erst im XIV. Jahrhundert vor (vgl. S. 83, vgl. auch Index zu Muchar, 351—352). Im UB. der Steiermark suchen wir vergebens für die Zeit bis 1246 nach urkundlichen Spuren der Geschichte dieser Burgherrschaft, die auch keines der Hauptlehen Gurks war.

Der erwähnte Bischof dieses Hochstiftes, Johann, mit dem Zunamen von Ennsthal, der uns als Prädicat schon urk. 1125 begegnet (UB. I. 129 „Ebarhart de Enstal“) und welchen auch der Bischof Gerhard v. Lavant (1275, † 1284, s. Gams Series episcop. eccl. cathol. 1873, S. 284 u. Tangl, Reihe der Bisch. v. Lavant, Klagenfurt 1841, S. 81—83) führte, war zuerst 1274 — 15. März 1279 Bischof v. Chiemsee, 1279 März — 1281 B. v. Gurk, in welchem J. er den 22. Juli starb (Gams a. a. O. 278). Die Angelegenheit muss sich also vor dem 22. Juli 1281 zugetragen haben.

K. Rudolf v. Habsburg war eifrigst bemüht, die Rechte der Kirchen zu schützen, da er sich ja auch mit Rücksicht auf

den Plan, Oesterreich, Steiermark und die Nachbarlande seinen Söhnen zuzuwenden, der loyalen Gesinnung der Kirchenfürsten versichern wollte. 1280, 23. März widmete er dem genannten Bischofe v. Gurk wegen der ihm geleisteten Dienste und der seinen Söhnen verliehenen Kirchenlehen 100 Mk. Einkünfte. (LA. Cop. Nr. 1163). Dass er es an Strenge gegen Vergewaltiger des Kirchengutes nicht fehlen liess, beweist die zeitlich ziemlich angrenzende Thatsache, wonach 1280, 13. Febr. der kärntnische Adelsherr Heinrich v. Silberberg (vgl. Weiss Kärntner Adel 135—136) für die Heimsuchung der Güter der Nonnenabtei Goess mit Raub und Brand im Auftrag K. Rudolfs durch Gfn. Mainhard v. Görz-Tirol zu 100 Mk. Silber Schadenersatz verurtheilt wurde (Diplom. Styr. I. 99—100, M. V. 430—431). 1281, 15. Juni musste Heinrich v. Freudenberg die dem Kl. Seitz zugefügten Schäden mit Gütern und Gülten, im Werthe v. 300 Mk., in Hard, mit Wäldern und Baumgärten zu Gonobitz und zu Reschach bei Freudenberg büssen (M. V. 439). —

Die in Rede stehende kön. Massregel, Reicheneck betreffend, muss im Jänner—Februar 1281 auf der Reise des Habsburgers in die Steiermark und zurück über Ober-Oesterreich nach dem Lande u. d. Enns oder in Wien verfügt worden sein, allwo sich K. Rudolf v. Ende Febr. (Privilegium f. Graz v. 27. Febr. d. Wien, Wartinger Priv. d. St. Gr. S. 1) bis Ende Mai, aufhielt. Den 1. Juni befand er sich in Linz, 12. Juni schon in Regensburg. Da er vor der Abreise in's Reich seinen Erstgeborenen, Albrecht, zum Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark bestellte, so hätte, wenn die bewusste Massregel erst nach dem Mai erfloss, dieselbe bereits Albrecht verfügen müssen.

Als „Räuber“ oder Vergewaltiger (spoliator) des Kirchenbesitzes durch widerrechtliche Besitzergreifung von Reicheneck wird ein „Vornehmer“ (nobilis): Gebhard v. Hewenegk (!) angeführt. Da dies Prädicat höchstens noch als Verunstaltung des Namens „Hoheneck“ gelten könnte, wie das mächtige Geschlecht hiess, das dem Gurker Dominium allerdings ziemlich nahe sass, — der Personenname Gebhard jedoch darin nicht vorkommt, — so hat man mit Grund „Hewenegk“ als Verstümmelung des Namens Sewenegk d. i. Saneck angesehen. Es entsteht nun aber die Frage, ist dieser „nobilis“ Gebhard von Saneck identisch mit Gebhard (III.), Freien (liber) von Saneck, oder haben wir in ihm einen der Ministerialen der Sanecker gleichen Namens anzusehen, welche urkundlich auch das Prädicat „domini“ führten.

Das Prädicat „nobilis“, welches bei ihnen in der Regel vermieden erscheint, und der Umstand, dass wir wohl 1262, 14. Mai (Urk. Anh. Nr. I, S. 115) einem „dom. Gebardus“ und seinen

Brüdern Popo und Weriannd als Ministerialen und Urkundenzeugen aber mit dem Prädicate Lengen burg, dagegen aber keinem solchen adeligen Dienstmanne der Sanecker um diese Zeit mit dem Namen Gebhard und dem Prädicate „Saneck“ begegnen (1270 kommt nur ein Wernher, 1286 ein Eberhard v. Saneck vor), — lassen den Schluss auf Gebhard III. den Freien von Saneck als zutreffend erscheinen. Ueberdies entsprechen auch dem in Rede stehenden, leider nicht näher bekannten Handel: Gebhard's III. Vergangenheit, sein gewaltsames Auftreten gegen die Abtei Oberburg (s. S. 24 bis 28), worin ihm auch seine jüngeren Brüder, ferner sein Neffe Friedrich, der letzte Sanecker und erste Graf von Cilli, nicht viel nachgaben und seine Verwandten, die Pfannberger, z. B. in ihrem Verhalten zu den Bischöfen von Gurk und Lavant sicherlich noch überlegen waren, ferner der abenteuernde Zug in seinem Leben, sein auffälliges Zurücktreten hinter den jüngeren Brüdern (s. S. 30—31), anderseits die Lehensbeziehungen der Sanecker zum Hochstifte Gurk. Reicheneck erscheint übrigens weder früher, noch nach Gebhard's Ableben (c. 1291) unter den Besitzungen oder Besitzansprüchen der Sanecker. Die z. J. 1265 angedeuteten, aber nicht näher bestimmten Lehensstreitigkeiten Ulrich's und Leopold's von Saneck, der Brüder Gebhard's, mit dem Gurker Bischofe (Dietrich II., 1253, † 1278) hatten wohl damit nichts zu schaffen (s. o. S. 29).

2. Ueber Haug von „Tiufen“ o. „Teuffen“, Hauptmann Sauniens um 1306, dessen Verschiedenheit von Haug von „Tauer's“, anderseits über seine angebliche Identität mit Hugo von „Tibein“ oder „Duino“ und die steierischen Verwandtschaften der Duinesen und der v. Taufers.

Es wurde oben im Texte (S. 53) Haug von „Tevffen“, dem wir 1304—1308 urk. auch als „Tuffen, Tiufen, Teuffen, Teophen und „Treffen“ begegnen, ein Doppelgänger Hugo's von Tauer's genannt, da wir den Letzteren auch um dieselbe Zeit und zwar in der Urkunde des Herrn Hartnid's von Pettau (1307, 9. Februar, s. d. chronol. Urk. Verz. u. Text S. 53), als dessen Schwiegervater vorfinden, für welchen Ulrich der Freie von Saneck eine Zahlungs-Bürgschaft eingegangen war, überdies urkundlich festgestellt ist, dass Haug von Tauer's den Söhnen Hz. Mainhard's II. von Tirol - Kärnten seine Dienste ver-

schrieb. Anderseits tragen die Ehefrauen dieses Taufers und jenes Haug von „Tevffen“ auch den gleichen Namen: Margaretha, nur dass des letzteren Hausfrau durch das Prädicat „Gräfin“ ausgezeichnet erscheint, welches die Gattin Haug's von Taufers nicht führt, der hinwieder in der schon erwähnten Urkunde von 1307, 9. Februar, ausdrücklich Graf heisst, welches Prädicat jenem Haug von Tiufen, Teuffen in keiner Urkunde zukommt.

T angl (S. 141) und ihm folgend Orožen (II. 82) haben daher unbedenklich die Identität Beider angenommen, und der Verfasser dieses Werkes hat auch erst nach längerer Untersuchung des bezüglichen Urkundenbestandes und mit Benützung der dankenswerthen quellenkritischen Monographie Rudolfs Pichler (Il castello di Duino, Memorie di Rodolfo Pichler, Trento, stabil. Tipogr. di Giov. Seiser, 1882, gr. 8^o VIII, 469, mit Inschrift-Tafeln und Stammbäumen; nicht im Buchhandel) die Ueberzeugung gewonnen, dass jener räthselhafte „Tevffen“ mit seinem proteusartig wechselnden Namen weit schwieriger mit Hugo von Taufer's (dessen Geschlechtsname mit dem des Pusterthaler Ortes Tuburis, Tuvers, Toufers, Taufers zusammenhängt und nicht leicht in Tiufen, Tewffen u. s. w. variirend gedacht werden kann) — als mit Hugo II., Grf. von Duino (Tibein), zusammengestellt werden könne, welcher 1265—1328 lebte und wirkte.

Dennoch erscheint es immerhin gewagt (und auch der vorsichtige Pichler verkennt nicht das Problematische der Conjectur) die Identität jenes Haug v. Tibein (Duino) mit dem 1301—1308 im Santhale auftauchenden Haug von „Tiufen, Tewffen“ u. s. w. als ausgemacht anzunehmen. Zunächst finden wir die letzteren Namensformen sonst nie und nirgends in den von den Duinesen oder Tibeinern handelnden Urkunden, sondern neben: Duino, Duwyno, Dewyno — nur: Dewyn, Dewein, Tybein, Töbein. Ferner hat Wendrinsky's motivirte Hypothese in seiner genealogischen Studie: „Heinrich Burggraf von Dewin und Graf von Hardegge“, Gemahl der Witwe Otto's, des Einen der beiden letzten Plaien Hardegger (Hardecker), Willbirge, geb. Gfin. v. Helfenstein, (Bll. des Ver. f. Lkde v. N.-Oe. 1877, December-Heft), wonach dieser kein Duinese, sondern den Burggrafen von Dewin in Meissen zuzuweisen sei, — in die ältere Geschichte der Herren von Duino wieder Bresche gelegt und die mühsamen Ergebnisse der älteren Forschung Firnhaber's („Heinrich, Gf. von Hardeck, Burggraf von Duino“, Oe. GA. II. 175—209, 1849) nach dieser Seite hin fraglich gemacht, — obschon jetzt dieselben an Pichler einen gewiegten Verbündeten gefunden haben und Wendrinsky gegenüber neuerdings an Gewicht steigen.

Jedenfalls aber mahnt dies Alles zur Vorsicht in der Deutung und Zuweisung jenes chamäleonartig schillernden Prädicates.

Unsere Aufgabe muss sich also ausschliesslich auf die Erörterung des Namens Tiufen, Tewffen und seiner Spielarten und der wenigen urkundlichen Notizen über dessen Träger: Haug — innerhalb d. Jj. 1301—1308 — beschränken.

Zunächst ist bei „Tiufen“ an Tiffen in Kärnten am Ossiacher-See (Tiuvene, Tiven die Lieblingsburg des alten Geschlechtes der Grafen v. Treffen (1182 mit dem Patriarchen Ulrich v. Aquileja im Mannesstamme erloschen) zu denken, die auch als Grafen von Tiffen erscheinen. Diese Burgherrschaften Tiffen und Treffen waren seit 1182 aquilejische Hochstiftslehen der Sponheimer Hzge. Kärntens geworden und erscheinen als solche auch in der Görzer Epoche. Die Urkunde des Patriarchen Ottobon vom 6. Nov. 2305, Udine (s. d. Cop. i. LA. 1681^a, vgl. auch Zahn's Austro-Friulana S. 319 ff.) verzeichnet unter den Lehen der Görzer in erster Linie: „Vindisgratz“ und die Burgen Tiuen, Treuen. . . . Hier besass auch das Kl. Admont Zehendrechte (Wichner G. Admonts II., 64 u. Urk. von 1207, S. 273).

Wir haben aber auch nach dem Erlöschen der alten Grafen von Tiffen = Treffen an ein Ministerialengeschlecht mit dem Prädicate Tiufen = Tiffen zu denken. 1203, 6. Jänner, erscheint in einer salzb. Urk. f. Admont unter den weltlichen Zeugen an 4. Stelle Hugo de Tiufen (LA. Cop. 324^d; UB. II. 103; Meiller, salzb. Regg. S. 179, Nr. 41; Wichner II. 269), dessen Herkunft oder Zugehörigkeit allerdings als strittig gelten, der aber recht gut auch zu dem salzburgischen Ministerialenkreise in Kärnten gerechnet werden kann, da in dessen Gesellschaft sich z. B. die steiermärkischen Vasallen des Hochstiftes: Konrad v. Leibnitz, Dietrich von Rotenmann, und als Kärntner der Ritter Reimbert v. Friesach finden. Wir sind nun weit davon entfernt, in vorschneller und gewaltsamer Weise diesen Hugo von „Tiufen“ mit unserm Herrn Haug von Tiufen, Teuffen des 14. Jahrh., dem kärntnischen Hauptmanne des Santhales, in verwandtschaftlichen Zusammenhang bringen zu wollen. Es muss uns genügen, auf den unsers Wissens frühesten urkundlichen Träger dieses Personennamens und Prädicates hingewiesen zu haben. Bei diesem Hugo von „Tiufen“ ist die Verknüpfung des Namens mit der Burgherrschaft Tiffen in Kärnten zweifelhaft, um so sicherer bei Folgenden: 1239 erscheint in einer Gösser Urkunde als 4. weltlicher Zeuge, hinter dem Ministerialen Gottfried v. Heunburg: Hartneid von Tyven (AH. Regg. Oe. GA. XXXII. S. 196); 1297, 29. Mai (Scherfenberg, Tgl. G. K. IV. 4, 691—692) in einer aquilejischen Urkunde Hartwig, der

Sohn weiland Heinrich's, des Burggrafen (Gastaldio) von Tyven, den Patriarch Raymund mit dem belehnt, was sein Vater und die Vorfahren rechtlich und gesetzlich besassen.

Unmittelbar an der Schwelle des XIV. Jahrhunderts begegnen wir nun dem Namen Haug als „Huch“ mit dem Prädicate „Dewin“ verbunden. In einer Urkunde vom 5. Jänner 1299 bezeugt „Huch, der iunge son Dewyn vnde sin hvsfrowe, frowe Mahtilt“ den Verkauf des Dorfes und Eigens zu Wage an Wilhelm, den Sohn des von Rotenpvhel (Rotenbühel) um 55 Mk. Aglajer Pf. — unter der Zeugenschaft des Hrzgs. Heinrich von Kärnten, des Gfn. Friedrich von Heunburg, des Abtes Heinrich von Sittich u. A.*)

Dass dieser „Haug der jüngere von Dewin“, welchen Pichler als Hugo IV. den jüngern (Ughezze) von Duino oder Tibein († 1328) ansieht, aber nicht mit Sicherheit anreihen zu können erklärt (S. 168), von jenem, allerdings gleichzeitigen Haug von Tiufen, Tuffen, Teuffen, dem Hauptmanne des Santhales und Gatten der Gräfin Margaretha, verschieden sei, lässt sich nicht leicht bezweifeln. Wohl aber weist die Bezeichnung Huch der iunge son Dewyn offenbar auf die Unterscheidung von einem gleichnamigen Vater hin und somit könnte die auch von Pichler nur vermuthungsweise angedeutete Identificierung dieses Hugo mit Hugo oder Ugolino, dem Sohne des Nassinguerra von Duino, nicht leicht angenommen werden. Wir müssen daher unter der allerdings immer fraglichen Voraussetzung der durchgängigen Identität der Prädicate „Dewin“ und Tibein = Duino auf einen Haug den älteren von „Dewin“ zurückschliessen, etwa auf einen uns nicht näher bekannten Sohn Hugo's I. von Duino, (1188 — 1224) und Bruder Rudolf's I. (1243 — 1257) als dessen Sohn Pichler jenen Hugo (II., 1265 — 1323) hinstellt, welchen er mit dem uns vor Allen wichtigen Haug von „Tiuffen, Tuffen, Tewffen“ identificirt.

Wir unterschätzen gewiss nicht die von Pichler beigebrachten Argumente und Combinationen, die er ja selbst ohne alle Apodiktik aufstellt, wollen aber nur folgenden Bedenken Ausdruck geben. Erstlich finden sich die Namensformen für diesen Haug: (1301) Tõphen, (1305) Tuffen, (1306) Tevffen, (1308) Tewffen, und (1308) Tiufen sonst bei

*) Die Copie dieser Urkunde befindet sich im LA., Nr. 1476, das Orig. im StA. Vgl. Pichler a. a. O. S. 169. Die Sprache der Urkunde ist ziemlich apart, so die Namen: Huch = Haug, hosfrowe, Mahtilt, Hædwige, appet = Abt, fon (durchwegs = von o. von). Wilhelm v. Rotenpühel erscheint in den Urkk. der ersten Hälfte des 14. Jh., so z. B. in den von Seb. Brunner veröff. Sitticher Regesten o. „Notata de monasterio Sitticensi“ (aus dem 17. Jhh., 1680 in den Mitth. u. Studien aus dem Bened. Orden, red. v. Kinter, J. 1881, III. 66 ff.) z. J. 1304(74); 1306, 20. Apr. (LA. Orig. 1689a) als Mitsiegler.

keinem der sichergestellten Herrn von Duino vor, und sie weichen ebenso sehr von dem Prädicat Dewin, Duino, Diwino, Duwino, Dewino, Tybein, Toebein ab, als sie sich dem Ortsnamen Tiufen, Tiffen nähern, oder, besser gesagt, mit ihm decken. (Man vgl. Tiufinpach = Teuffenpach, Hiunenburc, Hunenburg = Heunburg, Liubana = Leuben, Leoben u. A.)

Für's Zweite findet sich an dem Originale der ersten Urkunde (LA. Nr. Nr. 1620), welche dieses Haug und zwar als ersten Mitsiegler's gedenkt, nämlich in der Schenkungsurkunde Marquard's gen. „der Wolf“ (Marquardus dictus „Lupus“) für das Kloster Seitz (v. 10. Apr. 1301, Seitz) sein Wachs-Siegel als das einzige noch vorhandene der 3 Siegel angehängt. Wohl ist es in zwei durch den Pergamentstreifen zusammengehaltene Hälften zerbrochen und die Aufschrift bis auf T E als Anfangsbuchstaben des Namens verwischt, aber es ist am rechten Orte angebracht, nämlich an erster Stelle, wie dies auch der Wortlaut der Urkunde besagt*). Sicherlich aber ist das Wappen, ein dreieckiger, aufrechter Schild mit einem zweigeflügelten Topf- oder Kübelhelme, als ganz verschieden von dem der Duinesen (s. dessen Abbildung b. Pichler S. 133) zu erkennen, deren halb geneigtes und getheiltes Schild eine ungleich gebrochene Silberbinde im rothen Felde enthält. Und sollte auch jenes Siegelwappen anders zu deuten sein, jedenfalls ist es nicht das der Duinesen. Leider fehlt an der zweiten Originalurkunde (LA. Nr. 1688) v. 1306, 17. März, worin Leupold v. Gonobitz die Grenzen des Besitzes der Karthause einer-, seiner Söhne und Ulrich's des Freien anderseits feststellt und als ersten Zeugen vor dem Sannecker Herrn „Hauck von Teuffen“ als „hauptman in dem Sevntal“ anführt, dessen Siegel so gut wie das des Sannecker's und Gonobitzer's, wir müssen uns daher an dem gebrochenen Siegel der Urk. v. 1301 mit erloschener Inschrift genügen lassen. Wenn nun auch, wie wir bei anderer Gelegenheit (s. o. S. 16) bemerkten, die Wappen urverwandter Familien sich oft ganz verschieden individualisiren, so wissen wir doch anderseits, dass in einem und demselben Adelshause an dem Grundcharakter des Wappens festgehalten zu werden pflegte.

Drittens geht aus der Urkunde von 1308 (22. April, Graz), nämlich aus dem Lehensreverse Ulrich's des Freien v. Saneck hervor, dass der fragliche Haug von Teuffen“, der Gatte der Gräfin Margaretha, im Santhale begütert gewesen sein muss, dessen Hauptmann er ja 1305—1306 war, und dieser Verkauf, die That-

*) Rogaui dominum hugonem de Toepfen et dom. Ulicum de Scherphenberc et Ovtzmannum, auunculum meum, ut sigillis suis has litteras communiat et confirmat.

sache, dass er seit 1308 urkundlich nicht wieder auftaucht, und dass in der Urkunde — wie dies sonst wohl der Fall gewesen wäre, — der Erben beider Gatten keine Erwähnung geschieht, lässt auf die Kinderlosigkeit dieses Haug und sein baldiges Ableben schliessen. Dies scheint auch in einer anderweitigen Thatsache seine Unterstützung zu finden. Während nämlich Hz. Friedrich v. Oe. und Steier, der Sohn K. Albrecht's I., 1305, 19. Juni (Graz), dem Hugo von „Tuffen“ den Schutz der Kart-hause Seitz aufträgt, wird dies den 27. Mai 1310 Ulrich dem Freien von Saneck aufgetragen.

Schliesslich macht der Gegenbrief Margarethens von „Tiuften“, welcher uns leider nur im Regeste (v. J. 1311, 20. Mai, Wien) vorliegt, und worin diese „Gräfin“ bezeugt, dass ihr für die 900 Mark Silber Pfandschaftsforderungen als Deckung statt des Schlosses Wachseneck (b. Anger, jetzt ganz verfallen, s. die sachgemässe histor. Erläuterung über dieses ursprüngliche salzburgische Kirchenlehen der Herrn von Ort b. Schm. IV. 284—290; über die Ruine R. I. 28, 29) zum lebenslänglichen Genusse die Burgherrschaften Hoheneck (denn die alten Dynasten oder Freien dieses Namens waren bereits erloschen, die Burgherrschaft dem Landesfürsten heimgefallen) Sachsenwerth und der Markt Sachsenfeld eingeräumt worden seien, — den Eindruck ihrer damaligen Witwenschaft. Denn bei einem solchen Rechtsgeschäfte konnte nicht leicht der Name des Gatten fehlen. Andererseits finden wir nicht selten die Bezeichnung „Witwe“ (relicta) weggelassen, so dass uns dieser Mangel in der Bezeichnung der Gfin. Margaretha nicht bedenklich zu machen braucht. So heisst z. B. die Namensschwester Zeit- und Schicksalsgenossin Margaretha, Witwe Hugo's (VI.) v. Taufers in der von ihr und der Schwiegermutter Offmei (Euphemia) zu Taufers ausgestellten Urkunde v. 1311, 28. Nov. (s. Melly Siegelk. S. 238 bis 239) bloss: „wir Margaret von Touuers“, obschon ihr Gatte bereits verstorben war.

Wir haben bisher nur negativen Anschauungen Ausdruck gegeben, welche aber des Gewichtes wohl nicht ganz entbehren, und fassen sie nochmals kurz zusammen: Die Verschiedenheit der Prädicate, die Verschiedenheit der Siegel, die Wahrscheinlichkeit dass dieser fragliche Haug von Tiuften oder Teuffen 1311 bereits verstorben war, während seine Zeitgenossen: „Huch von Dewin“ (? Ugo IV. o. Ughezze nach Pichler, oder vielleicht Hugo v. Dewin, aus dem Meissner Geschlechte, nach Gabelentz-Wendrinsky) bis 1328 lebte, und Hugo II. (S. Rudolf's I. nach Pichler) jedenfalls auch länger existirte (seine zweite ? Gattin Stel- oder Stelichia lebte noch 1374 und erscheint 1334 als

Witwe mit ihren Söhnen: „Stelichia di Duino et i suoi figli“) und 1308 wenigstens zwei Söhne und eine Tochter besass, — Alles dies spricht gegen die Identität des Haug von Tiufen oder Teuffen mit Hugo dem Duinesen oder Tibeiner.

Wenn diese Verschiedenheit wahrscheinlich ist, anderseits es wohl ziemlich feststeht, dass jener Haug mit Hugo von Taufers nichts gemein hat, so fragt sich nun, wer er war, Darauf aber gibt es wie so oft in anologen Fällen keine positive Antwort. Einen bestimmten Anhaltspunkt böte nur die aquilejsshe Burgherrschaft Tiffen in Kärnten, welche ein Hochstifts-Lehen der Görz-Tiroler Grafen geworden war. Lässt sich nun annehmen, es sei aus dem Ministerialengeschlechte von Tiffen, das die oben citirte Aquilejerurkunde von 1297 bezeugt, und das wir einerseits dem Kärntner Herzoge, anderseits dem Patriarchen als lehens- und dienstpflichtig annehmen müssen, Einer des Namens „Haug“ hervorgegangen, der 1301—1308 die Hauptmannschaft im Santhale bekleidete und Gemahl einer „Gräfin“ wurde? Es ist nicht sehr glaublich, aber nicht undenkbar. Man berücksichtige nur das rasche Emporkommen der zeitgenössischen Auffensteiner und Wallseer. Auch darf jene Hauptmannschaft und die Heirat mit einer Gräfin nicht allzu hoch angeschlagen werden, und das Vorgehen Haug's als Urkundenzeuge kann mehr mit seiner ämtlichen Stellung als mit dem Geburts-Ränge zusammengehangen haben.

Immerhin beschränke ich mich darauf, die Frage offen zu lassen, nachdem ich sie möglichst allseitig beleuchtet habe.

Kommen wir somit dem „Haug von Tiufen, Teuffen“ nicht auf sichere Spur, — denn der Ausweg, ihm als Duinesen das zeitweilige Prädicat von Tiufen, Teuffen zuzuweisen, behebt die oben erörterten Schwierigkeiten keineswegs — so entbehren wir auch für die Genealogie oder Herkunft seiner Gattin „Gräfin“ Margarethe jedes sichern Anhaltspunktes. An die Heunburger Gräfin Margaretha, Tochter Ulrich's II., Witwe Leopold's des Freien von Saneck (1286) zu denken, verbietet die Erwägung des Actes auf Saneck von 1288, bei welchem Gf. Ulrich von Heunburg und Gf. Ulrich IV. v. Pfannberg zwischen der Witwe und ihrem Schwager Ulrich dem Freien v. Saneck interveniren, und noch mehr die Thatsache, dass diese Margarethe 1288—1306 urk. als Gemahlin dieses Pfannbergers erscheint (Melly a. a. O. 237, und Tgl. Pfannb. III. A. S. 176, resp. 62 ff.) ihr Gemahl dagegen erst nach 1318 stirbt. Dies genügt auch, um darzuthun, dass die 1288 seitens dieser Margarethe ihrem Schwager, Ulrich Freien von Saneck, abgetretenen Burgherrschaften: Saneck, Osterwitz, Scheineck und Liebenstein keineswegs als — von dem

bewussten Haug von Tiufen durch seine Frau, jene fragliche Margarethe, angeheiratete Güter und überhaupt — trotz der wortkargen und darum minder durchsichtigen Sprache der Urkunde v. J. 1308 — nicht als ursprünglicher Besitz desselben gelten können.

Wenn Tgl (Ortb- II. A. S. 340) die Frage aufwirft, ob die eine Tochter des Gfn. Hermann II. von Ortenburg nicht „jene räthselhafte Margareth von Tiufen gewesen sei“, so findet er sich dazu durch die Voraussetzung, dass Tiufen identisch mit Taufers sei, und durch die Thatsache, dass Ulrich (III.) von Taufers mit einer Tochter jenes Ortenburgers verhehlicht gewesen war, bewogen. Doch bliebe es auch ohne diese Voraussetzung möglich, denn Ulrich's v. Taufer's Gemalin brauchte eben nicht Margaretha zu heissen und konnte die Schwester jener Gattin Haug's von Tiufen, also immerhin eine Ortenburgerin sein. Doch sind das alles haltlose Vermuthungen.

Während wir mehr als zur Genüge mit jenem problematischen Haug von Tiufen und dessen Gemahlin Margaretha zu schaffen hatten, — erübrigt uns nur noch, den verdienstlichen Forschungen Pichler's in anderer Richtung nachzufolgen und auf die Verwandtschaften der Duinesen oder Herrn von Tybein (die sich nur gelegentlich auch die Primano und Senosezza schrieben) mit dem Adelskreise Steiermarks, beziehungsweise Krains und Kärntens, im 14. Jahrhundert zu verweisen, weil dies einen interessanten Beitrag zur weitgreifenden Versippung des Letzteren mit den edeln Geschlechtern des Südens, Istriens-Friauls liefert.

Wenn auch Joppi, der verdienstvolle Monographist Friauls, nicht durchaus überzeugend nachweisen kann, dass die Herren von Duino als Zweig der Ragona und als Versippte der Villalta zu gelten haben, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Erstgenannten aus Friaul stammten, seit 1112 im Besitze der lehensmässigen Küstenherrschaft von Duino oder Tibein auftreten und mit friauler Adelsfamilien verwandt waren.

Die Nachkommenschaft Hugo's (II.) von Duino eröffnet deutlich die Verschwägerungen mit steierisch-krainisch-kärntnischen Familien. Sein Sohn Georg (1323—1343) hatte Katharina von Pettau zur Frau, die dann mit Hartnid von Weisseneck eine zweite Ehe einging. Dessen einziger Sohn Hugo (VI.), † 1391, war bis 1373 mit Anna von Wallsee († 1373) und 1375 bis 1396: mit Anna von Wildhaus vermählt, während dessen eine (namenlose) Schwester mit einem Scherfenberger, die zweite möglicherweise mit einem Liechtensteiner vermählt war. — Eine andere muthmassliche Tochter aus der Ehe Hugo's (II. 1265—1323?) mit der noch 1374 (in zweiter Verbindung?)

lebenden Stelichia, Katharina (falls sie nicht jenem „Huch dem Jungen von Dewin“, s. o., angehört) hatte den Herrn Ulrich von Montpreis (Scherfenberger Linie) zum Gatten († 1334).

Das durchkreuzte sich denn wieder mit dem Verwandtschaftskreise der von Taufers. — Denn „Graf“ Hugo oder Haug (IV.) v. Taufers war — (l. Urk. v. 1307, 9. Febr., s. o. — (Schwieger-vater Hartnid's von Pettau, während dessen Vetter Ulrich (III.) mit einer Ortenburgerin (Sinnacher, Gesch. d. B. Säben-Brixen IV. 195) und Katharina von Taufers in 4. (!) Ehe mit Ulrich I. v. Wallsee († c. 1329), dem Gründer der Grazer Linie der Wallseer, verheiratet war, überdies: 1338 als Witwe und Stiefmutter Ulrich's II., Landeshauptmanns von Steiermark, Friedrich's und Johann's, der Söhne ihres Gatten aus dessen erster oder zweiter Ehe und Schwäger Friedrich's von Saneck, des ersten Gfn. von Cilli, sich urkundlich einführt. Diemut von Wallsee, die Gattin des Letztgenannten, war sicherlich aus der zweiten Ehe Ulrich's I. mit einer gleichnamigen Frau. (Vgl. Huber a. u. O. S. 163—165.)

3. Zur Geschichte des Güter und Geldwesens Friedrich's des Freien von Saneck.

In der Darstellung der bedeutenden Fehde zwischen Friedrich dem Freien von Saneck und Konrad von Auffenstein (S. 58 ff.) war auch die Rede von der wirklichen oder Schein-Verpfändung der Hauptherrschaften des Erstgenannten an dessen Schwäger, die Herren von Wallsee (1330, 29. Dec.), und anderseits geschah bei der Erörterung des Sühnbriefes vom 27. Sept. 1331 des Ministerialen der Cillier Burgherrschaft Wulfing des „Edlings von Gutenstein“ Erwähnung.

Die nachstehende wortgetreu abgedruckte Urkunde von 1326, 13. Aug. (Bleiburg), bezeugt, dass dieser Wulfing anderseits Diepold von Katzenstein, Beide als Ministerialen des Saneckers, dessen Geldschulden übernahmen, gegen Einsatz der Burgherrschaften Saneck, Lemberg und Rohitsch. Als Bürge erscheint Graf Ulrich (V.) von Pfannberg, der Vetter des Saneckers, was unsere Anschauung (S. 59—60), trotz der Cillier Pfandschaftserwerbung des Auffensteiners (1323, 30. Jänner) sei es zu keinem Zerwürfniß des Freien von Saneck mit dem Grafen von Pfannberg gekommen, unterstützt. Ob wir es hier gleichfalls mit einer thatsächlichen Verpfändung oder — richtiger — mit einer Schuldentzählungsübernahme gegen Gütereinsatz zu thun haben, bleibe dahin gestellt, ebenso wie die Frage, in welcher

Beziehung diese Angelegenheit mit der späteren, dem Sanecker abträglichen Haltung Wulfing's steht; Thatsache ist, dass (1330) die 3 genannten Herrschaften dem Sanecker wieder zur Verfügung standen.

1326, 13. August. Bleiburg. Ich Wulfing Edling von Guetenstein vnd ich Dyepolt von Chaczenstein veriehen offenbar an diesem brief vnd tun chunt allen den, die in sehent horent oder lesent, daz vns paiden vnuerschaidenlich vnser lieber herre Friderich der edel Frey von Sevnek geantwort hat alles das, daz er hat: Seunek, Lengenburg, Rohats vnd alles daz, daz darzu gehoret, gesuecht vnd vngesuecht, swie es genant ist, mit sæmleichen geluebden, daz wir vns aller der gült vervangen haben, die vnser vorgenannt herre Friderich vrey von Sennek gelten sol z den Juden oder zden Christen, wo er gelten sol, daz wir die gelten schullen auf sand Jeorgentag, der an schirist chumt, vnd sol für den tach vnder vns die veste antwortn: Seunek, Lengenburg, Rohats vnd daz dar zu gehoret, dhain schade ouf vnsern vorgenannten herren herren Friderichen frein von Seunek niht gehn sol newer ouf vnd vmb die vorg(e)nant guelt. Were aver daz, daz ich Wulfing der Edling vnd ich Diepolt nicht gulden die gult, die vnser herre von Seunek gelten sol Juden vnd Ckristen ouf den vorgnanten tach, als vor geschriben stet, welchen schaden des vnserer lieber herre herre Fridreich von Seunek nimmt vmb alle sein gult, den er bei seinen triwen sagen mach an aide, den sullen wir Wulfing vnd Diepolt vnserem herren von Seunek, wie er den Schaden nimt, abe legen an allen chrige vnd an taiding. Und sol er daz haben ouf vnsern triwen vnd ouf allen den guet, daz wir haben, wa wir daz haben, wir oder vnser erben, im vnd seinen erben, ez sei unser aigen guet oder unsere lehen von im oder von andern herren oder vnser sacze, da sol er sich von weren mit vnserem guetem willen, daz loben wir bei vnsern triwen in vnd sein erben an eide stat. Ouch loben wir daz bei vnsern triwen, daz wir die vorgnant veste vnserm vorgnanten herren von Sevnek antworten sullen, wenne ers an vns fordert nach Sand Jeorgentach, als er vor verschriben stet, mit allen vrbaren an aller furczuch vnd an alle widerræde. Ouch loben wir bei vnsern triwen, ob vnser herren von Seunek nicht enwere in der Frist oder on erben verfuere, des got enwelle, so sullen wir graf Vlreichen von Phannenberg aller der gelubde gepunten sein, als si vor verschriben stent als genczlich als vnserm herren von Seunek selben. Vnd daz im daz steht vnd vnuerprohen belaißt von vns vnd von vnseren erben im vnd seinen erben, darvber geben wir in diesen offen brief ich Wulfing vnd ich Dipolt mit vnserer paider anhangendem insigeln versigt czu ainer vrchunde der warhait. Ouch sind des gezeugen graf Vlrich von Pfannberg, herre Wulfing der Ernuelser, Volchrat von Pleiburch, Ulreich der Mertinger, Gunczel von Tueren vnd ander erber leut die da bei waren. Der brief ist geben czu Pleiburch nach Christs gepurt da ergangen sint dreuczehen hundert iar da nach in dem sechs vnd czwainczigstem iare an dem næsten mitchen nach sand Laurenzentag.

Orig. i. W. StA. coll. Cop. i. LA. 1951^o Pgm. Urk. mit 2 anhäng. wenig scharf abgedr. Sgln. i. ungefärbtem Wachs 1. Schild mit einem Wolfe (?) † S. Wlfings de Guetenstain, 2. Schild mit einer Katze † S. Diepoldi de Kaczenstain.

ZWEITER THEIL.

DIE CILLIER CHRONIK.

Inhaltsangabe.

	Seite
I. Einleitender kritischer Theil (S. 1—46).	
§ 1. Literarhistorisches über die Cillier Chronik in ihrer verschiedenen Gestalt, ihre früheste Benützung, bisherige Publication und historische Behandlung	1— 5
§ 2. Die Handschriften der Cillier Chronik nach ihrer äusseren und inhaltlichen Beschaffenheit	6— 20
§ 3. Die Grundbestandtheile und Quellen der Cillier Chronik in ihrer älteren und jüngeren Gestalt	20— 27
§ 4. Die Redactionen der Cillier Chronik und ihre Verfasser .	28— 36
§ 5. Historischer Werth der Cillier Chronik für die Geschichte der Grafen von Cilli	36— 38
§ 6. Pragmatisch - chronologische Uebersicht des Inhalts der Cillier Chronik von 1341—1458 mit Beziehung der sie ergänzenden zeitgenössischen Quellen	38— 46
II. Die Cillier Chronik (S. 47—175).	
Vorbemerkungen zu ihrem Abdrucke	47— 49
Die Chronik der Grafen von Cilli. Abdruck mit den Varianten und Anmerkungen	49—173
Anhang. Der Gnadenbrief K. Ludwig's für Friedrich von Saneck, ersten Grafen von Cilli, vom 16. April 1341, München	173—175
III. A. Ueber zwei Handschriften der Cillier Chronik und letzterer fragmentarische Fortführung bis in's achtzehnte Jahrhundert	177—184
B. Vergleichung des Inhalts der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Fassung und späteren Bearbeitung oder in der I. und II. Redaction	184—202
IV. Die Geschichte der Grafen von Cilli und die Cillier Chronik 1360—1458	203—216
Register zu beiden Theilen.	

I. Einleitender kritischer Theil.

§ 1. Literarhistorisches über die Cillier Chronik in ihrer verschiedenen Gestalt, ihre früheste Benützung, bisherige Publication und kritische Behandlung.*)

Die meines Wissens früheste Benützung der Cillier Chronik in einem gedruckten Geschichtswerke begegnet uns in den „Annales Carinthiae d. i. Chronica des loeblichen Erzherzogthums Khärndtn“ des Polyhistor *Hieronymus Megiser* v. J. 1612 u. z. in dessen II. Bde., der v. J. 1335 anhebt. Wir finden nämlich nicht bloß die „alte geschriebene Cillerische Chronik“ citirt, sondern längere und kürzere Bruchstücke aus derselben dem Texte der Erzählung einverleibt¹⁾. Die Bekanntschaft einer solchen Handschrift der Cillier Chronik verdankte *Megiser* unzweifelhaft der Materialiensammlung, welche *Gotth. Christalnik*, ein Kärntner, Pastor zu St. Veit, dann auf Hochosterwitz, zusammengebracht hatte, und die wohl den eigentlichen Kern der landesgeschichtlichen Quellen abgab, aus welchen jener schwäbische Protestant und Schulmann, ein Schüler des namhaften Frischlin, bis 1601 Rector der evangelischen Schule in Klagenfurt, dann churf. sächsischer Historiograph und Professor zu Leipzig und um 1609 abermals von den Kärntner Ständen als ihr Geschichtschreiber in's Land berufen — vorzugsweise geschöpft hatte.

*) Dieser Abschnitt beruht in seinem Haupttheile auf der akad. Abhandlung des Verfassers, welche 1873 u. d. T.: „Die Cillier Chronik, krit. Untersuchungen ihres Textes und Gehaltes“, im 50. Bde., I. Hälfte des „Archivs für österr. Geschichte“, h. v. d. kais. Akademie d. Wiss., Wien (Sep. A., 102 SS.) erschien, anderseits aber auf der seitherigen Untersuchung einer neuen Reihe von Handschriften und vertieften weiteren Studien, und bietet somit in der Form und im Inhalt eine wesentlich neue Arbeit.

¹⁾ Diese Bruchstücke finden sich S. 981, 1007, 1030—1031, 1089—1091, 1157—1165.

Sodann treffen wir in dem für seine Zeit monumentalen Werke *Valvasor's* „Ehre des Herzogthums Crain“ (1685—89, 4 Folio-Bände, 3220 Seiten, jetzt in einer zweiten vollkommen treu nachgebildeten Ausgabe vorliegend), u. z. nicht bloß im I. Bde. unter den benützten Quellen die „Cillysche Chronik“ angemerkt, sondern im IV. Bde. (12.—15. Buch), dessen Haupttheil die Geschichte Krains unter den Habsburgern umfasst, auch sachlich benützt; überdies theilt er zur Richtigstellung der Todesjahre und Tage der Grafen von Cilli ein „Manuscript aus Cilli“ mit und vergleicht es mit den bezüglichen Angaben bei *Megiser*.²⁾

Noch lag aber die Cillier Chronik als Ganzes im handschriftlichen Dunkel, und erst im J. 1726 wurde sie ihm durch *Simon Friedrich Hahn*, den Herausgeber der „*Collectio Monumentorum veterum et recentium, ineditorum*“ . . . II. Band, Braunschweig (S. 665—764) entrissen. Er erhöhte damit nur sein Verdienst um die Quellenkunde der Geschichte Oesterreichs, das er sich wesentlich mit der noch immer allein dastehenden Ausgabe der „Oesterreichischen Chronik“ *Jakob Unrest's*, nach der einzigen und aller Wahrscheinlichkeit nach autographen Handschrift, erworben hatte, wie mangelhaft auch das von ihm benützte Manuscript der Cillier Chronik war, und wie viel auch seine Edition, wie die meisten jener Zeit, zu wünschen übrig liess.

Da war es einer der fleissigsten und scharfsinnigsten Historiker der thesesianischen Zeit, der leider frühverstorbene Jesuit *Erasmus Fröhlich* (geb. 1700 zu Graz, † 1758 zu Wien), welcher den dankenswerthen Entschluss fasste, eine quellenmässige Geschichte Cilli's im weitesten Sinne unter dem Titel „*Chronicon Celejanum*“ herauszugeben.³⁾ Wohl hinderte der Tod dies Vorhaben, immerhin gelangte er noch zur Veröffentlichung der Vorstudien in dieser Richtung, und sie erschienen 1755 als literarische Begleitung der Promotion sub auspiciis des Domherrn Edmund Freih. von Brabeck als: „*Genealogiæ*

²⁾ S. 359—360. Dieses Verzeichniss ist verschieden von jener in der Minoritenkirche zu Cilli 1695 angebrachten, gegenwärtig verschwundenen Tafel, worin die Todesjahre und Tage der Cillier Grafen u. z. fehlerhaft verzeichnet erschienen; vgl. w. u. *Fröhlich*, *Vogel* und *Orožen*, *Celska Chronika* (Cillier Chronik, 1854), S. 89/90. Vgl. auch das im I. Theile, historische Skizze, darüber Gesagte.

³⁾ Siehe die Vorrede: Nachdem er unter Anderm der von ihm benützten Materialien der gelehrten Ordensbrüder *Sig. Pusch* und *A. Steyrer* († 1741) gedenkt, fährt er fort: „*His itaque fretus subsidiis Celejanas res quascunque, inde a Tiberii Augusti ætate undecunque conscribere coepi, atque in unum temporum seriem compaginare, eamque oppellam Chronicon Celejanum appellare constitui*“

Sounekiorum comitum Celejæ et comitum de Heunburg specimina duo“ und dürfen noch jetzt, bei all' ihren offenkundigen Mängeln als bahnbrechende Leistung in der Genealogie der Sounek-Cillier und Heunburger angesehen werden, die sich ziemlich vortheilhaft von den allerdings fast zwei Jahrhunderte älteren Ausführungen des *Wolfgang Laz*⁴⁾ in dieser Richtung unterscheidet. Sie sollte den Vorläufer, die Prolegomena jenes Werkes darstellen. Fröhlich erwähnt jedoch nicht blos der im Abdrucke bei Hahn vorfindlichen, sondern auch einer in der Wiener k. k. Hofbibliothek von ihm benützten handschriftlichen Cillier Chronik, welche er fortlaufend zu Rathe zog, gleichwie er auch jene von Valvasor publicirte Todtenliste der Grafen von Cilli und die 1695 in der dortigen Minoritenkirche angebrachte Sterbetafel derselben kritisch berücksichtigte.⁵⁾ Auf jene handschriftliche Cillier Chronik werden wir noch weiter unten zurückkommen.

Zweiundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Fröhlich'schen Arbeit und ein halbes Säculum später als Hahn, veröffentlichte der wackere Nährvater der neuen Geschichtschreibung der Steiermark: *Julius Aquilinus Cäsar* (geb. 1720 in Graz und † 1792 z. Weizberg b. Weiz), als regulirter Vorauer Chorherr im III. Bande seiner „*Annales ducatus Styriæ*“ (1777, Wien bei Gerold) an erster Stelle sein „*Triplex Chronicon Celejanum*“, also eine dreifache Cillier Chronik, auf vier Handschriften fussend, deren wir weiter unten im zweiten Abschnitte gedenken werden.

Es scheint nicht recht glaublich, dass Cäsar von dem Abdruck der Cillier Chronik bei Hahn keine Ahnung hatte und nicht einmal durch das ihm näher gerückte Werk Fröhlich's, dessen wir vorhin gedachten, darauf aufmerksam wurde. Immerhin muss man diese auffällige Nichtbekanntschaft annehmen, und sie brachte vielleicht gerade der Quellenkunde insofern Nutzen, da sich Cäsar bei der vielfachen Uebereinstimmung des Textes der einen von ihm benützten Handschriften (er bezeichnet sie als Mscr. III) mit der von Hahn veröffentlichten leicht hätte bewogen finden können, den Abdruck der seinigen zu unterlassen, und da gerade die Letztere eine wichtige Redaction der Cillier

⁴⁾ *Lazius*, de aliquot gentium migrationibus (Basileæ, 1572, fo.) S. 229—231, Comitum a Cilia et Segor et liberi de Saaneck, cognati comitum de Sternberg, Treven et Haynburg . . . Vgl. auch die damit stofflich verwandte zweite Monographie des Lazius: „*Chorographia Austriæ*“ I. V. „*Styria*“ und das im ersten Theile dieses Buches darüber Gesagte.

⁵⁾ S. Geneal. Sounek. S. 55, 60, 62 ff. unter der damaligen Hdschr. Nummer, hist. Prof. XXVIII. erscheint die Wiener Hdschr. citirt. Valvasor u. das Monum. necrol. Celej. werden S. 55 angeführt.

Chronik darstellt. Wir kommen auf Cäsar's Handschriften und die Anlage seines Abdruckes weiter unten, im zweiten Abschnitte, zu sprechen.

Joh. Nik. von Vogel (geb. zu Coburg 1686, † 1760 zu Wien) nimmt in seinem posthumen, von *Gruber* mitbesorgtem und von *Wendt v. Wendenthal* herausgegebenen Werke „Specimen biblioth. german. austriacæ“ (1779, I., S. 144—5) naturgemäss nur auf Hahn's Ausgaben Rücksicht und druckt auch (S. 145—6, Note) die von Fröhlich bereits kritisch behandelte Sterbetafel der Cillier Grafen v. J. 1695 ab.

Seit Hahn, Fröhlich und Cäsar trat in die Cillier Chronikenfrage lange kein neues Moment, wenn man von der Notiz im *Hormayr'schen* „Archive f. Geogr., Historie, Staats- und Kriegskunst“ (J. 1818, Nr. 117, S. 461 ff. und 1819, S. 554—558) absieht, worin auch eine handschriftliche Cillier Chronik, in der gleichen Fassung, welche bei Cäsar als Manuscriptum II. erscheint, und als angeblichen Verfasser einen gewissen *Solidus v. Meissen* im J. 1593 anführt, auszugsweise benützt erscheint.

Auf eine wichtige Handschrift der Cillier Chronik wies der unermüdlichste Forscher auf dem Boden der Specialgeschichte Oesterreichs, *Chmel*, im I. Bande seines in gewissem Sinne bahnbrechenden Werkes „Die Handschriften der Wiener k. k. Hofbibliothek“ (1840, I., S. 536) hin. — Aber erst seit 1864 wurde eine breitere Grundlage für die Handschriftenkunde der Cillier Chroniken gewonnen, u. zw. einerseits in der Publication des systematischen Katalogs der Handschriften der k. k. Hofbibliothek (*Tabulæ codicum manuscr.* in bibl. Palat. Vindob. asserv., h. v. *Haupt* s. 1864, u. zw. V. und VII. Bd.) und in dem Verzeichniss der Handschriften des k. k. H., H. u. Staatsarchivs (bearb. v. *Böhm*, 1873, mit Supplement v. 1874), anderseits und in nächster Richtung durch die Beschreibung der historischen Handschriften der Grazer Univ. Bibliothek von Seiten des steierm. Landesarchivs-Directors von *Zahn* (i. I. Hfte. der Beitr. z. K. steierm. G. Q., 1864), dessen erfolgreiche Thätigkeit der wissenschaftlichen Ordnung der Handschriftenbestände des ehem. steierm. landschaftl. Joanneumsarchivs in seiner Vereinigung (s. 1868—9) mit dem älteren landschaftlichen Archive zum gegenwärtigen Landesarchive ihren Abschluss verlieh, und ebenso in das Chaos der Manuscripte jenes älteren landschaftlichen Archivs oder eigentlich der landschaftlichen Registratur Licht und System brachte, ausserdem das stetige Anwachsen der handschriftlichen Erwerbungen des Landesarchivs unausgesetzt förderte. — Ebenso dienten die in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ (h. v. *histor. Ver. f. Stmk.* s. 1864) an-

wachsenden Verzeichnisse und Studien im Bereiche der Handschriftenbestände hiezulande und anderer Orten zur willkommenen Evidenzhaltung der Frage nach Manuscripten der Cillier Chronik.⁶⁾

Auf diese Weise wurde ein immer grösserer Kreis von Handschriften der Cillier Chronik zugänglich, und der Verfasser dieses Buches in die Lage gesetzt, einen Versuch zu machen, die Natur und das gegenseitige Verhältniss der massgebendsten Aufzeichnungen und Redactionen dieser Chronik etwas genauer zu untersuchen und für die Textkritik eine Grundlage zu erlangen. In seiner Studie über „Die zeitgenössischen Quellen der steierm. Geschichte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts“ (Beitr. z. K. steierm. G. Q. 8. Bd., Graz, 1870) hatte er nur den Geschichtsstoff der Cillier Chronik in ihren bisherigen Abdrücken vor Augen. — In der Abhandlung „Die zeitgenössischen Quellen zur Geschichte der Grafen von Cilli mit Einschluss der sogenannten Cillier Chronik 1341—1456“ (Beitr. z. K. steierm. G. Q. Graz, 1871) wurde bereits auf die handschriftlichen Verhältnisse und die Redactionen der Cillier Chronik mit Rücksicht auf eines der massgebenden Manuscripte der Grazer Univ. Bibliothek, dasselbe, was Cäsar als Mscr. III. abdruckte, eingegangen. Doch wurde er erst durch umfassendere Studien der Handschriften des Grazer Landesarchivs und des wichtigen Manuscriptes der Wiener k. k. Hofbibliothek (aus dem Nachlasse des Cillier Stadtschreibers *Daniel Cupitsch*, † 1591, s. w. u.) in die Lage gesetzt, die Handschriftenfrage eingehender zu behandeln und für die Genesis, den Werth und die Textkritik der Cillier Chronik gesicherte Ergebnisse zu gewinnen, wie dies seine akademische Abhandlung (die Cillier Chronik u. s. w. im 50. Bde., I. H. des Arch. f. ö. G. Wien, 1873, Sep. A., 102 SS.) darthut. Die wesentlichen Ergebnisse fanden auch ihre Annahme in dem massgebenden Werke von *Ottokar Lorenz* „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ (2. A. 1876, II., S. 235—36).

Seit nahezu 10 Jahren erweiterte sich der Kreis dieser handschriftlichen Studien, deren Gesammtergebniss zunächst als Beschreibung der untersuchten Handschriften den Inhalt des folgenden Abschnittes bildet.

⁶⁾ So machte *Pangert* i. s. Aufs. „Die Handschriftensammlung des Chorrherrnstiftes Vörs“, IV., S. 137, auch auf ein solches Manuscript allort aufmerksam.

§ 2. Die Handschriften der Cillier Chronik nach ihrer äusseren und inhaltlichen Beschaffenheit.

Beginnen wir zunächst mit einer Besprechung der Handschriften, welche den Excerpten in *Megiser's Annales Carinthiae*, den Abdrücken der Cillier Chronik bei *Hahn* und *Cäsar*, beziehungsweise den kritischen Bemerkungen *Fröhlich's* in der *Genealogia Sounekiorum* zu Grunde liegen.

I. Was zunächst die *Megiser'schen* Citate betrifft, so lässt sich natürlich nur eine sehr beiläufige Ansicht über die Natur seiner Handschrift aufstellen. Immerhin steht soviel fest, dass sie der Hahn'schen und der bei Cäsar als Mscr. III. abgedruckten Handschrift und ihren Gruppenverwandten (s. w. u.) angereicht werden darf⁷⁾, wie ein Vergleich dieser Bruchstücke mit diesen beiden Texten zeigt.

Hahn äussert sich in seiner ziemlich wortkargen Einleitung des Abdruckes (VII), dass er die bezügliche Handschrift dem Ritter *Christian Wilhelm von Eyben* (Eyb) verdanke. Sie befindet sich nicht unter dem Nachlasse Hahn's († 1729) in der k. Bibliothek zu Hannover⁸⁾, doch lässt sich soviel mit einiger Sicherheit annehmen, dass sie oder, wenn sie eine jüngere Abschrift war, das ihr zu Grunde liegende Exemplar der Cillier Chronik dem XVI. Jahrhunderte angehörte und textlich zu den ziemlich verwahrlosten zählt. Dies zeigt sich besonders in der sinnlosen Zusammenwerfung zweier verschiedener Capitel (S. 697—701), wie dies (S. 697) der Herausgeber selbst bemerkt. Immerhin gehört sie zu den relativ wichtigsten, was noch im nächsten Abschnitte näher erwiesen werden wird, d. h. zu jenen Handschriften, deren Text sich der ursprünglichen Fassung der Cillier Chronik am meisten nähert. Was das Alter der Handschrift Hahn's betrifft, so scheint die Wortschreibung (denn der Abgang der Handschrift macht die graphische Würdigung unmöglich) für den Schluss des 16. oder den Anfang des 17. Jahrhunderts zu sprechen. Man berücksichtige nur Formen wie: Sterck, unsser, gedenckest, mann (man), theillen, wardt, beruffung, zwanzig, anbligk, vatter, nümmer, nahm, noht (Not), dorff, redt, streidt, verpetzschirn, Khönig, unrahtsam, gewohnnen, khaum, vonn, gutter, ahn (an) u. s. w. Eigenthümlich und vielleicht auf einen norddeutschen Abschreiber hinweisend ist der

⁷⁾ Dieser Nachweis lässt sich am besten im Abdruck der Chronik führen.

⁸⁾ Ich verdanke dies der brieflichen Mittheilung des Herrn Bibliothekars *Bodmann*, an den ich mich 1873 um diesfällige Auskunft wandte.

Gebrauch der Partikel bis (auch bies) und insbesondere (so S. 734, Z. 5 v. u.) bieslang statt des in den anderen österreichischen Handschriften gleicher Kategorie regelmässig angewendeten vn cz.

II. Die Handschrift der Wiener k. k. Hofbibliothek, in welche, wie bereits oben erwähnt, *Fröhlich* Einsicht nahm, ist wahrscheinlich dieselbe, welche *Chmel* a. a. O. verzeichnet. Der bezügliche Papiercodex führt die ältere Signatur: hist. Prof. CCCXVIII. und die neuere allgemeine: Nr. 8136. Der vorlaufende Theil Fol. 1—51 umfasst die Cillier Chronik, führte die ältere Signatur CCCXIX und wurde wegen zu geringen Umfanges mit CCCXVIII zusammen gebunden, ohne früher dazu gehört zu haben. Wir werden ihrer gleich weiter unten noch des Nähern gedenken.

III. *Cäsar* benützte für seine Ausgabe des *Triplex Chronicon Celejanum* vier Handschriften. Zwei davon, deren erstere als dritten Theil der sogen. „steiermarkischen Chronik“ (einer handschriftlichen Compilation des siebzehnten Jahrhunderts sehr untergeordneten Werthes und von zweifelhafter Provenienz) *Cäsar* durch *Jakob Ernst Ritter von Cerroni*, Sohn des geheimen Rathes und innerösterreichischen Kanzlers P. A. von Cerroni zugesendet erhielt (mit einer von diesem stammenden historischen Einleitung⁹⁾), während die zweite ihm aus der Bibliothek des Karthäuserklosters zu Seiz eingesendet wurde, befand der Herausgeber im Texte als vollkommen gleich (bis auf einen Anhang chronistischer Notizen innerhalb der Jahre 1448—1573 in der Seizer Handschrift) und bezeichnete daher beide zusammen mit

⁹⁾ Diese Einleitung, abgedr. b. *Cäsar*, III., S. 5—8 I. Columne, ist insofern ein Curiosum, als sie die wunderlichsten historischen Conjecturen und sonstiges Allerlei enthält. So wird der Besitz der „Grafen von Merzthal“ (Mürzthal, offenbar sind die Eppensteiner gemeint), „von Marburg“ (? die Andechs-Hohenwart oder die „Edlen von Marburg“ ?), „von Windischgrätz“, der von „Gross-Wilfersdorf“ (?! Gr.-Wilfersdorf b. Fürstenfeld), „von Holleneck“, „von Mährenberg“ und „nebst villen andern“ der „von Saanegg“ — unterschiedlos — aus den „Pfandschillinggütern“ des österr. Fürstenstammes hergeleitet. Zur Charakteristik des Cillier Grafen Friedrich II. und zur Geschichte der Ermordung des letzten Cilliers wird *Johann Hübner* († 1731), *Histor. Polit. T. V., liber I., f. 185*, als Gewährsmann citirt; (anderseits gegen seine Behauptung f. 101, „dass die Grafschaft Cilly im Herzogthum Crain gelegen seye“ — polemisiert); ausserdem der Verfasser der „*Gesta Ducum Styriæ part. II*“ (offenbar: *Jos. Hann* der: *Gesta primorum Ducum Styriæ* und *Gesta ducum Stiriaë* ab *Alberto II. usque ad Ernestum* als p. I. u. II. Graz, Widmanstetten, 1730—1, herausgab und anonym die *Historia Ducum Stiriaë in tres partes divisa*, 1738 folgen liess, wenn, wie ich meine, auch dies letztere Werk ihm angehört). Dann wird *Hanns Hensingen's* „Fürstenbuch“ citirt. Schliesslich zeigt sich *Cerroni* über *Hübner* sehr ungehalten, aus Anlass der Conjectur desselben über den Namen *K. Maximilian's I.* „doch hat sich gedachter *Hübner* l. c. f. 122 nicht entferbet (sic), durch eine so ungläublich als abgeschmackte Lüge, ein ganz andere ursach

„Manuscriptum I.“ Zwei weitere Handschriften erhielt er vom Pfarrer der Rottenmanner Canonie, Dr. *A. M. Simbinelli*. Die eine von diesen zeigte sich den mit Mscr. I. gemeinsam bezeichneten so eng verwandt, dass Cäsar sie als Mscr. II. textlich mit Mscr. I. in einer Columne des Abdrucks (mit Angabe der stellenweisen Abweichungen) unterbrachte, während die andere so abweichend geartet ihm erschien, dass er sie als Mscr. III in die zweite Columne des Abdruckes verwies, somit ihren Text dem Texte der drei andern Handschriften (Mscr. I *a* u. *b* und II) fortlaufend gegenüberstellte. Ueber die Autorschaft und das Verhältniss dieser vier Handschriften bildete sich Cäsar nachstehende — aber grossentheils, wie wir sehen werden, irrige — Ansicht: „Was die Verfasser der drei Chroniken (I *a* und *b* und II) betrifft“, schreibt Cäsar (in der Præfatio), „so herrscht darüber keine einträchtige Meinung. Der oben erwähnte h. Herr von Cerroni und dessen hochansehnlicher Vater frommen Andenkens, vormals Grazer Hofkanzler, meinten, der Verfasser des Mscr. I (*a*) sei derselbe, welcher die handschriftliche Chronik von Steiermark verfasste, nämlich entweder der Herr von *Schrott*¹⁰⁾ oder der Herr von *Hohenwarth*, da diese Cillier Chronik der III. Theil der „Chronik von Steiermark“ gewesen zu sein scheine. Aber in der mir aus Seiz zugeschickten Cillier Chronik (Mscr. I *b*) und in dem mir aus dem Rottenmanner Chorherrnstifte mitgetheilten Chronicon Mscr. II ist als Autor verzeichnet: „*Christophorus Solidus Misnensis* anno 1593“ und, wie die Seizer Handschrift besagt: „Schulmeister zu *Gonowiz*“, welchen Verfasser ich (so

des seinen (K. Friedrich's III.) Sohn beigelegten Namens Maximilian zu erdichten, da er saget, das von einen nativität-steller prognosticirt worden, dass der neugeborne Prinz beide römischen Helden Maximum und Aemilium zu seiner Zeit übertrefen würde und daherr sey gleichsam der Nahmen Maximilian herausgeschnidet worden. Ich wolte gut sein, das Herr Hübner keinen authoren vor seine meinung zu citiren vermag (das ist wohl nicht der Fall, denn auch diese Version der Taufnamensgeschichte ist altersher bezeugt), hat allefahlss ein Prädicant zu verwerfung deren besondern Gnaden und auf signuss Gottes bescheidenden Miraclen (Anspielung auf den h. Maximilian v. Cilli) deren HH. also gedacht, so hette ihm sambt den Hübner erinderlich sein sollen, das man von 13 bis 16 Jahr 100 (1300 — 1600) in denen österreichischen Landen keine Zigainer. Wahrsager oder nativitäts-steller gelitten habe (!) ich habe mich dieses anzuführen verbunten erachtet, weilen die Freigeisterei deren Herrn Protestanten in unsern Jahr 100 gar zu weit gehet und mit derlei Schwenken die historische Wahrheit zu vil verklaustert wird. V. plura Valvasor l. 8., fol. 535 ad 537“. —

¹⁰⁾ Ein jetzt der Laibacher Musealbibl. angehörendes, ehemals auf Schloss Lustthal befindliches Exemplar dieses wunderlichen und jedenfalls officiösen Opus operatum hat auch *Joh. Frieder. a Schrot* als Autor genannt. Diese Abschr. des 18. Jahrh. umfasst das „erste Buch der steyrischen Chronica“ — (*Luschin*) s. w. u.

schreibt nämlich Cäsar) jedoch sehr bezweifle, und zwar deshalb, weil der Autor der Chronik bezeugt, öfters seine Bemerkungen auch aus *Anton Bonfinius* entnommen zu haben, während doch, wie dies Burkhard Mencken in seinem 1718 zu Leipzig herausgegebenen Schriftsteller-Verzeichnisse anführt, Bonfin's ungarische Reichsgeschichte zum ersten Male 1606 in Hannover, sodann 1690 in Köln gedruckt wurde, so dass somit der vorhin erwähnte Autor das Seinige im Jahre 1593 nicht herausschreiben konnte, wenn man nicht sagen will, diese Notizen seien entweder später hinzugefügt worden oder dem Verfasser habe Bonfin's Geschichtswerk früher in Handschrift vorgelegen; sicherlich besteht eine Verwandtschaft im Style mit dem der handschriftlichen „Chronik von Steiermark“ und bestärkt mich in der Annahme von der Identität beider Verfasser, so dass ich der Meinung bin, nicht *Christophorus Solidus Misnensis* (von Meissen), sondern der Autor der Chronik von Steiermark sei auch der Verfasser der Cillier Chronik. — Der Autor des Mscr. III. der Cillier Chronik erscheint verzeichnet auf der letzten Seite oder eigentlich auf dem Einbände des Buches und zwar mit denselben Schriftzügen, in denen die Chronik geschrieben. Die Worte lauten: „Im 1542 Jar ist diese Chroniken der graven von Cilly durch den Jörgen Rinckhn geschriben worden“. Darüber, ob er selbst der Verfasser oder nur der Abschreiber, habe ich nichts zu sagen.“

So Cäsar. Die Cerronische Hypothese von der muthmasslichen Identität des Verfassers der Cillier Chronik mit dem der handschriftlichen Chronik von Steiermark beherrschte zu sehr den würdigen Historiker, um ihn nicht blind zu machen für die durch zwei Handschriften, die Seizer und eine Rottenmanner, bezeugte, wenigstens nominelle Autorschaft des „Solidus Misnensis“ v. J. 1593, also für die naturgemässe und naheliegende Selbstständigkeit der Cillier Chronik in dieser Fassung und ihre spätere Verquickung mit jener „Chronik von Steiermark“. Um jener haltlosen Hypothese willen schloss er lieber die Möglichkeit einer handschriftlichen Benützung *Bonfin's* aus. An dem Irrthum, dass 1593 jenem Solidus Misnensis ein Druck der Bonfin'schen Chronik nicht habe vorliegen können, war sein Gewährsmann Mencken Schuld. Wir wissen jetzt, dass der Erstlingsdruck dieses lateinischen Geschichtswerkes schon 1544, also ein halbes Jahrhundert früher als Solidus seine angebliche Arbeit datirt, die Presse in Basel verliess, 1568 wieder aufgelegt wurde, ja was Bonfin's frühzeitige Benützung ungemein erleichtern und in weitere Kreise der Laienwelt einbürgern musste, in den JJ. 1545—1561 nicht weniger als drei deutsche Ausgaben zur Seite hat.

Die soeben abgehandelten vier Handschriften Cäsar's werden in dem Folgenden ihre eingehende Würdigung finden.

IV. Meine Aufgabe ist es nun, die mir bekannt gewordenen Handschriften der — wie das bisher Entwickelte schon darlegt — in verschiedener Fassung vorliegenden Cillier Chronik nach den örtlichen Beständen zu verzeichnen und zu beschreiben. (Es sind sämtlich Papier-Handschriften.) Ich beginne mit denen der Steiermark:

A. Graz.

a) Universitätsbibliothek.

Nach dem Alter lassen sich dieselben beiläufig folgendermassen ordnen:

1. Nr. 1240 (ältere Signatur 33/37), 4^o, 126 Bll., Ppbd. Der, gleichwie die einzelnen Capitelüberschriften mennigroth ausgeführte Titel lautet: „Chronica der gefürsten Grauen von Cilli etc. aller Ritterlichen thaten, wesens, lebens vnd abgangs. Hierin beschrieben als nach volgt.“ Auf der inneren Seite des Deckels findet sich von der gleichen Hand, die den Text niederschrieb, die Bemerkung „Im 1542 Jar ist dise Cronikhen der grauen von Cilli durch den Georgen Vinckhn geschriben worden“. Der Charakter der Schrift entspricht auch der angegebenen Zeit. — Auf dem Titelblatte finden sich die späteren Besitzer der Handschrift verzeichnet u. zw. „Johann Franz Haid J. V. D. 1691“, darunter: „jam Antonii Jos. Mat. Simbinellij, Can. reg. lat. Prodecani et Parochi Rottmnsis (Rottenmannensis) Dⁿⁱ Theologi.“ — Wir haben es also mit derselben Handschrift zu thun, welche Cäsar als Ms. III. abdruckte. Nur hat er den Namen des Schreibers falsch gelesen. Es ist Vinckhen nicht Rinckhen.

Auf die Gliederung der Chronik, ihren Anhang und ihr Verhältniss zu dem Texte bei Hahn und den andern Handschriften, welche Cäsar als MS. I. u. II. abdruckte, kommen wir im nächsten Capitel des Näheren zu sprechen.

Hier sei nur so viel bemerkt, dass sie bis auf zwei Capitel, welche durch Herübernahme längerer Stellen aus Thuróczy-Haugen's Ungarnschronik inhaltlich verändert erscheinen, mit dem Hahn'schen Texte im wesentlichen übereinstimmt, ungleich correcter textirt ist und zum Schlusse 18 Anhangscapitel zählt, welche nichts mit der Geschichte der Cillier zu thun haben, sondern die Geschichte Ungarns und Oesterreichs von 1477—1490 und die Geschichte des ersten Reiches von 1382—1439 enthalten. Wir haben es also mit einer anhangsweise erweiterten Cillier Chronik zu thun. Von diesen Anhangscapiteln hat Cäsar, ohne die Quelle zu kennen, aus welcher sie stammen, die ersten 6 (1477—1490) abgedruckt; die 12 weiteren (1382—1439) weglassen.

2. Nr. 1332 (ältere Signatur 33/50) 4^o, Lederband, ohne Foliirung und Paginirung, 158 Bll. zählend. Schrift allem Anscheine nach der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts angehörig. Auf dem Deckelblatte findet sich die Bemerkung: *Joannis Xphori* (Christophori) comitis a Taxempach. Anlage und Wortlaut stellt sie ganz auf die Linie der von Cäsar als Seizer und Rottenmanner mit MS. I (b) und MS. II. bezeichneten Handschriften; doch fehlt einerseits die Angabe der nominellen Autorschaft des Solidus Misnensis, der sich in beiden von Cäsar benützten Handschriften, anderseits der Anhang chronistischer Notizen, der sich in der Seizer Handschrift vorfindet. Ferner stehen da die lateinischen Glossen, denen wir auch in den später behandelten Wiener Hofbibliothekhandschriften (Nr. 8131 u. 8133) begegnen.

3. Nr. 487 (ältere Signatur 33/76), fol. Lederband, 107 gez. Bll. mit 2 Bll. Wappenzeichnungen. Titel: Cronica der in Hertzogthum Steyer ligen den Grafschaft Cilli. Welche aus unterschiedlichen Bewehrten Geschichtschreibern zusammengetragen und beschriben worden. Durch Franzen Leopoldt Herrn von und zu Stadl der Röm. Kays. May. Cammer H. und J. Oe. Hoff Kriegs Rath „wie auch Einer Löbl. Laa. (Landschaft) in Steyer Verordneten Amts Präsidenten“. 1733 — Der flüchtigste Einblick zeigt zur Genüge, dass die im Titel angekündigte Autorschaft des Freiherrn von Stadl (geb. 1678, gest. um 1740), der ein nicht unverdienstliches handschriftliches Werk über die adeligen Geschlechter der Steiermark („Ehrensiegel“) hinterliess, auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine Copirung des Textes, wie er sich in den beiden zuletzt beschriebenen Handschriften findet, — mit Hinzugabe eines (der bereits erwähnten Inschrift in der Cillier Minoritenkirche entnommenen) „Verzeichnuss der Jahr, in welchen die grafen von Cilli gestorben“ und zweier Excurse: „die Stiftung dern Grafen von Cilli“ und „Stammen-Tafel dern Freyherrn von Saunegg aniezzo Grafen von Cilli und Sagor“ (f. 104—107). Den Schluss der Chronik bildet die Variante der Schlussphrase aller Chroniken von dieser Anlage: „der allmächtige Gott wolle mit seinen göttlichen segen noch fehrers dise Grafschaft Cilli von allen widerwertigkeiten und Krieg gnediglichst behüteten.“

4. Nr. 463 (ältere Signatur 33/43). Lederband, fo., 114 Bll. Schrift des 17. Jahrhunderts, Cillier Chronik, mit welcher der zweite Theil der „steyrischen Chronik“ sich verbunden zeigt. (Letztere schliesst mit 1679). Sie stimmt ganz mit der Handschrift Nr. 1332 zusammen.

(Von dieser eigenthümlichen Geschichtscompilation „steyerische Chronik“ des 17., 18. Jahrhunderts, welche zumeist aus gedruckten Chroniken gemischten Werthes zusammengeschweisst und mit der älteren officiösen „Landeshauptmannschronik“ der Steiermark¹¹⁾ aus der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts verflochten, auf die Autorschaft jenes Stadl¹²⁾ zurückgeführt wird, sicher jedoch einem älteren Verfasser (Hohenwart? — s. Cäsar's Præfatio) angehört, besitzt die Universitätsbibliothek zwei Exemplare Hdsch. Nr. 490 (ältere Signatur 33/75, fo., dicker Lederband; schliesst mit dem „39. Landeshauptmanne“ der Steiermark, Max dem jüngern Freiherrn von Herberstein; nebst einem doppelten Anhang über Geschichte Habsburgs von der Züricher Mordnacht 1357 bis z. J. 1438 und über Leopold III. bis zur Sempacher Schlacht, 1386) und Hdschr. Nr. 517 (ältere Signatur 33/61, fo. 263 Bll. in Pergam.-Einband, bis 1679 reichend).

b) Landesarchiv.

1. Nr. 2243. Ppbd. fo. 163 Bll. — erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Titel: a) „Cillerische Chronika 1595 (!) zusammengetragen“; b) cronica dasz Ist: Aygentliche(r) vnd rechte Erclarung der fürstlichen grafschaft Cully wan vnd welichen Zeiten die Herrn Freyen von Sonnegg (sic) etc. zu Edlen Grafen gemacht auch wie dieselben grafen hernacher gefürstet confiermiert vnd besorget wass sie in Leben vnd Regierungen gehandelt wellichermassen die Hof gehalten vnd auch wass sonst von Iherer Zeit begeben, verlofen vnd zuegetragen hat. Jeezo auff's neue (weil es zuuor etwas Tunckl vnordentlich vnd ganz verwiert gewessen) mit sonderbarer mihe zum fleissigisten auss der hochgelerten vnd er-

¹¹⁾ Vgl. E. Kummel „über eine Landeshauptmanns-Chronik des 16. Jahrh., Btr. z. K. steierm. G. Q. XV. Jahrg., 1878, 67—73. Es ist dies die Hdschr. Nr. 471, fo., 109 Bll. (1246—1591) im L.-Archiv.

¹²⁾ In der Gfl. Ehrberg'schen Handschriftensammlung auf Lustthal (jetzt im Laibacher Museum, s. darüber w. u., findet sich, wie bereits oben, Anm. 10 erwähnt, eine „histor. Beschr. des Herz. Steier“ . . . „authore Joa. Frid. a Schrott.“

fahren Herrn *Anthonij Bonfinii* auch *Hartmani Schedeli* Lateinischen Biechern zu nucz vnd diennst willen beschriben corrigiert vnd allenthalben odentlich gewesserdt⁴ (gebessert) — vnd dan durch *Christophen Solidum* von Weisen (sic) jeczto schuelmaister zu Ganabücz (Gonobitz) zusammengetragen vnd gar khürzlich in ordnung gebracht worden vnnnd geendet am Abent Simoni vnnnd Juda (27. Oct.) Im Jahr vnsers Heils 1594⁴.

Im wesentlichen stimmt von Anfang bis zu Ende diese Handschrift mit dem bei Cäsar III. als MS. II. abgedruckten Texte zusammen; abgesehen von dem langen zweiten Titel, der dieser Handschrift eigenthümlich ist und der Jahresangabe 1594 (mit dem 27. October), statt dessen im Cäsar'schen Manuscript 1593 verzeichnet war. Aber der Name des angeblichen Verfassers dieser Cillier Chronik stimmt genau mit dem bei Cäsar. Andererseits steht inhaltlich diese Handschrift mit denen der Grazer Universitätsbibliothek: Nr. 1332, 490 und 463 (s. o.) in naher Verwandtschaft oder auf einer Linie.

Im Anhange werden überdies unterschiedliche Notizen von Ereignissen geboten, welche die Stadt Cilli in den JJ. 1448, 1450, (1473), 1502, 1534, 1550, 1570, 1592, 1593 betrafen, und denen sich solche zur Ortsgeschichte von Laibach in den JJ. 1361, 1371, 1382, 1452, 1469, 1471, 1491, 1493, 1494, 1509, (1511), 1515, (1516), 1522, 1524, 1528, 1540, 1542, 1543, 1558, 1566, 1563—4, 1570, 1573 anschliessen. Es sind diess im wesentlichen die gleichen Notizen, welche Cäsar III., 153—156 aus dem *Seizer* Exemplare des MS. II. abdruckte (nur fehlen dort die JJ. 1570 f. Cilli; 1494, 1511 f. Laibach, während hier die JJ. 1542, 1576, 1511 [recte 1585] für Cilli; 1386, 1499 für Laibach ausfielen). Wir haben es also mit einer ganz gleichartigen Handschrift zu thun.

2. Nr. 1574, fo. Lederband, 100 Bl., zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, beginnt mit den Worten: „Cillj, jetzt die Haupt-Stadt der fürstlichen Grafschaft“ und stimmt ganz mit den bereits oben angezogenen Handschriften der Universitätsbibliothek überein.

3., 4. Die Hdschr. Nr. 1049 ist eine neuzeitliche Abschrift der Cillier Chronik vom Schlage der eben abgehandelten, und ebenso wie Nr. 1049, a Copie einer Wiener Handschrift der Cillier Chronik, aber aus einer anderen Gruppe; auf die beiden Originale kommen wir weiter unten zu sprechen. Sie befinden sich in der k. k. Hofbibliothek (Nr. 8131 und 8136).

(Das LA. besitzt auch ein Exemplar der „steirischen Chronik“ in einer Abschr. des 18. Jhh. (Nr. 959, 416 u. 377 SS. erster und zweiter Theil.)

B. Vorauer Klosterbibliothek.

Darin befindet sich eine Handschrift ohne Nummer und Paginirung oder Foliirung, 101 Bl. fo. in Pergamenteinband; Schrift des 17. Jahrhunderts zweiter Hälfte, mit dem Titel: „Die Cillerische Cronica“, mit der gleichen Anfangs- und Schlussphrase, wie sie bei Cäsar MS. II. vorkommt, ohne Angabe der Autorschaft des Solidus Misnensis . . . 1594, mit lateinischen Textglossen, denen wir auch in Hdschr. der Wiener Hofbibliothek begegnen (s. w. u.) (die Benützung dieser Hdschr. zu Vergleichen allhier wurde mir durch die Freundlichkeit des h. Herrn Abtes von Vorau ermöglicht). Textlich steht sie der Seizer und Rottenmanner Handschrift Cäsar's (MS. I. b und II) ferner als den Hdschr. der Grazer Universitätsbibliothek Nr. 2 und 3, des Grazer Landes-Archivs Nr. 2, der Wiener Hofbibliothek I. Gruppe (s. w. u.) und dem Manuscript der Laibacher Musealbibliothek (s. w. u.).

C. Wien.

a) K. k. Hofbibliothek.

Erste Gruppe. Cillier Chroniken-Handschriften, welche in der Anlage und Form ganz mit den Mscr. der Grazer Univ. Bibl. Nr. 1332 und 487, des steierm. Landesarchivs Nr. 1574, desgl. mit der Vorauer Handschrift zusammen stimmen.

1. Nr. 8131, Pp. fol., 83 Bl. Zweite Hälfte des 16. (oder erste des 17.) Jahrh. 1. Bl. Anfangs dieser Cronicon viel ich gar kürztlich ettwas meldung tun von der stadt Cilj In was massen dieselbe gewesen“ . . . Dieser Anfang und das weitere stellt diese Handschrift auf die gleiche Linie mit Cäsar's MS. II. und der Mehrzahl der vorhin abgehandelten.

Diese Handschrift erscheint von anderer, vielleicht gleichzeitiger Hand auf vielen Bl. glossirt. Wir wollen diese nicht ganz uninteressanten lateinischen Randglossen hier probeweise verzeichnen:

F. 1. „Hodie retinet (Celeia) Troiæ nomen; uidemus sepulcrales lapides et nuper inter arandum inuentum sepulcrum cum pecuniis intus.

F. 2. „ab urbe Troiæ aut a Troiano imperatore“ (i. e. Celeia nomen altera Troia accepit).

(Zu „Merck der h. Hermagoras“ und s. Sch. Fortunatus): scripserunt chronicon de Cilia sed non extat primi prædicatoris evangelicæ ueritatis in propria (?), patria quorum ossa Agleiæ iacent, pars in Oberburg.

F. 3. De Royeniris (?) id est tribus Barcis (?) exstat fides et cantilena inter nostrates. (Sollte damit der slovenische Glaube an die Schicksalsgöttinnen gemeint sein?)

F. 4. Apud Peilstein antrum, in quo Sibillæ morabantur, adibant homines et colloquebantur, quare et lapideæ mensæ et sedes et alia monumenta extant.

F. 5. Virgo damnata a parentibus ut inferius serpens est.

F. 6. Candia (Kanding) vor Petau in der Grafschaft (Cilli) a Candis olim inhabitata.

F. 8. Vrasla (Frasslau) ab Vratislouiensibus populis auxiliariis.

F. 9. Ager Saxonicus (Sachsenfeld) a Saxonibus.

F. 10. Ponequa (? Ponickl) ab italicis manubriis eo tractis.

F. 21. (Zu der Prätendentschaft K. Ladislaus' v. Neapel auf Ungarn) folgendes abenteuerliche Histörchen vom Tode dieses Königes: Fuit in Italia curandi morbi causa (rex Ladislaus) in ædibus medicis, cuius cum filium pulchrum stuprasset, pater ira dissimulata laudavit filiam ipsi Lasla propriam, quod cum rege congrederetur inde claram futuram stirpem medici. Sed interim dato filiæ napello (offenbar die Giftpflanze Aconitum napellus), quo pudenda conspergeret, coëuntis intoxicatus uitam et imperium amisit.

F. 71 (in Bezug der Anwärter der Grafschaft Cilli 1456—8; Vgl. Cäsar III. 122, MS. I. u. II.) die deutsche Randglosse: „24 Competitores schreibt der Historicus *Hartman Schedell* haben sich zu der graffen von Cilli herrschafften angesagt“.

Der Schluss f. 83 b ist ganz so wie bei Cäsar III. 146 (MS. I. u. II.).

2. Nr. 8133, Pgd. fo. 103 Bl. 17. Jahrh. — gleich der vorhergehenden Handschrift auch in Bezug der Randglossen, die von anderer Hand beigelegt sein dürften.

Zweite Gruppe. Die Cillier Chronik als dritter Theil der „Cronica oder Croniken des Herzogthumbs Steyer“ (vgl. Cäsar III., MS. Ia, die Cerronische Handschrift u. die Handschr. der Grazer Univ. Bibl. Nr. 463).

3. Nr. 12589 (Suppl. 402), starker Lederband, fo. Bl. 162—277 (anschliessend an das „ander Puech der Croniken des Hertzogthumbs Steyer . . . seit Ottokar bis auf den itzt regierenden K. Leopoldum [I.]). — Zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts; ebenso glossirt wie 1 und 2. Ueberdies findet sich aber von 281 ab angefügt: „Chronicon seu commentarius Historiæ Pettauensis, wasz sich vmb vnnnd in Pettau zuegetragen von 10 sæculis oder 1000 Jahren.“

„Gleich in Eingang meines Buechs, welches ich auss sonders schuldigen Ehre der vhralten loeblichen vnd weiterberuembten lanndtfürstlichen Cammerstatt Pettau auss mehr als 60 (!) bewehrten Scribenten nit ohne mühe vnd Fleiss zusammengetragen, werde ich bezwungen czu bekennen, das ich den vrsprung

oder das Alter dieses fürnemen Orts auch sogar in denen alten authoribus nit hab findten khinen, wird also nit ohne sein, das selbige statt gleich nach den noëtischen oder deucalionischen Sündtfluss muesste sein erbauet worden. Dass sie eine auss den fürnembsten in Europa gewesen vnd Rom in Alter vorgehe, wird bei mir nit gezweifelt, weilien auch Aemona vnd andere Stätt dieser Länder weit vor erbauung der Stadt Rom sollen gestanden sein (cit. Flavius Vopiscus und Dio Cassius!! am Rande).

Dass sie mit tröffiken (Handel, Trafik, traffico) lengst vor Christi geburt von Süd, Osst und Westen von Orient vnd Occident herrlich muesste florirt haben, nit minder, wie anicz Venedig, sollicher czeuget an der bequembliche Situs an alle End vnd Orth der Länder vnd der hierzu Diennete (sic) Wasserstrom vnd ist noch die allgemeine Red, Pettau wäre vor czeiten das andere Venedig (vgl. Cilly = das andere Troia!) gewesen, dahin sogar die Griechen vnd Morlakhen gehandelt.⁴ Diese Probe möge für die Urgeschichte (!) Pettau's genügen. — Zum Schlusse dieser abenteuerlichen Stilübung, f. 287 unten: „Dieser Narses als er von der Kayserin verschimpft warn hat czur Raah (Rache) Alboinum den Longobarder König czu sich in Italiam berueffen lassen Anno 568 (die geläufige Tradition), bey dessen schwären Durchzug Pettau und Azellia weliche Lazius (der Vf. des vielbenützten Hauptwerkes de aliquot gentium migrationibus) Cilly nennet abermall schlimme Gäste miessen gehabt haben, welichen auch alsobaldten die hunnen nachfolgten (!), verhörten Valeria das ist (rel. deest)“

Dann folgt in Hexametern (f. 288 a u. b): „Apologus Carminicus de horrendo (sic) contagione Pettoviensi“ (1678—1680; die Stadt musste schliesslich ganz contumacirt werden; vgl. die Pestjahre 1623—5, 1645) und die Autorschaft dieses leider nicht vereinzelt Curiosums einer damaligen Ortschronik, nämlich: „Hoc sic composuit scripsitque *Georgius Hauptmann*.“ Daran reihen sich genealogische Tafeln (289—291); röm. Inschriften-Copien (292 f.), endlich (bis 294b) deutsche und lateinische Bemerkungen über Cilli's Vergangenheit; z. B. „Vnde forsan et nostra Cilleia ad Sanum fluvium sita argui post aliquando Appollini sacra fuisse et ob eodem simul in Marte ædificatam“

4. Nr. 7699, Halblederband, fo. 527 Bl. 17. Jahrh. zweite Hälfte. Gleichfalls zunächst f. 1—421 „Steyerische Chronik“, dann als 3. Theil f. 438 bis 527 „Cillierische Chronica“ mit den Randglossen wie in 1, 2 und 3 (z. B. f. 439b, 440 ff.), aher ohne den Anhang wie in 3).

Zwischen diese beiden Theile schiebt sich f. 422 a—437 ein „Extract was sich bei 1000 Jahren in und ausser der Cammerstatt Pettau Denkwürdiges zuegetragen“ Beginnt mit: „Dass die löbliche und berühmte“ und schliesst mit „noch aber dero beharrlicher Favor vnterthänig ergebe“. Als Verfasser erscheint M. Joh. Gregorius Hauptmanitsch genannt. Unschwer sieht man, dass sich dieser Extract mit dem „*Chronicon seu commentarius Historiæ Pettouiensis*“ des *Georgius Hauptmann* der Hdschr. 12589 (s. o.) in unmittelbarer Familienverwandtschaft befindet.

5. Nr. 13997 (Suppl. 1789), starker Lederband, fo. 17. o. 18. Jahrh. „*Chronica des Herzogthumbs Steuer*“ (wie die vorhergehenden); fo. 1 unten: Ex libris Domini Andreae nobilis de *Jacomini* 1815, (etwa ein Sohn (?) des Caspar Andreas E. v. J., dem die ehem. Jacomini-Vorstadt und der heutige Platz d. N. ihre Bezeichnung verdanken. Er war 18. Oct. 1726 zu St. Daniele im Görzischen geb., † 1805, 15. Aug. in Graz als reicher Mann und Schöpfer einer Vorstadt. S. *Kunitsch*, Biogr. merkw. Männer d. ö. Monarchie, IV. Bdch. Graz, 1807. *Schlossar*, Innerö. Stadtleben, Wien, 1877, S. 15—16). Dann folgt eine Vorrede des Herrn Jacob Ernst von Ceroni „vber die Steyerische Cronik“ und v. f. 547—691 „dass dritte Buech der Chronick der grafschafft Cilli“, mit derselben Vorrede des Ritters Jacob Ernst von Ceroni, welche *Cäsar* III. S. 5—8 dem MS. I (a) vordruckt. Das Exemplar ist also mit dem von Cäsar

benützten congruent. Nach dem Abschluss der Cillier Chronik mit der allen analogen Handschriften gemeinsamen Wendung heisst es dann: „Aurum et argentum, charissime frater non est mihi, praesentes chronicas Provinciae Styriae cum comitatu Cilleiensi a me descriptas pro Bibliotheca Graecensis Ordinis SS. Trinitatis Redemptionis captivorum quas autem habeo has tibi do tuque pro me Deum exora et Vale.“ (Der Ordensconvent der Trinitarier wurde in der Karlau 1742 gegründet. S. „Bestandtheile und Eintheilung der heutigen Diöcese Seckau vor circa hundert Jahren. Sep. A. des Anh. z. Seckauer Diöcesan-Schematismus pro 1873, Graz, 1873. S. 24).

Den Schluss bilden „vielfältige Begebenheiten“ — für unsere Zwecke belanglos.

Dritte Gruppe. Die relativ ältesten und wichtigsten Handschriften, welche im Texte dem Abdruck bei *Hahn* und *Cäsar* (MS. III.) verwandt sind und deren eine bereits *Fröhlich* eingesehen.

6. Nr. 8136 (ältere Sign. CCCXVIII in CCCXIX s. o.; die wahrscheinlich von *Fröhlich* benützte Handschrift.) Ppbd. f. 1—51. Aussen am Deckblatte finden sich die Worte: *Danielen Cupitsch* Statschreiber zu Cillj gehoerig. Derselbe starb, wie *Orožen* in seiner *Kronika čelska* (S. 132) anführt, am Sylvesterabend 1591. Er war somit Besitzer der Handschrift und seinen Schriftzügen begegnen wir in verblasster, rother Tinte wiederholt als Randglossen und Textcorrecturen mindern Belanges. Der Schriftcharakter der Chronik selbst entspricht der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts; doch könnte er auch den vorlaufenden Decennien zugewiesen werden. Scharfe Zeitgrenzen lassen sich eben da nicht ziehen. Jedenfalls macht sie den Eindruck, etwas jünger zu sein als die *Vinkhen'sche* Handschrift v. J. 1542 in der Grazer U.-Bibliothek.

7. Nr. 8132. Fo. Ppbd., 60 Bl. beschr. Ueberschrift: „Hie hebt sich an der Edlen grauen von Cilli Cronica, wie sy herkhumen sein vnd wie es sich umb sie widerumb geendet hat.“ Sonst ist sie der vorhergehenden Handschrift textlich ganz gleich zu stellen, und ebenso nähert sie sich ihr in der Zeit der Abfassung; eher dürfte sie etwas früher als später geschrieben sein; der Schriftcharakter entspricht der Mitte und der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, doch mehr noch der letzteren. — Die Handschrift bricht f. 58b in der Wiedergabe des österreichischen Bundesbriefes vom J. 1451 (Martberger Bündniss zu Gunsten der Befreiung Ladislaus' des Nachgeborenen aus der vormundschaftlichen Gewalt) mit dem Passus ab: „Darumb ein redlich bringen vnd widerkheren gethan werde. Vngefehrlich auch ob beschach das unser“ (einer oder mehr von der sache wegen in gefengknus kommen da Gott vor sey u. s. w.). Es fehlt also der Wortlaut der weitem Verschreibung, wie sie die Handschr. *Hahn's* (S. 762—764), die obige Handschrift des *Cupitsch*, des *Vinkhen* und die folgende vollständig enthalten.

8. Nr. 8151. Heft in Pgmt.-Umschlag (von einem Missale herrührend), fo. 31 Bl., Schrift des 16. Jahrhunderts zweiter Hälfte, sehr ungleich, oft ungemein gedrängt; stellenweise, so z. B. f. 6—7 bis zur Unkenntlichkeit verblasst, Titel „Zillerische Chronica“; — den vorhergehenden Handschriften, beziehungsweise dem Texte bei *Hahn* und *Cäsar* (MS. III.) in Bezug der ganzen Anlage congruent, doch mit wesentlichen Abweichungen in der (meist verkürzten) Stilisierung, Zusätzen u. dgl., welche am besten als Varianten im Abdruck der Chronik selbst angebracht werden können und hier vorläufig nur im Allgemeinen betont werden sollen.

Noch wäre die Handschrift Nr. 9027, Sammelband in Pergamenteinband fo. zu bemerken. F. 60—61 findet sich nämlich ein „Chronica des lanndt Cyly von dem Edlen vndd hochgelerten Wolfgangg Latz Doctor auss warhaffter historia beschriben anno 1546. Leider bietet sie aber nur das Exordium, welches die Anfänge Habsburgs und K. Rudolf's I. Kampf mit Ottokar von Böhmen enthält und dann abbricht, ohne dass eine Zeile vom „Cillier Lande“ gehandelt hätte. Zunächst muss bemerkt werden, dass eine „Cronica des Lanndt

Cyly“ unter den gedruckten Werken des Laz o. Lazius nicht existirt. Doch auch unter den bisher bekannt gewordenen Handschr. des Laz'schen Nachlasses findet sich nichts weiter, was über dieses Fragment hinausginge. Man braucht nur die fleissige Studie des Hofr. Khautz (Kautz) „Versuch e. Geschichte der ö. Gelehrten (Wien, 1755, S. 179—183) über Lazius, Chmel's Verzeichniss der Hdschr. der Wiener Hofbibliothek, (I, 29, II, 244, 487, 538, 563, 658, 660, 662—689 oder Haupt's Tabulae mscr. bibl. Balat. Vindob. V. Bd., 360 u. VI., 395 diesfalls zu Rathe zu ziehen.

b) K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

Hier (u. zw. in der Filiale, Bellariagasse 2) befindet sich unter Nr. 3 eine in Pgmt. gebundene Handschrift des 17. Jahrhunderts, 4^o, 268 SS., mit der Ueberschrift: Cronica das Ist aigentliche vnd rechte Erclaerung der fürstlichen Graffschafft Cilli, wan vnd zu welchen Zeiten die Herrn Freyen von Sonnegg etc. zu Edlen graffen gemacht u. s. w. . . . durch *Christophorum Solidum* von Meyssen, iczco Schulmeister zu Gonowicz am Abent S. Simonis und Jude i. J. u. H. 1594. Bis S. 256 reicht der Text und eine Reihe leerer Blätter, dann folgen chronistische Notizen: S. 256—268. Wir haben es also mit einer Handschrift zu thun, welche der von Cäsar als MS. II. b benützten und der des steierm. L.-Archivs congruent ist.

Die chronistischen Notizen beginnen wie o. S. 11, Hdschr. Nr. 2234 auch mit 1448, reichen aber bis 1696 und beweisen wie die Hand des Textes, dass die Handschrift dem XVII. Jahrhundert, zweiter Hälfte angehört.

D. Laibacher Musealbibliothek.

Hier befindet sich ein Exemplar der Cillier Chronik, das im Ganzen mit der bei Cäsar III. als MS. I. und II. abgedruckten und den sonstigen von mir beschriebenen Handschriften gleicher Art zusammenstimmt, wenn es auch mancherlei abweichende Textirungen untergeordneter Art darbietet; deren bedeutsamste weiter unten im nächsten Abschnitte angemerkt werden sollen.

Die Handschrift, fo. 73 Bll. in Pgmt.-Umschlag, führt keinen besonderen Titel, sondern beginnt gleich mit der allen Handschriften dieser Gruppe gemeinsamen Einleitung: „Anfangs diser Cronikhen will ich gar khürzlich etwas meldung thuen von der Stadt Cilli“ u. s. w. Auch der Schluss ist der geläufige: „der Wächter Israell u. s. w. möge vätterlichen bewahren“. Doch findet sich noch unmittelbar darunter von der gleichen Hand, die deutlich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört, ein chronologisch bedeutsamer Zusatz: „Den Sibenden September 1566 Jahr ist *Sigedt* verlohren worden“. Es scheint, dass unter dem frischen Eindruck des Ereignisses der Eroberung Szigeth's durch die Türken diese inhaltlich mit der Cillier Chronik in keiner Verbindung stehende Aufzeichnung gemacht wurde (denn der Schriftcharakter spricht weit entschiedener für die zweite Hälfte des sechzehnten als für die erste des siebzehnten) und liefert daher einen wichtigen Anhaltspunkt für die Abfassung dieser Handschrift, deren Verfasser wir leider nicht kennen. Für die Genesis der Redactionen der Cillier Chronik ist sie von Wichtigkeit. Sie stammt aus dem Schlossarchive des Grafen *Erberg* zu Lustthal bei Laibach und wurde sammt demselben für das Laibacher Museum erworben. Ueber das Archiv selbst hat der Grazer Universitätsprofessor Dr. *Arnold R. v. Luschin-Ebengreuth*, dem diese Erwerbung hauptsächlich zu danken, einen willkommenen Aufsatz veröffentlicht.¹³⁾ Die hierortige Benützung der Handschrift verdanke ich der Gefälligkeit des H. Museal-Vorstandes *v. Deschmann*.

¹³⁾ S. Mitth. der k. k. Centralcommission f. Erforsch. d. Baudenk. u. s. w. Neue Folge, VII. 96 ff.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, sämtliche Abweichungen von dem Texte bei Cäsar, III. MS. I. und II. zu verzeichnen. Nur die wesentlichsten wollen wir hervorheben und im Allgemeinen bemerken, dass die Textirung der Laibacher Hdschr. vielfach richtiger (insbesondere was die Personennamen betrifft) erscheint. (Wir werden bezügliche Richtigstellungen im Anhang zum Abdrucke der Chronik älterer Gestalt verzeichnen). Die Gliederung des Textes ist ganz anders, die Uebergänge erscheinen durch „Notta“ und „Merckh“ häufiger markirt.

F. 6 *b* findet sich, vgl. mit Cäsar, III. MS. I. und II. c. 16 und 17, vor der Legende des h. Maximilian ein Passus, der bei C. fehlt: „Dises hab ich den freundlichen Leser vmb nachrichtung willen erinern vnd khürzlich wie es ein gellegenheit diser zerstörten Statt (Cilli), welcher Reliquien noch heuttiges tags zu sehen anzaigen wollen“.

Ebenso zeigt sich w. u. ein Passus, der bei Cäsar a. a. O. S. 45 fehlt, wohl aber z. B. in der Grazer Univ. Bibl. Hdschr. Nr. 1332 als jüngeren Gruppenverwandten vorkommt u. zw.: „Derhalb will ich solch Priuilegium in welchen die Graffen von Cilli gefürstet und darauf und hernacher gefürstete Graffen auf Cillj, Orttenburg und Sternberg auch in Seger genent vnd geschriben haben, fein deutlich und aussführlich hereinschreiben, wie den in Jetzt nachvolgenden Blat zu lesen vnd zu sehen ist“.

F. 55 *b* treffen wir auf eine der Stellen, welche bei Cäsar (so hier S. 111) fehlen: „Dises Graffen von Cilli Mordt ist geschehen im Jahr 1455 (verschr. st. 1456, welche richtige Zahl sich auch in der Hdschr. w. u. f. 57 *a* findet), am St. Martinitag, welcher an einem Mittwoch war“ (dies ist nicht richtig, denn es geschah Dienstag vor Martini, der auf den 11. fällt u. zw. damals auf einen Donnerstag, = 9. Mai). Die ältere Fassung der Cillier Chronik rückt der Sache näher, da sie „Märtens-Abend“, d. i. den Tag vor Martini bezeichnet.

Eine wesentliche Abweichung grösseren Umfanges gewahren wir f. 56 *b* — 58 *b*, woselbst die Cillier Leichenfeier Ulrich's II. zweimal, kürzer und länger gefasst, berichtet wird und sich überdies ein interessanter Wink des Autors vorfindet. Zu dem, was in der Hdschr. f. 57 *a* und *b*, Cäsar, III. S. 114 (MS. I. und II.) über die Namen und Todestage der Grafen von Cilli und das „marmelsteinene Monumentum“ in der Minoritenkirche gesagt erscheint, fügt nämlich die Hdschr. noch hinzu: „ist mir unwissendt; desswegen wöllest tu Im Closser achtung geben, obs noch vorhanden“.

F. 62 *b* weicht die Textirung von Cäsar, III. S. 121 wieder merklich ab. Hier heisst es blos: „Doch andere Scribenten sagen, dass die in Verdacht gewesen, wegen des König Tods bitterlich geweinet“; während dort die Worte stehen: „Doch will Ich für mein Perschohn hierinnen niemandt vrtheillen, den Ich lese auss andern Scribenten, das diese, welhe in diesem argwohn vnd verdacht wie der khönig gestorben, bitterlich sollen geweinet vnd geclagt haben“.

Bedeutsamer ist aber die Abweichung f. 65 *a*, vgl. mit Cäsar, III. S. 125. Während hier (in Uebereinstimmung mit MS. III.) MS. I. und II. nur 6 Burggrafen der Cillier Herrschaften aufgezählt werden, finden sich in der Laibacher Hdschr. noch 4 andere angeführt u. zw.: zu Rasslwinkhlen (?), Altenschloss (b. Cilli ?), Schillegkh (?) und Scheuer (offenbar im Bez. Tüffer, sl. Širje). Schliesslich sei noch bemerkt, dass in dieser Hdschr. wie in andern, welche nicht unter der Firma des „Solidus Misnensis“ auftreten, die Epitaphien fehlen, die Cäsar, III. S. 146/7 nach der Seizer und Rottenmanner Handschrift (MS. I. *b* und II.) andeutet.

Wir haben es sohin, wie bereits oben hervorgehoben, mit einer von Cäsar's drei Handschriften MS. I. *a* und *b* und II. abweichenden, und relativ besseren Handschrift zu thun, welche überdies den Eindruck älterer Aufzeichnung macht — was für die Frage nach der Autorschaft des Solidus Misnensis vom Belange ist.

Wir wollen nun, an den Schluss der Beschreibung der Handschriften gelangt, deren Gruppierung im Ganzen versuchen und die bezüglichlichen charakteristischen Merkmale hervorheben.

Der grösseren Kürze des Citirens willen seien folgende Abkürzungen angewendet.

A. Steiermärkische Handschriften:

a) Grazer Universitätsbibliothek:

1. Nr. 1240 (ä. Sign. 33/37) = *GUB 1.*
2. Nr. 1332 (ä. Sign. 33/50) = *GUB 2.*
3. Nr. 487 (ä. Sign. 33/76) = *GUB 3.*
4. Nr. 463 (ä. Sign. 33/43) = *GUB 4.*

b) Grazer Landesarchiv:

1. Nr. 2243 = *LA 1.*
2. Nr. 1574 = *LA 2.*

c) Vorauer Klosterbibliothek:

Handschrift = *VB.*

B. Wiener Handschriften:

a) Hofbibliothek:

1. Nr. 8131 = *W 1.*
2. Nr. 8133 = *W 2.*
3. Nr. 12589 = *W 3.*
4. Nr. 7699 = *W 4.*
5. Nr. 13997 = *W 5.*
6. Nr. 8136 = *W 6.*
7. Nr. 8132 = *W 7.*
8. Nr. 8151 = *W 8.*

b) H. u. Staatsarchiv.

Hdschr. Nr. 3. = *StA.*

C. Laibacher Musealbibliothek:

Hdschr. = *L.*

Ueberblickt man nach den wesentlichsten Merkmalen diese 17 Handschriften, und hält man ihren Text ohne näheres

Eingehen in denselben mit den Abdrücken bei *Hahn* (H.) und *Cäsar* (C. MS. I. a, b, II. III.), beziehungsweise mit den von *Megiser* (M.) abgedruckten Bruchstücken zusammen, so ergeben sich unter Führung dieser Abdrücke nachstehende Gruppen und zwar nach Alters- und Inhalts-Verwandschaft:

I. Gruppe. XVI. Jahrhundert: *W 6*, *W 7*; — *W 8*; — *GUB 1*, also im Ganzen 4 Handschriften und die Texte bei M., H. und C. MS. III. Innerhalb dieser Gruppe nehmen *W 8* und *C. MS. III.* oder die damit identische Handschrift *GUB 1* eine ausnahmsweise oder besondere Stellung ein: *W 8* durch namhafte textliche Abweichungen (Verkürzungen, Erweiterungen) im Verhältniss zu H, *W 6* und *W 7*, — *C. MS. III.* oder *GUB 1* durch Angabe des Verfassers oder Schreibers *Georg Vinckhen* u. d. J. 1542, ferner Abänderungen zweier Capitel und einen Anhang von Hauptstücken fremdartiger Provenienz. Wir haben es daher bei der erstangeführten Handschrift mit einer Varietät, bei der zweiten mit einer besonderen Species dieser Gruppe zu thun.

Die gemeinsamen Merkmale dieser bis auf eine Handschrift jeder Autorangabe ermangelnden Gruppe bestehen 1. in der Einleitung, welche mit den Worten beginnt: „Der weis Seneca schreibt im Buch von den vier Angeltugenden“; 2. in der St. Maximilianslegende mit den anschliessenden Capiteln von St. Ruprecht in Cilli, den 12 Hauptkirchen apostolischer Gründung, der Sage von K. Philipp und dessen beiden Söhnen und von K. Diocletian; 3. in der eigentlichen Chronik der Grafen von Cilli 1341—1456; 4. in der Geschichte des Streites um die Erbverlassenschaft derselben 1456 bis 1460; 5. im Verzeichniss ihrer Güter u. s. w. und 6. in einem Anhang von Urkunden, welche die Privilegien der Grafen von Cilli aus den Jj. 1362 (recte 1372, sammt dem Willebriefe der Habsburger vom gleichen Jahre) und 1436, ferner den Bundesbrief der Oesterreicher gegen K. Friedrich von 1451, 14. Okt., enthalten, welcher letztere nur in *GUB 1* fehlt.

II. Gruppe. Schlusszeit des XVI., insbesondere des XVII. Jahrhunderts. Angabe des *Christoph Solidus Misnensis* oder von *Meissen* (Weissen), Schulmeisters zu Gonobitz als Verfassers und des Datums der Vollendung: Abend Simoni und Juda (27. Okt.) 1594 (var. Angaben: 1595, 1593). Dazu gehören: *LA 1* u. *StA*, — im Ganzen 2 Handschriften und die beiden bei C. verschmolzenen Texte MS. I. b und MS. II.

III. Gruppe. Ende des XVI., XVII., XVIII. Jahrhundert, ohne Autorangabe. Zu ihr zählen die Hdschr. *GUB 2*, *GUB 3*; *LA 2*; *VB*; *W 1*, *W 2*, *L*; im Ganzen 7 Handschriften.

IV. Gruppe. XVII., XVIII. Jahrhundert, ohne Autorangabe und als Theil der steierischen Chronik. Hierher gehören die Handschriften: *GUB 4, W 3, W 4, W 5*, also 4 an der Zahl, nebst dem Texte bei C. MS. I., *a*.

Die Gruppen II.—IV. sind unter einander in Anlage und Text eng verwandt.

Ihre gemeinsamen Merkmale sind: 1. Das Eingangscapitel von der römischen Vergangenheit Cilli's = Celeia, Troja secunda; 2. die Geschichte der Zerstörung Aquileja's durch Attila; 3. die Legende St. Maximilian's und deren Anhänge; 4. als Hauptinhalt: die Chronik der Grafen von Cilli, aber im Vergleiche mit dem Inhalt der Handschriften und Texte erster Gruppe durch fortlaufende fremdartige Zuthaten wesentlich verändert; 5. Geschichte des Erb- und Besitzstreites um den Nachlass der Cillier und 6. Verzeichniss der Güter der Cillier u. s. w. — beides Letztere in ziemlich genauer Anlehnung an den bezüglichen Inhalt der Handschriften und Texte erster Gruppe.

Besondere Eigenthümlichkeiten sind: *a)* bei der II. Gruppe, abgesehen von der Angabe eines Autors und des Datums der Abfassung, die anhangswisen chronistischen Notizen zur Ortsgeschichte Cilli's und Laibach's; *b)* bei der III. Gruppe u. zw. bei den Handschriften: *GUB 2, VB, W 1, W 2*, die Einfügung lateinischer Glossen in den Text; *c)* bei der IV. Gruppe die Verbindung der Cillier Chronik mit einer steierischen Chronik, vorzugsweise als dritter Theil der letzteren, und bei *W 3* überdies eine anhangsweise Verquickung mit chronistischen Notizen über Pettau; anderseits bei C. III. MS. I. *a*, und Hdschr. *W 5* eine Vorrede *Cerroni's* und bei *GUB 3* die angebliche Autorschaft *Stadl's* für die steierische Chronik.

§ 3. Die Grundbestandtheile und Quellen der Cillier Chronik in ihrer älteren und jüngeren Gestalt.

Wie schon aus dem vorhergehenden Abschnitte erhellt, sind sämtlichen bereits veröffentlichten Texten und den bezüglichen Handschriftengruppen zwei Grundbestandtheile gemeinsam: 1. der eigentliche Kern, die Cillier Grafen-Chronik v. 1341—1456 mit ihrer Fortsetzung, der Geschichte des Streites um die Hinterlassenschaft des Geschlechtes von 1456—1460 und dem Verzeichnisse der Güter und Schlösser der Cillier, mit Einbezug der allgemeinen Zeitläufe Oester-

reichs, Böhmens und Ungarns bis zum beiderseitigen Wahlkönigthum und dem Streite um den Thron zwischen dem Korvinen und K. Friedrich III., 2. die vorangestellte Legende des h. Maximilian sammt Anhängen.

Die relativ ältesten Texte und bezüglichen Handschriften der I. Gruppe bieten in der Chronik von 1341—1456 und 1456—60 eine, wie gleich von vornherein bemerkt werden darf, selbständige, aus mündlicher und schriftlicher Ueberlieferung, grossentheils jedoch aus frischer Erinnerung an Miterlebtes erwachsene Specialquelle, eine Familiengeschichte im eigentlichen Sinne, ohne nachweisbare Anlehnung an eine ältere Quelle oder Vorlage. — Selbst die innerhalb dieser Gruppe als Specialität oder abweichende Fassung hervorgehobene Hdschr. *GUB 1* (= C. MS. III., *Vinckhen's* Chronik von 1542) hält diesen Grundcharakter bis auf die Abänderung zweier Capitel und die Weglassung des Bundesbriefes von 1451 fest und begnügt sich mit einer anhangswaisen Erweiterung der Cillier Chronik, welche für die Jj. 1458—90 und 1385—1439 der Ungarischen Chronik des *Haug v. Freienstein* (allerdings stillschweigend) entnommen sind.

Nicht so verhält es sich bei jüngern, anders gestalteten Texten, beziehungsweise Handschriften (II.—IV. Gruppe). Denn hier zersetzt das fast durchgängig aus *Bonfin* Entlehnte vielfach den Kern der Cillier Grafenchronik, das Wesen und die Form ihrer Darstellung derart, dass wir da von ihr als verstümmelter oder in schlechtem Sinne „neugestalteter“ Quelle sprechen müssen, die nur auf literarische, aber keineswegs auf historische Bedeutung Anspruch machen kann. Dagegen sind die manchem Exemplare beigegebenen chronistischen Notizen über Cilli = Untersteier und Laibach = Krain (1448—1593 und 1361—1573) localgeschichtlich beachtenswerth, ohne sonst für die Geschichte der Grafen von Cilli von Belang zu sein.

Was nun die allen Texten und Handschriften gemeinsame St. Maximilianslegende betrifft, so wollte der Chronist damit gewissermassen die Vorgeschichte der Cillier Grafen, als Souneker, durch etwas ersetzen, was die antike und altchristliche Bedeutung der Stadt Cilli ins Licht stellen sollte.

Diese „Legend von S. Maximilian, wie der von Cilli und auch gemartet worden“ — erscheint als eine verkürzte Bearbeitung oder Verdeutschung der „*Vita S. Maximiliani archiepiscopi Laureacensis et Martyris*“, welche muthmasslich von einem Passauer Domherrn im XIII. Jahrhundert verfasst wurde und dem Kreise der Lorch-Passauer Legenden angehört. Die Maximilians-Legende fasste besonders deshalb Boden, weil im J. 1291 Bischof Bernhard von Passau die Verehrung der Heiligen Maximilian und

Valentin erneuern liess.¹⁵⁾ Der folgende Abdruck der Cillier Chronik wird das Verhältniss ihres bezüglichen Textes zur lateinischen Vorlage möglichst genau feststellen.

Vor diese Legende wurde als moralisirendes und erläuterndes Vorwort ein Eingangscapitel gestellt, dessen Gehalt und Form uns gleich an ähnliche chronistische Einleitungen mahnt, und, wie so oft, aus dem weitverbreiteten aber unechten „Buche des weisen *Seneca*“ von den „vier Angeltugenden“ die Anregung schöpft: Es ist dies nichts anderes als die dem Seneca unterschobene, also in diesem Sinne unechte: „Formula honestæ vitæ sive de quatuor virtutibus cardinalibus liber unus“, welche moralische Stylübung schon von Erasmus als christlichen Ursprungs erkannt, von Cælius Secundus Curio († 1569) dem *Martinus episcopus* ausdrücklich zugeschrieben wurde.¹⁶⁾

Statt dieses schlichten und gemüthlichen Eingangscapitels bietet die spätere Gestaltung unserer Chronik in ihren Spielarten einen archäologischen Excurs über die Vergangenheit Cilli's, in welchem sich die abenteuerlichsten, aber jener Zeit geläufigsten Histörchen mit Ueberlieferungen der römischen Historiographie durchkreuzen, und letztere aus zweiter

¹⁵⁾ Vgl. über die Unechtheit der St. Maximilians-Legende: *Muchar*, Röm. Noricum, oder Oesterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnthen und Krain unter den Römern (2 Bde., Graz, 1825) II. 105 ff. — *Rettberg*, Kirchengeschichte Deutschlands (Göttingen, 1., 2. Bd. 1846—8) I. 160; *Dünmler*, Pilgrim von Passau u. d. Erzbisthum Lorch (Leipzig, 1854) S. 79, 187. *Büdinger*, Oe. Gesch., I. 33.

¹⁶⁾ Wie gross die Zahl der Codices und Ausgaben des Seneca ist, zeigt am besten deren Uebersicht in der vorzüglichen Ausgabe der Opp. Senecæ von *Fickert* (Leipz., Weidmann, 1842—5, 3 Bde. 89, Einleitungen). In der Basler Ausgabe v. 1573, fo., die mir zur Verfügung stand, heisst es 567/8, nachdem des Urtheils Erasmus' von Rotterdam gedacht, weiter: Cælius *Sec. Curio* (Italiener, 1547—1569 Prof. in Basel): Vidit Erasmus hoc opusculum de quatuor virtutibus Senecæ non esse, sed cuius esse non uidit. Nos autem tanto scilicet posteriores et Pictauuis (Poitiers) ex vetusti codice fide et Basileæ iterum editum Martini episcopi titulo uidimus. Quamobrem et eorum fide et Gesneri in sua bibliotheca (Konrad G., † 1565, der berühmte Polyhistor; wohl ist hier seine Biblioth. univ. s. Catalogus omnium script. locupletissimus v. 1545 gemeint) testimonium secuti in hac noua Senecæ editione auctoris sui nomen præferre (ne cui deinceps ea res fraudi esset) uoluimus. Quod de hoc libello dicimus idem de sequenti, de moribus inscripto intelligi debet. Nam uterque liber eiusdem auctoris salua redolet. Dieses sog. „Buch der Sentenzen“ findet sich allda S. 568—572 abgedruckt. In der Chronik erscheint nur die Einleitung wiedergegeben im lateinischen Wortlaut: Quatuor virtutum species multorum sapientium sententiis deffinitæ sunt, quibus animus humanus componi ad honestatem vitæ possit. Harum prima est prudentia, secunda magnanimitas, tertia continentia, quarta iusticia. Singulæ sibi in officiis quæ subsunt, annexæ sunt ac bene moratum uirum efficiunt.

und dritter Hand genommen werden. Eine Analyse dieser dem 16. und 17. Jahrhundert geläufigen Geschichtsmacherei lohnt die Mühe nicht. Der Löwenantheil, was die Belagerung und Eroberung Aquileja's betrifft, fällt wohl dem Historiographen des corvinischen Ungarn, dem Italiener *Bonfin* zu. Dagegen zeigt sich eine wesentliche Verkürzung der Maximilianlegende und ihres Anhanges über die römischen „Hauptkirchen“, K. Philippus' u. s. w. gegenüber dem Vorgange in der älteren Fassung der Chronik.

Was nun die Quellen für den eigentlichen Kern der Cillier Chronik in deren ursprünglicher Gestalt, also für die Geschichte der „Grafen von Cilli“ 1341—1456 (beziehungsweise für den Erbstreit 1456—1460), betrifft, so haben wir in erster Linie — wie bereits angedeutet — die vorwiegende Selbstständigkeit der Cillier Chronik festzuhalten oder anders ausgedrückt, die Thatsache, dass wir nirgends einer nachweisbaren Anlehnung an eine ältere Quelle oder der stellenweisen Benützung einer solchen begegnen. Nur die anhangsweise beigegebenen Urkunden von 1362 (1372), 1436 und 1451 stellen sich als greifbare Behelfe dar.

Anderseits müssen wir allerdings annehmen, dass der ursprüngliche Verfasser der Cillier Chronik manches von seinen Berichten über allgemeine Zeitereignisse aus andern Chroniken, oder aus den im fünfzehnten Jahrhundert sich mehrenden „Hofmären“, „Zeittungen“ u. dgl. schöpfte, aber wir vermögen nicht eine solche Entlehnung aus andern Chroniken oder die Provenienz dieser fliegenden Berichte genau festzustellen.

Solche Capitel, welche allgemeinere Ereignisse zum Gegenstande haben, sind nachstehende:

1. (9. Cap.): „Von einer grossen Zwietracht in der Christenheit“, worin der Anknüpfung P. Gregor's von Avignon nach Rom (1377), der neuen Pabstwahl (1378) und des leidigen Schisma, des Todes K. Karl's IV. und K. Ludwig's I von Ungarn (1382), der Türkennoth, der Geisteskrankheit des Franzosenköniges (Karl's VI. 1392), der Gefangensetzung und des Todes K. Richard's II. von England (1400), des Gegenkönigthums „Ludwig's von Heidelberg“ (irrig statt Ruprecht's von der Pfalz, mit der Residenz in Heidelberg 1399 genannt), der Ermordung K. Karl's „von Pullen“ (Neapel) in Ungarn (1386), der Erwerbung Treviso's durch Herzog Leopold III. von Oesterreich (1376) und seines Todes in der Schweizerschlacht bei Sempach (1386) in kurzen Schlagworten gedacht erscheint. Diese Verkettung von Daten, welche innerhalb der Jahre 1377—1400 fallen, und deren nur eines (1378) der Chronist anführt, legt gerade eher für eine Durcheinanderwürflung chronologisch ungenauer Eindrücke aus der Erinnerung an das Gelesene als für eine systematische Compilation Zeugniß ab.

2. (20. Cap.): „Von Kaiser Sigmunden abgang und was gross Mannschlachten bei sein Zeiten beschehen ist, auch wie sein Aiden Herzog Albrecht von Oesterreich nach Im Kunig was.“ In diesem Kapitel finden wir gleichfalls Früheres und Späteres wie in frischen Reminiscenzen zusammengefasst,

so den Tod K. Sigismund's (1437), die Herrschaft seines Eidams K. Albrecht II. (1437—1439), den ungarischen Thronkrieg, den Ausblick auf die Lösung der Vormundschaft Ladislaus' des Nachgeborenen (1452), die Türkenkämpfe K. Sigismund's von 1392—1396, mit besonderer Rücksicht auf den verhängnisvollen Schlachttag bei Nikopolis, und überdies die Entwicklung des Hussitentums, die Verbrennung Hussens (1415) und die Kämpfe Albrecht's II. mit den Hussiten.

3. (25. Cap.): „Von einem grossen Zug, der beschach von den Christen auf die Türcken vnd wie die Christen vnten lagen.“ Hier wird die Niederlage Johannes Corvinus' auf dem Amselfelde und seine serbische Gefangenschaft (1448) erzählt, aber durchaus in einer Weise, welche die Wiedergabe einer unmittelbaren Nachricht durch den Zeitgenossen abspiegelt.

4. Das Gleiche gilt von dem 26. Capitel: „Wie in Oestreich eine grosse Verbundnus beschach wider Kaiser Friederich und von des Jungen Kunig Lasla wegen“ — worin des Minoritenbruders Capistran, des Bündnisses gegen K. Friedrich III. und seiner Romfahrt (1451—2) gedacht wird.

5. Der Charakter der Reproduction einer zeitgenössischen „Märe“ tritt am meisten in den vier Capiteln zu Tage, worin *a*) die Eroberung Constantinopel's; *b*) die Befreiung Belgrad's und die Schlacht vor dessen Mauern; *c*) die Ermordung des letzten Cilliers und *d*) die Hinrichtung Ladislaus' Hunyadi erzählt werden, was auch einigermassen.

6. von den zwei Capiteln gilt, worin die Vergiftung Ladislaus des Nachgeborenen und die Thronangelegenheiten Böhmens und Ungarns 1458/9 zur Sprache kommen.

Dennoch wird man auch in allen diesen Fällen vergebens nach einer bestimmten Quelle von anderer Feder suchen.

Die zu vergleichenden Berichte anderer zeitgenössischer Chroniken und sonstiger Quellen erscheinen im letzten Abschnitte vermerkt.

Gehen wir nun zur näheren Würdigung des Anhangs in der *Vinckhen'schen* Hdschr. v. J. 1542 (*GUB I*) über.

Es wurde bereits oben angedeutet, dass diese 18 Zusatz-Capitel, die mit der Geschichte der Cillier sonst nichts gemein haben, aber bei dem damals lebendigen Zeitinteresse des deutsch-habsburgischen Oesterreichs für die Geschichte Ungarns und bei der vielseitigen Wechselbeziehung derselben mit den Lebensläufen der Cillier ihre Aufnahme leicht begreiflich erscheinen lassen, dem viel gelesenen Werke des *Haug von Freyenstein*, eines der „Räthe und Diener“ K. Ferdinand's I. (von angeblich schweizerischer Herkunft, aus Zürich), allerdings (wie dazumal gewöhnlich) stillschweigend, das ist, ohne die Quelle zu nennen, meist wortgetreu, höchstens etwas verkürzt entlehnt wurden.

Haug von Freyenstein unternahm es nämlich, die bereits 1488 als Brünner Incunabeldruck erschienene und bald darauf neu verlegte Ungarn-Chronik *Joh. Thuróczy's* in einen deutschen Auszug zu bringen und von 1465 ab, wo diese aufhört, die Geschichte Ungarns bis 1526, nämlich bis zur Mohácserschlacht, fortzuführen. Diese Haug'sche Chronik erschien zuerst 1534 „auf Kosten und Darleyen“ des Bürgers von Wien, *Hans Mezker*,

allda und zum zweitenmale 1536 zu Augsburg bei Phil. Uhart mit einem langen, dem damaligen Zeitgeschmack entsprechenden Titel.¹⁷⁾

Die von Vinckhen aus *Haug's von Freyenstein* Ungarischer Chronik entlehnten Capitel sind nachstehende:

GUB 1 f. 82*b*—91*b* (Cäsar III. MS. III., S. 159—164) (sechs Capitel, welche den Krieg K. Mathias' mit K. Friedrich III. und die Folgeereignisse bis zur Rückeroberung Wien's durch König Maximilian I., somit die Ereignisse v. 1482—1490 behandeln) s. *Haug* capp. 140—148.

F. 91*b*—114*b* (zwoölf Capitel der Geschichte Ungarns von 1382—1439) u. zw. speciell:

F. 91 — 95*a* = *Haug* 97. Cap.

F. 95*b* — 97*a* = " 98. "

F. 97*a* — 98*b* = " 99. "

F. 98*b* — 102*a* = " 101. (102.)

(Das 100. Cap. b. *Haug* „Wie König Carl von den Hungern gelobt vnd der Königin Regiment geschmecht wird“ — wird von Vinckhen weggelassen).

F. 102*a*—104*b* }

F. 104*b*—105*b* }

F. 105*b*—107*a* }

Haug 103.—105.; beziehungsweise 106., 107. Cap.

(Die Capp. 108, 109 und theilweise 110 in *Haug's* ung. Chr. fehlen bei Vinckhen.

F. 107—109*a* = *Haug* 110. Cap. (etwas verkürzt).

F. 109—111*b* = *Haug* 111. Cap.

(Die Capp. 112—115 in *Haug's* ung. Chr. fehlen bei Vinckhen).

F. 111*b*—112 = *Haug* 116.—118. Cap.

(Das Cap. 120 in *Haug's* ung. Chr. bei Vinckhen weggelassen).

F. 112*a*—114*b* = *Haug* 119. 121. (zusammengezogen).

Als Einschub erscheint f. 71*b*—72*a* (Cäsar a. a. O. S. 135): „Von der erledigung könig Matthie des Hunad Lasla bruder“ = *Haug* 135. Cap.

Als Probe der Uebereinstimmung *Vinckhen's* mit *Haug* möge genügen:

V. (*GUB 1*) f. 91.

Haug. f. 40.

(Dieser Eingang ist hier weggelassen).

Tausend dreyhundert vnd zway vnd achtzig Jar nach der geburd Cristi starb Kinig Ludwig der Sun Caroli.

er Regiert XL jar ein Monat XXII tag vnd het das vngerisch Reich groeslich gemeret, vnd verschied an manlichen Erben vnd verliess zwo Töchter, die elter hiess Maria, die ward in Ir kindheit durch Kinig Ludwig Iren Vatter dem Marggrauen Sigmond von

Als nun König Ludwig (I.) das Vngerisch Reych groesslich gemeret hett, ward er beladen mit einer schweren Kranckheit und starb am XI. tag Septembris anno MCCCLXXXII.

Er ward begraben zu Weyssenburg in der Capellen, so er selbst gebawt hat. er regiert XL jahr, ein Monat XXII tag.

Er verschid on manlichen erben und verliess zwo toechter, die elter hiess Maria, die ward in ir Kindheit durch König Ludwig iren Vater dem Marggrauen Sigmond von Merhern, der her-

¹⁷⁾ Vgl. darüber Kertbeny's, Ungarn betreffende deutsche Erstlingsdrucke von 1454—1600 (Budapest, 1880) S. 111—112: „Ain kurtz vnd grundtlich bericht der Vngerischen Chronickhen, nämlich wie die Vngern von Anfang in das landt, so sy yecz innehaben, komen sein, mit anzaigung aller Irer König, vnd was sy redlichs vnd namhaftigs gethan haben. Angefangen von Irem ersten Kunig Ludwig, so MDXXVI Jar bei Mohacz von Türken erschlagen ist.“

Merhern (!) der hernach Romischer Kaiser ward auch in seiner kindheit versprochen vnd derselb marggraff Sigmond ward am Hoff Kinig Ludwigs erzogen. Die ander hiess adiuga (Hedwig) die ward nach Abgang Ires vaters Kinigin zu Poln.

nach Romischer Kaiser ward auch in seiner Kindheyt versprochen vnd derselbig Marggraff Sigmond ward am hoff König Ludwigs erzogen. Die ander hiess Adiuga (Hedwig), die ward nach abgang ired Vaters Königin zu Poln.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Benützung *Bonfin's* in der späteren Gestaltung der Cillier Chronik und deren Spielarten; denn wir finden diese Ungarn-Chronik in grösseren und kleineren Auszügen, wortgetreu oder mit unwesentlicher Umstyling dem ursprünglichen Texte der Cillier Chronik derart untermischt, dass dessen Eigenthümlichkeit oft ganz verloren geht.

Wir wollen den Umfang der Ausnützung *Bonfin's* durch eine Zusammenstellung des Abdruckes bei *Cäsar* (MS. I. und II., erste Columne) mit *Bonfin*, u. z. in der deutschen Ausgabe (denn diese, nicht die lateinische Originalausgabe lag da vor) nachweisen.

Wir bedienen uns der Frankfurter (Schmidt'schen, von Feyerabendt verl.) Ausgabe v. J. 1581, da uns die älteren deutschen Drucke nicht vorliegen. Sie ist ohnehin ein Abklatsch derselben und führt wie alle den Titel: „Vngerische Chronica das ist Ein grundtliche Beschreibung dess allermächtigen vnd gewaltigsten Königreichs Vngern erstlich durch den hochgelehrten Herrn Antonium Bonfinium in 45 Büchern in Latein beschrieben, jetzund aber dem gemeinen Vatterland Deutscher Nation zum besten in gut gemein Hochdeutsch gebracht durch einen der freyen Künste, Historien vnd alter Geschichten Liebhabern P. F. N. mit roem. Kays. Maiest. Freyheit nicht nachzudrucken. Fol. 382 Bll. Text u. 7 Bll. Register. — Das Verhältniss der deutschen Ausgabe *Bonfin's* zu der III. Redaction der Cillier Chronik mag nachstehende Probe erläutern:

Bonfin d. A. F. 51 a:

Vnd damit auch die Bürger zu Aquileja desto basz vnd sicherer mit den Feinden streitten moechten, haben sie Weib vnd Kind, Hab vnd Gut, Jung vnd Alt in die nechstgelegene Insel gefloehet, ist demnach dise Hauptstadt mit einer grimmigen vnd harten Belagerung angefochten worden

Cäsar III. S. 12 (MS. I. u. II.):

. . . und damit die Aquilejenser desto boesser mit dem Feindt streiten möchten, haben sie Weib vnd Kinder, Haab vnd gutt in die darnegst gelegene Insul geflichtet; ist demnach die gross und mächtige stadt mit einer harten Belagerung angefochten worden

<i>Bonfin</i> (D. A. V. 1581) f. 51 a— 52 b	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 12—15.
" " " " 203 b—204 a	=	" " " " " 38—39.
" " " " 204 a—205 b	=	" " " " " 41—44.
" " " " 222 a	=	" " " " " 71.
" " " " 223 b	=	" " " " " 72— 3.
" " " " 272 b u. 273 a	}	= (im kurzen Auszug das Herkommen und Wesen Johann's Corvinus).
" " " " 274 b		
" " " " 249 a u. b.	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. 79 (kurzer Auszug ü. den Kampf Johann's Corvinus mit den Türken um „Sarnon“).

<i>Bonfin</i> (D. A. F. 1581) f. 252 <i>b</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 85/6 (auszugsweise, ü. d. Schlacht b. Kossowo oder auf dem Amselfelde 1448).
" " " " 254 <i>b</i> u. 255 <i>a</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 88 (auszugsweise, ü. die Kaiserkrönung).
" " " " 255 <i>a</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 91—92.
" " " " 256 <i>a</i> u. <i>b</i>	=	" " " " " 93—95. (auszugsweise).
" " " " 256 <i>b</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 95—6.
" " " " 257—259 <i>a</i>	=	" " " " " 98—100.
" " " " 259 <i>a</i>	=	" " " " " 100 (auszugsweise, Eroberung Constantinopel's).
" " " " 259 <i>a</i> —262 <i>a</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 102—106 (auszugsweise, über den Entsatz von Belgrad und den Tod des Corvinen).
" " " " 262 <i>b</i> —263 <i>b</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 107—112 (auszugsweise, der Zug vor Belgrad und die Ermordung des Cilliers 1456 Nov.) und 114 (Personsbeschreibung des Gfn. Ulrich II. von Cilli) und 115 (die Fahrt des K. Ladislaus nach Temesvár).
" " " " 264 <i>a</i> u. <i>b</i>	=	<i>Cäsar</i> III. MS. I. u. II. S. 116—119.
" " " " 265 <i>a</i> —266	=	" " " " " 120—121 (auszugsweise, über K. Ladislaus' Tod 1457) und 134.

Nur ausnahmsweise finden sich auch andere gelegentliche Entlehnungen, so *Cäsar* III. 84, 101, 114, wo zur Romfahrt des Gfn. Friedrich II. von Cilli (1447), zur Charakteristik dieses Grafen und seiner Verbindung mit Veronika von Dešnic, endlich zur Personsbeschreibung des letzten Cilliers, Ulrich's II., der „alte Historicus“ „Johannes“ (S. 84) (richtiger S. 101, 114 *Hartmann*) Schedalius = *Schedel* mit seinem „Geschichtenbuch“ citirt erscheint. Es ist dies der bekannte Nürnberger Arzt, Humanist und Polyhistor, der in seiner vom Stadtschreiber *Alt* verdeutschten und mit werthvollen Holzschnitten ausgestatteten Weltchronik oder, wie der Titel der Incunabel von 1493 lautet, „Buch der Chroniken“ . . . („Nürnberger Chronik“) f. 270 *b* u. 275 *b* — 276 *a* auch der Cillier gedenkt und hiefür insbesondere das sonst auch viel ausgenützte Werk des *Aeneas Sylvius*, Europa (de situ vel de statu Europæ sub Friderico III. imperatore, XVII. Cap. „de Styria“; vgl. s. vita Friderici imperat. A. v. Kollár i. d. *Annal. Monum. Vindob.* II. 215 . . .) ausschrieb.

Sonstige Citate (wie z. B. „ex Appiano Alexandr. Sophist. Roman.“) sind vollständig belanglos.

§ 4. Die Redactionen der Cillier Chronik und ihre Verfasser.

Wir sind nunmehr an den wichtigsten aber auch schwierigsten Theil unserer Untersuchung herangekommen. Es handelt sich nämlich darum, aus den bisherigen Erörterungen die Genesis der verschiedenen Gestaltungen, welche die Cillier Chronik erlebte, die Zeit ihrer Abfassung und deren Urheber festzustellen, mit andern Worten, über die Redactionen der Cillier Chronik und deren Verfasser in's Klare zu kommen.

Die Ergebnisse des zweiten Abschnittes, der sich mit der Charakteristik oder Beschreibung der Handschriften und ihrem Verhalten zu den Drucktexten bei Hahn und Cäsar beschäftigte, sowie des folgenden, dem die Betrachtung der Grundbestandtheile und Quellen der Cillier Chronik oblag, lehrten uns zunächst zwei Hauptformen oder Redactionen derselben kennen, deren ältere die Texte bei *Hahn* und *Cäsar* (MS. III. = Hdschr. *GUB 1*), anderseits die Handschriften der ersten Gruppe (*W 6*; *W 7* und *W 8*) repräsentiren, während die jüngere von dem Texte bei *Cäsar* (MS. I *a, b* und II) und drei Handschriftengruppen (s. o.) vertreten wird, und wiesen nach, dass der älteren Redaction die eigentliche Bedeutung als selbständiger Quelle innewohne, während die jüngere den ursprünglichen Gehalt der Cillier Chronik durch fremdartige Zuthaten zersetzt und umgewandelt zeigt. Zwischen diese beiden Redactionen stellt sich als Mittelglied oder Uebergang von der ursprünglichen Form zur umgewandelten die sog. *Vinckhen'sche* Hdschr. v. J. 1542 die, abgesehen von grösseren und kleineren Textvarianten, welchen man auch in *WS* begegnet (*GUB 1*), den eigentlichen Kern der Chronik ungewandelt lässt und nur anhangsweise fremde Zuthaten bietet.

An die Spitze der zweiten Redaction, welche drei Formen oder Varianten erkennen lässt, scheint jedoch nach dem Eindruck des Handschriftenbestandes keineswegs die mit der Autorschaft eines gewissen *Christoph Solidus Misnensis*, Schulmeisters von Gonobitz, vom 18. October 1594 sich einführende (II.) Handschriftengruppe gestellt werden zu dürfen. Denn dagegen sprechen nachstehende gewichtige Bedenken: 1. Zwei Handschriftengruppen (III. und IV.), im Wesentlichen von gleichem Schlage mit jener, enthalten nichts von jener angeblichen Autorschaft; 2. sie ermangeln der chronistischen Anhänge f. d. Jj. 1448—1593 und 1361—1573, welche das einzige Charakteristische der II. Handschriftengruppe unter jener Autorfirma abgeben; 3. die sehr beachtenswerthe *Laibacher Museal-Handschrift*, welche bezüglich ihrer Abfassung weit eher vor als hinter das J. 1594

gehört (worauf nicht blos der Schriftcharakter, sondern auch die eigenthümliche Notiz am Schlusse vom Falle *Szigeht's* 1566 hinweist) und charakteristische Eigenthümlichkeiten bietet, schweigt auch von jener Autorschaft. Es scheint daher weit annehmbarer, diese Autorschaft einfach auf die Copirung eines schon früher vorhandenen Exemplars der Cillier Chronik zweiter Redaction, deren Urheber vorderhand fraglich bleibt, und jene chronistischen Zuthaten, die in den massgebenden Hdschr. bezeichnend genug mit 1593 schliessen, zu beschränken. Solche handschriftliche Plagiate waren der Vergangenheit — bei dem Mangel literarischer Controle — geläufig. *Georg Vinkhen* entnahm seine Anhänge ebenfalls stillschweigend der Haug'schen Chronik, und die Autorschaft *Stadl's* (s. Hdschr. *GUB 3*) an der Cillier Chronik beruht auf eben so gehaltloser Annahme wie die Tradition, dass er der Verfasser der (weit früher compilirten) „steirischen Chronik“ sei.

Die Bezeichnung *Misnensis* von Meissen steht auf festeren Füßen als die Variante „Weisen“. 1594 war der Akatholicismus in der Steiermark weithin, auch in's Unterland verbreitet, protestantische Seelsorger und Lehrer aus dem „Reiche“ fanden bei uns vielseitige Aufnahme in Gemeinden und auf Adelsschlössern. Zu ihnen dürfte jener *Christoph Solidus* (wahrscheinlich eine Latinisirung des Namens „Fest“) unbedenklich gezählt werden.

Selbstverständlich ist die ältere Redaction der Cillier Chronik die massgebende, und es fragt sich nun: Besitzen wir in ihr eine dem sechzehnten Jahrhundert, in welches alle bisher bekannt gewordenen Handschriften der betreffenden Gruppe fallen, angehörige Quelle, oder liegt ihr vielmehr eine der Schlussepoche der *Sounek-Cillier* zeitgenössische Conception aus der Mitte oder zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zu Grunde, — wer mochte der für uns namenlose Verfasser dieser Originalarbeit nach seiner Lebensstellung gewesen sein, und welchen Zweck hatte er bei seiner Arbeit zunächst im Auge? Wir wollen diese Fragen analytisch zu lösen versuchen und mit dem Zwecke des Chronisten beginnen.

Das Eingangscapitel der Cillier Chronik älterer Redaction (s. den Abdruck) spricht den Zweck klar aus: „Nun aber der edl wohlgeborne Graf *Hermann von Cilli* was ein weiser fürsichtiger herr, als habe ich ihm zu eren und zu einer gedechnus einen anfang einer cronica gemacht und des ersten aus der legend *S. Maximilians* der aus der mechtigen stat *Cilli* pürtig und da gemartert ist und die mechtig was als man wol priefen mag an den gemeuern und kostlichen gstein, das man da findet.“ Dass dieser Graf *Hermann*, zu dessen besonderm Ehrengedächtniss der Chronist schrieb, Alt-

graf Hermann II. († 1435), der eigentliche Begründer der Machthöhe seines Hauses, sei, geht aus dem Folgenden Unzweideutig hervor. Im Cap. 8 zum Schlusse lobt der Chronist die Haltung des genannten Altgrafen gegenüber den Juden, die vortheilhaft absteche von der eigennützigigen Praxis anderer Fürsten und Herrn, die Existenz der Juden und ihres Wuchers zu begünstigen. Im Cap. 14 endlich widmet er ihm folgenden Nachruf: „Nach dem was grosse klag, denn er was gar ein frommer mann und ein rechter süner und Friedmacher, wo er mocht zwischen armen und reichen.“

Die Worte des namenlosen Chronisten, er habe diesem Cillier zu Ehren und Gedächtniss „einen Anfang seiner Chronik gemacht“ u. s. w. scheinen nun darauf hinzuweisen, dass er zunächst ein Gedenkbuch des Lebens und der Thaten Hermann's II. abfassen wollte und als Einleitung hiezu die einer lateinischen Vorlage entlehnte Maximilian-Legende und Geschichte der Kirchen und Lande des Ostalpengebietes bis zur altbairischen Epoche 608 (!) vorausschickte, um damit zugleich den kirchlichen Ruhm Cilli's, des römischen Celeja, darzuthun.

Wie sehr der Chronist eilte, um jenem Hauptzwecke gerecht zu werden, beweist ein Ueberblick des Inhalts der eigentlichen Geschichtserzählung. Abgesehen davon, dass der Chronist die naturgemässe Vorgeschichte der Grafen von Cilli, nämlich ihren mehrhundertjährigen Bestand als Freien von Soune oder Sounek keines Wortes würdigt und gleich mit dem X.¹⁸⁾ (H. nach den andern Handschriften „Edlen“) Freien von Sonnegk, Friedrich, als Grafen von Cilli anhebt, fertigt er die ganze Geschichte der Grafen Friedrich I. und dessen beider Söhne Ulrich I. und Hermann I. (1341—1385) in zwei Capiteln ab, deren gut Theil überdies von der Gnadenukunde K. Karl's IV. und dem bezüglichen Willebriefe der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. ausgefüllt erscheint. Die kriegerischen Unternehmungen Ulrich's I., deren z. B. ein Suchenwirt gedenkt, und die doch einem Chronisten der Cillier nicht ganz unbekannt sein konnten, die Thaten Hermann's I., die berühmte Preussenfahrt Herzog Albrecht's III. von Oesterreich (1377), wobei jener eine Hauptrolle spielte, wie gleichfalls Suchenwirt bezeugt, werden ganz bei Seite gelassen. Bloss der Familienbildung beider Cillier wird mit

¹⁸⁾ Wenn Hahn richtig las, so hiesse das also der zehnte Freie von Sounek. In der That liesse sich aus der Geschlechtstafel der Souneker diese Bezeichnung heiläufig rechtfertigen, wenn man an die Reihe: Gebhard I., Leopold I., Gebhard II.; Konrad I. und Leopold II.; Gebhard III., Konrad II., Leopold III. und Ulrich I. und an dessen Sohn Friedrich I., den letzten der „Freien“ v. S. und ersten Grafen von Cilli denkt. „Der zehende Frey von Sunek“ gäbe einen ganz guten Sinn.

kurzen Worten gedacht und eine eigentliche Erzählung beginnt erst mit dem 8. Capitel, das die Ueberschrift führt „Von Graf Hermans (II.) regierung und seinen dreien sunen“ und diese Erzählung umfasst 7 Capitel (8—14); denn was im 14. ausser dem Tode des Altgrafen Hermann II. (1435) sich da noch findet, nämlich die Erhebung seines Sohnes und Enkels (Friedrich II. und Ulrich II. 1436) zu Reichsfürsten, bildet gewissermassen den Epilog der Chronik in ihrer ersten Anlage, welche nicht lange nach dem Tode Hermann's II., jedenfalls aber vor dem tragischen Ende des letzten Cilliers unter die Feder genommen zu sein scheint. Dafür sprechen nämlich insbesondere zwei Erwägungen.

Das 12. Cap. führt ausnahmsweise bei H. und V. zwei Capitelüberschriften, die auch in den andern Handschriften der betreffenden Gruppe ersichtlich werden. Die zweite „Wie graf Herman zu Prespurg gestarb und darnach graf Friedrich und graf Ulrich zu Fürsten — Graffen wurden“, ist entschieden die ursprüngliche, den früheren Capitelüberschriften entsprechende. Dagegen dürfte die ihr vorangestellte „Hie haben sich nun die von Cilli geschriebenen Graffen (sollte richtiger lauten „gefürstete“ Grafen, wie im Texte des Capitels selbst steht) zu Cilli zu Ortenburg und in dem Seger“ dann geschrieben worden sein, als der Chronist an die Fortsetzung seines Geschichtswerkes schritt, aus der Chronik „zu Ehren und Gedechniss Grafen Hermann's II.“ eine Chronik der Grafen von Cilli überhaupt wurde und dann auch diesen allgemeinen Titel erhielt. Diese Ueberschrift, welche eigentlich nur den Schluss des 7. Capitels reproduziert und sich hier chronologisch keineswegs an dem rechten Platze befindet, sollte gewissermassen die Weiterführung, den neuen, und zwar den Schluss-Abschnitt der Geschichte der Cillier einleiten, dem dann anhangsweise („zu End dieser Chroniken“, wie es am Schlusse des 12. Cap. heisst) die inhaltlich bereits abgehandelten Privilegien K. Karl's IV. und K. Sigismund's, desgleichen der Willebrief der ö. Herzoge von 1362 (richtiger 1372) im vollen Wortlaute beigegeben wurden.

Das nächste Capitel recapitulirt den kaiserlichen Act des J. 1436 als Ausgangspunkt der Fortsetzung der Chronik mit folgenden bezeichnenden Worten: „Do das alles vorbeschrieben beschah, das Kayser Sigmund die zween Grafen von Cilli, Graff Friedrich und Graf Ulrich seinen Son zu gefürsten Grafen gemacht het und het sy gefürstet auf die vorgenannte drei Grafchaften Cilli, Ortenburg und Sternberg, als Ihr neulich gehört habt“

Es wurde oben angedeutet, dass die erste Abfassung, oder richtiger gesagt der älteste Bestandtheil der Cillier Chronik nicht lange nach dem Ableben des Altgrafen Hermann II. von Cilli, jedenfalls aber vor der Katastrophe des Erlöschens seines Hauses (1456) niedergeschrieben zu sein scheint. Hiefür möchte ich nicht den letzterwähnten, auf das J. 1436 bezüglichen Passus „als ihr neulich gehört habt“ anführen, da derselbe wohl nur soviel bedeuten dürfte als: „Wie ihr kurz zuvor aus der Chronik entnommen habt“, — wohl aber den Umstand, dass in dem Eingangscapitel auch nicht mit einem Worte auf jene Katastrophe, was doch so nahe lag, angespielt, und nirgends darin die Absicht ausgesprochen wird, die Geschichte der Cillier als eines bereits erloschenen Geschlechtes niederzuschreiben.

Aber um so sicherer ist es, dass der Chronist diesen älteren Bestandtheil seiner Aufzeichnungen nachmals mit der Fortsetzung seiner Chronik in Eins verwob, und wir deren Ausarbeitung jedenfalls nach 1458—1461 ansetzen müssen. So spricht er in dem Capitel „von Graf Hermann's (II.) Regierung und seinen dreien Söhnen“ bereits von Hzg. Albrecht V., dem Eidam K. Sigismund's, als dem Könige Deutschlands, Böhmens und Ungarns, was dieser 1438 wurde, im Capitel 16, das die Fehde der Cillier mit dem Habsburger Friedrich erzählt, wird schon die Erhebung des Witowec zum Freiherrn von Sternberg und Grafen im Seger durch Kaiser Friedrich (1458) angezogen; im folgenden Hauptstück, das den Ausgleich der Cillier mit König Friedrich III. (1444) behandelt, spricht der Chronist von dem Erlöschen der Cillier (1456), im nächsten Capitel, das die Heirat Gf. Ulrich's II. mit Katharina von Bosnien erzählt, auch schon von der Wahl Mathias' Hunyadi zum Könige Ungarns (Jänner 1458). Im 20. Cap., wo von dem Tode K. Sigismund's, von der Herrschaft seines Eidams, Albrecht von Oesterreich und von der Geburt und Krönung seines Sohnes Ladislaus Posthumus die Rede ist (1437—1440), wird auch schon der Conflict des J. 1452 von vornherein gedacht, anderseits wieder auf weit frühere Ereignisse, so auf die Türkenkriege K. Sigismund's und vor allem auf die Schlacht bei Nikopolis 1396 zurückgegriffen; im 42. Capitel endlich, das die Königswahlen des Korvinen und Georg's v. Podiebrád berührt, erwähnt der Chronist auch schon den Vollzug der Ehe des Königs Matthias mit der Tochter des Böhmenherrschers (1461).

Aber diese datenmässige Argumentation kann an sich unmöglich befriedigen. Wenn auch die Absicht des Chronisten zunächst auf das Ehrengedächtniss des Altgrafen Herrmann II.

abzielte, wenn auch keines der in der Chronik berührten Ereignisse über das Jahr 1461 hinausgreift, so ist es immerhin ganz gut denkbar, dass die Cillier Chronik erst lange nach dem Aussterben dieses Geschlechts im 16. Jahrhunderte abgefasst wurde, dem ja die relativ ältesten Handschriften angehören. Von einer dem 15. Jahrhunderte zufallenden hat sich ja bis jetzt keine Spur gezeigt, und das Verschwinden der Originalhandschrift ist kein Beweis für ihr bedeutenderes Alter.

Die obige Argumentation zu Gunsten der Zeitgenossenschaft des Chronisten mit der Schlussepoche der Cillier bedarf also noch anderer, ausgiebigerer Stützen und diese bieten sich denn auch im Geiste und in der Sprache der Chronik.

Ueberall tritt zunächst die dem Grafenhouse Cilli ergebene Gesinnung des Chronisten in den Vordergrund. Man merkt dies besonders deutlich, wenn die Kämpfe der Cillier mit dem Habsburger Friedrich, anderseits mit den Ungarn in der korvinschen Epoche zur Sprache kommen, an den etwas gehässigen Bemerkungen über Johannes Hunyadi als Emporkömmling, an der mit dramatischem Leben geschilderten Ermordung des letzten Cilliers und namentlich an dem Capitel über dessen Bestattungsfeier in Cilli. Und diese Gesinnung waltet auch in der mit sichtlichem Unmuth und grosser Ausführlichkeit erzählten Geschichte vom Streite um das Erbe der Cillier und von dessen Zersplitterung („und also ward die Herrschaft von Cilly zertrent vnd zerstört vnd die geschlösser zerthailt“). So konnte nur ein von den Ereignissen unmittelbar berührter Zeitgenosse schreiben. Gleiches gilt auch von dem Berichte über die angebliche Vergiftung K. Ladislaus' des Nachgeborenen durch Georg Podiebrad, ganz nach dem frischen Gerüchte der gleichen Zeit, das sich damals auch in Gassenliedern vom „armen Kunig Lassla“, den die bösen Hussiten verdarben, Luft machte, ferner von der Bemerkung, dass „der Huss“ (Georg Podiebrad) „bei seinem Königreich“ und, wie in einem früheren Capitel zu finden, „der hussitische Unglauben in Böhmen leider also blieb und währet heutigen Tages“ . . ., was ebensowenig als die deutliche Anspielung auf das Hegen und Pflegen der „wuchernden“ Judenschaft durch landesfürstliche Gewalt für das sechzehnte, wohl aber für das fünfzehnte Jahrhundert spricht. Denn es stimmt das mit der Sachlage Innerösterreichs in den Zeiten K. Friedrich's III., keineswegs jedoch mit den Verhältnissen seit 1496, in welchem Jahre die Landesverweisung der Israëliten von den Ständen bei Max I. durchgesetzt wurde.

Dazu gesellt sich aber eine andere gewichtige Thatsache. Der Chronist zeigt sich noch ganz unberührt von der Geschicht-

schreibung eines *Aeneas Sylvius* (P. Pius II.), welche am Schlusse des 15. Jahrhunderts durch den Druck in weitere Kreise drang und diese, namentlich die geistlichen Historiker Deutschlands, durchaus beherrschte, unberührt von der durch die sogenannte „Nürnberger Chronik“ so populär gewordenen Chronographie eines *Hartmann Schedel*, geradeso wie ihm die stofflich so verwandte Chronik eines *Thuróczy* noch nicht vorlag, geschweige denn ein *Bonfin*. Schedel, Thuróczy und Bonfin waren eben die Autoren, mit deren Hilfe die spätere „Bearbeitung“ oder Redaction der Cillier Chronik deren Inhalt ergänzen und „verbessern“ zu müssen glaubten.

Aber auch die Sprache der Cillier Grafenchronik, wie verschleiert und vielfach umgemodelt sie in den Handschriften des sechzehnten Jahrhunderts uns vor Augen tritt, spricht für das ausgehende Mittelalter und lässt sich mit der des Zeitgenossen *Unrest* in seiner Kärntner und Oesterreichischen Chronik parallelisiren. Formen wie was (war), schwerist, unsauberist, zeucht, unlang, suhn (Sohn), Frumbkeit (Tüchtigkeit, Trefflichkeit), fengnus (Gefängniss, Haft), sühner, es beschach (geschah), sach (sah), unnotturftig, ân (ohne), er widersagt sich des (etwas abschlagen, verweigern), michel (stark), die zagheit (Zaghaftigkeit), mannschlacht, hochfart (Hoffart), gesuech (Geldzins), gemachelt (geheiratet), irsal (Verwirrung), zu hofe liegen (am Hofe sich aufhalten), do man zalt (als man zählte), hertiglich (hartnäckig), geschuf (schuf, ausrichtete), geweltig sein (einer Sache mächtig sein, sie besitzen), nindert (keineswegs, hier in der Bedeutung nirgends), Meidburg (Magdeburg), reisz (Heereszug), menniglich. Lassa (Ladislaus), tædingen, Temeschburg (Temesvár), verchwunden (Todeswunden), vrbring (urplötzlich, unversehens), sich besamben (sammeln), reit (ritt), vogtpare iar (mündige Jahre), wen (= wanne, gleichwohl, doch), Kindesweis (als Kind), zwen, gesipt (gesipt = verwandt), verraiten (verrechnen), ungeferte (rohes Benehmen), entprechten (lossprechen), laisten (Einlager halten), entzucken (entführen), u. a. m. — spiegeln ganz entschieden die spätmittelalterliche Sprache der Originalchronik ab.

Und nun kommen wir zur Frage nach der Lebensstellung des leider für uns namenlosen Verfassers.

Dass derselbe ein Geistlicher war, springt vor Allen in die Augen. Das bezeugt nicht blos die Verdeutschung der Maximilianlegende, die religiös-moralische Tendenz einzelner Auslassungen und Citate, sondern insbesondere der Ausfall gegen Herzog Leopold III. von Oesterreich, dem „all seine Sachen zurückgingen“ und der Tod in verlornen Schlacht durch die

Schweizer beschieden war, „weil er die Priesterschaft dreimal mit Steuern angriff“. Denn die Bibel besage im dritten Capitel des zweiten Buches der Maccabäer, „welcher Ratgeber einen Fürsten nicht lieb habe, der rathe ihm, dass er die Kirche beschwere und seinen Landen und Leuten Neuerung mache, so zergehet sein Reich und seines Namens wird fürbass nimmer gedacht.“

Wir haben aber auch einen Klostergeistlichen vor uns u. zw. einen Minoritenbruder. Darauf weist nicht bloß die Lobpreisung Bernhards von Siena und Capistran's, der Reformatoren des Minoritenordens, sondern insbesondere die Notiz über einen Brief Johann's von Capistran hin, welche der Chronist in der Archivlade eines Klosters gefunden habe.

Dass dieser Minoritenbruder dem von den Cilliern dotirten Cillier Kloster angehörte, geht ebenso unzweifelhaft aus dem Texte der Chronik hervor, zunächst schon aus dem Bestreben, auf die kirchliche Bedeutung und die antike Herrlichkeit Celeia—Cilli's hinzuweisen. Im 27. Capitel, wo von dem Bündniß der Oesterreicher gegen K. Friedrich u. s. w. die Rede ist, wird die Bemerkung eingeschaltet, dass i. J. 1450 die Grafen von Cilli die Stadt mit einer Ringmauer umgaben, da jene vorher „nicht ummauert, sondern nur mit Zaun und Graben eingefangen“ war. Im Schlusstheile der Chronik, dort wo des Anschlages Hannsens Witowec gegen K. Friedrich gedacht wird (1457), kommt der Chronist auf das fürstliche Schloss oder den Hof der Cillier in der Stadt und seine „lustigen Baumgärten“ zu sprechen und verräth da deutlich genug sein locales Interesse. Vor Allen jedoch spricht die so detaillirte Beschreibung der Todtenfeier (1456) des letzten Cilliers in der Cillier Minoritenkirche für den Augenzeugen.

Wir dürfen jedoch noch weiter gehen und den Chronisten, der überall die Anhänglichkeit an das Haus der Cillier bekundet, als eine Art Vertrauensperson der letzten Vertreter dieses Geschlechtes, als seinen „Haus-Chronisten“ ansehen, da es uns sonst nicht leicht fiel, zu begreifen, wie er die meist genauen Details der Familiengeschichte erfuhr und anderseits zur Kenntniss und Benützung jener wichtigen Urkunden gelangte, die das Privilegium Karl's IV. von 1372 (irrigerweise von 1362 datirt), den Willebrief der österreichischen Herzoge gleichen Datums, den Gnadenbrief Sigismund's von 1436 und den Bundesbrief gegen K. Friedrich III. von 1451, in welchem auch die Cillier eingeschlossen waren, umfassen. Ob er ihnen, wie am Schlusse des 31. Capitels versprochen wird, das Sendschreiben Capistran's an den Pabst über den Sieg vor Belgrad (1456) wirklich

beifügte, und dasselbe in den späteren Abschriften zufällig weglieb oder ob er selbst davon abstand, lässt sich nicht entscheiden. Ebensovienig ist es klar, wie es kommt, dass der Chronist den Gnadenbrief K. Karl's IV. für die Cillier, für „die Edlen Ulrich und Herman, gebrüder von Sanneg“ ausgestellt werden lässt und ihn (gleichwie den Willebrief der Habsburger) v. J. 1362 datirt, während doch die Original-Urkunde auf die Edlen Herman (I.) und Wilhelm, Gefettern von Senekke“, lautet und eben so wie jener Willebrief im J. 1372 verliehen wurde. An ein in dieser Richtung gefälschtes Document im Cillier Grafen-Archive lässt sich nicht so ohne weiteres denken.

§ 5. Historischer Werth der Cillier Chronik für die Geschichte der Grafen von Cilli.

Aus dem bisher Abgehandelten erhellt zur Genüge, dass die ältere Redaction oder ursprüngliche Bearbeitung der Cillier Grafenchronik in ihrem wesentlichen Theile eine Specialquelle von selbständiger Haltung sei, deren geistlicher Autor, ein Cillier Minoritenbruder, die Schlussepoche des mächtigen Grafengeschlechtes als Zeitgenosse miterlebte und wohl schon vor dem blutigen Ausgange der Cillier den „Anfang einer Chronik“ unter die Feder nahm, dann jedoch (nach 1461) diesen Anfang zu einer vollständigen Chronik des namhaften Dynastenhauses ergänzte.

Die lebendige Ueberlieferung der Cillier Grafenfamilie, Urkunden und Güterverzeichnisse derselben, kirchliche Vormerke über die Sterbetage ihrer Mitglieder und vor Allem das selbst Erlebte, von Augen- und Ohrenzeugen frisch Ueberkommene, — denn die Zeit von 1435—1456 und 1456—1460 nimmt an Umfang in der eigentlichen Grafenchronik (abgesehen von der Einleitung und dem Urkundenanhang) nahezu siebenmal mehr Raum ein als die vorlaufende Epoche von 1341—1435, — schliesslich die in der damaligen Welt immer häufiger umherwandernden „Zeitungen“ oder „Mären“: all dies bildet den Quellenstoff der Cillier Chronik.

Sie ist für die Geschichte der Cillier als Familie und Dynastie die Hauptquelle: keine grossangelegte Chronik, in der wir sämtliche Thatsachen der Geltung der Cillier nach aussen, ihre Rolle in der damaligen Zeit und Welt eingehend und umständlich verbucht fänden, und ebenso wenig eine Reihe von historischen Biographien oder Lebensbildern, für welche es ja der damaligen Chronographie noch ganz und

gar am Verständniss mangelte, wenn wir von den bezüglichlichen Skizzen eines Aeneas Sylvius absehen. Wir müssen da den Inhalt der Cillier Chronik aus anderen zeitgenössischen Ueberlieferungen vielfach ergänzen und nicht minder die Urkunden zu Rathe ziehen. Dennoch ist sie unter dem obigen Gesichtspunkte für uns unentbehrlich und unersetzlich, denn nicht Weniges an Stoff verdanken wir ausschliesslich ihr, und zudem darf sie auch als belangreiches *Correctiv* insbesondere jener Quellen gelten, die auf gegnerischem Standpunkte sich befinden. Vor allem ist da *Aeneas Sylvius* zu nennen, dessen ganz entschiedene Parteilichkeit die letzten Cillier zu moralischen Missgestalten, zu förmlichen Zerrbildern machte und bei dem ungemeinen Ansehen, welches die Geschichtswerke dieses Humanisten und Kirchenfürsten sich erwarben, die Chronographen des ausgehenden Mittelalters zu Ungunsten des Andenkens der Cillier beherrschte; anderseits steht *Bonfin* auch in dem, was er nicht aus Aeneas Sylvius entlehnte, auf gleich einseitigem Standpunkte.

Denn wenn auch die Cillier Chronik mit ganz offenkundiger Wärme für die Cillier eintritt, wenn sie bestimmte Abneigungen, so gegen das Haus Hunyadi nicht vermessen, und in dieser Beziehung einen tendentiösen Beigeschmack nicht verkennen lässt, so ist sie doch von geschichtsfälschender Lobhudelei auf der einen, Tadelsucht auf der andern Seite weit entfernt. War ja doch, als der Mönch sein Werk abschloss, das mächtige Grafengeschlecht bereits erloschen und somit kein Grund zu eigennütziger Wohldienerei vorhanden. Schlicht und naiv, ohne aufdringliche Beschönigung, werden auch die tiefen Schlagschatten in der Geschichte der Familie Hermann's II. zur Kenntniss der Nachwelt gebracht, so das Familiendrama, in welchem Elisabeth von Frangepani-Modrusch und Veronika von Dešnic, Friedrich II. und Altgraf Hermann II. auftreten, so die rachsüchtige Härte des Letzteren, zu der das menschliche und vernünftige Gebahren des Cillier Stadtgerichtes einen so wohlthuenden Gegensatz abgibt.

Zu dieser inneren Glaubwürdigkeit unserer Quelle gesellt sich noch die durch epische Lebendigkeit anheimelnde Darstellung, wie solche namentlich in den Capiteln hervortritt, welche von der oben schon berührten tragischen Familienkatastrophe, von dem Sturze Ulrich's II. von Cilli durch den Eizinger, vom Entsatze Belgrad's, von der Ermordung des letzten Cilliers, seiner Leichenfeier, von den Kämpfen des Witoewec mit den Ungarn und von seiner Fehde mit dem Kaiser handeln.

Es fehlt in der Cillier Chronik weder an sachlichen noch an chronologischen Verstössen und Ungenauig-

keiten, auch da nicht, wo wir sie als streng zeitgenössisch anzunehmen haben; aber dies spricht eben für die Aufzeichnungen aus dem Gedächtniss, für die Erzählung nach dem Erlebten, Gehörten, nicht nach genauen annalistischen Vorlagen oder fortlaufenden tagebücherlichen Notizen. Andererseits weisen genauere und richtigere Datenangaben auf solche zeitweilige Vormerke hin. Das spiegelt sich auch in der durchaus nicht streng chronistischen, sondern episodennässig durcheinanderlaufenden Erzählung ab. Diese Mängel unserer Quelle werden am besten im nächsten Abschnitt ihre Beleuchtung erfahren, der zugleich einen sachlichen Commentar der Cillier Chronik abzugeben hat.

§ 6. Pragmatisch-chronologische Uebersicht des Inhalts der Cillier Chronik (1341—1458) mit Beziehung der sie ergänzenden u. zw. vorzugsweise zeitgenössischen Quellen.*)

Cap. 6. 1341 (16. April, München) Erhebung Friedrich's des Freien von Sounek zum Grafen von Cilli durch K. Ludwig den Bayer.

Joann. Victoriensis „*liber certarum historiarum*“ v. Chronicon. (Böhmer, *Fontes rer. german.* I. Bd.) I. VI., cap. X. S. 439/40 (z. J. 1340). *Thomas Ebendorfer von Haselbach*, *Chron. Austriae* (Pez, *scr. rer. austr.* II., col. 797). Die Urk. angemerkt b. *Fröhlich*, *Genealog. Sonnek*. S. 54.

1362 (1372), 30. Sept. Brünn, Gnadenbrief K. Karl's IV. zu Gunsten der Grafen Ulrich I. und Hermann I. (richtiger: Hermann I. von Cilli und seines Neffen Wilhelm, S. des Grafen Ulrich I.). Willebrief der habsburgischen Herzoge Albrecht III. und Leopold III. 1372, v. 7. Nov. Nürnberg. (In der Cillier Chronik im Texte des Capitels, gleichwie im urkundlichen Anhange erscheinen beide Documente offenbar zufolge Versehens der Abschreiber oder eines Urkundenfalsums mit dem Jahre 1362, abgesehen von der durch diese Jahresverschiebung bedingten Abänderung der Namen der Privilegienempfänger.)

Vermählung der Grafen Ulrich I. und Hermann I., jenes mit der Gräfin Adelheid von Oettingen (vor 11. Nov. 1361) in erster (mit Adelheid von Ortenburg, † 17. Aug. 1391, in zweiter, von der Cillier Chronik nicht angeführter) Ehe, dieses mit Katharina von Bosnien, Muhme K. Ludwig's I. von Ungarn (einzigen ehelichen Sprösslings des Banus, s. 1376 „Königs“ von Bosnien, Stephan Twrko oder Twartko I., † 1391, dessen Oheim Stephan Kotromanovič, † 1353, der vorausgehende „Fürst“ oder Banus von Bosnien, seine Tochter Elisabeth, 1353, 20. Juni, mit K. Ludwig I. von Ungarn vermählt hatte.)

Cap. 7. 1368, 26. Juli, Tod des Gfn. Ulrich I. von Cilli. Sein einziger Sohn Wilhelm heiratet die Tochter „des Königs von Krakau“ (d. i. des letzten Piastenherrschers von Polen, Kasimir des Grossen oder Gerechten, † 1370), Anna, eine Tante K. Ludwig's I. v. Ungarn (Ehepacten vom 27. März, 1382), deren Tochter gleichen Namens aus der Ehe mit dem Cillier später auch einen „König von Krakau“ (d. i. den ersten Jagellonen Wladislaw) ehelichte (s. w. u.).

*) Alle in Klammern befindlichen chronol. Angaben bedeuten Richtigstellungen oder Erläuterungen des in der Chronik Enthaltenen.

Vgl. *Joh. Andr. Ratisbonensis*: Cronica inedita de expeditionibus in Bohemiam contra Hussitas hæreticos (h. v. Höfler in d. *Fontes rer. austriac.* I. Abth., VI. Bd. als: *Serr. rer. hussit. II.*, 432—433, und *Joh. Dlugosch*, *Hist. Polon.* Leipz. A. 1712, I. Bd., 10. Buch, col. 166.

1372, 27. April stirbt der erste Sohn Gf. Hermann's I., Hanns, vermält (seit 1369) mit Margaretha, Tochter des Gfn. Hanns von Pfannberg.

(1371, 27. Jänner) Heiratspact zwischen Hermann II., Junggrafen von Cilli, und Elisabeth Gräfin von Schaumburg (Schaunberg).

1385, 21. März, Tod des Grafen Hermann I. — 1392, 19. Sept., Tod des Grafen Wilhelm zu Wien auf dem Heimwege aus dem Türkenzuge.

Vgl. den Anhang zur Chronik des sogen. *Hagen* bei Pez, *serr. rer. austr. I.*, c. 1162, 1163.

Cap. 8. (1388, 30. Sept.) Heiratspact a) zwischen dem Junggrafen Friedrich II. und der Gräfin Elisabeth von Modrusch-Veglia (Frangepani, Frankopan); b) zwischen dem Junggrafen Hermann III. und Elisabeth Gräfin von „Alsberg“ (Abensberg).

Ludwig der jüngste der drei Söhne des Altgrafen Hermann II., vom Grafen Friedrich von Ortenburg, dem letzten seines Mannsstammes, zum Erben eingesetzt.

Vermählung der ersten Tochter Hermann's II., Elisabeth, mit Grafen Heinrich IV. von Görz (Verlobungs- u. Heiratspact vom 31. Jänn. 1400, d. Villach).

(1401) Gefangensetzung K. Sigismund's von Seiten der ungarischen Landherren und Verwahrung auf der Burg des Palatins („Grossgrafen“) Niklas Gara (Siklós). Freilassung durch Vermittlung Hermann's II. von Cilli.

Vgl. Eberhard *Windeck* b. Mencken, *serr. I.*, cap. 4 (aber mit chronol. unrichtiger Stellung z. J. 1399) und *Thuróczy*, *Chron. Hung.* b. Schwandtner, *serr. rer. hung. I. Bd.*, 4. Buch, c. 9. (chronologisch genauer, sachlich verworren). Auch *Dlugoš* a. a. O. X. Buch, col. 170 f. z. J. 1401 gibt das Jahr richtig an. Die von *Cardauns* in den *Forsch. zur deutschen Gesch.*, XVI. Bd. (1876), S. 337—350 veröffentlichte, wahrscheinlich zw. 1430—1440 geschriebene „Königs Sigismundus cronica zu Ungarn“ erzählt (S. 348—350) die Gefangensetzung und Freigebung Sigmund's in einer Weise, wie bald sich in solchen Berichten einer den Ereignissen nicht gar fernen Zeit Wahres und Falsches mischte. Sie lässt nämlich den gefangenen König der Obhut des Grafen van Zil (Cilli) überantwortet werden und dessen Mutter die gleiche Rolle spielen, welche *Thuróczy* a. a. O. u. *Bonfin*, sein Nachtreter, mit mehr Grund der Mutter der beiden Gara's zuweisen.

Vermählung der zweiten Tochter Hermann's II. von Cilli, Anna, mit „Palatin“ Niklas Gara (1405, 1. August bereits als Gattin urk. gen.). Barbara, die dritte Tochter Hermann's II. wird seit 1406 als Verlobte K. Sigismund's von Ungarn und ihr Vater als Schwäher des Letzteren urkundlich angedeutet. Die Heirat fand 1408 statt. Vgl. *Windeck* a. a. O. c. 19 (chronol. ungenau).

K. Sigmund schenkt die Herrschaft Tschakathurn auf der Murinsel (Muraköz) (1405, pfandweise für 48000 Goldgulden) und den „Seger“ (Zagorien) an Gfn. Hermann II. von Cilli. — Verbannung der Juden aus den Cillier Besitzungen durch Gfn. Hermann II.

Stiftung des Karthäuserklosters Pletriach (Pletarje) in der „windischen Mark“ (am „Uskokenberge“, drei Stunden von Neustadt oder Rudolfswerth) durch Gfn. Hermann II. (1407; Ausbau 1410; s. *Valvasor*, der hiefür ein Manuscript der Karthause Freudenthal benützte).

Cap. 9. Allgemeine Weltereignisse. 1378 (richtiger 1377, 17. Jänner) Rückkehr des P. Gregor XI. von Avignon nach Rom und Tod (1378, 27. März). Schisma (Urban VI. und Clemens VII., welcher 1379 den Sitz wieder in Avignon nimmt). — Der Tod K. Karl's IV. († 1378, 29. Nov.), K. Ludwig's I. von Ungarn (1382, 11. Sept.). — Die Geisteskrankheit des

Franzosenköniges (Karl's VI., 1392). — Gefangensetzung und Thronentsagung des englischen Königes Richard II. (1399, Sept.; 1400, Jänner, v. s. Nachfolger Heinrich IV. v. Lancaster wegen Aufruhrs eingekerkert, stirbt gewaltsamen Todes). — K. Wenzel's Absetzung und Wahl Ruprecht's v. d. Pfalz (in der Chronik irrigerweise „Ludwig“ v. Heidelberg genannt, 1400, 21. Aug. z. Rense). Ermordung K. Karl's von „Pulln“ (Apulien-Neapel, d. i. Karl's d. Kurzen aus dem Hause Anjou-Durazzo) als Gegenköniges Maria's (T. Ludwig's I.) in Ungarn (1386, Febr.), die vorübergehende Erwerbung Treviso's und des Markgebietes durch Hz. Leopold III. von Habsburg (1376). Sein Tod in der Sempacher Schlacht (1386, 9. Juli).

Cap. 10. Tod Hermann's III., Junggrafen von Cilli, durch einen Sturz vom Pferde, 1428 (richtiger 1426, 30. Juli). Er hatte in zweiter Ehe (Beatrix) die Tochter Hz. Ernst's von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, geehlicht (Heiratspact vom 4. Febr. 1424, Salzburg).

Vgl. *Andr. Ratisbon.* „Diarium sexennale (Oefele, scr. rer. boic. I. 20) z. J. 1423. Vgl. *Veit Arenpeck*, Chron. Bojoar. (b. *Bernh. Pez* i. Thesaurus anecdot. III., p. III.) l. V., cap. 68, der genau das Datum 1. Sept. 1427 für die zweite Ehe dieser Beatrix mit Johann, Hz. v. Baiern auf Amberg, angibt.

Vermählung der einzigen Tochter Hermann's III., Margarethe, mit Gfn. Hermann v. Montfort-Pfannberg (als Gattin desselben im Verzichtbrief vom 5. März 1430 gen.), „den man etwan hier in diesen Landen, dieweil sy Pfanberg satzweis von dem Fürsten von Ostreich hatten, den Grafen von Pfanbergh hiesse“. (Gf. Hugo von Montfort, 2. Gemal der Erbgräfin Margareth von Pfannberg, der letzten ihres Stammes, s. 1373; er starb 4. April 1423. Die Urk. Hz. Albrecht's III. v. Oe., wonach Pfannberg mit andern Herrschaften „herzogliche Sätze“ seien, dat. v. 16. Juni 1373, Graz).

Anweisung besonderer Güter an den Erstgeborenen, Gfn. Friedrich II., seitens des Altgrafen Hermann II.; des ersteren Hofhalt zu Gurkfeld. (Ueber die Einweisung in das Croat. Gut Stanischneg, urk. „Staisnyak“, h. Stankovac, (Stanganai?) liegt eine Urk. K. Sigmund's zu Gunsten Friedrich's v. 1415 vor).

1422, Tod der Gattin des Junggrafen Friedrich II. Gerücht von deren Ermordung durch ihren Gemal um der Veronika (von Dešnic, Teschenitz) willen; zu Kreppen (Krapina).

Vgl. *Eberh. Windeck* c. 129 z. J. 1424; *Aen. Sylvius*, hist. Frid. ed. Kollár, Anal. o. æ. Vindob. II., c. 215 u. Europa s. de st. Europæ b. Freher-Struve, scr. rer. germ. II., 17. cap. „de Styria“.

Cap. 11. 1425, zweite, heimliche Ehe des Junggrafen Friedrich II. mit Veronika von Dešnic (Desnicze, Dessnitz). Der Erstere von K. Sigmund in Banden dem Vater von Ungarn aus eingeliefert. Dieser kerkert ihn zu Osterwitz, dann auf Burg Ober-Cilli ein und entzieht ihm alle seine Güter.

Vgl. d. o. cit. Cap. b. *Windeck*, der die Anklage auf Mord durch den Bruder der Gattin Friedrich's, „Hanns von Zengge“ (Modrusch, Frangepani) berichtet, und die kurze Erzählung des *Aen. Sylvius* a. a. o.

Cap. 12. Die Geschichte der Gefangennehmung Veronika's, ihres gerichtlichen Verhöres zu Cilli und ihrer Ertränkung auf Osterwitz.

Vgl. *Aen. Sylvius* a. a. o.

Cap. 13. Freilassung des erkrankten Junggrafen Friedrich. Seine vereitelte Bestallung zum Statthalter K. Sigmund's im Burzenlande Siebenbürgens. Ausöhnung mit dem Vater, der ihm jedoch seinen früheren Besitz nicht ausfolgen will; zwangsweiser Hofhalt Friedrich's zu Radmannsdorf; seine erste Romreise, Gefangennahme durch den Markgrafen von Ferrara und Ledigmachung durch seinen Schwager den Grafen Heinrich (IV.) von Görz.

Cap. 14. Altgraf Hermann II. v. K. Sigmund nach Pressburg berufen, um in den Reichsfürstenstand erhoben zu werden. Tod daselbst 1434 (richtiger 1435) Kolmanstag (3. Oct.), Bestattung im Kloster zu Pletriach, 1436, Andreastag (30. Nov.).

Prager Erhebung der Cillier Grafen, Altgrafen Friedrich's II. und seines Sohnes Ulrich II. in den Reichsfürstenstand.

Vgl. Čech. Annalen, h. von Palacky im III. Bd. der *Scr. rer. bohem.* III. z. J. 1436.

Cap. 15. Zerwürfniss der Cillier mit den Fürsten von Oesterreich. — Die Grafschaft Ortenburg und Sternberg (s. 1422) ein Zankapfel zwischen Cilliern und Habsburgern. Verbündeter der Letzteren Joh. Scholdermann (Schallermann), Bischof von Gurk.

Vgl. die chronist. Notizen des Kl. St. Paul in Kärnten, verö. v. Ankershofen im III. Jahrg. d. *Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. des Kärntner hist. Ver.*, Klagenfurt, 1856 (S. 20 ff. u. Erläut. S. 32 f.) z. J. 1408.

Cap. 16. Offene Fehde der Cillier und Herzog Friedrich's V. von Oesterreich. Jan Witowec, der böhmische Krieger, wird Feldhauptmann der Cillier. Kämpfe in Untersteier und in der Nachbarschaft.

Cap. 17. Fehde des Junggrafen Ulrich II. von Cilli und Herzog Albrecht's VI. von Oesterreich gegen des Letzteren Bruder König Friedrich in Krain.

Vgl. *Eberh. Windeck* cap. 223, *Ebendorfer v. Haselbach*, *Chron. Austr.* col. 859. *Aen. Sylv.*, hist. Frid. ed Kollár c. 213—215. Čech. Ann. (s. o.) z. J. 1442. *Schamdocher's* bayr. Chr. (Oefele, *scr. rer. boic.* I. 316) z. J. 1440.

Cap. 18. (1443—4) Ausgleich der Cillier mit K. Friedrich III. (1448). Kriegszug Gf. Ulrich's II. von Cilli im Dienste der Landschaft Oesterreich und des Königes Friedrich als Vormundes Ladislaus' des Nachgeborenen gegen Pongrácz (v. Sz. Miklós) auf Holitsch in O. Ungarn. Neues Zerwürfniss zwischen K. Friedrich und Gf. Ulrich II. von Cilli wegen der Stadt Bruck a. d. Lejtha, welche dem Kammermeister und Rathe des Ersteren, Hanns von Ungnad, verliehen wurde.

Aen. Sylv. epp. (Nürnberger A. Koburger Vgl. die chronol. Ordnung dieser Briefe b. Voigt, *Arch. f. K. ö. G.*, XVI. Bd., 311—424), Briefe v. 1443 E. Aug. (W. Neustadt); 1443, A. Oct. Wien; 1443, 11. Dec.; 1443, 28. Dec., St. Veit in Kärnten; 1444, 12. Jänner, ebda.; 1444, Juni, Wien. — *Ebendorfer v. H.*, *Chron. Austr.* a. a. O. col. 861—2. *Kleine Chronik v. Oesterreich* 1368—1458, h. v. Zeibig im IX. Bde. des *Arch. f. ö. G.*, S. 367, z. J. 1450.

Cap. 19. Heirat Gf. Ulrich's II. von Cilli mit Katharina, T. des Serbenfürsten (Georg Brankovič).

Früher Tod der Kinder aus dieser Ehe: Jörg 1423 (richtiger wohl 1443 o. 1444, so *Valvasor*); Hermann 1434 (*GUB I*, Vinckhen's Hdschr. v. 1542 hat 1444, dgl. *W 8*; wahrscheinlicher 1452), 30. Juli. — Die Tochter, Elisabeth, als Kind bereits mit Mathias Hunyadi verlobt, † frühzeitig.

Cap. 20. (1437; i. d. Chr. findet sich blos 1400, indem 37 durch Versehen ausfiel) Tod des letzten Luxemburgers, K. Sigismund's.

(1438) Hzg. Albrecht V. v. Oe. wird röm. deu. König, K. v. Ungarn und Böhmen. Sein Tod (1439).

(1440, 22. Febr.) Geburt Ladislaus' Posthumus zu Komorn i. U. Vgl. Denkwürdigkeiten der *Helene Kottaner*, Kammerfrau der K. Elisabeth (h. v. Endlicher, Lpzg., 1846, 8^o, 102 SS. mit reichh. Anm.), S. 28. u. *Ebendorfer*, *Chr. Austr.* a. a. O. col. 857.

(1440, 15. Mai) Krönung Ladislaus' Posthumus in Stuhlweissenburg. Vgl. *Helene Kottaner* a. a. O., S. 37 f. u. *Ebendorfer* a. a. O., *Thuróczy* a. a. O. p. IV. c. 29.

(1440 E. Nov.) Einantwortung des gekrönten Thronerben an seinen Vormund K. Friedrich.

Vermählung der einen hinterlassenen Tochter K. Albrecht's II. (Elisabeth) mit dem K. von Polen (Kasimir IV.).

Die Türkenkriege K. Sigismund's. (1396) Schlacht vor Gr. Nikopolis (Schiltau).

Die Entwicklung des Hussitismus Kämpfe Hzg. Albrecht's V. v. Oe. mit den Hussiten.

Cap. 21. (1440—1441.) Botschaft der antihabsburgischen Ständepartei an K. Wladislaus II. v. Polen. Banus Matko Talowec (Thallóczy).

(1440, 17. Juli) Krönung des Jagellonen mit einer Nebenkronen.

(1444, 10. Nov.) Fall des Königs in der Türkenschlacht bei Varna.

(1446) Ausblick auf die spätere Gubernatur Johannes' Hunyadi.

(1440) Parteilung und Thronkrieg in Ungarn.

Dlugosch, I. XII. S. 712 ff. *Callimachus*, hist. Vladislai. *Thuróczy* p. IV. cap. 28 f. Gf. Ulrich II. v. Cilli als Parteigänger seiner Muhme, Königin Elisabeth. Er nimmt den Matko Talowec gefangen, der aber seiner Haft in Oedenburg entrinnt, wird aber bald selbst auf dem Ritte von Raab gen Pressburg von der jagellonischen Partei überfallen, nach Ofen als Gefangener geschickt und gegen Geiselstellung entlassen.

Vgl. *Helene Kottaner* a. a. O. S. 49; *Dlugosch*, Hist. Pol. a. a. O. I. XII. col. 736 (der jedoch hier den Altgrafen Friedrich II. v. Cilli mit dessen Sohne Ulrich II. verwechselt). *Callimachus* „Experiens“ (*Buonacorsi*), de rebus Vladislai, liber I. *Thuróczy* a. a. O. c. 29.

Cap. 22. Die Reise des Altgrafen Friedrich II. v. Cilli nach Ungarn zur Lösung jener Geiseln; — Friedenstheilung mit K. Wladislaw, dem Jagellonen (1441, 14. Apr. endgiltiger Vergleich). Angeblicher Versuch der Königs- wittwe Elisabeth, den Gfn. Friedrich II. v. Cilli durch Reinold von Rozgon u. A. gefangen zu nehmen, dem der Letztere mit Mühe entrinnt, nachdem er vergeblich den Ausgleich zwischen jenem Könige zu Ofen und seiner Nichte zu Raab angestrebt hatte.

Jan Witowec unternimmt einen Rachezug nach Ungarn bis Stuhlweissenburg. Gegeneinfall der Ungarn in das slovenisch-kroatische Herrschaftsgebiet der Cillier.

1444, 6. März (richtiger 1441, 1. März), Niederlage der Ungarn bei Samabor. Der „Herzog von Lindau“ (Magnat Bánfy von Alsó-Lendva) fällt den Cillischen in die Hände und wird für die wenigen noch lebenden Geiseln in Ofen ausgewechselt.

(Vgl. die allg. Andeutung der Kämpfe in Slavonien b. *Thuróczy* a. a. O. IV. c. 34. Das wichtigste Zeugniß ist die „Hofmähr“ des damals neu erwählten Prager Erz-Administrators Nicolaus ddo. 1441, 15. März, im Archiv český, III. 18. Palacky, Gesch. Böhmens, IV. 1. 58—59, worin der Gf. v. Cilli als Dienstherr des Witowec Sieger genannt wird).

Wiederholte Angabe von der Verlobung der Tochter des Gfn. Ulrich II. v. Cilli mit Mathias Hunyadi.

Angabe, dass „Hunadt Janus“ (Hunyadi János) aus der Walachey gebürtig, von „geringem rittermässigem Geschlechte“ herstamme und einst der Diener der Cillier gewesen sei, der mit „drei Pferden Zu Hofe lag“.

Vgl. die Zusammenstellung der Quellenzeugnisse über den Ursprung des Corvini b. *Baier*, de Joh. Corvini ortu et nativitate (Diss. Jena, 1708); *G. Fejér*, Genus incunabula et virtutes Joannis Corvini de Hunyad (Budae, 1844); bei Gf. *Jos. Teleki*: Hunyadi János eredete. Pesth, 1851, Sep. Abdr. u. *Schmidt*, die Stamm- burg der Hunyade. (Hermannstadt, 1865).

Cap. 23. 1446. Einfall des Gubernators Joh. Hunyadi in die steier- märkische Grafschaft Cilli und die Nachbarschaft. Witowec zieht ihnen nach und zwingt sie zum Abzug.

Vgl. Epp. *Joannis Vitéz de Zredna* (Secretärs des Gubernators Joh. Hunyadi, dann Bischof v. Grosswardein) b. Schwandtner, scr. rer. hung. II. 34—36 mit den Erläut. des *Paul Ivanič* (ebda. II. 35 Nr. 1—3; 33); insbesondere der Brief v. 11. Juni 1446, Pesth. *Thuróczi* p. IV. c. 45. *Bonfin* (3. Frankf. A. v. J. 1581 Dec., III., I. VII., S. 468).

Cap. 24. (1447 ?) Gf. Ulrich's II. und Witowec' Feldzug gegen Ban Matko Talowec und dessen Brüder. Auswechslung des Schl. Medwed gegen „Smylenburg“ (Schmierenberg). — (1440, 28. Juli) Benedict von Zoll, Chorherr († 1452), dann der Kanzler des Gfn. Ulrich. II., Doctor „Meister“ Balthasar, zu Bischöfen von Agram eingesetzt; Letzterer gelangte jedoch nicht zum Bisthum, da Graf Ulrich II. 1456 erschlagen wurde.

Vgl. *Aen. Sylv.* epp. a. a. O. Nr. 93, Brief an Joh. Campisius v. 6. März 1446 (über die österr. Rüstungen gegen Pongráz). Epp. *Joa. de Zredna* und die Noten des *Ivanich*; epist. 48 (undat., S. 66 7).

Cap. 25. 1447 (6. März). Wahl P. Nikolaus' V. — Zweite Romfahrt des Altgrafen Friedrich II. v. Cilli.

(Vgl. *Aen. Sylv.*, hist. Frider. A. Kollar's col. 215; Europa a. a. O. cap. 17). (1448, 17. Oct.) Niederlage des Corvinen, Gubernators Joh. Hunyadi gegen die Türken. (Auf dem Amselfelde, Kosowo poljë, Rigó-mezö).

Tod des Sultans Amurath oder Murad's IV., Schwagers Graf. Ulrich's II. von Cilli; dessen freundschaftliche Gesinnung für die Cillier.

Cap. 26. 1450. Das gnadenreiche Jahr. Das Auftreten Capistran's. (Vgl. *Unrest's* Oesterr. Chronik b. Hahn, Coll. mon. v. ævi I., S. 542. Die quellenmäßige Darlegung des Geschichtlichen im Leben Capistran's am besten bei *Wadding*, Ann. Ord. Minor., XII. Bd. Vgl. Script. minor. (1650) 195—7. Vgl. G. Voigt in der Sybel'schen hist. Ztschr. J. 1867, I. 19—96.)

1450. Ummauerung der Stadt Cilli begonnen.

(1451—2). Erste Romfahrt K. Friedrich's und Ständebündniss gegen denselben. Vgl. Ann. Mellic., Mon. G. XI., S. 519; Contin. Claustroneob. V., ebda. S. 741—2; Itiner. vener. p. Wolfgangi de Styra b. Pez, scr. rer. A. II. 451. — *Aen. Sylv.* (Augenzeuge), hist. Frider. ed. Boecler, Argentor. 1685, S. 98 ff. — 116 ed. Kollar a. a. O. Col. 373 ff. bis 407. (Ihm schreiben *Arenpeck*, *Schedel* u. *Vergen* o. Nauclerus nach). — *Ebendorfer*, Chron. Austr. a. a. O., c. 868—9. — *Unrest*, Oe. Chr. a. a. O., S. 542. — *Dlugosch*, hist. Polon. a. a. O. XIII. 100. — Specialquellen: *Nicol. Lanckman* de Valkenstein (Augenzeuge), hist. desponsationis et coronationis Frider. III. et Eleonoræ coniugis. Pez, scr. rer. a. II. 572 f. Ordinatio ingressus Friderici Imper. III. in Urbem (deutsch) b. Pez, a. a. O. II. 560—570. — *Andreas v. Lapiř* (nachmals Dienstmann der Cillier, Augenzeuge als Knappe des H. v. Wildhaus) bei Cäsar, Ann. Styriæ, III. S. 455—458 (dem Werke des Grafen Wurmbrand, Coll. geneal. histor. etc. Wien, 1705, fo.)

Cap. 27. (1452, Spätsommer.) Das Waffenbündniss der ö. Stände mit böhm. mährischen Herrn, Rittersn, Knechten und Städten unter der Führung des Grafen Ulrich II. v. Cilli und Ulrich's Eizinger gegen K. Friedrich. Belagerung W. Neustadt's. — Friedenstaidung und Auslieferung Ladislaus' des Nachgeborenen an Gf. Ulrich II. von Cilli. Prunkvoller Einzug in Wien.

Vgl. alle oben z. 27. Cap. cit. Quellen. Dazu Cech. Ann., h. v. Palacky a. a. O. z. J. 1452, die wichtige Hofmär u. d. T. Anon. de novitibus bei Palacky, Urkundensammlung im XX. Bde. der fontes rer. austr. II. A., S. 50 und 51, Nr. 37.

Gf. Friedrich II. v. Cilli bricht die Burgen Rabensperg und Lemberg. in der Gegend von Cilli.

Cap. 28. 1453. Verschwörung und Mordanschlag der Eizingerischen Partei gegen Graf Ulrich II. v. Cilli als Regenten Oesterreichs. Sturz des Grafen und dessen gefahrvoller Weg aus der Stadt unter Bedeckung des Grafen „Michel von Maidburg“ (Michael, Graf v. Hardegg auf Maidburg und Retz). — Aufenthalt des gestürzten Grafen in Berchtholdsdorf (Petersdorf) bei Wien. —

Vgl. *Aen. Sylv.*, hist. Frid. ed. Kollar, S. 477—453 ff.; hist. Boh. c. 60 bis 66; Kl. österr. Chronik a. a. O. S. 367. *Ebendorfer*, Chron. Austr. a. a. O. c. 873—4. Rückkehr desselben zu seinem Vater, dem Altgrafen Friedrich II.

Cap. 29. 1453. Die Eroberung Constantinopel's. (Vgl. *Unrest's* ähnliche Erzählung i. s. Oe. Chronik S. 542—3.)

Cap. 30. 1454, 9. Juni † Altgraf Friedrich II. v. Cilli auf Saneck. Sein grosser Schatz von da nach Ober-Cilli geschafft. Rückblick auf seine Fehde mit dem Grafen Thomas von Karchau (Corbavia). Niederlage des Cillischen Kriegsvolkes bei Abwesenheit des Witowec am Todestage des Cilliers. Witowec, gegen den Grafen Thomas gesendet, erobert 2 Schlösser.

Cap. 31. 1455 (24. Febr.) † P. Nicolaus V. Wahl P. Calixt's III. (1455, 6. März). Grosses Sterben (Pest).

1456 Kreuzzug gegen die Türken verkündigt.

Belagerung Griechisch-Weissenburg's (Belgrad's) durch die Türken.

Verdienste des Pabstes um den Kreuzzug. Ablassbulle. Johannes von Capistrano als Führer des Kreuzheeres und Johannes Hunyadi entsetzen das belagerte Belgrad. Grosse Niederlage der Türken am St. Maria Magd. Tage (32. Juli) v. 7—8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts. (60.000 Türken fallen, sammt dem Sultan!) Capistran's Schreiben an den Pabst. — 1456, 30. Juli † Johannes Hunyadi und bald darauf Joh. v. Capistrano. Vgl. die Oesterr. Chronik e. Ungenannten 1455—1467 bei Senckenberg, *Selecta iuris et histor.* . . . (V. Bd. u. in besond. A. als *Historia Austr. h. v. Rauch, Vindob. 1794, 178 SS.*) cap. 5; *Unrest, Oe. Chr.*, S. 543—44. — *Thuróczy*, p. IV., c. 55 ff. — Die Briefe Capistran's und Hunyadi's an den Pabst bei *Wadding* a. a. O.

Cap. 32. 1456, Herbst. Kreuzfahrt des K. Ladislaus P. und des Gfn. Ulrich II. nach Ungarn. (Futtaker Tag 7. Nov.) Gf. Ulrich v. C. zum „obersten Hauptmann Ungarn“ ernannt. Verschwörung der corvinischen Partei gegen ihn. Mordplan — Graf Ulrich II. auf dem Wege gegen Belgrad wiederholt gewarnt, sendet seinen Rath, den Lamberger, voraus in die Belgrader Burg, um sie auszukundschaften. Das Kreuzheer lagert vor der Burg. Der König und der Graf hier von dem Kreuzheere abgesperrt.

9. Nov. Ermordung des letzten Cilliers.

Vgl. die Briefe K. Ladislaus' P. bei Kaprinai, Hung. diplomat. temporibus Matthiae Corvini. (I., II. Bd., Vienna, 1776—71) I. S. 110—112, Birk in den Quellen u. Forsch. z. vaterl. Geschichte (1849, Wien) S. 229 und Palacky in der Urkundens. *Fontes rer. austr.* 2. A., XX. Bd., S. 103—104, vom 10. Nov. an die Breslauer. Ebenda S. 104—5 der wichtige Brief des k. Hubmeisters Konrad Holzler aus Futtak, den 13. Nov., an Herrn Rüdiger v. Stahremberg. Vgl. d. Rundschreiben K. Ladislaus' P. v. J. 1457, h. v. Birk a. a. O., S. 254—258. — *Michel Beheim*, kl. hist. Ged., h. v. Karajan i. d. Quellen u. Forsch. z. vaterl. Gesch., S. 57 ff. Vers 476—797; mit Erläut. des Herausgebers. — „Bericht über die Vorfälle in Belgrad“, h. v. Birk a. a. O. 251—252. — *Aen. Sylv.* epp. (Brief des Cardinallegaten Aeneas S. von Rom aus an seinen Gönner K. Alfons v. Neapel, 27. März 1457) (Nürnb. oder Koburger's A. 266; Voigt a. a. O. 444). *Hist. Frider. A. Kollár's* c. 450—53; *hist. Boh.* cap. 66 (identisch). — *Ebendorfer* a. a. O. c. 881. — *Oe. Chr. e. Ungen.* (s. o.) VI. Cap. (sehr ausführlicher Bericht). *A. Lapiř*, Denkwürdigkeiten — *Kleine Chronik* v. Oe. a. a. O. S. 367; b. Cäsar, *Ann. Styr.* III., 493. *Unrest, Oe. Chronik*, S. 545—546. *Čech. Ann.* a. a. O. z. J. 1456. *Thuróczy* a. a. O. IV., cap. 58. *Bonfin* a. a. O. Dec. III. l. VIII., S. 494 f. — *Ranžano*, epit. rer. Hung. b. Schwandtner, I., S. 390—391. *Długosch* a. a. O. II. Bd., XIII. Buch z. J. 1456, S. 300. Vgl. auch Raynald, *Ann. eccl.* XVIII. z. J. 1456, S. 479, über die Warnung des Cilliers durch Capistran, nach der Angabe der *Vita Capistrani* v. s. Begleiter Tagliacózzo. — Eine handschr. Aufz. über den Tod und Todestag des Cilliers in einem Richterbuche der Stadt Cilli aus dem 15. Jhh. (Landesarchiv Nr. 400 f. 1).

Cap. 33. Graf Ulrich's II. feierliche Bestattung in der Minoritenkirche zu Cilli.

Cap. 34. 1457, Strittige Ansprüche auf die Cillische Erbschaft: Kaiser Friedrich III., K. Ladislaus Posthumus, Herzog Sigismund von Tirol, Graf Hanns v. Görz, die Grafen von Modrusch (Frangepani), Herzogin Margarethe (T. Hermann's III. v. Cilli), verwitwete Gräfin v. Pfannberg, dann (als Gattin Hz. Wladislaw's, † 1459) Herzogin von Teschen(-Glogau), die Witwe des letzten Cilliers, Katharina, und der Feldhauptmann Witowec treffen eine bezügliche Vereinbarung.

Vgl. hiefür den Inhalt der späteren Capp. 38, 40 u. 41, den Brief des *Aeneas Sylv.* an K. Alphons v. 27. März 1457 (s. o.) über den Cillier Erbschaftsstreit und *Unrest*, Oe. Chronik, S. 546–48.

Cap. 35. Eigennützige Uebereinkunft des Feldhauptmannes der Cillier, Witowec, und der Rätthe und meisten Pfleger mit K. Friedrich, der sich der hinterlassenen Güter Ulrich's II. grossentheils bemächtigt.

Cap. 36. (1457, 16. März) Hinrichtung Ladislaus' Hunyadi zu Ofen. Mathias Hunyadi von K. Ladislaus als Geisel aus Ungarn mitgeführt.

Vgl. das Rundschreiben K. Ladislaus' Posth. (s. o.) zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen Ladislaus Hunyadi und den Schirmbrief für alle jene, die sich an der Gefangennahme des Hingerichteten beteiligten (21. März). — „Hofmär von Vngern“ v. 1457, h v. Birk a. a. O. S. 253–4 (verz. im IV. Bde. der *Tabulae codicum Manuserr. Bibl. Palat. Vindob.*, Wien, 1870, S. 30 im Cod. 5120, f. 155a–159b als „Narratio germanica de morte comitis de Cillia“); vgl. auch Lichnowsky, G. des H. Habsb., VI., S. 182 und 203 Note 106 (offenbar v. Birk herkommender Quellennachweis), mit welcher die Oesterr. Chr. e. Ungen. (s. o.) cap. VII. in wesentlicher Uebereinstimmung sich befindet. — *Aen. Sylv.*, hist. Frider. ed. Kollár c. 466; hist. Boh. cap. 68. — *Thuróczy*, IV., cap. 60, 61. — *Dlugosch* a. a. O. XIII. B., S. 202. — *Unrest*, Oe. Chronik, S. 546.

Cap. 37. 1457, Angst des Witowec und der Rätthe des letzten Cilliers vor dem Grolle K. Ladislaus' P. über ihre Abmachungen mit dem Kaiser. — Abfall des Witowec von demselben und 29. April Ueberfall Cilli's, aus welchem der Kaiser mit Noth auf Ober-Cilli entwich. Aufgebot Innerösterreichs gegen Witowec, welcher rasch abzog.

Ann. Mellic. z. J. 1457 (kurze Angabe). Vgl. die zu cap. 34 cit. Quellen.

Cap. 38. 1457. Kämpfe der Kaiserlichen mit Witowec in Kärnten und Krain.

Cap. 39. K. Ladislaus' P. Reise von Ofen nach Wien. — Heiratsverbindung mit der Tochter des französischen Königes (Margaretha, Schwester Ludwig's XI.). — Reise nach Prag und Vergiftung durch Georg von Podiebrad. Tod am St. Clementen-Tag (23. Nov.).

Vgl. *Aen. Sylv.* (23. Nr. 324; hist. Frider. ed. Kollar c. 471; hist. Boh. c. 70. — „Klaggesang“ b. Pez, serr. r. a. I., 679, 681 u. Anon. cartus. Gemnicz, II., 460. — Oe. Chronik e. Ungen. s. o. cap. 12. — *Ebendorfer* a. a. O. 885.

Hist. s. epist. de morte Ladislai R. Ung., Dalm., Boh., ducis Austriae peracta anno 1457 b. Drescher, diplom. Nebenstunden (Breslau, 1774, 4^o, I., 73–78). — *Hormayr's* Taschenb. f. vaterl. Gesch. 1833, S. 156 f. — *Erlach*, Volkslieder der Deutschen, 1834, S. 99. *Mone*, Anz. f. K. deutschen Mittelalters, 1839, S. 66. Zeitgen. Aufz. bei *Höfster* im 105. Bde. der Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W., S. 900. — *Unrest* a. a. O. 549–551. Čech. Ann. a. a. O. z. J. 1457. — Vgl. im Allg. die apologetische, aber nicht ganz überzeugende Abh. v. *Palacky*: Zeugenverhör ü. den Tod K. Ladislaus' P. (mit e. ärztlichen Gutachten), akad. Abh., Sep. A. 1856, 4^o.

Cap. 40. 1458. K. Friedrich erlangt durch Taidung mit der Grafenwitwe Katharina alle Cillier Herrschaften auf dem deutschen Boden. — Sie behält noch die Güter auf ungarischem Reichsboden, Agram ausgenommen, das ihr Johann Witowec abgedrungen.

Cap. 41. 1458 (richtiger: 1458 — 1461). Anfall Oesterreichs u. u. o. d. Enns an die habsburgischen Vetter K. Ladislaus' des Nachgeborenen: Friedrich, Albrecht und Sigismund. — Böhmisches Königswahl Georg's v. Podiebrad (irrhümlich der Wahl Mathias Corvinus' in Ungarn vorangestellt; diese fand 1458, 23. Jänner, die böhmische 1458, 2. März statt), welcher die Wahl des jungen, damals noch gefangenen Corvins begünstigt. Die eigentliche Reichskrone Ungarns hatte aber K. Friedrich III. in seiner Gewalt. Ungarischer Herrenbund zu Gunsten der Erhebung des Habsburgers auf den ungarischen Thron. Doppelkönigthum in Ungarn. Mathias heiratet (1461, Mai) die Tochter des Böhmenkönigs (Georg v. Podiebrad, Kunigunde).

Vgl. *Aen. Sylv.*, hist. Frider. u. hist. Bohemiae, welche mit dem J. 1458 schliessen; *Ebendorfer* a. a. O. col. 889—892 ff. *Oe. Chronik* e. Ungen. a. a. O. z. J. 1458—61; *Unrest*, S. 550—551; *Thuróczy, Bonfin.* — *Čech. Annalen, Dlugosch* z. J. 1458—1461.

Cap. 42. (1459—1460). Jan Witowec von Hřeben (Geben) sucht wieder zur Zeit, als K. Friedrich von einer ungarischen Herrenpartei zum Gegenkönige des Corvins ausgerufen wurde (1459, 17. Febr. zu Güssingen; auch Witowec befand sich neben dem Baumkircher und Ellerbacher unter den Wählern), die Huld und Gnade des Kaisers zu gewinnen und bietet sich ihm zum Kriegsdienste an. Ausbruch der Fehde zwischen dem Kaiser und dem Grafen Hanns von Görz um die Cillische Erbschaft. Vorübergehende Erfolge des Görzers, den Jan Witowec als der oberste Feldhauptmann des Habsburgers bald zum Ausgleiche gezwungen, demzufolge er Lienz und alle unterhalb der Klausen ob Lienz bei Heimföls in Kärnten gelegenen Güter als kärntnischer Pfalzgraf abzutreten gezwungen wurde. K. Friedrich entlohnt den Witowec mit der Stadt Lienz und deren Gebiete und mit der Grafschaft im Seger (Zagorien). Jan Witowec bringt hier alle Schlösser, bis auf zwei, in seine Gewalt, deren eines Baumkircher, das andere Andrá v. Kraig behaupten. Jan Witowec, „Graf im Seger“, wird Schwiegervater des Gfn. Hanns v. Montfort-Pfannberg, S. des Gfn. Hermann und Margarethens, T. Gfn. Hermann's III. v. Cilli (damals bereits in zweiter Ehe Herzogin von Teschen-Glogau). Katharina, Witwe des letzten Cilliers verkauft alle ihre Schlösser „auf dem Ungarischen“ oder im Windischen (Slavonien im damaligen Sinne) an Witowec und behält sich nur die Gurkfelder Herrschaft vor. — Jan Witowec, Hanns von Montfort-Pfannberg und der Schwager des Erstgenannten, Sigmund Weispacher, bringen nun das Geld auf, um ihr auch diesen letzten Besitz abzukaufen, bis auf den Ort Gurkfeld selbst, wo sie, nach Ragusa übersiedelnd, einen Pfleger bestellte, der ihr die Jahresrente einzuliefern hatte. Zertheilung des Cillier Erbes.

Vgl. *Unrest* ü. die Görzer Fehde S. 547—8. *Megiser*, *Ann. carinthiae* II., S. 1157—1171 nach der Cill. Chr. und andern Aufzeichnungen, so des Kaplans zu Strassburg in Kärnten, Johann Turs (lebend um 1440 und noch durch lange Zeit, S. 1194—7).

Cap. 43. Von der Herrschaft Tschakathurn, die der Lamberger behauptete. Rückblick auf das Herkommen Jan Witowec' und seinen Eintritt in die Dienste der Cillier.

Cap. 44. Die Herrschaften und Städte der Cillier.

Cap. 45. Die 14 Schlösser, welche Altgraf Hermann II. den Herrn von Oesterreich abtrat.

Cap. 46. Die von den Cilliern selbst „abgebrochenen“ Schlösser in ihrem Gebiete.

Cap. 47. Die von ihnen abgebrochenen fremden Schlösser.

Anhang. Die Privilegien Karl's IV. von 1362 (1372) (sammt dem Willensbriefe der Habsburger), Sigismund's (1436) und der österreichische Bundesbrief (1451).

II. Die Cillier Chronik.

Vorbemerkungen zu ihrem Abdruck.

Es ist nothwendig, dem folgenden Abdruck der Cillier Chronik einige Bemerkungen vorzuschicken; sie betreffen die Grundsätze, welche bei demselben in Anwendung kamen, und die Einrichtung des Textes und der Anmerkungen.

Im einleitenden kritischen Theile wurde bereits nachgewiesen, dass den massgebenden Text die erste Redaction darbiete. Selbstverständlich konnte es sich daher bei einem neuen Abdruck der Cillier Chronik auch nur um diesen handeln. Von einem Wiederabdruck des Textes der sogen. zweiten Redaction und ihrer Abarten durfte füglich abgesehen werden. Ihre Eigenthümlichkeiten erscheinen bereits in den Abschnitten 3—5 des vorlaufenden Theiles eingehend dargelegt. Eine Rücksichtnahme auf den Text dieser zweiten Redaction hätte nur in jenen Fällen Platz zu greifen, wo sie zur Erläuterung schwieriger oder dunkler Stellen der ersten etwas beitrüge, oder durch eigenthümlichen Inhalt den Inhalt der ersten Redaction ergänzen hülfe. Beides ist aber so gut wie gar nicht der Fall. Was jedoch das Verhältniss der beiden Redactionen in Bezug auf die Gliederung der Chronik betrifft, so wird sich das am besten und kürzesten zum Schlusse des Abdruckes durch eine Zusammenstellung der beiderseitigen Capitel, mit Zuhilfenahme des Textes bei Cäsar (MS. I. u. II.) für die zweite Redaction, veranschaulichen lassen, wobei auch manche Eigenthümlichkeiten der sonstigen Handschriften vermerkt werden können.

Was nun den Wortlaut des nachstehenden Abdruckes betrifft, so wurden, abgesehen von den bezüglichen Bruchstücken bei *Megiser* (M.) demselben der Text bei H. und C. (MS. III., beziehungsweise die Hdschr. *GUB. 1*), ferner die Hdschr. der

Wiener Hofbibliothek: *W 6*, *W 7*, *W 8*, also im Ganzen drei Drucktexte und vier Handschriften zu Grunde gelegt, und zwar vor Allem der Text bei H. und die Hdschr. *W 6* und *W 7*, welche im Wesentlichen zusammenstimmen und der älteren Originalconception als Copien des 16. Jahrhunderts zunächst stehen. Dann wurde *W 8*, welche die verhältnissmässig zahlreichsten und zwar willkürlichen Textabweichungen darbietet, in dieser Richtung herangezogen; dies jedoch vor Allem mit C. (MS. III.), beziehungsweise mit der Hdschr. *GUB 1* v. J. 1542 gethan, die dem Haupttexte nach der gleichen Kategorie angehört und für die Richtigstellung des Textes von namhaftem Belange ist, überdies wichtige Text-Varianten bietet, andererseits aber durch fremdartige Zuthaten eine Specialität für sich darstellt und hiemit gewissermassen den Uebergang zu den Handschriften-Texten der zweiten Redaction des 16. 17. Jahrhunderts darstellt.

In Bezug auf die sprachliche Seite des Textes der Cillier Chronik lag allerdings der Versuch einer Reconstruction desselben auf die Schreibweise der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, in welcher die für uns bisher als verloren anzusehende Originalhandschrift verfasst war, nahe; doch musste ich, abgesehen von den gewichtigen Bedenken, die gegen ein solches, immerhin gekünsteltes Verfahren sprechen, die Textirung nach den vorliegenden Handschriften und Drucktexten als den rätlicheren Modus vorziehen. Hiebei suchte ich die dort unterkommenden älteren, vom fünfzehnten ins sechzehnte Jahrhundert weit hinein sich erhaltenden Wortformen möglichst festzuhalten und einerseits den Eigenthümlichkeiten der damaligen süddeutschen und specifisch österreichischen Sprache nach Massgabe der Handschriften gerecht zu werden, andererseits eine gewisse Gleichförmigkeit in der Schreibung durch Verbannung der grossen Anfangsbuchstaben bei Nicht-Eigennahmen und durch Ausmerzung der oft willkürlichen Anhäufungen von Lautzeichen, ferner durch ausschliesslichen Gebrauch der arabischen Ziffern für die Jahres- und Monatszahlen zu erzielen, endlich die Interpunction der besseren Verständlichkeit des Textes anzupassen.

Was endlich die Einrichtung des Textes anbelangt, so habe ich den Capitelüberschriften die fortlaufende Nummer in Klammern beige setzt. Bei der Maximilian-Legende und deren Anhangscapiteln stellte ich dem Texte unserer Chronik in der einen Columne den der Vita S. Maximiliani als ihrer Hauptquelle gegenüber und zwar so, dass die betreffenden Stellen der Letzteren mit genauer Angabe der Columnen- und Capitelzahl ihres Abdruckes bei *Peř* (scrr. rer. a. l. col. 17—35)

herausgegriffen und durch Auspunktirung als stellenweise ausgeschieden markirt erscheinen. Diese Gegenüberstellung zeigt das, was unsere Chronik in diese Anfangscapitel als verkürzte deutsche Bearbeitung der Vita S. Maximiliani herübernahm, und alles, was ihre eigenen Zusätze ausmacht. Ein anderes Verfahren wurde bei dem Urkundenanhange der Cillier Chronik angewendet; hier galt es alle Varianten zu verzeichnen.

In Bezug der Anmerkungen unter dem Texte verfuhr ich möglichst ökonomisch. Zunächst finden sich da alle wesentlichen Unrichtigkeiten des Abdruckes bei H., beziehungsweise bei C. (MS. III.) — gegenüber dem richtigen Wortlaut unseres Textes — angemerkt; ferner erscheinen hier alle wichtigen Text-Varianten und eigenthümlichen Zusätze, speciell aus den Handschriften *W 8* und im Abdruck bei C. (MS. III.), beziehungsweise in der Handschr. *GUB 1*, verzeichnet. Unwesentliche Varianten, z. B. die in *W 8* so häufigen syntaktischen Umstellungen, die weder zur Text-Vergleichung noch zur Aufhellung dunkler Stellen beitragen, blieben weg. Da bereits im letzten Abschnitte des vorlaufenden literarhistorisch-kritischen Theiles ein chronologisch-pragmatischer Commentar der Cillier Chronik mit Beziehung von Citaten der massgebendsten zeitgenössischen Quellen geboten wurde, so brauchte ein solcher in den Anmerkungen nicht weiter Platz zu greifen, und es genügte, gelegentliche Schwierigkeiten des Textes und einzelnes von Namen und Sachen zu erläutern, dessen in jenem Commentar nicht speciell gedacht werden konnte.

Die Chronik der grafen von Cilli.

Eingangscapitel. (H. S. 665—666; C. 5—6)¹⁾.

Der weis Seneca schreibt im buch von den²⁾ vier angel³⁾ tugenden⁴⁾: die ein heist fürsichtigkeit oder weisheit, die ander die sterck oder die grossmechtigkeit, die dritte die einhelligkeit

¹⁾ H. hat den erweiterten Titel: „Chronica der edlen Grafen von Cilli etc. aller hændell art, kriegem, wesen vnd leben und wie eins nach dem andern mit viell thaten sey einbrochen hierin ersehen und begriffen wirdt“, und ebenso C. S. 5 (*GUB 1*) „Chronica der gefürsteten Graven von Cilly etc. aller ritterlichen Thaten, Wesens, Lebens vnd abgangs, hierin beschrieben als nach volgt.“ H. stellt dem Eingangscapitel das Motto voran: „Kumbt her und schauet die werk des herrn“. — ²⁾ H. der. — ³⁾ H. Eugel (u. dann Engel) Thugenden. — ⁴⁾ H. schaltet hier noch dieselben ein. —

oder messigkeit, die vierte die gerechtigkeit. Die heissen darumb die angeltugenden, wan zu gleicher weis, als die thür in dem angel laufft, also lauffen all andere unsser tugenden in den vier tugenden. Und do⁵⁾ schreibt er von der weisheit oder fürsichtigkeit also: ist dein gemüt⁶⁾ weis oder fürsichtig, so soll es mit dreyen zeiten sein geordnet: die gegenwertig⁷⁾ zeit mit einer rechten ordnung, die künfftig zeit mit einer gutten fürsichtigkeit, das du nicht kombst zu schaden, und (die) vergangen zeit mit einer gutten gedechtnus, das du gedenckest, wie von solchen sachen oder solchen dingen⁸⁾ fromb oder schaden kommen sey; und das du dich wissest darnach zu richten, ist notturfft, das du viel geschriff⁹⁾ und cronica überlauffest. Darumb so haben die alten fürsten und herrn je¹⁰⁾ jeder einen getreuen schreiber gehabt, die all merckliche händel¹¹⁾ haben verschrieben zu einer gedechtnus den kunfftigen; das es aber die fürsten und herrn zu diesser zeit¹²⁾ nit thun, darumb ihr gedechtnus mit dem glockenschlagk wird vergessen¹³⁾: als bald man ihnen ausleuttet und pimelt¹⁴⁾ und vielleicht einen jahrs-tag begeheth¹⁵⁾ so hatt man sein fürbas kein gedechtnus. Nun aber der edl wohlgebohrne graff Hermann von Cilli ein weiser, fürsichtiger herr was, also hab ich ihm zu ehren und zu einer gedechtnus einen anfang seiner cronica gemacht und des ersten aus der legend St. Maximilians, der aus der mechtigen stadt Cilli pürtig und da gemartert ist, und die etwan¹⁶⁾ mechtig was, als man wol prieffen mag an den gemeuern und köstlichen gestain¹⁷⁾, das man da findet.¹⁸⁾

⁵⁾ H. vnd dato (!). W 8 Darumb. — ⁶⁾ C. grund (!). — ⁷⁾ H. gegenwertigt. — ⁸⁾ H., GUB 1, W 6 von solchen (ohne „Dingen“). — ⁹⁾ H. schriffts. ¹⁰⁾ H. ja. — ¹¹⁾ H. handell. — ¹²⁾ fehlt bei H. — ¹³⁾ W 8: verglichen. — ¹⁴⁾ H. eins leuttet. W 7, W 8, „begrebt“ statt pimelt. — ¹⁵⁾ C. sezet. — ¹⁶⁾ H. und mächtig was. — ¹⁷⁾ H. gestam. — ¹⁸⁾ Dieser Schlusspassus findet sich b. W 8 in nachstehender Fassung: die etwan gemechtiget als man wol brieffen mag an den gemeuern vnd khöstlichen gestein, so man da findt, gepürttig vnd alda gemarttert ist worden. C. (GUB 1) S. 6 finden sich noch ausserdem folgende Schlussworte: Bitte derhalben, dieweil ichs so herzlich guet gemeindt, wolen ir disen meinen geringen Dienst und Arbeit gefahlen lassen, der barmherzige Gott wolle vnser leben durch seinen geist bessern und der ewigen Freidt nach disen leben wirdig machen. Amen, Amen, Amen.

(1. Cap.) Legend von S. Maximilian, wie der von Cilli gepürtig¹⁾ und auch gemartert ward²⁾. (H. 666 bis 672; C. 15—22.)

Nach der geschriff der heiligen marterer St. Hermachor³⁾ und Fortunat, die junger gewesen sind St. Marci des heil. Evangelisten, der zue Agley in der grossen stadt was gesessen und dieselb stadt hernach von kunig Eeczlen⁴⁾ ist zerstört⁵⁾ worden, und die vorgeschriebenen heiligen marterer St. Hermachor und Fortunatus haubtherren sind in dem patriarchthumb zue Agley, wann sie⁶⁾ das zu christlichen glauben haben bekert, die schreiben also, dass nach der auffarth unsers herrn Jesu Christi die⁷⁾ heiligen zwelffpotten unsers herrn, die unser herr gesezt hat zu fürsten und vicarien über alles erdreich, die haben erczpisthumb, pisthumb und kirchen gesezt und ausgetheillet in menigen landen, und haben die ihren⁸⁾ jungern empollen auszurichten. Undter denselben kirchen was⁹⁾ das ertzpisthumb Laurensis, das vormahlen bey Ens gewesen und hernach

Vita S. Maximiliani Archiepiscopi Laureacensis et Martyris (Pez, serr. re. a., I., col. 22—33).

Tradunt namque scripta Sanctorum Hermagoræ et Fortunati discipulorum S. Marci Evangelistæ, quod post gloriosam ascensionem domini nostri Jesu Christi beati apostoli, quos ipse Rex regum et Dominus dominantium constituit principes super omnem terram ipsi per se et per suos discipulos . . . ecclesias cathedrales, tam episcopatum, quam archiepiscopatum . . . certis distinxerunt limitibus per univversum orbem et ipsas propriis sacerdotibus commiserunt regendas.

Inter quas sancta Laureacensis ecclesia nec tempore nec dignitate posterior, nomen metropolis et archiepiscopatus titulum primitus est sortita

1) fehlt bei H. — 2) H. worden. — 3) H. u. W 8 Eermacher. — 4) H. Earzli, W 8 Erczlei. — 5) nach W 8, H., C. (GUB 1) u. a. gestört. — 6) W 8 hat statt: wann sie „die“. — 7) H. des. — 8) C. zween. — 9) fehlt bei H. — In W 8 fehlt der ganze Passus von „und haben“ bis „kirchen was“.

gen Helffenbergk, das ist genn Saltzburgk von St. Ruprecht ist überlegt, und dieselb kirchen¹⁰⁾ nicht die minst¹¹⁾ was an dem alter¹²⁾ und würdigkeit in demselben ertzpisthumb Laurensis prouinz. Zwo und zwanzig mechtiger städt warn, die all derselb ertzpischoff mit ihm selber oder mit seinen weichpischoffen¹³⁾ ausrichtet, und Cilli was derselben städt auch eine die etwan überreich war¹⁴⁾ an gut und edlleuten, die darin sassen, und Cilli die stadt mit¹⁵⁾ köstlichen mauren und thürmen¹⁶⁾, marmelstein und kostlichen pallasten wunderlich¹⁷⁾ was gezieret, und was die zeit als mächtig, das sie billig die ander Troia¹⁸⁾ was geheissen, die¹⁹⁾ hernach von gottes verhengnus gantz von den barbaren²⁰⁾ wardt zerstöhret.²¹⁾ In derselben stadt Cilli was ein edler wohlgebohner und mechtiger mann gesessen, der reich, guter sitten und ein gotzdechtiger christen was; der het mit seiner wirtin einen aynigen sun²²⁾

Infra quos terminos viginti duae civitates famosae, nec minus opulentae continebantur, quas omnes ipse Laureacensis episcopus perse et suos suffraganeos gubernabat.

(*Cap. 2.*) Celeia vero una de numero civitatum praemissarum quondam opinatissima, divitiis referta, habitatore stipata, armis potens, generositate nobilium et illustrium civium incluta, turrium atque marmoreorum palatiorum aedificiis insignis, in rebus bellicis ex frequenti exercitio instructissima atque ita celebris et famosa exstitit, ut quasi altera Troja merito dici posset. a barbaris funditus eversa. In hac itaque civitate fuit quidam Vir generis nobilitate spectabilis opibus locuples, morum honestate praefulgens, fide catholicus, religiose cunctos praecellens. Habuit etiam consortem, thori foeminam pudicam, ex qua unicum tantummodo genuit filium,

¹⁰⁾ fehlt bei W 8. — ¹¹⁾ H. innerst. W 8 geringst. — ¹²⁾ H. altar. — ¹³⁾ H. Weybischen. — ¹⁴⁾ W 8 die also überreich war. — ¹⁵⁾ W 8 sassen, auch mit. — ¹⁶⁾ W 8 thüren. — ¹⁷⁾ H. wünderlich. — ¹⁸⁾ H. Droya, W 6 Troya. — ¹⁹⁾ W 8 unnd. — ²⁰⁾ Nach W 8, H. Barbari; i. a. Hdschr. Warbari, Barwaren. — ²¹⁾ H. verstöhret. — ²²⁾ Wir folgen GUB 1 (vgl. Cäsar III, 16) u. W 6, W 7. W 8 hat: ein guet und andechtiger christ war mit seiner frauen. H. statt: „gotzdechtiger“ bis „aynigen sun“ — nur: „und ein einiger Sohn, und der von weissagung“ & —

und der²³⁾ von weissagung des geistes genandt was Maximilianus, das zu teutsch ist gesprochen²⁴⁾ als ein grosses opffer, wann er all sein²⁵⁾ vaetterlich erb und darnach sein selbst leib²⁶⁾ durch gottes lieb willen hat aufgeben und geopfert. Derselb heilig, do er noch was ain kind, do het in gott und auch die weld lieb²⁷⁾ und wie wohl er zeitlich gezogen²⁸⁾ was, so mueht²⁹⁾ er sich nicht in die kindliche torheit, sondern er lebt als geistlich, das an ihm nichts³⁰⁾ zu straffen war, wurd gemerckt. Do er alt wardt sieben jahr³¹⁾; do wardt er geantwortt einem³²⁾ erbarn priester, der hies Oraneus³³⁾, der ein mann was³⁴⁾ einer bewertten heiligkeit, das er S. Maximilian solt lernen, dem er gar unterthänig was, und gedacht³⁵⁾ stetig³⁶⁾, was er von demselben priester hört. Und do er alt was dreyzehen jahr, do wardt sein vatter zu gott ge-

quem Maximilianum spiritu prophético nuncupavit.

(De Nomine ejus)

(Cap. 3). Maximilianus namque quasi Maxima libans dicitur Infantulus igitur iste hominibus gratus, Deo gratior, licet a parentibus, quibus erat iunctus, educaretur delicate; nullis tamen deliciis illectus est, nec se stultitiis puerilibus immiscuit, sed omni mansuetudine et modestia sategebat, ut in eo nihil reprehensibile notaretur. (Col. 24, cap. 4). Cum autem factus esset annorum septem commendabatur a parentibus cuidam Presbytero nomine Oranio, miræ innocentiae at approbatæ sanctitatis viro ut eum sacros apices et legem Domini instrueret. Quem ipse puer aure benivola et intenta libentissime audiens cuncta, quæ ab eo vel ab aliis religiosis et sapientibus didicit, in ventre memoriæ recondens Cum vero terdecimum ætatis suæ annum attigisset; pater ipsius migravit ad dominum, matre

²³⁾ W 8 wellicher. — ²⁴⁾ W 8 alsouil ist gesprochen. — ²⁵⁾ H. als ein vaetterlich erb. — ²⁶⁾ H. lieb. W 8 sein leib. — ²⁷⁾ Die Worte „willen hat aufgeben — die weld lieb“ fehlen bei H. W 8: durch gottes willen aufgeben und geopfert. Derselb heilig wardt noch ein kindlich gestalt, der gott und welt sehr lieb. — ²⁸⁾ H. erzogen. W 8 dasz wie wohl er zeitlich gezogen. — ²⁹⁾ W 8 mast er sich doch nicht — ³⁰⁾ H. nichts daran. — ³¹⁾ W 8 darumben als er nun seines alters siben jahr erreicht . . . — ³²⁾ H. genandt wortt. H. einen. W 8. gab man ihme einen. — ³³⁾ H. Oranes. — ³⁴⁾ H. wardt. — ³⁵⁾ W 8. betrachtet. — ³⁶⁾ Nach W 8, H. u. C. städtlich, städtlich. —

nohmen, dem darnach über sechs jahr sein eheliche³⁷⁾ hausfrau mit dem todt nachvolgt, die ihr tag hie seeligklich beschlossen. S. Maximilian, do er also vatter und mutter nicht hett, do verbarg er in die³⁸⁾ schoß armer leuth allen seinen zergenglichen reichthumb, damit er den ewigen reichthumb erbe³⁹⁾, und do er also sein junge zeit einmahl rechtlich⁴⁰⁾ verzerte, do starb der ertzpischoff zu Ens, genandt Eleutarius⁴¹⁾. Do wardt nach ihm St. Quirin⁴²⁾ zu ertzpischoff, der gar edl was von geschlecht; jedoch so was er noch edler an heiligkeit, dann er was des durchleuchtigsten, des ersten Philippi sun, der da herr was der obern und der niedern Pannonia⁴³⁾ und darnach zu einem römischen kayser wardt erwält; do der kayser ist gewesen, der die heilig christlich tauff hatt empffangen, den auch Origenes der lehrer mit seiner predig hatt bekehret, der auch seinen sun Philippum, der noch ein kindt war, jedoch so was er erleuchtet mit göttlicher weisheit, liesse tauffen und macht

adhuc superstite quæ etiam post sex annos maritum secuta feliciter diem clausit extremum. Post obitum vero amborum beatus Maximilianus residuum in sinum pauperum . abscondit . . se post hanc vitam centuplam recepturum et perennem gloriam possesurum.

Decursus itaque innocenter infantiae pueritiæque annis (col. 25, cap. 6) Igitur cum *Eutherius* Laureacensis archiepiscopus vocante Deo præsens seculum reliquisset moriens, successit ei S. Quirinus, progenie quidem serenissimus, sed morum honestate ac vitæ sanctitate longe nobilior, filius illustris Philippi Senioris, qui dominus Pannoniæ superioris et inferioris in Romanum imperium est electus.

Qui primus ex Romanis Imperatoribus fidem catholicam in baptismi sacramentum accepit, ad prædicationem Origenis Doctoris egregii, filiumque suum quinque annos tantum habentem, sed industriæ naturalis et sapientiæ inæstimabilis maturitate pollentem, Catholicæ fidei

³⁷⁾ H. seel. C. heilige. — ³⁸⁾ W 8 den. — ³⁹⁾ C. göben (!), W 8 erwürbe. — ⁴⁰⁾ W 8 reichlich. — ⁴¹⁾ H. Ellentarius. Vita Maximiliani cap. 6. Eutherius. — ⁴²⁾ W 6 St. Quirien, GUB 1 St. Luwen. W 8 Lauren. C. S. 17, Quirin (GUB 1 hat aber St. Luwen). — ⁴³⁾ H. Bononia; GUB 1 (C. S. 17) Banonia. —

layen des über ein ⁴⁹⁾, und erwelten S. Maximilian zu einem ertzpischoff Laurecens. ⁵⁰⁾, von dem der gemeine laut war ⁵¹⁾, zu der zeit ihm keiner wär gleich zu einem heilligen leben und an göttlicher kunst. Do wardt er wider seinen willen in das ertzpistumb gesetzt, darin er sich gehalten hat demütiglich und seeliglich, und zoch gen Rom, und wardt von S. Silvester dem h. Pabst da bestattet und nahm an sich den gewalt in allen landen, den christlichen glauben zu predigen, und kam hinwieder in sein provintz gewapnet mit zweyen hoernern, die auff der bischoff-Inful sein, die alte vnd die neu eche bedeuten ⁵²⁾. Und do S. Maximilian in dem weingarten unsers herrn Zebaoth, das ist in dem heilligen christlichen glauben ausreittet, das auszureitten was, und pflantzet, das zu pflantzen was, und do er ihm also unz auff den abent getreulich gearbeitt hett, das er nun seinen lohn und himlischen soldt empffangen solt, do wardt er davon geruffet. Und do das ennd seiner ruffung

Post cuius assumptionem votis totius cleri concorditer poscentibus
 eligitur in episcopum Laureacensis beatus Maximilianus, de quo generalis fama et rumor veridicus quod non haberet parem in irreprehensibilis vitæ meritis, in sanctæ conversationis tenore, in sanæ quoque doctrinæ prerogativa Ille vero licet satis renitens Pontificii culmen adeptus caritatis humilitatis ceterarum virtutum seriem custodire satagebat
 (cap. 8) Romam proficiscitur
 ubi a B. Sixto, qui tunc ecclesiæ romanæ præerat, benedictionem apostolicam et prædicandi verbum Dei auctoritatem accipiens ad propria revertitur.
 Reversus igitur B. Maximilianus ad provinciam suam armatus frontem geminis cornibus legis et evangelii
 (col. 27, cap. 9) Cum vero B. Maximilianus in vinea Domini evellens, destruens, disperdens, dissipans, ædificans et plantans sic strenue laborasset usque ad vesperum; vocatur a Domino diurnum denarium accepturus. Appropinquante igitur vocationis suæ termino, cum

⁴⁹⁾ H. das aber in. C. (GUB 1) das über ein. — ⁵⁰⁾ H. Laurerens. —

⁵¹⁾ C. (GUB 1) von dem der gemain leut. W 8, der von gemainen leuten war (!).

— ⁵²⁾ fehlt bei H., W 6, GUB 1; nach W 7 und W 8 eche (ehe) = gesetz (legem). —

nechnet nu, und do er nun in sein ertzpistumb den samen ⁵³⁾ des heilligen christlichen glauben überall hett gesäet und sy mit gutter christlicher lehr und predigt het gefeuchtet ⁵⁴⁾ nach gottes geboth, erhub er sich und kam in die stadt seiner geburth, Cilli das die stadt, die in der weldt geberet het, auch gott mit seiner h. marter gebahr. Zu den zeitten der kayser Carini et Numeriani ⁵⁵⁾ (einer), der hies Eulasius ⁵⁶⁾, wardt in die stadt Cilli gesendt, die verbunden was, mit andern umliegenden städten den zins gen Rom zu senden, und das derselbe Eulasius Cilli und ander städt vor den herrn (offenbar = heeren) solt beschirmen. Do er gen Cilli kam, da zwangk er die christen, das sy solten opffern dem abgott Marti, das die ungläubigen daselbst zu Cilli thetten und ihn anbeteten, und Mars ist also viel gesprochen als der todt. Wann Mars der pant ⁵⁷⁾ auch die chrafft und influus het auff das blut vergossen, und nun ⁵⁸⁾ etliche christen da zu Cilli von furcht wegen des todtes und auch

iam fidei catholicæ plantulam studiosè per totam provinciam sevisset et eam salutaris doctrinæ fæcundis imbribus irrigasset; Domino jubente accessit ad locum suæ nativitatis, ut eadem tellus, quæ ipsum genuerat mundo, transmitteret mundo, transmitteret Paradiso.

. (col. 27—28, cap. 10, wo von K. Carus und dessen Söhnen Carinus und Numerianus die Rede ist). (col. 28)

. Horum temporibus et ab eisdem mittitur ad urbem Celeiam quidam tyrannus nomine Eulasius et terram illam, quæ tunc temporis Romanæ tributum solvens ditioni et tuitioni Romanæ suberat, acriter vastantium cohibere deberet viribus et præsidio Romanorum

(cap. 11) Ingressus igitur Eulasius urbem Celeiam in crastino jussit clamari voce præconis, ut universi utriusque sexus cuiuscunque conditionis convenirent absque dilatione ad templum Martis, eumque placarent suis victimis et oblationibus (Nec mora, concurrunt omnes pagani) et cum eis plurimi, qui fidem catholicam professi iam fuerant, alii metu tormentorum,

⁵³⁾ H. sahmet. — ⁵⁴⁾ H. gefruchtet. — ⁵⁵⁾ H., W 6, GUB1 haben das verstümmelte: Kaiser Thurian, W 8 kaiser Thurii; nach W 7; vgl. C., S. 19. — ⁵⁶⁾ H. Erlasius. — ⁵⁷⁾ H. u. C. baut, bauet. — ⁵⁸⁾ H. neum. —

etliche von leichtmiethigkeit wegen, den ehe⁵⁹⁾ genandten abgott opfferten; daruber wardt S. Maximilian sehr betrübet und bettet mit heissen zehren hin zu gott und sprach: herr Jesu Christe, der du durch der ungehorsamen willen des ersten menschen das gantz menschlich geschlecht, das aus der wollust des paradies wardt in ein gross armuth gestossen, und dasselbige menschlich geschlecht (du) mit deinem rosenfarben blut geruecht⁶⁰⁾ hast zu erlössen, sich⁶¹⁾ an uns mit den augen deiner barmhertzigkeit, nimb wahr, der wolff ist ausgesandt, das er die schäfflein deiner herdt fresse und zerstreue. Zu handt hört er eine stimb vom himmel: fahr hin frölich, das du schauest die durstigkeit des tirannen. Do erhub er sich und kam zu Eulasio⁶²⁾ und sprach: bistu nicht gesandt worden in das landt, das du es beschirmen soltest von den feinden? nun bistu dem landt schädlicher, dann die feinde sindt, wann sie tödten das volck nur leiblich, aber du tödtest es an leib und seel. Do sprach Eulasio:

alii levitate animi ad præceptum tyranni simulacro thura cremantes et varias victimas immolantes. Quo audito, B. Maximilianus prostravit se in pulvere, orans cum lacrymis et dicens: Domini Jesu Christe, qui propter inobedientiam primi parentis totum genus humanum de Paradysi deliciis eiectum in sententia pœnalitatum et miseriaræ, miseratus de sinu patris descendens, tuo sanguine redimere dignatus es: respice de sublimi solio gloriæ tuæ. Ecce enim missus est lupus ingluviosus et insatiabilis, qui gregem tuum discerpere et agnos tuos absque miseratione nititur absorbere Facta est vox ad eum dicens: Ne timueris Maximiliane, sed surge pergens confidenter et confundas audaciam tyranni. Surrexit igitur et (signans se signaculo S. Crucis intrepidus) obtulit se in faciem nequissimi iudicis, dicens: Nonne tu missus eras ad istam terram, ut eam defensare deberes ab hostibus? Tu vero omni hoste perniciosior, quos salvare debueras, perdis: (col. 29) quos tueri proscibis, in discrimina pellis; quos a morte defendere, mortem inferre corporis et animæ non formidas

⁵⁹⁾ H. er genandten. — ⁶⁰⁾ H. gefrucht. C. gesuecht. Zu Anfang des Satzes muss statt da wohl du gelesen werden, was sich dann nochmals zu Ende vorfindet. — ⁶¹⁾ H. süh. — ⁶²⁾ H. Fulasia. —

bist du nicht der kläffisch⁶³), den die christen ihren pischhoff nennen? do antworttet St. Maximilian: ich bin ein knecht Jesu Christi. Do sprach Eulasius: wie getarstu⁶⁴) das volck betrügen, das es anbett ein unerkannten menschen in Judea und der da gecreutziget ist und dasselbig volck versmacht⁶⁵) die untödtlichen götter. Maximilian verantwortt: du sprichst gar recht, das deine bilder, die weder sehen noch hören, untödtlich sindt und nimmer sterben, dann sy nie gelebt haben⁶⁶), wann der, der sy gegossen und gemacht hat, ihnen nicht mocht geben das leben. Wann hett derselbige meister das thun mögen, so wer er viel grösser und besser gewesen, dann euer abgötter sindt, denn wer ein ding gemacht, der ist höher dann sein gemächt; aber die bösen geist, die pflegen zu besetzen⁶⁷) all abgötter, das sy euch irr machen an der warheit und euch blenden und

(cap. 12) Eulasius (hæc audiens) dixit: Tu ne es ille garrulus, quem Christiani suum Pontificem appellant? Maximilianus constanter dixit: Ego Domini Jesu Christi servus sum . . . Impius iudex dixit: Quæ ergo temeraria et vesana præsumptio tibi persuasit, populum terræ istius fallacibus sermocinationibus dementatum sic seducere, ut relictis et contemptis diis immortalibus cuidam homini ignoto, in Judæa crucifixo, divinos exhibeant honores? Maximilianus respondit: Bene ergo idola tua dicuntur immortalia: quia nunquam morientur, eo quod nunquam vixisse probentur revera non vivunt nam licet artifex ea formaverit et sculpsit ad suum libitum nec ipse artifex dare eis potuit spiritum vegetantem. Quem etsi dare potuisset, profecto talis factor dignior esset sua factura et deberet potius adorari. Consueverunt autem spiritus apostatici se in huiusmodi simulacris recipere et stultos homines, Deum verum non habentes, hac arte deludere.

⁶³) W 6 Khlafisch; C. S. 20 (GUB1) Klafisch. Klafisch = Klaffer, entsprechend dem lateinischen Ausdrucke „garrulus“ im Texte der Vita St. Maximiliani 6, Pez I. 29 (tunc es ille garrulus?) Schmeller's Idiot., II., 353 u. klaffen, kläffig. W 7 hat scoffitsch, offenbar den Ausdruck verkennend; sollte darin das sloven. škof = Bischof stecken? scoffitsch = Bischöflein? — ⁶⁴) H. was darfst; C. S. 20 wie derfst; GUB1 wie geterstu. — ⁶⁵) H. seindt dasselbig volck veracht hat. C. vermacht die untödtlichen gieter(!) — ⁶⁶) W 8 hat folgende Construction: das deine bilder, die weder sehen noch hoeren sindt und nie gelebt haben auch nimmer sterben. — ⁶⁷) H. zu sehen. —

uncz in die finsternus ⁶⁸⁾ verführen. Euladius sprach: hastu nicht gehört, das die unüberwundenen kayser und der raht zu Rom das geboten haben, das man den manigerley ⁶⁹⁾ marter solt anlegen, die den gecreuzigten ⁷⁰⁾ anbetten und sprechen, das er gott were, und den du predigst, der ⁷¹⁾ ân des reichs gewalt sich selber für ein gott aufgeworffen. St. Maximilian verantwortt: Jesus Christus hat sich erbarmet über unser blödigkeit und hat sich genidert und die gestalt des knechts an sich genommen; in der gestalt ist er erfunden als ein mensch; darumb hat er der gottheit nie verloren, der mit dem vatter und mit dem heillig geist himmel und erdtreich beschaffen hat und herrschet und beschirmet ewiglich. Mars, dein gott, ist nicht anders wenn der todt, wann er freyhet sich in der menschen todt, kriegen und streiten. Do erzürnet Euladius und sprach: mir zimbt nicht, solcher ding zu achten; aber das weiblich und müssigk volck hat lust zu hören die merlein; aber sint ⁷²⁾ du übel sprichst unserm

(cap. 13) Euladius dixit: Nunquid non nosti edictum ab invictissimis Imperatoribus et a Senatu Romano jam dudum emanasse, ut variis tormentis multentur omnes confitentes, Deum esse crucifixum istum, quem tu prædicas, qui absque sacri senatus auctoritate se ipsum deificavit?

Maximilianus respondit, Christus Jesus cum in forma Dei esset, non rapinam arbitratus est, esse se æqualem Deo Patri Omnipotenti; sed semetipsum exinanivit formam servi accipiens, Deitatem non perdens, in similitudinem hominum factus et habitu inventus ut homo

(col. 30) Mars etiam, quem tu colis et adorare iubes, nihil aliud est, quam mors, unde et nomen accepit, et qui in mortibus hominum lætatur . . .

(cap. 14) His auditis, nequissimus iudex nimio furore correptus, . . . dixit: Fabulosa deliramenta, quæ tu continuare studes, audire vel animadvertere mihi non fas est: . . . muliebri tantum vulgus otiosum auditis fabulis delectatur

⁶⁸⁾ H. uns. . . W 7: uns in das Finsterhaus. — ⁶⁹⁾ H. meinigerley. —

⁷⁰⁾ H. u. W. den gecreuzigten gott. — ⁷¹⁾ d. a. Hdschr. u. C. der. — ⁷²⁾ H. sindt. C. blos: aber, sint (mhd.) = weii, indem; vgl. d. spätere sintemalen. —

gott ⁷³⁾, an dem all unser hoffnung, unser seligkeit liegt, do ist nicht anders, dann nur du kömbst wieder zu seinen hulden mit dem offer, oder du wirdest ihm huldigen mit deinem blut, wann man dir dein haubt darumb ⁷⁴⁾ abschlagen wirdt. Und schueff seinen rittern ⁷⁵⁾, das sy ihn schnelllich führten in den tempel Martis und ob er ihm opffere, so solten sy ihn lassen leben und ihn machen zu einem pischoff des tempels; do er aber das nicht thette ⁷⁶⁾, so solten sy ihm das haubt abschlagen und dem abgott sein blut opffern. Zu handt fielen sy, die ritter, ihn an und furten ihn zu dem abgott Marti, und do er ihm nicht wolt opffern, sondern Jesum Christum mit andacht anbetet, do schlugen sy ihm sein heilig haubt ab. Und do das sahen die christenfrauen, die zu Cilli waren, trugen sy bey der nacht seinen heyiligen leichnam und begruben den bey der stadt in ein einfaltiges begrebnus durch furcht willen der heyden, da unser herr viel zeichen und wunder hatt gethan durch S. Maximilian willen, und S. Maximilian

Tu vero, quia invictissimo Deo Marti, a quo tota spes nostræ dependet salutis, blasphemans detraxisti — nihil aliud restat, nisi ut sacrificando ipsum tibi reconcilies, aut placabis eum certe proprio sanguine, tuo capite amputato.

Dixitque militibus: Festinanter ducite ipsum ad templum Martis: qui si sacrificare (et ab errore suo desistere) decreverit, vitam et Pontificatum templi obtineat, sin autem, abscisso capite, libare Deo Marti invictissimo.

Illico milites scelerati Sanctum virum rapientes, duxerunt ad fanum Martis et quia omnino recusavit sacrificare, sed in confessione nominis Christi constanter perstitit, occiderunt eum, sicut eis erat præceptum. Venientes autem Christiani nocte, tulerunt corpus eius et sepelierunt illud iuxta civitatem, humili quidem sepultura propter metum paganorum: ubi Dominus plura signa et miracula per merita ipsius sicut in vita et post mortem ostendere dignatus est.

⁷³⁾ W 8 hat den Passus: so du vnsern gott uebel anmuettest. — ⁷⁴⁾ H. darüber. — ⁷⁵⁾ H. mit seinen rittern. — ⁷⁶⁾ H. wahr (C. wer) aber das nicht. —

ist gemartert worden, do man zahlt nach Christi geburt zwey hundert und ein und achtzig⁷⁷⁾ jahr, an dem vierdten idus Octobris, das ist fünff tag vor St. Galln tag, und das ist beschehen zue Cilli unter Taro⁷⁸⁾ dem kaiser und St. Gaius, was dieweil pabst⁷⁹⁾, der von Diocletiano darnach wardt gemartert. Nun mag ein jeder wohl mercken, wie gar zergenglichen weltlicher ruhm, gewalt und reichthumb ist; das Cilli die stadt die zeit so mechtig ist gewesen, das prifft man noch heutiges tags wohl an den starcken mauren und an den grossen marmelstein⁸⁰⁾, die man da findet, und sonderlich bei dem jungprunnen⁸¹⁾, da vormalln ein saal⁸²⁾ gewesen ist. Wenn man wol ein solches stuck da findet, das kein hultzerner wagen⁸³⁾ magk ertragen, wie die dar kommen sind, das ist mit grosser macht und reichthumb dargangen. Und dieselben

Passus est autem B. Maximilianus Laureacensis archiepiscopus pro fide Christi apud urbem Celeiam extra muros anno Dominicæ Incarnationis 281 quarto idus Octobri: Beato Gajo Papa et postmodum sub Diocletiano passo, Romanæ ecclesiæ præsidente, Caro, Carino et Numeriano simul Romanum Imperium tenentibus, (sub Eulasio iudice seu tyranno).

⁷⁷⁾ nach GUB 1. H. . . . und zwanzigk jahr; W 6, W 7, W 8: neun und achtzig jar. — ⁷⁸⁾ Taro dem kaiser fehlt bei H. Soll heissen Caro, vgl. die Vita S. Max. col. 30. W 8 hat Thurj u. statt Gaius: Gaiso. Die Zeitbestimmung des Märtyrertodes Maximilians ist in W 6 u. GUB 1 richtiger als in H. In der Vita heisst es nämlich a. a. O.: passus est . . . anno 281 . . . B. Gaio p. postmodum sub Diocletiano passo, Romanæ ecclesiæ præsidente, Caro, Carino et Numeriano simul Romanum imperium tenentibus. — ⁷⁹⁾ H. S. Ganis, der dieweil babst was. W 6 u. GUB 1 haben die Schreibung des Namens wie in d. Vita S. Max. zu finden; a. a. O. col. 30. — ⁸⁰⁾ H. maruelstein. — ⁸¹⁾ H. Zug-Brunn. — ⁸²⁾ Saal (sall bei GUB 1) fehlt bei H. — ⁸³⁾ hultzerner fehlt bei C. —

leuth hetten ihn gern ewigk gedechtnus gemacht und jeder lies ihm sein zeichen und nahmen mit hauptpuechstaben⁸⁴⁾ graben in die herten marmelstein⁸⁵⁾. Derselben leuth doch nun gantz und gar vergessen, wann der stein noch etlich zerbrechen seindt, und ob man sy nun lesen kan, so weis doch niemandt von ihnen zu sagen. Das erdtreich ist das schwerist und unsaubrist elemend⁸⁶⁾, und so wasser, lufft und feuer über sich ziehendt, so zeucht das erdtreich nur undter sich zu dem center, das ist zu dem inwendigen mitter des erdtreichs, daselbst⁸⁷⁾ die hell ist wesendlich, als das die lehrer schreiben, und also ein jede seel, die sich zu fast mit irdischen sachen bekümmert, die⁸⁸⁾ magk nimmer über die sun und über das gestirn für gottes anblick kommen, wann sy mit irdischen sünden ist beschweret.

Der weis *Seneca* schreibt in ainem buch, das haisst *Tragediarum*⁸⁹⁾, das dem menschen kombt ain pitter todt, der mit

⁸⁴⁾ H. grossen Buchstaben, ebenso W 8. — ⁸⁵⁾ H. maruelsteinen. —

⁸⁶⁾ H. Elendt (!) — ⁸⁷⁾ Die Worte von „zudem center . . . daselbst“ fehlen bei H.; statt daselbst „woselbst“. — ⁸⁸⁾ H. der. — ⁸⁹⁾ Vgl. das Citat aus der Tragödie „Thyestes“ (M. A. Delrii, ex S. J. Syntagma tragœdiæ latinæ. Antv., 1593, I., pag. 214), vers. 400—3: Illi mors grauior incubat, qui notus nimis omnibus, ignotus moritur sibi. —

weltlichem rumb wirdet erkhandt und in seiner gewissen stirbt im selber unerkhandt.⁹⁰⁾

(2. Cap.) Von St. Ruprecht, wie der darnach gen Cilli kam und weihet selber zu Cilli S. Maximilians kirchen.

(H. 673; C. 22—3.)

Do nun ergangen waren nach der marter S. Maximilian dreyhundert und fünffzigk¹⁾ jahr, do wardt S. Ruprecht von seinem pisthumb zu Wurnitz (Wurms) unrechtlich vertrieben. Do kam er gen Payrn und uberlegt das erczpisthumb von Enns gen Helffenbergk²⁾ oder gen Saltzburgk, nach gunst und raht der herrn landtleuth. Darnach zoch er durch die landt Bayern, Oestreich³⁾ und Steier⁴⁾ und predigt den christlichen glauben. Und kam also gen Cilli und sach do die licht lucern⁵⁾, die vor gott leuchtet, den leichnam S. Maximiliani liegen in einer einfeltigen kirchen, und weichet selber das kirchel und etliche andere kirchen in nahmen S. Maximiliani, als man das heutiges tags wohl sicht etc.

Vita S. Maximiliani etc.

(Col. 29—30; cap. 15.) . . .

B. Rupertus Juvavensium Archiepiscopus et Patronus. Qui a ripa Rheni de civitate Wormatia veniens ad istam provinciam consummatis 220 annis post passionem Scti. Maximiliani —

vidensque illam clarissimam et singularem hujus terræ lucernam lucentem in caliginoso loco corpus scilicet B. Viri Maximiliani plures ecclesias, (ut hodie liquido apparet) sub ipsius patrocínio dedicavit.

⁹⁰⁾ Dieser ganze Schlusspassus fehlt bei H. Ihn haben C. (GUB1), W6, W7 u. W8.

¹⁾ H. fünffzigk. — ²⁾ Die Worte „Bayrn und . . . Enns gen“ fehlen bei H. — Helffenberg — die allerdings naive Verdeutschung des kelto-romanischen Namens Juvavo, Juvavia, nachmals Salzburg. — ³⁾ H. Oestreit. — ⁴⁾ H. Steuer. — ⁵⁾ H. Rueern.

(3. Cap.) Von den haubtkirchen, die die zwelffpotten zu christlichen glauben haben bekert. (H. 673; C. 23-24.)

Do die heillig kirchen Laurenensis, das ist das ertzpistumb zu Enns, zu den zeiten St. Peters des fürsten der heilligen zwelffpotten unsers herrn zu dem heilligen christlichen glauben kam mit andern kirchen ihr eben alt, das ist Agley, Rauen, Beneuent, Maylban (Mayland) und andere kirchen, und aber in den obern landen Trier, Köln-Agripp, die ¹⁾ sindt mit einander von den jungern der heilligen zwelffpotten zu christlichen glauben kommen und ausgetheilt worden mit gewissen gemerken ²⁾, das in der histori der heilligen marterer Hermachor ³⁾ und Fortunati S. Marx junger sonderlich ist begriffen etc.

(4. Cap.) Von dem kayser Philipp und seinen suhnen Philippo und Quirin, wie sie alls ihr vaetterlich¹⁾ erb zu pistumen und gotteshäussern geben haben, derselb was der erst kayser der christen. (H. 673-674; C. 24.)

Es ist zu vermercken, was des vorgeschriebenen kaysers und des königs Philipp, von den vermeldung beschehen ist,

Vita S. Maximiliani.

(Col. 32, cap. 21) Tunc igitur S. Laureacensis Ecclesia, sicut supra dictum est, tempore B. Petri per Apostolos et eorundem discipulos catholica fide accensis (sic) cum aliis ecclesiis, utpote Aquilegiense, Ravennate, Beneventana, Aemiliense, Mediolanense et in Galliis Treverense Agrippina

simul et semel ab eisdem Apostolis et eorundem discipulis illuminatae fide catholica, certis limitibus distinctae sunt et constitutae, sicut in historiis B. Hermagorae et S. Fortunati, discipulorum B. Marci Evangelistae plenius continetur.

(Col. 33-31, cap. 24). Nunc restat videre, quantum fuerit de patrimonio beatorum Principum Philipporum Imperatorum Roma-

¹⁾ H. Agripall; „die“ fehlt. — Agripp gehört offenbar zu Köln = Colonia Agrippina. — ²⁾ H. gewercken. — ³⁾ H. Ermacher.

¹⁾ H. als ihre vätter etc. —

und S. Quirinus²⁾ ertzpischoffen zu Ens vaetterliches erb was, das alles sey (sie), willigklich zu pistumb und gotteshæusser geben haben, von dem meer, das in der mitt des erdtreichs ist, uncz³⁾ auff das meer des sunnen-undergangk, dahin auch rinnen die nahmhaften wasser: der Lech und andere, und gegen dem mittag rinnet die Traa, die zu Innichen endspringt⁴⁾. In desselbigen wasser-fluss was das landt Luburnia⁵⁾, das nun in Kärndten, Steyer, Krain und Stainenanger⁶⁾ ist getailt⁷⁾. Darnach bey der Tuenau zu tall⁸⁾ all bimberch⁹⁾ hiessen Lyburnia¹⁰⁾, darin auch Oesterreich begriffen. Und darin waren die zeit wo und zwantzigk mechtiger städt, das war Cilli, und niederhalb hiess eine Candida, das ist die weisse stadt bey Pethau, Kanding¹¹⁾, und oberhalb eine hiess Gradusolium, das ist Zoll¹²⁾, und eine stadt,

norum, qui primi fidem catholicam receperunt et ipsum patrimonium ipsorum Laureacensi Ecclesiae donaverunt integraliter et liberaliter una cum B. Quirino, qui eorum fuit consors et cohæres. Patrimonium siquidem ipsorum habet valvas sive fossatum villanum, quod a mari mediterraneo usque ad mare Oceanum . . . currit. Ab occidente vero flumen Licos (quod Germani Lech appellant) a meridie vero Liburnia, quam Drava, id est Draven flumen percurrit Infra hanc patriam Liburniam et Chrain

Ab inferius sursum Betouia, Celeja, Gradus-Solium, id est Sol,

2) H. Quirins. — 3) H. uns. — 4) Die zu J. endspringt fehlt bei H. — 5) H. Luburina. — 6) H. Stären; C. S. 24 (GUB1) und W 8 haben deutlich Steinenanger; an Steinamanger = Sabaria ist schwer zu denken; denn wie könnte darunter eine „nun“ bestehende Landschaft verstanden werden; Stairen, wie H. hat, wäre eine Wiederholung von Steyer; sollte etwa an den „Karst“ = „steinerne Anger“ gedacht werden, da der Name unmittelbar hinter Krain steht? — 7) H. gethalt. — 8) H. zu Tol. — 9) H. Albinberch. — bimberch, pimberk, Beimark oder Gemärke; richtigere Form bimareck, bidmark, pidmarch u. s. w. Vgl. Schmeller's bair. Idiot., 1. A., II. Bd., S. 614. — 10) H. Luburina. — 11) bey Pettau Kanding fehlt bei H. — 12) H. Zell. Zoll = Zollfeld. Das Zollfeld in der Gegend von Klagenfurt. —

die sonderlich hiess Luburnia, Sabinia, Fablia¹³), Puituna¹⁴), und sonderlich ein stadt in Oesterreich¹⁵) da nun Wien leit¹⁶), die zeit was nur ain gjaidhoff¹⁷), ein stadt Samana, Ens, Valenz¹⁸), Passaw¹⁹), Freysing, Regenspurg, die vor²⁰) Ymbriopolis²¹) hat geheissen, und gen Bechamb wertz Tirana, Netrabia, Setana, Vetrana, Curtinia, Wischegradt²²), da nun Prag liegt, und Wirtzburgk. Die städt nun unerkendlich sindt, wan etlich zerstört und etlich überehendt²³) seind worden. Und in den städten etlich gesessen waren flamines, das sind die pischoff der abgötter, und darnach dieselben stadt zu christlichen glauben wurden bekehrt, satzten dahin ihre stuell der christlichen pischoff, die die zeit all undterthan waren dem ertzpischoff Laurensis bei Ens²⁴).

Liburnia, Sabona; per Pannonas Raba, Putuina, Austria, Faviana id est Vienna, Laureacensis, Valencia id est Wels, Patavia, Frixinia, Ymbriopolis sive Ratispona, per Mœsias autem Tyrana id est Tirna, Nitraba, Seclavia id est Ygla, Vestrana id est Weitra, Curina et Wissegrada id est Prag et Herbiopolis id est Wirzepurch fuere.

(Col. 33, cap. 23) ita quod in plurimis locis, quæ quondam fuerunt magnæ et famosæ civitates, deletæ sunt et funditus extirpatæ, adeo quod nec vestigium remansit civitatis . . . (Col. 34, cap. 24) . . . per has civitates Flamines et postmodum Episcopi successerunt, qui omnes Prothoflamini Laureacensis ac deinde Archiepiscopo subfuerunt

¹³) H. Luburina, Sabina; Fablia fehlt bei H. — ¹⁴) H. Puntuna = Puttina, Pütten, vormals ein bedeutender Ort, nach dem eine Mark 1055—1158 den Namen trug. In der Vita S. Max. heisst es Cap. 24 (33—34): Liburnia, Sabona. . . Faviana. . . Putuina (in anderer Reihenfolge.) — ¹⁵) H. und ein Stadt die sonderlich hies Oestreich, die zeit wass da nun Wien liegt unangezeigt Hoff ein Stadt (sinnlos). C. S. 24 (GUB 1): „und ein Statt die sonderlich hiess Oesterreich die zeit was da nu Wien leit, nur ein gejad Hoff.“ Richtiger als H. auch W 6, W 7 und W 8. — ¹⁶) H. liegt. — ¹⁷) gjaidhoff = Jagdhof. — ¹⁸) H. Vollens. — ¹⁹) H. Bassau. — ²⁰) H. der. — ²¹) So muss wohl mit Bezug auf die Vita S. Max. gelesen werden. H. hat Griopolis. C. S. 24. Pripolis. W 8 Gropolos. Ymbriopolis erscheint offenbar als Latinisirung des deutschen Namens Regensburg (imber = Regen = Imbriopolis). — ²²) H. Bischegradt. — Valencia (i. e. Wels). — ²³) überehendt = mit neuen Namen versehen, anders benannt.

(5. Cap.) Von Diocletiano, dem witterich, wie er S. Quirin martern lies und S. Florian und wie er die Christenheit geachtet hat. (H. 674 bis 675; C. 25—26.)¹⁾

Diocletianus wardt zum kayser gesacz²⁾, wie wohl er aus einem dorff von peurischer³⁾ art was geporn, und nam ihm⁴⁾ zu einem gesellen des reichs Maximinianus⁵⁾. Da forschet Diocletianus S. Quirin den patriarchen zu Agley, der vormalln zu Ens ertzpischoff was gewesen, darumb das er des kaysers Philippi sun was. Und der wardt von demselben Diocletiano gemartert, und derselb Diocletianus thet den zehenden⁶⁾ schlagk an der christenheit. Derselbig unfall⁷⁾ was schedlicher dann die andern. Zu denselbigen zeiten was auch S. Florian bey Ens getrenkt. Da huben an die zwen wieterich, Diocletian bey aufgang der sunnen und der Maximinianus bey undtergangk der sunnen die christen zu tödten und zu achten und liessen all christlichen buecher, brieff und auch hand-

Vita S. Maximiliani.

(Col. 33, cap. 23) . . . donec Diocletiano Augusto suspectus ex eo, quod fuit frater et filius Augustorum prædecessorum suorum occasione catholicæ fidei et quod fuerat archiepiscopus Laureacensis, ab eodem Diocletiano tyranno martyrio coronatur.

¹⁾ Ich folge H., der das Capitel aufstellt u. z. auf Grundlage seiner Hdschr. C. (GUB 1) und W 6, W 7 u. W 8 verschmelzen dies Capitel mit dem vorhergehenden, markiren jedoch selbst diese Fortsetzung als ein besonderes Stück, indem sie die Capitelüberschrift dem Texte einverleiben. — ²⁾ H. gesetz. — ³⁾ H. peirischer. — ⁴⁾ H. ihn. — ⁵⁾ H. Maximilian(us). — ⁶⁾ W 7 = sibenden. — ⁷⁾ H. innfall; C. S. 26 zufall. —

vesten ⁸⁾ verbrennen und vertilgen, und alle kirchen zerstören. Und viel städte wurden zerstört, davon man nun kein zeichen der stadt magk geprieffen ⁹⁾. Darnach manicherley volgk mit streit in das landt kam, und zu zeiten alle landt mussten ¹⁰⁾ den Römern underthan sein und den ihren zins reichen. Derselben landt Payrn ¹¹⁾, Osterreich, Steyer, Kärndten, Krain und ander landt aus Luburnia worden getheillet von den Römern und mit prefetten (prätoren oder præsiden) ¹²⁾ besetzt. Unlang (ist es her), das der erst Teodo ¹³⁾ hertzog zu Bayern die vorgeschrieben landt mannich jar innen hetten gehabt, bei Oetting mit einem feldtstreit überwandt und sy aus dem landt vertrieb. Und das ist beschechen, do man zalt nach Christi gepurdt 600 und 8 jahr ¹⁴⁾.

(Col. 34, cap. 25) anno ergo Domini 500 (Ms. Lambac. 608) Theodo primus Dux Bawarorum Romanos, qui terram istam Noricorum et Wawariæ multis annis tenuerant, apud Oetingam in bello prostratos et devictos de finibus illis eiecit et expulit

⁸⁾ C. Handwesen. — ⁹⁾ W 8: kein zeichen mer sehen kan. — ¹⁰⁾ H. musse. — ¹¹⁾ H. waren. — ¹²⁾ prefetten = præfeten (W6, W7); C. (GUB1) Prophetten; bei H. fehlt das ganz. prætoren oder præsiden findet sich bei W 8. — ¹³⁾ Die W. Hdschr. u. GUB1 Torodo, H. Tardo. — Herzog Theodo gemeint und dessen sagenhafte Kämpfe mit den Römern unter Dietrich von Bern (!). Theodo schreibt auch die Vita S. Max. im 25. cap. u. so liest auch C. S. 26. — ¹⁴⁾ GUB1 im achten jahr.

(6. Cap.) Hie¹⁾ gehet an die cronica der graffen von Cilli²⁾ und hebt an, an herrn Friderichen freyen von Sannegk³⁾, und darnach für und für von einem auff den andern, und wie sy graffen seindt worden, auch wie sy für und für geherschet haben. (H. 675—678; C. 26—31).

Herr Friderich der Xde⁴⁾ frey von Sannegk⁵⁾ und herr do zu Cilli starb nach Christi gepurdt 1359 jahr, des freytags vor unser lieben frauen schidungstag. Und der lies hindter⁶⁾ im zwen achtbar weis suhn, frey Ulrichen und frey Hermann. Die wurden von ihrer grossen frumbkheit⁷⁾ willen von dem durchleichtigisten fürsten kayser Carln und könig zu Becham⁸⁾ zu graffen gemacht und wardt ihnen graffen-nahmen vom Cilli gegeben. Er hatt ihn auch dieselb graffschafft Cilli in diesen hernach geschriebenn zillen und pidmerken⁹⁾ aussgezeigt und sy darauff gegraffet: von erst an dem schloss Sannegk, von dann sy dann vor freyen seyndt gewesen, anzuheben, von dannen an einer seiten uncz¹⁰⁾ einem andern schloss geheissen Obernburg, von demselben wider zu tall zu einem schloss Schönstein geheissen, und fur bas uncz zu dem dorff genannt Goblich¹¹⁾ undter Hochenegk¹²⁾, in dem herzogkthum zu Steyer und geht bies zu dem dorff geheissen Gaberk¹³⁾. Dasselbst hin seindt auch die gemergken der gebiete, die (!) genandt ist Rohatsch¹⁴⁾, und von denselben gemergken an der andern seithen wieder auff zu der benandten graffschafft Cilli und zu einem schloss, genandt

1) H. Hir. — 2) H. Zilly. — 3) H. Sonnegk; GUB 1 Sannegg. — 4) So hat die Handschrift bei H. und vielleicht mit mehr Recht (der zehnte Freie v. S.) als die andern Hdschr., welche alle edle haben. — 5) H. Sonnegk. Bei Megiser, Ann. Car. oder Kärnthn. Chronik, pars II., S. 981, lautet die Stelle etwas anders: Herr Friedrich der edel frey von Sännek lies hinder ihn. (ohne Zeitangabe) aus seinem chegemachel frawen Demut (d. i. Dietmut) zwei achtbar weise söhne . . . — 6) H. u. C. unter. Ich folge hier W 8. — 7) H. frömckheit. — 8) H. Böhm. — 9) H. Zielen, und Gemerecken; GUB 1, W 6 pimberkhen. Megiser a. a. O. hat: zillen, gemercken vnd bidmercken, desgl. W 8. — 10) H. zu einer seitenus (!). — 11) GUB 1 Gobnickh. H. Göbink — jedenfalls das heutige Koblek b. Hochenegg. — 12) H. Hehnegk. — 13) H. Gobergk; W 6 Gabregkh. — 14) H. Rahitsch. C. (GUB 1), W 6, W 7 Rachatsch; W 8 Ratschach; offenbar Rohitsch, ältere Form Rohatsch, sl. Rogatec. —

Osterwitz, und gehet wieder zu dem vorbenandten schloss Sannegk, die (!) nach der leng haben zehen meill. Alsdann heben sich ann dieselben herschafften nach der breitten und geuierdt¹⁵⁾, bey dem dorff, das geheissen ist Grublitz¹⁶⁾, das da stöst an das gemerck Landtspergk und zu dem listumb Gurk¹⁷⁾, und gehen bis zu dem dorff, welches geheissen ist Sabiak¹⁸⁾ bey Veistriz im hertzogthumb Steir¹⁹⁾, das sich zeucht²⁰⁾ an einem endt auf vier meill, und an etlichen andern enden auff drey meill. Item und in aller mas als die vorgeschrieben graffschafften mit ihren herschafften, zillen und gemercken (pimberken) bemeldt und beschrieben ist, also ist es in dem brieff von kayser Carlen lautent, den sy gehabt, von wortt zu wortt also geschrieben gestanden und daraus genomen worden und in diese chronik gesezt. Wann mann aber den haupt-brieff von wortt zu wortt, von anfang biss auff ende do herein geschrieben hett, so wurd der materi gar zu vill und doch nit nutz noch²¹⁾ notturfftig. Undt das ist beschechen zu Brün nach Christi geburd 1362²²⁾ jahr. Es haben auch die hochgebohrnen fürsten hertzogk Albrecht und hertzogk Leupoldt, gebrüder die von Ostereich, ihren lautern gantzen und guten willen darzu geben durch vleissig gebett willen²³⁾ kayser Carls, der sy zu graffen gemacht und gegrattet hatt auff die vorbenandten herschafften gebieth, stuck und gütter, darumb das dieselbe graffschafften Cilli mit ihren obgeschriebenen herschafften, zielen und gemerkhen in ihrem herzogkthumb Steyer gelegen ist, und ahn²⁴⁾ ihren willen nicht gesein hat mögen, als das derselbige brieff, den die graffen von Cilli von dem vorbemelten hertzogk Leopolden gehabt haben, der sich also angefangen hatt²⁵⁾:

¹⁵⁾ Ich folge d. W 8. H. u. andere Hdschr. haben: Auch heben..... nach der breidt... W 6 nach der braat noch gebiette; GUB 1 nach der prat und gebiette. — ¹⁶⁾ H. Geublitz. — Megiser hat: Gobnik, Hoheneck, Gaberkh, Rochatsch, Sabiack, Grublitz, ebenso W 6, W 7, W 8 u. GUB 1. Vgl. C. S. 27, der den Inhalt von GUB 1 (MS. III) da verkürzt abdruckt. — ¹⁷⁾ und zu dem bistumb Gurkh fehlt bei H. — ¹⁸⁾ H. Sabieckh. — ¹⁹⁾ H. Steur. — ²⁰⁾ H. zeicht. — ²¹⁾ H. nit nutz und notturfftig. — ²²⁾ Vgl. darüber u. über die Orte den Privilegienanhang. — ²³⁾ W 8 hat „durch vorbitt Khaiser Carls“... — ²⁴⁾ ahn = ân = ohne. — ²⁵⁾ H. hat noch nach „angefangen hatt“ das Wort „weist“. —

Wir Albrecht und Leopold gebrüder, von gottes gnaden hertzogen zu Oestereich, zu Steyer, Kärndten und Crain, herrn auff der Windischen march und Portenau, grafen zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirt und zu Khiburg, marggrafen zu Burgau und landtgrafen zu Elsassien, bekennen für uns und alle unser erben und nachkommen etc. und derselbige brieff ist geben worden zu Nürnbergk am sambstag vor S. Mertenstag²⁶⁾ nach Christi geburdt 1362 jahr etc. zu Wien, (da) die zwen brüder geheyratt haben etc.²⁷⁾.

Do das alles, was oben bemelt ist, beschach, do gab könig Ludwig von Hungarn sein mumen, frauen Catharinen, die ein rechter erb was zu dem königreich Wossen²⁸⁾, dem obgeschriebenen graff Herman zu einer eelichen gemahl durch seiner grossen frumkeit willen, darnach sy an ehren und an²⁹⁾ guth grosslich aufnahmen. Und sein bruder, graff Ulrich, nahm eine von Oettingen. Die zwen brüder waren piderb und³⁰⁾ weiss und lebten als brüderlich und einmuetigklich, das zwischen ihn niemmer kein zorn und zweytracht was³¹⁾. Das allen jungen herrn ein beyspiel sein soll und sollen einmuetigklich mit einander leben, wollen sy anders an mechtigkheit, an ehren und an gutt aufnehmen; wenn³²⁾ Aristoteles spricht, das etlich weis sprechen und mainen, und spricht es mit sambt in, das freundschaftt und krieg vrsach sindt der stiftung und störung³³⁾.

(7. Cap.) Von graff Vlrich vnd graff Herman und ihren abgangk.
(H. S. 678—679; C. 31—33).

Der obgenandt graff Ulrich starb, do man zalt nach Christi geburdt 1368 jahr an S. Anna tagk, die unser lieben frau mutter was; und lies mit seiner frauen einen suhn, genandt graff Wilhalm. Dem gab aber könig Ludwig von Ungern seiner mumen eine, des königs von Krakau tochter, mit der er ein

²⁶⁾ H. S. Martins. — ²⁷⁾ der Beisatz; „da die zwen brüder geheyratt haben etc. fehlt bei W 8. — ²⁸⁾ H. wassen (!). — Wossen = Bosnien. — ²⁹⁾ H. ahn. — ³⁰⁾ H. piderbunt: — ³¹⁾ W 8: sich erhuebe. — ³²⁾ H. dann. — ³³⁾ W 6 das freundschaftt und krieg vnnnd (!) vrsach sindt stiftung. . . .; GUB 1 d. F. u. K. vrsach sindt stiftung vnd störung. Ich folge hier W 8 in Hinsicht des eingeschalteten für den Sinn nothwendigen: vrsach.

tochter lies, die hernach sein vetter, graff Herman hinwieder ainem¹⁾ könig von Krakau hat verheyrat. Und graff Herman, graff Ulrichs bruder hat mit seiner frauen zwen suhn: einer hies graff Hanns, dem wardt ein graffin von Montfordt²⁾ vermählet, und er starb in seinen iungen tagen und lies kein erben hindter ihm und starb, do man zalt nach Christi geburd 1372 jahr des pfindstages vor gottes auffardts tag; der ander suhn hies graff Herman, als der vatter. Dem wurd ein graffin von Schaubergk vermählt. Darnach starb graff Herman der elter, do man zalt nach Christi geburdth 1385³⁾ jahr, an S. Benedict tag. Die zwen vettern graff Herman und Wilhelm herschten hernach gar einmütigklich und eintrechtigklich. Nun fügt sich, das könig Sigmundt, der des vormelnten kaysers Carl suhn was und auch hernach zu kayser erwelt wardt, wolt wieder die Türcken ziehen. Mit dem zoch auch graff Wilhelm von Cilli, und der wardt siech an der wiederfart und kam gen Wien und starb auch da, als man zalt nach Christi geburd 1392 jahr, des pfindstags⁴⁾ nach des h. kreuzes tag der erhöhung. Und darnach gab sein vetter, graff Hermann des obgemeldten graff Wilhelm tochter einem könig von Krakau zu einem gemahl, als vor gemelt ist worden⁵⁾.

(8. Cap.) Von graff Hermans regierung und seinen dreyen suhnen.
(H. 679—681; C. 40—46.)

Hernach herschet¹⁾ graff Hermann allein; der hett mit seiner frauen drey suhn: der ein hies graff Friederich; dem wardt eine von Modrusch²⁾ vermehlet; der ander suhn hies graff Herman, dem eine von Abensperg³⁾ und darnach eine von Bayern wurden vermehlet. Der dritt hies graff Ludwig, denselbigen der wohlgeborn graff Friedrich von Ortenburg ihn zu einem erben und suhn hett erwelt. Auch hat der obgenandt graff Hermann zu den dreyen suhnen⁴⁾ drey töchter: die elter gab er graff Heinrichen

¹⁾ H. einen. — ²⁾ H. Mandtfordt. — ³⁾ H. MIHLXXX (!). — ⁴⁾ W 8 hat die jüngere Bezeichnung: Donnerstag st. Pfincztag. — ⁵⁾ worden fehlt bei H.

¹⁾ W 8: Nach ableben des grafen Wilhelben regieret — ²⁾ H. Motrusch. — ³⁾ H. Alsparg. — Abelsperg = Abensberg. — ⁴⁾ suhnen fehlt bei H. —

von Görtz. Nun fügt sich, das etlich ungrisch hern ihren herrn und könig, könig Signunden anfielen und fingen, und antworteten ihn gefangen dem grossgraffen, genandt Gara Niclas⁵⁾, das er ihn gefangen in gefengknus solt halten. Des (ward) graff Herman⁶⁾ von Cilli gewahr und nahm (sich) darumb an und sandt zu dem ungrischen gemercken⁷⁾ und tädingt⁸⁾ do an der Traa mit dem gross-graffen von könig Sigmundts wegen, wie er ihn hett ledig mugen machen; dann er bedacht die gross lieb und gunst, die kayser Carl, des bemelten könig Sigmundts vatter, zu seinen vorfordern⁹⁾ den graffen von Cilli hett, und sy an ihrem namen würdigkeit hett erhöht und zu graffen gemacht als vor alles¹⁰⁾ in dieser cronigk bemelt ist. Und darumb hett er ihm auch gern aus seiner gefengknus geholffen. Als auch das beschah, do wardt die sach als vertheidingt¹¹⁾, das graff Hermann von Cilli dem ehegenandten gross-graffen ehelich zu geben sein mittere¹²⁾ tochter versprach, und machet also den¹³⁾ ehegenandten könig Sigmundt ledig, der anders in der gefengknus hett sterben müssen¹⁴⁾.

Do nun graff Hermann von Cilli so gar wol an dem könig Signunden thet, und ihn aus seiner harten gefengknus geholffen hett, darin er anders hett sterben müssen, do bedacht nun könig Sigmundt hinwiederumb gegen ihm und wolt ihn auch solcher treu und grosser freundschaft nicht unvergoltten lassen, und bat aber könig Sigmundt graff Hermann von Cilli umb sein junge tochter, genandt Barbara¹⁵⁾, ihm die zu einer ehelichen gemahl zu geben, das aber graff Hermann am ersten nicht thun wolt. Nur allein der könig bracht es zuwegen, das ihm die ungrischen prelaten und herrn zusagten¹⁶⁾ und wohlgefallen sy (sic)¹⁷⁾ und ihn auch vleissig darumb baten. Das beschach, als wan ihn die mech-

5) H. Born Neulas. — 6) H. Ulrich. — Auch auf S. 680 Z. 15 findet sich Ulrich statt Hermann. — 7) H. gewercken. — 8) H. tödtingt (!). W 8 hat da: handelt. — 9) H. vorfadern. — 10) alles fehlt bei H. — 11) W 8 hat statt: Und — vertheidingt blos: dergestalt das in der handlung beslossen . . . — 12) H. Mutter (!) — 13) H. dem. — 14) Dieser Passus wiederholt sich weiter unten und wird daher von W 8 weggelassen. — 15) Die andern Hdschr. haben Warwara und Warbara. — 16) H. Nur allein der könig bracht aus zugesagten. — 17) Dem Sinne nach soll es wohl heissen: dass es ihr wohlgefallen sei.

tigisten herrn in Ungern ¹⁸⁾ all darumb schrieben und darumb bathen. Und also wardt graff Hermann ¹⁹⁾ von Cilli jüngere tochter könig Sigmunden zu einer ehelichen gemahl gegeben. Mit derselben hett könig Sigmund ein tochter, die wardt verheyraht dem durchleichtigen fürsten hertzog Albrechten von Oesterreich, der darnach römischer könig und könig zu Hungern und Behemb (ward), und als hernach zu seiner zeit in der Cronigken wohlgemelt wirdt. Dieser graff Hermann von Cilli hat sich der Juden in allen seinen herschafften und gebietten durch gottes lieb willen abgethan, darnach ihm grosser ehr und wurde zustund, wann ihm vom könig Sigmund der Seger auch der Tschakenthurn mit vill andern herschafften erblich wurden ihm geantwortt. Ich wolt, das all fürsten und herrn, die je Juden in ihrn herschafften meindten zu haben, das man sy hielt als man zu Rom thut, da sy nicht gethurn wuechern²⁰⁾ und müssen sich mit ihrer arbeit und kauffmanschafft betragen; denn ich kann nicht wohl verstehen, welcher ein grösser wuecherer²¹⁾ sey, der Jud (der) auff gesuch leihet, oder herr oder fürst, der den gesuch vestigklich schafft einzubringen. Ich sorg, sy werden gleich gebust, der heller als der stehler. Der ehegenandt graff Hermann von Cilli hatt ein kostlich closter Cartheuser orden, genandt Pletriach an der Windischen mark gestiftt, hatt das angefangen zu bauen, als man schreibt nach Christi geburdt 1400²²⁾ und im zehenden jahr darnach. Hie schreiben sich nu die graffen von Cilli graffen zu Cilli und in dem Seger²³⁾ etc.

(9. Cap.) Von einer grossin zwietracht in der christenheit. (H. 681—2; C. 40—46.)

Nach Christi geburdt 1300 und darnach in dem 78. jahr kam pabst Gregorius von Avinon gen Rom, der da auch starb.

¹⁸⁾ W 8 graff Hermann erstlich weigert und soliches erstlich nicht thun wollen, khonig Sigmund brachte es zuwegen das ihm. . . . bathen. Das beschah alles auf sonder Fürbitt der mechtigsten Herrn in Ungarn. . . . — ¹⁹⁾ H. graff Ulrich. — ²⁰⁾ gethurn = dürfen (turren), wuchern od. Wucher treiben. Megiser S. 1945 „dass sie nicht wucherten.“ H. gethun wie herrn (!). — ²¹⁾ H. gesuecher. Hier passt wuecherer (W 8) besser, da weiter oben es wuechern heisst und das gleich folgende gesuch, „gesuoch“ im Mhd. Zins von geliehenem Gelde bedeutet. — ²²⁾ H. MIII (!). — ²³⁾ H. hat hier noch das Wort Herr.

Darnach erwälten die cardinäl eintrechtigklich hern Bartholomen p̄schoffen zu Barj¹⁾ zu ein pabst, der Urbanus²⁾ der Sechste wardt genendt, und die wahl der cardinäl allen christlichen fursten wardt verkündigt und zugeschrieben. Darnach bracht der böss feindt zu wegen, das der meist theil cardinäl zugen in demselbigen jahr gen Avien, gelegen in dem königreich Franckreich³⁾, und einen wider-pabst erwelten und der gen Auien fur. Die⁴⁾ zueiung⁵⁾ wohl zwey und dreyssigk jahr gewerte, dauon lang zu schreiben wer, was grosser und schwehr leuff sich in der christenheit haben verlossen; wan⁶⁾ in der zeit abgangen sindt: der durchleichtigist furst, kayser Carl⁷⁾ und könig Ludwig von Hungern, nach der abgang die Türcken und andere ungleubige viell christen haben gefangen, getodtet und verfurt; auch wie es in dem königreich Franckreich ergangen ist, und der könig unsinnigk ist worden; wie auch zu Engellandt die praelaten, herrn und landschafften ihren eigenen könig, darumb das er eines ungeferten⁸⁾ was, und die rauberey-lieb hatt, müssen anfallen und den zu dem todt vrtheillen⁹⁾; wie wieder den römischen könig herrn Wenzlan¹⁰⁾, des obgenandten kayser Carls suhn und Sigmundts bruder, Hertzog Ludtwig von Heidelbergk¹¹⁾ von allen churfürsten und zu einem römischen könig wardt erwelt; wie zu Ungern könig Carl von Pulln¹²⁾ erschlagen wardt, und darnach viel bludt vergossen, geschach; wie in diesen landten die zwey fürsten von Ostereich, hertzog Albrecht und hertzog Leopold ir lannd und leit mit einander teilten¹³⁾, wie hertzog Leopold einen grossen nahmen gaben, also das im die Tarueser¹⁴⁾ march wardt eingehandwordet, und darnach er die priesterschaft mit steuer zu dreyen mahlen an-

—¹⁾ H. Parj. — ²⁾ H. Urbas. — ³⁾ W 7, H. und sämmtliche andern Texte haben irthümlicher Weise Bulln, Pulln = Apulien. — ⁴⁾ H. fur die...; richtiger interpunktiren W 7, GUB 1 (Cäsar, III. 46). — ⁵⁾ H. Zueiung. — ⁶⁾ H. dann. — ⁷⁾ H. Khayo. — ⁸⁾ ein ungeferte stn. rohes Benehmen. er was eines ungeferten = er war von rohem Benehmen. W 8 gebraucht den jüngeren Ausdruck: das er unartig war. — ⁹⁾ H. vertheillen. — ¹⁰⁾ H. Brenzlan; W 6 Benzlan. — ¹¹⁾ soll: Pfalzgraf Ruprecht (mit dem Sitze zu Heidelberg) heissen. — ¹²⁾ H. Pollen. Pulln = Apulien, Neapel. — ¹³⁾ ihr lannd u. l. m. e. teilten fehlt bei H. Dies gibt erst einen vollständigen Sinn. — ¹⁴⁾ Tarves, Gross-Tarvis = Treviso, z. Unterschiede von Kl. Tarvis (in O.-Kärnten).

griff. Ihm gingen darnach all sein sachen zuruck, und wardt darnach von den Schweitzern erschlagen. Die bibel setzt in dem andern buch der Machabeorum in dem dritten Cap., welcher rathgeber ¹⁵⁾ einen fürsten nit ¹⁶⁾ lieb hat, der rath ihn, das er die kirchen beschwehre, und sein landt und leuthen neuerung mach, so zergethet sein reich und seines nahmens wird fürbas nimmer gedacht.

(10. Cap.) Hie sagt man hinwieder von den von Cilli von graf Friedrichen Hermann und Ludwigen des alten graff Hermanns suhn. (H. 682 3; C. 46—50.)¹⁾

Nun will ich wiederumb kommen auf die von Cilli: graff Ludwig von Cilli, den der wohlgeborn graff Friedtrich von Ortenburgk ihm zu einen erben, als vormemelt ist, het erwelt; der starb ²⁾ in seinen jungen tagen; und graff Hermann der eine von Abensberg ³⁾ und darnach eine von Bayern het, der viel sich zu todt mit einem pferdt zu Stain, in dem hauss, bei Radtmannsdorff gelegen; und das beschach, do man zalt nach Christi geburdt 1428, und lies ein tochter, græffin Margreth genandt. Die wardt einem graffen, genandt graff Hermann von Mondtfort, den man etwann hier in diesen landen, dieweil sy Pfanbergk satzweis von dem fursten von Oestreich hetten, den ⁴⁾ graffen von Pfanbergk hiesse, vermahlt, mit den sy suhn und töchter hett ⁵⁾. Also hett der alte graff Hermann einen jungen suhn; graff Friedrich hett mit seiner frauen, die eine von Modrusch ⁶⁾ was, auch einen suhn, genandt graff Ulrich. Demselben graff Friedrich gab sein vetter graff Hermann etlich gschloss, damit er fur sich selbst regieren und seinen hoff halten soll; und sindt das namblich ⁷⁾ dieselben gschlösser: Stanischnak, Samobor,

¹⁵⁾ W 8 gebære einen rath. — ¹⁶⁾ H. mit.

¹⁾ Diese besondere Capitelüberschrift fehlt in W 6 und W 7; in GUB 1 (C, III. S. 46—47) findet sie sich im Texte durch rothe Linien markirt. — ²⁾ als vormemelt ist, het erwelt, der starb fehlt bei H. Aber diese Worte geben erst einen vollständigen Sinn. — ³⁾ H. Albspurg. Abelsberg = Abensberg. — ⁴⁾ H. dem. — ⁵⁾ W 8: und zeugten mit einander söhne und toechter. — ⁶⁾ H. Madrusch; W 8 Medrutsch. — ⁷⁾ W 8: etlich gschloss die da waren.

Gurgkfeldt, Mayhau, Rudolphswerd, Lanndstrass⁸⁾, die dieselbige zeit in ihrer gewalt waren, und waren ihres satz von den Herren von Oestereich. Do herscht graff Friedrich fur sich selbst und hielt hoff zu Gurgkfeldt⁹⁾, das er ihm furnahm zu einem sitz. Und als man zalt nach Christi geburdt 1422 jahr, starb graff Friedrichs gemahl, die eine von Modrusch¹⁰⁾ was, und das beschach an der Kreppen¹¹⁾, und wardt von dannen gen Cilli gefurth in das closter, und warn landt offen mār,¹²⁾ wie er sy des nachts, als sy bei einander lagen, in dem bett hett erstecht¹³⁾ und ertodt, von wegen einer hüpschen jungfrauen, genandt Veronica, die er gern zu einer gemahl genommen hett. Als er sy auch darnach nahm, als das itzt künfftiglich gemeldt wirdt¹⁴⁾.

(11. Cap.) **Wie graff Friedrich von könig Sigmunden gefangen und sein vatter geandtwortt wardt.** 1) (H. 683—4; C. hat kein neues Cap.)

Als darnach drey jahr vergangen waren, nahm der ehegenandte graff Friederich ein ander gemahl, die edl Veronica, die ein hübsch jungfraw was und des geschlecht eine von Dessnitz²⁾ was, wiewohl sy ihm nicht eben gleich was an dem adel, denn sy was geschlechter rittermessiger leut. Und darumb, das er sy ahn willen seines vatters graff Hermanns, auch ahn rath könig Sigmund seines schwagers genommen hett, do fodert ihn der ehegenandte könig Sigmundt gegen Ungern zu kommen. Und do er zu ihm kam, do fingk ihn könig Sigmundt und andtwortet ihn seinem vatter graff Hermann in gefengknus.

⁸⁾ H.: Steinschneck, Sannabar, Burgkfeldt, Landtwagg. Megiser S. 1090 hat auch die richtigeren Namensformen. Mayhau, wie bei Hahn, Maichau in W 6, GUB 1 bei ihm Machau. — ⁹⁾ H. Burgkhfeldt. — ¹⁰⁾ H. Mandrusch. — ¹¹⁾ H. Kreffen. Megiser a. a. O Krapina. W 8 in der Cræping. — ¹²⁾ H. mehr; W 6 Ofen maar; — landesoffene mären, d. i. Gerüchte, die in den Landen umliefen. — ¹³⁾ H. erstochen. — ¹⁴⁾ W 8 als auch beschach. Damit schliesst H. das 10. Cap., wogegen dieses mit dem nachfolgenden in GUB 1 und im Abdrucke bei C. in eines zusammengezogen erscheint.

1) Fehlt als Ueberschrift in W 6. Dafür erscheint der Capitelanfang: „Als — vergangen“ gross geschrieben. — 2) W 6 und GUB 1 haben Desnicze. Man findet auch Dessingen, ja selbst Gesnicz (W 8) in den Handschrr. Es ist dies offenbar der Ort Dešiniš im Warasdiner Bezirke b. Krapina-Toplice.

Der schickt ihn in eyssnen³⁾ bandten in einen wagen heim und legt ihn gen Osterwitz⁴⁾ in den thurn verschmidt und wohl bewart. Darnach wardt er aber gefürt gen Cilli in die burgk und einen ritter, genandt Jobst vom Helffenberg⁵⁾ zu behüetten empfolhen⁶⁾. Daselb wardt er genott, das er alle die schloss, die ihm sein vatter hett hindan geschieden, ihm hatt wieder muss geben, darundter ein schloss, genandt Friedrichstein, in Gotschee⁷⁾ gelegen. Das hat graff Friederich von neuen angefangen, erhebt und gebauet. Das wardt von graff Hermann in grundt abbrochen⁸⁾ und darnach uber etlich jahr von graff Friederich hinwieder zum andern mahl wardt gebauet etc.

(12. Cap.) **Wie Veronica gefangen und getrenckt wardt.**¹⁾ (H. 684 -5; C. 49-50.)

Do nun die edl Veronica ihres herrn und gemahl und auch aller schloss und herschafften wardt beraubt, hett sy keine stadt, da sy sich vor dem zorn ihres schwehers enthalten und behüetten mocht. Do muss sy ihr wohnung mit etlichen ihren jungfrauen und²⁾ khemerern³⁾ haben in den walden und sich bergen und litt grosse noht, laid⁴⁾ und sorg. Zum letzten wardt sy heimlich gefürt in einen thurn, der vor Pettau in dem veldt⁵⁾ liegt. Dasselbst wardt sy verkundtschafft und gefangen. Und weil graff Friederich zu Cilli in der burgk⁶⁾ gefangen lag, do furt man sy gen Osterwitz in den thurn. Die lag da also auf etliche zeit gefangen ungeessen und üngetruncken⁷⁾. Darnach lies sy aber graff Hermann gen Cilli führen und lies ein recht besetzen und sy fur recht fuhren, und wolt sy mit recht umbracht und überwunden haben. Und die ursach, die er zu ihr

3) H. eisernen. — 4) H. Osterreich. — 5) H. Helffenweg. — 6) W 8 zu behuten anbeuollen und genoettigt, das er alle die schloss . . . — 7) H. Čtschere. W 6 u. GUB 1: Cotschee, W 8 Khatschee. Megiser (1090) hat auch: Gotschee. — 8) H. abbrechl.

1) H getrenkt. — 2) und fehlt bei H. — 3) H. Cammern, W 6 und GUB 1 Camern. — 4) H. liedt grosse noht undt sorg; W 6 laad (GUB 1: laid) vnd sorg. — 5) H. Bethau. Eine Hdschr. hat auch st. Feld: Wald. — 6) W 8 im thurn. — 7) W 8: ohne essen und trincken; die andern Texte haben die ältere Ausdrucksweise.

vor dem rechten sprechen und suchen lies, die was also: sy het mit zauberlisten seinen sohn graff Friederich überkommen, das er sy gemachelt ⁸⁾ und genomen hatt. Sy het auch ihn selbst mit gifft und in ander weis nachgestellet und auff sein leben gangen. Und solch ursach hat graff Hermann zu ihr suchen und klagen lassen, darumb das er sy mit recht überwunden und von leben zum todt bracht hett ⁹⁾. Es wardt auch der Veronica ein vorsprech ¹⁰⁾ geben, und desselben tags emprach ¹¹⁾ sy (sich) mit rechten durch hülff ihres vorsprechen. Darnach wardt sy wieder gen Osterwitz gefuhrt, daselbst man sy aber mit hunger und durst wolt getodt haben; do das aber nicht mocht geseyn ¹²⁾, do schickt er zwen ritter hin ¹³⁾, die sy undter Osterwitz in einer pottigen ¹⁴⁾ liessen trencken. Die wardt also getrenckt und gen Frasslau ¹⁵⁾ zu begrebnus gefurt. Darnach uber etlich jahr wardt sy durch graff Friederichen, ihren gemahl, von Frasslau gehebt und gen Geyrau ¹⁶⁾ closter gefurt und gelegt.

(13. Cap.) **Wie graff Friederich der gefengknus ledig und mit seinem vatter verricht wardt.** (H. 685—6; C. 51—2.)

Do das also beschah, do begundt graff Friedrich in ¹⁾ seiner gefengknus kranck zu werden vor grossen laydt, und wardt dadurch ausser gefengknus gelassen ²⁾. Nun wardt ihm mit ³⁾

⁸⁾ H. gemählet = zur Ehe genommen. — ⁹⁾ W 8 bietet folgenden verkürzten Passus: Darnach lies sy aber graff Hermann gen Cilli für Recht führen, in maynung sie mit Recht zu überwinden vnd umzubringen auss fürgebrachten ursachen bei den Rechten als solte sie seinen sohn Friedrich durch Zauberey zu einem gemahel vberkhomen auch anders selbst mit gifft nach seinem leben gestelt haben. — ¹⁰⁾ H. vorsprach = (Vertheidiger). — ¹¹⁾ H. endprach; W. emprach; GUB 1 embrach; vgl. auch Megiser, S. 1091. Offenbar von entprechen — schuldlos sprechen, oder hier: zur Schuldlossprechung verhelfen. W 8 drückt dies mit: „der sie vor den rechten erledigt“ aus. — ¹²⁾ H. da aber nicht geschlaun; GUB 1 do aber nicht möcht geschlaun. (Vgl. C., III., S. 50). W 8 hat eine andere etwas verkürzte Diction: mit willen sy allda mit Hunger und Durst zu tödten. — ¹³⁾ H. da schickt er zwene seiner hin. — ¹⁴⁾ H. petigen (Bottich, Kufe). — ¹⁵⁾ H. Frosslau. — ¹⁶⁾ H. Bayrau. Geyrau = Geierau = Geirach, die von den Cilliern mit Schenkungen wohlbedachte Karthause. W 8 hat: Geyrach ins Carthæuser-Kloster.

¹⁾ H. Friederichi seiner. — ²⁾ H. aussem; GUB 1: aus vengknus. — ³⁾ fehlt bei H.

artz furgesehen, das er wieder zu seiner gesundtheit wardt bracht⁴⁾. Aber könig Siegmundt sein schwager, der fodert ihn darnach zu ihm gen Cronstadt in das Wurtzland⁵⁾ zu khumen. Do wolt er ihm die haubtmanschaft in Siebenbürgen, die in die zeit ledigk was worden, geben und einandtwordten und wolt ihn damit seiner hardten gefengknus ergetzen. Das verzogk graff Friedrich zu lang, und do zoch er zu dem könig, und do⁶⁾ er zu ihm kam, do hett der könig die haubtmanschaft ein andern geben. Do fur er wieder heimb zu seinem vatter, und wurden gantz wieder einigk. Darnach wolt ihm der vatter die geschlösser, die er ihm in der fengknus abgenemt⁷⁾ hett, nicht wieder geben und abtreten, und schickhet ihn gen Radtmansdorff⁸⁾ mit allem seinen hoffgesindt. Da was er zwey jahr, und zogk darnach gen Rom und undterwegen wardt er von dem marggraffen von Ferrar⁹⁾ gefangen. Den machet darnach graff Heinrich von Görtz sein schwager ledigk um ein summa gelds, und nach derselben fengknus hub an derselbig graff Friedrich von Cilli von neuem¹⁰⁾ ein schloss zu bauen ob Kronau, und hat das genandt Weissenfels, und das ist beschehen, do man zalt nach Christi geburd 1431 jahr.

Hier haben sich nun die von Cilli geschriebenen grafen zu Ortenburg und in dem Seger etc.

(14. Cap.) Wie graff Hermann zu Präspurgk gestarb und darnach graff Friedrich undt graff Ulrich zu fürsten-graffen wurden¹⁾. (H. 686—688; C. 52—54.)

Darnach wardt uber drey jahr, do könig Sigmundt römischer kayser wardt, do fodert er seinen schwager graff Hermann von Cilli zu ihm gen Prespurgk zu kommen, und wolt

⁴⁾ W 8 verkürzt das ganze: und wardt er der gefenkhnus ledig und durch die aerzte ihme wieder zu seiner gesundtheit geholffen. — ⁵⁾ Wurtzland = Burzenland; auch Unrest schreibt Wurtzland; es ist die „terra Brassó“ mit Kronstadt (Brassóvár) als Hauptorte. — ⁶⁾ W 8: undt ehe er zu ihm kam. — ⁷⁾ H. u. die andern Hdschr. haben das geschloss; ich folge hier W 8, wo richtiger „die geschloesser“ steht. abgenemt = abgenommen. — ⁸⁾ H. Rodtmansdorff. — ⁹⁾ H. Voræn. — Auch Megiser, S. 1091, hat Ferrar = Ferrara. Ueber den näheren Sachverhalt werden wir nicht unterrichtet. — ¹⁰⁾ H. von neuen; W 6: von Neun.

¹⁾ Dieser Satz erscheint bei H. als zweite Capitelüberschrift. —

den zu einem gefürsten grafen gemacht haben. Do zogk graff Hermann zu ihm und lies seinen suhn graff Friederichen anheimb. Und als er kam gen Prespurgk zu dem könig und was nicht lang da, und wardt kranck, das ihm weder arzt noch anders niemandt nicht lenger auffgehalten mocht, und starb da zu Prespurgk, do man zalt nach Christi geburdt 1434 jahr, an St. Colomannstag, und wardt von Prespurgk gen Pletriach²⁾ in sein closter, das er selbst gestiftt, geführt und da begraben. Nachdem was grosse clag, denn er was gar ein frommer herr, und ein rechter sühner³⁾ und friedtmacher, wo er mocht, zwischen armen und reichen. Do das also beschach, do sach der allerdurchleichtigist fürst, kayser Sigmundt, das die zwen von Cilli, sein schwager graff Friederich und graff Ulrich sein suhn, zwen redlich und verstendige herrn waren, und machet sy nach raht andrer seiner fursten, geistlichen und weltlichen zu gefürsten grafen, do nun die vorgeandten zwen von Cilli und ihr erben und nachkommen recht frey edel gefürste grafen und fürsten des römischen reichs genandt und bleiben solten, und hat sy gefurstet auff die graffschafft Cilli, Ortenburgk und Sternbergk⁴⁾, das undterhalb Villach⁵⁾ gelegen was, also das sy die obgenandten graffschafften Cilli, Ortenburgk und ander ihr landt und herschafften als ein furstenthumb des heilligen reichs von ihm und dem heilligen reich und allen seinen nachkommen, römischen kaysern und königen zu rechten fürstenlehn allezeit zu gewöhnlichen zeiten, mit aufgereckten paniern als andere des reichs ursten empfahe⁶⁾ und geruhigklich besitzen sollen; und das sy auch in denselben ihren graff- und herschafften und landten ein vollkommene und rechte landtschranck zu allen rechten in ihrer stadt zu Cilli, oder wo das in ihren herschafften füglich wär, gesetzen und haben möchten, und alle edelleut in denselben ihren landten, graffschafften und herschafften gesessen und wohnent wern und auch andere, die sich in denselben landtschrancken verantworten und recht geben und nehmen sollen, als sich dann in den landtschrancken recht-

²⁾ H. Bletriarch; W 6 Bletriach. — ³⁾ H. frommer „mann“; „Sühner“ erscheint in GUB1 und W 6: siener, W 7; verschiener (!), W 8: versoenen. —

⁴⁾ H. Sternburg. — ⁵⁾ H. Fillach. — ⁶⁾ W 8 hat: empfangen, halten und geruhigklich besitzen —

lich gebürt⁷⁾; das sy auch ihre eigene münzt⁸⁾ aufweiffen und schlagen mochten, in goldt und in geldt, mit ihren eigen zeichen und gepregen⁹⁾ in den ehegenandten ihrn graffschafften und herrschafften, wo ihn das am besten fügt¹⁰⁾ und bequemlich wer; ob sich auch in den ehegenandten ihrn graffschafften und landen einigerley bergwercken funden oder gefunden hetten, es sey goldt, sylber, eysen, bley oder ander artz¹¹⁾, wie das genandt wer, das sy das in allen endten und in allen wegen wohlgearbeiten, graben und gehandlen mochten; und kurtz geredt, das sy alle die freyheit, wurde, ehr und rechten¹²⁾, so andere fürsten oder gefürste graffen des römischen reichs hetten oder gehalten mochten, die solten die von Cilli auch haben. Und darumb aber, das der materi zu viell worden wer, so man den haubt-brieff von kayser Sigmunden darumb ausgangen von wortt zu wortt, als er dann gelaut¹³⁾ hatt, do er ihn hett geschrieben, hab ich es aber undterwegen gelassen, wann etlich haben verdriessen zu lesen die ding, die mit viel unnotturfftigen matterien gelegt sindt¹⁴⁾. Jedoch den zu gefallen, die solche privilegia gern lesen, wil ich zum endt (oder am endt¹⁵⁾ dieser chronigken dieselben brieff all von dem kayser Carl, auch von hertzogk Albrechten und Leopolden von Osterreich, auch den von kayser Sigmunden von wortt zu wortt als sy gelaut haben, eigentlich beschreiben. Und das ist beschehen¹⁶⁾ zu Prag nach Christi geburd 1436 jahr an S. Andrees tag des heyl. zwelffpotten etc.¹⁷⁾.

(15. Cap.) **Wie die fürsten von Osterreich einen unwillen zu den graffen von Cilli empffingen etc.** (H. 688—689; C. 57—58).

Do das alles vorbeschrieben beschach, dass kayser Sigmund die zwen graffen von Cilli, graff Friedrich und graff

⁷⁾ W 8 hat bloß: nehmen sollen, wie sich geburth. Landtschranng = landschranne, landesgericht. — ⁸⁾ W 8 hat: geburth, auch noch zudem in ihre eigene münzt — ⁹⁾ W 6 gebragkhen; GUB 1 gebrægkh. — ¹⁰⁾ H. furt. — ¹¹⁾ ander fehlt bei H.; artz = Erze. — ¹²⁾ H. Rahten. — ¹³⁾ H. gelaut = gelautet. — ¹⁴⁾ W 8 hat den ganzen Passus von „Und darumb“ bedeutend verkürzt. — ¹⁵⁾ GUB 1 und W 7: wil ich zum endt diser Cronigken. — ¹⁶⁾ W 8 hat: Beschehen undt geben ist vorerzeltes Privilegium — ¹⁷⁾ C., III, S. 54, lässt den ganzen Schluss, von „undterwegen gelassen“ an, weg.

Ulrich, seinen suhn, zu gefürsten graffen gemacht hett und hett sy gefurstet auf die vorgeandtn drey graffschafften Cilli, Ortenburg und Sternberg, als ihr neulich gehört habt: do vermeindten nun die hochgebornen fursten von Osterreich, wie die graffschafft Cilli gelegen wer in ihm landt und fürstenthumb Steyr, so leg die graffschafft Ortenburg und Sternberg in¹⁾ ihm fürstenthumb landt Kärndten, und der kayser hett nicht macht in ihren furstenthumb und landen, der sy selbst fürsten weren, andere fürsten zu machen ahn²⁾ ihrn willen und gunst. Wann do vormahln kayser Carl ihr vorfordern, die freyen von Sannegk³⁾, zu graffen gemacht und auf Cilli grafft hett, dasselbig hett er auch mit willen und gunst ihr vorfordern, der herrn von Osterreich als herrn und landtsfürsten in Steyr thuen müssen, und hett anders ahn ihren willen nicht mügen bescheiden. Es wär auch die graffschafft Ortenburg und Sternberg, nachdem der⁴⁾ wohlgeborn graff Friederich von Ortenburg ahn⁵⁾ rechten erben, dem landtsfürsten billig ledig worden, und die graffen von Cilli hetten die unphillich besessen. Und darumb wurden die von Cilli von den fürsten von Osterreich in grossen neid⁶⁾ und der fürst von Osterreich wolt ihn ihr würdigkeit als fürsten an seinen briuen⁷⁾ nicht schreiben und ihren titul nicht hoher setzen weder vor, das verdross die von Cilli also⁸⁾, das von desselben tituls wegen mancherley schreiben ihn geschach, und wardt ein grosser unwillen zwischen ihnen und kamen zuletzt darumb in krieg, der lang zeit zwischen ihnen gewehrte. Und des krieges anfangk was ein pischoff Johannes Scholdermann⁹⁾; demselben der fürst von Osterreich wieder den Cilli in geheimb volck zuschob und hulff thet. Derselbig fürst von Osterreich hies Friederich, der auch darnach kayser wardt.

1) in fehlt bei H. — 2) H. ohn. — 3) H. Sonegk. — 4) H. u. alle Hdschr. haben das sinnlose: noch die und der wohlgeborn... — 5) H. ein. — an = ohne rechten Erben. — 6) H. in grossen streidt. Dem Sinne nach muss ergänzt werden: genommen oder gebracht. — 7) H. an seinen Erben (!) nicht schreiben. — 8) H. Ihren Titul (W 6 Tittellum) nicht hoch setzen als verdross das die v. C. Der Sinn ist: der Fürst von Osterreich wollte ihnen ihre Würdigkeit als Fürsten in seinen Briefen nicht schreiben und ihren Titel darin weder höher noch vorsetzen, das verdross die von Cilli . . — 9) W 6: Soldermann.

(16. Cap.) **Wie die grafen von Cilli den fürsten von Oesterreich endtsagten und mit ihne lange zeit kriegten.** (H. 689—692; C. 59—62.)

Graff Friederich von Cilli und graff Ulrich die endtsagten ¹⁾ dem von Oesterreich ²⁾ mit aller ihrer macht; und desgleichen der fürst von Oesterreich ihn herwieder ³⁾ und griffen zu beiden seiten mit raub und mit brandt einander an etc. In demselbigen krieg kam ein Bechamb ⁴⁾ zu dem von Cilli, genandt Jann Wittowecz ⁵⁾; der wardt zu haubtmann ⁶⁾ über den gereisigen zeug gemacht oder gesazt, dem auch darnach der von Cilli durch seiner redligkeit und wohlthat ⁷⁾ willen das schloss Greben in Windischen landen gelegen, das er mit dem schwert gewan, mit viell andern herschafften und gülten ⁸⁾ erblich hatt gegeben, dem auch darnach graue Ulrich von Cilj das gesloss Sternberg vnder Villach gelegen, das vor mer dan ainst in der cronica bemelt ist, mit aller zugehörung auf sein lebtag hat gegeben, der ⁹⁾ auch darnach nach abgang der grafen von Cilli von dem durchleichtigisten fürsten, kayser Friederich, hertzogen zu Oesterreich etc., do derselb kayser Friederich der vorbemelten von Cilli herschafft besass ¹⁰⁾, zu einem freyen von Sternberg und zu einem grafen in Segger gemacht wardt ¹¹⁾, als das in dieser cronica zu seinen zeitten etwa viel gesazt und geruert wird ¹²⁾. Der hett auch von geschlecht ein Weispriacherin zu einer gemahl. Damit will ich den dis redt ditsmahl genung sein lassen und komm wieder auf die von Cilli. Do aber dem von Cilli etliche schloss zu nachend lagen, nemblich ¹³⁾ ein geschloss Anderburg ¹⁴⁾ ein meill undterhalb Cilli, das des bischoffen von Gurgk ¹⁵⁾ was, und ein geschloss Helffenbergk, das des ritters genandt Jobst von Helffenbergk was, den der alte graff Hermann von Cilli seinem suhn

¹⁾ H. endtsagen. — ²⁾ Hz. Friedrich V. (K. Friedrich III.) v. d. steirm. Linie. — ³⁾ H. im herwiederumb. — ⁴⁾ H. Böhm. — ⁵⁾ H. Wittebetz. — ⁶⁾ H. heubtmann. — ⁷⁾ W 6: woltedt. — ⁸⁾ H. gutten; GUB 1: gilten. H. u. C. lesen st. „Greiben“: geben. — ⁹⁾ Die Worte „dem auch darnach graue Ulrich — lebtag hat gegeben“ fehlen bei H.; H. u. GUB 1 hat dann „die“, W 6: „dem.“ — ¹⁰⁾ H. besag. — ¹¹⁾ H. zu einer freyen . . . hat gemacht. — ¹²⁾ GUB 1: als dass hierin etwa viel gesazt (C., S. 59, gesagt) und geruert wird, W 8 verkürzt: als in dieser cronica davon gesagt wird; und gleich weiter: des gemahel ein Weispriacherin war. — ¹³⁾ W 6 nambilich. — ¹⁴⁾ H. Sedas hloss an der Burg (!). — Megiser (1110) hat auch den Namen: Anderburg. — ¹⁵⁾ H. Burgk. —

graff Friederichen in seiner fengknus zu einem behueter hett geben und geordnet, als vor auch bemelt ist; do schuff er mit seinem haubtmann Jan Wittowecz ¹⁶⁾ sich an ersten für das schloss Anderburg zu schlagen. Das beschach und wardt für sich gewonnen und in grundt gantz nieder gebrochen. Darnach schlugk er sich für Planckenstein oberhalb des fraunclosters ¹⁷⁾ Studenitz gelegen, das der fürsten von Oesterreich ist. Das wardt auch für sich gewonnen; es wardt aber nicht abgebrochen, sondern es wardt darnach mit tädigen wieder den fürsten von Oesterreich übergeben und geandwordt durch den von Cilli. Darnach schlugk er sich für Ergkenstein undterhalb Rattschach ¹⁸⁾ gelegen, das die zeit des von Neidtberg was; auch für den thurn zu Weittenstein, der die zeit des Lindeckhers was, und ¹⁹⁾ für einen thurn genandt Pöltschach, zwischen Studenitz und Planckenstein gelegen, der eines Grefflein ²⁰⁾ was; und für einen thurn undter Neunburgk bey der Khankhar oberhalb Michlstetten gelegen, der ains Schratten was ²¹⁾. Und die wurden all von dem von Cilli durch sein haubtmann Jan Wittowecz ²²⁾ in dem krieg angewunnen und gantz und gar in grundt abgebrochen, ahn ²³⁾ allein des Schrattenthurn, (der) wardt ausgebrandt. Aber der hochgebohrne fürst von Oesterreich mocht dem von Cilli kein geschloss noch vesten ²⁴⁾ angewinnen, ihm noch den seinen, dann allein den ²⁵⁾ marckt genandt Laas ²⁶⁾; für denselben beschach ein zug von Oesterreich. Do machten sich auf die von Isterreich und von Adlsparg ²⁷⁾, die den von Oester-

¹⁶⁾ H. Wittebetz. — ¹⁷⁾ H. Frauern-Closters. — ¹⁸⁾ H. Ergkerstein . . . Rottschach. Es ist das Schloss Ober-Erkenstein in der Nähe des steir. Ortes Lichtenwald und des krain. Marktes Ratschach a. d. Save. — ¹⁹⁾ „der die zeit des L. was undt“ fehlt bei H. — ²⁰⁾ H. der eines Graffen was. W 6, W 7 und W 8 haben Grefflein, GUB 1 Grefflen. — ²¹⁾ H., GUB 1, W 8: Mühlstetten, Millstetten; eine Hdschr. hat Michlstetten, was auch dem gegenwärtigen Ortsnamen entspricht. „Der ains Schratten was“ fehlt bei H. — ²²⁾ H. Wittebezt. — ²³⁾ H. ohn. — ²⁴⁾ H. khein schloss angewinnen; der Zusatz noch vesten (aus W 6 und GUB 1) fehlt bei H. — ²⁵⁾ H. dem. — ²⁶⁾ H. Lagk (Lag[g]). — ²⁷⁾ W 8 hat irrig: „Oesterreich“ statt Isterreich; denn das obige: „ein zug von Oesterreich“ bedeutet ein Zug, der von den österr. Fürsten ausgieng, „Isterreich“ dagegen Oesterr.-Istrien. H. statt Adelsberg: Alsparg. — Auch bei Megiser (1111) Adelspurg. —

reich zugehören, und zugen für Laas²⁸⁾ zu ross und zu fuss und wolten den marckt als im stegreiff²⁹⁾ mit einen sturm gewonnen haben, und das den sy das fürkamen³⁰⁾, do³¹⁾ theten des von Cilli leuth, die darinen waren, die thor auf und lieffen in sy heraus und kehrten die Isterreicher³²⁾ in die flucht und fingen und erschlugen der ein gut theill und nahmen ihnen ihr panier, tartschn³³⁾, puxen und ander wehr³⁴⁾. Darnach aber über etlich zeit do beschach aber ein zug für Laas. Das wardt also gewonnen und ausgebrandt. Es nahmen aber des fürsten von Oesterreich volgk grossen schaden davor, und ein Christoph Fledniczer genandt, der der haubtleuth einer daruorn, kam an den sturm für ader umb³⁵⁾, von einem schuester. Item in denselben krieg brach ihm der von Cilli selbst etlich sein schlösser ab, nemblichen Hochenegk, in der von Cilli gelegen; Schönstein und Katzenstein im Schalchtall gelegen³⁶⁾. Item als nun der kriegk ein zeit gewehret hatt, zu einem mahl do trug der von Cilli durch seinen haubtmann Jan Wittowecz ein raisz³⁷⁾ an gen Nassenfuss, das des pischoffen von Gurkh³⁸⁾ ist. Dasselbst hin hett der von Gurkh und der von Oesterreich ein volgk geordnet und gelegt, und die raisz beschach von der Kreppen. Do wardt ihm undterwegen gesagt, wie dieselben hoffleit³⁹⁾ vor Nassenfuss hievor bey einem weyr undter Neydeck⁴⁰⁾ warn und liessen in dem weyr fischen. Do saumbten sich nicht lang des von Cilli volgk und rugten gegen den also, das sy

²⁸⁾ W 6 hat statt „für Laas“: fürbass. — ²⁹⁾ H. Segraiff. — ³⁰⁾ H. furkommen. W 6 und GUB 1 das sy das furkamen. C., III, S. 61, da sy dafür kommen. fürkommen = zuvorkommen. Der Sinn ist: „damit sie denen (den Habsburgischen) zuvorkämen, da thaten des von Cilli Leute“ u. s. w. — ³¹⁾ H. und die Hd Schr. das; richtiger: da. — ³²⁾ H. Oesterreicher, ebenso W 8. — ³³⁾ „tartschn“ fehlt bei H., findet sich auch bei Megiser a. a. O. — ³⁴⁾ H. mehr. — ³⁵⁾ H. u. W 6 „undt ein Flednitzer genandt Christoff Flednitzer . . . kham an den sturm für“. Der Sinn ist: u. e. Chr. Fl. genannt, der einer der Hauptleute davor war, kam bei dem Sturme voran, aber um durch einen Schuster. — ³⁶⁾ Dieser Beisatz fehlt in W 8. Schalchtall = Schalchenthal, Schallthal b. Wöllan in Stmk. — ³⁷⁾ H. Raag (!). — reiz (GUB 1 raasz), eine Reise oder Kriegsfahrt. — ³⁸⁾ H. Nasenfuss . . . Burgk. — ³⁹⁾ H. höflüht, klingt an das niederdeutsche lüte = Leute an; Hofleute, Hofgesinde. — ⁴⁰⁾ H. Steydegk. — Auch bei Megiser a. a. O. Neydeckh. — Neudegg i. Kr. —

zu beyder seit einander ansichtig wurden, und traffen mit einander, und des von Cilli volck lag ob und gewunnen den sieg, und dieser wurden viel gefangen und hart verwundt, darunter auch ihr haubtmann ⁴¹⁾, genandt Dirnbacher, gefangen wardt und von einem Wossner ⁴²⁾ hart durch ein wang geschlagen. Und die haben wohl bey drey jahn nach einander in die gefengnus lasten ⁴³⁾ müssen an die Kreppen ⁴⁴⁾ in den thurn.

(17. Cap.) Wie graff Ulrich von Cilli mit hertzog Albrechten von Oesterreich gen Crain zog und schlugen sich für Laibach etc. (H. 692—694; C. 62—64.)

Dieser von Oesterreich, mit dem die von Cilli kriegten, hies hertzog Friederich; und der wardt römischer könig und darnach kayser. Der hett noch einen bruder, genandt Albrecht. Nun (der) zu seinen vogtparn jahn kommen was, do wolt er die landt und fürstenthum mit seinem bruder theillen, und forderte an ihm seinen gleichen erbtheill¹⁾. Do wolt ihm sein bruder theillung²⁾ nicht stadt thun und widersagt sich des. Also kamen die zwen bruder in unwillen und kriegten mit einander. Und hertzog Albrecht ainet sich mit dem graffen. Also bracht hertzog Albrecht und graff Ulrich von Cilli ein michel³⁾ volgk zuwegen, und zugen gen Crain in das landt und schlugen sich für die stadt Laibach, und lagen davor etlich zeit und arwateten⁴⁾ die mit grossem zug und buchsen, und wolten die stadt genott haben. Und do sy da nichts geschaffen mochten, brachen sy wieder auf in das feldt und zinteten⁵⁾ das feldt und die hietten⁶⁾ an. Und das beschach an einem S. Johannis abendt zu sunwendten, und machten da in der stadt ein gross feuer oder

⁴¹⁾ H. Heubtmann. — ⁴²⁾ H. Wassner, W 7: wossen. Wossner = Bosnier, unter den cillischen Truppen. — ⁴³⁾ H. büssen. C., III., 62 losen (GUB 1 hat aber ebenso wie W 6: lasten). W 8: sitzen. lasten offenbar statt leisten: das Einlager halten. — ⁴⁴⁾ Auch „Crappen, Khrapin“ = Krapina findet sich.

¹⁾ W 8 und forderte sein erbtheill von herczog Fridrichen. — ²⁾ H. thällung. — ³⁾ H. inchel. C., III., 62: mittel. — michel volck = starke Heeresmacht. — ⁴⁾ H. arwaiteten. — arwateten v. arwaten, dial. st. arbeiteten (W 8: arbeiteten). — ⁵⁾ H. zurutten; GUB 1 zinttaten. Megiser (1112): . . . auff in dem veld vnd zündeten es mitsampt jhren Hütten an. — ⁶⁾ H. hutten; W 8: hütten; an fehlt bei H. —

sunwendt-feuer, und zugen zu thall ab für Rudolffswerdt, das man heisset Neustatl⁷⁾, und schlugen sich für und sturmeten das und verlohren an dem sturmen viel guter leuth, und mocht sein doch nit gewinnen. Und dieweil hertzog Friederich in die ober-landt, da man gewöhnlich römisch könig kröndt, zu derselben seiner römischen krönung zog und ausserhalb seiner landt was, dieselben weil beschach der einzug gen Crain und der fürs Schlag⁸⁾ gen Laibach, als ihr gehört habt. Item es kam ein ritter genandt Jörg Appfalter gen Laibach⁹⁾ in die stadt, als man sich dafür schlug; der was hauptmann darin¹⁰⁾. Der hett einen thurn vor der stadt Laibach gelegen; der wardt angewunnen und gantz ausgebrandt und etwo viel abgebrochen, und derselb Appfalter¹¹⁾ wardt uber etlich zeit hernach graff Friederichs von Cilli geweltiger hoffmeister¹²⁾; und darumb, das die Laibacher¹³⁾ die stadt vor den zweyen fürsten behalten, wardt ihn von könig Friederichen, hertzogen zu Oesterreich, der nun zu römischen könig gekrönet wardt und hinwieder kam, das rodt wachs gegeben, also das sy ihre stadtbrieff mit rottem wachs zu besiglen und zu verbedschaiden¹⁴⁾ haben. Es wardt auch den von Rudolffswerdt auch etwas viell ihre freyheit, die sy dann haben, gegeben und bestattet¹⁵⁾. Item es ist auch zu wissen, ee hertzogk Albrecht von Oesterreich und graff Ulrich von Cilli sich für die stadt Laibach schlugen, do wardt etlich wochen vor der

7) H. Neustädte. — 8) Crain undt der fürs Schlag fehlt bei H. Es ist die Fahrt Friedrich's V. (IV., III.) nach Aachen zur Krönung als römisch-deutscher König gemeint; sie fand den 17. Juni 1442 statt. Die ganze Krönungsreise füllte die Zeit v. März 1442 bis Jänner 1443 aus. Auffällig ist der Ausdruck „obere Land“, da eigentlich die Reise in die niederen Lande am Rhein gieng. — 9) H. Appfelter gen Laubach. — 10) Der ganze Passus von: do man gewöhnlich rohmisch konigk fehlt in W 8 und ebenso verkürzt diese Hdschr. das Weitere. — 11) Auch dieser Passus fehlt in W 8. — 12) H. gewalts = Hoffmeister. — Auch bei Megiser (1113) geweltiger. — 13) H. Laubacher. — 14) H. verpezschirn; ebenso bei Megiser a. a. O. und W 8: verpedtschiren. — verbedschaiden kommt dem mhd. verpetschaten am nächsten und findet sich in W 6. C., III., 63 hat auch verbedschaden, obgleich GUB 1 deutlich: verendschaden hat; „zu besiglen und zu verbedschaiden haben“ bedeutet somit so viel als: die Laibacher haben das Recht erhalten, ihre Stadtbriefe o. Correspondenzen, Urkunden u. s. w. mit rothem Wachs zu siegeln und mit dem Petschaft zu versehen. — 15) bestattet = bestätigt.

stadt Kreinburg¹⁶⁾ von des hertzogen und des von Cilli volgk nächtlich mit ersteigen gewonnen, und wardt darnach über etlich zeit durch könig Friedrichs des hertzogen von Oesterreich volgk hinwiederumb nachtlich¹⁷⁾ erstiegen und gewonnen, und wurden die hertzogen Albrechten¹⁸⁾ und des von Cilli diener, so darinnen waren, all gefangen und überfallen, ihn ross und harnisch genommen. Item auch zu mercken ist, dieweill hertzogk von Oesterreich und graff Ulrich von Cilli vor der stadt Laibach gelegen sein, hatt könig Friederich, hertzogk von Oesterreich einen geraisigen zeug¹⁹⁾ gen Crain gesandt und geordnet gehabt dem landt Crain und der stadt Laibach zu beschüzung²⁰⁾. Und desselben volgks haubtmann was ein ritter, genandt Hartmann von Thurn. Und an dem zug, als die gen Crain zugen, die stadt Laibach zu beschützen, fuegt es sich, das graff Friederich von Cilli ein theill seiner parschafft und khlainat²¹⁾ in ein wagen von Sannegk gen Cilli gesandt hett, do komen die ahn alles gefärdt²²⁾ über den wagen und funden darin viell khlainat, goldt, silber und gelt, und nahmen das und beiteten das undter ihu²³⁾.

Und das beschach ob Sachsenfeldt bei dem steinen creutz; und ee die gen Laibach kamen, do hetten nun die von Oesterreich und die von Cilli vor Laibach aufgebrochen²⁴⁾.

(18. Cap.) **Wie hernach die graffen von Cilli mit könig Friederich geaindt wurden.** (H. 694—696; C. 65—67).

Do nun der krieg zwischen dem durchlechtigisten furstenkönig Friederich römischen könig und hertzogk zu Oester-

¹⁶⁾ H. Chronburg. — In den Hdschr. auch Krenburg, so W 6. — ¹⁷⁾ H. mächtiglich. — Megiser (1113): in der Nacht. — ¹⁸⁾ H. Albrechten. — ¹⁹⁾ So haben GUB 1 (Cäsar, III., 64), W 7 und W 8. H. grossen zug. — ²⁰⁾ H. beschittung. — ²¹⁾ H. parschafften und Cleinodt. — ²²⁾ H. geferd. C. (GUB 1) ohn als gefort. W 8 alles on gefehr. gefärdt = geværde, ohne alle Gefährdung. — ²³⁾ unter sich beiten (biuten) = als Beute unter sich austheilen. W 8 drückt dies mit: „theilen soliches unter ihnen“ aus. — ²⁴⁾ W 8: waren sie, nemblich der herzog von Oesterreich vnd graf von Cilli, von Laibach aufgebrochen. H. „und eher die gen Laibach kkommen, da hätten nun die von Oesterreich und die vonn Cilli vor Laubach aufgebrochen.“ „Die von Oesterreich“ = Hzg. Albrecht's VI. Volk.

reich und den edlen grafen von Cilli lange zeit hett gewert¹⁾, und zwischen ihn viell sachen ergangen und beschechen waren, als ihr vor in dieser cronigken gehört habt, darnach wardt ein gantzer friedt zwischen ihn beschlossen und gemacht und wurden gantz geindt. Es wardt auch graff Ulrich von Cilli des vorbenandten könig Friederich raht und diener und lag ihm an seinem hoff etlich jahr. Do fuegt sichs, das einer genandt Pongracz von Golicz²⁾ das landt Oesterreich gar schwerlich wardt bekriegen³⁾, und macht etlich tæber und besetzung darin. Zu derselben zeit was der vorbenandte könig Friederich und hertzogk zu Oesterreich des landts Oesterreich neuer innhaber und gerhab an stadt und von wegen könig Lassla seines vettern, der dieselb zeit noch ein kindt was, als hernach in dieser cronigken⁴⁾ wohl gesagt wirdt⁵⁾. Do wardt könig Friederich als herr und innhaber des landts angerufft von der gemeinen landtschafft in Oesterreich, das er darzu thet, unb in solche beschwörung, krieg und des landes verderben hülff zu wenden⁶⁾. Do besamelt⁷⁾ sich könig Friedrich mit der landtschafft in Oesterreich und mit andern, die er aufbringen mocht, und machet⁸⁾ graff Ulrich von Cilli zu einem hauptmann über das volgk. Es hett auch graff Ulrich von Cilli für sich selbst seiner diener ritter und knecht nicht ein wenigk sondern ein nichl thail, wann er hett viel gutter grafen, herrn, ritter und knecht zu dienern. Also zoch graff Ulrich von Cilli als ein hauptmann von könig Friederichs wegen auf den Pongracz von Golicz mit einem grossen her, gewann ihn auch baldt etlich tæber und besetzung und zoch für die stadt Golicz, darinnen Pongracz von Golicz selbst was, und schlug sich für und lag ein gutten weill darvor, nöttet auch den Pongracz von Golicz ganz⁹⁾, das er die stadt Golicz aufgeben must, zu könig Lasslas

1) H. zwischen des durchl. Fürsten und die edlen grafen . . . gewardt; GUB 1 gebert. — 2) H. Gölitz, auch einmal Cholitz. Es ist dies Holitsch, ungarisch-mährischer Grenzort. — 3) = bekriegte. — 4) GUB 1 in diesem buch. — 5) Diese ganze Erzählung wie auch das Folgende in W 8 stilistisch verkürzt. — 6) W 8: in Oesterreich umb hilff, damit bei sollichen schweren Khrieg nicht das landt verdurb, angeruffen wurde. — 7) H. befandt sich . . . — 8) und machet fehlt bei H. — 9) ganz fehlt bei H. —

handen, und tratt der ab dem gubernator¹⁰⁾ von Hungern. Er must auch all besetzung und tæbor aufgeben und abtreten, als viel er der im landt Oesterreich aufgeworffen und besetzt hett¹¹⁾. Do nun graff Ulrich von Cilli wieder auf dem feldt zu dem könig kham, darnach gewert solch einung, berichtung und freundschaft zwischen ihnen beyden nicht lang, und wurden wiederumb uneins mit einander. Was aber die ursach warn, darumb sy in zwietracht kommen, das kann ich nicht wohl wissen, dan das man sagt, es hett graff Ulrich von Cilli etlich tausendt gulden seines eigenen geldes in benandten feldt vor Golicz¹²⁾ auf die soldner aussgeben, und der wolt ihm könig Friederich nit wiederkehren. Auch hett graff Ulrich gern gehabt ein stadt in Oestreich, genandt Bruck an der Leitten¹³⁾. Die wolt ihm der könig nicht geben und gab die einem seiner cammermeister und raht, genandt herr Hanns der Ungnadt. Auch so (der) graff gen hoff zu dem könig gangen wer, so het man ihn oft lang an der thur anhangen und nicht eingelassen; aber andere sein raht und diener weren allweg eher eingelassen worden, und das solt den von Cilli verdrossen haben. Ich fürcht aber von mir selbst, das alt fünckel¹⁴⁾ was zwischen ihnen vielleicht noch nit erloschen. Sy wurden auch hernach nimmer einigk, bis das die von Cilli ihr letzte teg hie beschlossen¹⁵⁾.

(19. Cap.) Von graff Ulrichs von Cili heyradt, wer sein gemahl was¹⁾ von art. (H. 696—697; C. 69.)

Es ist vor nicht gemeldt worden von disses graff Ulrichs von Cilli heyrat. Nun ist zu wissen, das er des grossmechtigsten

¹⁰⁾ H. jubernator. — ¹¹⁾ hett fehlt bei H. — ¹²⁾ H. Cholitz. — ¹³⁾ H. Laitau; GUB 1 Laitan. — Bruck an der Lejtha. — ¹⁴⁾ W 6 und GUB 1 v(f)ingkl. Der alte Funke der Feindschaft. — ¹⁵⁾ W 8 stilisirt die Erzählung, wie so oft, abweichend von der drittletzten alinea ab u. zw. folgendermassen „ . . . alweg eher als ihme fuer vndt einkomen lassen, darumben es Graff Ulrichen von Cilli verdrossen und sich der streitt mit ihme vndt dem Khönig angefangen, wellicher auch bis die von Cilli ihre letzten tag beschlossen nicht zergangen, den das alte fueneklein, wie zu besorgen, nicht erloschen war“.

¹⁾ H. wardt. —

herrn und fürsten, herrn Georgens des dispotts²⁾ aus der Sirffey³⁾ tochter zu einer ehelichen gemahl (hett), die nicht unsers sondern des kriechischen glaubens was, die auch nach demselben ihrem glauben lebt und ihres glaubens paffen und capelan hette und stund selten bey unsser mess⁴⁾ und gottesdienste; derselben schwester auch der vorbenandte dispot dem türckischen kayser zu einem weib gab⁵⁾. Mit derselben dispotts tochter genandt Catharina hett graff Ulrich von Cilli zwen suhn, graff Hermann und graff Jörgen und ein tochter, gräffin Elspet genandt. Graff Jörg starb noch in der wiegen liegendt, und starb, do man zalt nach Christi geburdt 1423⁶⁾ jar an S. Philip und Jacobs tag. Und graff Hermann starb seines alters im zwelfften jahr, do man zalt nach Christi geburth 1444⁷⁾ an S. Abdon und Senentag⁸⁾. Aber gräffin Elspet wardt kindweiss verheirath und versprochen des Hunad Jane⁹⁾ des gubernatorn¹⁰⁾ in Hungern sun, genandt Mathias¹¹⁾, zu einem gemahl, und ehe sy zu vogtparen¹²⁾ jahren kam und beylag¹³⁾, do starb sy auch in ihren jungen tagen. Item und hernach ward graff Ulrich von Cilli von desselben benandten seines aydens bruder, der genandt was Hunadt Lassla¹⁴⁾, zu griechischen Weissenburg¹⁵⁾ ermordt und zu todt erschlagen. Es wardt auch derselbig Hunadt Lassla umb dasselbig mordt, das er an graffen Ulrichen thet, von könig Lassla gestrafft und zu Offen geköpfft. Und do aber darnach könig Lassla zu Prag

²⁾ H. dippot; dsgl. auch W 6 und GUB 1. — dispot, despot die übliche Bezeichnung des Fürsten von Serbien als eines Vasallen-Fürsten. — ³⁾ H. Kirfey. — Sirfey, Sirfei, die dem 15. Jahrh. geläufige Schreibung des Ländernamens Servien = Serbien. Das ganze Capitel zeigt in W 8 wie zumeist eine verschiedene Stilisirung. So beginnt es hier: Es ist vormals in diser Cronica nicht gemeldt worden von graff Ulrich's von Cilli heyrat, darumb mues davon auch wenig ein Erclærung beschehen u. s. w. — ⁴⁾ H. weiss. — ⁵⁾ Sultan Murad IV., † 1451. — ⁶⁾ Dieses Datum haben alle Texte. Vgl. die chronol. pragm. Uebersicht der Cill. Chr. o. S. 41. — ⁷⁾ H. hat MIIICXXXIII (1434); dagegen GUB 1, W 6 und W 8: 1444. — ⁸⁾ H. Aldan und Severitagk; W 6 Abdon und Severitag Die kirchliche Bez. lautet auch 30. Juli: Abdon et Sennen MM. — ⁹⁾ H. Janess; W 6 Janis. — ¹⁰⁾ H. Jubernatorn. — ¹¹⁾ H. Mathees. — ¹²⁾ H. vegtpahren. — ¹³⁾ H. leg. — ¹⁴⁾ aydens = Eidams. — W 8 schreibt irrhümlich: „Hunadt Januss brueder(!) Hunadt Lassla“ und hat alles anders stilisirt und verkürzt. — ¹⁵⁾ H. Wiesenburg. Die Hdschr. haben meist kriechisch.

in Beheimb mit gifft vergeben wardt und da starb, do wardt derselb Hunadt Mathias zu einem könig in Ungern aufgeworffen, als das hernach zu seinen zeitten wohl gesagt wirdt.

(20. Cap.) Von kayser Sigmunden abgangk und was gross mannschlacht bey sein zeiten beschehen ist, auch wie sein ayden hertzogk Albrecht von Oesterreich nach ihm könig was etc.

Dieses Capitel, bei Hahn S. 697—701 abgedruckt, ist, wie der Herausgeber selbst bemerkte („videtur nonnulla transposita v. intra hoc capite verbis „und er seines alters“ sequ. collato capite sequ. sub fine & capitibus reliquis sequentibus“), eine sinnlose Durcheinanderschiebung zweier verschiedener Hauptstücke, deren eines bis zu den, S. 697, Z. 1 v. u. gedruckten Worten: „der ihn also in seiner gewaltsamb und gezogen hatt“, reicht und mit Ausschluss des Weiteren (oftt sein todt und potschafft . . . S. 697 bis 706, 17. Zeile von oben: „von dem vomn Poln ledig gemacht hat“), was zum 20. (22.) Capitel gehört, erst wieder von S. 700, 18. Zeile v. o. mit den Worten: „und er seines alters bey zwölf jahren“ . . . anhebt.

Dies erhellt aus der Vergleichung mit W6 fol. 16 und GUB1 31b—33a.

Als man zalt nach Christi geburd 1400 (1437) jahr, do starb der durchleuchtigst fürst, kayser Sigmund, der graff Hermann von Cilli tochter hatt. Do ward hertzogk Albrecht von Osterreich, der in¹⁾ des itzgenendten kaysers Sigmundts leben zu einem römischen könig erwelt, und dieselbig kayser Sigmundts tochter was graff Hermanns²⁾ von Cilli enigkl. Derselbig könig und hertzog Albrecht besass auch nach abgang kayser Sigmundts seines schwehers das königreich Vngern und das zu Becham. Derselb herschet nit lang und starb und lies die vorbenandten sein hausfrau schwanger hindter ihm; die bracht darnach einen suhn, der wardt genandt könig Lassla. Der wardt kindweis, do er noch in der wiegen lag, zu dem königreich Ungern gesalbt und gekrönet, und wardt darnach seinen vettern hertzogk Friederich von Osterreich, der darnach römischer könig und aber darnach kayser wardt, als dem eltern von Osterreich mit sampt der ungrischen cron eingewantwordt, der ihn also in seiner gewaltsamb gehalten und gezogen hett³⁾,

¹⁾ in fehlt bei H. — ²⁾ H. Heermans. — ³⁾ Nun bei H. weiter S. 700, Z. 18. —

uncz⁴⁾ er seines alters bey zwelff jahren oder mehr alt wardt und wieder darnach aus seiner gewaltsamb kam; das wirdt hernach in dieser cronigken gesagt. Es lies auch der vorbenandt könig Albrecht mit derselben seiner haussfrawen zu dem suhne noch eine tochter; die wardt verheyraht einem könig von Polln⁵⁾. Item bey des vorbenandten kayser Sigmundts leben und zeitten seindt viell mannschlacht⁶⁾ geschehen, und voraus, do er die grosse raiss⁷⁾ thet in der Türkey, und das was, do graff Wilhelm von Cilli mit zoch, als vor auch etwann viel bemelt ist. Nun zog mit dem bemeldten kayser ein grosse unsägliche⁸⁾ menge der christen in die Türckey wider die ungläubigen, wan ihn der meiste theill all christlich fursten hulff und volck zuschoben und schickten, und wirdt nicht gehört, das vor oder hernach so viel christenheit aus allen landen zu einander kommen sein und auf die heidenschafft aus allen landen⁹⁾ zu einander gezogen. Das beschach von grosser unbesichtigkeit¹⁰⁾ und hochfart¹¹⁾, das die christen wurden darnieder gelegt von den heyden. Do verdurben viel christen, etlich zu todt erschlagen, etlich gefangen in die heidenschafft wurden verfür¹²⁾, die niemermehr heraus kommen, und beschach an der christenheit so ein gross fall und schlag, davon viel zu schreiben wer. Item auch erstund bey des vorbenandten kayser Sigmundts zeitten in dem landt zu Becham¹³⁾ ein grosser unglauben auf, den einer genandt Huss aufbracht und predigt wider etliche stuck des heilligen glaubens, den die heilige römische kirchen haltet, und bracht eine grosse menig¹⁴⁾ der christenheit in ein bössen keczrischen glauben.

4) H. Undt. — W 8 hat wieder durchgängig stilistische Verkürzungen oder anderartige Abweichungen, so heisst es hier z. B. . . . biss er seines alters bey zwelff und mehr jahre erreicht, begab sich darnach wider von Keyser Fridrichen, wie mit mehrern hieyon zu lesen ist 5) W 6: Pollan. Der Text lautet in W 8: Die tochter von Keysser Albrecht auch mit seiner hausfraw erzeuget wurde an ein König von Pollen verheyrat — 6) W 8: zwieschlachten. — 7) H. rath. — Reise, Heerfahrt that oder unternahm. — 8) H. unsehliche. W 8: unselig. — 9) aus allen landen fehlt bei GUB 1 und W 6. — 10) W 8: einsichtbarkeit (!). unbesichtigkeit = mangelhafte oder fehlende Umsicht (mhd. besiht: Umsicht, Sorgfalt). — 11) In den andern Hd Schr. hopfardt u. hoffart. hochfart hat auch GUB 1. — 12) W 8: gefangen vnd gefirt. — 13) H. Rohm (!) W 8: Es erstand auch zu seinen zeitten von Johan Hussen im Landt Behemb.

Und wie derselbig Johannes Huss von der meisterschafft und lerern zu Prag wardt überwunden und verbrandt ¹⁵⁾ von desselben ungläubens wegen, und wie darnach der durchleuchtigst furst könig Albrecht römischer (kayser), zu Ungern und zu Becham könig und hertzog zu Oesterreich mit einer grossen macht wieder dieselbigen ungläubigen keczer ¹⁶⁾ zog und wolt denselbigen unglauben wieder getilgt und abbracht haben, das er aber nicht zuwegen bringen mocht, und was grosses plutvergiessen und an beyden theillen volgks erschlagen und verbrandt worden, do wer viel zu schreiben. Derselb unglauben in Becham leider also blieb und weret heutiges tags und dieselbigen ungläubigen ¹⁷⁾ sind, die man hiess Hussen von des Johann Hussen wegen.

(21. Cap.) Wie die Ungern nach abgang könig Albrechts wieder ihren rechten erb-könig Lassla einen andern könig erwählten und auffwurffen.

(H. 701—703; C. 71—74.)

Do nun könig Albrecht starb und sein frau schwanger hindter sein lies, die darnach einen suhn, genandt könig Lassla gebahr, der kindtweis zu dem königreich Vngern gesalbt und gecrönet wardt, als gehört ist, do genügt nicht die wietenden ¹⁾ Hungern an ihren rechten erb-könig und herrn, und wurden das überain ²⁾ und schickten ein aus, der was genandt Matko von Tallowecz ³⁾. Der was nicht von edler art, sondern kayser Sigmund het ihn erhebt und zu einem wan ⁴⁾ gemacht, umb

ein grosser unglauben, da er wider etliche stuck des heiligen glaubens, den die heilige romische Kirchen haltet, leret und prediget, damit bracht er eine grosse menig christen in ein boessen keczrischen Glauben . . . — ¹⁴⁾ H. meining. — ¹⁵⁾ W 8: aber er wurde darnach . . . überwunden, verbrandt und deshalb vom leben zum tott gefrucht . . . — ¹⁶⁾ H. kertzer. — ¹⁷⁾ W 8: Von denselben glaub in Behaimb laider also plüet und noch bis auf den heutig tag werth . . . Diese Proben der starken Varianten der W 8 mögen für dies Capitel genügen.

¹⁾ W 7: wethunden. — ²⁾ H. und wurden das aber. — ³⁾ H. Markho von Tallawetz; W 6 Mathko von Tollawecz, GUB 1 Matko v. Tallobecz und Tollowecz. W 8: Tholhawecz. Es ist dies der eine der Söhne des Ragusiners Talowec, der mit magyarisirter Namensform: Thallóczy Máté geschrieben wird. — ⁴⁾ wan = ban, Banus. —

einen andern könig gen Polln der hiess könig Wladislaw⁵⁾, und bekehrten sein zu einem könig in Ungern. Do derselbig könig von Polln durch den benandten Matko von Tallowecz gen Ungern wardt bracht, do wardt er zu einem könig in Hungern krönt, mit einer sondern kron, mit der nicht die vngrischen könig zu krönen⁶⁾ gewondt sein. Derselbig könig Wladislaw herschet nit lang, und wardt in die Türckei⁷⁾ verfürft von seiner hauptleuth einem, genandt Hunadt Janusch⁸⁾, und wardt erschlagen. Und sein hauptmann Hunadt Janusch wardt nach seinem todt zu einem gubernator in Hungern auffgeworffen, als hernach wohl gesagt wirdt⁹⁾. Zu derselben zeit, als der vorbenandt könig Wladislaw gen Hungern gebracht und da gekrönt wardt, war gar grosser irsal in dem landt zu Hungern. Etlich die hielten sich mit könig Albrechts frauen und mit ihrem suhn könig Lasslan als mit ihrem rechten herrn und erb-könig; etlich hielten sich aber mit dem könig Wladislaw von Polln (Pollan). Und der könig wolt die königin, könig Albrechts frauen, aus dem landt verdrungen haben, desgleichen sy ihn hinwieder, und wardt schwärlich undter ihn gekriegt¹⁰⁾. Do was graff Ulrich von Cilli seiner mumen der königin tails und fing den Matko von Tallowecz darumb, das er einen fremden könig in das königreich gen Vngern hat bracht wider sein freundt könig Lassla, der rechter erb-könig was und empfalch den seiner diener einem ritter, genandt Heinrich von Rudeckh¹¹⁾, zu behietten. Derselb aber aus der fengknus endtrann aus dem geschloss zu Oedenburg¹²⁾. Und als nun graff Ulrich von Cilli mit etlichen vngarischen herrn, der dann nicht viel waren, die sich mit der königin hielten, und den krieg wieder den könig von Polln¹³⁾ etlich zeit von wegen seines herrn und freundts

5) H. Latisslaus; ich folge der Schr. W 8; GUB 1: Wladislaus. —

6) „zu krönen“ fehlt bei H. — 7) H. Turckheit. — 8) H. Jannes. Es ist Hunyadi

János, der Corvine. — 9) W 8: wie ferner dauon geschriben werdt. Wan zu

sein König Wladislaw zeitten — 10) W 8: desgleichen sy ihn hinwieder

zu verdringen vermainten, und dardurch willen grosse vneinigkheit entsprung, das

sy mit einander schwerlich kriegten Auch weiterhin weicht der Text

überall ab. — 11) H. Rudeigk; C. Rideckh; W 8: Ruedeckh, Rittern. — 12) H

Deneburg. W 8: Oettenburg = Oedenburg in U. — 13) H. Ballam. —

könig Lassla getrieben hett, und do ward er zu Raab von dem könig von Polln vmblegt, und als (dieser) nun gute zeit vor sein lag, zu einem mall, do endtzugkt ¹⁴⁾ graff Ulrichen ein böser unrahtsamer willen: er wolte reiten von Raab gen Prespurgk zu seiner mumen der königin umb hülff oder was dann seines fürnehmens was, und zu einem mahl lies er ein scharmitzel anfahren, und als man am besten scharmitzelt, do sass er mit etlichen seinen dienern auf als selb-zweintzigster ¹⁵⁾ und wolt hinfür reitten, und indem wardt er nit weit von Raab gefangen vnd wardt gefangen nach Offen gefürt und lag da eine gute weill. Indem wardt von seinetwegen getaidigt, das sich seiner erbarn diener 24 als zu gaiseln für ihn und an seiner stadt in die gefengknus setzen solten; so wolte man ihn auslassen, doch so man ihn erforderte, das er dann wiederum in die gefengknus solte laisten und sein gaisel ¹⁶⁾ wieder ledigen. Also liess graff Ulrich von Cilli sein gaisel gar lang in die gefengknus sitzen, das er die nicht ledigte. Die wurden hernach mit andern gefangen ledigk gemacht, als das zu seinen zeitten in dieser cronigken ¹⁷⁾ wohl gesagt wirdt. ¹⁸⁾

¹⁴⁾ H. undt zugt (!). W 7: entschickht (!). entzücken = eilig davon führen, verleiten, verführen, hier also verleitete, verführte. — ¹⁵⁾ H. zwanzigter. — W 7: auf selb zwainzig; W 8 selb zweintzigster. — W 8 verkürzt, wie so oft, auch hier den Text „do er (Graf Ulrich) nun ein guette zeit also belagert, wolte Graf Ulrich von Raab entruckhen vnd gen Prespurg reitten zu seiner mumen der königin umb hülff oder was sonsten sein fürhaben sein mugen . . lies ein scharmitzel anfahren und im besten scharmitzelt wolt er mit etlichen seinen dienern selbzwainzigster hinweg reitten“ — ¹⁶⁾ H. gaasel(1). — ¹⁷⁾ GUB1 in disem buch. — ¹⁸⁾ W 8 wie immer sehr abweichend textirt: „also gen Offen geführt, wo er nun guthe weill allda lag, wurde er durch taidung der gefenckhnus ledig, jedoch mit dieser gestalde, das sich an seiner statt vier und zweintzig seiner ehrbahren diener beslossen vnd in die gefengknus seczen solten, wo sein man erfordert, das er sich widerumb in die gefengknus stelle und seine gaisletten lediget. Aber sie muessten als lang in der gefengknuss siczen, das sie graff Ulrich nicht leste, bis sie mit andern gefangnen ledig wurden, als hernach in diser cronica mit mehreren zu sehen“.

(22. Cap.) **Wie graff Friederich von ¹⁾ Cilli gen Ungern rait und wie er kaum endtran, das er nicht gefangen wardt.** — H. 703: „Graff F.“ . . . bis „khönig von Ballan“²⁾, und sodann weiter S. 697—700 von: „offt sein (todt) ratt . . .“ bis „von dem von Poln ledig gemacht hat.“ (Vgl. d. o. S. 6 z. Cap. 20 Bemerkte.) (H. 703 u. 697—700 u. 703—704; C. 74—78.)

Graff Friederich von Cilli, do das also beschach, der schicket zu dem könig von Polln²⁾ offt sein ratt³⁾ und pottschaftt und suchet manchen klugen sin, wie er seinen suhn graff Ulrichen die gutten leuth, die fur ihm gaiselt waren und in der fengknus sassen, ledigk hett machen mögen. Und durch solch pottschaftt der könig und der graff Friederich gewonnen ein freundschaftt zu einander, also das der könig sein begerte zu ihm zu kommen. Also nahm graff Friederich von dem könig und von den mechtigsten in Ungern geleit und machet sich auf und reit gen Hungern zu dem könig. Und als er gen Hungern kam, do bemühet er sich fast zwischen dem benandten könig und der königin und hett sy gern über eins gebracht, und reit in tædingen zwischen ihn von Offen gen⁴⁾ Raab mehr dann zu einem mahl, und mocht sy aber nicht gewinnen. Was aber sein mumbe, die königin, zu graff Friederichen verdross, oder was sy darzu geübt hat, das kann ich nit⁵⁾ wohl gesagen noch wissen. Die legt mit etlichen an und bestalt graff Friederich zu fahen. Und das solt beschehen sein durch einen der hiess Rinolt von Rossgen⁶⁾, und durch etliche andere Ungern⁷⁾. Do wardt graff Friederich in grosser geheimb gewarnet und macht sich heimlich bey einer nacht mit etlichen gar wenig seiner diener, den er am besten getraute, und kam darvon und endtrann dieser fengknus. Aber ihm wurden alle seine wagen, silber-, cammer-, harnisch- und küchenwagen genommen, sein erbar diener und cantzler gefangen,

¹⁾ H. Friederichen Cilli. — ²⁾ Bei H. v. S. 697, Z. 1 v. u. weiter. —

³⁾ H. todt. — ⁴⁾ H. gen an. — ⁵⁾ H. mit. — ⁶⁾ Rinolt fehlt bei H. — Rozgony. — ⁷⁾ W 8 verkürzt wie immer auch hier die Textirung, beispielsweise „Wie nun graf Friedrich mit glaidt des khönigkhs undt der mechtigsten in Ungern zu dem khönigk komben worden, der mainung, zwischen dem benandten khoenigkh und der khönigin ainighkait zu treffen, welches aber ungeacht das er mehr dan einmall in Taiding von Offen gen Raab rithe, nicht erschwingen mocht, darumben die königin leget mit etlichen ahn, (ihn) durch Rinolt von Rossgen und durch etliche andere Ungern zu fangen“ —

und der etlich in der fengknus sturben und nimmer ledigk worden. Do nun graff Friederich von Cilli dieser fengknus endtrann und wieder heimb kam, do wolte er ⁸⁾ solche unbilligkkeit, ihm von der kunigin und etlichen hungerischen herrn beschehen, ungerochen nicht lassen und bracht ein michel ⁹⁾ volgk zuwegen und schuff mit seinem hauptmann Jan Wittowecz ¹⁰⁾, von stundt an in das königreich von Ungern zu ziehen und das zu beschedigen, auf das höchst er möcht. Das beschach also und Jan Wittowecz zoch ¹¹⁾ in das landt gar für Weissenburgk ¹²⁾ und that dem landt grossen schaden; und gaben sich ¹³⁾ auch in den zug etlich castell und geschloss. Nun was in derselbigen zeit kein einigkeit im landt, sondern grosse irsaal ¹⁴⁾, als vorbemelt ist. Jedoch do ¹⁵⁾ besammeten sich etlich ungrisch herrn, geistlich und weltlich, mit einem micheln ¹⁶⁾ heere und wolten wiederumb den von Cilli in ihr herschafft und landt gezogen haben. Und da sy vncz gen Samabor ¹⁷⁾ kamen und sich da nieder schlugen, da besambleten sich die von Cilli eilendts und schickten aber ihren hauptmann, den Jan Wittoweczen mit dem zug gegen ihn. Und do des von Cilli volgk gegen Samabor wurden zu næchnen ¹⁸⁾, do wardt das dem häuptmann verkundt, wie ein volgk wieder sy zugk. Die richteten sich für sich zu dem streitt, dann sy hetten keine sorg auf die Cillier, nachdem der Unger viel mehr was, also das zu schätzen was allweg zehen auf ein. Es erschrack auch Jan Wittowecz nit ein wenigk, do er vernamb und

⁸⁾ W 8: Da nun gott der allmechtige Graff Fridrichen von Cilli aus diser gefahr widrumben heimb holfen, gedacht er solche. . . . — ⁹⁾ H. ein Mittel volgkh, ebenso W 8. W 6 ein mitthail v. — ¹⁰⁾ H. Wittebetz. — ¹¹⁾ W 8: Da sambt sich J. W. nicht lang. zog in landt. . . — ¹²⁾ Weissenburg in Ungarn = Stuhlweissenburg (Alba regalis). — ¹³⁾ H. undt gaben auch. W 8 undt namen auch. . . — ¹⁴⁾ W 8 wie immer abweichend: Wiewoll alls vorgehert vmb seczung des neuen König im Landt. . . ein grosse zwitracht. — ¹⁵⁾ Do, fehlt bei H. — ¹⁶⁾ H. mit einem Mitlen here. W 8 sagt abweichend: mit ein guetten here, in mainung sich an graff Fridrichen zu rechnen, fillen wieder in die landt, und zogen bis gen Samabor. . . . — ¹⁷⁾ H. Sannabar. — Samabor, die Cillier Herrschaft in Croatien. — ¹⁸⁾ H. nähenn; „wurden zu næchnen“ (mhd. næhen, sich nähern) = nahe kommen. W 8 sagt: Wie sie nun nehendt gehn Samabor kumben, verkhündet man den Hungern, wie ein folckh wider sie zuge, es richteten sich die Hungern alsbalt für sich zum streitt. . . . --

merckte, das der Unger so ein grosse menge, wider sy so ein kleines volck¹⁹⁾, deren er ein hauptmann und führer was. Jedoch so thet er als ein fürsichtiger streitter und liess das niemandt an ihm merkhen, und schicket sein hauffen zu mit grosser fürsichtigkeit und ordnung, und tröstet die seinen mit frölichen wortten und mit guttem gemüth, mit dem er sy all²⁰⁾ reizet, mit grosser mannhait und willigkeit zu streiten. Do wardt zu beider seit mitt den herhorn²¹⁾ auffgeblasen und gepaucket, und traffen ritterlich mit einander. Und do der streit lang gewehrete, do gab das glück, das die Hungern in die flucht gekehrt wurden, als das der Unger gewohnheit ist, und flohen in ihre pasteyen oder wagenburg²³⁾, die bey Samabor zu nechst bey einem gmoessigen²³⁾ wasser was. Do drang Jan Wittowecz mit seinem volck in die wagenburg oder pasteyen, und an dem eindringen wurden die Hungern so hertigklich geschlagen und gestochen, dass die zagheit gantz in sy kam²⁴⁾. Und welche da nicht wurden geschlagen oder gefangen, die flochen in das gmöess mit alle und trengten sich²⁵⁾. Do nun die Hungern den streidt vnd sieg hatten verlohren und die von Cilli des streidts sighafft worden, do raumbten sy in der pasteyen ihre getzelt und wagen und funden darin goldt, silber, geldt und anders gut ein gross theill und nahmen das. Item sy nahmen an der wahlstadt fünf hundert gesatleter²⁶⁾ pfert, item sy fiengen der Unger gar

¹⁹⁾ W 8: Als nun Jan Wittobecz ersache, dass zu rechnen alweg zehen Ungern auf einen zu schaczen wären, erschrack er dessen nicht wenig und als ein fürsichtiger streitter und weiser haubtmann lies er sich nicht merkhen und schickhet sein hauffen zu mit grosser fürsichtigkheit in guetter ordnung und troestet sie mit froelichn wortten, machet inen ein frisch hertz, also das sy all ein guettes gemüet hättten und sich zum streit rüsteten. — ²⁰⁾ all fehlt bei H. — ²¹⁾ H. mit den Hörhern (!). — ²²⁾ H. Wageburgk. Die seit den Hussitenkriegen allgemein gewordene Wagenburg (pawez), dem Transport und zugleich der Lagerbefestigung dienend. Ihre Einführung förderten insbesondere die aller Orten auftauchenden böhmischen Söldnerführer. — ²³⁾ H. gemossigen; GUB 1: gemesigen; = sumpfiges Wasser. — ²⁴⁾ H. und an den eindringen . . . geschlagen undt geschach, das die zachheit . . . — ²⁵⁾ H. die flogen in das gemoss mit ross mit alles und trungen sich. — Alle mit einander flohen und „tränkten sich“ = ertranken. — ²⁶⁾ H. gesolter. —

viel; darundter was ein hertzogk von Lindau²⁷⁾ und viel andere herrn, ritter und knecht; die wurden all in die thurn und gefengknus²⁸⁾ gefürt; und mit selbigen gefangen wardt graff Ulrich von Cilli und die genandten leuth sein gaisel, von dem von Poln ledigk gemacht hatt²⁹⁾. Darnach nit lang zog könig Wladislaw von Hungern in die Türckey und satzt einen haubtmann über das volgk Hunadt Janusch genandt; der verfürd den gutten könig, das er von den heyden wardt nieder gelegt und zu todt erschlagen und mit ihm viel landtherrn und ein cardinal Julianus genandt, ein pischoff von Erlau des geschlechts von Rossgen³⁰⁾ und viel andere³¹⁾, die all mit dem könig von den Turcken waren erschlagen. Aber Hunadt Janusch der haubtmann, der kam mit einem kleinen zeug darvon und wardt darnach zu einem gubernator in Ungern aufgeworffen und wardt mechtigk und nahm auf an landt und an leuthen und hatt darnach viel wunder gethan, und bracht zuwegen, das graff Ulrich von Cilli tochter seinem suhn genandt Mathias wardt versprochen zu einer gemahl. Es wardt auch hernach graff Ulrich von Cilli von seinem eltern suhn Lassla zu todt erschlagen, als vor ein wenig angerüret ist und hernach in dieser cronigken eigentlicher gesagt ist. Item auch ist zu wissen, das dieser Hunadt Janusch aus dem landt Walachey pürtig und eines geringen rittermessigen geschlechts was. Er was auch etwan der von Cilli diener und lag ihn nur mit dreyen pferdten zu hoff, als man gesagt hatt. Item dieser streidt von Samabor³²⁾ ist beschehen an einem aschtag, do man zalt nach Christi geburdt ein tausent vier hundert vier und vierzigk jahre.

²⁷⁾ H. Liudau. — Lendva (Alsó Lendva), westungarische Grenzherrschaft der Bánffy's, deren Einer („hertzogk“ = Magnat) eben gemeint ist. — ²⁸⁾ W 8 nennt ausdrücklich die „Geschloesser“: Cilli, Sanegg, Modrusch „und andere“. — ²⁹⁾ Schluss des Cap. bei H. 703—704 (von: . . . darnach nit lang . . .). — ³⁰⁾ H. Rossgenn. — Rozgony. — ³¹⁾ W 8 undt ander vill lant herrn. — ³²⁾ H. Sannabar.

(23. Cap.) Wie die Ungern hinwieder mit grosser macht zugen den von Cilli in ihre herschafften und sy beschedigten. (H. 704—708; C. 79—83.)

Solch schaden und schanden der von Hungern von den von Cilli was ergangen, das ein kleiner zugk¹⁾ der Cillier so ein grosses her der Ungern nieder gelegt hetten, wolten die Ungern an den von Cilli auch nicht ungerochen lassen, wan etlicher da seinen vatter, etlicher seinen suhn, etlicher seinen bruder oder freundt het²⁾ verlorn. Do erwehlten sy den vorbenandten Hunadt Janusch, der könig Wladislaum von Polln mit andern mechtigen³⁾ herrn in die Türckey verfürd und da gelassen hett, zu einem hauptmann und gubernator in Ungern und besambleten sich hinwieder, das ihr als auf funffzehen tausendt zusammen kamen; und darundter waren ein theill Türckhen (!) und Wallachen, die sy aufbrachten; und die warn all undterthänig dem vorbenandten Hunadt Janusch als ihrem hauptmann und gubernator. Do zog derselbig Hunadt Janusch mit volgk dem von Cilli in ihr herschafft und landt, und hub an zu S. Georgen, das man nennet das Khatzenhaus⁴⁾, in ihren herschafften für und für zu ziehen und zu beschedigen; und kahn fur Warasdin⁵⁾. Nun was dieselbe statt Warasdin mit keinerley zain noch⁶⁾ graben vmbfangen. Do was ein burgg in einem egg daselbst⁷⁾, (die) von gezain gemacht was; die hette der graff Ulrich von Cilli machen lassen. Dieselbig burg wolten sy eingenommen haben und stürmeten die, und do sy (dieselbe) nicht gewinnen mochten, do brandt er (Hunadt Janusch) die stadt Warasdin ab und zog fur bas den wegk fur Ankenstein⁸⁾ für die stadt Feystritz. Dieselbe stadt wolte er auch haben gewonnen und berant die an einem mitlichen in der marterwochen, und fingk an dieselbe stadt Feystritz hertigklich zu stürmen an allen vier ortten. Nun hett sich Jan

1) GUB 1, W 6 u. W 7: zeugk; W 8: hauff. — 2) fehlt bei H. und in GUB 1, W 6 u. W 8. — 3) H. gemechtigen. — 4) H. Rattenhaus. Es findet sich auch: Khattenhaus und selbst Khrattenhaus. St. Georgen ist offenbar Sveti Gjurgj oder Gjurgj im Kreuzer Bezirke. — 5) H. Warasin. — 6) H. mit keinerlei Ge-Zain der graben. . . W 8: Warasdin, dieselbig keine maur, zein noch graben vmbfangen. — 7) H. den was ein Burgg zu einem Egg daselb von gezain gemacht was. . — 8) H. Anchenstein. —

Wittowecz als mit 60 oder 80 pferden⁹⁾ aufgemacht, und do die Ungern nach vor Warasdin ausszogen, also was er für und für an dem zugk mit seinen hoffleuten, ein weill neben, ein weill vorn, hindter ihn getraht auf den sin, ob sich der Unger(n) yndert¹⁰⁾ auss ihrer ordnung zerstreit hetten, es were an fietrung¹¹⁾ oder in andere weisse, das er ihn ein hoffweise und ein abbruch ihres volgks hette gethan und beweisen mugen. Und do er sach und erkandte, das die Vngern für Feystritz gekehrten, do eilt er mit seinen hoffleuten und kam vor ihn in die stadt und liess sich darinn finden. Und do die Ungern die stadt hertigklich stürmeten, do wurden sy an dem sturm hart geletzt, geschossen und geworffen, und verloren den ersten sturm, und tetten ein abtritt¹²⁾. Und in dem do wardt die stadt inwendigk brinnent, und die wardt von einem soldner¹³⁾, der ein Unger was, angezundet; und die stadt also brinnent¹⁴⁾ wardt, do gedachten die Unger, der hauptmann in der stadt wolte die stadt raumen und daraus flüchtig werden, und umbgaben die stadt umb und umb und verhielten die, vncz das feuer nachent was vergangen; und do sy sahen, das niemandt ausser der stadt fliehen und die raumen woldt, do fingen sie an die stadt zum andern mahl zu stürmen, und wo nicht ein geklemmter zaun¹⁵⁾ ausserhalb der stadtmauer umb die stadt gefürt gewesen wäre, so hett man die stadt vor hitz müssen raumen und übergeben. Also gingen die Ungern zum sturm und lieffen gar in den graben und an den zaun und wurden do zum andern mahl aber hart geletzt, geworffen und geschossen, und verlohren den andern sturm auch, und¹⁶⁾ die gutten leuthe, die in der stadt waren, verlohren¹⁷⁾ ihre ross, harnisch und ander gereth; noch getorfft ihr keiner von der wehr abtreten. Item do Hunad Janusch Feystritz nicht gewinnen mochte, do schickt er dessejben nachts

9) W 7 hat XX u. XXXX Pferde. — 10) H. ob sich der Vnger yndert . . . — Yndert = irgendwelche. — 11) H. Es were in furteungen; W 6 an furtungen, W 7 in fürdring. Bedeutet: auf Fütterung, Fouragierung. — 12) W 7 ein abtreten; W 8 das sie abtreten muesten. — 13) H. Solner. — 14) H. brinnen; W 8: prannte. — 15) H. gekhlenter Zaun, W 7 gekhlanter; W 8: gechlenderter. Bedeutet: ein Palissadenwerk. — 16) H. Sturm, auch vndter. . . — 17) W 7: verbranten. —

sein schwester — suhn Zäckel¹⁸⁾ gen Cilli mit einem gereissigen¹⁹⁾ zeugk; vielleicht auf taussendt wappner²⁰⁾ die zochen die strassen für Lindeckh²¹⁾ gen Cilli werz, und kamen nicht hinzu zu der stadt Cilli. Also brandt derselb Zäckel ein halb meill von Cilli etliche dörffer ab und kehrt wieder zu dem hungarischen her, das noch bey Feystritz lag. Als nun der Hunadt Janusch weder zu dem Warasdin²²⁾, zu Veistriz noch Cilli nichts geschuff, do macht er ein frid²³⁾ und anstandt auf etlich tag mit dem Jan Wittowecz und brach in demselben frid vor Feystritz auf und zoch eillent zu der Traa und fiel als flüchtig das wasser an und schwembt mit seinem her und wagen über und ertrunkhen²⁴⁾ ihr viel und wurden nachmahln von fischern gefunden und in ihren fischnetzen herausgezogen. Sy fanden auch junge kinder, die sy auch heraus in fischnetzen zogen, die die Türcken genommen und in das wasser geworffen; und undter Wurmberg bey der Traa²⁵⁾ schlugen sy etlich zu todt, die sich gesaumt hetten; und wolten ihn aber das wasser gewehrt haben und zogen für Pettau²⁶⁾. Aber Jan Wittowecz kam aber (abermals) vor ihm in die stadt Pettau denen zu hulff. Also zogen die Vngern von Pettau zu thall zwischen Muer undt Traa²⁷⁾ in der von Cilli herschafft und kamen für das geschloss Tschackenthurn²⁸⁾. Da wurden aber etlich Vngern in ein scharmitzel erschlagen und erschossen. Also brandten sy umb Tschackenthurn viell dörffer ab und zugen wider zu tall, zu einem werdt, Legeradt²⁹⁾, da Muer und Traa zusammenfallen, und besetzten den werdt. Sy nahmen auch den marckt Copreynitz in und besetzten den und beschedigten darvon des von Cilli herschafften und thetten viel unchristlichen³⁰⁾ scheden und brachen vill kirchen auf; sy verpranten³¹⁾ auch etliche kirchen. In dem hetten sich die von Cilli auch besambt

18) W 8: Zægel; es ist Székely. — 19) H. geristen. — 20) W 8: wappner. — 21) H. Luideck. — 22) H. Warasin. — 23) H. Eydt. — 24) H. verdrunken; GUB 1 erdranken. — 25) W 8 undter Wurmberg fehlt bei H. — 26) H. Bethau. — 27) nämlich in die sog. Murinsel (kr. Medjumurje, magy. Muraköz). — 28) H. Tzscakthurn, W 7: Tschakathurn. — 29) Dies fehlt bei H. (dörffer ab, da Muer undt Traa zusammenfallen); findet sich in W 6, W 7, GUB 1. W 8 hat überdies Legeradt (Legrad auf der Murinsel). — 30) H., GUB 1 u. W 8 vnchristlichen; W 6: ungestenlichen; W 7: vnkostenlichen. — 31) H. verbrennen. —

und schickte allenthalben vmb volck und soldtner und machten auch ein feldt wieder die Vnger. Do zog aber Jann Wittowecz als der von Cilli oberster-haubtmann und schlug sich zu feldt wider die Vnger bey einem markt³²⁾, genandt Ratschin³³⁾, ein meill von Copreinitz, und lag da gegen ihn zu feld. Und sein willen ist gantz in dem gestanden, das er mit den Vngern wolt einen vermessen³⁴⁾ streidt haben gethan; aber der abgank was an den Vngern³⁵⁾. In dem wardt getaidigt, vnd die Vngern brachen auf und zugen wieder heimb. Item dieweill Hunadt Janusch den von Cilli in ihren herschafften lagk, thetten sy ihm vill höfflicher botschafft, er wehre in ihr herschafft heimlich und ungeladen zu gesten³⁶⁾ kommen, des sy ihm nit vertraut hetten, und hetten sich vor ihm nit gewust zu hütten nach solcher freundschaft und gutten getreuen, so sy sich zu ihm versehen hetten, wann es were billig gewesen, das er ihn vor hette abesagt. Item das ist beschehen, do man zalt nach Christi geburd 1446³⁷⁾ jahr.

(24. Cap.) **Wie aber die von Cilli solcher schäden, ihn von den Ungern beschehen, ungerochen nit wolten lassen und thetten hinwieder ein zugk.**
(H. 708—709; C. 83—84).

Do nun den von Cilli von den Hunadt Janusch und von ungrischen andern herren solch schwer schaden wahren zugezogen und beschehen, das wolten die von Cilli ungerochen nit lassen und besambleten sich; aber¹⁾ graff Ulrich von Cilli zoch über den Matko²⁾ von Tallowecz, der vor auch in der cronicken³⁾ berurt ist. Derselb Matko was noch zu der zeit, als er den könig (von) Polln gen Ungern hett bracht, zu einem Wan (Ban) in windischen landen gemacht und hett derselben wan-

³²⁾ H. bei einer Macht. — ³³⁾ W 8: Roessnig. — ³⁴⁾ vermessen (H.) fehlt bei GUB 1, W 6, W 7. — ³⁵⁾ W 8: aber den Vngern war es wohler getaidigt. — ³⁶⁾ zu gesten = zu gaste. — ³⁷⁾ W 8: Hunadt Januss war aber haimlich in der von Cilli herschafft, dessen sie sich nicht versahen, gefallen, wie es aber gewusst wurden, sie ihme woll begegnet haben. Beschehen ist das nach christi geburt u. s. w.

¹⁾ H. u. W 6: besambleten sich aber, aber ... — ²⁾ H. Marco. — ³⁾ H. der vor auch in den khonighreichen (!); „hierin“ fügt noch GUB 1 zu. —

schafft in; er hett auch in das pistumb zu Agram⁴⁾ und das priorat Aurana⁵⁾ und das hauss S. Georgen⁶⁾ und viell anderer mercklicher herschafft. Ueber⁷⁾ den vorbenandten Matko von Talowecz zoch graff Ulrich von Cilli und fürt mit ihm ein grossen zugk von puxen und gewann ihm auch nit gar in einem jahr das geschloss S. Georgen. Er gewann ihm auch die geschloss, die dem pistumb und priorat zuegehören, nämblich: Gumletsch, Gartitsch, Chrastowetz, beyde Pokertz, Ratscha und Gara⁸⁾. In dem geschloss Pokertz wardt des Matko⁹⁾ brüder einer, genandt Janusbann, erschossen. Es wardt auch vor Chrastowetz dem von Cilli hauptmann Jann Wittowecz aus einer handtpuxen ein aug ausgeschossen und gantz daran geblendt¹⁰⁾. Item das geschloss Medwed¹¹⁾ hetten die von Cilli lange zeit vor mit einem ausswechsel in ihr¹²⁾ gewalt bracht, und gaben darumb ein anders, genandt Smylenburg¹³⁾. Item der von Cilli sazt zu einem bischoff zu Agram einen chorherrn daselbst, genandt Benedictus von Zoll, und do derselbig gestarb, do sazt aber graff Ulrich von Cilli einen doctor, genandt meister Balthasar¹⁴⁾, der sein cantzler was, zu einem bischoff zu Agram, und do graff Ulrich erschlagen wurd, do wardt dieser des pistumbs nymmermehr¹⁵⁾ geweltig.

(25. Cap.) Von einem grossen zug der beschach von den christen auf die Turcken undt wie die christen undter¹⁾ lagen. (H. 709—710; C. 85—86).

Do nun ergangen warn nach Christi geburd 1447 jahr, do war der heill. vatter pabst Nicolaus der fünfft, den man zu

4) H. Agran. — 5) Aurana = Wrana, Johanniter-Priorat. — 6) kr. Gjurgjevac, Fanum Sti. Georgii. — 7) H. Wieder den v. Marco von Talawecz. — 8) H. Gumblentschen, Gartischen . . . Peckern; Pökröcz heisst es bei Ivanich. — W 6 u. GUB 1 Chrastobez. Es sind dies die OO. Hum(ec), Hartje, Hrastovec, Pokroc(?), Rača u. Gara. — 9) H. In d. g. Peckern w. d. Maickha (!) b. — 10) W 8: Desgleichen im Geschloss Crastowecz zwen Ritter Hauptleith aus einer Püchsen in ain schus also sy bei einander gestanden zu tot erschossen, so woll auch der von Cilli hauptmann Johann Wittobecz vor Crastobecz aus einer hantpüchsen ein Aug aussgeschossen vnd ganz ausgeprendt. — 11) H. Wedwidt. — 12) H. ihrer. — 13) H. Seyllenburg. Smylenburg, h. Schmierenberg. — 14) W 8: Magister Balthauser. Vgl. o. S. 43. — 15) H. nümmer.

1) H. vndten. —

einem pabst erwehlet²⁾. Desselben jahres hette sich graff Friederich von Cilli mit hundert³⁾ pferden gen Rom erhebt, umb⁴⁾ ablass seiner sünden; und darnach über ein jahr tett⁵⁾ aber der Hunadt Janusch einen grossen zug in die Türckey wider die unglaubigen. Dem zog der türckisch kayser endtgegen und an einem S. Lucas-tag fochten die christen und die Türcken mit einander von fru morgen vncz⁶⁾ in die finster nacht, und desselben tages ging es den christen wohl; des andern tages darnach da wolte der Türck flüchtigk worden sein und wardt der streidt wieder angefangen, und der Türck was gesterckt mit etwas fuss-volgk. Das erschracken die Wallachen und nahmen flucht, und dieselbig flucht machet⁷⁾, das die christen niederlagen, und beschach auch gross blutvergiessen und ein gross schlagk an der christenheit. Do blieben todt in aylff⁸⁾ tausendt mechtige landtherrn (!); darundter was Waydafy⁹⁾ Emrich und Emerich von W(B)ersowez, Thomas Tschetsch und Zäckhl¹⁰⁾, des Hunadts Janusch schwester suhn, und sonst viell gutter ritterschafft von Hungern, von Becham¹¹⁾ (Beheimb), von Poln und von Teutschen, die alle darin blieben. Aber Hunadt Janusch kam darvon und wardt undterwegen in der Sirfey von einem Sirfen gefangen und dem dispot geandtwortt, der ihn aber ledigk lies. Darnach unlang starb derselbig türckisch kayser, genandt Amurathes¹²⁾, und der was des dispots aiden und graff Ulrich von Cilli schwager. Der hette grosse lieb zu dem hauss Cilli und verwilligt sich in alle weg hülf und beystandt zu thun. Und an seinem siechbett empfalch er durch seine rätthe seinen suhnen, welcher undter ihnen zum kayser nach ihm wurde, das er dann

²⁾ H. Und desselben j. . . . — ³⁾ W 8: 500 pferdt. — ⁴⁾ H. undt. —

⁵⁾ H. u. W 6 todt; GUB 1 jedoch tett. — Dadurch wird der sonst sinnlose Satz verständlich: Graf Friedrich begibt sich nach Rom des Ablasses willen (1447), darnach über ein Jahr (1448) that oder unternahm Hunyadi einen grossen Türkenzug. — ⁶⁾ H. vies. — ⁷⁾ W 8 — abweichend: vndt wo der streit des andern tags nicht wider angefangen wordn were, so wer der Türk flüchtig wordn. Da er aber sahe, das sie sich zum streitt ristetten, sterkh er sich auch desto besser mit fussvolekh, des die Wallachen erschracken vnd die flucht namben, machten also das die christen underlagen — ⁸⁾ H. endloff. — ⁹⁾ H. Woydafy. W 6 Waidaschj. C. 85 liest Naydasty (!). — ¹⁰⁾ W 8: Zöggel. — ¹¹⁾ W 7 u. W 8: Behaimb; H. Böhm. — ¹²⁾ H. Omorete. — Amurath, Murad IV.

den von Cilli an ihrem landt und leuthen nicht schaden thun solte und sy auch nit lassen. Und darnach hatt der sein suhn, der nach ihn kayser wardt, in einem jahr bottschaft bey dem von Cilli gehabt hievor, und hatt sich ihm zu dienen und volk zu leihen und aus der Türckey zu schicken erbotten und verwilliget.

(26. Cap.) Wie in Oestreich eine grosse verbundtnus beschach wieder kayser Friederich, und von des jungen könig Lassla wegen. (H. 710—712; C. 87—88).

Zu des ehegemelten unnsers heyiligen vatters pabsts Nicolay zeiten, do man zalt nach Christi geburdt 1450 jahr, was das genadenreiche jahr. Item in denselbigen jahr ist der heilig leichnahm S. Bernhardin von Sena, bruder der mindern ordens, in der fasten erhebt worden. Darnach vor ein jahr ist des ehegenandten S. Bernhardin junger einer, Joannes de Capistrano, auffstanden und hatt in dem nahmen Jesu und Bernhardin vill zeichen getan an krankhen und armen leuthen, und ist also in das königreich Becham gezogen, wieder den hussischen glauben zu predigen. Item in demselbigen jahr haben die von Cilli vmb die stadt Cilli ein neues gemäuer angefangen, die vor nit umbgemauert sondern nur mit einem zaun ¹⁾ und graben eingefangen ²⁾ was. Item in demselben jahr ³⁾ zog könig Friederich hertzogk zu Oesterreich gen Rom, und fürt ⁴⁾ mit ihm könig Lassla, seinen vetter, den jungen, und wardt da kayser und durch den vorgemeldten pabst Nicolaus zu kayser bestettigt. Und das beschach zu mitterfasten, als man singt Lätare Jerusalem. Aber er ⁵⁾ was nun vor inns zwölffte jahr römischer könig gewesen. Item in demselben jahr ist ein grosse verbundtnus in Oesterreich beschehen wieder den ehegenandten ⁶⁾ kayser Friederichen von wegen könig Lassla, den sein landschaft an den benandten Friederich, ehe er gen Rom zog, erforderte in den ⁷⁾ als ihren rechten erbherren ⁸⁾ in seine erbliche landt und fürstenthumb zu antworten. Des widersaczt ⁹⁾ sich der kayser Friederich, und vermeint sein vetter, könig Lassla,

¹⁾ H. zaum. — ²⁾ W8: vmbfangen und verfest gewesen. — ³⁾ W8: So woll zog auch in der zeyt . . . — ⁴⁾ W8: nam. — ⁵⁾ H. es. — ⁶⁾ H. ehenandten. — W8: Es geschah aber ein grosse verbundtnus in Oesterreich wegen khonighk Lassla, den ein landschaft begerdt . . . — ⁷⁾ H. erfordert, Junn denn (!). — ⁸⁾ H. Erbehern. ⁹⁾ H. Des widersaczt sich . . . —

were zu seinen vogtparen jahren noch nicht kumben; dadurch er ihn noch rechtlich vermeint inn zu haben vncz ¹⁰⁾ auf seine bescheidne jahr. Darauf aber vermeint die landschafft sich erfunden in den gesetzen der h. römischen kirchen und in den geschriebenen rechten, das ein jeder christen mensch, der zu seinen bescheidenen jahren kæm, als eilff oder zwelff ¹¹⁾ jahr, bey dem pan gebunden ist das h. sacrament zu empfahe, und in demselben gebott so wurden ihn erbherrn könig Lassla sein bescheiden jahr erkandt, das er die vollkhummenlich hab; darzu were er ein gekrönter und gesalbter könig ¹²⁾, der von rechtswegen sein regierung in seinen königreichen und landten halten soll, und (were) nie erhört worden, das ein gekrönter könig ein gerhaben gehabt habe und in solcher masse, als der benandt ihr erbherr ausserhalb aller seiner landt gefurt und gehalten wurde, dadurch kemen seine königreich, landt und leute in zerruttung und verderben ¹³⁾. Und in dem erhob sich kayser Friederich gen Rom und wardt zu kayser bestadt und gekrönt und furt seinen vettern kunig Lasslan mit ihm. Und darumb, das er den ahn willen aller landtschafft in Ungern, zu Böhmen und Oesterreich, mit ihm gen Rom hett gefurt, machten die benandten landschafften ain ¹⁴⁾ grossen bundt wieder ihm, und in dem bundt worden die von Cilli, graff Friederich und graff Ulrich auch verbunden. Und wie derselbige brieff von wordt zu wordt gelaut hatt, das will ich auch hernach am endt der cronigken, do ich die anderen privilegia schreiben wurde, eigentlich setzen und beschreiben. Und das ist alles beschehen in dem 51. Jahre ¹⁵⁾.

¹⁰⁾ H. vnns. W 8: bis. — ¹¹⁾ oder zwelff fehlt bei H. — ¹²⁾ H. darzu so wehr Er ein gekhrönter khönigk undt Gesalbt, der. . . — ¹³⁾ H. in zerruttung undt verdorb; W 6 u. GUB1 in Zerithomb(?) undt verderben. — ¹⁴⁾ H. die. — ¹⁵⁾ GUB1 hat nach „verbunden“ die Worte: vndt wie derselb pundt gemacht ward, wirt man hernach mit seiner Inhalt vernemen etc. Ich folge dem Texte bei H., W 6, W 7 u. W 8 (welche letztere, wie immer auch hier stilistische Abweichungen bietet). W 8 bietet folgende Fassung des Capitels in ihrem Schlusstheile: Aber keyser Friederich zog dariber gen Rom mit kunig Lasla vnd wardt alda zu Keyser gekröhnt vnd bestettigt. Es beschlossen die gedachten landtschafft ein grossen Pundt wider in das er ohn bewilligung ierer aller der Landschafft zu Vngern zu Behaimb vnd Oesterreich könig Lassla mitgeföhret, wie oben vorstellig. Desselbig pundt waren graff Friederich vnd Ulrich von Cilli auch verbunden

(27. Cap.) Wie sich die landschafft in Oesterreich aufmachten und die andern bundtherrn umblegten kayser Friederich in der Neustadt. (H. 712—713; C. 89—93.)

Do nun könig Friederich zu Rom kayser wardt gekrönet und bestatt ¹⁾ und er wieder heim zu landt kam in sein kayserl. burgg zu der Neuenstadt und bracht seinen vettern könig Lassla mit ihm dar ²⁾, den er noch seiner landschafft als ihren ³⁾ rechten erbherrn nicht andtwortten wolt, do machet sich die gantze landschafft in Oesterreich auf, herrn, ritter und knecht und die von stedten, desgleichen etliche aus Behamb ⁴⁾ und Mehren. Sich besamet auch graff Ulrich von Cilli mit den seinen, (er) und ein ritter, genandt herr Ulrich von Eyczing ⁵⁾ wurden zu hauptleuten des gantzen volgks gemacht und zogen für den benandten kayser Friederichen für die Neustadt, darin was kayser Friederich mit sambt seinem vettern, könig Lassla; und schlugen sich für und vmblegten ihn. Und aller der gezeug von puxen, mörsern und handtwercken ⁶⁾, der in der grossen stadt zu Wien was, der wardt für den mechtigen kayser für die Neustadt gebracht. Do höret man zu beyderseit aus den grossen handtpuxen manchen erschrecklichen hellenschuss ⁷⁾, der auff in die luft erschall ⁸⁾, davon sich auch das erdtreich bewegte und erbidmete ⁹⁾. Do wardt menig ¹⁰⁾ ritterschafft und gutthat gesehen ¹¹⁾ von beider theill partheyen. Und do der durchleuchtigist kayser sach, das es nicht anders gesein möchte und es ihm so hart lag, do sucht er einen friedt und anstandt. Der friedt ward gegeben und bestadt, und reitt heraus auf das feldt und tädینگte da, und gab seinen edlen vetter, könig Lasslan hienaus seiner landschafft und verandtwortt den dem edlen Ulrichen graffen von Cilli, einem gesipten ¹²⁾ freundt des vorbenandten königs: Lassla

¹⁾ H. bestettet. — ²⁾ H. da. — ³⁾ H. u. die Hdschr. der nach seiner landschafft als ihren (H. ihrem). — ⁴⁾ H. Böhm. — ⁵⁾ H. Einzigen; W 6 Einzigen. — ⁶⁾ W 8: handtwehr. handtwerck = Belagerungszeug ausser dem groben Geschütz. — ⁷⁾ W 6 und GUB 1 Höllenschuss. — ⁸⁾ W 7: erhallt. W 8: Do hoeret man zu beyderseit aus den grossen geschoss vnd püchsen manchen erschrecklichen hellenschuss, der in der luft erscholl, und sich das erdtreich davon bewegte. — ⁹⁾ H. erbiewete. — ¹⁰⁾ H. wenigk ritterschafft. — ¹¹⁾ Ich folge hier W 6; H. u. d. andern Hdschr. haben: geschehen. — ¹²⁾ H. gesigten. W 8: als sein des könig Lasla nechstgesibten . . . —

was ein nachender sip mit dem von Cilli, nachdem sein mutter was aus der schwester, und graff Ulrich aus dem bruder¹³⁾. König Lassla ward von dem von Cilli und von seiner landtschafft mit grossen freuden empfangen und in sein mechtige stadt Wien gefurt. Gegen ihn kam ein gross process¹⁴⁾ mit grosser cöstligkeit und hailthumb; und fürten gegen ihm die panyr¹⁵⁾ des kunigreichs Ungern¹⁶⁾, des kunigreich Behamb. des herzogthumb Oesterreich, der marggraff (!) Merhern¹⁷⁾, der aller herr und furst er was, in ihren handen. Und in derselben zeit besamblet sich graff Friederich von Cilli hie zu Cilli in sein herschafften, und zogk fur ein geschloss, genannt Rabensperg, ein meill von Cilli gelegen und gewann das auch und auch dabey ein geslos, genant Lemberg vnd gewann das auch¹⁸⁾, und lies die beyde in grund nieder brechen, darumb, das sy ihm zu nahent bey Cilli gelegen waren. Und die benandten zwey geschloss waren des wohlgebornen grafen Ulrichs von Schaunberg, der die zeit auch der benandten kayser Friederich diener was gewesen.

(28. Cap.) Wie graff Ulrich von Cilli zu Wien in der stadt erschlagen solte sein worden und kaum endtran. (H. 713—715; C. 93—97).

Do nun graff Ulrich von Cilli seinen herrn vettern, kunig Lassla gen Wien hett bracht und den königlich da hett, do kamen den benandten könig von allen seitten seinen landen täglich viell köstlicher ehrung und viell mechtiger trefflicher pottschaft. Die wurden also al nu durch graff Ulrichen von Cilli hindann gericht und gehandelt. Nun ist das ein gemein sprichwort: es ist nindert¹⁾ grosser neidt²⁾ dann an mechtiger hoff. Auch hett also³⁾ graff Ulrich von Cilli von etlichen herrn in Oesterreich in grossen neidt genommen umb das, dass all

¹³⁾ H. hat nur: freunt d. v. k. L. Khonig Lassla ward. . . W 8: denn könig Lassla war von der schwester und graf Ulrich von Cilli von dem prueder — ¹⁴⁾ process = Procession. — ¹⁵⁾ H. Panyr (!). W 8: prachten Inn die panyr. . . — ¹⁶⁾ W 8: Ungern vnd Pollen. — ¹⁷⁾ H. Mayherrn. — ¹⁸⁾ Die Worte von „ein meill von Cilli“ . . bis „ein geslos, genandt Lemberg“ fehlen bei H

¹⁾ H. mindert. — Nindert = nirgend; im obersteirischen Dialect noch erhalten. — ²⁾ H. schiebt nach „grosser“ ein „Streidt undt“. — W 8: das nirgents groesser neydt dann an grosser herrn hoeffen. Also geschah auch. . . — ³⁾ H. als. —

sachen durch ihn gehandelt und hindann gericht wurden und ihres raths dabey lüzel⁴⁾ gepflegen wardt; und wardt ausgericht (und) in geheimb beschlossn durch etlich herrn in Oesterreich und nemblich durch den ritter herr Ulrich von Eyczing⁵⁾, der die zeit gar mechtig und ein bescheidener⁶⁾ cluger mann was, das der edl fürst, graff Ulrich von Cilli zu Wien in der burgk solt angefallen und zu todt erstochen sein worden. Der wardt desselben tags, als das beschehen solte sein, gewarnet; und do er zu Wien zu der burgk aussging, mit ihm sein⁷⁾ diener, ritter und knecht, do wurden die, die das gethan solten haben, mit viell geharnischten leuthen verstossen in der burgk. Und do sy sahen, das graff Ulrich von Cilli mit so gutter ordnung und so viell gutter leutte, die ihm nachvolgten, geordnet und fürgesehen was, do getarst⁸⁾ in der keiner angreifen und wurden die thor zu Wien in der stadt all wohl besetzt und bestellt⁹⁾. Do das graff Ulrich vernahm, do wardt er vom geschwornen bruder graff Micheln von Meydburgk¹⁰⁾ zu Wien auss der stadt ausgebracht. Und also kam graff Ulrich von Cilli zu Wien auss der stadt; und do sy dennoch nicht wusten, ob er in der stadt were oder nicht, do schlug man die sturm-glocken an und lieffen zu der burgk und suchten ihn mitt einem grossen geschrey. Und also wolt man graff Ulrichen von Cilli seiner treue gelohnt haben; und das alles beschach ahn schuldt könig Lasslas, dann er gar ein

⁴⁾ H. darbey luzer. — ⁵⁾ H. Einzign. — ⁶⁾ W 6 u. GUB 1 bescheider. — ⁷⁾ H. mit einem seiner. — ⁸⁾ H. getorfft; GUB 1 gestörst. W 8: dörrft. Diese Hdschr. hat wie fast in jedem Capitel eine abweichende Stilisirung des ursprünglichen Textes: Also geschah auch graff Ulrichen, der wart von etlichen Herrn in Oesterreich in grossen neidt genommen derhalben dass all des könig Lasla sachen durch ihn zu orth vnd endt gebracht wurden. Beschlossen deswegen ettlich herrn in Oesterreich mit dem ritter herr Ulrich von Eyczing, der zeit ein fast mechtiger, kluger und bescheidener man, graff Ulrich von Cilli inn Wien in der burgk in der gehaimb zu erstechen und zu todt zu erschlagen. Des tags aber, als das beschehen solte wurde der edle Fürst gewarnet; wie er nu desselben tages auss der burgk ginge, waren die, so solhen mordt solten verbracht haben, albereit geharnischt in der burgk verstossen. Do sy aber sahen, dass er mit seinen dienern, rittern, knechten und andern guetten leutten so im nachvolgten, in guetter ordnung versehen, dörrft in dermallen keiner angreifen — ⁹⁾ H. bestett. — ¹⁰⁾ Meidburgk. —

jüngling¹¹⁾ was. Do nun der benandt (graff) von Cilli also zu Wien auskam, bleib er dennoch durt für in Oesterreich zu Berthelsdorff¹²⁾, — das hett er die zeit inn und was in seiner gewaltsamb, — bis könig Lassla gen Prag wardt geführt. Darnach kehrt er wieder heimb zu seinem vatter, graff Friederichen¹³⁾.

(29. Cap.) Wie und in welchen jahr die edl mechtig stadt Constantinopel in Griechenland von dem Türcken gewonnen¹⁾ wardt und was gross blutvergiessen da beschehen²⁾. (H. 715—716; fehlt in GUB 1. u. C., III.)

Als nun ergangen waren nach Christi geburd 1453 jahr, do wardt die edl mechtig stadt Constantinopel in Griechen-landt von den Türcken gewonnen, davor dieselben heyden als bey neun jahren seindt gelegen und die gearbeit³⁾. Und das ist ein grosser schlagk der christenheit, wann Griechen ist ein grosses haubtgelid des christlichen glaubens gewesen. Und das haben die ungläubigen heiden bey pabst, kayser und allen christlichen kunigen und fürsten angezogen⁴⁾; und doch der griechisch⁵⁾ kayser unsern h. vatter den pabst, unsern herrn, den römischen kayser, und all christlich könig und fürsten, auch herrn umb hülff und beystandt

¹¹⁾ H. Junglig. — ¹²⁾ H. Bertscholdorff; GUB 1 Wertholdorff; = Perchtoldsdorf (Petersdorf) bei Wien. — ¹³⁾ W 8 (überall stilistisch abweichend) schliesst dies Capitel folgendermassen: So wurde doch graff Ulrich, wie er das vernamb von sein geschwornen bruder graff Michel von Meydtburgk aus der statt geholffen. Kamb also dauon; das sie nicht wussten, ob er dorinnen wehre oder nicht, sei vermainden aber nichts destoweniger, er wehre in der burgkh, schlagen sturmb vnd lieffen zu der purgkh, suchten in mit grossen geschrey, . . wolten in also seiner treue belonen, solhes aber ane wissen konig Lasslas, wann er war noch ain jüngling und dessen unschuldig. Da nun graff Ulrich also ausgeholffen wurde, kam er gehn Parschalsdorff (sonnst Pettersdorff genandt) in Oesterreich ligent, hette es also lang ihne und blib alda bis könig Lasla wardt gehn Prag geführt. Alsdann

¹⁾ H. gewohnnen. — ²⁾ W 8 überschreibt das Cap. folgendermassen: Zu welcher zeit vnd Jahr die hochberümbte Statt Constantinopell in Kriechenlandt von den Türggen gewonnen und wie ein gross pluetvergiessen alda geschehen. —

³⁾ H. gearbeitet. W 8; und die gearbeit haben aber nicht gewunen mügen. —

⁴⁾ H. u. die Hdschr. „haimgezogen“, was jedoch keinen Sinn gibt. anziehen = sich einer Sache wegen auf jemanden berufen. Die Türken konnten sich nämlich auf die Indolenz der christlichen Mächte berufen. — ⁵⁾ H. kriechischen. —

angeruffen hatt; die all haben im kein hülf⁶⁾ und beystandt gethan, und haben den laider hinziehen lassen. Und das ist ein solcher schlagk und schad der heilligen christenheit, der hart immer bracht wider⁷⁾ möcht werden. Es ist zu wissen, das nun die Türcken in die stadt kommen waren, do haben sy erst die mechtigen heuser stürmen müssen. Das hatt gewehrt 15 gantzer tag⁸⁾ und do sy gewonnen, do haben sy den griechischen kayser und alles das volck in der stadt, das über sieben jahr gewesen ist, zu todt erschlagen. Sy haben auch alles heiligkthumb, des da ein michel theil gewesen ist, in das koth⁹⁾ geworffen und mit ihren fussen getreten, das goldt und silber davon genommen. Sy haben auch etlicher heiligen hailthumb¹⁰⁾ und leichnamb, die da gewesen und gelegen sindt, in das meer geworffen; da sicht¹¹⁾ nun ein ieder christen-mensch, ob das ein grosser jammer und schlagk der christenheit sey oder nicht¹²⁾.

(30. Cap.) Von graff Friederich von Cilli und von einer niderlegung, die dem von Cilli an ihrem volck beschach. — (H. 716—717; C. 97).

Nach Christi geburdt 1454 jahr, an S. Margarethentag am abendt¹⁾ beschloss der edel fürst graff Friederich von Cilli, graff Ulrichs vatter, seinen letzten tag, und starb zu Sannegk²⁾. Der also gen Cilli gefürt wardt und in dem³⁾ kloster daselbst in den sarch gelegt. Also beschloss sein suhn, graff Ulrich die mechtig herschafft und was nu keiner von Cilli mehr dann er. Und zu Sannegk fandt er nach seinem vatter⁴⁾ einen grossen mechtigen

⁶⁾ H. die haben ihn k h a u m hülf. W 8: ist im doch keine (hülf) beschehen, sondern ist dem Türggen also Raumb gegeben worden, das er die statt eingenumben undt an die Christen ein sollicher schadt ergangen, der hardt wider zu bringen möglich. Dan sobald die Türckhen in die stadt khumben, da hat er die mechtigen heuser 15 gantzer tag nacheinander stürmen. — ⁷⁾ H. der hardt immer wieder bracht. — ⁸⁾ W 8: 15 gantzer tag nach einander. — ⁹⁾ H. koth, W 6 khot. — ¹⁰⁾ H. Heiligkthumb. — ¹¹⁾ H. sich. — ¹²⁾ W 8: Ob nun kein grosser jammer vnd Herzleidt geübt vnd getrieben worden hat ein ieder Christenmensch (weill die toten Leib vnd Cörper keine Rhue nicht gehabt) leichtlich zu erwegen. Gott gebe, das wir es nicht sechen oder hoeren doerffen.

¹⁾ H. an S. Margarethen-Abendt. — ²⁾ H. Sonegg. — ³⁾ H. dero. — ⁴⁾ H fandt Er noch seinen Vetteren(!). —

schatz und lies den gen Ober-Cilli in das geschloss füren ⁵⁾. Und als man den schatz zu Sannegk hueb und dannen fürt, do kahn ein solcher grosser windt, das vor niemandt mocht gedencken; der brach viel grosser paim ⁶⁾ nieder und füret viel dächer ⁷⁾ von den heussern. Item noch im leben graff Friederichs hatt er ein volck wieder graff Thoman von Karkau ⁸⁾ geschickt, den an seinen herschafften zu beschedigen. Dasselbig volck wardt von dem benandten graff Thoman bestritten, und desselben tags als graff Friederich starb, darnider legt. Item nicht lang nach abgang graff Friederichs von Cilli und nach der niederlegung besamet sich graff Ulrich hinwieder und schickt aber ein volgk mit seinem haubtmann, dem Jan Wittowecz, gen Krabaten über ⁹⁾ Tomaschen von Karkau und nöttet den, das er musste zwey seiner geschlosser abtretten, die zu den wanschafften Dalmatien und Croatien gehören, das ein geschloss genandt Osterwitz ¹⁰⁾; das ander wirdt nicht genandt hierin. Und bei der ersten reiss, do das volgk wardt nidergelegt, ist Jan Wittowecz nicht ¹¹⁾ bey gewesen.

(31. Cap.) Von einem streit, den die christen mit den Türcken gehabt haben, und wie die christen denselben behaupt haben. (H. 717—719; fehlt in GUB1, beziehungsweise b. C.).

Darnach, do man zalt nach Christi geburdt 1455, do starb pabst Nicolaus, und wardt erwelt pabst Calixtus. Item und in demselben ist ein gemeiner grosser sterben gewesen in aller welt und sindt den meisten theill ¹⁾ nur junge leuth gestorben. Darnach im 56. jahr sandt unser heilliger vatter Calixtus aus rotte creutz wider die Türcken, die nun nachdem sy die edl mechtig stadt Constantinopel und das Griechenland zerstört ²⁾ hetten, ein-

⁵⁾ W8: Weill nun keiner mehr an leben von dem geschlecht alls graff Vlrich, saczt er sich in die mechtige herschaft vnd landt, auch nach seinem Vatter zu Sanegg ainen grossen fürstlichen schatz, denselbigen lies er. —

⁶⁾ H. beum, W6: Baumb, W8: Baimer. — ⁷⁾ H. Tächter. — ⁸⁾ auch Korckchau (W8), Krackau findet sich. Eigentlich sollte Karbau stehen, denn es ist Kerbava oder Corbavia in Hocheroatien gemeint. — ⁹⁾ H. Chroboten. W8: Kroboth; „vber“ fehlt bei H. — ¹⁰⁾ Ostervica in der Likka. — ¹¹⁾ H. mit.

¹⁾ W6 masten Taal. W8: Und erhueb sich der zeit in aller weldt ain grosse sterb und namb des meisten theill als junge leuth hinweg. — ²⁾ W6 zustert.

genommen³⁾ und undter sich bracht, als vor bemelt ist, in das landt gen Hungern mit gantzer ihrer macht gezogen waren; und hatten sich für Griechisch⁴⁾-Weissenburgk geschlagen und mit grossen zeug von puxen⁵⁾ gearbeit und wolten das auch gewonnen haben. Also sandte der bemelte pabst Calixtus sein legaten und cardinall aus in alle landt, zu predigen wieder dieselben Türcken zu ziehen, und griff an den costbarlichen edlen schatz der h. christlichen kirchen und theilt den mildiglich⁶⁾ aus in aller christenheit in solcher maass, wenn der menschen wer durch gott und des christlichen glaubens willen das creutz an sich nemb, wider die ungläubigen zu ziehen und den christlichen glauben zu retten, und thette das in guttem fürsatz und (gutter) meinung, der were entpunden aller seiner sünden, von pan und aller schulden, und wurd erschlagen⁷⁾ von den Türcken oder sturb sonst an dem weg, so soll der ungezweifelt sein ein kindt der ewigen sälligkeit⁸⁾; dessgleichen alle menschen, die denselben leuthen hülff oder steuer thäten, mit zehrung, mit wehr oder mit harnisch, die wern auch aller ihrer sünden endtpunden, von pein⁹⁾ und schulden. Das creutz¹⁰⁾ nahmen auf sich viel christen menschen, reich und arm, münich¹¹⁾, pfaffen, studenten und andere geistlich personen, dessgleichen weldtlich herrn, ritter, knecht, burger und¹²⁾ bauren, und zugen¹³⁾ dahin durch gottes willen. Und mit ihn zog der würdigk vatter, bruder Joannes de Capistrano, der S. Bernhardin jünger was, als vor von ihm gesagt ist. Dem wardt von den legaten und cardinæln das volgk

3) H. gewonnen. — 4) H. Griechiss (!). — 5) sonst: Buchsen. — 6) H. mildigkhen. W 7: machtiggkichen. W 8 verkürzt diesen Passus beträchtlich: Und dieser h. vatter babst Calixtus (sandte) seine legaten undt cardinall aus in alle landten mit rotten Creuczen, damit zu predigen und anzuzai gen, wo ain mensch vorhanden, der umb gott undt des christlichen glaubens willen das creutz an sich nemb. . . . — 7) H. schlagen. — 8) W8: . . . wurde von den Turckhen oder sturb sonst auf dem Weg erschlagen, oder was sünden er sonsten auf Im hette, dieselbigen wurden im all vergeben und wer ein kindt des ewigen lebens, so woll auch andere, so denjenigen mit hülffe erscheinen, es wehre mit zehrung mit wehr oder mit harnischen, die weren ebenmassen von allen ihren schulden und sünden entpunden. Wann vill christenmenschen reich und arm. . . . — 9) W 6 bein. — 10) W6 Craiz. — 11) H. Munch. — 12) W6: gebauren. — 13) fehlt bei H. . . .

alles empfohlen. Der zog also mit den kreutzern wieder die Türcken und prediget für und für, und bracht viel gutter christen zu sich an den weg, die all das creutz an sich nahmen und mit ihm zugen. Und dem zu hülf kamen von den grossen, mechtigen herrn¹⁴⁾ (niemen dann) der¹⁵⁾ Hunadt Janusch, gubernator in Hungern, und der mechtig dispott aus der Sirffey mit ihrer macht¹⁶⁾. Und ee die gen Griechisch-Weissenburgk komen, do kamen ihm die mähr, die Türcken hetten mit den grossen puxen die mauer an viel enden darnieder geschossen¹⁷⁾ und hetten Griechisch-Weissenburgk gewonnen und all christen darin zu todt erschlagen. Also eilten der würdig vatter, bruder Johannes de Capistrano, Hunadt Janusch und des dispotts volgk hinzu und stürmeten das geschloss und gewonnen das herwieder und schlugen auch all die Türcken, die sie darin funden, zu todt, und ruckten¹⁸⁾ darnach auf das feldt und traffen mit dem grossen türckischen her; und der was allweg funffzigk auf ein christen zu schätzen, und legten die mit der hülf gottes all darnieder. Und in diesem streidt wardt der türckisch kayser selbst zu todt erschlagen(!) und wurden erschlagen der Türcken als bey 60 tausend, aber der christen nicht mehr dann drey tausent und 44 mann¹⁹⁾. Und der streit ist beschehen an S. Maria Magdalena tagk und wardt angefangen zwischen der siebenden und achten uhr, und (hat) gewehrt in die zwelffte stundt dieser nacht²⁰⁾, als das alles der würdig vatter, bruder Joannes de Capistrano unserm heilligen vatter dem pabst Calixto verkundt und zugeschrieben hett. Und wie dasselbig sein schreiben gelaut hatt, will ich zum

14) „niemen dann“ muss ergänzt werden; vgl. W 8: Aber von den mechtigen grossen herrn wolte sich Niemants mit hilff erzaigen dan Hunadt Janus. . . . — 15) H. dem. — 16) W8 fügt „beysprung“ hinzu. — 17) H. an veel Orden niedergeschossen. — 18) W8; fehlt b. H. und den an. Hdschr., W8 stilisirt wie immer ganz abweichend: Es eillet der würdig vatter, bruder Johannes de Capistrano, Hunadt Januss und des dispotts volgk hinzu stürmeten das geschloss und gewonnen das hinwieder, schlugen alle türggen darinnen zu todt und ruckten darnach auf feldt und traffen mit den türggen derer allweg 50 auf einen christen zu schätzen, riterlichen zusamben. Gab inen Got das glickh das sie die türggen all darniederlegten. . . . — 19) W8 hat drehtausent vnd drei. — 20) W8 . . . wehret bis umb zwelff Uhr die nacht, alles im vorgemelten sechs vnd funffzigisten Jahr. —

letzten zu den andern priuilegien setzen, als ichs in einer laad²¹⁾ gefunden hab in einem closter. Item und darnach für sich in den dreyssigsten tag des monats July starb der obgenandt Hunadt Janusch, gubernator in Ungern. Item und desselben jahres nach dem starb auch der würdigk vatter, bruder Johannes de Capistrano²²⁾ und ist in des von Wlack²³⁾ herschafften gelegt worden.

(32. Cap.) **Wie graff Ulrich von Cilli mit dem jungen könig Lassla auf die Türcken zoch, und wie er zu Ungern ermordt wardt.** (H. 719—725; C. 102—112).

Und in demselben jahr des vechtens, das mit dem türckischen kayser zu griechischen Weissenburgk beschehen ist, als vor beschriebn stedt¹⁾, hatt sich der durchleuchtigst fürst und herr, der junge könig Lassla, könig zu Ungern, zu Behamb, hertzogk zu Oesterreich und marggraff in Mähren, zu Wien aus seiner stadt erhebt, wider die Türcken zu ziehen mit einer grossen macht. Und mit ihm (zoch) graff Ulrich von Cilli, dem die hoffweise²⁾ zu Wien solt beschehen, und das er zu todt erstochen solt worden sein, als vorgeschrieben stedt, (der) wieder zim³⁾

²¹⁾ H. lauttt. W 8: lautten (!). W 6 hat: will ich zum letzten in die cronighk — In einer Archivs- oder Urkundenlade. — ²²⁾ H. hat stets Capristan(n)o. W 8 verkürzt, wie so oft, den ursprünglichen Text:darnach am 30. tag des monats July ist obgenandt Hunadt Janus Gubernator in Ungern gestorben, so woll auch bruder Johannes de Capistrano dises jars mit tott abgangen — ²³⁾ H. Walekh; W 6: Wallach. — Vlad Drakul, Wojwode der Wallachei, ist gemeint.

¹⁾ als — stedt fehlt bei GUB1; W7: als vor bemelt vnd gescriben ist. — ²⁾ H. u. W6: g U. v. Cilli, der nun nach dem undt Ihm. W8:wolt sich khinig Lassla wider den Turekhen auch gebrauchen lassen. Erhueb sich deshalb auss seiner statt Wienn im Willen sein fürnemen zu vollpringen. Namb mit sich graff Ulreichen von Cilli, dem die hoffweise („höfische Weise“ im schlechten Sinne, die Ränke und Gefahren des höfischen Lebens) wie vorgemelt zu Wienn solt widerfahren undt zu todt erschlagen worden sein, so der zeit wieder am hoff wahr. Und wie sein königl. Maj. ins Khönigreich gen Hungern kamb, liss er allen seinen landherrn in Vngern anmelden, sich auffzumachen vndt mit im wider den Türggen zu ziehen. Welliches beschach undt zogen also (auch weiterhin anders stilisirt). — ³⁾ H. wieder hin zu kommen. Desgl. W6. GUB1: zin zukomen (C., III., 102: hinzukommen). Zu ihm — nämlich zum Könige. Weist auf die Wiedererhebung des früher gestürzten Cilliers hin. —

gekommen und bey dem benandten könig was. Und als könig Lassla in sein königreich gen Hungern kam, gebot er allen seinen landtherrn in Ungern sich aufzumachen und mit ihm auf die Türcken zu ziehen. Do machten sich auf viel ungrisch herrn, geistlich und weltlich und zugen mit ihrem könig. Und wie wohl dieselb herrn vormaln dem ehegenandten könig zu Offen hetten gehuldt und geschworen, als ihrem erb-könig, nachdem so musten sy ihm zu dem andern mahl schwörn⁴⁾. Und graff Ulrich von Cilli wardt von dem könig und von den landtherrn allen zu einen obersten haubtmann⁵⁾ in Ungern erwelt und gesezt. Do schwuren die landtherrn dem könig als ihrem rechten erbherrn und könig, und graff Ulrichen von Cilli als ihrem obristen haubtmann, treu und gehorsamb zu sein, auch dem könig und graff Ulrichen solch gehorsamb zu leisten; und Hunadt Lassla, des Hunadt Janusch, gubernator in Hungern suhn, der schwur auch dem könig und graff Ulrich von Cilli neben den andern herrn. Er verbandt sich auch sonderlich gegen graff Ulrichen von Cilli, und graff Ulrich hinwieder gegen ihm, einer den andern an leib und gutt nit zu verlassen⁶⁾ wieder mennigklich, an allein den könig Lassla ausgenommen. Und graff Ulrich von Cilli nahm auf den Hunadt Lassla zu einem suhn, und Hunadt Lassla graff Ulrichen zu einem vatter. Und solches schwœren geschach an einem suntag vor Sanct Mertens tag⁷⁾ in einem marckt zu Hungern, genandt Fuitackh⁸⁾ an der Tonau gelegen.

4) H. schwern. W8: Nichtsdestoweniger aber muessen sy ihm zum andernmahl aufs neue schwœren. . . . — 5) W7: Veldt-haubtmann. — 6) Ich folge hier W8 (Im schwuhr und zusagte sich auch sonderlichen gegen graff Ulrichen von Cilli und graff Ulrich hinwieder angelobten, verbunden vnd einander zusagten, wider mengelichen an leib vnd gutt keiner den andern nicht zu verlassen), weil es einen bessern Sinn gibt als „einer dem andern leibs undt guttes nit zu lassen“, wie sich bei H., GUB1 u. W6, W7 findet. — 7) H. an einem Sanct Martini Tag. — 8) H. Ruitarks. W7: Frytegh. Es ist Futak. (Die öst. Chronik e. Ung. b. Senkenberg, Selecta juris et hist. V. u. besonders abgedruckt v. Rauch als hist. austr. anon., 6. Cap. schreibt Fuettarckh). Dass die Cillier Chronik von dem Uebereinkommen zwischen dem jungen Hunyady und dem Cillier gut unterrichtet, beweisen die diplomatischen Belege, wonach in der That der Corvine u. Grf. Ulrich die Titel Sohn und Vater tauschten. Vgl. Kaprinay, Hung. dipl. temp. Corv. Matthiæ, 1767, I. 100. Teleki Hunyadik kora, II., 456, 463.) —

Nun ist zu wissen ⁹⁾, do Hunadt Janusch gubernator in Ungern gestarb, do besass nach ihm sein suhn, Hunadt Lassla, als der elter suhn ¹⁰⁾ viel mechtiger herschafft und geschloss, die einem könig in Ungern zugehörn und die Hunadt Janusch, dieweil er in Ungern regierer und gubernator gewesen was, eingenommen und zuwegen gebracht hatt; und Griechisch-Weissenburgk was auch derselben geschloss eins. Do besorgt sich nun Hunadt Lasla¹¹⁾, er wurde durch graff Ulrichen von Cilli von solchem geschloss und herschafften gedrunge, das er die dem kunig und ihm wurde abtretten mussen, und betrachtet nu, wie er einen list finden möchte, damit er graff Ulrichen von Cilli umbringen möchte und sein leben nehmen, und vermeindt, so er das zuwegen brechte, so wurde er herschen für und für und als sein vatter gethan hett; und dasselbe möcht er durch keinen andern list¹²⁾ gethun, dan so er dem könig geschwuhre und sich zum graue Ulrich verbunde¹³⁾ und ihn zu einem vatter aufnehme, so machte er ihm mit solchem gegen den könig und dem graue ein gutt getrauen ¹⁴⁾ damit er den von Cilli möchte umbringen, als auch das beschach¹⁵⁾. Und das seindt die wahren ursachen, darumb Hunadt Lassla graff Ulrichen von Cilli zu todt erschlagen und ermordt hatt. Damit las ich diese redt dis mahl aussen (ansteen), und kom hinwieder auf könig Lasslen und auf die erstere meinung. Darnach so¹⁶⁾ schiffet der edl könig Lassla mit seinem her über die Tonau gen Griechisch-Weissenburgk werz¹⁷⁾, und wolt also

⁹⁾ GUB1, W6, W8 haben blos „Nun da Hunadt Janusch“. . . . — ¹⁰⁾ H. als des eltern sein suhn. GUB1 als der elter. — ¹¹⁾ fehlt bei H. — ¹²⁾ H. keinem andern liest. W8: . . . und regieren. Konte solhes auch in anderer gestalt nicht volczihen als wo er sich zum graue Ulrich verbunde und zu einem vatter aufnemb — ¹³⁾ H. hat den Passus: vnd sich zum graue Ulrich verbunde und — nicht. — ¹⁴⁾ H. Dan so er d. k. und ihm geschwuhre und sich zu einem vatter aufnehme, so möchte er ihm ein gutt getrauen. W6 ein gutte getreu. — ¹⁵⁾ W8 auch hier wie immer abweichend: damit er in desto besser traute und sein willen also an Im beginge. Es geschah auch also sein furschlag vnd wurde graff Ulrich von Im Hunadt Lassla ermoerdet vnd vmb's Leben gebracht wegen gemelter vrsache, wie Ir gehert habt. — ¹⁶⁾ H. weicht da ab. — ¹⁷⁾ H. schliesst unmittelbar an die Worte „und khom h. a. kön. Lasslen“ in sinnstörender Weise die Stelle an „mit seinem hör Weissenburgk werz“. In GUB1 fehlt der Passus: „und das seindt die wahren ursachen“ . . . und es findet sich blos die Stelle: Darnach so schiffet der Edl kinig Lasla. —

von dannen dem türckischen kayser in seine landt nachgezogen haben. Zu derselben zeit hett Hunadt Lassla der ungetreu dasselbst schloss Griechisch-Weissenburgk inne und hette darinn einen pfleger, genandt Ziladi Michel, der des benandten Hunadt Lasslas mutter bruder was. Die hetten heimlich in dem geschloss ein michel volgk¹⁸⁾ verstossen; das war auf vier- oder funfftausendt mann gewesen¹⁹⁾. Und als nun der ehegenandt könig und der von Cilli über die Donau kommen waren, do kam ein Unger zu dem von Cilli²⁰⁾ und warnet ihn, sagt ihm auch in einer grossen geheimb, er solte sich mit nichten in das geschloss mit dem könig bringen lassen; kähm er aber hinein, er käm lebendig nit mehr heraus. Do schicket da zu handt graff Ulrich von Cilli seiner ræth²¹⁾ einen in das geschloss, das zu besehen, wie man sich darin hielte und ob icht volck darinnen were, auch wie man den könig und ihm herberg und gemach gegeben und bestalt hette. Dieser rath wardt eingelassen. Ihm wurden gezeigt, da der könig und der von Cilli sein wurden. Die waren herrlich und schön²²⁾ bereit. Aber der grossen menge des volgks, das in dem geschloss verstossen was, das mocht er nicht gesehen, dann das was in den thurn und andere heimliche geheusser verborgenlich verstossen²³⁾. Dieser raht kam hinwieder und sagt graff Ulrichen von Cilli, er solte kein fursorg haben, er hette kein volgk in dem geschloss gesehen; man hett auch ihm und dem könig herrlich mit herberg fürgesehen, und sein geschworn suhn, Hunadt Lassla, der

18) H. ein Mithel Volgks. W8: es hette aber Hunadt Lasla bei fier oder fünf Tausendt Man heimlich in dem geschloss — 19) W8, wie immer abweichend, verkürzt. — 20) Michel Beheim, kl. Dicht., h. v. Karajan (s. o. S. 44). Vers: 526 f. bezeichnet den Erzb. v. Kalocsa u. Gf. Reinold v. Rozgony als Warner. — 21) Nach der ö. Chronik e. Ungen. (h. v. Senkenberg und Rauch) war es der Lamberger. — 22) H. schon. Ergänz.: Gemächer. — 23) H. verschlossen. W8: Da schicket alsbaldt graff Ulrich seiner ræth einen hinaus ins schloss zu besichtigen, ob dem also, was man dem König und ihme für herberg und gemach eingebe vnd ob auch etwo volckh wie Im verkhindiget darinen bestellt were; man liess solichen Rath versaumblich (sic) ein, zeigte Im die gemach, so dem König vnd graff Ulrichen von Cilli eingeraumbt wahren, die schön undt herrlich bereit. Aber der grossen menig des volgks, so im schloss in Ihrn vnd andern heimlichen gezimmer verborgen, kunt vnt mecht er niht sehen. —

begert und sach gern, das der könig auch schier hinein kame²⁴⁾. Darnach kam²⁵⁾ könig Lassla und graff Ulrich von Cilli. Die wurden eingelassen und kamen in das geschloss, als mit achzigk oder hundert personen ihres volgks und diener; die andern bleiben alle hervor. Nun ist zu wissen, das der könig und der von Cilli guetts volcks als auf vierzigk tausendt mann hetten, die alle hervor blieben. Darunter waren viel khreuzer, etlich von Nürnberg, etlich von andern reichstädten und landen, die all das creutz an sich genommen hatten, wider die Türcken zu ziehen²⁶⁾ und die sich all zu graff Ulrichen von Cilli undter sein haubtmansschafft und führung geschlagen hetten und ihm auch dienten; die all heraus blieben und sich nieder schlugen, ihren harnisch von ihn thetten²⁷⁾ und ihre pfert stelten und thetten als die müden. Und da könig Lassla und graff Ulrich mit so wenig volgks sich in das geschloss gelassen hetten, so zu handt wurden die burgk-thor vestigklich beschlossen und besetzt und wardt²⁸⁾ niemant eingelassen. Und vor aus (voraus) (wurden eingelassen) des von Cilli diener, und welchen man nu einlies, dem wardt sein wehr von ihm genommen und die thor fur sich behendt wieder beschlossen. Nun aber kam ein ander Unger²⁹⁾ und warnet den von Cilli, es gult sein leben³⁰⁾, und vermeint ihm wohl aus dem geschloss zu verhelffen; aber der könig müeste bleiben. Do sprach graff Ulrich von Cilli: Ich setz es alles zu dem willen gottes; mir beschehe was gott will, von meinem könig kom³¹⁾ ich nicht und will ehe

4) W8: Als nu dieser gesanter wieder kahn und meldet solhe bewiurtung vnd zuerichtung, die im geweist worden, graff Ulrich wider, ohn das er sich icht begesorgen dorffte, das er etwo kein volckh, so über in bestellt ansichtig worden, darzu wahr seines geschwornen suhns Hunadt Lassla des königs ankunft aine freudt, begab sich graff Vlrich mit könig Lassla ungeuer neben hundert Persohnen herin dieser ins geschloss. — 25) H. u. W6: das der kh. auch schier hinein kommen. König Lassla und g. U. — 26) H. zu zieken, W8: Unter welchen viel khreuzer waren, von Nürnberg und andern landen vnd reichstädten, die all das creutz mit graff Ulrichen als Irem haubtman zu ziehen an sich genomben. . . . — 27) H. ihren harnisch und ihn thetten. — 28) H. wordt. — 29) Leider nennt die Cillier Chronik auch diesen Ungarn nicht mit Namen. — 30) GUB1 es guldt seins leben sich erhalten. — 31) H. kam (!) —

lieber sterben. Und das beschach nun bey der nacht³²⁾. Jedoch so hett graff Ulrich des nachts viel ängstlicher gedanckhen, wan er nu wohl verstundt und wuste, das in dem geschloss viel volgks verborgenlich verstossen was. Des morgens frue hört der könig und der von Cilli mess; und ehe die mess ein end gewann, schicket Hunadt Lassla Zilladi Michael und etlich ander ungerische herrn umb den von Cilli, er solt eilendt zu ihm in den raht kommen von grosser mercklicher sachen, so dem könig verkündigt, wegn, darzu man sein bedurffte und ahn ihm nit ausgerichten mechten werden. Nach dieser mess giengk graff Ulrich von Cilli in raht, der über ihm beschlossen was. Alsbald er zwischen sy kam, do wardt ihn der ungetreu Hunadt³³⁾ Lassla zu red setzen, was er zu Ungern thette; het er nit so viell daheimb in seinen herschafften, das er nicht bedurffte zu Ungern mer herschafft und guts zu suchen und ehrn an sich zu ziehen. Do andtwortt er, er were seinem herrn den könig und den christlichen glauben zu dienst kommen; aber ihres guts wolte er noch bedurffte es nicht³⁴⁾. Do zuckt er, der ungetreu³⁵⁾, sein messer

³²⁾ W8: ... bei 40.000 welche sich dessen nicht befürchten legten die harnisch aus müdigkeit von In vnd stelten Ire pferdt vnd rueten. Alsbald nu khönigh Lassla undt graff Ulrich von Cilli mit so wenig volckh eingiengen Ires erachtens In verthrauen, wurde doch allen sein graff Ulrichs dienern vnd ander so dan eingelassen, die wehr von der seitten endtnommen vnd die Thür hinter Inen vestiglich zuegeschlossen, wiewollen zuvor graff Ulrich dessen insgeheimb verstendig und durch ein Hunger gewahrnet. Nichtsdestoweniger kahm anieczto wider ein Unger undt vermeint ihm wohl, ungeachtet das er dem Graff Ulrichen sein leben guldte, so wolte er Im doch aus dem geschloss helfen, aber der khönigh müesste darinn bleiben. Solhes Graff Ulrich nicht thuen woldte, sondern setzt alles zu dem willen gottes undt verweget sich eher seines lebens, denn er den khönigh verliesse. ... — ³³⁾ GUB 1 hund. — ³⁴⁾ H. aber Ihres Guts wolte Er noch bedurffte die nieth; W 6 . noch bedarpte sis nicht. — ³⁵⁾ GUB 1 do zuckt der ungetreu hund, d. i. Hunyadi. W8 (wie immer sehr abweichend): Wiewoll es aber eitel falsch vnd betrug war, dennoch ging graff Ulrich nach der mess zu Im in Rath, der über In beschlossen. Und alsbald er kahmb, hielt in der ungetreu Hunadt Lasla für, ob er nicht herrschafften genug daheimen hette, dass er nicht bedurffte noch mehr herschafft undt guets zu Vngern zu suchen undt groesser Ehr. Darauff er antwortt, er were deshalb nicht khumben, sondern seinem herrn dem könig vnd dem christlich Glauben zu erretten, zue dienst gezogen. —

von der scheidt und schrey laut zu den seinen: schlagt ihn, den von Cilli! — Der edl von Cilli, do er sach, es solt umb das leben ergan³⁶⁾, do fing er eines leuen gemüth³⁷⁾ und griff ritterlich zu seiner wehr und schlug auf den Hunadt Lassla einen geschwinden schlagk, und hette der ungetreu diesen schlagk nit versezt und aufgefangen, sein ungetreu wehr ihn wohl vergoldten worden. Und wiewohl er den schlagk aufgefang, noch³⁸⁾ wardt er von dem Cilli in das haubt und in einen daumen gewundt, und schlug ihm das gehulz an der wer ab und einen gulden ring an dem daumen von einander³⁹⁾. In dem wardt ein cammerthür geöffnet; daraus lieffen die, die da verstossen waren⁴⁰⁾, mit schwerten und mit tartschen, und schlugen ihn den edl fursten von Cilli grosse wunden in sein haubt und sein fuss; und do sy ihn nun zu todt erschlugen, do legten sy ihn auf einen tisch und schlugen ihm sein haubt ab. Das haubt das wardt verschickt uncz⁴¹⁾ auf den fünfften tag; do wardt es wieder bracht. Do nun der mordt an den von Cilli ergangen was, do lieff der ungetreue Hunadt Lassla zu den edl könig, der die zeit, als das beschach, in seinem zimmer und gemach gewesen was⁴²⁾, und hiesse sich lassen ein und zeigte dem edlen kunig sein wunden, die ihm der von Cilli geschlagen hett, und sagt, wie der anfang des von Cilli gewesen wehre und er hette seines leibes notturfft retten müssen. Darzu der edl könig Lassla lüzel ichz was gesprach⁴³⁾, denn er forcht, ihm desgleichen zu

³⁶⁾ H. es solt vmb Ihn ergehen (W6 ergann). W 7: es solt vmb sein oder umb In ergan. W 8: Wie er nu sache, das es sein leben gueltdte.... — ³⁷⁾ W 6 ains lewen. W 7: aincz leben gemüet. W 8: fasst er ain frisch gemüet. — ³⁸⁾ H. nach. — ³⁹⁾ H. undt schlug Ihm das Gehulz an dem Messer ab (W6 an dem masser ab) vndt einen gulden Ring, den Er am Daumen trug, von einander. — ⁴⁰⁾ W8: so darinnen versteckht. — ⁴¹⁾ H. bies. — ⁴²⁾ gewesen fehlt bei GUB 1. W8: Darnach als der mordt an Graff Ulrich von Cilli ergangen, lieff der ungetreue Hunadt Lassla mit falschen vnd vnwarhafften wortten zum khönigh Lasla, der zur selben zeit in seinem zimmer und liess sich anzeigen vnd brachte für, wie der anfang an graff Ulrichen gewesen wehre, von welchem er hart verwundt als zu sehen, do er anders selbs seines lebens entleibt werden wellen, sich seiner wehren und sein leib retten müssen... — ⁴³⁾ W7 st. „seines leibes notturfft“ blos: „seinen leib“... Der Passus bei H. (S. 724, Z. 9) und W6 u. W7 von: „darzu der Edl kh. L. l. i. w. gesprach“ ...bis....

beschechen. Jedoch er guetlich zu dem ungetreuen sprach, die geschichte wer ihm treulich leit, und hette er einen ⁴⁴⁾ zorn oder unwillen zwischen in gewist, so hett er den wollen niederlegen, das solches nit ergangen wehre; seit es aber beschechen wehre, dem möchte er nit gethun. Jedoch hett er heimlich in seinem muth, das ungerochen nicht gelassen, als er auch das nicht gethan hatt. Als aber das geschrey kam aus dem geschloss in das heer, das hievor lag, der auf vierzigk tausendt gewesen sein, und wurden innen, wie der von Cilli erschlagen wäre, die machten sich auf und wolten das geschloss gestürmet haben, und waren all willig durch des von Cilli willen zu sterben. Das wardt aber undterkommen und durch des edlen könig Lassla willen undterwegen gelassen, dess man darundter fürchte; als beehrten die des todten leichnam ⁴⁵⁾; der wardt ihn also herauss geandtwortt ohne das

„der als auf Vierziegk Thausendt gewesen sein vndt wurden Innen“ findet sich in GUB1 und — wie immer — auch in W8 abweichend stilisirt. GUB1: „darzu der Edl Kinig Lasla hart erschrahk, dorfft sich aber keine Straff oder Rach darumb zu thun merken lassen, dan er besorgt die Vngern, die das Schlos vnd all besetzung daselbst Innen hetten, mit Ime desgleichen zu ergen. Jedoch er gietlich zu dem Vngetreuen sprach, die geschicht were Im treulichen laid vnd hette er ainen vnwillen zwischen In gewist, so het den wellen aufheben, das solches nicht ergangen were. Weil es aber beschechen ist, wil mir daran wenig gelegen sein. Vnd doch hamlich In seinem mut gedacht daz ungerochen nicht zu lassen, als er auch daz gethan hat. Vnd indem kham aus dem Geslos daz geschrej In daz Hör so daruor lag, wie der von Cilli erschlagen ware. . . .“ — In W8 heisst es: König Lassla, wie gern er gewoltd, darff aus grosser forcht, das es Ime ebnermassen nicht auch als gienge, Hunadt Lassla nichts zu sprechen. Jedoch mit glimpfflichen wortten andtwort er, dise ding weren im threulich laidt vndt do er etwa ain unwillen oder zorn gewust, wolte er den was es zu sollichen nicht kumben woll vnderstilt vnd nidergelegt haben. Seit es aber unwissend seiner geschehen, mechte er deme nun nicht anders thun, muessts also geschehen lassen. Dem König Lasla hercz stundt aber weit zu anderm fürnemen, wan er haimlich gedachte das hinwider als auch beschach an Hunadt Lasla zu rechenn. Wann die 40.000 man alsz daz geschrey undter sie hinaus ins hör kame. . . — ⁴⁴⁾ W 6 kheinen. — ⁴⁵⁾ GUB 1 darunder man forchte, Ime mit dergestalt von dem Vngethreuem bewisen sol werden; also beehrten die des Todten Leichnam. W8: ..Wo auch des Edlen könig, könig Lasla hierinnen nicht verschont — hetten sie solhes wol volbracht. Dan sie Graff Ulrich von Cilli sterben halben albesunder berait unuerdrossen willens darzu waren. Also begerten sie den totten leichnamb. . . . —

haubt, allein das wardt ihn an den fünfften tag geandtwortt. Es war auch die zeit ein cardinal in dem her, den unser vatter der pabst hette darzu geschickt; und do der vernahm, was an dem von Cilli ergangen, der ging zu dem todten leichnam und beweinet den und beschauet all sein wunden und verschrieb die und kehrt wieder heimb zuruck. Also tratten auch all zuruck⁴⁶⁾, und die raiss in die Türckey wardt mit diesem mordt undterstanden. Dieselben creutzer wurden an dem heimbfarth⁴⁷⁾ ihr viell von den Vngern ermordt, niedergelegt und niedergeworffen und beraubt. Und dies mordt ist beschehen nach Christi geburd 1456 jahr am Erichtag an Sand Mertens abendt⁴⁸⁾.

(33. Cap.) Wie graff Ulrich bestadt wardt und was sein rath, burggraffen und diener nach seinem todt einig wurden. (GUB 1: Wie graue Vlrich bestat wurd zu begrebnus im closter der graffschafft Cili mit aller wirdikeitn und groser clag). (H. 725—726; C. 112—114).

Do nun das alles ergangen was, do wardt edlen vnd fürstlich graffen Ulrichs todter¹⁾ leichnamb in ein truhen gelegt und reinigklich²⁾ verschlagen und gen Cilli in begrebnus gefürt und

⁴⁶⁾GUB 1 also prach das ganz heer auf. — ⁴⁷⁾W6 hamfart. — ⁴⁸⁾H. an Sanct Martini Abendts; GUB 1: Vnd die Creutzer wurden an der Hamfort (d. i. Heimfahrt) Ir viel von den Hungern ermördt vnd beraubt. Das geschach an Sand Mertens Abend. W 8 weicht, wie oben bereits nachgewiesen, im ganzen stilistisch ab: Als daz geschrey undter sie hinaus für das schloss ins hoer kame, sich alsbald aufmachten undt das schloss stürmen und dem von Cilli darzue sie Alle willigklich rechnen (ræchen) wollten. Wo auch des Edlen König, König Lassla hierinnen nicht verschont hette, sie solhes wol volbracht. Dan sie graff Ulrich von Cilli sterben halber albesunder berait unuerdrossen willens darzu waren. Also begerten sie den totten Leichnamb, der Ihne aber ohne das haubt, welches man Inen hernach vber fünf tag allererst zuestellt überandtwort wurde. Und von ein cardinall, den unser heilliger vatter der pabst darzu ins hoer geschickt kloiglichen bewainet wardt, der auch all sein wunden beschaut und verschrieb, darnach widerumb haimb zuruckh keret. Desgleichen alle tetten undt bliben also wegen des Mordes die Raiss in Türggey vnderwegen vnd wurden derselben creutzer an der haimbfarth jr vill von den Hungern nidergelegt, beraubt und erschlagen.

¹⁾ bei H. blos: do wardt der leichnamb. — ²⁾ H. reunigklich; W 6 rankhlich. W 8: sauber. Die Handschrift weicht wie immer im Texte ab: Nach disem allen wardt dess Edlen Fürsten graff Ulrich von Cilli todter Leichnamb in ein truhen gelegt, sauber beschlagen undt gen Cilli im Kloster daselbsten zur begrebnus gefürt ligent in ain sarch, darob sich von seiner gemahl der edl Fürstin Frau Catharina, seinen herrn rittern dienern undt knechten ein hohe clage erhuebe.

in dem closter daselbst in den sargk gelegt, und wardt von der edl fürstin frau Catharina, seiner gemahl, und von seinen herrn rittern und knechten und dienern hochgeklagt und fürstlich bestat³⁾. Und als man ihm das dreyszigst beginge, do wurden viell fürstlicher berat⁴⁾ und viell sendlicher klag gesehen⁵⁾, davon ich ein wenig sagen will. Von erst so wardt in mittn des gotteshauss des closters Cilli ein köstlichs grab gemacht und aufgesetzt⁶⁾. Das was mit schwartzen tuch köstlich umbhangen und bedeket, und umb das grab wurden viel brinnende stekertzen⁷⁾ köstlich aufgestecket, die lichten schein gaben. Darnach wurden zwelf⁸⁾ arme menschen, köstlich in schwartz gekleidt, geordnet, die innerhalb der stekertzen zu runde⁹⁾ vmb das grab stunden, und ein jeder hatte eine brinnende wachskertzen in seiner handt. Und vor diesem grab was ein altar zugericht; darauf wardt das grosse seelambt gesungen. Und als man das offertorium gesang, und do nun die edl fürstin, frau Catharina, ihr opffer auf den altar hett gelegt und nach ihr viell ritter und knechte, do waren geordnet fünff panir, namblich Cilli, Ortenburg, Sannegk, Seger, und das fünfft was ein schwarz Klagfändl, und zu iedem panir sein schildt¹⁰⁾ und vergoldner helmb¹¹⁾; die wurden von gutten ritter und knechten zu dem grab und zu dem altar getragen und geopffert. Und nach disem wurden zwelff ross köstlich getziert¹²⁾ und mit schwartzen tuch köstlich bedegt; und auf einem jeden ross ein knab köstlich in schwartz gekleidet sass. (Also wardt) zu dem grab und zu dem altar geritten und zu dem seel-ambt geopffert, und ein geharnischer man ging vor ihm. Und als das opffer der panir, schildt, helmb und ross nun

³⁾ bestat (H. bestät) = bestattet. — ⁴⁾ H. leidt. berat = beirat; W7 hat: Parat; desgl. statt das dreissigst — den dreissigst (der 30. Tag nach der Beerdigung eines Verstorbenen als Zeitpunkt eines besonders feierlichen Todtenamtes). — ⁵⁾ H. und W6 geschehen. W8: beschehen, dauon Ich auch der grossen betriebnus des Edlen Fürsten schmählich begangenen mordts willen nicht stilschweigen sondern ein wenig meldung thun will, vndt wardt inmitten des gotteshauss — ⁶⁾ H. ausgesetzt. — ⁷⁾ H. Stöck-Kherzen. — ⁸⁾ H. 17 arme m.; W6 XII, W7 desgl. u. GUB1: zwelff. — ⁹⁾ W7: zering; W8: zu rings vmbs. — ¹⁰⁾ H. ein schildt. — ¹¹⁾ H. vergoltener; W6 u. GUB1 v. helben. — ¹²⁾ Die Worte nach „getragen und geopffert. Und nach . . . „getziert“ fehlen bei H., obschon erst durch sie der bei Hahn verstümmelte Satz Sinn erhält. —

beschach, do legt sich dieser harnaschte mann nider; do hub ainer ein sendlich geschrej ob disem geharnaschten man mit aufgethanem hellen mund und schrej laut: heind¹³⁾ graffen von Cilli¹⁴⁾ und nyemermer, und ruffet das dreimal; und darnach zerbrach er das panir ob sein; do erhub sich in dem closter zu Cilli von frauen und mannen ein so senndliche klag von wainen¹⁵⁾, das niemandt volschreiben mag¹⁶⁾.

(34. Cap.) Hie wirdt gesagt, was graff Ulrichs von Cilli ritter, pfleger und diener mit seiner wittiben nach seinem todt einig wurden, von der verlassenen herschafft wegen. — (H. 726—728; C. 121—124.)

Do nun solcher abgang beschach¹⁾, do gingen graff Ulrichs ritter, pfleger und diener, die die geschloss oder herschafften innen hetten, zu der edl fürstin, frauen Catharinen, einen gemeinen nucz zu betrachten, wie man sich fürbass erhalten, mit den verlassenen graffschafften, herschafften und geschlössern gefahrn und handlen solte; wan²⁾ der warn viell, die solch verlassen graffschafft und geschloss erforderten und besuchten und gerechtigkeit vermeindten darzu zu haben, wan³⁾ ettliche hetten von den von Cilli verschreibungen. So vermeindten aber etlich recht natürlich erben zu den⁴⁾ verlassen herschafften zu sein⁵⁾, und

¹³⁾ Ich folge da GUB1; heind = heute, H. u. W 6 do hub einer ein sonderlich Geschrey ob diesem geharnischten Mann vndt schrey laut: Cilli, undt nimmermehr Cilli, und schrey das dreymahl. — ¹⁴⁾ GUB1: heind graue Vlrich von Cilli. . . — ¹⁵⁾ H. ein so sündlich Clag vndt vonn Weinen. — ¹⁶⁾ Der ganze Schluss lautet bei W8: . . .welchen auch zwelff ross, auf jeden ein knab mit schwarzen (?) auch köstlich getziert vnd bechlaidet die zu dem althar ritten und zu dem sellamt opfferten. Es gieng auch noch darum vor Im ein geharnischter man, welcher sich, als das opffer mitt den panyren schild helmb vndt Rossen begangen, niderlegte, ob dann ainer ein sehnliches geschrey erhueb vnd mit lautter stimb zu dreyenmallen: Graffen zu Cilli undt niemermer Graffen zu Cilli kleglichen an zu schreyen fienge. Darnach das panyr Cilli ob sein zerprach, als dann erhueb sich allererst ein selich Jamer klæglich schreyen, vnd weinen, das es nicht allein ein Menschen sondern woll einen harten stein erbarmen vnd zu herzen gehn mochte. Vgl. die zweite Redaction der Cillier Chronik; C., III., S. 114 (MS. I. II.): „do war allererst ein klagen, dass es denen harten steinen erbarmen moegen“.

¹⁾ GUB1 Nach solchem Abgang. — ²⁾ H. Dann der warn viel. — ³⁾ H. dann. — ⁴⁾ den fehlt bei H. — ⁵⁾ So hat auch M. 1159. —

solch anforderer, wer dieselben wern, die seindt hie vermerkt⁶⁾. Item von erst, so fordert kayser Friederich, hertzogk von Oesterreich, alle die herschafft und geschloss, die an dem teutschen⁷⁾ gelegen warn, mit einer verschreibung, die er von dem von Cilli hett. Darnach so forderte⁸⁾ könig Lassla, könig zu Ungern und zu Behamb, hertzogk zu Oesterreich als ein gesipter⁹⁾ freundt der graffen von Cilli und als einer, der ein erb wardt und dem es auch graff Ulrichen von Cilli fürnehmlich gemeinet hett. Darnach¹⁰⁾ fordert hertzogk Siegmundt von Oesterreich und herr in dem Etschlandt die graffschafft Ortenburg und vermeindte, er hette auch eine verschreibung darauf. Darnach fordert graff Hannss von Görtz und der¹¹⁾ hett von dem von Cilli die eltiste verschreibung. Darnach forderten die graffen von Modrusch¹²⁾ und vermeindten auch etwa viel gerechtigkeit zu etlichen geschlössern zu haben, die von ihm auf die von Modrusch kommen waren. So forderten auch die herczogin von Detsch, die des graff Hermanns von Cilli, graff Friederichs bruder, der eine von Abelsperg und darnach eine von Payern (het), als vorbemel ist, tochter was, alle herschafft und geschlösser, die der von Cilli hindter sein gelassen, darzu sy ein rechter natürlicher erb wehre, nach dem und graff Ulrich von Cilli sy aus zweyen rechten brudern geborn wärn. Und diese hertzogin von Detsch³⁾ was des benandten graff Hermanns tochter und hiess Margreth¹⁴⁾, und ward graff Hermann von Mondtfort vermählt. Und do der

6) GUB 1 So vermaynen aber Etlich Recht natürlich Erben darzu zu sein Vnd solich anforderer wil ich hernach benennen. H. verwerckt; W 6 verwergt. Der ganze Passus lautet b. W8: . . . vnd sintemall Ir vill . . . auf die . . . verlassenen schlösser graff — vnd herschafften gerechtigkeit zu haben vermeinten, die ains-theills von dem von Cilli auffgerichte verschreybung inhendig, die andern aber rechte nattürliche erben sein wolten, als hernach mit namben specificieret volgen . . . — 7) d. i. im deutschen Gebietstheile. — 8) H. forterde. — 9) H. besigter (!). Gesipter = Verwandter, Blutsfreund. Megiser (1159): gesipter Freund. W8: dem es sonderlichen graff Ulrich von Cilli wolgemeindt als ein erb vnd gesipter freundt derer von Cilli. — 10) H. schaltet nach Darnach ein „so“ ein. — 11) W6 die. — 12) H. Madrusch. — 13) H. die Hertzogenn vonn Drisch (Drusch; einmal auch so bei W 6). Detsch (GUB 1, W 6, W 7, W 8) = Teschen. Margaretha, Herzogin von Teschen, Hermann's III. Tochter. (S. d. Cap. w. u.; Megiser a. a. O. Tesch). — 14) H. Margaretha. —

von Mondtfort gestarb, do nahm sy den hertzogen von Detsch in Schlesy¹⁵⁾. Die benandt frau Catharina, graff Ulrichs von Cilli wittib, die rath, burggraffen und pfleger worden einig in dem, das sy der graffschafft, herschafft und geschlösser niemant andtwortten noch abtretten wolten, vncz¹⁶⁾ das der ehegenandten frauen und wittiben ein fürstlicher standt wurde ausgezeit und hindtann bescheiden¹⁷⁾, und das man auch einem jeden der herrn von Cilli diener umb sein dienst genug thun solte, auch des ehegenandten herrn von Cilli elender todt gerochen wurde. Und darauf erwelten sy den Jann Wittowecz zu einem obristen haubtmann und gelübten der edlen frauen und wittben und dem Jann Wittowecz als ihren obristen haubtmann, wider ihren willen nichts zu handeln und in dem bemelten ihren fürnembten stets¹⁸⁾ zu bleiben; und so nun dis alles ergangen und beschehen ware, das dann alle die, die forderung und gerechtigkeit zu den graffschafften, herschafften und geschlössern vermeindten zu haben, sich undter ihn selbst eines gemeinen rechtstags vereinten¹⁹⁾ und mit solchen ihren gerechtigkeiten und kundschafften²⁰⁾ für (die) andern fürsten des römischen reichs kommen solten; und

¹⁵⁾ W 8: Undt die benante herzogin graffin Margareta genant von zweyen echten brüdern geborn (!) und herrkhumben, welche graff hermann von Mantforth und nach seinen ableben herzog von Detsch in Schlesy zu einem gemahel verehlicht wart. — ¹⁶⁾ H. bies. — ¹⁷⁾ W6 u. GUB1 beschaden. — ¹⁸⁾ H. stett. — ¹⁹⁾ H. vereigneten; W6 rechtags veranden; GUB 1 ainen gemeinen rechttag verordnen. Das „vereigneten“ bei H. und „veranden“ (offenbar vereinten, so hat auch W7) in W6 bedeutet wohl: sich vereinigen (über einen gemeinen Rechtstag). W8 hat nachstehende Fassung des Schlusstheiles: So woll nach des ehe vnd oftgenanten herrn von Cilli ehelender todt an Hunadt Lassla vnd allen denen, die daran schuldig gerochen. Erwellten darauf alsbalt den Jaan Wittobecz zu einem obristen haubtmann vnd gelübten der edlen frauen vnd wittib und dan auch den Jaan Wittobecz als ihren obristen haubtmann treulichen an, wider ihren willen nichts zu handeln sondern stets bey Ieren freunden zu bleiben, darin alsdan die jenig zu den verlassenen graff-herschafften vnd schloessern ayniche gerechtigkeit hetten, oder zu haben verhofften das sy sich unter einander selbstens eines Rechtstags verglichen, für andere fürsten des römischen Reichs alda mit Ieren freundschaften, verschreybungen vnd gerechtigkeiten fürkhömen vnd was Inen dasselbsten mit Recht erkant und zugesprochen würde, dem oder in denselben wolten sy ein jedweden was er mit recht erlangt vnd erhalten hett einandtwortten und abtretten.“ — ²⁰⁾ H. Kunschafften. —

wem nun solch herrschaft mit ²¹⁾ recht erkant und zugesprochen wurden, dem oder denselben wolten sy einem jedem das, was er mit recht erlangt hett, abtretten und einantwortten.

(35. Cap.) *Wie sich die sachen all verkerten ¹⁾ und wie die rāth kayser Friederich gen Cilli brachten und ihm die geschloss und herrschaft übergaben und huldigten.* (H. 728—729, C: 124—125.)

Do das alles also, wie vorgemeldet ist, beschlossen wardt, nicht lang darnach, do verkerten sich die sachen all, davon zu lang zu schreiben wer. Jan Wittowecz haubtmann und die andern rāth betrachteten ihren aignen ²⁾ nutz; die wittib wardt aus ihren wittib-stuhl gedrungen und muste von Cilli raumen ³⁾. Sy eindten sich mit kayser Friederich und brachten den gen Cilli, in die burgk, dem Jan Wittowecz ward von kayser Friederich ein michle ⁴⁾ sum gulden und das geschloss Sternbergk, das ihme graff Ulrich von Cilli vormahls zu leibgeding gegeben hett; das wardt ihm von dem kayser erblich gegeben, und (er) wardt zu einem freyen darauf gemacht. Den andern rāthen ward jedem etwas gegeben, das vnnotturfft ⁵⁾ ist zu schreiben. Das fürstlich geschloss Ober-Cilli hatte die zeit einer inne, genandt Thoman Pfaffeitscher ⁶⁾, darauff die von Cilli ihr meiste behaltnus von barschaft und von brieffen hetten. Der lies mit ihm thaidingen vmb 4000 gulden und gab das geschloss kayser Friederichen uber. Darnach wurden erfordert die andern burggraffen und pfleger alle. Die kamen einer nach dem andern und thadingten; den allen wardt etwas gegeben, einem tausendt und einem mehr, einem minder, darnach sich jeder finden lies. Und der warn vielleicht zwen oder kaum ⁷⁾ der ein, (der) darumb das geschloss,

²¹⁾ H. vndt wen nun In der in solch Herrschaft nit (!) Recht erkant. .

¹⁾ H. verkhörten; GUB1 verherten. -- ²⁾ H. itzigen. — ³⁾ H. ranen; W6 u. GUB1 ramen. — Räumen, nämlich ihren Wohnort auf O. Cilli aufgeben. M. (1160) hat auch raumen. — ⁴⁾ H. u. W6 ein Mitle Sum Gulden, wogegen GUB1 den richtigeren Wortlaut enthält. M. (a. a. O.) hat auch: mittlere. Bei H. fehlt auch das zum Verständniss nothwendige „ward von kaiser Friedrich“ W8 sagt: . . . und ein Jedwedern nach seiner anforderung etwas anhendigt als Ivan Witobetz wart von Im, Keyser Friderichen, ein mitle sum gulden — ⁵⁾ GUB1 vnnott. — ⁶⁾ H. Pfaffritscher. — ⁷⁾ H. kam

das er inne hette, nicht gab, niewan⁸⁾ allein der pfleger zu Sibenegk nicht, und kürztlich geredt, sich ergaben kayser Friederichen all burggraffen mit den geschlössern an dem Teutschen⁹⁾, ausgenommen Sannegk, Osterwitz, Altenburgk, Furchtenegk¹⁰⁾ und Radtmansdorff; die behielten sich mit der frauen, graff Ulrichs von Cilli witben, die wolten sich nicht geben, uncz solang sich die benandt wittib mit kayser Friederichen aindte und selbst mit ihrem brieffen geschuff, dem kayser überzuandtwortten, als hernach klärlichen davon gesagt¹¹⁾ wirdt. Und das geschloss Meichau¹²⁾, das hett ein Becham¹³⁾ inn; der hielt sich für sich selbst, von wegen einer verschreibung, die er von graff Ulrichen von Cilli auf dem bemelten geschloss Meichau hett, und der kayser wolt ihm derselben verschreibung nicht verneun¹⁴⁾ und bestatten.

(36. Cap.) Wie könig Lassla gen Oven kam und mit hulff etlicher landtherrn den Hunadt Lassla fiengen und seinen bruder und wie er den ungetreuen daselbst köpffen liess. (H. 729—731; C. 115—118.)

Und in der zeit, do kayser Friederich zu Cilli was und mit den benandten burggraffen und pflegern umb die herschafft und geschloss am besten thaidingt und der nun ein gutteil¹⁾ in sein gewaltsamb bracht hette, do was (!) der edl könig Lassla, nachdem das mordt zu griechischen Weissenburgk an seinem eham²⁾, graff Ulrichen von Cilli ergangen was, und ihn der ungetreu Hunadt Lassla³⁾ von dannen mit ihm in andern

⁸⁾ H. namb dan; niewan = nur. C., S. 125: nur allein... — ⁹⁾ H. on d. T. — M. a. a. O. „an den teutschen Grenzen. — ¹⁰⁾ H. Fuchtnegkh. — Forchtenegk. M. (a. a. O.). Furchtenegk. — ¹¹⁾ H. geschäch. — ¹²⁾ H. Mayhau. M.: Meithau. — ¹³⁾ H. Bucham. Ein „Böhme“, offenbar gleich dem Witowec in Kriegsdiensten der Cillier. (M. a. a. O. Böhmen). — ¹⁴⁾ H. von neuen. erneuern oder transsumiren und bestätigen. W8: confirmirn oder bestatten.

¹⁾ H. ein gutter Theill. — ²⁾ H. lässt die Worte „seinem eham“ (Oheim von mütterlicher Seite) aus. C., S. 115: Oham; ebenso W 7. — ³⁾ Das, was H. (S. 730, Z. 2) und W 6 von der Stelle: „undt In der ungetreu Hunadt Lassla von dannen mit Im in andern Geschlössern undt Stetten als gefangener Weise vmbgefurt hett“ bis... „und hernach eigentlicher gestald (W 6 gesagt) wirdt...“ erzählen, findet sich in GUB 1 ganz abweichend und viel ausführlicher textirt: Vnd in der vngetreu Hunad Lasla vnd von den Vngern zu Themeswar

geschlössern und stetten als gefangener wise vmbgeführt hett, und nemblich auf ein geschloss, genandt Temeschburgk, darin des vngetreuen mutter wohnhafft was (!), daselbst er einen köstlichen

dasselbig Schlos auch zu besechen geführt. Welches dieselb zeit frau Elisabeth des Huniads verlassen witfrau vnd graue Laslau, so den von Cij erschlagen het, mutter inhett. Als der kinig nun dahin kam, gieng im die frau mit dem ainem sun graff Mathias so hernach kinig worden ist, in klag kleidern enndgegen vnd empfieng den kinig, bat auch vmb gnad vnd vergebung irs suns. Nun warn viel vngrisch herrn da, die all auf des Hunad Lasla vnd der fraun parthej warn, durch der ratth auch der khinig gen Themeswar khomen was; die hieben all an den kinig zu bitten vnd des von Cij handlung zu schelten. Der kinig als ein junger herr, kvnd wol merken, wo er ir bitt abschlachen wurde, daz er deshalb in geferlikeit seins lebens sten must; so torrt jm auch kain Teutscher, so vmb in warn, anders rathen noch reden, dan das den Vngern gefelig was; darauf der Huniad Lasla fur den kinig gelassen ward. Der fuell dem kinig zu fuessen vnd begert gnad vmb sein mishandlung, darauf im der kinig verzige, schuff die klag kleider hinweg zu thun vnd name si baid, graue Lasla vnd graff Mathiam, nit allain als sein dienner, sondern auch als sein bruder zu jm, das auch dem kinig, wolt er anderst ausz dem schloss Themeswar mit lieb (sic) komen, das nechst vnnd best was. Vnd daselbst must der fromb jung kinig vber seinen willen tanczen. Darnach vber ain kurcze zeit kam kinig Lasla gen Ouen in sein kinigliche burkh vnnd stat vnd was frölich. In solchem hielt im der grosgraue so ainer von Gara was, auch dem Banfy vnd andern hungerischen herrn, den die handlungen, so zu kriechisch Weisenburg mit dem todschlag des grauen von Cij beschehen was, gröslichenn misfiel, dem kinig mit der straff darin zu handeln fur vnd fur an; sagten auch zum kinig: du bist kinig, aber grauen Laslau dem vngetreun folgt das gantz Vngerland nach, dan er ist stolcz vbermutig vnd torst sich der menig seins anhangs vom adel vnd dem böfel (Pöbel), dan nachdem er ain solch bese that deinem gesibten freund dorfft in deinem ansechen thun; wer wil daran zweifeln, er werd sich vndersten, dir auch solches zu bebeisen (beweisen); dan die begird der herschung vnd die volbrachten vbel scheidt kein gewlichkeit zu uolbringen. So wird dir auch, dieweil der lebt, jn Vngern zu regiern ganz schwer sein. Mit der vnd andern fürhaltungen der vngrischen rath bebeteten (bewegten) sie den kinig, das er dem rath von tag zu tag thet nachdenckhen, wiewol er sich des nicht merken lies. Einsmals der kinig jn Vngern daselbst seine landhern sich erfordert; vnd darunder kam der vngetreu mordrer Huniad lasla vnd sein bruder Mathias an den kinighlichen hoff zu Ouen. Vnd (da) der kinig fug vnd stat het, da ward der vngetreu vonn grosgrauen angeklagt vnd am Montag nach Oculj in obberurten jar (1457) fenklich angenommen vnd mitsambt seinen bruder Mathia, so noch ain knab was, in ainem zimer in der burkh verward, welchem jungsten bruder Hunad Mathias, dem etwan graue Vlrichs von Cij tochter elichen zu geben vnd versprochen was. Darnach am dritten tag seiner gefenkhus ward der vngetreu Huniad Lasla gegen dem abend dem statrichter (von) Ouen vberantwort, ward fur recht gefurt“ . . . —

tantz zurichten lies. Do must auch der from jung könig über seinen willen tantzen dem ungetreuen Hunadt Lassla zu gefallen, wen er die zeit in seinen henden was. (Darnach er) wiederumb gen Oven in seine königliche burgk und stadt kommen und hett aber daselbst ihn sein landtsherrn in Vngern zu sich erfordert, vnd darunter kam auch der ungetreu mordrer ⁴⁾ Hunadt Lassla auch zu ihm gen Oven vnd wardt da von dem jungen könig mit rath und hülff ander seiner herrn angefallen und gefangen. Und mit ihm wardt gefangen sein junger bruder, Hunadt Mathias, dem etwann vor graff Ulrichs von Cilli tochter ehelichen zu geben versprochen was, der auch hernach nach abgangk könig Lasslas zum könig in Hungern aufgeworffen wardt, als vormeldet ist und hernach eigentlicher gesagt ⁵⁾ wird. Und Hunadt Lassla wardt für recht geführt und vmb den halss verurtheilt: in aller der masse, als er den von Cilli gethann hett, also solt er auch gericht werden. Den lies der könig die passer ⁶⁾ in der gantzen stadt zu Oven umbführen und ausruffen, das were der mordrer, der sein hend in des königs bludt gewaschen und seinen freunt den graffen von Cilli ermordt hett; denselben wolte er also nach erkendtnus des rechtens öffentlich richten lassen, auf freyen platz, das reich und arm gesehen ⁷⁾ möchten. Darnach wardt der ungetreue auf freyen platz geführt; die passer waren daselbst bestellt und mit den war verlassen ⁸⁾, sy solten ihm viell verwunden ⁹⁾ schlagen, ehe sy ihn geköpfften. Und do er den ersten schlag bestundt, do wischet ¹⁰⁾ er von der erden auf und

⁴⁾ H. mörder. Als Probe der abweichenden Diction in W 8: Auch könig Lasla der Frome Ime zue geuallen tanzen mueste, wiewoll er solches nicht gern that. Weill er aber in der vngetreuen henden, kint er solches nit abschlagen, sondern volbracht es wider seinen willen. Do er aber widerumb gen Ouen in seine königkhliche burgkh und stadt kæmbe fordert er seine lantsherrn in Vngern zu sich, undter denen kahn auch der ungetreu mordrer Hunadt Lassla auch. . . . — ⁵⁾ H. gestald. — ⁶⁾ W 6 und GUB 1 die Posser; W 7: Pöffer; W 8: Poster. Passer = Henkersknechte oder Schergen, richtiger die Ersteren. — ⁷⁾ H. gefallen. — ⁸⁾ „verlassen“, b. H. W 6, W 8. — GUB 1: Darnach ward vngetreu mit den bestelten passer angegriffen, vnd mit den was bestellt. . . — Gibt einen klareren Sinn = mit denen war es abgemacht. Vgl. W 8: . . . mit den bestellt und verlassen, ehe sy Ime den kopff abgeschlagen, zuuor etliche tieffe wunden zu machen. — ⁹⁾ H. vorchwunden. — ¹⁰⁾ H. wüschet. —

floch undter die menge, die darzu stunden, und schrey laut vmb hülffe, er were nun dem gericht bestanden. Niemandt nahm sich vmb ihn an, die passer¹¹⁾ lieffen ihm all hinden nach und schlugen ihm viell tieffer wunden, und darnach schlugen sy ihm das haubt ab. Und also wardt von dem edl jungen herrn und könig des graffen von Cilli¹²⁾ mordt gerochen. Aber seinen bruder Hunadt Mathias, den lies er bey dem leben und legt ihn gefangen zu Oven in die königliche burgk¹³⁾.

(37. Cap.) **Wie Jan Wittowecz von Cilli reit und besambt sich heimlich mit volgk und wolt kayser Friederichen gefangen haben.** (H. 731—733; C. 126 bis 129.)

Und do diese mähr gen Cilli kamen, wie das zu Oven beschehen wäre, und könig Lassla die zwen Hunadi¹⁾ hett gefangen, den einen²⁾ köpfft, den andern in fengknus hett, und do das Jann Wittowecz haubtmann und die andern ræthe vernomen hetten³⁾, die erschracken nicht ein wenigk und gingen, als ihn die nasen tröffen⁴⁾; wen, do das mordt an graff Ulrichen von Cilli beschach und Hunadt Lassla den jungen herrn könig Lasslan im landt zu Ungern auf sein geschlossern umbfürte und in seinen handen hetten, do was sich nit zuvor zu sechen, das könig Lassla von seinen handen lebendiger käme, oder er wurde mit gifft umbracht; und do aber das glück gab, (dass) demselben könig gegen den Hunadt also gelungen was,

11) H. und W 6 passerer; GUB 1 posser. — 12) H. setzt hier wie in den vorhergehenden Capiteln consequent Cili. — 13) GUB 1 Vnd kurzlich darnach ain grosse auffrur der sachen halben jm vngerischen reich erwuchs, ward sich der kinig fürchten, zoch mit den seinen herauf gen Wien, als hernach gesagt wird. W 8: Aher sein bruder Hunadt Mathias blieb leben und in der khöniglichen burgkh zu Offen gefangen vnd wart hernacher nach abgang könig Lasla zum könig in Hungarn erwehlt vnd auffgeworffen.

1) GUB 1 die zwen Hunadi gebrüeder. — 2) GUB 1 schaltet wieder gebueder ein. — 3) H. vernahmben hatten. — 4) H. als die nasen truffen; W 6 truffen; GUB 1: triefen. Als ob ihnen die Nasen tröffen = eingeschüchtert, verstört. W 8: Do nun diese mähr gen Cilli kamen vnd Jan Wittobecz der haubtmann vnd die andern ræthe das erfuren, das Hunat Lassla vom Kinig Lasla gekhöfft vnd sein bruder noch fengkhlich gehalten, hetten sie darob nicht ain khlainen schrecken, gingen als ihn die nasen tröffen, sintemal sie vermainten, —

das er den einen geköpfft und den andern in fengknus⁵⁾ hette, wes sich aber nicht anders zu versehen, er wurd gewaltiger regierer und könig in Ungern, als auch das beschehen were, war⁶⁾ er bey dem leben blieben. Darum wurden dann Wittowecz und die andern rätthe in selben⁷⁾ bekümmert, das sy kayser Friederichen gen Cilli bracht und undter die herschafft und geschloss hetten kommen lassen, wann der vorbemelt könig Lassla hett vormallen dem Jann Wittowecz, den rätthen und den andern burggraffen allen je jegklichen insonderheit geschrieben, das sy solch herschafft und geschloss solten innen halten und der niemandt übergeben uncz auf rechtlichen ausstrag, wem sy rechtlich zugehörten, und ob sy darüber jemandt wolt beschweren oder dringen. Wan sy aber darumben anlangten⁸⁾, so wolt er sy ihn nicht lassen und ihm beystandt und beschirmung thun, wan er auch zu dem gutt gerechtigkeit hette. Desgleichen⁹⁾ wardt ihm auch von hertzogk Albrechten von Oesterreich, kayser Friederichen bruder und von hertzogk Sigmunden von Oesterreich, herrn an der Etsch, auch geschrieben. Diese schreiben wurden all verachtet, und darüber wardt kayser Friederich in die herschafft gefürt und gelassen. Nun hett könig Lassla seinen vetter kayser Friederichen nicht lassen auch das an den rätthen rechen¹⁰⁾ und darumb wardt voraus Jan Wittowecz betreibt¹¹⁾,

⁵⁾ H. Gefengknus. — ⁶⁾ H. u. GUB 1: geweltiger regierender kunig. W 6: gewaltiger Regierer in Vngarn vnd khinig. W 8: gewaltiger regierender könig. . . wehre. W 8 verkürzt den Text, wie so oft, auch hier. — ⁷⁾ W 7: in Ir selbest, — in sich selbst. — ⁸⁾ H. hat nach „zugehörten“ nur die Worte undt ob sy darumb angelangten. M. (1161) anlangten. — ⁹⁾ H. und ihm beystandt undt beschirmung thun. Wan er auch zu dem gutt gerechtigkeit hette, desgleichen. . . Durch diese falsche Interpunction hat H. den Satz undeutlich gemacht. W 6 und GUB 1 interpunctiren richtig (wie oben im Text). Mit „Desgleichen“ beginnt ein neues Satzgefüge. — ¹⁰⁾ W 6 Ratten richten. W 8 stylisirt den Passus derart: „Er könig Lasla wurde hernach ein gewaltiger regierender könig in Vngern, weren alsdann soliches auch beschehen, wenn er beim Leben bliben. Da kayser Friedrich herüber vngeacht das Inen gleicher gestalt herzog Albrecht von Oesterreich kayser Friedrichen bruder vnd Herczog Sigmundt von Oesterreich, herr an der Etsch zugeschryben, in die herschafft eingefuert worden, der K. Lasla wierde solches K. Friedrichen nicht lassen solche einsezung auch an den Ræthen rechen. — ¹¹⁾ H. betreubt. W 8: darumb beswært sich Jan Wittobecz, könig Lasla mächte sein schloss Greben, das im die von Cilli gegeben, auch die wanschafft

wann geschloss Greben, das ihm die von Cilli gebenn hetten, und sein meiste guldt, die er hett, auch die wanschafft in windischen landen, die er auch in seiner gewalt hett, das was alles in dem königreich zu Ungern gelegen; und forchte, das ihm der könig das nicht (!) nehmen wurde und (er) darumb nicht kahme; und lies kayser Friederichen zu Cilli und sass auf und ritt gen Greben auf sein geschloss und ging mit ihm selbst zu rath, wie er solch übergeben der herrschafft, so er mit (dem) andern kayser Friederichen gethan hette, wiederbringen möchte, und besamet sich und bracht volgk zuwegen in geheimb. Nun wardt kayser Friederich mehr denn einst gewarnet, sich für dem Jan für zu sehen; aber der kayser wolte das nicht glauben, nachdem er sich ihm zu dienen erbotten¹²⁾ und versprochen hett, auch durch ihn zu einem freyen auff Sternberg gemacht worden were. Jedoch so macht sich (der) kayser gen Ober-Cilli in das geschloss¹³⁾, des andern tags darnach kam Jann Wittowecz bey der nacht für Cilli die stadt, und steig die nachtlich ab und meindt, er solt den kayser¹⁴⁾ noch herunden in der burgk finden¹⁵⁾, und überfiel¹⁶⁾ sein cantzler, herrn, ritter und knecht, fieng die und nahm gross gutt von goldt, silber, köstlicher kleinadt, harnisch, des niemandt mit der zahl¹⁷⁾ wol sagen mag. Und das beschach des freitags nach St. Georgen tag; und (er) schicket die gefangen inn sein hauss gen Greben, etlich an die Crapin¹⁸⁾. Er bleib zu Cilli und schlug sich für die burgk in der stadt, und lag darvor uncz auf den achten tag. Und kayser Friederich was zu Ober-Cilli und schicket umb sein landtschafft

in den windischen landen alles in königreich Vngern ligendt zu sich ziehen vnd In davon bringen, liess deswegen keyser Friederichen in Cilli und sass auff und beratschlagt mit sich, wie er solch vbergeben der herrschafft wieder zuruck bekumben möchte, samet sich nicht lang und bracht ein gros volgk zuweg. — ¹²⁾ W 6 und GUB 1: nach solchen vnd er sich ihm zu dienen erbotten. — ¹³⁾ H. schliesst hier noch den Satz an: undt als er sich gen Ober-Cili gemacht hett, der in W 6 u. GUB 1 fehlt. W 8: Nichtsdestoweniger macht er (d. Kaiser) sich in das geschloss Ober-Cilli. Als nun Jan Wittobecz (es) eruahrn, kamb er des andern tags bey der nacht für die Stadt Cilli. . . . — ¹⁴⁾ H. Kheisser. — ¹⁵⁾ GUB 1 ergreifen. — ¹⁶⁾ H. uberviell. — ¹⁷⁾ mit der zahl fehlt bei GUB 1. W 7: nit der Zahl. W 8: . . harnisch vnd anders, daruon niemandt wol sagen. — ¹⁸⁾ H. Gerben. . . an der Khueffen (!). Die andern Hdshrr. Greben u. a. d. Khreppen, Crapin. —

gen Steyr, Kärndten, Crain und an all ander endt und wolte den Jann zu Cilli umblegt haben. Und do luedt der Jann und die sein¹⁹⁾ ihr pfert mit grossem gutt, und eins morgens frue und in einem grossen newel brach er urbring auf und zoch wieder von dann und lies Cilli stehen. Item und dieweill Jann Wittowecz zu Cilli lag, wardt meniger schuss²⁰⁾ aus grossen haubtbuchsen von Ober-Cilli herab in die stadt gethan. Und wurden etliche heusser in der stadt zerrutt und geschossen. Item brach zu derselben zeit der benandt Jann Wittowecz den schonen fürstlichen hoff, der hervor vor der stadt Cilli gelegen was, den man den thurn hiesse, der köstlich und fürstlich gebaut und mit viel lustigen paum-garten gezieret²¹⁾ was, in den grundt ab, und darin haben²²⁾ die graffen von Cilli so sy zu Cilli warn, mehr gewohnet als in der grossen purck die in der stadt ist.

(38. Cap.) Wie kayser Friederich fur Radtmannsdorff und fur Sternbergk sich schuff zu schlagen und wie Jan Wittowecz gen Crain zog und thett da grossen schaden. (H. 734—737; C. 129—133.)

Do das dem durchleuchtigsten kayser Friederich von dem Jann Wittowecz beschach, darnach blieb der edl kayser zu Cilli nach dieser beschicht uncz auf St. Urbans-tag. Und an demselben tag hub er sich von Cilli und liess das hinder¹⁾ sein und wohl besezt und bewardt mit viell gutten leuthen aus seiner landschafft. Mit dem was verlassen²⁾, das sy die bemelten geschloss Sannegk, Osterbitz und die andern, die sich mit graff Ulrichen von Cilli wittben hielten, als vorgesagt ist und die güetter, die darzu gehörten, soltn beschedigen und angreifen, und als man möchte schaden zu ziehen. Nun hette die bemelte wittib dieselben geschlösser auch wohl besetzt und viell hoffleut darauf gelegt³⁾. Also wurden von beyden theilln angriff gethan

¹⁹⁾ H. undt diesem ihr pfert. — ²⁰⁾ H. weniger schuss. M. (1162): „mancher Schuss“. Das „vrbring“ w. o. = plötzlich. — ²¹⁾ H. gezierett. — ²²⁾ H. hab.

¹⁾ H. u. die andern Hdschr. undter. W 7: hinten. Dem Sinne entspricht besser hinder. — ²⁾ verlassen, anbefohlen, überantwortet; hier abgemacht. — ³⁾ W 8: es hatte aber bemelte wittib die schloesser auch wohl mit hoffleithen belegt. Nichtsdestoweniger aber griff man zu beiden seitten ahn, kriegte schwerlich und beschah zu beiden theiln. —

und schwerlich gekrieget, und beschahen von beyden theiln in der graffschafft umb Cilli und in dem Sannthall allendthalben umb⁴⁾ jeden mann gross beschedigung und schaden an guth und an leuthen. Aber kayser Friederich zog von Cilli in sein landt gen Krain und besambet⁵⁾ sich da mit seiner landtschafft und schuff, sich für Radtmansdorff zu schlachen, das auch der ains⁶⁾ was, das sich mit der wittib hielte. Und von Krain zog er gen Kärndten und besambt sich auch da mit seiner landtschafft und andern, die für Sternberg sich zu schlachen (hetten), darauf er den Jann Wittowecz zu einem freyen gemacht hette, und er bleib zu Villach⁷⁾ in der stadt. Alldieweil man vor Sternberg lag, als uncz lang das Sternberg gewonnen⁸⁾ und gantz in grundt nieder gebrochen, und als man gutte zeit vor Radtmansdorff und Sternberg gelegen was, besambt sich aber Jan Wittowecz und graff Ulrichs von Cilli wittib mit volgk und prachten auf, wen sy mochten⁹⁾; und der Jann bracht auf den meisten theill: die gantz landtschafft in den Windischen landen gen Crain Radtmansdorff zur beschiczung¹⁰⁾. Und als er an dem zug was, in der zeit gab sich Radtmansdorff dem kayser. Und do das Jan Wittowecz vernommen hette, demnach lies er seines fürnehmens nicht underwegen und zog für Cilli die strassen auf über den Troyannberg¹¹⁾ in das landt gen Crain und für Pischoff-Lagk¹²⁾, das dem pistumb von Freysing zugehört, und gewann dieselb stadt Pischoff-Lagk als vom stegreiff¹³⁾, und beschedigte die und nahm viell guths. Darnach zündet er die stadt und brandt die auss und zog fürbass auf

4) H. undt jeden mann. — 5) W 8: versahe sich. — 6) H. ein. W 8: gebott sich for Radtmansdorf zu schlachen, welches auch mit gedachter wittib hielte. Von dannen namb er sein reiss gen Kärndthen, rüstet sich auch mit seiner landtschafft undt ordnet die für Sternberg, darauff er Jann Wittobecz zu einem freyen gemacht. — 7) H. Villa (!). — 8) H. als bies l. d. St. g.; GUB 1 vncz dass man (Sternberg) gewann. W 7: gewonnen ward. — 9) H. undt prachen auf wann sy mochten. Das Richtigere geben die Hdschr. GUB 1, W 6, W 7, W 8. — 10) H. zu erschuttung; W 6: beschitung; W 8: beschiczen; W 7: beschedigen (!). — 11) H. Treyanberg. Trojanaberg, Grenzberg zwischen Kärnten und Krain in den Karawanken, mit gleichnamiger Ortschaft (römische Strassenstation Adrante). — 12) H. Lagks. — 13) H. als von Siegreiff. —

für Crainburgk hin gen Radtmansdorff¹⁴⁾. Nun als man Radtmansdorff gewonnen hette, des hett kayser Friederich einem angeben¹⁵⁾ und empfohlen, der hies Caspar Lamberger; und als der vernahmb, das Jann Wittowecz am zug was¹⁶⁾, do wolte er den marckt Radtmansdorff ausbrendt haben, und sass auf mit den seinen und reidt davor. Und do aber das Jann Wittowecz sahe, das Radtmansdorff brinnen wurd¹⁷⁾, eilt er hinzu und kam hinein und leschte mit den seinen das feuer wieder ab und nahm Radtmansdorff hinwieder ein und bleib¹⁸⁾ da eine kleine weile vncz er den marckt hinwieder zurichtet, und besetzt den wohl, und zog wieder von dannen in dem landt abwerz¹⁹⁾. Indem hette sich die gantze landschafft von edlen aufgemacht und wolten den Jann Wittowecz in dem landt behabt und vmbstrickt haben. Aber Jann Wittowecz zog mit den seinen wieder aus dem landt und zog gleich die strass gen Troyan wertz hinüber, von dan er kommen was²⁰⁾. Und zwischen Glogowitz²¹⁾ und Troyan het sich ein menige der bauerschafft gesambt und hetten die berg eingenommen; und als Jann Wittowecz mit den seinen daselbst zwischen dem gebirg in ein enge zog, thaten ihme die pauren in seinem volgk viel grossen schaden mit schiessen und werffen, und hetten sy einen gutten mann zwischen ihm gehabt, der der fürer oder weiser gewesen ware und sie hette kunden regiren, Jan Wittowecz were mit dem volgk an zweiffel ahn gross verlezung und mergklich schaden

14) GUB 1 u. W 6: gen Radtmansdorff wercz. W 8: hinwerts gen Radtmansdorff. — 15) H. eingegeben; GUB 1 dem het kayser Friderich ainem angeben. W 8: hinwerts gen Radtmansdorff, wie wols gewonnen und der kayser an ein Caspar Lamberger genandt übergeben vnd beuolhen. Derselbige da er Jan Wittobecz vernumben, den marckt an allen vier ortten angezünt, aufgesessen, mit den seinen davon geritten und da brinnen lassen — 16) H. u. W 6 der zug. — 17) dass Radtm. br. w. fehlt bei GUB 1. — 18) W 6 belib. — 19) H. abwerds indem — ohne Interpunction. — 20) W 8: von dannen zog er in dem landt wieder abwerz gleich die strass ober den Perg Troyan von wannen er komben was. Indes hette sich die gantze landschafft von adl vnd Vnedl auffgemacht, den Wittobecz zu fangen, auch ein menig der Pauerschafft zusammengeschlagen. — 21) Glogowiz; es ist die O. Glogowitz, slov. Blagowica, Gemeinde St. Oswald, Steiner Bezirk. —

oder villeicht nimmer daselbs hindurch kommen²²⁾; do sy aber kein regierer hetten, wurden sy von des Jann Wittowecz fussknechten in dem gebierg vberhöcht, und daselbst wurden die bauren viel gelegt und geschossen²³⁾ und wurden ir²⁴⁾ da auf zwanzig zu todt geschlagen, und gestumelt. Und also kam Jann Wittowecz auf sein gewahr²⁵⁾ aus dem landt und zog hinwieder von dann er kommen was. Nu thetten²⁶⁾ die der Jann zu Radtmansdorff gelassen hett, im landt in Krain viell angriff und gross schaden und do die ihrn muthwillen um ein zeit lang im landt getrieben hetten, also schuff der durchleuchtigst fürst²⁷⁾ kayser Friederich mit der landtschafft von Crain sich hinwieder zu dem andern mahl für Radtmansdorff zu schlagen. Und in der Zeit hett sich Sternberg auch gegeben; das liess der kayser in dem grundt niederbrechen und schickt etlich aus der landtschafft von Kärndten, die vor Sternberg gelegen warn auch darzu. Die lagen vor Radtmansdorff zu dem andern mahl, und also gewann man Radtmansdorff, das er sich hinwieder gab. Und do man das also zum andern mahl gewonnen²⁷⁾, do lies kayser Friederich die gezein, polwergk, ärkher²⁸⁾ gantz abbrechen und die gräben wieder eben machen und zuziehen. Und also wardt Radtmansdorf²⁹⁾ von kayser Friederich zu zweyen mahl gewinnen. Item³⁰⁾ und als man sich zu dem ersten mahl für Radtmansdorff schlug, do wardt der zeug und die buchsen, die zu Laibach in der stadt warn, dafür gebracht; und als man³¹⁾

²²⁾ Ich folge hier GUB 1, W 6 u. W 7. — H. undt hetten sy einen guten mann zwischen ihn gehabt, der der fürer oder weiser gewesen wäre, mit dem volck Jann Wittobetz an zweiffel ohn gross verletzung undt merklich schaden oder vielleicht nimer daselbst hindurch kommen. W 8: thetten Im vnd den seinigen die vorgeante Baurtschaft grossen schaden, wo sie auch undter Inen einen guetten fuerer vnd weiser gehabt, hette sie Jann Wittobecz gnug zu schaffen geben oder wehre vielleicht niemahlen daselbst hindurchkumben, do aber kein regierer vorhanden, wurden sy von des Jann Wittowecz fussvolckh im gebierg vberhoecht . . . — ²³⁾ H. geschoss. — ²⁴⁾ H. je. — ²⁵⁾ auf sein gewahr (diu gewer mhd. bedeutet: Behutsamkeit, Vorsicht) = zufolge seiner Vorsicht, Behutsamkeit. W 8 sagt blos: Also kamb Jann Wittobecz wider aus dem Land Krain, dann er vor komben. — ²⁶⁾ H. hetten. — ²⁷⁾ Undt da mann das also z. a. m. gewonnen fehlt in GUB 1. — ²⁸⁾ H. Agkher. — ²⁹⁾ H. Radtmanssporff. — ³⁰⁾ Undt also w. R. . . . gewinnen. Item fehlt in GUB 1. — ³¹⁾ H. manns. —

Radtmansdorff gewann, do wurden dieselben buchs en in demselben marckt behalten, und der Jan Wittowecz, als er den marckt einnahm, als vorbemeldt ist, nahm daselbst die; und als aber kayser Friederich Radtmansdorff zum andermahl gewann, do ward ihm der marckt mit sambt den benandten zeug und buchs en hinwieder abgetretten und ein geantwortt³²⁾. Item und dieselben buchs en warn³³⁾ der stadt Laibach³⁴⁾.

(39. Cap.) Hie wirdt gesagt, wie künig Lasla von Oven gen Wien kam und von Wien gen Prag zog, und wolte da seines gemahels des künig¹⁾ von Franckreich tochter warten, und wie ihm vergeben wardt. (H. 737—738; C. 134—135.)

Nun höret hinwieder von dem fromben künig Lassla, von dem vor in dieser chronicken viel gesagt ist worden. Demselben was noch im leben seines echams²⁾, graffen Ulrichs von Cilli, ein heirat angetragen worden, das ihme der mechtig edl künig von Franckreich sein tochter zu einer ehelichen gemachel³⁾ versprach⁴⁾ zu geben; und do er nun das zu Oven gethet und die zwen gebrüder die Hunadi angefallen, den⁵⁾ ein geköpfft und den andern gefangen gelegt hat, als vor aigentlich gesagt ist, darnach nit unlang zoch er von Oven in sein mechtige stadt gen Wien; von dannen zog er in sein künigreich gen Behaimb, in die stadt Prag. Daselbst hin solte man ihm sein gemahel, des edl künigs von Franckreichs tochter, hingbracht haben und wolte da sein beiliegen thun. Nun ist zu wissen, das dasselbe künigreich Behaimb ainer innen hette und regierte; der war genandt Jurschick⁶⁾ von Podubrad⁷⁾; und der was ainer des hussischen

³²⁾ W 8 zieht das Ganze folgendermassen zusammen: . . . Es wardt auch kayser Fridrichen der zeug vnd die buchs en, so zu beschienung des marckt, da man sich zum erstenmall dafür geschlagen, aus der statt Laybach, der es zugehoerig vnd Jan Wittobecz vormalls eingantwortet anieczo sambt den marckt wiederrumb eingehendigt vnd vbergeben. — ³³⁾ H. warnn. Bei H. u. i. d. Hdschr. W 6, W 7 u. GUB 1 der Passus schlecht stilisirt. — ³⁴⁾ H. leibeigen(!).

¹⁾ H. künig. — ²⁾ H. Edams. Echam = Oheim (von mütterlicher Seite). W 7: ocham, W 8: oheim und ohmb. — ³⁾ H. gamahel. — ⁴⁾ W 7: antrug und versprach. — ⁵⁾ H. denn. — ⁶⁾ H. Jurschickhs (spätsr Jursickh). W 7: Girsing; W 8: Jurschirckh. Germanisirte Form des böhmischen Jiřík. — ⁷⁾ H. Pedubradt. Podubrad = Poděbrad. W 8: Padubra. —

glaubens; und der wardt noch in der zeit, do könig Lassla ein kindt was und in seines vettern kayser Friederichs ⁸⁾ gewalt was, von den landtherrn und der landschafft in Behaimb zu einem hauptmann und gubernator des landes aufgeworffen uncz ⁹⁾ das ihr herr und könig zu seinen vogtparn ¹⁰⁾ jahren komen und selbst regiern möchte ¹¹⁾. Und derselbe Jurschick wolte dem könig das königreich und die geschlösser im landt zu Behaimb nicht abtretten und vermeindt, er were noch zu seinen vogtparn jahren nicht komen; aber so er were zu seinen vogtparn jahren komen und 16 oder 17 jahre alt wurde ¹²⁾, sodann wolte er ihme solches abtrettung und einantwortung thun, und daran muest sich der fromb jüngling genüegen lassen. Und als könig Lassla nun etlich seiner herrn, ritter und knecht und seine gemachel des königs von Franckreichs tochter geordnet ¹³⁾ hette, und do die nun an der fart wahren, do füegt ¹⁴⁾ es sich, das der benandt könig Lassla zu gast geladen wardt ¹⁵⁾. Und daselbst wardt ihm ob tisch durch schickung des benandten Jurschicks von Podubrad in einem apffel vergeben und wardt vergifft, das er von dem tisch auff sein muest und legt sich dander und an dem dritten tag darnach war er todt. Und also kam leider der frombe jungling, der edl könig Lassla, bösslich

⁸⁾ H. Friederico. — ⁹⁾ H. vnn. — ¹⁰⁾ H. vogtporen. — ¹¹⁾ W8 stilisirt den Haupttheil des Capitels in folgender Weise: Hievor habt ir vonn dem fromben khonigk Lassla in dieser cronica seines Ritterlichen christlichen lebens vil gehoert. Weil er aber also klegelich vmb sein Leben kumben, Ist vonnetten das man seiner kh. Mayestet zu Ehren vnd einer gedechtnus den vbelthettern aber zur vnuergessenheit ein meldung dauon zu machen hiemit verschreyben lesst. Nachdem got der almechtig Ime könig Lassla die gnad verliehen, das er seinen oheim graff Ulrichen von Cilli seines jammerlichen Totts halben am Hunadt Lassla gerochen, machet er sich vnlangst darnach von Offen gehn Wienn, Wienn gen Prag des willens, sein gemahel, des khonighs von Franckreich tochter, welche Im bey Leben graff Ulrichen von benandten Khönig zu geben versprochen, daselbsten zu erwartten vndt ehelichs beylager zu halten. Nu hett der zeyt Jurschickh von Padubra, der ains hussischen glaubens das khonigreich Behemb zu regieren innen — ¹²⁾ GUB 1: er were noch zu seinen jarn nicht komen, aber so er sechzehen oder sibenzehen jar alt wurde . . . — W7 schreibt „fruchtborn“ statt vogtparen j. W8: sein glückhes = alter erreicht . . . — ¹³⁾ H. geornet. — ¹⁴⁾ H. fiegt. — ¹⁵⁾ H. zu gasten g. w.; W6 u. GUB 1 zu gesten von geladen ward. W8: zu gast geladen wardt. —

vmb sein leben, der ahn zweifel ain treulichher fromer fürst wer worden. Und könig Lassla starb an Sanct Clementen tag¹⁶⁾, als man zelt nach Christi geburdt im aintaussendt vierhundert und sieben und fuffzigisten jahr, und nach dem was grosse clag. Er was auch wol zu clagen ein solcher fürst¹⁷⁾.

(40. Cap.) Wie nach könig Lassla abgang die grævin von Cilli mit kayser Friederich tedingte¹⁾ und gab ihme die geschloss alle über am Teutschen²⁾.
(H. 738—739; C. 136—137.)

Do nun könig Lassla todt was, darnach tedingte³⁾ graue Ulrich von Cilli wittib mit kayser Friederichen und ainet sich

16) H. Sanct Elementen tag. — 17) Vgl. W8: . . . „entlichen sterben mueste. Also kahmb der frombe Edl jungling khönigk Lassla poesslich vmb sein leben der sonders zweifel, wo In gott vor sollichem vnuersehenem todt behüetet ein christenlicher frommer, treuer Fürst worden ware. Verschidt in Gott am Tag Clements Im 1457 jahr, nach Ime was ein grosse klag vnd als auch billich, ain söllicher Fürst zu beklagen ist“. Der Schluss des Capitels in GUB1 ganz abweichend und viel ausführlicher von den Worten an: „das er von dem tisch auf sein must“. . . textirt: „Als nu der kinig da zu Prag vil freiden vnd ritterspil daselbst hield, ward er in solcher gostrej am mittwochen gestorben, also das er in 36 stunden gesund, krankh vnd todt gewesen, vnd am freitag darnach an sand Catharinatag ist er auf sand Wenzelsberg in dem thumb mit ainer costlichen procession getragen vnd daselbs zu kaiser Carl vnd kinig Wentzl gelegt worden im jar nach der geburd Cristi M^{CCCC}LV^{IJ}. Das Weitere (fol. 71a/b) von „Item ist zu wissen“ bezieht sich auf die Gefangenschaft Mathias Hunyadi's und seine baldige Wahl (s. d. Abdruck bei Cäs., ann. Styriæ, III. Bd., S. 135, No. 107).

Daran schliesst die Hdschr. GUB1 ein Cap. mit der Ueberschrift: „Von der erledigung kinig Mathie des Hunads Lasla bruder“, — worin von der Ankunft Mathias' Hunyadi in Prag, der Kunde Podiebrad's von des Ersteren Wahl zum Ungarnkönige, den Heiratsverhandlungen Beider, der Strassnitzer Auslieferung des Corvinen an die Ungarn, seinem freudigen Empfange in Ofen und der Huldigung als Könige die Rede ist (s. den Abdr. b. Caes. a. a. O. No. 108). Dies Capitel fehlt bei Hahn u. W6, W7 u. W8. Vgl. bezüglich dieser Vinkhen'schen Entlehnungen aus Haugen's Chronik o. S. 25 (Haug, 135. Cap.).

1) H. thätingen. — 2) H. am Teitschen; fehlt in GUB1; W7: an den Teutschen; W8: am Teutschen gelegen. — 3) H. thättigte. W8: Da nun könig Lassla, wie vorgemeldet, durch ein ungethreue handt vnuersehener weis vmb sein leben kambe vnd mit todt abginge hatte graf Ulrichs wittib auf niemandt kain

mit ihm, wan sy het auf niemandt kain hoffnung noch trost, der sie ⁴⁾ beschirmen möchte. Also gab ir kayser Friederico das geschloss Gurckfeld zu einem sitz und leget ihr darzue zway tausendt pfundt gelts jährlicher gült aus; das solt sy ir lebtag nutzen und niessen; nach irem abgang so solte es lediglichen hinwieder gefallen. Er gab ir auch noch darzue ain summa gelts etlich tausendt gulden. Und also trat sy im die schloss, die sich mit ir gehalten hetten, ab, und schrieb den pflegern, das sy die gschloss kayser Friederichen abtreten und überandt wortten solten. Und do nun das mit den pflegern geschaffet wardt, erst do forderten sy an kayser Friederichen genugthuung vmb ir dienst, die sy weillendt den von Cilli gethan hetten. Mit den muess kayser Friederich abbruech thun in aller mass alls vor mit andern pflegern ⁵⁾. Und also kam kayser Friederich hindter alle die herschafft und geschloss, die die von Cilli an den Teutschen hetten; und die bemeldt wittib het nicht mehr an den Teutschen ⁶⁾ als das benandt Gurckfeldt, mit den zwaytausendt pfund gült ⁷⁾, als ir vor gehoert ⁸⁾ habt; aber an dem Ungerischen het sy noch Warasdin, Turnlein ⁹⁾, zwen Kammik ¹⁰⁾, St. Georg, Medwed ¹¹⁾, Khamenitz, Samobor ¹²⁾. Den Samobor ¹³⁾ gab sy

hoffnung der sie beschirmen mochte, verainigt sich derweg mit kayser Friedrichen, welcher ir das schloss Gurckfeld zu ainem sitz neben zway tausendt pfund gelts jährlicher gült solhes ir lebtag innen zuhalten vnd zu geniessen einandtworttete vnd vbergabe, jedoch nach irem ableiben hiwieder lediglich fallen solte. — ⁴⁾ H. sieh. — ⁵⁾ H. schaltet ein: etlichen wardt, etlichen so vill, mehr, oder minder. In W 6 sind diese Worte von späterer Hand durchstrichen und fehlen ganz in GUB 1. Dagegen finden sie sich in W 8, wo der ganze Passus folgendermassen lautet: Aber sie (die Pfleger) wolten nie kheine vbergab gestatten, sie werden vor Ierer dienst, so sy den von Cilli geleistet, vergnügt vnd zufrieden gesteldt. Also mueste keyser Friedrich mit Inen jedoch einem mer vnd weniger als den andern sowoll als mit dem vorigen darum auch meldung beschehen vm Ire müehe vnd dienst abkhumben, welches er thette vnd kamb also hinter alle herrschafften und Schloesser so die von Cilli am Teutschen hetten —

⁶⁾ GUB 1: het nicht mehr als das benand Gurckfeld. — ⁷⁾ H.gilt. — ⁸⁾ H. geheert habt; fehlt in GUB 1 u. W 7. — ⁹⁾ H. aber an denn Ungerischen . . . Thürlein (W 6 Thurnlein). — ¹⁰⁾ H. Kammisch; W 6 Kchamnyckh. — ¹¹⁾ H. Weduedt. — ¹²⁾ H. Sanabor. — ¹³⁾ H. Sonnabor. Samabor. W 8: Samobor. M. (S. 1165): Warasin-Thurlein, 2 Kammik, St. Jergen, Meduedt, Khamenitz, Samobar. —

ainem, der hiess Andre Pankircher¹⁴⁾, vmb seine dienst, die er ir gethann und beweiset hett; wen er was ein mann (von) grosser strengheit und ein grosser kriegsmann. Von Agramb hett sy Jann Wittowecz verdrungen¹⁵⁾.

(41. Cap.) Wem nach kunig¹⁾ Lasla todt seine landt anfielen und wer könig zu Hungern und Behaimb ward und was grosser zwietracht vmb das Ungerische königreich was²⁾. (H. 739—742; C. 156—158. GUB 1 stellt dies Cap. denen bei H. 739—748 abgedruckten nach.)

Nach abgang und todt könig Lasslas gefiel das landt Osterreich underhalb und ob der Enns³⁾ auff könig Lasslas vettern, die herrn von Osterreich, mit namben auff kayser Friederichen, auff hertzog Albrechten⁴⁾, und auff hertzog Sigmunden, auff iren vettern. Aber das königreich zue Becham⁵⁾ das behielt der vngetreu und ungeneme huss, Jurschick von Podubrad⁶⁾, der von geburt und art ein geringer mann zu schezen was. Den muesten⁷⁾ die herrn und landtschafften zu einem könig aufwerffen und crönen; und wie er nun das zu wegn brachte, da von will ich ein wenig⁸⁾ sagen. Do er nun seinen herrn könig Lassla mit gifft ertodt het⁹⁾, darnach sagt er einen gemeinen landtag gen Prag in die stadt (an), und fordert alle herrn und landtleit dahin¹⁰⁾ zu khomen, zuebetrachten ein gemeinen¹¹⁾ nuz, wie man nun fürbasser¹²⁾ fahren soll, seit ir herr könig Lassla todt was. Und zu demselben landtag bestellt sich der ungetreue huss mit volgk und bracht ein gross volgk zusammen, also das

¹⁴⁾ H. Paumkuecher; W6 Baumkurcher. W8: Paumbkhircher. Der bekannte Baumkircher, dessen Vorfahren schon, wie aus urkundlichen Zeugnissen hervorgeht, Lehensträger der Cillier waren. — ¹⁵⁾ W6 hat den Zusatz „wirdt gesagt“; der ganze Satz „von Agramb...“ fehlt in GUB 1; desgl. in W7; findet sich in W8. M. (1165): „von Agram war sie durch Jann Witobitz verdrungen worden.“

¹⁾ Wem (ich folge W8); H. u. d. an. Hdschr. Wie; könig fehlt bei H. — ²⁾ H. entstunde; W8: wurde. — ³⁾ H. Enss. — W8: Als nun künig Lasla wie ausdrücklichen genug beschriben durch verhengnuss gottes . . . it todt abgangen, fiel das landt . . . — ⁴⁾ W8: h. A. seinen brueder. — ⁵⁾ H. Behehaimb. W8: Behaimb. — ⁶⁾ H. v. Padubradt, der ungeneme (mhd. ungenæme) = widerwertige, unliebe, hässliche. — ⁷⁾ H. müessen. — ⁸⁾ H. zu begeh'n brachte, da wil ich ein wenig von sagen. — ⁹⁾ H. endt Todt; W6: vertodt hett = getödtet. — ¹⁰⁾ H. alahin. — ¹¹⁾ H. gamainen. — ¹²⁾ H. furbaser. —

er bey denselben landtag stercker¹³⁾ am volck was dan die andern herrn und landtleith mit einander¹⁴⁾. Und do bey¹⁵⁾ demselben landttag die landtherrn und landtleit alle gesambt waren, do begert Jurschik von Podubrad¹⁶⁾ an die landtherrn und landtleitn, das man ihn zu einem könig erwöllen und krönen soll. Nun hette er vier passer¹⁷⁾ bei ihm, die stunden ihm an jeden seitten zwen, und die hetten grosse braide schwerdt in ihren henden, auf den sin und in der meinung, welcher landtherr das widerredte, den wolte er den kopff abschlagen lassen. Und do das die landtherrn, die landtleit, ritter und knecht vernahmen und sahen, do musten sy ihn zu einem könig erwehlen und krönen, und schwuern und huldigten ihm als darzue gehört. Und also bleib der huss¹⁸⁾ bey dem königreich in Behaimb. Und do er könig ward¹⁹⁾, do schreib er das in das landt gen Ungern, das man den Hunadi Mathias²⁰⁾, der noch zu Offen in der purck gefangen lag, sydern²¹⁾ ihn könig Lassla mit sambt brueder Hunadt Lassla gefangen und zu Offen in der burck gefangen gelegt hett, als vor in dieser chronigken bemeldt ist, ledig solt lassen, anders er wolte darzu thuen nach allem seinen vermögen und wolt ihn ledig machen²²⁾. Nun was die zeit im

13) H. sterckherr. — 14) W8: Wan da er nun seinen herrn konigk Lasla mit gift erthet, saczt er gen Prag ein gehaimhen (!) landtag, zu betrachten den gemainen nuz, wie furterhin damit zu uerfahren, sintemall ihr herr khönig Lassla nunmalln gestorben, derothalben vnnotten, die sachen zu bewegen und dem lantrecht vorzusteuen. Er Jurschickh von Podubra hette sich auch also mit ein grossen volckh versehen, das er bey denselben landtag sterckher und mechtiger wer dan all die andern herrn und landleit. Und sy nun zum landtag erschinen, der auch gehalten wart, do begert — 15) H. dabey. — 16) GUB1 Johan oder Jurschickh v. P. — 17) H. und W7: poffer, W8: Posser. Vgl. 36. Cap. — 18) GUB1: Johan (!). — 19) H.: u. da der huss Jurschick vonn Padubradt (W6: vngeneme huss; W8: vngetreue Jurschickh von Padubra) konigk inn Behaimb wardt. — 20) H. Matiasch. — 21) sidern = sider, seither. — 22) GUB1 hat statt der ganzen Stelle von „das man den Hunadi Matiasch, der noch zu Offen“ . . . bis „undt wolt ihn ledig machen“ nur die Worte: „dass man den Hunadj Mathias zu ainem kinig kroennen soll“. W8: „schreib darnach solhes ins Landt Ungern und begehret, den Hunadt Mathias der noch zu Offen in der purkh gefangen, zu erledigen, wo es aber nicht beschæhe wolt er ander darzuthun vnd in ledig machen“ . . . Mathias befand sich aber damals als Staatsgefangener nicht in Ofen, sondern zu Prag. —

landt zu Ungern grosse irung, wann sy keinen könig noch regierer hetten, und also wardt Hunadt Mathias seiner fengknus ledig gelassen. Der was noch gar mechtig²³⁾, wen sein muetter = bruder Zilladi Michael²⁴⁾ hielte noch die mechtigen herschafft, landt und geschloss in, die zu dem königreich gehörn, und die noch sein vatter Hunadt Janusch in sein gewalt gebracht hatt, als vor gesagt ist²⁵⁾. Und darumb so wardt er auch von etlichen landtherrn in Ungern, doch nit²⁶⁾ von ihn allen, zu einem könig erwöllt und auffgeworffen, und wardt gekrönet mit einer besondern kron²⁷⁾, mit der nicht gewohnt seint die rechten Ungerisch könig zu krönen, und schrieb sich Mathias zu Hungern, wan die recht Ungersch kron, die man die heillig kron nennet, und mit der man von recht einen jeden könig krönet, was noch in kayser Friederichs seiner gewaltsamb seit der zeit, uncz (= als) ime²⁸⁾ sein vetter könig Lassla kindes weis mit sambt der heilligen Vngerischen kron in sein gewaltsamb gegeben und geandtwortt wurd, als vor in dieser chronigken gesagt ist²⁹⁾. Und dieselbe kron hette im kayser Friederich auss seiner gewalt nie bringen oder abnötten lassen, wie woll Hunat Janusch und ander etlich viel darnach gesteldt und im die gern aus der gewaltsamb gebracht hetten. Nun verdross dies etlich hungerisch herrn, das so ein geringer³⁰⁾ mann, der von art und geburt darzu nicht geherte, ir herr und könig sein solte und sy seine undterhannen, und er doch redlich khaumb ir ainer diener gewesen were, und begerten kayser Friederichen zu einem könig in Ungern. Und die verbunden sich gegen ihme, sy wolten im des königreichs zu Hungern wider den Hunadt Mathias

23) GUB 1 hat statt des Passus „und also w. H. M. s. f. l. g. D. w. n. g. mechtig“ einen andern: „Indem wart in landt Vngern allenthalben verkund landherrn vnd landleiten sich gen Ouen zu verfügen“. — 24) Der bereits b. der Ermordung des letzten Cilliers genannte Michael Szilágyi. — 25) „als vor gesagt ist“ fehlt in GUB 1. — 26) H. mit. — 27) H. sondern Cronn. — 28) H. vnd Inne. — 29) „als vor . . . gesagt ist“ fehlt in GUB 1. Wie immer verkürzt W 8 den Text wesentlich: . . . wo die recht ungerisch kron, so man die heillig kron nennet und mit der man einen ieden konig krönet, hatte kayser Friedrich, welche im sambt konig Lassla in kindesgestalt vbergeben noch in seiner gewahlt, wiewoll Hunadt Janus und ander darnach gesteldt und solhe von Im gebracht hetten, er liess die aber aus seiner handt nicht kumben . . . — 30) H. geringeden. —

mit leib und mit gut verhalffen, in auch zu führen³¹⁾ gen Weissenburg zu der krönung, da man gewondlich die ungerischen könig krönet und erwöllet, in da mit der heilligen ungerischen kron krönen³²⁾. Und darauf namb der durchleuchtigist fürst und herr, kayser Friderico, das ungerische königreich auff und schrib sich auch könig zu Vngarn. Und also warn ir nun die zwen, kayser Friedrich und Hunadt Mathias, die sich beide könig zu Hungarn haben geschriben zu einer zeit. Item und Hunadt Mathias, der namb darnach des Jurschick von Podubrad könig zu Behaimb tochter zu einem ehelichen gemahl; und also haben die zwen gering neu könig³³⁾ zu einander geheirat. Und das alles ist geschehen nach Christi geburdt (im) 1458sten jahr³⁴⁾.

(42. Cap.) Hier wird gesagt wie Jann Wittowecz wieder zu kayser Friederichs hulden kamb und in kayser zu graven im Seger gemacht het.

(H. 742—746; C. 137—142.)

Hie will ich sagen, wie Jann Wittowecz wieder zu kayser Friderico hulden kamb, das er im alles das vergab, was er zu Cilli und andern enden (ihm gethan), und wie er ihn zu einem grafen in Seger gemacht hett. Nun ist zu wissen, das die edlen grafen von Cilli die grosse wanschafft¹⁾ in windischen landen in ihrer gewaltsamb gehabt haben und schriben²⁾ sich auch in ihren titul wan³⁾ im windischen landen, als man das in ihren brieffen von ihn ausgegangen wol finden mag, die sazten den Jann Wittowecz zu irem vnterwan⁴⁾ oder zu irem verweser der wanschafft, das haist man in irer sprach vice-wan. Und do graff

³¹⁾ H. fihren. — ³²⁾ H. m. d. heilligen vng. Cron khronet. — ³³⁾ H. nun khonnig. (Die beiden neuen (Wahl-)Könige.) — ³⁴⁾ Da die Hdschr. GUB1 mit diesem Capitel die eigentliche Cillier Grafenchronik beschliesst, so finden sich auch hier die bei Hahn S. 746 abgedruckten Worte: „Damit gib ich diesem werck ein end“ . . . folgendermassen variirt: „Damit gib ich diser Cronickhen der grauen ain endt Vnd wil euch noch von kurzweil wegen des kinigs Mathias geschicht, so er im lannd Osterreich gethan, hernach volgund hierin ersehen vnd vernehmen werdest“. (W 6, 7, 8 stimmen mit H. überein).

¹⁾ H. Wahnschafft. — ²⁾ H. schreiben. — ³⁾ H. Waan. — ⁴⁾ H. Ihren vnderwann; GUB1: zu vnder Wan. Unter- oder Vice-Ban. W 8 verkürzt wie immer den Text. Der Eingang des Capitels lautet: Zuvorn ist klärlich genueg beschriben, wie die edln grafen von Cilli bey Ieren Leben die gross wanschafft in Windischen anden gelegen inhendig sich auch in ihren titel als man das in ihren brieffen ausgegangen wol finden mag, wan in windischen landen geschriben und darüber

Ulrich von Cilli erschlagen wardt, do behueb Jann ⁵⁾ Wittowecz dieselben wanschafft in seinen handen; und do nun kayser Friederich von etlichen vngerischen landtherrn zu einem könig in Vngern ⁶⁾ erwöllt wardt und sich nun schrieb könig zu Hungern, als vorgesaget ist ⁷⁾, do suecht Jann Wittowecz hinwieder huld an kayser Friederichen. Nun ist die wanschafft in windischen landen ein gross mercklich stuck und herschafft, das da zu dem königreich in Vngern gehoert. Und darumb reit Wittowecz zu kayser Friederichen in einem freyen gelaidt, das ihm der benant kayser Friederich gab, und ainet sich mit ihm also, das Jan Wittowecz dem kayser versprach mit der wanschafft im windischen lande gewertig zu sein und neben den andern ungerischen herrn, die kayser Friederichs teil ⁸⁾ waren, mit seinem aigenen leib und guett nach allem seinem vermögen zu der krönung des vngerischen reichs helfen und mit zuziechen ⁹⁾, und kayser Friederich würde regierender könig in Vngern oder nicht, so wolte er doch mit der wanschafft in windischen landen auf ihn ziehen und die auf ihn halten; und noch darzue versprach er kayser Friederichen mit vierhundert pferten zu dienst zu ¹⁰⁾ reitten auf etlich monat auf sein aigene sachen, wen er sein bedorffte und in darzue erfordert. Und darauf vergab ihm kayser Friederich alles das, was er wider ihn gethan und gehandelt hett, und also wardt Jann Wittowecz mit kayser Friederichen geaint ¹¹⁾. Nun fuegt es sich darauf ¹²⁾, das zu derselben zeit der edle fürst, graue Hanss von Görtz, bey kayser Friederichen gewesen was von wegen seiner gerechtigkeit, so er auch zu der grauen von Cilli herschafften

Jann Wittobecz zu irem vnnterwan oder zu irem verweser der wanschafft, so man in irer sprach vice-wan nennet. — ⁵⁾ H. Joan. — ⁶⁾ H. Inn vngern. — ⁷⁾ „also vorgesagt ist“ fehlt in GUB 1; dafür dort: wird alles hernach bemeldt. — ⁸⁾ H. „Kaiser Friderico thaills“. Es ist die kaiserliche Partei der ungarischen Magnaten gemeint, mit den Gara, Kanizsai, Ujlaki an der Spitze, welche den Habsburger im Febr. 1459 zum Könige Ungarns wählten. — ⁹⁾ H. unziehen. W 8: beysteen. — ¹⁰⁾ zu fehlt in GUB 1 u. W 6. W 7. W 8: so woll wan er seiner bedürffte vnd im erfordert, auf etliche monat mit vierhundert pferten auf sein aigen unterhalt gehn hoff vnd zu dienst reitten. — ¹¹⁾ W 8: Damit bewegt Joan Wittobecz khayser Friedrichen, das er im alles dasjenige, so er wider ihn gethan und gehandelt vergab und sich mit Im verainget. — ¹²⁾ H. Nun fuegt es sich für sich darauf. W 8: Es begab sich aber darauff. —

vermait zu haben, wenn er hette die eltest verschreibung. Und do der von Görtz bey kayser Friederichen der sachen halben nichts geschueff, do ritt¹³⁾ er von ihm und an der haimbfarth gewann er kayser Friederichen Traburg und baide geschloss, die vnderhalb Louenz¹⁴⁾ gelegen sindt; und darnach gewann er Goldenstein¹⁵⁾ und noch aines, die vor auch der grauen von Cilli wahren. Darnach gewann er Reiffenstain und brach Goldenstain und Reiffenstain¹⁶⁾ ab; aber Traburg behielt er. Darnach zog er für Ortenburg und schlug sich dafür, und das wolt kayser Friederich¹⁷⁾ an dem von Görtz nicht vngerochen lassen und besambte sich mit seinen landtschafft¹⁸⁾ und anderen und schicket ein michel¹⁹⁾ volck auf den von Görtz, und erfordert auch den Jann Wittowecz²⁰⁾, das er im den aussdienst mit einer anzall volcks auf sein aigen sach²¹⁾ versprochen hett, alls vorbemeldt ist, thun und vollbringen solte und auch wider den von Görtz sich erheben und ziehen. Und kayser Friederich setzt den Jann Wittowecz in demselben veldt zu einem obristen haubtmann des volcks. Also zog Jann Wittowecz dahin, und in ainer klainen zeit wardt der von Görtz genöttiget, das er taidingte²²⁾ und trat kayser Friederichen²³⁾ die geschloss, die er ihm abgenommen hett, wieder ab, und noch darzue trat er ihm ab alle seine erblichen herschafft und geschloss: Lienz²⁴⁾ und die andern alle, die vnderhalb der Clausen ob Lienz²⁵⁾ bei Heinfels²⁶⁾ gelegen, in dem landt Kärndten, der an der zahl zehen oder zwelff waren,

¹³⁾ H. riett. — ¹⁴⁾ Louenz (GUB 1: Lauenz) fehlt bei H. W 7: Lauent. Lowenz = Luenz = Lienz. Megiser (1166): Luenz. — ¹⁵⁾ H. Goltstein. — ¹⁶⁾ H. u. W 6; vnd Raiffenstain fehlt bei GUB 1; es heisst hier: Reiffenstein, vnd brach sambt Goltstein ab. W 8: Goldenstein vnd Reiffenstein welche er abbrach auch sonsten noch eins, so zuvor auch der Grauen von Cilli gewesen. — ¹⁷⁾ H. Friederico. — ¹⁸⁾ H. mit seiner landtschafft. W 8: und samblet sich mit seiner landtschafft und anderen und beruffet auch den Jan Wittobecz — ¹⁹⁾ H. mennig. — ²⁰⁾ H. Jan (später Joan) Wittebetz. — ²¹⁾ H. sachen. W 8: das er seiner zusag nach mit den 400 Pferdten sein geding thun vnd volbringen und im wider den von Görtz erheben undt keyser Friederichen auf sein Wittobecz vncosten zu dienst ziehen soldte; sezt in auch keyser Friedrich in selben veltzug zu sein obristen vnd haubtmann uber das volck. — ²²⁾ H. thaidigte, W 8: mit im taidingte. — ²³⁾ H. vndt tradt kaiser Friederico. — ²⁴⁾ H. Lynnz. — ²⁵⁾ H. Lynnz. — ²⁶⁾ H. Henissels (!). Heinfels, Heimböls im Lurngau, der Stammsitz der Görzer. Megiser (1170): Heimböls. —

davon er sich schreib pfaltzgraf in Kærndten²⁷⁾. Und do nun das beschach, das²⁸⁾ kayser Friederich an dem von Goertz gerochen wardt, und do darnach Jann Wittowecz zu kayser Friederichen kamb, do gab kayser Friederich dem Jann Wittowecz für sein mühe und dienst Lyentz²⁹⁾ mit aller zugehörung und machet ihn zu einem grauen im Seger. Und also wardt Jann Wittowecz von kayser Friederichen gegrafft, und dan also³⁰⁾ zu einem grauen im Seger gemacht. Nun hett graff Ulrich von Cilli das hauptgeschloss im Seger, genandt die Kreppen³¹⁾, mit viell listigkaiten in seiner gewaltsamb bracht, davon lang zu schreiben wer. Und als er (Wittowecz) dasselbige nun in seiner gewaltsamb hette, darnach gebracht er die andern geschloss, die zu dem gehören, in seine gewaltsamb, abn allein den Kaisersberg und den Castell. Den Kaisersberg het der Andree Pamkircher³²⁾, und den Castell³³⁾ ein ritter, genandt herr Andree von Kreig³⁴⁾, und hielten die fur sich selbst. Darnach namb Jann Wittowecz auf an landt und leit und darnach wardt er mechtig und schreib sich Jann graff in dem³⁵⁾ Seger und wan in den windischen landen. Darnach heirat zu ihm und namb sein tochter zu einem gemahl der graue Hanss von Mondfort³⁶⁾, der der von Cilli

²⁷⁾ Diese richtige Satzfolge findet sich b. GUB 1, Megiser (1170) u. W 8; wogegen H. u. W 6: „davon er sich schrieb pfaltzgrav in Kærndten, der an der zahl zehen oder zwelff waren“ — also eine Verkehrung des Schlusssatzes und eine Entstellung des Sinnes damit bieten. Denn von den 10—12 in Kärnten gelegenen Gütern schrieb sich der Görzer „Pfalzgraf“ in Kärnten. An 10—12 „Pfalzgrafen“ zu denken wäre doch absurd. — ²⁸⁾ H. beschach, da. — ²⁹⁾ H. Lüvenz; W 6 Luenz. — ³⁰⁾ GUB 1, W 6: do er also. — ³¹⁾ H. die krefften; GUB 1 die Crapen; W 6: Krappin (die Kreppen). — ³²⁾ H. Paumkircher. — ³³⁾ H. Castel; GUB 1 Costel. — ³⁴⁾ H. Kreen. W 8 hat den ganzen Abschnitt in verkürzter und wesentlich anders stilisierter Fassung: Da nun Jann Wittobecz anheims wider zu kheyser Fridrichen kamb vnd die sachen alls woll aussgerichtet, gab er Jann Wittobecz für sein mühe undt dienst Lyentz mit aller zugehoerung und machet ihn zu seinem grauen in Seger. Vnd da er also Hautbschloss im Seger, die Krappin genant, so mit vill listigkaiten graff Vlrich von Cilli in sein Regierung erlangt, in sein gewalt bracht, auch vor keyser Fridrich wie vorgemelt darauf zu aim grauen gemacht, Bekam er darnach die andern schloesser, die zu dem Seger gehoeren und eins nach dem andern mit taiding von den pflegern in sein aigenthumb, ausgenomben den Kaisersberg so Andree Pamkircher und den Castel, so ein ritter genandt herr Andree von Kreig Ine hette — ³⁵⁾ H. denn. — ³⁶⁾ H. Mantfort. —

nechster freundt³⁷⁾ gewesen was. Und der was graue Hermans von Mondfort³⁸⁾ suhn, der (ihn) mit seiner gemahel, grævin Margrethen, die des jungen graue Hermans, graue Friederichs von Cilli brueder, tochter was, hette, auch von der vor in dieser chronigken³⁹⁾ gesagt ist; der vermaint auch ein erb zu sein zu der herschafft Cilli. Darnach verkaufft frau Catharina, graue Ulrichs von Cilli wittib dem⁴⁰⁾ Jann Wittowecz alle herschafften und schloss, die sie noch an den Ungerischen hette, als: Warasin, Turnlein, baide Kannik, Sanct Jörgen-Hauss, Medwed, Rakonitz⁴¹⁾ und die andern alle, als viell sy der noch innen hette, vmb ein mitle⁴²⁾ summa gulden und behielt nicht mehr in diesem landen als das geschloss Gurgkfeldt⁴³⁾ mit den zwaitausendt pfund gult⁴⁴⁾, das ihr kayser Friederich zu lebendigen leib gegeben und ausgezaigt⁴⁵⁾ hett, als⁴⁶⁾ vorbemeldt ist. Do namb Jan Wittowecz zu sich seinen khunftigen aidem, graue Hanss von Mondfort, und seinen schwager, ainen ritter, genandt Sigmundt Weisspriacher; und sie alle drei schussen⁴⁷⁾ zusammen und brachten vnder inn die summa gulden zu wegen und kaufften die benandte wittib auss der herschafft. Die namb dasselbige gelt und zoch sich damit zu dem mer⁴⁸⁾ in eine stadt genandt Raguss⁴⁹⁾. Aber Gurckfeldt das besetzt sie mit ainem anwaldt oder pfleger, der ir ir gült davon järlichen verraitten und raichen solte; und also wardt die herschafft von Cilli zertrent und zerstört und die geschlösser und herschafft zertailt, als ir da in dieser cronik gehört habt. Damit geb ich diesem werk ein end, gott unss sein gnad und barmherzigkeit sendt⁵⁰⁾.

37) H. befreundt. — 38) H. Mantfurt. — 39) GUB 1: von der vor gesagt ist. — 40) H. denn Joan Witebez. — 41) H. dierlein (!) . . . Khmiekh, . . . Messundt, Rackaniz. — 42) So haben H. u. alle Hdschr., W 8 ausgenommen, wo es „benandte“ summa heisst. — 43) H. Gschloss Gedekfeldt. — 44) H. gilt. — 45) H. ausgezaigt. W 8: das ihr keyser Friederich auf Jer lebenslang ausgezeigt und ergeben. — 46) H. allss (!). — 47) H. schiessn. W 8: die brachten also mit ainander die summa gulden zwegen. . . . — 48) H. Mör. — 49) W 7: Raizen (!). — 50) W 6: damit gib ich disem werkh ein endt, Gott uns sein genadt vnd barmherzigkheit mitail vnnd sendt. W 8 hat diese Schlussworte titelartig geschrieben: Gibt hiemit diesen Werkh ein Endt,

(43. Cap.) Von der herschafft zum Tschakathurn ¹⁾. (H. 746; C. 142.)

Das geschloss und herschafft zum Tschakathurn hielt auch nach abgang graff Ulrichs von Cilli zu derselben zeit ainer fuer sich selbst inne, der hies Friedrich Lamberger ²⁾, der des benandten graue Ulrichs von Cilli inerister rath was gewesen, und was dieser rath, dem graue Ulrich gen griechisch Weissenburg ³⁾ in das geschloss sandte, da zue beschauen, ob icht volck darinnen ver-stossen were, und der hinwieder graue Ulrichen sagte, er hett kein volck im geschloss gesehen, er solte auch kein fürsorg haben, als vor aigentlich in dieser cronicken ⁴⁾ gesagt ist.

Von des Jann Wittowecz herkommen ⁵⁾. Item Jann Wittowecz der kahn zu der zeit als die grauen von Cilli mit den von Osterreich kriegten, soldner weisse mit dreyen pferden an der von Cilli hoff; und der was eines armen rittermessigen geschlechts in Behaimb ⁶⁾.

(44. Cap.) Von den herschafften und stätten, die die grafen von Cilli ge-habt haben ¹⁾. (H. 746—747; C. 142—143.)

Hie will ich auch sagen von den geschlössern und herschafften, die die grafen von Cilli gehabt haben, als viel ich waiss. Item von erst haben sie gehabt ²⁾: Cilli, Saneck, Osterwiz, Heckenberg.

¹⁾ H. Tschackhenthuern u. gleich dann Tschackhthurn; GUB 1: Tschaken-thurn. W 8 setzt unter diesen Titel in Currentschrift: „vnd graf Ulrichs Rath, welchen er ins geschloss Khriechisch-Weissenburg sante zu besehen ob ichts volck ver-stossen“. — ²⁾ H. Lambergeder. — ³⁾ H. gehn Griegisch weissenburg. — ⁴⁾ in dieser cronicken fehlt in W 6 u. GUB 1. — ⁵⁾ H. ... gesagt ist, vnd das Jaan Witobez herkommen. — Dieser Schluss des Capitels findet sich in W 8 als selbständiges Hauptstück vorangestellt mit dem Titel: Jann Wittobecz ankhumen zu den von Cilli. — ⁶⁾ W 6 u. GUB 1: Becham. W 8 erweitert das von Witowecz gesagte in nachstehender Weise: ... da er sich aber in Kriegs- vnd andern sachen als ritterlich vnd firsichtig erzeigt vnd gehalten Ist er dornach desshalben dardurch zur mechtig (sic), Ehren, wurden vnd grossen landtguett vnd Leithen komben, wie in diser cronica daitlicher angezeigt worden.

¹⁾ GUB 1 beten. — ²⁾ W 8: Sintemall nun von den grauen von Cilli Ieres herkomens wandel vnd lebens zum theill verstanden von Ieren Herschafften vnd Stetten wurde der an der zall gewesen aigentlicher bericht nicht geschehen. Weill es aber nicht ein wenig sondern meines erachtens mitt ain guetten versehen gewesen, wil ich solche merers berichts willen nambhaftig herbey spreissen (sic) vnd schreyben wie hernach volget vnd seint nemblichen dise also vill wie voran stendt Erstlich: —

Altenburg, Schönstein, Khaznstain, Furchtnek, Lemberg, Rohatsch, Monpreiss, Herberg, Königsperg, Gurckfeldt, Gratschen, Sibenegg, Tüffer, Sachsenfeldt, Hochenegk, Veistriz, Metling, Maichau, Seissenberg, Ortteneg, Reifnitz, Pellau, Lass, Pillichgrätz, Radtmansdorff, Waldenberg, Weissenfels, Flednick, Friederichstain, Zobelsperg, Orttenburg, Spittal, Traburg, Stain, Sternberg, Goldenstein, Briesnik, Falckenstein, Stain im Jauntal, Traaburg, Mauth Seldenhoffen, Liechtenstain, Jochenstain in Osterreich³⁾, Samabor, Stainschneck, Krupp, Japra, Wutschin, Krapin, Kaisersperg, Castell, Neuhaus, Lueber, Osterbelcz, Trakenstain, Kamenitz, St. Georgenhaus (St. Jörgenhaus), Kopreinitz, Stainhaus, Warasdin, Turnlein, Tschakenthurn mit zweien märckten, Brilegk und Nedelitz, Trigau, Agramb, Meduedt, Rakonik und ain vier oder sechs schloss: das aine haist Trautsch, Wistucz⁴⁾; die andern kan ich nit nennen.

(45. Cap.) Wie der graff Herman den herrn von Osterreich vierzehn geschloss abtretten hat. (H. 747; C. 144—145.)

Es hatt auch der alte graff Herman von Cilli, graff Friederichs vatter und graff Ulrichs ehn¹⁾, den herrn von Osterreich durch hail seiner seel viel setz ledig gelassen und umbsonst übergeandtwort, die etwann von den von Osterreich den von Cilli versetzt warn. Und das sindt dieselben satz, nemb-

³⁾ W 8: Isterreich. — ⁴⁾ In H. sind die meisten der oben aufgezählten Namen bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet: Sonneckh..., Huekhenberg..., Scheuenstain (!), khaznstain, Foorchtenegg, Lemberg, Rachhatsch, Mondreiss, herburg (= Hörberg) ..., Gratschedt..., (Tüffer ist ganz weggelassen), hochnegkh, veistriz, Medling..., Seiffenberg..., Pellau, Lass (= Laase), villich (!), graitz (!) ..., Waldenburg, weissenfels, fledniekh..., Stani (!) ..., Vreissnikh (!) ..., Stain im hochthal (W 6 Jabutal) ..., Seldenhofen, Liechtestain, Joanstein, in Osterreich: (statt Jochenstein in Osterreich), Sonnabor..., Kruff, Jäpra, wutschin, Kräpin..., Castell, Osterbelitz (W 6 Osterczbelcz, GUB 1 Osterwelz), trackhenstain, Khamnitz..., Coprenitz..., warassdin, Thüerlein, Tschackenthurn..., Brilegk..., Wigau..., Rackhaintsch..., wautsch (Treutsch?), wissutz. — Vgl. die Ortsnamen bei Cäsar, III., 142—153 und die bezügliche Zusammenstellung der Güter im vorlaufenden Theile dieses Buches.

¹⁾ W 8: ehn, W 6: Enn. W 8 stilisirt den Passus folgendermassen: Zu merken, das das der alte graff Hermann von Cilli, graff Friederichs vatter und graff Ulrichs ehn, den herrn von Osterreich durch haill seiner sellen willen ledig und überantwortet in dieselben wider umsonst zu seinen händen nemblichen: Crainburg u. s. w. H. Einn! En (Enn) = Ehn = Grossvater. —

lich: Crainburg, Stain in Crain, Landtschron, Wildon, Rakerspurg, Adlspurg, Rudolffswert, Landtstrass, Stättenberg, Weichselberg, Görtschach²⁾, andere geschloss, die ich nicht³⁾ erkenne, der in zall 14 gewesen sindt.

(46. Cap.) **Wie die von Cilli ir selbst in ihr gewaltsamb etlich geschloss abbrachen.** (H. 747; C. 145.)

Die grauen von Cilli haben in ihrer gewaltsamb ihn selbst und etlich viel geschloss abbrochen, nemblich: Schönstain, Katzenstain, Hochenegg, Sachsenfeldt¹⁾, ainen thurn ob Sannegk, Scheineck²⁾ genandt, Freidenberg, bey Tiffer den thurn ob Tiffer, den thurn ob Ratschach und an dem vngerischen das Neuhauss undter Rohatsch gelegen, Schönhaupt, daselbst bei haben sie ein kloster Hermaniter³⁾ ordens aufgehoben und gestiftet.

(47. Cap.) **Wie die von Cilli viell geschloss abbrochen haben, die andern herrn und edler leuth gewesen sindt.** (H. 748; C. 146.)

Sy haben auch sonst im landt vill abbrochen, die anderer herrn und edlleuth gewesen seindt, der sy etlich mit thädigen zu wegen brachten, etlich mit dem schwerdt, nemblich: Anderburg¹⁾, Presing²⁾, Erkhenstain, Pollan³⁾, Katzenstain, Rabensperg, Lemberg, Helffenberg, den thurn zu Weittenstain, den thurn an der Pack⁴⁾, den thurn im Schalckthall⁵⁾, den thurn zu Pöltschach, den thurn undter Neunburg bey der Kanker⁶⁾ und Weinneck bey Weichselberg⁷⁾, den thurn zu der Aue im Santhall, der etwan aines abts was⁸⁾, und ander mehr⁹⁾.

²⁾ H. wildann, Gackhaspurg (!)... Weitzelberg, Görtschuch. —

³⁾ H. mit (!). — W 8: die andern seint mir unbewusst namhaftig zu machen.

¹⁾ H. Sachsenbart. — ²⁾ H. Scheinakh. — ³⁾ H. Hermantinner.

⁴⁾ H. an der Burgg. — ²⁾ H. Pressnig. — ³⁾ H. Pollau. — ⁴⁾ „den thurn a. d. Pack“ fehlt bei H. — ⁵⁾ W 8: Sallekhstall (Schalleckthal). — ⁶⁾ H.

Khakhar. Kankerpass zwischen Kärnten und Krain. — ⁷⁾ H. weichseperg. —

⁸⁾ H. aines aber (!) was. W 8: welcher ein abbt zuegehoerig vnd anderer mehr die hiebey nicht spezifizieret. — ⁹⁾ Während bei H. und i. d. Hdschr. W 6, W 7 u. W 8 unmittelbar sich an dieses Capitel der Anhang mit den Cillier Privilegien reiht, finden sich in d. Hdschr. GUB 1, 8 Capitel, die österreichischen Vorfälle v. 1458—1490 behandelnd, und weitere 12 Capitel ungarischer Geschichte (1382—1439) dazwischengeschoben.

Das sind die Privilegia, wie die von Cilli zu grafen worden sein ¹⁾ und darnach aber zu fürsten worden und wie dieselben brieff gelaut haben ²⁾. (H. 748 — 752; C. 28 — 31.)

Wir CARL von gottes gnaden römischer kayser zu allen zeiten merer ³⁾ des reichs und könig in Behaimb & bekennen und thuen kundt offendtlich ⁴⁾ mit dem briffe allen, die ihn sehent oder hörent lesen ⁵⁾, wie wol wier durch kayserliche wierdigkait zu der uns der almechtige gott von vberflüssigen seiner gnaden wierdiglich hat geschickt ⁶⁾, aller vnser getreuen, als weit das heillig römisch reich gebraidt ist, soldt und ehre pflichtig seinn zu mehren; jedoch so seindt wir billicher ⁷⁾ genaigt, solcher unser getreuer wesen und nahmen mit sonderlichen gnaden und eren gunstlich ⁸⁾ zu erheben, die in gantzer stattigkait und rechtem treuen unss und dem reiche zu diensten ihren vleiss und werche ⁹⁾ fuer andere leite nutzlicher zaigen; davon wan die edlen, Ulrich und Herman ¹⁰⁾, gebrüder von Sanneck ¹¹⁾ unser und des reichs frey edlen und lieben getreuen in gleichnus (so) ¹²⁾ aller irer eltern und vorfordern ¹³⁾, in vergangen zeiten vns und dem heiligen römischen reich getreulich und nutzlich beygestanden sein und vleissiglich gedienet haben, und ¹⁴⁾ damit wol erworben, das wir sie gegen solchen iren diensten ¹⁵⁾ in sonderlicher mehrung ihres nahmen und ehren billigk ¹⁶⁾ von kayserlicher mildigkeit ¹⁷⁾

¹⁾ H. zu grafen sindt. — ²⁾ H. hat noch den Schlusspassus: undt das ist der erst vonn khayser Carl. Zu vergl. der Abdruck bei Fröhlich, Geneal. Sounek, S. 65 — 70 nach der Abschrift des Pusch von der Originalurkunde, welche damals im Grazer Statth.-Archive vorhanden war. Aus d. Cill. Chr. b. Hahn copirt v. Lünig, Cod. Germ. Diplom., II., 511—514, Nr. XXXIII. Vgl. das Regest in Böhmer's Regg. imp., VIII; die Regg. des Kaiserreiches unter K. Karl IV. 1346 — 1378, a. dem Nachl. Böhmer's h. v. A. Huber, Innsbruck, 1877, S. 426, Nr. 5138. Das Orig. befindet sich im k. k. g. Archiv in doppelter Ausfertigung (mit etwas veränderter Grenzbeschreibung). Auch in Apostelen's Urkk. Ind., VIII., 169—170, Nr. 20121 sind 2 Exemplare, eines in deutscher, das andere in lat. Sprache angedeutet. Ich halte die Schreibung der Handschriften der Cill. Chronik fest, mit Anmerkung der Varianten und der Textabweichungen bei Fröhlich. Es ist diese Vergleichung charakteristisch für die Behandlungsweise dieses Urkundenanhanges in den verschiedenen Hdschr. der Cillier Chronik. — ³⁾ H. mehrrer. — ⁴⁾ W 8: mönigeklich. — ⁵⁾ H. hörent lesendt. — ⁶⁾ W 8: gesezt hat. — ⁷⁾ H. den Zilliger genaigt (!). Fröhlich: billich. — ⁸⁾ H. undt Ehrngstl. Fröhlich, S. 66 ebenso wie die Mehrzahl der Hdschr.: „mit sunderlichen gnaden und Ehren günstlichen“. W 8: gunstighklich. — ⁹⁾ W 7: wecht; W 8: würde. — ¹⁰⁾ H. Hörman. Fröhlich: Herman und Wilhelm gefettern von Saneke. (Das ist die mit dem falschen Datum 1362 stimmende auffällige Textabweichung in der vom Cillier Chronisten abgeschriebenen Urkunde gegenüber dem Wortlaute des Originaldiploms b. Fröhlich u. Lünig). — ¹¹⁾ H. Sonnegkh. — ¹²⁾ so fehlt b. Fröhlich. — ¹³⁾ W 8: voruaren. (Fröhlich: fürfarern). — ¹⁴⁾ W 7: vleissig; W 8: haben, damit wol. . . ; und fehlt b. W 8. — ¹⁵⁾ W 8: gegen all irer dienste. — ¹⁶⁾ Fröhlich: billichen. — ¹⁷⁾ W 8: wirdigkheit. —

und angeborner güte bedencken, das ¹⁸⁾ haben wir angesehen und in fürsichtigkait ¹⁹⁾ unsers hertzens mercklichen bedacht solch erbarkait, treu und dienste ²⁰⁾, die uns die ehegenandten Ulrich und Hermann freyen von Sannegk ²¹⁾ nutzlich ²²⁾ gethann haben und auch sie und ihre erben in künfftigen zeitten wol gethuen mögen und sollen, und darumb ²³⁾ vmb vleissigen ²⁴⁾ bett willen der hochgebornn Albrechts und Leopolts hertzogen zu Osterreich, zu Steir und zu Kärndten ²⁵⁾, unser lieben söhne und fürsten, haben wier mit wolbedachten mut, mit rath unser und des reichs fürsten, graven, freyen, edlen und lieben getreuen von rechter wissen und kayserlicher machtvollkommenhait geschöpfft, gesetzt und gemacht, schöpfen, setzen und machen mit krafft dies brieffs die obgenandten freyen edlen von Sannegk, Ulrichen und Hermann zu graven des heiligen romischen reichs und geben in ²⁶⁾ zu graven nahmen von Cilli genandt; auch schöpfen, setzen und machen wier von ehegenandter ²⁷⁾ kayserlicher macht und rechter wissen dieselb graffschafft von Cilli in diesen ihren nachgeschriebenen herschafften, gepietten ²⁸⁾, gerichtten, gütter, zuegehoerungen ²⁹⁾, gemercken und zillen, anzuheben an dem ³⁰⁾ benandten schloss Sannegk, darvon sy vor freyen seindt ³¹⁾ gewesen, und ³²⁾ von dannen an einer seitten auff ³³⁾ uncz ainem andern ³⁴⁾ schloss geheissen ³⁵⁾ Obernburg, von demselben wieder zu thall zu einem hauss ³⁶⁾ und schloss Schönstain geheissen ³⁷⁾ und fürbasser ³⁸⁾ ab biss zu dem dorff genandt Gobleck ³⁹⁾ und Hocheneck in dem ⁴⁰⁾ hertzogtumb zu Steir ⁴¹⁾ und ⁴²⁾ geth bis zum ⁴³⁾ dorff

¹⁸⁾ W 8: welches. — ¹⁹⁾ Fröhlich: vorsichtigkeit. — ²⁰⁾ Fröhlich: erberkeit dienste und trewe. — ²¹⁾ Fröhlich: Sanecke, w. u. Senekg, Seneckg. — ²²⁾ Fröhlich: nuzlichen. — ²³⁾ W 8: Derwegen. — ²⁴⁾ H. Vlessigen Bett; Fröhlich: fleissiger bette. — ²⁵⁾ H. schaltet hier ein „vnsere lieben Mit-Rath“, was sowohl in W 6, W 7, W 8 und GUB 1 als auch bei Fröhlich fehlt. — Das ist die Stelle, welche am besten die Unmöglichkeit des Datums 1362 darthut und ferner beweist, dass, wenn eine absichtliche Fälschung des Datums der Urkunde und der Namen der Empfänger beabsichtigt wurde, man des habsburgischen Willebriefes wegen die Namen der habsburgischen Herzoge nicht zu ändern wagte, und es vorzog, diesen Willebrief auch v. 1362 zu datiren. Nun war aber bis 1365 Rudolf IV. Senior und Regent. — ²⁶⁾ in fehlt b. H., findet sich jedoch in Uebereinstimmung mit Fröhlich in den andern Hdschr. — ²⁷⁾ W 8: ehegemelter. — ²⁸⁾ W 8: gebütten. — ²⁹⁾ H. zuegehorung. — ³⁰⁾ W 8: an benanten. — ³¹⁾ seindt (Fröhlich sind) fehlt b. W 8. — ³²⁾ fehlt b. W 8. — ³³⁾ H. vonn, es muss jedoch vncz gelesen werden. Vgl. W 8: „bis zum“ u. Fröhlich „vns“ (verdruckt st. vncz). — ³⁴⁾ fehlt b. W 8. — ³⁵⁾ fehlt b. W 8. — ³⁶⁾ W 8: Oberburg, daselbst zu thall zu ain hauss. — ³⁷⁾ fehlt b. W 8. — ³⁸⁾ H. vndt für bassen; Fröhlich: fürbasser. W 7: fürpasser. — ³⁹⁾ H., W 6 u. GUB 1 Gobluckh; W 7: Gabligg; W 8: Gabluckh. Fröhlich: bis zu dem gecluck (!) vnter Hocheuegk. Vgl. Cap. 6. Czecluk urk. 1377 vork. — ⁴⁰⁾ W 8: im. — ⁴¹⁾ zu fehlt bei W 8. — ⁴²⁾ undt fehlt bei W 8. — ⁴³⁾ Fröhlich: bis zu einem dorff. —

geheissen Gaberck⁴⁴); daselbst hin seindt auch⁴⁵) die gemercke der gepiette, die⁴⁶) genandt Rohitsch⁴⁷), und⁴⁸) von demselben gemercken an der andern seitten wieder auff zu der benandten graffschafft Cilli und zu einem geschloss genandt Osterbitz, und gehet wieder⁴⁹) zu den benandten⁵⁰) schloss Sannegk, die nach der lenge haben auf zehen meill; auch liebt sich an dieselbe herschafft nach der breit und gebiete von dem dorff, das geheissen ist Grublitz⁵¹), das da stesset an das gemerck Landtspergk zu dem pistumb gen Gurck gehörig, und gehen biss zu dem dorff, das geheissen ist Sabiak bei Veistricz⁵²) in dem hertzogtumb zu Steyr, das⁵³) sich zeucht an einem endt⁵⁴) auff vier⁵⁵) meill und an etlichen andern enden auff drey⁵⁶) meill. Wir setzen, schöpfen und machen auch von kayserl. macht und Mayt.⁵⁷) vollkommenheit, ob sich die benandten grafen von Cilli oder ir rechte leibs erben⁵⁸) in der⁵⁹) andern herschafften schlössern⁶⁰) und gebietten⁶¹), in dem heilligen reich gelegen, erheben⁶²) mehren und braitten wurden, das sy der dann auch in gleicher weisse⁶³) in solchen rechten, ehren und freyheiten geniessen und gebrauchen sollen und mögen, als wir ihn dann auf die obgenandte graffschafft⁶⁴) Cilli gegeben haben⁶⁵), und wann nun von solchen herschafften, gebietten, gerichtten, güttern und⁶⁶) zugehörungen und zillen sy wohl⁶⁷) grafen gesein und sich als grafen gehalten⁶⁸) mögen, also das von solchen kayserl. schöpfung und gesezte⁶⁹), krafft wegen die obgenandten Ulrich und Hermann⁷⁰), alle ihre rechte lehns erben⁷¹) und nachkommen ewiglich grafen von Cilli genandt sein und bleiben

44) geheissen fehlt bei W 8. W 7: Gabberg. — 45) „seindt auch“ fehlt bei W 8; dagegen heisst es hier die gemerckhe sindt . . . — 46) die fehlt bei W 8. — 47) Lünig: „Robitsch“; Fröhlich: Rohatsch; W 7: Rachatsch. — 48) undt fehlt bei W 8. — 49) Fröhlich: und grot (!) wieder zu dem vorgenannten Schlos Senegk; W 8: Osterwicz von dannen hinwider zu den . . . — 50) W 8: gedachten. — 51) W 8: Sannegkh, die nach der lenge auff zehen meill; auch die brait fengt sich an sambt dem gebietten derselben herschafft bey Groblitz. Fröhlich: Grublitz; W 6 und GUB 1: Grablitz; H. Gablitz. — 52) H. Sabioth, bei Veistewitz (!). Bei Fröhlich wie oben. Der ganze Passus lautet bei W 8: welcher ans gemerck Landtspergk zum pistumb Gurck gehoerig reicht bis zu dem dorff . . . — 53) W 8: welches. — 54) W 8: orth; Fröhlich: an einen enden. — 55) W 8: drey. — 56) W 8: vier. — 57) Fröhlich: von Roem. kayserl. May. vollkommenheit. — 58) Fröhlich: Lehenserben; vgl. jedoch w. u., wo sich bei ihm umgekehrt Leibserben findet. — 59) W 8: indert an. — 60) fehlt bei W 8. — 61) Fröhlich: güttern. — 62) Fröhlich: erhoechen. — 63) W 8: das in der dan in gleicher weis. . . . — 64) W 8: auf die oberbirten graffschafften Cilli. — 65) Fröhlich hat nun einen Punkt, fährt aber mit kleinem Anfangsbuchstaben fort: vnd wann . . . — 66) „undt“ fehlt bei W 8 und Fröhlich. — 67) H. so woll. W 8 richtiger und mit Fröhlich übereinstimmend: sie woll. — 68) W 8: halten. — 69) W 7: Schöpfungen undt auch gesezte. Fröhlich: geseze. — 70) Fröhlich, wie oben Herman vnd Wilhelmb. — 71) Fröhlich: Leibs - Erben. —

sollen und⁷²⁾ die obgenandte⁷³⁾ graffschafft als sy dauor in iren zillen und gemerkhen⁷⁴⁾ begriffen ist von uns dem Romischen Reich unsern nachkumben Romischen kaysern vnd königen zu rechten edlen, freyen lehen alls wir in die⁷⁵⁾ auch gegenwerticklich⁷⁶⁾ mit gewöhnlichen huldigung⁷⁷⁾ und aiden verliehen haben, geruhenlich besitzen⁷⁸⁾ sollen und mögen an allerley hindernuss; und auch dass sy⁷⁹⁾ alle und jede rechte ehr und⁸⁰⁾ würdigkait, freyhait, gewohnhait, gerichte, vrtheil⁸¹⁾ und vbung, in gericht und ausswendig gericht, vor dem romischen reiche und in allen andern stetten und enden, wie sich das immer gepurn mag, haben, vben und⁸²⁾ gänzlichen gebrauchen sollen und mögen, wie andere edlen gefreyt graffen des romischen reichs, durch recht und gewohnheit, nach sitten der lande haben, hulden, üben, und der sy in aynerley weiss gebrauchen⁸³⁾; und darumb von romischer macht gepietten wir allen und jeglichen fürsten, geistlichen und weltlichen, graffen, freyen, edlen und andern unsern und des heilligen romischen reichs lieben getreuen und undterthanen, das sy die obgenandten Vrliehen und Hermann⁸⁴⁾ graffen von Cilli all ihr erben und nachkommen ewigklich unser und des reichs freyen, edl graffen von Cilli nennen und sy dafür⁸⁵⁾ haben und halten sollen, und auch sy furhass, mehr in kunfftig zeitten, an den obgenandten unsern kayserlichen gnaden, rechten, ehren, wurden und freyheiten, mit dem⁸⁶⁾ wir si an ihren nahmen⁸⁷⁾ und wesen⁸⁸⁾ gehöhet, gewürdiget und gefreyet haben, als davor begriffen⁸⁹⁾, nicht dringen, hindern noch irren sollen, in keinerley weiss; und wer jemandt, der da ichtes darwider⁹⁰⁾ freventlichen thett⁹¹⁾, der soll zu stundt und als offt er das thuert, hundert markh löttige⁹²⁾ goldts verfallen sein, die halb⁹³⁾ in usser und des heilligen reichs kammer und halb den ehegenandten graffen von Cilli, ihren erben und nachkommen sollen an all widersprechen gantzlichen gefallen⁹⁴⁾. Zu⁹⁵⁾ vrkundt des brieffs versiegelt⁹⁶⁾ mit unserm kayserlichen Mayestats insigel,

⁷²⁾ und fehlt bei W 8. — ⁷³⁾ W 8: obgemeldte. — ⁷⁴⁾ W 8: als die dauor zu iren zillen vnd merkhen... — ⁷⁵⁾ Fröhlich: als von Ihn, die.... — ⁷⁶⁾ Fröhlich: gegenwärtiglichen. — ⁷⁷⁾ Fröhlich: Huldungen. — ⁷⁸⁾ H. besetzen. Fröhlich: getreulichen besitzen. W 8: geruebenlich besiczen, mit vorausgehendem: Entwöhnen, entsprechen(?). — ⁷⁹⁾ W 8: das sie auch alle. — ⁸⁰⁾ undt fehlt bei Fröhlich. — ⁸¹⁾ GUB 1: rechte Vrteil. Fröhlich: gerichte, Forteil. — ⁸²⁾ Fröhlich: vnd der. — ⁸³⁾ Der ganze Passus von: „wie andere“ bis „gebrauchen“ vnd — fehlt bei W 8. — ⁸⁴⁾ Fröhlich: Herman vnd Wilhelm w. o. — ⁸⁵⁾ W 8: darein. — ⁸⁶⁾ H. mit den. — ⁸⁷⁾ W 8: an ier namben. — ⁸⁸⁾ Fröhlich: wappen. — ⁸⁹⁾ Fröhlich: als vorbegriffen. — ⁹⁰⁾ W 8: nicht dringen, hindern noch in keinerley weiss irren sollen Und wer jemand, der dawider ichte... Fröhlich: jemand, der darwider Icht.... — ⁹¹⁾ H. hett. — ⁹²⁾ W 7: lediges. — ⁹³⁾ W 8: halben. — ⁹⁴⁾ W 8: ... nachkommen an all widersprechen gantzlichen. — ⁹⁵⁾ Fröhlich: Mit. — ⁹⁶⁾ W 8: besigelt. —

der geben ist zu Brünn⁹⁷⁾ nach Christi geburd dreyzehnhundert und darnach in dem zwey vnd sechzigsten⁹⁸⁾ jahr, unsers reichs in dem 27. und des kayserthumbs in den achtzehenden jare⁹⁹⁾.

Wie die fürsten von Oesterreich ihren gunst und willen darzu geben haben das kayser Carl sy zu graffen gemacht hatt. (H. 752—753; C. 34—35 nur angedeutet, Abdr. nach dem MS. II)*).

Wir Albrecht und Leopoldt gebrüder von gottes gnaden hertzen¹⁾ zu Osterreich, zu Steyr²⁾, zu Kärndten und zu Crain, herrn auf der windischen marck und zu Portenau, graffen zu Habesburg, zu Tyroll, zu Pfirdt und zu³⁾ Khiburgk, marckgraffen zu Purgau und landtgraffen zu Elsass — bekennen fur vnns und all unsser erben und nachkommen und thun kundt offentlich mit diesem brieff allen⁴⁾, die ihn sehen oder hoeren lesen: als der allerdurchlauchtigst furst, herr kayser Carl römischer kayser zu allen zeitten mehrer des reichs und zu Boheimb könig, unser genediger lieber herr, die edle unser lieb getreuen Ulrichen und Hermann gebrüder, freyen von Sannek als ein römischer kayser durch ihr⁵⁾ wohlthat willen, so sy dem heiligen reich und andern enden offt gethan und erzeigt haben, zu graffen nahmen von Cilli gegeben hatt, inen und allen ihren rechten lehns erben, auf die stuck und gütter mit allen zugehörungen, die nemblich hernach geschriben stehen, des ersten anzuheben an den benannten geschloss Sannek, davon sy vor freyen seindt⁶⁾ gewesen, und von dannen (ut supra) etc. Als haben wir auch nach willen und vleissigen bit⁷⁾ und begehren des vorenannten vnser gnedigen herrn des kaysers, auch durch der getreuen dienst willen, so uns dieselben Ulrich

⁹⁷⁾ GUB 1: Brin; H.: Brunn. Fröhlich: Brüne; W 8: Prünn. — ⁹⁸⁾ H. sechsigsten. — ⁹⁹⁾ fehlt bei H. —

Schluss-Anmerkung. Die Grenzangaben dieser Urkunde (v. 1372) entsprechen im Allgemeinen denen des Gnadenbriefes K. Ludwig's v. 1341 (s. den Anhang dieses Abschnittes). Die bezüglichen Ortschaften in der Reihenfolge, wie sie die Urkunde aufführt, heissen in gegenwärtiger Schreibung: Saneck, Obernburg, Schönstein, Koblek bei Hohenegg, Gaberg (bei Schönstein), Rohitsch, Osterwitz (im Saubthal), Gruberg (in den Hdschr. d. Cillier Chronik: Grublitz, Groblitz, Grablitz), „windisch Groblzu“, b Süssenheim, einst zur Herrschaft Wind.-Landsberg und Neukloster dienstbar (Schmutz, Ortslex., I., 618); Wind.-Landsberg, Zablek (Krottendorf; i. d. Urkde. Sabiak) bei Wind.-Feistritz.

*) W 8: „Hienach volgt, wie die fürsten von Osterreich zu sollicher graffschafftmachung ieren willen geben“. — Lünig, Cod. Germ. dipl. (1733), II., 511, XXXII; aus dem Abdruck der Cillier Chr. b. H. wortgetreu copirt. Bei Stadler, Ehrensiegel, Mskr. im Landesarchiv, III., 176—177. Vgl. Lichnowski, Gesch. d. H. Habsburg, IV, DCLXXIX, Nr. 1092. — ¹⁾ H. hertzogk. — ²⁾ W 8 lässt die beiden folgenden „zu“ weg. — ³⁾ W 8 lässt die beiden „zu“ und das folgende „und zu“ weg. — ⁴⁾ W 8: allen den. — ⁵⁾ fehlt bei W 8. — ⁶⁾ fehlt bei W 8. — ⁷⁾ W 8: beth.

und Hermann mannigfaltiglich gethan haben, unsern lauttern gantzen und gutten⁸⁾ willen darzu gegeben, und geben⁹⁾ auch in crafft des brieffs in solcher weiss, das sy und all ihr recht lehens erben und nachkommen sich nun hinfur von den obgenandten stucken, güttern und herrschafften als graffen haltent und auch aller der ehren, wurden geniessen handeln und gebrauchen solten und mögen in aller der wise, als sy dann der vorgeandt unser genediger herr der kayser mit seinem brieff begnadet hat ahn unser und aller unser erben und nachkommen irrung und hindernus und sollen auch da wider nicht thuen, noch¹⁰⁾ schaffen (gethan werden), in¹¹⁾ keinerley wise, ahngefährde¹²⁾: und darüber¹³⁾ vrkundt hiessen wir unser grosse fürstliche innsiegell hencken an diesen brieff, der geben ist zu Nürnberg am sonntag vor¹⁴⁾ Sanct Mertens tag nach Christi geburd 1362¹⁵⁾.

Nachmaln hatt kayser Sigmundt die von Cilli gefürst und zu fürsten graffen gemacht, und lauttet desselben brieff wie hernach geschrieben stehet.

(H. 753—758; C. 54—57)¹⁾.

Wir Sigmundt von gottes gnaden römischer kayser, zu allen zeitten mehrer des reichs und zu Ungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien etc. könig, bekennen und thun khundt offenbah mit diessen brieff allen den, die ihn sehendt oder hörendt lesen: die mehrung und die breitung²⁾ kayserlicher macht und seines erleuchten thrones, da wir von sondern gnaden des allmechtigen gottes und nicht durch unser verdienst willen furst³⁾ sein, die reitzen und mahnen uns, an vnderlas zu betrachten und zu besinnen, wie wir die wirdigkait, lob und ehr desselben thrones mit sondern zirligkeiten erbreiten und erclaren, gleicher weiss als die sonne die finster der erden mit ihren durchscheinenden schein und glantz erleuchtet und doch an ihrer macht kein minderung oder schwechung der crafft nit⁴⁾ hat, und so wir das

⁸⁾ fehlt bei W 8. — ⁹⁾ Stadler: concediren. — ¹⁰⁾ W 8: noch zu. — ¹¹⁾ in bei Lünig ausgelassen. — ¹²⁾ Lünig lässt den Passus: sollen auch da wider nichts thuen noch schaffen (gethan werden) — weg. Das „schaffen gethan werden“ gibt keinen Sinn. In der II. Red. d. Chronik (C. MS. I, II, S. 34) heisst es: noch zulassen, wider dises alles zu handeln... es sollte eigentlich somit heissen: schaffen, das da wider gethan werde. — ¹³⁾ soll heissen: darüber zur vrkundt ... — ¹⁴⁾ vor fehlt bei H., obgleich sich im Texte der Chron., S. 677 des Abdr. bei Hahn gleichfalls „vor S. Martins“ angegeben findet. — ¹⁵⁾ W 8: 1357 (!), offenbar nur ein Versehen.

¹⁾ Lünig, cod. g. dipl., II., S. 547—552, Nr. LVI copirt die Urk. aus d. Cill. Chr. bei Hahn. Vgl. die Bemerkungen Chmel's i. s. G. K. Frie. IV. u. s. S. Maximilian I., S. 280—285, n. d. Regg. i. s. Mater. z. ö. G., I., 1, 28. — ²⁾ W 8: beratung! — ³⁾ W 8: Fürsten! — ⁴⁾ H. kein mänderung oder schwechung der crafft mit hat; so hat auch natürlich die Copie bei Lünig. GUB 1: nit; W 7: nicht. —

nicht mit bequemlichen wegen volbringen, dan so wir wohlgeborn und edl geschlechte, durch die allzeit die bossheit der vbelthättigen gedruckt⁵⁾ und friedt und gemach den fromen geschaffen wirdt, imer und mehr mit sondern würdigkeiten erhöhen sonderlich die, die gantzer rechter stättigkeit⁶⁾ und treu uns und dem heiligen reich mit embsigen⁷⁾ vleiss und mercklichen thaten, fur andere leuthen nutzlichen und redtlichen erzeigen; und wann wir nun wohl und eigentlich gemerckt⁸⁾ haben, das unsere vorfordern⁹⁾ römische kayser und könig da vleissigklich betrachtet und gewogen¹⁰⁾, und durch solcher sonderlicher und mercklicher that etwann die edl freyen von Sanneck und ihr nachkommen erhoben und sy zu grafen zu Cilli gemacht und erhöcht haben, als dann vnser etlich vorfodern und namblich unsers lieben herrn und vatters kayser Carls selliger¹²⁾ gedechtnuss, brieff clairlicher ausweist, der von wortt zu wortt lauttet als:

Wir Carl von gottes gnaden römischer kayser (ut supra).

Und wann wir nun¹³⁾ auch in uns selbst betracht und gemerckt haben, das das hauss und graffschafft zu Cilli von gnaden des allmechtigen gottes und durch fürderung und vnser besonder steuer und hulff, nachdem als wir die durchleuchtige¹⁴⁾ fürstin frau Barbara, römische und zu Vngern etc. königin, des wohlgebornen Hermann grafen von Cilli seligen tochter unsers lieben schwähers und getreuen zu unser gemahl gerucht¹⁵⁾ haben zu nehmen, sonderlich erhöcht und gewürdiget worden ist, auch an landen, leuthen und mechtigen herrschafften, nemblich die graffschafft Orttenburg, die ihme¹⁶⁾ zugestanden sein, und die wir ihn vormahl, nach abgang des wohlgebornen Friederichs grafen zu Orttenburg verliehen haben, nach laut der brieff, so wir ihn und seinen nachkommen darüber haben gegeben¹⁷⁾; haben wir uns furgenommen¹⁸⁾ und erkant, solche ehr und würde, so dann demselben graff Hermann unserm schwäher s. von unserm lieben herrn und vatter kayser Carls löbl. gedechtnus und uns ergangen sein, dadurch wir von kayserlicher güttigkeit¹⁹⁾ und in unsern gemuth geübt²⁰⁾ worden; — desselben graff Hermanns vnsers lieben schwaihers erben, nemblich: Friedrichen grafen zu Cilli,

5) GUB 1 u. W 6: gedungt! W 7: Bosheit der vbl, taiding und getruckht!

— 6) W 8: so ganzer vnd rechter stättigkeit. — 7) H. u. Lünig: umbsigen; GUB 1, W 6 u. W 8: embsigen. — 8) H. u. Lünig: gemerck. — 9) H. u. L.: vorfadere. — 10) fehlt bei GUB 1; W 8: bewegen. — 11) fehlt bei W 8. —

12) H. u. L. seiliger. — 13) W 8: neuerlich. — 14) W 8: durchleuchtigste. — 15) H. gerugt. — 16) W 8: graffschafften Orttenburg und die wir zugestanden sein. . . — 17) bezieht sich auf die Urkk. v. 29. Jänner u. 2. März 1420 (Chmel, Materialien, I, 1, 17). — 18) W 8: für uns genommen . . . — 19) W 7: von khayserlicher wirdigkhait und güttigkeit; GUB 1, C. 55: mildigkeit. — 20) W 8: gebeht. —

seinen suhn, unsern lieben schwager und getreuen, und graff Ulrichen, desselben graff Friederichs unsers schwagers suhn und ihre erben und nachkommen, als solche leuth, die es²¹⁾ wohl würdigk und dem heiligen reich, fur andere tauglich sein, gnediglich zuerheben. Und darumb das wir in unser stadt Prag itzt²²⁾ öffentlich an den platz in unser kayserlichen Mayt und stuhl gesessen sein mit wohl bedachtem muth, guttem rath, unser und des h. römischen²³⁾ reichs churfürsten, fürsten, graffen, freyen, herrn und²⁴⁾ edlen und rechter wissen angesehen solche treu, willigk und angenehme dienste, die²⁵⁾ ihre vorfoderen und sy dem h. römischen reich in vorgangenen zeitten getreulich und nützlich beweiset und dadurch billich solche ehr und würdigkeit erworben haben und die vorgenannten graff Friederich unser lieber schwager, und graff Ulrich sein suhn, uns und dem reich täglich thun und beweisen sollen und mogen, in künftigen zeitten, auch durch sondere lieb und zuneigung willen, die wir zu demselben hauss haben: so haben wir die vorbenannten Friederichen graffen zu Cilli, unsern lieben schwager, und Ulrichen sein suhn, und alle und jede ihre erben, erbs erben und nachkommen gefürstet und zu gefürsten graffen geschöpfft erhoben, gesetz und gemacht, schöpfen, setzen, erheben und machen in krafft dieses brieffs von römischen kayserl. Mayt. vollkommenheit und auch darauff denselben graff Friederichen und graff Ulrichen und allen ihren lehens erben und nachkommen all ihr lehen, nemblich die graffschafft Orttenburgk und Sternbergk mit allen ihren zubehörungen, zu rechten lehen geliehen, die auch der ehegenandt graff Ulrich anstadt des hochgebornen graff Friederichs, graffen zu Cilli, zu Orttenburgk und in dem Seger, unsers lieben schwagers und fursten suhn, mit zwain aufgeregten paniern, auss der graffschafft Orttenburgk und Sternbergk, löblich und redlich, als den fürsten zugehört, von unser kayserlich handt empfangen hatt²⁶⁾. Auch schöpfen, setzen und machen wir von der ehegenandten röm.²⁷⁾ kayserl. macht und rechter wissen dieselben graffschafft Cilli, Orttenburgk und Sternbergk in ihren herschafften, gebietten, gerichtten und zugehörungen, gemercken und zillen, als den die in des ehegemeltes unsers herrn und vatters s. brieffen eigendlich aussgemessen, und in ihren zillen berurt und eigendlich begriffen, und auch zu den ehegenandten graffschafften Cilli, Orttenburgk und Sternbergk zugehörendt ist, und andere herschafften, so die vorgenannten graffen von Cilli in dem heiligen römischen reich haben und besitzen, davon sy wohl fürsten gewesen²⁸⁾ mögen,

²¹⁾ W 8: das. — ²²⁾ W 8: jeczt. — ²³⁾ fehlt in W 8. — ²⁴⁾ fehlt in W 8.
 — ²⁵⁾ „die“ fehlt bei H. — ²⁶⁾ W 8: hatt empfangen. — ²⁷⁾ H. Röhml. —
²⁸⁾ W 8: gesein. —

zu einem rechten und wahren fürstenthumb, also das von solcher kayserl. schöpfung und gesetzes crafft²⁹⁾ wegen die obgenandten Friederichen und Ulrichen, beider ihre³⁰⁾ rechte lehens erben und nachkommen ewigklich fürsten und gefürst graffen genandt sein und bleiben sollen, und die obgenandt graffschafft Cilli, Orthenburgk und Sternbergk und andere ihre landt und herschafften als ein fürstenthumb des heil. röm. reichs, von uns und dem heil. röm. reich, unsern nachkommenden röm. kaysern und königen, zu rechten fürsten lehen allzeit zu gewöhnlichen zeitten, mit aufgeregten paniern, gleich andren unsere und des reichs fürsten empfaen haben³¹⁾, und ruhig besitzen sollen und mögen, an allerley hindernus. Wir schöpfen und geben auch ihn von röm. macht, das sy in denselben ihren graffschafften, herschafften gesessen und wohnendt sein, und andere sich in derselben landt schrang verandt wortten und recht geben sollen und nehmen, als sich³²⁾ dann in andern landtschringen rechtlich geburd, und auch darzu alle und jede recht, ehr und würdigkeit, gewohnheit, freyheit³³⁾, vrthell und vbung in recht und auswendigk gerichts, von dem römischen reich und all anderen städten und ländern, wie sich das immer gebühren mag, haben und vben und der gänzlichen gebrauchen sollen und mögen, (wie)³⁴⁾ die andern fürsten und gefürst graffen des röm. reichs, durch recht und gewohnheit, durch sitten der lande, haben, hatten, und der auch geniessen und gebrauchen, von³⁵⁾ aller männigklich ungehindert. Auch von kayserl. schöpfung und gesetzes³⁶⁾ crafft so setzen, schaffen und machen und auch ordnen wir in crafft des gegenwertigen unsers brieffs und geben auch denselben graff Friederich und graff Ulrichen und allen ihren rechten lehens erben und nachkommen, das sy ihre eigene muntz aufwerffen und geschlagen mögen in goldt und in geldt mit ihren zaichen und gepregen in³⁷⁾ den ehegenandten ihren herschafften graffschafften und landen, an welchen städten und enden, wo und wie in das (am) besten und fügichsten beduncke und bequemblich ohne aller

29) W 8: gesetzte krafft. — 30) W 8: als Iere. — 31) W 8: halten. —

32) Der ganze Passus bei W 8 abweichend: Wir schöpfen undt geben auch ihn von röm. macht, das sy in denselben ihren graffschafften herschafften vnd Landen ein volkhumbene vnd rehte landtschrang zu allen rechten In Ir Statt zu Cilli oder wo in das Ierer Landen möglich ist, gesezen vnd haben vnd allen Edelleuthen die in denselben Ieren Landen Grafschafften vnd herschafften gesessen vnd uonend sein vnd ander sich derselb landtschrang verantwortten recht geben sollen vnd nemen als sich dann in andern landtschringen. . . — 33) W 8: würdigkeiten, Freyheit, gewohnheit . . . — 34) „wie“ fehlt bei H. — 35) W 8: vor. — 36) W 8: gesetzte krafft. — 37) H. u. Lünig: sachen vnd gepreg; W 8: zachen undt gepregk; W 7: zaichen vndt gebrakh. —

männiglichs irrung und hindernus; und gebietten auch von röm. kayserl. macht vollkommenheit, das ein jeder der ehegenandten ihrer graffschafft und herschafft inwohner und auswendigk³⁸⁾ dieselbige ihrn muntz nach dem wertt genemen, gehandelt und gebrauchen sollen und mögen, als sich dann gebührt³⁹⁾. Wir setzen, geben und verleihen ihnen auch, ob sy in den ehegenandten ihren graffschafften, herrschafften und andern einerley (!) bergweg¹⁰⁾ funden oder befunden hetten, es sey goldt, silber, eissen, bley oder ander arzt, wie das genandt werden mag, das sy das in allen enden und in allen wegen wohl gearbeitet, gegraben und gehandelt mögen von uns und aller männiglich vngeirrt und vngehindert. Und darumb von röm. kayserl. macht gebietten wir allen fürsten, geistlich und weltlichen, graffen, freyen, edlen und andern des h. reichs vntherthanen und getreuen ernstlich und vestigklich mit diesem brieff, das sy die obgenandten, Friederichen und Ulrichen, graffen zu Cilli, zu Orthenburgk und in dem Seger, und all ihr erben und nachkommen ewiglich unser und des reichs fürsten und gefürste graffen zu Cilli nennen und dafür haben sollen, und auch sy furbas in künfftigen zeitten in den vorgegenandten unsern kayserl. gnaden, rechten, ehrn, wurden und freyheiten gewurdet⁴¹⁾ und gefreyet haben, als da vor begriffen ist, nicht darinen hindern noch irren sollen, weder mit wortten⁴²⁾, thaten und wercken, in keinerley weiss, und ob jemandt darwieder frevendtlich thette, der soll zu stundt und als oft er das thut, zwayhundert⁴³⁾ marck löttigs goldts halb in unser und halb in⁴⁴⁾ des röm. reichs kammer, und halb den ehegenandten⁴⁵⁾ graffen von Cilli, ihren erben und nachkommen verfallen sein und unleslich⁴⁶⁾ zu bezahlen, und wir und unsere nachkommen, röm. kayser oder könig, welchen sy darum anlangen und anrufen sollen und wollen, in solchen aufgesetzten⁴⁷⁾ fall wol helffen⁴⁸⁾ in zu bringen und uns und auch ihn darumb genügen zu thun; mit urkundt dies brieffs versigelt mit unser kayserl. gulden bullen⁴⁹⁾. Geben zu Prag nach Christi geburd vierzehen hundert jahr und darnach in dem sechs und dreissigsten⁵⁰⁾ jahr an S. Andreas tage des h. zwelff bothen, unser reiche des hungerischen in fuffzigisten, des röm. im siben und zwainzigisten, des Behaimischen⁵¹⁾ in sibenzehenden, des kayserl.⁵²⁾ im vierdten⁵³⁾.

³⁸⁾ W 7: aus Lender. — ³⁹⁾ W 8: gebirtig. — ⁴⁰⁾ K... ihren graff- und herrschafften ainicherley Pergwerch... W 8: khainerley Bergweg. — ⁴¹⁾ W 7: gewürdigt. — ⁴²⁾ H. worden. — ⁴³⁾ H. 200, in Ziffern statt mit Worten. — ⁴⁴⁾ fehlt in W 8. — ⁴⁵⁾ W 8: oft gerirten. — ⁴⁶⁾ W 8: vnnachlässlich. — ⁴⁷⁾ H. aufgesazen. — ⁴⁸⁾ W 8: verhelffen. — ⁴⁹⁾ W 8: guten willen(!). — ⁵⁰⁾ W 8: 1436. — ⁵¹⁾ H. Boheimbl. — ⁵²⁾ W 7 u. W 8: khaysertumbs. — ⁵³⁾ H. u. (Lünig) hat alle Zahlen hier in Ziffern (mit Ausnahme der Hauptzahl).

Wie die landschafft in Oesterreich wider kayser Friederichen einen grossen bundt gemacht haben und wie derselb brieff gelautt hatt von wortt zu wortt. (H. 758–764; fehlt in GUB 1.)¹⁾

Wir all²⁾ prälaten, graffen³⁾, herrn ritter und knecht und die von städten im landt Oesterreich wohnhafft und gesessen seindt⁴⁾, so viell der ihr insiegel an den brieffen⁵⁾ gehangen haben und noch hinfür khunfftiglich ihr insiegell⁶⁾ an den brieff hengen werden, bekennen alle aintrechtiglich und vnverschadentlich⁷⁾ mit ein ander vnd thun⁸⁾ kundt offendtlich mit dem brieff allen den er furkombt. Nachdem wir eigendlich sehen und erkennen, das seither⁹⁾ abgang des todes weilandt des durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Albrechts Römischen zu Vngern und¹⁰⁾ Böhaimb könig und hertzogk zu Oesterreich löblicher gedechtnus, unsers¹¹⁾ gnädigsten herrn, dem gott der allmechtig¹²⁾ genedig sey, seinen suhn den durchleuchtigsten fürsten und herrn herrn Lasslan, zu Hungern und Böhaimb könig, hertzogk¹³⁾ zu Oesterreich und margkgraff in Mähren¹⁴⁾, auch von¹⁵⁾ unsern genedigen und¹⁶⁾ rechten erbherrn¹⁷⁾, seine königreich, fürstenthumb, landt und leuth, sondern auch das landt Oesterreich, auch wir und unser armen leuth von den feinden mit mannschlacht, raub und brandt und in andern wegen in mercklicher¹⁸⁾ irrung, schäden und bekümmernus kommen sein vnd stehn¹⁹⁾ dadurch auch in andere weg demselben unsern gnädigen könig herrn Lassla, sein erblich geschloss rent und güldt²⁰⁾ verkümmert, vnd²¹⁾ gemindert worden sein, das²²⁾ sich auch hinführ jelenger jemehr erheben beschechen und aufferstehen möchte, und²³⁾

1) Vgl. mit dem Abdruck der Orig.-Urkunde des H. H. u. St. Arch. in Wien b. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. I. (Wien, 1812). Beil. VIII., S. 261–266. — 2) fehlt bei H. — 3) fehlt b. Kurz. — 4) Kurz: . . . knecht, die in dem Landt vnd Fürstenthumb Oesterreich gesessen, vndt wohnhafft sindt . . . — 5) Kurz: brieff. — 6) Kurz: ihre insigl. — 7) b. H. fehlt dies; es findet sich in W6, W7 u. W8. Kurz: unverschaidenlich. — 8) H. hat blos: dunn. — 9) Kurz: sidt. — 10) Kurz: vndt zu. — 11) Kurz: vnserm. — 12) Kurz: dem der allmechtige gott . . . — 13) H. ertzherzogk. — 14) Kurz: zu Mähren. W8: Märhenn. — 15) fehlt b. Kurz. — 16) „und“ fehlt bei Kurz und auch b. W8. — 17) Kurz: erbherrn vndt Landtsfürsten. — 18) W8: in merklich. — 19) H. setzen. — 20) Kurz: güldt, die in sein fürstliche Cammer vndt zu dem Fürstenthumb gen oesterreich gehoeren. . . — 21) fehlt in H. — 22) H. undt das sich. — 23) Kurz: wann auch sonst in andern vmbligendten landten, in dem Königreich zu Hungarn vndt zu Böhmen, im landt Oesterreich vndt Marggrathumb Merhern Krieg vndt Vnrath gewachsen vndt auferstanden sindt, vndt dass sich ettwel ain merklichen Thail als wir vernohmben haben, vndt auch meniglich offenbar an ihm selbs ist, ie lenger ie weiter vndt ferner ainss ausz dem andern begibt, vmb dass, dass Vnser obgeanter gnediger Erbherr vndt Landfürst, König Lasslaw, ausz seinem Königreich, Fürstenthumb vndt Landten komben, vndt nicht darine ist, und (darzue geben) . . . Dieser ganze Passus fehlt b. H. u. in den Hdschr. W6, W7 u. W8.

auch nachdem uns in seiner königreich, fürstenthumb und landen ihren willen als wir hoffen möchten darzugeben, das unser gnädiger erbherr²⁴⁾ in seinen landen könig Lassla in²⁵⁾ Osterreich in der stadt zu Wien wohnhaftiglichen²⁶⁾ were, dardurch solche verwüstung, schaden und verderben seiner königreich²⁷⁾ landt und leuth desto bas möchte²⁸⁾ niedergelegt²⁹⁾ werden, als³⁰⁾ dann die landtschafft zu Osterreich bey dem nechst vorgangenen tag, so zu Kor-Neunburg³¹⁾ gehalten ist, dem allerdurchleuchtigisten fürsten und herrn, herrn Friederichen etc. römischen könig unsern genedigisten herrn, auch darumb angeruffen und gebetten haben, das nicht haben erlangen mögen; darumb sondern auch³²⁾ umb das, das derselbe unser gnädigster herr, der römische³³⁾ könig izt aus dem landt als gen Rom meinert³⁴⁾ zu ziehen und in Seiner Gnaden abwesenn das landt Osterreich nach rath gemeiner landtschafft³⁵⁾ nicht besetzt, und das landt grossen krieg und irrsahl auf sich hatt³⁶⁾, auch in solchen seiner G. abwesenn unsern genedigen erbherrn³⁷⁾, könig Lassla, ausserhalb seinem erblandt halt³⁸⁾, darumb³⁹⁾ wir als landtleuth des landt⁴⁰⁾ Osterreich alle die⁴¹⁾ innsigell an den gegenwärtigen⁴²⁾ brieff gehangen haben, und die noch⁴³⁾ hinführo ihr innsigell daran hengken werden: unsern gnedigen rechten erbherrn⁴⁴⁾, könig Lassla, von schulden⁴⁵⁾, ehrn und treu⁴⁶⁾ wegen pflichtig sein und wohlgeburth, und auch darnach durch unnsere selbst und unser armen leuth merkliches⁴⁷⁾ verderben und schaden willen, das wir alle eintrechtiglich⁴⁸⁾ daran sein, mit peth⁴⁹⁾, anruffung und hulf des obgenandten unsers gnädigen herrn könig Lasslas freundten⁵⁰⁾, und⁵¹⁾ mit allen unsern vermögen, leibs und gutts, treulich⁵²⁾ bey ein ander bestehen, darzu rathen, helfen und thun⁵³⁾ sollen

²⁴⁾ Kurz: herr. — ²⁵⁾ Kurz: seinen Fürstenthumb. — ²⁶⁾ H. wohnhaftl. — ²⁷⁾ Kurz: Fürstenthumb, landt. . . — ²⁸⁾ „moechte“ findet sich (wie b. Kurz) in W8; fehlt in H. — ²⁹⁾ Kurz: n. vndt vnderkhomben. — ³⁰⁾ Kurz: als sie das mit weniger hohen vndt nambhaften Pottschaft, auch alle Landtschafft zu Osterreich bey dem negstuergangen Tag, so zu Cornewburg gehalten ist, begehrt vndt gebetten haben. — ³¹⁾ H. Karnenburk. W6: Khrönn - Neunburg; W7: Khorneburg; W8: Cron-Neunburg. — ³²⁾ W8: und auch; — der ganze Passus von „sondern auch“ bis — „nicht besetzt“ b. H. S. 760 im Druck hervorgehoben, was b. den andern Hdschr. u. b. Kurz nicht der Fall ist. — ³³⁾ H. Röhm. — ³⁴⁾ W7: vermeinet. — ³⁵⁾ Kurz: gemainklich der landtschafft zu Osterreich. — ³⁶⁾ Dieser ganze Passus fehlt bei Kurz. — ³⁷⁾ Kurz: herrn. — ³⁸⁾ nach W7, übereinstimmend mit Kurz (haltet). H. huldt (offenbar Druckfehler = haldt). — ³⁹⁾ „darumb“ fehlt bei Kurz. — ⁴⁰⁾ Kurz: Fürstenthumbs. — ⁴¹⁾ Kurz: die ihre insigl. — ⁴²⁾ Kurz: gegenbürtigen (!). — ⁴³⁾ H. nach. Kurz: und noch hinfür. — ⁴⁴⁾ Kurz: e. vndt Landtsfürsten. — ⁴⁵⁾ Kurz: von rechten ehren. . . — ⁴⁶⁾ Kurz: trewen. — ⁴⁷⁾ Ich folge hier W8, die mit Kurz übereinstimmt. H. hoehchstes. — ⁴⁸⁾ H. eintrechtiglich. — ⁴⁹⁾ W8; ebenso Kurz: bete. H. betten. — ⁵⁰⁾ H. Freundt. — ⁵¹⁾ „und“ fehlt bei Kurz. — ⁵²⁾ Kurz: getrewlichen. — ⁵³⁾ H. insinnen thun sullen. —

und wollen, als ferr⁵⁴⁾) und so viel wir das mit leib und guth immer können⁵⁵⁾) und mögen gethun, damit⁵⁶⁾) der obgenandte unser genediger erbherr⁵⁷⁾) könig Lassla in sein erblich landt gen⁵⁸⁾) Osterreich kämb⁵⁹⁾) und in seinen fürstlichen gesass⁶⁰⁾), der stadt zu Wien sitze und wohnhafft sey, uns das Sein königl. Gnad zu seinen vogtbaren jahren kämb, wie das nach rath und fürnemen am füeglichsten und billigsten⁶¹⁾) sein sollen, oder nach innhalt der geschriben und besiegelten⁶²⁾) geschafft, so unser gnedigster herr könig Albrecht, löblicher gedechtnus gethan und hinder sein gelassen hat⁶³⁾), die noch vorhanden sein, die noch inziehen⁶⁴⁾), als wir dann all und unser jeder besonder solch verwilligung und verbundtnus gegen ein ander⁶⁵⁾) gelobt, verschriben und verbunden haben⁶⁶⁾), geloben, verschreiben und verbinden uns auch eintrechtigklich und unerschadenlich⁶⁷⁾) zu ein ander, bey unsern getreuen⁶⁸⁾) und ehren, wissendtlich und in crafft dits brieffs⁶⁹⁾) sovorn uns leib und guth wehrt, das wir all mit unserm vermögen, leib und guhts, nichts ausgenommen in den gegenwertigen verbundtnus⁷⁰⁾) von unsers gned. erbherrns⁷¹⁾) könig Lasslan wegen eintrechtigklich bey ein ander bestehen, rathen, helffen und darzuthun sollen und wollen, wir und alle, die wir uns solcher unsers erbherrns sachen zu verhelffen des erbietten, und in den sachen zu uns kommen, und mögen bringen⁷²⁾), damitt⁷³⁾) unser rechter erbherr könig Lassla in sein landt gen Osterreich kämb und darin wohnhafftigklich sey oder das damit gehandelt werde⁷⁴⁾), nach unsers herrn könig Albrechts geschafft, dem nachzugehen, als vorsteet⁷⁵⁾), dardurch⁷⁶⁾) so gross verderben, dar wir hin ze⁷⁷⁾) gott hoffen, desto bas vnderkommen und niedergelegt werde; — und ob aber jemandt von solcher verpündtnus wegen in den sachen wider uns sein und uns darumb

54) H. for. — 55) H. leib vnd guth undt bludt. — 56) W8: damit aber. — 57) Kurz: erbherr vndt Landtsfürst. — 58) H. in Oesterreich. — 59) H. kom. Kurz: kömb. — 60) Kurz: geschloss. — 61) H.: am fügligsten u. b. Kurz: billeich. — 62) H. der besiegelten g. („geschriben“ fehlt). — 63) H. hab. In W8 fehlt es ganz. — 64) So hat W8; H. zeugen. Bei Kurz lautet der Passus: die noch vorhandten seint, dem wir nach billeich vndt nach rechten hinfür nachuolgen, als wir dann... — 65) Kurz: gegen einander undt miteinander... — 66) Hier beginnt b. Kurz eine neue Alinea. — 67) H. unnerschadendlich. — 68) Kurz: trewen. — 69) W8: wissendtlich crafft diss brieffs. Kurz: vndt wissendtlich in crafft diss brieffs. — 70) Kurz: bündtnuss. W8: in der g. v. — 71) undt landtsfürsten. — 72) Kurz: zu vnss bringen koennen undt moegen. — 73) Kurz: dass. — 74) Kurz hat: „als vorsteet“ vor: „oder dass damit gehandelt werde“. Hier steht es nach. — 75) s. vorige Note. H.: nach zugehen es verstanden. — 76) Kurz hat einen Passus, der b. H. u. in den Hdschr. d. Cill. Chr. fehlt: seine Königreich, Fürstenthumb Landt vndt Leuth, auch wür vndt vnser arm leuth wieder in fridt vnd gemach komben vndt gesezt werden vndt füran (solchs gross verderben...). — 77) nach W8: hinzu (Kurz: hinz). H.: bies. W7: vncz. —

unser einem oder mehren ungnadt, ungunst, feindschafft oder schaden zu ziehen oder thun wolte, wider den oder dieselbigen sollen und wollen wir ⁷⁸⁾ auch getreulich mit ein ander mit allen unsern vermögen leibs und gutts, bey ein ander bestehen, rathen und helffen, uns das zuerwehren, so wir das allertreuligist und best thun können und mögen, vncz ⁷⁹⁾ das der obgenandte unser gnädiger herr könig Lassla zu seinen vogtparn jahn und in seine erblandt kahme, und nach seiner genaden willen und gefallen geweltigklich ⁸⁰⁾ regieren und handlen würdet ⁸¹⁾, dann so soll die gegenwertigk pindtnus gantz ab, kraftlos und vernichtet ⁸²⁾ sein, und ob in solcher pindtnus und verschreibung unser einem oder mehreren ⁸³⁾ von den, die in den sachen wider dieselbigen, unsern genedigen herrn könig Lasslan und uns stehen und thun wolten oder wurden, stedt oder geschloss wurden angewunnen ⁸⁴⁾; so geloben und verbinden wir uns all in ⁸⁵⁾ obgeschriebener meinung unuerschaidenlich ⁸⁶⁾ zu ein ander, das wir in den sachen und unser pindtnus mit den oder denselbigen unsern widersachern kein richtung nicht aufgenomben sollen noch wollen, es sey dann das von dem oder denselben, den solch stedt oder geschloss ⁸⁷⁾, so ihn von der sachen und pindtnus wegen von upsern widersachern angewunnen wurden, wieder zu ihren handen geandtwortt, in ⁸⁸⁾, ihren nachkommen und erben, darumb ein redlich benügen ⁸⁹⁾ und wiederkehren gethan werde, vngefehrlich ⁹⁰⁾. Auch ob beschehe, das unser (hier bricht der Text in W 7 ab) einer oder mehr von der sachen wegen in gefengknus kommen, da gott vor sey, so sollen und wöllen wir die andern all gegen unsern widersachern auch kein richtung aufnemen, so lang vncz ⁹¹⁾ das der oder dieselben gefangen ihrer gefengknus vor (für?) gantzlich ahn alle schæczung wieder ledig werden threulich an gefehrde ⁹²⁾. Ob auch unser einem oder mehr ⁹³⁾ von ⁹⁴⁾ der sachen wegen an unsern leuthen oder dörffern mit brandt vnbillick ⁹⁵⁾ verderbt und verwust wurden, wenn oder welchem ⁹⁶⁾ das geschäch ⁹⁷⁾, so sollen und wöllen wir die andern all gegen unsern genedigen herrn könig Lassla, so der zu seinen vogtparn

⁷⁸⁾ Kurz: wider den oder dieselben woellen wir getreulich —

⁷⁹⁾ H. vnns. — ⁸⁰⁾ Kurz: in seine landt komben vndt regieren würdet. —

⁸¹⁾ H. wurde. Kurz u. W 8 (würdet) stimmen da überein. — ⁸²⁾ Kurz:

zu nichte sein. — ⁸³⁾ Kurz: menigern. — ⁸⁴⁾ H. abgewunnen. Kurz: eingewinnen (!). — ⁸⁵⁾ Kurz: vndt (sic) in . . ; bei H. fehlt in, was W 8 bietet. —

⁸⁶⁾ H. vnnerschaidenlich (!). — ⁸⁷⁾ W 8 hier und oben: schloss. — ⁸⁸⁾ Kurz: vndt ihren. — ⁸⁹⁾ H. übereinstimmend mit Kurz. W 8: rechtlich benuegen. —

⁹⁰⁾ K. an geuerdt. — ⁹¹⁾ H. vnns. — ⁹²⁾ W 8 übereinst. mit K., dagegen bei H. an all gefehrden wieder ledig werden, treulich an alle gefehrde. — ⁹³⁾ K.

meniger. — ⁹⁴⁾ von fehlt in W 8. — ⁹⁵⁾ K. merklich. — ⁹⁶⁾ K. wem oder

welchem. — ⁹⁷⁾ K. beschehe.

jahren kömbt, oder ob sein königlich gnad⁹⁸⁾ in der zeit mit dem todt abging, da gott vor sey, wer dann an seiner genaden statt erblich an genueng⁹⁹⁾ sein wurde, gegen denselben¹⁰⁰⁾ genaden treulich bittend und¹⁰¹⁾ behoffen¹⁰²⁾ sein, das dem oder demselbigen vmb solch ihr mercklich schaden, dadurch sy umb ihrer rechten treu willen von der sachen wegen kumben weren¹⁰³⁾, ein benügen gethann und wieder gekehrt werden¹⁰⁴⁾. Ob aber sach¹⁰⁵⁾, das unser genediger herr könig Lassla in der zeit, ehe wann sein genaden zu seinen vogtparn jahren kämb, mit todt abgienge, da Gott vor sey, oder ob derselb Unser genediger herr könig Lassla zu seinen vogtparn jahren und in sein erblich landt¹⁰⁶⁾ käme und selbst darin regieren und handeln würde, als wir hoffen, ob wir von der sachen und unser pindtnus wegen dannocht ihr widersacher hetten, die wieder unsers genedigen herrn könig Lassla und wider uns wehre, so sollen und wollen wir auch einer an den andern mit denen, die wieder unsern genedigen herrn könig Lassla und wieder uns in den sachen¹⁰⁷⁾ gestanden und gewesen wern, kein berichtung aufnehmen, es sey dann, das wir all eintrechtiglich mit einander der sachen halben in gantze berichtung kommen, getreulich und an alle gefehrde¹⁰⁸⁾.

Auch ist zu mercken, ob wir, die in der pindtnus seindt¹⁰⁹⁾, unser einer oder mehr gegen dem andern in zwietracht¹¹⁰⁾ keme, oder sprüch oder förderung gewönne, darumb soll einer den andern mit ladungen, noch in keinen wegen nicht anders, beklagen noch fürnemben, sondern dieselben zwietracht sprüch und verordnung¹¹¹⁾ sollen für uns oder unser etlich, die dann da gesein mögen, komben; und darumb sollen die, die (!)¹¹²⁾ uns drey, fünff oder sieben nemben, und wann¹¹³⁾ dann dieselbigen die sachen in der güttigkeit oder durch ihren rechtspruch machen und setzen, das soll dann von beyden¹¹⁴⁾ theillen getreulich gehalten, und nicht ander enden weitter, noch ferrer geweigert, noch gezogen werden, damit in solchen unsern fürnemben und pindtnus von unsers genedigen herrn könig Lasslas wegen zwischen unser¹¹⁵⁾

⁹⁸⁾ H. genandt (!). — ⁹⁹⁾ W8: gniegen. Beides gibt keinen Sinn. K. hat das Richtigere: angehendt. — ¹⁰⁰⁾ K. desselben. — ¹⁰¹⁾ fehlt in K. — ¹⁰²⁾ H. behoffen. — ¹⁰³⁾ H. kommen werden. — ¹⁰⁴⁾ K. wirdt. — ¹⁰⁵⁾ sach b. H. u. W8; b. K. beschehe. — ¹⁰⁶⁾ W8: zu seinen erblich landen kame. — ¹⁰⁷⁾ H. in den sache. — ¹⁰⁸⁾ W8 verkürzt das Ganze: ob wir von der sachen vnd vnser pindtnus wegen dannocht ichte widersacher hetten, vnd wider unsern genedigen herrn konigk Lassla vnd wider uns in den sachen gewesen were, kein berichtung aufnehmen, es sey denn, das wir all eintrechtiglich mit einander der sachen halben in gantze berichtung kommen. — ¹⁰⁹⁾ H. seid. — ¹¹⁰⁾ H. zweytracht. — ¹¹¹⁾ K. richtiger: Forderung. — ¹¹²⁾ Kurz: die, die zwietrecht oder sprüch berüren, auss uns drey fünff oder sibn nemben. (In H. u. W6, W7, W8 ist das durchschossen Gedruckte ausgefallen). — ¹¹³⁾ Dieser Satz beweist den Ausfall. — ¹¹⁴⁾ H. „bey den theillen“. — ¹¹⁵⁾ „zw. vnser“ fehlt in W8. —

kein zwietracht, noch irrung nicht aufferstehen, sondern das die sachen nach inhalt unser pindtnus und der gegenwerttigen ¹¹⁶⁾ verschreibung nicht geirret, und das der ¹¹⁷⁾ zu endt nachgangen werde, als vorsteht, vngefärlig, und das alles, so vorgeschrieben ist, geloben wir all der innsigell an den gegenwerttigen brieff gehengt ¹¹⁸⁾, fur uns all unser nachkommen und erben: eintrechtigklich und vnuerschadenlich ¹¹⁹⁾ mit ain ander bey unsern kristlichen ¹²⁰⁾ treu und ehren gantz und getreuliche stet zu halten und zu vollführen und in keinen wegen daraus zu tretten noch darwider zuthuen ¹²¹⁾, an alle gefärde. Mit urkundt dits ¹²²⁾ brieffs, der zwen in gleicher laut geschrieben ¹²³⁾, besigelt und geben seindt, vmb das, ob der ein verlohn wurde, das dannach der ander bey allen seinen kräftten bleibe, geben zu Martberg ¹²⁴⁾ am pfingstag nach Sanct Colomans tag, nach Christi geburdt im ain thousandt vierhundert und ein und funffzigsten jahre ¹²⁵⁾.

¹¹⁶⁾ H. gegenwurttigen. K.: gegenbürttigen. — ¹¹⁷⁾ „das der“ fehlt b. K. — ¹¹⁸⁾ K. hengt. — ¹¹⁹⁾ H. vnnerschädlich. W 8: vnuerscheidenlich. K. vnuerschaidenlich. — ¹²⁰⁾ H. khayserlichen! — ¹²¹⁾ Der Passus: und in keinen wegen daraus zu tretten noch darwider zuthuen — fehlt bei K. — ¹²²⁾ K. des — ¹²³⁾ H. geschriebenen. — ¹²⁴⁾ W 6 Marthberg. W 8: Margdtberg. — ¹²⁵⁾ W 6 (in röm. Zahlzeichen).

A n h a n g.

**Der Gnadenbrief K. Ludwigs für Friedrich von Sewenegk
(Saneck), ersten Grafen von Cilli, vom 16. April 1341,
München.**

Wir Ludewig von gotes genaden Römischer Kaiser ze allen zeiten merer dez Reichs, Veriehen vnd tun kunt offenbar an disem brief allen den, die in ansehent oder hoerent lesen, Daz ze vns kam der Edelman, Friderich frey von Sewenegk, vnser lieber getrewer, vnd bat vns flehlichen, daz wir in vnd sein Erben, die er ieczund hat, oder noch gewinnet, mit sampt iren Nahchomen von besundern gnaden ze grafn schephten vnd machten vnd in Grafen namen gäben von Cyli. Wan wir nu von der phleg dez hailigen Römischen Reichs dar zu wir von Got geuordert sein, alle vnser vnd dez Reichs getrewen die dar zue geboren sind, iederman in seiner acht zu grossen eren vnd wurden fürdern sullen, daz wir wol getun mügen, vnd haben daz getan durch vnser Oheim von Österreich Bet vnd mit iren willen. Wan auch der vorgenant frey von Sewenegk vnd sein vordern vns vnd dem Reiche nützlich dienst getan habent, die auch er, sein Erben vnd ir Nachchomen noch furbaz alle zeit getun mügen vnd sullen. Vnd wan auch si so getun, Herschaft, gebiet, gericht, ere gült vnd gut habent, die sich anheben datz dem Dorf, daz gehaizzen ist Seeluck (Gecluck)¹⁾ vnder Hohenegk in dem Hertzentum ze Steyr, vnd get biz zv dem Dorf, daz genant ist Gaberch²⁾, die nach der leng habent vier meil vnd da selben sind auch diw gemerck der Gebiet diw

¹⁾ Vgl. Karl's IV. Diplom von 1372 (Cill. Chronik, Priv. Arch. 1362): Gobluck (Koblek); es kann kein anderer Ort gemeint sein, denn die Grenzbestimmungen sind so ziemlich identisch. In der Abschr. des LA. findet sich auch neben Seeluck in Klammer: Geeluck, was dem Gobluck des karolinischen Diploms näher steht. Doch findet sich (s. o. S. 159) urk. (z. B. 1377) ein „Czecluk“ vor. — ²⁾ Gaberg. —

genant ist Rochatz³⁾. Auch hebet sich an nach
 selben Herschaft vnd gebiet daz dem Dorf daz gehaizzen ist
 Gewblitz⁴⁾, daz da stozzet an daz Gemerck Lantzperg⁵⁾
 in dem Bystum ze Gurgg vnd gend biz zv dem Dorf daz
 gehaizzen ist Sebiach⁶⁾ bei Veustritz in dem Hertzentum
 ze Steyr, daz sich auch ziuht auf vier meil, daz alles gehoert
 hat vnd gehoert ze der herschaft Lengeburg⁷⁾, da von Si
 wol Grafn mügn sein vnd sich auch als Grafn haltn.
 Vnd darumb haben wir dez offtgenanten Fridereich von Sewenegk
 fleizzig bet von vnserr angeborn gut vnd sanftmutikeit genedic-
 lichen erhört vnd schepphen vnd machen in, sein Erben die er
 iezund hat oder furbaz gewinnet, vnd ir nachchomen von vnserem
 keyserlichen gewalt . . . vnd geben in Grafn namen von Cyli
 vnd verleihen auch in dieselbe grafschafft mit allen rechten, eren,
 freiheiten vnd guten gewonheiten mit sampt den gerichtten die
 ander vnser vnd dez Reichs grafen habent oder gehaben mügen
 vnd sullen. Vnd darumb gebieten wir allen vnsern vnd dez
 Reichs getrewen Fürsten. . Grafn . Freyen. . Dienstmannen. .
 Rittersn. . Knechten. . Edeln. . Vnedeln . Armen vnd Reichen. .
 wie si genant sein, daz si den offtgenanten Fridereich von
 Seweneck, sein Erben vnd ir Nachchomen furbaz. . . Grafen
 von Cyli. . vnd heissen vnd si auch als ander vnser vnd dez
 Reichs Grafn eren vnd werden als lieb in vnser vnd dez Reichs
 hulden sein. Vnd dar vber ze einem vrchunde geben wir in
 disen brief mit unserm kayserlichen Insigel versigelten. Der
 geben ist ze Munichen am Montag nach der Osterwochen do
 man zalt von Kristes geburt Drewzehen Hundert iar, dar nach
 in dem ain vnd viertzigisten iar In dem Siben vnd zwainzigisten
 iar vnser Reichs vnd in dem viertzehendem dez Keysertumes.⁸⁾

³⁾ Rohatsch = Rohitsch. — ⁴⁾ Gewblitz = Grublitz. — ⁵⁾ Lantzperg = Wind.-Landsberg. — ⁶⁾ Sebiach = Sebiach, Sabiak. — ⁷⁾ Lengeburg = Lengen, Langenburg oder Langenberg zw. Neuhaus und Cilli. Ein bezeichnender Passus für die Bedeutung des Lengenberger Dominiums. In der lateinischen Copie dieser Urkunde im Statth. Archive zu Graz, welche *Muchar*, VI., 290, auch anzieht, lautet die bezügliche Hauptstelle: „A pago Seluck infra Hohenegg usque ad pagum Coberch, a pago Gewblitz prope terminos Landsperg usque ad pagum Sabiack prope Feistritz in Styria, quod totum olim erat in dominio Lengeberg seu Lemberg“. Auszug in *Apostelen's* Index der Urkk., VIII. Bd., 166, Nr. 4. — ⁸⁾ Abschr. des deu. Orig. i. d. steierm. LArch. 2185a; lat. Copie i. d. Grazer Statth. Arch., Auszug in *Wistgrill's* Schaupl. des nie. ö. Adels, II., S. 81. Vgl. Additamentum tertium ad Regesta imperii v. *Böhmer*, h. a. s. Nachl. v. *Ficker*, Innsbr., 1865, 374, Nr. 3458.

III.

- A. Ueber zwei Handschriften der Cillier Chronik und letzterer fragmentarische Fortführung bis ins achtzehnte Jahrhundert.
- B. Vergleichung des Inhalts der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Fassung und späteren Bearbeitung oder in der I. und II. Redaction.

Vorbemerkung.

Dieser Schlussabschnitt hat vornehmlich den Zweck, den inhaltlichen Unterschied zwischen den beiden Redactionen der Cillier Chronik in fortlaufender Vergleichung der Capitel der ersteren mit den bezüglichen Abschnitten der zweiten speciell zu charakterisiren, da eine solche Zusammenstellung den Wiederabdruck des Textes der jüngern Bearbeitung vollständig entbehrlich macht, und dies um so mehr, als denselben, wie oben des Weiteren bereits ausgeführt worden, *Cäsar* im III. Bde. seiner *Annales Styriæ* nach drei Handschriften veröffentlichte. Vorerst muss ich jedoch im Bereiche der Handschriften dieser jüngern Bearbeitung oder II. Redaction noch zweier gedenken, welche ich in die Beschreibung und Zusammenstellung (S. 6—27) nicht aufnahm, weil ich mir deren eingehendere Würdigung für diesen Schlussabschnitt aufsparte.

- A. Ueber zwei Handschriften der Cillier Chronik und letzterer fragmentarische Fortführung bis ins achtzehnte Jahrhundert.

Beide gehören dem steierm. Landesarchive, dessen übrige Handschriften der Cillier Chronik im I. Abschnitte S. 11—12 charakterisirt wurden, an.

Die eine von ihnen hat die Nummer 2248 fol. (Papierband, 112 beschriebene Bll.) und zeigt auf dem Titelblatt ihre Genesis: Cillier Graffen Chronica, Ist abgeschrieben worden durch den Gregor Grauatitsch im anno 1659 und, von mir Joseph, Edlen von Rainhofen im Jahr 1821 beendet am Sylvestertag. Da jedoch die ganze uns vorliegende

Handschrift dem neunzehnten Jahrhundert angehört, so muss der Sachverhalt dahin verstanden werden, dass die ursprüngliche Copie des bewussten Gregor Grauatitsch nachmals v. Rainhofer neuerdings abgeschrieben wurde, und dass der Ausdruck „beendet“ etwa auf die Anfügung des „Chron. commentarius s. Historicus Pettoviensis vetus“ v. Bl. 111 -- 112a sich beziehen mag, welcher jedenfalls dem Grauatitsch (dessen Abschrift als d. J. 1659 angehörig bezeichnet wird) aus chronologischen Gründen, die das Weitere ergibt, nicht vorliegen konnte. Wir haben es somit in dieser relativ jüngsten Copie der Cillier Chronik, wie schon der lange Titel der Chronik und die Angabe der Autorschaft des *Christoph. Solidus von Meissen* etc. 1594 darthut, und ein näherer Einblick, ferner die Rücksichtnahme auf die chronistischen Anhangsnotizen 1401 (irrig st. 1451) — 1593 (f. 97), u. z. 1401 (st. 1451), 1474, 1448, 1511, 1534, 21. Apr.; 1542, 20. Aug.; 1550, 11. Sept.; 1570, 1590, 1592, 1593 lehren, mit einer Handschrift der Cillier Chronik zweiter Redaction zu thun, welche nach den Ausführungen des vorlaufenden kritischen Theiles (s. o. S. 19) der II. Gruppe angehört. — Andererseits schlägt sie aber auch in die IV. Gruppe, die der zusammengesetzten Handschriften, nur unterscheidet sie sich von diesen u. zw. von den Handschr. *W 3* und *W 4*, die auch eine Chronik von Pettau enthalten, wesentlich dadurch, dass sich in ihr keine steierische Chronik findet, dass sie also zwei-, nicht dreitheilig ist. Sie repräsentirt somit in diesem Sinne wieder eine Specialität oder Varietät.

Als Verfasser dieser von Rainhofer copirten und mit der Abschrift des Grauatitschen Apographen der Cillier Chronik verbundenen Chronik von Pettau wird *Georgius Hauptmann* genannt. Es ist somit derselbe, den die Handschrift der Wiener Hofbibliothek Nr. 12579 (*W 3*) als Autor dieser seltsamen Geschichtsklitterung anführt. Nach dem „Apologus carminicus de horrenda contagione Pettouiensi“ (*W 3*, f. 288a, b, in unserer Handschrift f. 111 — 112a) f. d. J. 1678 — 1680 kann man unschwer auf die Zeit der Abfassung, nämlich auf das Ende des 17. Jahrhunderts schliessen. Die gleiche Compilation findet sich auch in der Hdschr. Nr. 7699 der Wiener Hofbibliothek (*W 4*) unter der Firma eines *M. Joh. Gregorius Hauptmanitsch*.

Ich habe bereits oben (S. 13 — 14) den Charakter dieser Geschichtscollection durch wörtliche Textproben gekennzeichnet und habe nur noch anzuführen, dass es sich bei dieser sog. Pettauer Chronik um das handelt, was vor 1000 Jahren passirte, dass darin die römische Epoche, die Völkerwanderung und Christianisirung Pettau's und seines Gebietes kunterbunt erzählt wird und den Schluss die Pestjahre 872, 912 — 914 (!) machen. Das Ganze (13 — 14 Bll. fol. zählend) wird als aus mehr denn „60 bewährten Scribenten“ geschöpft bezeichnet. Als Charakteristik dieses Sammelsuriums von seiner quellenmässigen Seite diene, dass neben griechischen und römischen Historikern, deren tatsächliche Benützung wohl sehr problematisch bleibt, ein Chron. *Australe*, *Pappenheim*, *Gewoldus*, in notis ad bellandum (!), *Scherlogus* (!), *Causinus* (!), *Lequile*, *Hasselbachus*, *Alstedius*, *Comestor*, *Eva-grius* (!), *Spondanus*, *Zeillerus*, *Freystein*, *Bonfnius*, *Lipomanus* u. s. w. u. s. w. neben und durcheinander citirt werden.

Diese Urgeschichte Pettau's bleibt somit ein Curiosum ohne jeglichen sachlichen Werth, wie so manche ähnliche Geschichtsklitterungen jener Zeit, und stellt sich darin der handschriftlichen steyerischen Chronik an die Seite. Ja es scheint, dass die Cillier Chronik, u. zw. in ihrer jüngeren Bearbeitung oder zweiten, auch stark archäologisirenden und compilerischen Redaction, zu einer Nachahmung in Pettau aufforderte, damit die uralte berühmte Römerstadt Poetovio nicht hinter Celeja zurückstände. Charakteristisch ist es wenigstens und legt eine solche Rivalität nahe, wenn (wie oben S. 14 bereits angeführt) gesagt wird: „Pettau wäre vor Zeiten das andere Venedig gewesen,

dahin sogar die Griechen und Morlakken (eine seltsame Zusammenstellung!) gehandelt“, — während es in der Cillier Chronik zweiter und beziehungsweise auch erster Redaction heisst, Cilli sei so herrlich und gewaltig gebaut gewesen, „also dass sie an der Grösse und Schöne Trojà secunda, das ist das andere Trojà genannt worden“ (vgl. o. den Text der Chronik und der Vita S. Maximiliani, S. 52). Doch kam diese Pettauer Chronik nicht über die älteste Epoche hinaus.

Wenn nun diese Handschrift, welche wir in analoger Weise der Kürze wegen mit *LA 3* bezeichnen wollen, nur durch ihre Verquickung mit dieser Pettauer Chronik Anlass zu einer Erörterung gab, bietet das zweite der beiden Manuscripte des steiermärkischen Landesarchives sachlich ein weit höheres Interesse. Diese Handschrift trägt die Nummer 2106 (brauner Lederband, fol. 255 beschriebene SS.). Auf der innern Seite des vordern Deckels finden sich die Worte: „Dises Buch gehoeret mein, Georg Herzog, 1756“¹⁾. Dass derselbe i. J. 1733 „Kirchen-Prebst“ d. i. kirchlicher Aufseher in Cilli war und in dieser Eigenschaft den „neuen Stadtpfarr-Thurm“ aufführen liess, sodann 1743 für die Aufrichtung des Hochaltars in der besagten Stadtpfarrkirche sorgte, melden die jüngsten Zusätze dieser in ihrer Art eigenthümlichen Handschrift.

In ihrem wesentlichen Theile, d. i. so weit er die Chronik der Grafen von Cilli enthält, gehört sie dem Schlusse des siebzehnten oder schon dem achtzehnten Jahrhundert an; ist somit eine der jüngsten Handschriften der Cillier Chronik zweiter Redaction. Wir wollen sie kurzweg mit *LA 4* bezeichnen.

Schon der Titel: „Cronica das ist eigentlich vnd rechte Erclerung der furstlichen grauenschaft Cilli, wan vnd zu welchen zeit die Herrn freyen von Sonnegg . . . u. s. w. durch Christoph Solidum von Meyssen, Schulmeistern zu Gonobitz . . . fünfzehnhundert vnd 94 Jahr“, stellt sie ebenso wie *LA 3* in die II. Gruppe (S. o. S. 19), welcher C. MS. I b und MS. II, *LA 1*, *LA 3* und *StA.* angehören. Auch finden sich S. 230—237 die chronistischen Zusätze (mit Erweiterungen s. w. u.) und die Inschriften über die Todesjahre und Sterbetage der Grafen von Cilli in der dortigen Klosterkirche vor, welche Cäsar, III., S. 146—147 aus der Seizer und Rottenmanner Handschrift (MS. I b und MS. II) anmerkt. Für das Sachliche und den Text der Cillier Chronik zweiter Redaction hat die Handschrift keinerlei Bedeutung, sie ist eben eine der jüngsten Abschriften ohne irgend hervorspringende Eigenthümlichkeiten, aber ihre Zusätze von verschiedener Hand sind von Interesse, denn sie zeigen, wie das Exemplar einer solchen Chronik zur Aufzeichnung localgeschichtlicher Reminiscenzen und Erlebnisse noch weiterhin verwendet wurde und somit eine Art fortgeführter, allerdings lückenhafter Stadtchronik abgab.

Es bietet sich uns hiemit der beste Anlass, der fragmentarischen Fortsetzungen der Cillier Chronik zweiter Redaction überhaupt zu gedenken, wie sie sich als vereinzelte Notizen in den Handschriftentexten der zweiten Gruppe, C. MS. I b, *LA 1*, *LA 3*, *LA 4* und *StA.*, einer und derselben Aufzeichnung entstammend, vorfinden. Sie bewegen sich, was diese Aufzeichnung anbelangt, innerhalb der Jahre 1448 und 1593

¹⁾ Vgl. Orožen, „Čelska Kronika“ (1854, S. 157, 160) und „Lavanter Diözese“, III. (1880), S. 156, der einiges andere über diesen Cillier Bürger beibringt und die Beschreibung der Leichenfeier des letzten Grafen von Cilli aus dieser Chronik abdruckt.

und finden sich bei C. S. 153—154. An sie schliesst sich eine zweite Reihe von Notizen (den Jahren 1361—1573 angehörend), welche Laibach und das Krainer Land betreffen (C. S. 152—154), nur eine von ihnen z. J. 1516 handelt auch von Cilli. In dieser Reihe erscheint auch z. J. 1566 das Datum: „Hat der Türk Siget eingenommen“. Dieses Ereigniss findet sich bekanntlich (s. o. S. 16) in anderer und genauerer Fassung: „Den siebenden September 1566 Jahr ist Sigedt verlohren worden“, als Schluss der Hdschr. L. (s. o. S. 16—17), in einer Handschrift also, welche der III. Gruppe (s. o. S. 19—20) zufällt, keinen Anhang solcher chronistischer Notizen bietet und unter dem frischen Eindruck jener Begebenheit angefertigt worden zu sein scheint. An die Entlehnung dieser Notiz von der einen oder andern Seite kann wohl nicht gedacht werden.

Wir wollen hier nur die ersteren, die localgeschichtlichen Notizen über Cilli reproduciren:

1448. An 4. Julii ist erstlich hie zu Cilli die lang Gassen und die Mühlgassen verbrunnen²⁾.

1450. Hat man die Stadt-Maur Cillis angefangen zu mauren und dise vollbracht in J. 1473 an 6. October³⁾.

1502. An Sonntag Misericordia Domini (10. April) zwischen 9 und 10 Uhr Vormittag ist die Stadt Cilli zum 2. mahl ausgebrunnen⁴⁾.

1516. Hat sich der Baur-Bundt angefangen in Krain, Kärnthen und Steyr, und ist merklich gross worden, also dass die Baurn viel Herrn todt geschlagen und auss den Geschlossern verworfen, als nemblichen zu Rain (Rann), Mayhan, die andern Herrn und Edleith aus den Geschlossern vertriben, hernach hat man in selben Jahren die Baurn zu Cilli erlegt, viele erhenkt, geköpft, gespisset; dergleichen hat man sie allenthalben in den 3 Ländern vertriben, und diesses geschach unter dem Kayser Maximiliano und dem Hauptman Herrn Jergen von Herberstein⁵⁾.

1534. Den 26. April widerumb die Stadt Cilli zum 3ten mahl gar aus verbrunnen⁶⁾.

1542. An 20. Aug. seind Heuschröckn in das Getreyd gekommen, am Feldt grossen Schaden gemacht, nachgehends ein Sterb und Pestilenz⁷⁾.

1550. An 2. Sept. war ein geschwind aufgestigenes Wasser (wie an Spital verzeichnet ist) gekommen, Getreyd und Vich, alle Steg und Brucken in Saanthall, und was es ergrifen, in und ausserhalb der Häusser hinweggenommen und ertrenkt, darnach ein merkliche Theuerung und Hunger gefolget⁸⁾.

1576. Ist eine grosse Theuerung gewest und ein Schaf (Scheffel) Weizen über 2 fl.

1515 (! statt 1585 wahrscheinlich). Ist Ihre fürstliche Durchlaucht Herzog (Erzherzog) Carl (v. Innerö.) sambt ihr Gemahel (Maria) hier gewest⁹⁾.

²⁾ Vgl. *Orožen*, Kron. č. S. 72. — ³⁾ Vgl. damit die Angabe der Cillier Chronik, 26. Cap. S. 109 dieses Abdr., *Orožen*, S. 73 u. 114 und das weiter unten darüber von der Hdschr. LA4 Beigebrachte. — ⁴⁾ *Orožen*, S. 119. —

⁵⁾ Vgl. darüber C., Ann St., III. z. J. 1516. S. 665—667; *Orožen*, S. 120 bis 124 u. Muchar, VIII., 259—261. — ⁶⁾ ebda., S. 125. — ⁷⁾ *Orožen*, S. 126. Vgl. *Peinlich*, Gesch. d. Pest in Steiermark. 1877, II., S. 368—369. — ⁸⁾ *Orožen*, S. 126. — ⁹⁾ ebda., S. 132; z. J. 1585. —

1590. Ware ein grosse Theuerung, entgegen der Wein gar süß, dergleichen nicht zu gedenken¹⁰⁾.

1592. Das Rattenayerische Regiment alhier aufgerichtet und gemustert worden, bey 2 Monat mit grossen Schaden hier gelegen, die gemeine Stadt über 5000 Floren angesetzt, der Kayser solle zahlen¹¹⁾.

1593. Alhier durch Ihro fürstlichen Durchleucht Befelch ein ganzer Catholischer Rath neben gemeinen Stadt-Aemtern gesezt und reformiert worden¹²⁾.

Diesen localgeschichtlichen Notizen gemischten Werthes, die uns bis an den Ausgang des 16. Jahrhunderts begleiten, gesellen wir nun jene bei, die, in buntem Wechsel der Zeiten und Gegenstände sich ergehend und ebenso von verschiedenen Händen aufgezeichnet, uns in der Handschrift *LA4* begegnen.

Dem 17. Jahrhundert gehört, unmittelbar jenen Notizen angereiht, blos eine, u. zw. z. J. 1682, an: „Ist die völlige Statt Cilli abgebrunnen“.

Dafür greifen von S. 241 ab die Notizen in die baugeschichtliche Vergangenheit Cilli's u. z. in das 15. Jahrhundert zurück. Es wird uns nämlich die Abschrift einer Urkunde v. 1451 (Sonntag Judica = 11. April) geboten.

Wie uns die Cillier Chronik im 26. Capitel erzählt, war es Altgraf Friedrich II. von Cilli, der um 1450 die Ringmauer der Stadt aufführen liess. Die Urkunde enthält nun bezüglich dessen nachstehende Hauptstelle, welche in der Schreibart der Chronik hier ihren Platz finden soll: „Sie (die Bürger von Cilli) sollen auch nuhn hinfuhr aller robath, die sie uns bisher zu thuen schuldig und pflichtig sein, wan wür Sie der dadurch vertragen haben, damit Sie ihre hæuser desto basz zimmern und bauen mögen, als Sie uns desz auch zu thun gelobt und versprochen haben, jedoch sollen Sie zu der Ringmauer, die wür jez angehoben haben mit der Robath, die ihnen dan aufgesetzt ist gehorsamb Seyn untz alsz lang, dass dieselb Ringg-Mauer ganz vollbracht würdet“¹³⁾. Wir wissen nun aus dieser Urkunde ziemlich genau, wann der Bau dieser Ringmauer begann.

Die Fortsetzung unserer Chronik gibt uns aber darüber noch genauere Aufschlüsse, denen man die mehr als bedenkliche Geschichtseinleitung zugute halten muss. Es heisst da f. 244: „Bey Attila Zeiten hat sich die Statt Cilli erstreckht bisz auf St. Margarethen hinausz und hinaufwerts bisz zu dem Marckht Sonnenfeldt, zugleich mit herlichen Pallasten und schönen

¹⁰⁾ ebda. — ¹¹⁾ ebda., S. 134. — ¹²⁾ ebda., S. 134. — ¹³⁾ Es ist dies der Auszug aus dem ältesten Freibriefe der Stadt Cilli; s. Privilegienbuch der Stadt Cilli, Hdschr. im steirm. LA. Nr. 3216, S. 4–8 u. Urk. Abschrift ebda. Nr. 6288. —

gebeyen gezieret. Die Statt hatt sich 1½ Meill in die Lenge erströckhet, welche Statt aber durch den grausamen witterich von dem Atilia völlig zerstiert und zu grundt gericht worden ist“. In dieser Einleitung macht sich der Localpatriotismus etwas überschwänglich geltend, und ebenso wird Atilia für die Zerstörung Celeia's, als Leidensgefährtin Aquileja's, verantwortlich gemacht, was vor der Geschichtskunde nicht Stand hält. Um so willkommener erscheint aber das Folgende, da es interessante topographisch-historische Thatsachen bietet:

„Nachgehents aber widerumben im Jahr 1451 dise nembliche Statt Cilli auf ein Neyes von denen Bürgern Selbsten aufgebaut worden (offenbar kann nur die in der oben copirten Urkunde verzeichnete Stadtbefestigung und Verschönerung gemeint sein) mit befreynungen Ihrer Robadt eine Ringmauer aufgeführt und zwar eine Dickhe Ringmauer mit einer Betachung vmbgeben. Zugleich umb die völlige Ringmauer herum ein Gang und mit schönen Thurn versehen, dass man sagen kan, dass in fünf Lendten (Ländern) Kein Solche Statt-Ring-Mauer zu finden noch zu Sehen ist“¹⁴⁾.

F. 245 heisst es: „1750. Dass die Burg der Grafen von Cilli zu einer Cassarn (Caserne) gemacht wurde (f. 246) wie auch in der Statt ein schönes Gebey zu sechen, graffey genandt“¹⁵⁾.

„1727 (heisst es weiter) hat man angefangen die Landtstrassen zu machen, so hat man gleich ausser der Statt 3 runde Sälien (Säulen) gefunden, Ringsherumb mit Schrufften, welche Saulen In der Burgg seind aufgericht worden“¹⁶⁾.

„1728 ware lhro Khay: Mayst. (Karl VI.) allhier, welcher diese 3 Sälien, wie auch einen grossen Schwarzen Steinernen Tisch, welcher alhier zu Cilli auf dem Rathauss eingemauert war gewesen, nacher Wienn abgeschickht, welche in hinaufgang der bibliotekh (Hofbibliothek) zu ersehen seind, vnnnd noch biss dato, wo man nur graben thuet, findt man solche Stain und zwar Lauter weisen Märbelstein“¹⁷⁾.

„1745 Hat mann vor dem Minoritencloster das Statt Pflaster ausgebessert, So ist man auf einen Stain ankommen, diesen Stain hat man hinaussgegraben und nachgehents weiter

¹⁴⁾ Vgl. *Orožen*, Čelska Kronika, der eine Urkunde von 1451 (stillter Sonntag, d. i. 11. April) auszugsweise verzeichnet, in welcher Altgraf Friedrich II. den „Burgfried“ der Stadt Cilli in seinen Grenzen feststellt. — ¹⁵⁾ Vgl. die Cillier Chronik, cap. 37, über die Burg in der Stadt. Die „Grafei“, sehr auffällig bereits, gehörte den Grafen Thurn. Die Notiz über die Umwandlung der Cillier Grafenburg verzeichnet auch *Orožen*, Kron. celska, S. 156 (nach einer „Cillier Chronik im Joanneum“, offenbar dieselbe Chronik). — ¹⁶⁾ Notiz darüber aus dieser Chronik bei *Orožen*, Kron. čelska, S. 153. — ¹⁷⁾ ebda. —

gegraben, so hat man 36 Stückh aussgehauten Märbel (Marmor) gefunden, welche 3--4 Ellen Tichh und 2½ Ellen In die Länge.

Weillen aber zu disser zeit die Patres Minoriten ihr Kirchen auf dass Neye gewölbt, So seind Solche Märbel-Stückh denen Patribus gegeben worden, war von die Eingangsporten vndt die grundt Saullen aufgericht undt gemacht Seind worden, welches noch biss dato zu sehen ist¹⁸⁾.

Belangendt dass Kupfergeldt So findt mann Solches, wo man nur ackhert oder umbhaut in Gärten genueg; mann findt auch allerhandt heidisches (antikes) Silbergeldt“.

Weiter findet sich eine Notiz über die Calvarikirchen z. J. 1678. „Vom sogenannten Gräzer Thor hinauss sind 3 Kirchen, nemblichen Heiligen Geist-Kirchen, wo die Begräbnus vor die ausserige Pfar Menge ist, ingleichen St. Maximiliani und St. Andræ-Kirchen“.

„Alda ist auch vor Zeitten gestanden dass spital¹⁹⁾ zu jetzigen Zeiten aber in die Statt herein yberseczt ist worden“.

F. 249—250 wird die Theuerung i. J. 1757 geschildert und die damit zusammenhängende Hungersnoth der armen Leute. (Das Viertel Weizen kostete 6 Gulden 45 Kreuzer, der Scheffel 2 Gulden 15 Kreuzer u. s. w.)²⁰⁾.

F. 250 ist von den Cillier Wochenmärkten die Rede.

Von besonderem Interesse ist aber das, was über das Geschick der stolzen Burg Ober-Cilli verzeichnet wird:

(F. 251): „1748 Ist von dem Herrn Herrn Friderichen graffen von Haugubitz (Haugwitz), da er hier war, der befehl Ergangen, dass mann Solte von dissem obbenenten Schloss die Ziglen abtragen lassen vndt Solche zu der Burgg, welche zu eine Cassarn gemacht ist worden (s. o. z. J. 1750), anzuwenden und zu appliciern“²¹⁾.

(F. 251—252.) „1755 Erkaufte der Hochgebohrne Herr Wilhelm Graff von Gaiss Ruckh (Gaissruck) dise benendte Burgg mit Sambt dem Schloss und denen Unterthanen. Diweillen dissem Graffen die Herrschaft Pfrumberg (Brunnberg)²²⁾ anieczo aber die Herrschaft Ney-Cilli genandt zuegehörig, So war abermahlen dessen graffen sein befehl, dass man Solte die Tächer von disem alten Schloss abtragen lassen und dessen Ziglen und Quarter-Stainen (Quadersteine) zu seinem Neyen gebey vorher Pfrumberg genandt anzuwenden, dass anieczo von diesem Schloss Nichts mehr zu Sechen ist allain der bure leere Stainhauffen“²³⁾.

¹⁸⁾ S. 156. — ¹⁹⁾ Vgl. Orožen, Lavanter Diözese, III, (Cilli) S. 141 f. — ²⁰⁾ Orožen, Kron. čelska, S. 157. — ²¹⁾ Vgl. Orožen, a. a. O. S. 156. — ²²⁾ Schmutz, Hist. top. Lex., I, S. 169: das Gut Brunnberg gehörte 1660 dem Karl v. Miglio, 1621 dem Freih. Tullius Miglio, 1730 dem Franz Freih. Miglio, später dem Gfn. Anton, dann Gfn. Karl v. Geisruck. — ²³⁾ Vgl. Orožen, S. 158. —

(F. 252—254.) Von anderer Hand finden sich 2 Urkunden abgeschrieben. Beide gehören dem J. 1461 an und zwar als Befehle K. Friedrich's III. an seine Räthe: den Pfleger auf Ober-Cilli, Christoph Ungnad, und den Pfarrer Aprecher v. Tüffer, gleichen Datums (Mittwoch nach dem Sonntag Oculi in der Fasten = 11. März), in Bezug der Nichtbehelligung der Bürger von Cilli hinsichtlich ihres Fisch- und Vogelfang-Rechtes²⁴).

(F. 254—255.) Wieder von anderer Hand findet sich ein Excurs über die Pischöf zu Cilli. Es wird z. J. 381 ein Tenax²⁵, z. J. 531 ein Johannes Clarissimus²⁶ erwähnt und dazu Schönleben's Carn. „Antiappa“ (sic), nämlich: „Carniola antiqua C. 5, § 2“, citirt.

Dann kommt das Histörchen von dem Türkeneinfalle des J. 1492 zur Sprache:

„1492 hat Graff von Herberstein die türckhische Armee mit starckem Heldenmuth von Cilli abgetriben und eine preiswürdige Victorie mit grosser Niederlag der Türcken erhalten“²⁷).

(F. 255) wird über den Ursprung, Bau u. s. w. der Kapuzinerkirche²⁸) gehandelt.

1768 (wieder von anderer Hand) wird eines Hausbaues gedacht. Dann folgen die in ihren Schriftzügen der Notiz der Innenseite des Vorderdeckels unserer Handschrift verwandten Notizen über ihren Eigenthümer Georg Herzog: „1733 Jahr ist der neue Stadtpfah Thurn aufgeföhret worden von Georg Herzog, der Zeit Kirchen-Probsten in Cilli“.

„1743 Ist ingleichen der Hochaltar in besagter Stadtpfah-Kirchen zu Cilli aufgericht worden von gedachtem Kirchen-Probst Georg Herzog“.

Als Schlussnotizen wieder von anderer Hand werden zum 13. Sept. und 20. Oct. d. J. 1770²⁹) Bemerkungen über Sturm und Hochwasser gebracht.

B. Vergleichung des Inhalts der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Fassung und späteren Bearbeitung oder in der I. und II. Redaction.

Diese Zusammenstellung hat den Zweck, die Unterschiede zwischen der ursprünglichen und späteren Fassung der Cillier Chronik in Bezug der stofflichen Anlage und Wesenheit der zweiten Redaction anschaulich zu machen und anderseits einzelne Eigenthümlichkeiten der derselben zufallenden Handschriften hervorzuheben. Eingerechnet die beiden im vorhergehenden Abschnitte beleuchteten Handschriften des steiermärkischen Landesarchives Nr. 2248 und 2106 = LA3

²⁴) Vgl. Orožen, der sie u. d. Schlagwort „Privil. v. Cilli“ andeutet. Die Abschr. der beiden Urkk. im LA. Nr. 6849 u. 6849a. — ²⁵) Vgl. Orožen, S. 11—12. — ²⁶) ebda., S. 14 z. J. 597. — ²⁷) Was in der steyer m. Zeitschr. (1826) von Hammer über den Türkeneinfall sich verzeichnet findet, entbehrt jeder Begründung seitens zeitgenössischer Quellen. Vgl. Ilwof i. d. Mitth. des hist. Vereines f. Stmk., X., S. 263 Note 2 und Krones in den Beitr. z. K. steierm. G.-Q., VII. J. (1870), S. 34—36. — ²⁸) Vgl. Orožen, Lavanter Diöcese, III. (Cilli), S. 184 f. — ²⁹) ebda., S. 18.

und *LA4* gehören hieher nach der im vorlaufenden kritischen Theile (S. 18—20) durchgeführten Gruppierung (2 Drucktexte und 12 Handschriften):

a) Die Handschriftentexte bei *Cäsar*, III. u. zw. MS. *Ib* und MS. II, ferner *LA1*, *LA3*, *LA4* und *StA*.;

b) *GUB2*, *GUB3*, *LA2*, *VB*, *W1*, *W2*, *L*;

c) *C.*, MS. *Ia*, *GUB4*, *W3*, *W4*, *W5* — im Ganzen somit 2 im Druck verschmolzene Texte und 14 Handschriften.

Das hiebei zweckgerechte Verfahren erheischt eine Gegenüberstellung der Capitel der Cillier Chronik erster Redaction und der bezüglichen Abschnitte desselben Denkmals in zweiter Redaction, mit besonderer Hervorhebung des Abweichenden und anderseits der Eigenthümlichkeiten innerhalb des Handschriftenkreises der Chronik in ihrer spätern Bearbeitung. Hiebei wird der Drucktext bei *Cäsar* (*C.* MS. *Ia*, *b* und MS. II) zu Grunde gelegt.

Cillier Chronik I. Redaction.

Einleitung. „Der weis Seneca schreibt im buch von den vier Angeltugenden“ Der Beweggrund zur Abfassung der Chronik, mit besonderer Rücksicht auf den Grafen Hermann (II.) von Cilli. Kurzer Hinweis auf die antike Pracht und Herrlichkeit Celeia's.

Cillier Chronik II. Redaction.

Einleitung C. 9—15, Nr. 1—16¹⁾: „Anfangs diszer Chroniken wil ich gar kürztlich etwas meldung thun von der stat Cili, in was massen dieselbe gewesen“

Ausführlichere Erörterung der römischen Vergangenheit Cilli's.

Hier findet sich (S. 9) der Passus über Cilli als „Troja secunda“ gleich zu Anfang, der im Texte der I. Redaction in der Einleitung zur Maximilianslegende steht . . . Archäologisirende Bemerkungen über den Namen Cilli's, „der von Cilla, dem Römer, da er mit Pompejo Krieg führte“ (!), herstamme „dan der Ursachen gedenkt Scipio und Hannibal (wie ich ex *Appian. Alexandr. Sophist. Roman.* selbsten gelesen) (!)“ „und an dem Ort, da jetzt Saxenfeldt stehet, Castrum Saxonum, das ist der Saxen Lager, im selbigen Krieg

1) Die vorangestellten Ziffern bedeuten die Seitenzahl, die mit Nr. eingeleiteten verweisen auf die von ihm gemachten Abschnitte der Cillier Chronik MS. I, II.

gewesen.“ . . . „Und seind zu selber Zeit zu Cilly und hier wohnende von Aenea nach Zersthörung der Stadt Carthago herausgebracht worden“ (eine charakteristische Probe dieser Art von „Geschichtsklitterung“!).

(10, Nr. 3) Bemerkungen über das alte Celeia (s. w. u.).

Erwähnung der H. H. Hermagoras und Fortunatus (s. w. u.).

(10—15, Nr. 4—16) Geschichte der Zersthörung Aquileja's, welche ganz nach *Bonfin* und zwar in der deutschen A. seines Geschichtswerkes²⁾ erzählt wird.

(In den verschiedenen Handschriften finden sich unterschiedliche, aber unwesentliche Abweichungen, so, abgesehen von stylistischen Abweichungen, die am meisten in *L* gegenüber dem Texte b. C. hervortreten (z. B. f. 4b: „war lhne wenig daran gelegen Ihr Leben vmb des Vatterlandts willen zu verlieren“ u. C. 13, Nr. 10: „vnd forchteten nicht vor das Vatterlandt ihr Leben zu lassen“), zunächst die lateinischen Textglossen in *W1*, *W2*, *W3*, *W4*, die sich auch in *VB*, und reducirt auf eine längere in *LA2* (S. 27, dort wo C. 41, Nr. 38 von dem Thronrivalen K. Sigismund's, Ladislaus von Neapel, die Rede ist), vorfinden, oder abweichende Namensschreibungen. So schreibt *L*. f. 3b beispielsweise Forum Popülly und Popelii statt Forum Julii, f. 4a: nach Bezwingung der Kharnervnd Forojulienser (C. 12, Nr. 9: nach Bezwingung der Forojulianer)

Dieselbe Handschrift und andere, z. B. *LA1*, *LA3*, *LA4* schliessen das Hstörchen von der Zersthörung Aquileja's mit folgendem Passus (der b. C. S. 15 u. in andern Hdschr. fehlt): „Dises hab ich den Freundtlichen leser vmb nachrichtung willen erinnern vnd khürzlich wie es ein gellegenheit diser zersthörtten statt, welcher reliquien noch heuttiges Tages zu sehen, anzaigen wollen“.

²⁾ Siehe die Zusammenstellung des von *Bonfin* in der II. Redaction der Chronik Entlehnten im vorlaufenden kritischen Theile, S. 26—27. Durch Versehen blieb dort *Bonfin*, f. 220 f. u. C., 65—67 (Gesch. K. Albrecht's II., 1438) als einschlägiger Nachweis weg. Ich verweise ein für alle Mal, wo ich *Bonfin* citire, auf jene Zusammenstellung.

(1. Cap.) Legende vom h. Maximilian.

Der Schluss von „Nun mag ein ieder wohl mercken“ bis zur Sentenz aus Seneca's „*liber tragediarum*“

„Das Cilli die Stadt die Zeit so mechtig ist gewesen, das priff man noch heutiges Tages wohl an den grossen Marmelstein, die man da findet

und sonderlich bei dem Jungprunnen, das vormalln ein saal gewesen ist,

Und dieselben leuth hetten ihn gern ewig gedechtnus gemacht und jeder liess ihm sein zeichen und nahmen mit hauptpuechstaben graben in den harten marmelstein. Derselben leuth doch nun gantz und gar vergessen, wann der stein noch etlich zerbrechen seindt und ob man sie nun lesen kann, so weis doch niemandt von ihnen zu sagen.

Das erdtreich ist das schwerist und unsauberist elemend, und so wasser und Feuer über sich ziehent, so zeucht das erdtreich undter sich“

(2. Cap.) „Von S. Ruprecht, wie der darnach gen Cilli kam und weihet selber zu Cilli S. Maximilians kirchen“.

C. 15—22, Nr. 17—25. „Damit ich aber widerumb zu meiner vorgenommenen Materi schreite und erwente Stadt Cilly nicht vergesse, so ist aus diser Stadt gebürtig gewesen S. Maximilianus; dan also wird darvon kürzlich beschriben“. Nun folgt die Maximilian-Legende, der ersten Redaction etwas verkürzt nacherzählt.

findet sich hier nicht, doch hat ihm diese Redaction einen und den andern Passus entnommen und dieselben folgenderweise verbunden. Gleich zu Ende der archäologischen Betrachtung Cilli's wird Nachstehendes untergebracht (10, Nr. 3):

„Jetzt aber und zu unsern Zeiten seint in disser Stadt Cilly alte marmorsteinerne grosse Saulen und andere heidnische Monumenta, an der Burgkirchen, Rathhaus, Stadthor und Stadt Thurn noch eigentlich zu erkhnen und zu sehen, also das noch mächtige grosse Steiner vorhanden, welche von einem Pallast zu dem Jungen Brunnen genannt

gewesen, gebraucht, bei welchen dan die Heiden ihre Nahmen und Merzeichen hinein gruben und hauen liessen; aber derselben Leithen ist nunmehro ganz vergessen, der grossen Steiner etlich zersprengt und da mans gleich lessen kan, weiss man doch von ihnen nichts zu sagen: ich wil geschweigen, was vor Schätze unter der dan das Erdreich ist das allerschwereste und unsauberste Element, dan das Wasser Feuer und Luft ziehen über sich, aber das Erdreich unter sich“

C. 22 — 23, Nr. 26: „Von S. Ruprecht, als er gegen Cilly kham und weihet selbst S. Maximiliani Kürchen“.

(3. Cap.) (Von den Hauptkirchen, welche die Apostel begründet.)

(4. Cap.) (Vom Kaiser Philipp und dessen Söhnen und den 22 Römerstädten). Namen dieser 22 Städte.

„Die städt nun unerkendlich sindt, wan etlich zerstört und etlich überendt sein worden. Und in den städten etlich gessen waren flamines, das sind die pischoff der abgötter, und darnach dieselben stadt zu christlichen glauben wurden bekehrt, satzten dahin ihre stuell der christlichen pischoff, die die Zeit all undterthan waren dem ertz-pischoff Laurensis bei Ens“.

(5. Cap.) Von Diocletian's Christenverfolgung.

(6. Cap.) „Hie gehet an die cronica der grafen von Cilli u. s. w.“

(Ein vereinzelter Fall besonderer Capitellüberschrift der sonst eigener Gliederung in Hauptstücke entbehrenden II. Redaction). Im Wesentlichen übereinstimmend.

(fehlt). Vgl. die Notiz C. 10, Nr. 4.

(Der Eingang fehlt).

C. 24—25, Nr. 27—28 finden sich mit Zusatz

(über „Gradusolium das ist Zohl und heist man heitiges Tages noch den Ort das Zollfeldt, ist eine gewaltige Stadt gewesen, das man noch jetzt gar wohl erkennen kan, auch noch bissweilen Stück von eisernen Thurn, auch Stück Marmelstein gross und mächtig gefunden worden, ligt zwischen Klagenfurth und St. Veit in Kärnten vertilgt“). Abweichungen in der Schreibung der Städtenamen (z. B. Puittina in L. richtiger als b. C., S. 24 u. i. einzelnen Handschriften: Britina, Binttiva o. Buittiva = Pütten; Mrüpolis in L., b. C. 25 u. i. an. Hdschr. Gripoliz, Chripoliz, Pripoliz, aus „Ymbripolis“ d. I. Redaction verstümmelt = Regensburg.

„Dise Stett sind erstlich verstehret, darvon man ieczo gar nichts erkennen mag und seind zum Theil auch anders benamset worden. In diesen seind vormahls gessen Flamines, das seind der Abgötter Bischöf gewesen, als aber diese Stette den christlichen Glauben angenommen, sassen darin die christliche Bischöf, ihre Stühl und waren alle unterthänig dem Erzbistum Lorch, da jetzt Enss stehet“.

fehlt.

C. 26—36, Nr. 29—36. Hier findet sich bei C. und in allen Hdschr. ausnahmsweise eine besondere Ueberschrift: Von denen grafen zu Cilly.

Der Text im Ganzen mit dem der I. Redaction übereinstimmend.

Die Urkunde Karl's IV. von
1362 (137).

Der Willebrief der ö. Herzoge
v. gl. Datum nur angedeutet.

Nur fehlt z. B. der Passus von „Item und in aller mas, als die vorgeschriben graffschafften“ (sic, st. graffschafft) bis „und in diese chronigk geseetz.“ Anderseits findet sich in manchen Handschr. (z. B. LA 4 und der gesammten II. Gruppe) u. in C. MS. I a, b, S. 27 — 28 die Stelle: „in aller Maas, Weiss und Gelegenheit, als die graffschafft Cilli mit ihren Herrschafften Zillen, Gemärken und Pinenwerken bemeldet und angezeigt wird“, — während in anderen z. B. der III. u. IV. Gruppe und b. C. MS. II sich der Passus findet: „und dies ist die Lenge und Breite der grafschaft Cilli, welche ihnen in folgenden Diplomate von Kayser Carl ist gegeben worden.“

Die Schreibung der OO. NN. sehr variierend und meist schlechter als in der I. Redaction, so durchaus: Sonnegg (st. San- o. Saanegg), Gaburg (st. Gaberk), Rächätsch (Rohitsch), in manchen Hdschr. z. B. L: Ratschach (!).

findet sich auch hier (Nr. 31).

Hier theilweise ausgezogen (da die II. Redaction des Privilegien-Anhanges entbehrt)
C. 34—35, Nr. 32.

Die urkundlichen Ausdrücke im kaiserlichen Diplom mitunter im Geschmache des 17., 18. Jahrhunderts latinisirt oder sonst verändert, z. B. Dignität st. Würdigkeit, extolliren st. erheben, des Reichs-Freyherrn st. des Reichs frey edlen, juramentis st. eyden; auch kommen stellenweise Verkürzungen des Textes vor.

Ausser dem Datum dieses Willebriefes findet sich MS. II (C. 35 Nr. 32) noch der Passus bemerkt: „da zu Wienn die zwey Gebrüder (Ulrich I. u. Hermann I. v. Cilli) geheirath haben“, welcher in anderen Hdschr., z. B. LA 1, LA 2, LA 3, LA 4 fehlt; die erste Redaction hat auch diesen Passus (s. o. S. 72; 6. Cap., zu Wien, (da) „die zwen brüder geheyratt haben etc.“

Diese Angabe muss, als sonst nicht näher bezeugt, dahingestellt bleiben. Die von C. 36 dagegen vorgebrachten Gründe entbehren jedoch des Gewichts, da sie

(7. Cap.) Von den Grafen Ulrich I. und Hermann I. und ihrem Tode.

Der Absatz: „und darnach gab“
..... bis „als vorgemeldet ist worden“.

(8. Cap.) Von Grafen Hermann's II. Regierung und dessen Söhnen. Die Geschichte von der Gefangenschaft und Erledigung K. Sigismund's, seiner Heirat mit Barbara von Cilli, der Erwerbung Zagoriens (Sege's) und Tschakathurn's durch Gf. Hermann II.; seine Verbannung der Juden. Gründung des Kartäuserklosters zu Plettriach.

unrichtig sind. Das Jahr der Ehe Ulrich's I. (1361) ist nämlich problematisch und 1377 konnte Hermann I. die bosnische Prinzessin nicht erst geheiratet haben, da er aus der Ehe mit derselben damals bereits einen Sohn besass (Hermann II.), welcher 1377 schon die Preussenfahrt mitmachte.

C. 36—37, Nr. 34—35. Meist übereinstimmend, kleine Abweichungen abgerechnet;

z. B. König v. Pohlen (I. Red. K. v. „Krakau“) und den Beisatz zu Montfort: „welcher Stamm heutiges Tages noch grünet.“

Abweichende Namensschreibung: Attingen und das richtigere: Otingen o. Oettingen.

Die Texte bezeichnen K. Sigismund als K. Karl's ehne, ehn, en (Grossvater!), so z. B. L, LA 1, LA 2, LA 3, LA 4; oder wie C. 37: enckel — statt: Sohn. (C. 37 liest auch i. MS. III = GUB 1: enn, doch muss „suhn“ gelesen werden).

fehlt.

Alles Weitere i. C. 38—39, Nr. 35—36, bildet die dem *Bonfin* entlehnte Erzählung des Türkenkrieges K. Sigmund's und der Schlacht bei Gr. Nikopolis (1396).

C. 40—46, Nr. 37—46. Der Anfang ziemlich übereinstimmend.

(Namenschreibung: Madruz, Modriz, auch Adelspeck, z. B. MS. Ia statt: Modrusch u. Adelsperg).

Die Erzählung der Gefangenschaft Sigismund's wird ganz nach *Bonfin* erzählt.

„Des (ward) graff Herman von Cilli gewahr“ bis . . . „zu graffen gemacht“

„Hie schreiben sich nu die graffen von Cilli graffen zu Cilli und in dem Seger“

(9. Cap.) Von dem päbstlichen Schisma und den allgemeinen Weltereignissen in den Jj. 1377—1400.

(10. Cap.) Von den drei Söhnen Altgrafen Hermann's II., der Adoption des Junggrafen

(Die meisten Texte leiten dies mit den Worten ein: Notta, also lies ich aus einem lateinischen doch bewährten historico (z. B. *L*, *VB*, *LA 1*, *LA 2*, *LA 3*, *LA 4*) oder (wie C. MS. II): „Die Ursach dessen beschreibt Bonfinius also (C. MS. Ia vgl. W5): „was aber die Ursach, stehet in Cillerischen Auszug ihrer Beschreibung (hie mit ist die I. Redaction der Cillier Chronik gemeint) gar nichts geschrieben, allein dass less ich lateinisch aus dem Historico *Bonfinio*, welches ich dem Leser vertirt und aufs kürzest nieder gesetzt, wie folgt“.

S. den Text b. C. Nr. 38—43 anders stilisirt.

Ueberdies findet sich zum Schluss dieses Absatzes der sachlich abweichende Passus: „und kommt auch nach seiner Gefängnus König Sigmund persönlich gegen Cilly, zoge in Böhmeir. und nahm Hungerland wieder ein, regiert lang und ganz wohl“.

Von der Reise K. Sigismund's (1401) nach Cilli wissen die massgebenden Quellen sonst nichts u. ebensowenig das Itinerar des genannten Luxemburgers.

Der Passus von der Heirat mit Barbara (Nr. 44) verkürzt, ebenso der Absatz von der Verbannung der Juden (Nr. 45), die Erwerbung Zagoriens und Tschakathurn's damit verbunden.

(Abweichende Schreibungen: Seger, Segor u. Schakaturr statt: Seger, Tschakaturr).

findet sich etwas anders stilisirt.

Der Schluss wieder abweichend: „aber ein gebohrner Graf von Ortenburg in Kärnthen nahm zu einem Sohn und Erben auf Grafen Ludwig von Cilly, der starb in seinen jungen Jahren“.

(Vgl. den Anfang des 10. Cap. der I. Red.)
fehlt.

C. 47—49, Nr. 47—48. Im Wesentlichen übereinstimmend. (Die Notiz über die Adoption

Ludwig durch den Ortenburger, vom Tode des Junggrafen Hermann III. und der Heirat seiner Tochter Margaretha, der Güteranweisung an den Erstgeborenen Friedrich II., dessen Heirat mit der Gräfin von Modrusch und deren Ermordung durch den Gatten.

(11. Cap.) Die Einlieferung des Junggrafen Friedrich II. durch K. Sigismund an den Altgrafen Hermann II. Die Gefangennahme und Ertränkung der Veronica von Dešenic.

„Es ward auch er Veronica ein vorsprach geben und desselben tags emprach sy (sich) mit rechten durch hulff ihres vorsprechen“.

(13. Cap.) Entlassung des Junggrafen Friedrich II. aus dem Gefängnisse, Berufung nach Siebenbürgen, Ausgleich mit dem Vater, seine Romfahrt, Gefangensetzung und Lösung. Zerstörung der Burg Weissenfels.

(14. Cap.) Tod des Altgrafen Hermann II. und Erhebung seines Sohnes und Enkels in den Reichsfürstenstand.

Ludwig's von Cilli durch den Ortenburger bereits oben, siehe C. 46, Nr. 46, gebracht).

Abweichende Namensschreibungen: Stainich hauss (st. Stein im hauss), Modriz, Madruz (st. Modrusch), Stainschnegg (st. Stanischnag), Sannober, Sannabor (Samobor), Maythau, Maythall (Meichau).

C. 50—51, Nr. 50—51. Im Wesentlichen übereinstimmend.

(Abweichende Namensschreibungen: Teschniz, Desenicz, Dessewitz (Teschennitz, Dešnie); selbst Hatschen (z. B. LA 4, st. Kotschee).

Charakteristisch ist die abweichende Stilisirung:

Man gab aber nach Sitten und Gewohnheit der Rechten ihr Veronica einen Advocaten und Fürsprecher zu, dem ward zugelassen ihre Defension auf angebrachte Klage, so wider von Graf Herman geschehen zu probiren, durch welchen Einwurf sie auf angebrachte Klage, so wider sie von Graf Herman geschehen zu probiren, durch welchen Einwurf sie auf den angestellten Termin in der ersten Instanz das Recht erhielt („dass ihr am Leben nichts oberkannt“, dieser Zusatz in mehreren Handschr. z. B. LA 4, C. MS. I a, b und überhaupt in der II. Gruppe).

C. 51—52, Nr. 52—53. Im Wesentlichen übereinstimmend.

(Abweichende Namensschreibung: Khrakhau, Krakau (st. Kranau oder Kronau).

C. 52—57, Nr. 54—56. Im Wesentlichen übereinstimmend, nur erscheint die Inhaltsangabe des Gnadenbriefes K. Sigismund's etwas verkürzt, da (Nr. 56) das Privilegium (das die I. Redaction anhangsweise bietet) ohnedies in seinem ganzen Wortlaute aufgenommen erscheint.

(15. Cap.) Zerwürfniß der Grafen von Cilli mit den Herzogen von Oesterreich und ihrem Verbündeten: Joh. Scholdermann, Bischof v. Gurk.

(16. Cap.) Fehde der Grafen von Cilli mit den Herzogen von Oesterreich. Ihr Feldhauptmann Jan Witowec. Hauptschauplatz die untere Steiermark u. Nordkrain.

(„für einen thurn undter Neunburgk bei der Kankar“ (Kanker)

(17. Cap.) Fehde der mit Herzog Albrecht VI. von Oesterreich verbündeten Cillier gegen K. Friedrich IV. (III). Hauptschauplatz Krain.

(18. Cap.) Ausgleich zwischen den Grafen von Cilli und K. Friedrich, der Feldzug Gf. Ulrich's II. von Cilli gegen Pongrácz von Sz. Miklós auf Holitsch und neue Misshelligkeiten mit K. Friedrich.

(Charakteristisch ist der Zusatz zum Berichte vom Tode des Altgrafen C. 52: „unterdessen war auch ein Stillstand von K. Sigismund biss ins 3. Jahr (MS. II schreibt ausdrücklich: 1436) gehalten, dan Graf Hermans Sohn, Graf Friderich klagte und trauerte um den Vater heftig (!)“.

C. 57—58, Nr. 57. Im Wesentlichen übereinstimmend, abweichend stilisirt.

C. 59—62, Nr. 58—62. Im Wesentlichen übereinstimmend, kürzer gefasst.

Abweichende Namensschreibung: Metowiz, Wetauecz (in LA4) st. Witowec; — Weissagerin (!) (C. 59), LA4: Weissenpocherin (richtiger Weissbriacherin); Rochaetsch (C. 60); richtiger Ratschach (z. B. LA4), „für einen Thurn unter Neuburg bei Crainberg“, s. MS. I a, b; in andern z. B. MS. II, LA4 u. a., bei Ranckar (st. Kanker) Klagenstein (C. 61); richtiger in a. a. Hdschr. z. B. L, LA4: Khaezenstein.

C. 62—64. Im Wesentlichen übereinstimmend, aber bedeutend kürzer gefasst.

C. 65, Nr. 65. Nur der Anfang, der Ausgleich zwischen den beiden streitenden Theilen wird in verkürzter Fassung erzählt, alles Weitere weggelassen und statt dessen C. 65—67, Nr. 66—69, Bonfin's Darstellung vom Kampfe Herzog Albrecht's V. (K. Albrecht's II.) des Eidams Sigismund's, mit der nationalen ultraquistischen Partei und dem Jagellonenprinzen Casimir um

den böhmischen Thron bis zum Breslauer Frieden mit den Jagellonen auszugsweise benützt und hierauf erst, aber mit vollständiger Verwechslung des Thatbestandes, die Bestallung des Gfn. Ulrich II. von Cilli zum Statthalter in Polen (!) (1438), das viel spätere (1448) Ereigniss der Kriegsunternehmung des Cilliers (gegen Pongrácz) und sein Zerwürfniß mit dem Hofe so erzählt, als sei es unter K. Albrecht II. († 1439) vorgefallen.

C. 67, Nr. 69 wird *Bonfin*, „welcher den Grafen von Cilli nicht wohl geneigt“, ausdrücklich als Quelle des Vorlaufenden citirt; für das Letztangeführte bezeichnen MS. I a, b und eine Reihe anderer Hdschr., z. B. L, VB als solche einen „andern Geschichtschreiber“ (offenbar die I. Redaction).

Unrichtige Namensschreibungen z. B. C. MS. I a, b, II (Nr. 68, b. C. verdruckt 48) Ulrich von Eggenberg (!); andere Hdschr., z. B. L, VB, LA 4 u. aa. haben richtiger: Rossenberg. Vgl. *Bonfin*, d. A. 221 b, wo es heisst: „und sein an seine Statt gesezt Meynardus (v. Neuhaus) und Ulrich von Rosenberg.“ — Der Passus „ist er gegen Görbicz (welche man jetzt Breslau nennet, ist die Hauptstadt in Schlesien“, worin ein wunderlicher topographischer Schnitzer steckt, ist aus *Bonfin* 221 b wortgetreu entnommen. In LA 4 findet sich sogar st. Görbicz (offenbar: Görlitz): Börlin (!).

(19. Cap.) Von der Heirat Gf Ulrich's II. v. Cilli mit Katharina, der serbischen Fürstentochter, und von ihren Kindern.

(20. Cap.) Der Tod K. Sigismund's und K. Albrecht's II., dessen Sohn und Tochter. Rückblick auf die Türkenkriege Sigismund's, insbesondere auf dessen Nieder-

C. 114, Nr. 126. Findet sich, aber sehr verkürzt, erst der Ermordung und Leichenfeier des letzten Cilliers angefügt.

An anderer Stelle nach *Bonfin* erzählt, s. o.

lage bei Gr. Nikopolis (1396), den Hussitismus und die Hussitenkriege.

(21. Cap.) Der Thronstreit in Ungarn nach K. Albrechts II. Tode, die Parteinahme der Cillier für Ladislaus den Nachgeborenen.

„Do was graff Ulrich von Cilli seiner numen der königin tails und fieng den Matko von Tallowecz“

(22. Cap.) Unterhandlungen des Altgrafen Friedrich II. von Cilli mit K. Wladislaw v. Polen und Ungarn, Misstrauen der K. Elisabeth. Anschlag auf den Cillier. Rachezug des Witowec gegen Stuhlweissenburg. Kämpfe der Cillier mit der jagellonischen Partei um Samobor. Türkenzug K. Wladislaw's und Johannes' Corvinus. Niederlage (bei Varna 1444). Wahl des Corvinen zum Gubernator Ungarns. Vorleben des Corvinen.

(23. Cap.) Einfall der Ungarn unter Johannes Corvinus in die Herrschaften der Cillier in Steiermark und Croatien. Kriegserfolge des Witowec.

(24. Cap.) Rachezug des Cillier Kriegsvolkes unter Führung des Grafen Ulrich's II. und Jan's Witowec gegen Talowec und seine Brüder in die windischen Lande.

C. 71—74, Nr. 70—72. Theilweise nach *Bonfin* erzählt; das über die Parteinahme der Cillier der I. Red. entnommen.

„Graff Ulrich von Cilly stund seiner Muhmen der Königin auch bey, fieng obgedachten Mattho von Tallowecz.....“

(Der Schluss etwas verkürzt.)

Abweichende Namensschreibungen: Heinrich von Ritturg und Ritteg (I. Red. Rudeck, Rudeigk, Ruedeckh); Orttenburg durchwegs st. Oedenburg.

C. 74—80, Nr. 73—78. Im Wesentlichen bis auf die abweichende Stilisirung übereinstimmend (Nr. 73—74).

Der Türkenkrieg und das Folgende nach *Bonfin* erzählt (Nr. 76).

Die Charakteristik des Corvinen mit den Worten „Was Corvinus für ein Mann gewesen“ — angekündigt (C. 79. Nr. 77, z. Schl.). Kampf des Corvinen mit Sultan Amurath IV. an der Save (nach *Bonfin*).

C. 80—83, Nr. 78—83. Im Wesentlichen übereinstimmend, anders stilisirt, der Schluss verkürzt.

Abweichende Namensschreibungen: Sonnaber, neben dem richtigen Somabor (z. B. L), Katrafur, Khatenfur (z. B. LA 4) neben Katzenhauss.

C. 83—84, Nr. 84. Verkürzt und anders stilisirt.

Abweichende Namensschreibungen: (Ortemburg st. Oedenburg); Gumbitsch neben Gumbletsch (LA 4); Castrowiz neben Crastawiz (LA 4), Crastowez. Benedict Zoll (st. Benedict von Zoll. s. I. Red.).

(25. Cap.) Zweite Romfahrt des Altgrafen Friedrich II. (1447) 1448. Niederlage der Ungarn gegen die Türken (auf dem Amselfelde).

(26. Cap.) Bernhardin von Siena und Johann Capistran. Notiz über die Ummauerung Cilli's. Bündniss der Oesterreicher gegen K. Friedrich III. als Vormund Ladislaus' des Nachg. zur Zeit seiner Romfahrt.

C. 85—86, Nr. 85—86. Die Romfahrt nach dem Histörchen des Chron. *Schedel* erzählt (vgl. o. S. 27).

Die Türkenschlacht auszugsweise nach *Bonfin* geschildert.

Die Namen der Magnaten (unter den 8000 gefallenen Ungarn) arg verstümmelt, z. B. Franzepan (so C. MS. I a, b und II, LA 4 u. aa.), L richtiger: Franckepan. Lasounius (C. MS. I, a, b u. II; überdies interpunctirt C. S. 85 falsch: Johann Zechl sein Schwestersohn, Corvini Lasounius, statt: J. Z., ein Schwestersohn Corvini, Losoncicus), richtiger z. B. LA 4: Losancius (Losonczy), Palfi (st. Bánfi), der Bischof v. Coretna, L Coratna, VB: Oratna (i. d. deu. A. des *Bonfin* Corothna).

Angehängt diesem Abschnitte erscheint die Notiz von der Ummauerung der Stadt Cilli, welche sich in der I. Red. erst im nächsten Cap. vorfindet.

C. 87—89, Nr. 88—89. Das über Bernhardin und Johann von Capistrano Gesagte fehlt. Das Weitere über das Bündniss der Oesterreicher und die Romfahrt K. Friedrich's vorzugsweise nach *Bonfin* erzählt.

C. 88, Nr. 89 z. Schlusse: „Do nun der Kayser die Böhmen gestillet, ist er mit vielen Fürsten aus Teutsch- in Welschland, und nahm König Lassla mit sich, gezogen, ward er, wie oben erklärt, zu Rom gekrönt, unterwegs aber practicirt der junge Lassla in sein Königreich Hungarn und Böhmen zu fliehen (desunt aliqua) darum er in ewige Gefängnuss geworfen“. Diese Lücke in MS. I a, b u. II ist aus *Bonfin* 255 a (beziehungsweise andern Hdschr. d. Cill. Chr. II. Red.) zu ergänzen: „zu dem jm sein Zuchtmeister helfen wollen, darum er (nämlich der Zuchtmeister, oder Erzieher) in ewige Gefängnuss geworfen“. Auffälligerweise findet sich diese sinnstörende Auslassung auch in

(27. Cap.) Belagerung des Kaisers in W. Neustadt. Auslieferung Ladislaus' des Nachgeborenen an den Grafen von Cilli und feierlicher Einzug in Wien. Altgraf Friedrich II. von Cilli zerstört die Schlösser Rabenberg und Lemberg.

(28. Cap.) Graf Ulrich's II. Sturz und Flucht aus Wien. Heimkehr zu seinem Vater Altgrafen Friedrich II.

relativ guten Handschriftentexten, z. B. *LA 1, LA 4*; — ja in allen beinahe.

Der Bundesbrief von 1451 (89 bis 91, Nr. 90) enthält Verkürzungen des ursprünglichen Urkundentextes, Aenderungen des Ausdrucks und Latinisirungen wie die Urkunde v. 1372 (1362, s. o.), z. B. *biss dato, residirte, Residenz, cassirt, imponirt, de novo restituiren.*

C. 89—93, Nr. 90—98. Hier schaltet die II. Red. den Bundesbrief von 1451 ein, den die I. Red. in den Anhang verweist, und erzählt die Begebenheiten nach *Bonfin*.

Dieser Schlussabschnitt auch hier vorfindlich.

Damit verbindet die II. Red. eine Erzählung von der Regentschaft des Cilliers, der Auszeichnung Johannes' Corvinus und den Ereignissen in Böhmen (*Smitický*) nach *Bonfin*.

Eine eigenmächtige und fehlerhafte Abweichung von *Bonfin*, dessen ausführliche Darstellung in einen kurzen Auszug gebracht erscheint, zeigt sich in manchen Hdschr. (so b. C. MS. I, II) (C. 94, Nr. 95), wo Pistrez (*L*: Feistritz; in den an. Hdschr. Pistritz, Bistritz = Bistritz in Siebenbürgen) als „alt Neusol in Sclavonien“ (!) — durch Verwechslung mit Bistritz = Besztercebánya deutsch = Neusohl, in der ung. Slowakei, — erklärt wird. In andern Hdschr. z. B. *L* und *VB* fehlt dieser irrhümliche Zusatz.

C. 95—96, Nr. 99. In etwas veränderter Fassung. Statt des Grafen „Michel von Maidtburg“ (I. Red.) wird Albrecht von Brandenburg genannt; dies ist dem *Bonfin* entnommen (dessen Quelle wie in allen diesen Erzählungen A en. Sylv. ist).

(29. Cap.) 1453 Eroberung Constantinopel's durch d. Türken.

(30. Cap.) 1454, 9. Juni, Tod des Altgrafen Friedrich II. Niederlage des Cillier Kriegsvolkes in der Fehde mit Graf Thomas v. Corbavien (Karchau).

(31. Cap.) Die Türkenschlacht vor Belgrad. Sieg des Corvinen und Johannes' von Capistrano (1456), Tod Beider.

(32. Cap.) Die Kreuzfahrt K. Ladislaus' von Ungarn und des Gfn. Ulrich von Cilli gen Ungarn und dessen Ermordung in Belgrad (9. Nov. 1456).

Findet sich an späterer Stelle (C. 100, Nr. 106) kürzer, nach *Bonfin* berichtet.

C. 97—102, Nr. 100—102. Der Tod des Altgrafen w. u. (C. 100—101, Nr. 106 u. 107) kurz berichtet und ebda. mit einer Charakteristik Friedrich's II. v. Cilli nach *Schedel* verbunden. Daran schliesst sich dann die verkürzte Erzählung der Fehde mit dem croatischen Grafen. Voraus aber geht (C. 97—100) die dem *Bonfin* nacherzählte Geschichte von der Verbannung, Wiedererhebung des Cilliers und von seiner Reise mit Ladislaus gen Ofen.

C. 102—106, Nr. 109—116. Nach *Bonfin*.

Abweichende Namensschreibungen: Sebastian von „Sassongio“ durchwegs st. Rozgonio. Jacob v. Vicenz (C. 106, Nr. 116); L Pienenz; VB Placenz.

C. 107—111, Nr. 117—121. Das Ganze zeigt eine wunderliche Zusammenschweissung der Cillier Chronik I. Red. und der Erzählung bei *Bonfin*.

So wird das, was i. d. Cill. Chr. I. Red. über die Warnung des Grafen vor dessen Eintreffen in Belgrad gesagt wird, (C. 108, Nr. 118) eingefügt und mit den Worten eingeleitet: „ein anderer Historicus (!) wiewohl ganz ungereimt oder ungründlich (!) meldet“

Ebenso wird (C. 111, Nr. 121) die Schlusscene der Ermordung der Cill. Chr. I. Red. nacherzählt (alles Weitere ist dann wieder dem *Bonfin* entlehnt).

L hat überdies zum Schlusse der Belgrader Mordscene der I. Red. analog die Zeitangabe, allerdings irrig: Disegraffen von Cilli Mordt ist geschehen im Jahr 1455 (w. u. *L* f. 57 a findet sich das richtige J. 1456)

(33. Cap.) Leichenfeier des letzten Grafen von Cilli.

(34. Cap.) Die Vereinbarungen der Cillier Grafenwitwe Katharina mit Jan Witowec, ihren Räten und Pflegern. Verzeichniss der Ansprüche auf den Cillier Güternachlass.

(35. Cap.) Die Veränderung der Sachlage. K. Friedrich's III. Abmachungen mit Jan Witowec, den Räten und Pflegern der Gräfin von Cilli, um in den Alleinbesitz des Cillier Erbes als Heimfalls zu gelangen.

(36. Cap.) Die Reise K. Ladislaus' des Nachgeborenen von Belgrad nach Temesvár, Scheinaussöhnung mit den Hunyadi; K.

am S. Martinitag (!), welcher an einem Mittwoch (!) war⁴. Dies fehlt b. C. und in andern Hdschr.

C. 112—114, Nr. 124—125. Inhaltlich übereinstimmend, anders stilisirt.

Es weichen da auch die Handschriften von einander ab. Am ausführlichsten ist L (f. 56 bis 58); vgl. o. S. 17.

Zu der Angabe des Todestages Ulrich's II. v. Cilli fügt VB das Citat: „Vide Aut. *Bonfin*. *Rer. H. D.* 3. l. 8. per totum.“

Abweichende Namensschreibung. C. 112, Nr. 125: Pernegg; a. Hdschr. z. B. L, LA I u. s. w. richtiger: Sternberg.

C. 114, Nr. 126 letzter Abs. findet sich die Angabe über Herkunft und Glauben der Gattin des letzten Cilliers, Katharina, und den Tod des erstgeborenen Söhnchens, Herman, † 1444 (vgl. 19. Cap. d. I. Red.).

C. 121—124, Nr. 136—137. (Vorab, C. 115—121, Nr. 127—135 geht die Hinrichtung Ladislaus' Hunyadi und der Tod K. Ladislaus' des Nachgeborenen; s. w. u.), sonst im Wesentlichen übereinstimmend, abweichend stilisirt.

C. 124—125 (Nr. 138). Im Wesentlichen übereinstimmend, anders stilisirt.

Abweichende Schreibungen der Eigennamen: Thomas Pfaffeitscher (C. MS. I. II.), L Paufeitscher (I. Red. richtig Pfaffeitscher); Puertuegg neben Furtenegg (C. MS. I. II.), L Fartneggkh, VB Parkenegg (!). (GUB I hat deutlich Furchtenegg, C. 125 liest aber: Furestneck !). Ueber den eigenthümlichen Zusatz in L, der noch 3 andere Burggrafen aufzählt, s. o. S. 17.

C. 115—119, Nr. 128—132. Nach *Bonfin*.

Abweichende Namensschreibungen: C. MS. I u. II: Michael „Organus von

Ladislaus nach Ofen. Hinrichtung Ladislaus' Hunyadi, des Corvinen.

Guko"; richtiger z. B. *L* Orzagius von Gutto (Ország von Gúth); *VB*. Ozag v. Guto. — Paulus Wolfi Sohn (st. Palfy) *L*. —

C. 116, Nr. 129 findet sich eine Lücke: „und ein Schwester-Sohn Grafen Ulrichs, damit er seinen Vettern. . . . hat er. . . .“

In den Hdschr., z. B. *L* findet sich das die Lücke (zwischen „Vettern“ und „hat er“) ergänzende: rechen mochte.

Abweichende Namensschreibungen, C. 117, Nr. 130: Rosgenius, *L* Rosginus, *LA 1*: Rosganus (st. Rozgonius = Rozgony); Batto, *L* Pado, *LA 1*: Bodo. (Bodo Caspar); Madrax, *L* Modray, *LA 1*: Modrax (wie in *Bonfin's* deu. A. f. 264 b; es ist dies Paul Modrar); Horacht, *L* richtig: Horuath (Horváth); Fradner, *LA 1* Frodnahr, *VB* Fratnahor (*Bonf.* d. A. Frodnahr), *L* richtig: Frodnacher; Nr. 131: Pauli Sohns (ausgelassen: Pauli, Banffi, Sons s. deu. A. *Bonfin's*); *L* Pauli Panfy's Johns; Joannis Giswo, *LA 1* Gisrac, *L* Giscro, *VB* richtig: Gisera (Joh. Giskra); Bened. Tuwey, *L* Ruroch (!), *VB* richtig: Turoczy (*Bonfin*: Thuroczii = Thuróczy); Nic. von Villach fast in allen Hdschr. (nach *Bonfin's* d. A. Vylach; es ist hier Niklas Ujlaki gemeint).

(37. Cap.) Die Sinnesänderung des Jan Witowec und der andern Rätthe der Cillier Grafenwitwe in Folge der Ofner Ereignisse; Witowec' Abfall von K. Friedrich, den er in Cilli gefangen nehmen will. K. Friedrich auf der Burg Ober-Cilli. Witowec zieht von Cilli ab. Ueber das Cillier Schloss ausserhalb Cilli's.

(38. Cap.) Die Kämpfe der Kaiserlichen mit den Cilli'schen vor Radmannsdorf in Krain und Sternberg in Kärnten. Der Zug des Witowec über den Trojanberg und die dabei bestandene Gefahr.

C. 126—128, Nr. 139—140. Im Wesentlichen übereinstimmend, aber kürzer gefasst.

Die Hdschr. *VB* glossirt den Schluss dieses Capitels mit folgenden lateinischen Bemerkungen im Texte: Epistolam Vitowiz Imperatoriscriptis, cuius exemplar vidimus.

Palatium Comitum in suburbio fuit, ubi nunc templum S. Andrea habuere, ibi pulcherrimum quoque hortum et viridarium.

C. 129—132, Nr. 141—144. Im Wesentlichen übereinstimmend.

Die Hdschr. *VB* hat nach den Worten: „Zu verderben, zu verheeren zu verbrennen“. Invectiva simul et lamentatoria epistola viduae Principissæ Catharina ad Impe-

(39. Cap.) K. Ladislaus' Reise von Ofen über Wien nach Prag, um hier seine Hochzeit zu begehren. Tod in Folge angeblicher Vergiftung durch die Husiten.

(40. Cap.) Abfindung der Gräfin von Cilli mit K. Friedrich III., dem alle Güter auf dem „deutschen Boden“ überlassen werden.

(41. Cap.) Die Wahl Georg's von Podiebrad zum K. Böhmens und Mathias, des Korvins zum K. Ungarns.

(42. Cap.) Witowec kommt bei K. Friedrich III. wieder zu Hulden und führt als sein Feldhauptmann mit Erfolg den Krieg gegen den Bewerber um die Cillier Erbschaft Graf Hanns von Görz. Witowec wird gefraßt und löst der Witwe des letzten Cilliers den Rest ihrer Besitzungen in Croatien ab. Sie behält nur Gurkfeld und übersiedelt nach Ragusa. Schlussbemerkung über das Schicksal der „Herrschaft von Cilli“.

ratores sequitur. Die vorige und diese lateinische Textglosse der Vorauer Hdschr. ist charakteristisch; denn der Schreiber derselben, oder des von ihm copirten Exemplares der Cillier Chronik besagt, dass ihm der Fehdebrief oder die Absage des Witowec an den Kaiser vorlag; er localisirt genau die Lage des Cillier Grafensitzes vor der Stadt, d. i. in der Vorstadt, und er bezieht sich auf die an den Kaiser gerichteten Vorwürfe und Klagen der Witwe Ulrich's II., ohne jedoch den bezüglichen Brief thatsächlich zu reproduzieren.

C. 119—121, Nr. 134—135. Dem Bonfin nacherzählt.

Abweichende Namensschreibungen: C. Nr. 35 Podiebrochus, LA 1: Poggio-prochius (Podiebrad); Carfara, LA 1: Carnahora (Cernahora); C. Koggenzahn, LA 1: Kagggenzahn (Rokyžana).

C. 136—137, Nr. 145. Im Wesentlichen übereinstimmend.

Abweichende Namensschreibungen: C. Zweine, Commeinkh statt wie es in andern Hdschr. richtig heisst: zwen Kamenikh (die beiden Kamenik), z. B. L u. LA 1; C. Mettuet, LA 1: Meuet, L Meduet; Sonnaber, L Samabor (richtig).

Fehlt.

C. 137—141, Nr. 146—149. Im Wesentlichen übereinstimmend, etwas verkürzt.

Abweichende Namensschreibungen, C. MS. Ia, b: Katzenstein, MS. II: Guldenstein. Das gleiche haben andere Hdschr. z. B. L, LA 1 u. A. (übereinstimmend mit der I. Red.).

Der Passus über den Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Görzler lautet: „Wetowiz zwang auch den Grafen von Görz solche 12 geschloesser, welche vor Zeiten dem Kayserthum unterworfen waren, auch das Schloss Lenz (Lienz) sammt den andern so unter der Clausen waren,

und sich einen Pfalzgraf darvon geschrieben, dem Kayser zu eigen geben, also war der Kayser gerochen^a. (Vgl. damit den Wortlaut der Stelle i. d. I. Red.)

Abweichende Namensschreibungen, C. 140, Nr. 149: die Græben, *L* die Khrappin (I. Red. die Crapen, Khrappin); Weissagerin (!) neben Weissbacherin, *L* Weissbacherin; (Weissager; *L* Weispacher); Weyd in allen Texten (dieser O. Name findet sich nicht im Texte der I. Redaction).

Offenbar dürfte es das verstümmelte Medued (der I. Red.) sein. Cameinkh, *L*, *LA 1* u. and. Hdschr. Camenik; Stacowiz in allen Texten (das verstümmelte Rakanitz der I. Red.); Hengs (MS. I); Regg (MS. II). Regus findet sich in *L*, *VB*, *LA 1* . . . (Ragusa).

Fehlt.

(43. Cap.) Von der Herrschaft Tschakathurn und Herkunft des Jan Witowec.

(44. Cap.) Verzeichniss der Cillier Herrschaften.

C. 142—144, Nr. 150. Uebereinstimmend, mit mancherlei Umstellungen oder kleinen Aenderungen der Reihenfolge.

Abweichende Namensschreibungen: C. MS. I: Türchnegg; MS. 1b: Forchtenegg, MS. II: Furtenegg; *VB*: Farchenegg . . .; C. Ratschach, *LA 1*: Rochatsch (richtiger); C. MS. 1a: Grætschen, MS. 1b: Græchsen; MS. II: Grætschen, *L* Groschen, *LA 1* Grarschen u. a. C. Medling, *L* Möttling; *VB*. Mettling. Gallenstein (I. Red. Goldenstein). Stein in Jutall in allen Texten statt Jaunthal, Juntal. C. Johenstein (MS. 1a Jährnstein), *L* Johannstein. C. Krupp, *L* Khræpp. C. Japra (MS. Jagrae), die andern Texte Japra (= I. Red.). C. Würsin (MS. II. Vbarsin), *L* Warasin, *LA 1*: Würsin (I. Red. Wutschin). C. Krapina, *L* Khræppin. C. Costel, *L* Castell. C. Osterpelz, *L* Osterpellen. C. Roemeriz. Ræmeniz, *L* Khamenicz. C. Warasdin. *L* Würszin (s. o.). — C. Wisteriz, Wistiz, Wüstig, *L* Wüstiz. *LA 1* Weistriz.

(45. Cap.) Die 14 von Graf Hermann (II.) von Cilli an die Fürsten von Oesterreich abgetretenen Schlösser.

(46. Cap.) Verzeichniss der Schlösser, welche die Cillier selbst abgebrochen haben. Gründung des Kl. Schönhaupt.

(47. Cap.) Verzeichniss der von den Cilliern abgebrochenen Burgen fremder Herren.

C. 144—145, Nr. 151. Uebereinstimmend.

Abweichende Namensschreibung: C. Gotschach (ebenso hat z. B. LA 1); Goertschach (gl. in L);

Zum Schlusse findet sich die Stelle über die Gründung des Klosters Schönhaupt angeführt, die sich in der I. Red. dem folgenden Capitel beigegeben findet.

(Abweichend wird in C. MS. I. a u. MS. II. das Kl. dem Hermaniter-Orden, in MS. I b dem der Bernhardiner, in GUB 2 dem Eremiten-Orden zugewiesen.

C. 145, Nr. 151. Uebereinstimmend. Die Notiz über Schönhaupt s. o.

L, f. 72b hat an 5. Stelle: Ein Thurn ob Sonnegh Schennigk (Scheinegg) genandt, den Ramschelischen gehoerig. Dieser Beisatz fehlt b. C. und in den andern hdschr. Texten. Mit den „Ramschelischen“ sind die v. Raumschüssel, eine der ältesten Vasallenfamilien der Saneck Cillier, gemeint.

C. 145—146, Nr. 151. Uebereinstimmend.

Abweichende Namensschreibung: C. Thurn in Schautal, neben dem richtigeren Schalltal; L hat Soanthal. — C. Peltschach neben Feltschach. — C. Neuburg bey dem Koecker (st. bey der Kancker, s. I. Red.).

Schluss, allgemeine Betrachtung, gewissermassen eine Paraphrase der Schlussbemerkung im 42. Cap. der I. Redaction: „und also wardt die herschafft von Cilli zertrent vnd zerstört und die geschlösser und herschafft zertailt“.

IV.

Die Geschichte der Grafen von Cilli und die Cillier
Chronik 1360—1456 (1460).

Die Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Abfassung gibt der Geschichte der Grafen von Cilli vom Tode des ersten Trägers dieses Namens, Friedrich's, des letzten Freien von Saneck, bis zum gewaltsamen Erlöschen des Mannesstammes der Cillier mit Gf. Ulrich II. das Geleite und verbreitet sich dann über den Streit um das cillische Erbe bis zu dessen endgiltiger Austragung.

Die Cillier Chronik deckt sich aber nicht völlig mit der Geschichte der Grafen von Cilli, ebensowenig als das Wesen der Chronik überhaupt mit dem der pragmatischen Geschichte zusammenfällt; sie erzählt einzelne Ereignisse, schildert die Persönlichkeiten des Grafenhauses etwa so, wie uns das Holztafelbild, die Miniatur des Mittelalters oder der Holzschnitt ältester Epoche ein Porträt darstellen, naiv, kindlich, ohne allen Anspruch auf Naturwahrheit bis ins Einzelne und auf künstlerisches Ebenmass.

Es ist Aufgabe dieses kurzen Schlussabschnittes, den Gang des Geschichtslebens der Grafen von Cilli in seinen massgebenden Phasen anzudeuten und die historische Physiognomie der Grafen von Cilli nach dem Stande der gegenwärtigen Forschung zu entwerfen. Diesen allgemeinen Umrissen schliesst sich eine möglichst genau entworfene Stammtafel an. Beides soll unter Bezugnahme auf die S. 38—46 abgedruckte „pragmatisch-chronologische Uebersicht“ die Cillier Chronik erläutern und ergänzen.

Die Geschichte der Grafen von Cilli, der Söhne, Enkel und Urenkel Friedrich's I., lässt sich am zweckmässigsten in fünf Zeiträume scheiden.

Der erste liegt (abgesehen von der bereits behandelten, einleitenden Zeit v. 1341—1360) zwischen den Jahren 1360 und 1385. Er umfasst zunächst die kriegerische Thätigkeit der beiden Söhne des ersten Grafen von Cilli, Ulrich's I. und Hermann's I.

Ersterer hatte noch bei Lebzeiten des Vaters, kaum Jüngling geworden, v. 1346 ab die Laufbahn des Waffendienstes unter verschiedenem Banner betreten, und zwar zur Zeit der Kämpfe K. Ludwig's I. gegen Venedig (1346), der Wirren in Tirol und in der Brandenburger Mark, und war einer der berühmtesten Kämpen seiner Zeit, wie uns der Spruch- und Herolds-Dichter, Peter Suchenwirt, in seinen gutgemeinten und stofflich wenigstens bedeutsamen Versen erzählt. Ihm als dem alleinigen Gewährsmann müssen wir es glauben, dass Junggraf Ulrich bereits 1346 im Frühjahre mit K. Ludwig I. von Ungarn gegen die Venetianer vor Zara zog, dann in der Fehde Ludwig's, des wittelsbachischen Landesfürsten Tirols, wider den unbotmässigen Burgherrn Villander's mitfocht (1346), die Partei des „falschen Waldemar“ in der Mark Brandenburg bekämpfen half, seine Verwandten, die Herren von Wallsee in ihrer Fehde mit den böhmischen Neuhausern unterstützte (1351), K. Karl IV. auf dessen erster Romfahrt das Geleite gab und 1356—1359 die Kriege des Ungarnköniges mit Venedig, in Bulgarien und Serbien mitmachte ¹⁾.

Als Ulrich und sein jüngerer Bruder Hermann ihrem Vater, dem Altgrafen Friedrich I., in der Herrschaft über das Cillier Eigen und Lehen gemeinsam gefolgt waren, unterstützten sie die Bestrebungen Hz. Rudolfs IV., die Herrschaft Tirols gegen die Wittelsbacher zu behaupten (1363—1364), ebenso die italienische Politik der Habsburger 1361—1368) und gewannen als Entlohnung ihrer Kriegsdienste namhafte Pfandschaften von Seite ihrer Landesfürsten ²⁾.

¹⁾ Peter Suchenwirt's Werke, herausgegeben von Primisser, Wien 1827; 16. „Lied“ „von graff Ulreich von Tzili“ (S. 51—53; vgl. Anm. 258 261). 1362 ersch. Ulrich auch urk. als „Hauptmann in Krain“. — ²⁾ S. d. habsb. Pfandurkk. v. 1363, 25. Oct., 20. Dec.; 1364, 11. Apr.; 1365, 6. Dec. (Verleihung des Blutbannes); 1368, 23. Juli.

1368, den 26. Juli, starb Ulrich I. mit Hinterlassung eines Sohnes, Wilhelm, dem wir zum ersten Male in Gesellschaft seines Oheims, des nunmehrigen Altgrafen Hermann I., Gatten Katharina's, der bosnischen Fürstentochter u. Muhme K. Ludwig's I. von Ungarn, in jener Gnadenurkunde K. Karl's IV. v. J. 1372, 30. Sept. begegnen, welche — mit Verläugnung des Privilegiums von 1341 — die Erhebung der Cillier in den Grafenstand und die Grenzen der „Grafschaft“ Cilli feststellt. Der Willebrief der beiden habsburgischen Herzoge vom 7. November wahrt in der bezüglichen Zustimmung die landesfürstlichen Gerechtsamen ³⁾.

Das Erlöschen des Mannesstammes der Pfannberger Grafen (1362, Nov.), an deren Stelle dann durch Verschwägerung die Montforts (Montfort-Pfannberg) treten, begünstigt die Erweiterung des Besitzes der Cillier.

Die Fahrt Hz. Albrecht's III. ins heidnische Preussen- und Samogitier. („Sameiten“) Land 1377 zeigt uns im Gefolge des Habsburgers ⁴⁾ die beiden genannten Cillier und Hermann II., den Sohn Hermann's I. gleichen Namens, dessen Bruder Hanns (1369—1372: Gemal der Erbtöchter des letzten Pfannbergers) bereits den 29. April 1372 verstorben war ⁵⁾. Altgraf Hermann I. erscheint auf dieser „Reise ins Heidenland“ als vornehmster Kämpe, denn er ist es, der dem Herzoge von Oesterreich den Ritterschlag ertheilt.

Um diese Zeit vollzieht sich auch der gegenseitige Erbvertrag der Cillier und der Grafen von Ortenburg ⁶⁾.

Die Gönnerschaft K. Ludwig's I. von Ungarn überträgt sich von Gfn. Ulrich I. auf dessen Sohn, indem der Ungarnkönig, s. 1370 auch Beherrscher des Lechenreiches, die Heirat Wilhelm's mit Anna, der Tochter des letzten piastischen Polenfürsten,

³⁾ S. o. S. 90—95. — ⁴⁾ Suchenwirt a. a. O. (S. 8 ff.). Lied „von herzog Albrecht's ritterschaft“ mit 50 adeligen Dienstmannen. Die Fahrt ging über Breslau und Thorn nach Marienburg und von da an die Memel, dann nach „Sameit“ (Samogitien) und über „Russenia“ (Rothrussland) heimwärts. Hier bewirthete Altgraf Hermann I. v. Cilli den Herzog und 82 Ritter und liess sie den Luttenberger Wein verkosten. — Vgl. die Oe. Chronik des sog. Hagen (Pez I., 1151) und Kurz 9, Oe. u. Hzg. Albrecht III., I. 143—144. — ⁵⁾ S. die Stammtafel u. Tgl. Pfannb. II. a. S. 277 ff. — ⁶⁾ 1377, 23. Nov., s. Lünig Spicil. secul. II. 73 u. Frölich, S. 100.

Kasimir († 1370) vermittelt, wobei allerdings auch politische Motive mitwirkten ⁷⁾.

Mit dem Tode des Altgrafen Hermann I. († 1385, 21. März) schliesst die erste Periode, und der zweite Zeitraum hebt an, der uns bis zum Jahre 1420 den raschen Aufschwung des Hauses der Cillier gewahren lässt.

Bis 1392 vertreten Gf. Wilhelm und Gf. Hermann II., Letzterer als Altgraf oder Senior, und in wichtiger Verschwägerung mit den Grafen von Schaunberg ⁸⁾, das Haus gemeinsam, und bekleiden auch Beide die Landeshauptmannschaft in Krain und in der Mark ⁹⁾. Im Vordergrund erscheint der Letztgenannte, der bereits 1388 für die Verlobung seines Erstgeborenen, Friedrich II., mit der Tochter des mächtigen und reichen croatischen Magnatenhauses Frangepani (Frankopan), der Grafen von Modrusch, Veglia und Vinodol Sorge trug ¹⁰⁾ und bald zu dem Ungarnkönige Sigismund, dem Luxemburger in äusserst enge und folgenreiche Beziehungen tritt.

Auch Gf. Wilhelm hatte dem Letzteren Waffendienste gegen die Türken geleistet und auf der Heimfahrt aus diesen Kämpfen an der untern Donau zu Wien den frühen Tod gefunden (1392, 19. Sept.).

Seit der unheilvollen Schlacht bei Gr.-Nikopolis („Schiltau“, 1396), deren Gefahren Gf. Hermann II. mit K. Sigismund theilte und demselben auch auf der Flucht nach Constantinopel das Geleite gab ¹¹⁾, zählt Gf. Hermann II. zu den bevorzugten Günstlingen K. Sigismund's, dessen ewiges Geldbedürfniss dem geld-

⁷⁾ S. Stammtafel. Das politische Motiv ist wohl darin zu suchen, das K. Ludwig I. von Ungarn, der polnische Thronerbe, der Vermählung der piastischen Königstochter mit einem fremden Fürsten, als möglichen Nebenbuhler, durch diese Heirat zuvorkommen wollte. — ⁸⁾ S. d. Stammtafel, vgl. S. 39. Für das Seniorat Hermann's II. spricht die aquilejische Belehnungsurkunde v. 19. Febr. 1389, s. o. S. 124, Nr. VIII. — Auszugsweise b. Muchar, inneröst. Regg., Oe. GA. II., S. 439 u. Göth, Mitth. VII., 244. — ⁹⁾ Valvasor LXI., pg. 235 u. Frölich, S. 77, Urk. v. 1391, 24. Febr., Stiftungsurkunde f. d. S. Niklas-Kapelle in Gurkfeld: „Nos Hermannus ac Wilhelmus patruales, comites Ciliæ, eo tempore capitanei Carniolie et Marchie . . . — ¹⁰⁾ S. Stammtafel. — ¹¹⁾ Ueber die Theilnahme Hermann's II. v. Cilli an der Schlacht bei Nikopolis s. Reisebuch des Augenzeugen Hanns Schiltberger, neu her. v. Neumann, mit Zus. v. Fallmeyer

reichen und klugen Cillier die willkommene Handhabe zu vortheilhaften Pfanderwerbungen darbot. Die Verleihung der Grafenschaft Zagorien („Seger“) 1399¹²⁾, eröffnet den Reigen dieser Gunstbeweise, welche durch die wichtige Rolle Hermann's II. bei der Befreiung Sigismund's aus der über ihn von den ungarischen Ständen verhängten Haft (1401)¹³⁾, anderseits durch seine Dienste in der Politik des genannten Luxemburgers, seinem Bruder, K. Wenzel IV. von Böhmen¹⁴⁾, gegenüber (1402), einen um so nachdrücklicheren Anlass gewinnen.

Graf Hermann II. von Cilli wird Banus „Slavoniens“, der „windischen Lande“ im damaligen Sinne¹⁵⁾, erhält die ganze Murinsel (Muraköz, Medjimurje) oder die Herrschaft Tschakathurn (Csáktornya, Čakovec)¹⁶⁾ als Pfandherrschaft und gilt bereits 1406 urkundlich als Schwiegervater K. Sigismund's, indem sich dieser (s. 1395 verwitwet) zur zweiten Gemalin Barbara, die jüngste Tochter des Grafen Hermann ausersehen hatte. Die wirkliche Verbindung¹⁷⁾ ist spätestens 1408 eingetreten. Zwei Jahre später war der Eidam des Cillier Altgrafen auch deutscher Wahlkönig geworden und konnte sich in dieser Stellung behaupten.

und Hammer-Purgstall, München 1859. Vgl. auch Ebendorfer's Chronicon b. Pez. II., 823 und Katona hist. crit. H. XI., 401 ff.; bezhgsw. Fejér X., 2; Aschbach, G. K. Sigismund's I., 107 f. 117 f. Das Testament Hermann's II. vor dem Kriegszuge, Dat. v. 24. Juni, 1396, Cilli, s. Frölich 77—78. — ¹²⁾ S. Fejér X., 2., 423—429 (1397); 633—639 (1399). Hier finden sich auch die zagorischen Schlösser aufgezählt: „Corpona, Labar, Ostroch, Beelth, Trakhenstein, Lupoglava, Costel, Chazur“ aufgezählt. Die Erbfolge der Cillier in Zagorien wird hier ausdrücklich geregelt. — ¹³⁾ Vgl. o. S. 39. — ¹⁴⁾ Vgl. den interessanten Bericht im Chronicon b. Oefele scr. rer. a. I., 611, die Negotiatio ad archiep. Salisburg. in Martene's Coll. ampliss. IV. 100; den Anhang zur öst. Chronik des sog. Hagen, Pez. I., z. J. 1404 (st. 1402) u. d. App. Chro. Zwetl. ebenda I. 545 u. in Mon. Germ. X. 696 (z. J. 1403 st. 1402); dazu: Aschbach I., 175 f. u. Stülz und die Schaunberger, Denkschr. d. kais. Akad. hist. philos. S. XII. (1862), S. 308. — ¹⁵⁾ S. 1403 erscheint Hermann II. als „Ciliæ Zagoriæque comes etc. et regni Slavoniæ banus“ (Fejér X., 4, 811 f.; 1401 findet sich noch Nikolaus v. Gara als banus Croatiae, Slavoniæ et Dalmatiæ (ebenda X., 4, 63). — Vgl. auch b. Katona XII., 816—818, die Uebersicht der Reichswürden-träger Ungarns u. K. Sigismund. — ¹⁶⁾ Vgl. o. S. 39. — ¹⁷⁾ Vgl. o. S. 39 u. d. Stammtafel.

Die älteren Schwestern, Elisabeth und Anna, waren bereits verheiratet, die Erstere mit dem Gfn. Heinrich IV. von Görz, die Zweite mit Niklas dem jüngern von Gara, dem einen der Söhne des einflussreichsten Mannes am Hofe Ungarns in den Jj. 1382—1386¹⁸⁾. In der Urkunde, welche die Stiftung des „Drachenordens“ durch K. Sigismund enthält (1408, 14. Dec.)¹⁹⁾ steht nunmehr Hermann II., „der Graf von Cilli und Zagorien“ an der Spitze der Magnaten Ungarns und ihm unmittelbar folgt sein Erstgeborener, Junggraf Friedrich II.

Aber auch die einzige Tochter des Grafen Wilhelm aus seiner Ehe mit der piastischen Königstochter Anna, gleichen Namens, war zu hohen Ehren gelangt, — 1400—1401 (Nov.—Febr.) die zweite Gattin Wladislaw's, des ersten Jagellonen auf dem Throne Polens, geworden²⁰⁾.

So durfte sich Altgraf Hermann II. bedeutender Lebenserfolge rühmen, und für sein schiedsrichterliches Ansehen spricht seine bezügliche Thätigkeit²¹⁾ in dem leidigen Zwiste der habsburgischen Brüder: Leopold's IV. und Ernst des Eisernen um die vormundschaftliche Gewalt im Lande Oesterreich (1407 bis 1411), vor Allem jedoch die diplomatische Rolle, die der Cillier in den polnischen und venetianischen Händeln seines königlichen Schwiegersohnes, (1410—1413 und 1417) spielte; ²²⁾ er gab ihm auch mit seinem Erstgeborenen, Friedrich, das Geleite in die Concilstadt Constanz²³⁾.

Die mütterlichen Erbensprüche auf Bosnien, das Hermann's Grossvater, Stefan Tvartko (Tvrtko), Neffe des vorhergehenden Fürsten Bosniens, Stefan Kotromanovič (Kotromanič), der erste „König“ Bosniens († 1391, 23. März), eine Zeit lang bemüht, mit dem habsburgischen Herzogshause eine Verschwägerung einzuleiten, dem jüngern Bruder, Stephan Dabiša, als Nachfolger hinterlassen hatte, kamen auch nach des Letzteren

¹⁸⁾ S. d. Stammtafel u. o. S. 39. — ¹⁹⁾ S. d. Urkde. v. 14. Dec. 1408 b. Fejér, X., 4, 682—693. — ²⁰⁾ Vgl. Dlugosch, Hist. Pol. (XII. Buch), I. Bd., S. 166 f. Andreas Ratisbon. Cronica. (b. Hoefler. scr. rer. hussit. I.) cap. 7 u. 8. — ²¹⁾ S. Kurz, Oe. u. K. Albrecht II., I., 70, 71, 74 . . . — ²²⁾ S. darüber Krones, Gf. Hermann II. v. Cilli, i. d. Mitth. 21. Jhg. 1873. — ²³⁾ S. darüber m. Abh. Die zeitgenöss. Q. z. Gesch. d. Gfn. v. Cilli. Beitr. 8. Jahrg. 1871.

Tode (1395) vorderhand in keinerlei Betracht, — da Stephan Ostoja (1398—1404) die Herrschaft an sich brachte, — immerhin verliehen sie der Stellung der Cillier im slavonisch-croatischen Lande einen gewissen Hintergrund. Bedeutsam bleibt es, dass als K. Sigismund den „Usurpator“ Bosniens, nach Dabiša's Tode, Twartko „Šura“ (Tvrtko II., Tvrtkovič), den natürlichen Bruder Katharina's, der Mutter Hermann's II. von Cilli, vorübergehend in seine Gewalt brachte (1408), eine Viertheilung Bosniens Platz griff, und der eine, westliche, zu „Slavonien - Croatien“ geschlagene, Theil der Banalgewalt des Cilliers untergestellt wurde²⁴⁾.

Ein wichtiges Ereigniss für die Hausmacht der Cillier bildet den Abschluss der zweiten Epoche, es ist der Anfall der kärnthnisch-krainischen Grafengüter des im J. 1420, 29. März im Mannsstamme erloschenen alten Hauses der Ortenburger²⁵⁾, mit denen schon längst die Grafen von Cilli im Verhältniss der Erbverbrüderung standen. Wohl kam es dem dritten und jüngsten Sohne des Altgrafen Hermann II., Ludwig, den der letzte Ortenburger, Friedrich, adoptirt hatte, nicht mehr zu Gute, denn er war bereits in jungen Jahren verstorben, immerhin gedieh das reiche Erbe an Vater und Brüder, die dessen bereits durch die früheren Belehnungen K. Sigismund's (vom 29. Jänner und 2. März 1420) versichert waren. Fortan schreiben sie sich „Grafen von Cilli, Ortenburg und im Seger“, überdies „Bane Slavoniens“.

Sie waren das mächtigste Geschlecht Inner-Oesterreichs geworden und ihr Verhältniss zu den habsburgischen Landesfürsten musste sich bald schwierig gestalten. Die Anzeichen dieser Zerwürfnisse melden sich bereits in diesem Zeitraume an²⁶⁾.

²⁴⁾ Ue. die bosn. Heirat vgl. Frölich 74—75, Aschbach I. und Klaič, Bosna, II., 1882 (Zagreb, Agram) S. 268 u. d. Stammtafel. Was den Plan Twartko's I. betrifft, sich mit den Habsburgern zu verschwägern, so findet sich in Ljubič, Monum. Slav. merid. IV. 285 aus venetian. Corresp. die Stelle: . . . ambasciatores nobis significant, quod dominus rex praedictus est contracturus parentelam cum domino duce Austrie . . . (Klaič, 193). —

²⁵⁾ Vgl. Hermann, Gesch. Kärntens I., 127 f. die Belehnungsurkk. b. Lünig C. G. pars spec. 1844. — ²⁶⁾ Das Beste darüber noch immer in Chmel's Gesch. K. Fried. IV., 1. Abth.

Zwischen den Jahren 1420 und 1436 liegt die dritte Periode der Cillier Geschichte. Ihr erstes Jahrzehend hat seinen Schwerpunkt in der Familientragödie (1422—1428), als deren Opfer die erste Gemalin des Junggrafen Friedrich II., Elisabeth Gräfin von Modrusch-Veglia von der Hand ihres Gatten, und Veronika von Teschnitz (Dešenic), das croatische Edelfräulein, Friedrich's Buhle und dann zweite Gattin in geheimer Ehe, durch die unversöhnliche Rachsucht des Altgrafen Hermann II., unser tiefstes Mitgefühl erregen²⁷⁾.

K. Sigismund, dessen eheliche Zerwürfnisse mit Barbara, damals wieder beglichen, an seinen guten Beziehungen zu Hermann II. nichts änderten, hatte den vom Vetter der Gräfin Elisabeth als „Bettmörder“ zu Ofen angeklagten Junggrafen Friedrich II. seinem Vater als Gefangenen ausgeliefert²⁸⁾. Der Letztere kerkert den Sohn ein, lässt dann nach Veronika fahnden und sie schliesslich zu Osterwitz im Bade ertränken, nachdem die Absicht, sie vor dem Stadtgericht zu Cilli als Zauberin verurtheilt zu sehen, nicht gelungen war. Der Altgraf söhnt sich dann äusserlich mit dem Erstgeborenen aus, als sein zweiter Sohn, Hermann III., in erster Ehe einer Gräfin aus dem Hause der Abensberg, in zweiter der bairischen Herzogstochter Beatrix verbunden, ein frühzeitiges Ende durch einen Sturz vom Pferde fand²⁹⁾, und der Mannsstamm der Cillier auf vier Augen, dem nunmehr einzigen Sohne, Friedrich II., und dessen bereits erwachsenem Sprösslinge aus erster Ehe, Ulrich II., ruhte. Die Jahre 1427—1428 können als die des Ausgleiches gelten. Derselbe hängt auch mit der ersten Romfahrt des Junggrafen Friedrich II., offenbar zur Erlangung des Ablasses für seine Sünden, zusammen.

Damals (1424—1426) hatte Tvirtko Schura (Tvrтко II., Tvrtkovič), der nach der Zwischenherrschaft Stefan's Ostoja (1408

²⁷⁾ Ueber diese tragische Katastrophe vgl. m. Abh. ü. Gfn. Hermann II. v. Cilli u. über die „zeitgenöss. Q. z. Gesch. d. Gfn. v. Cilli.“ — ²⁸⁾ Die ehelichen Zerwürfnisse Sigismund's und Barbara's gipfelten 1419—1420. Hauptquellen: Eberhard v. Windeck (Mencken scr. r. g. I.) (chronol. ungenau) 86. Cap. und Dlugosch hist. Pol. C. XI, col. 405 (Leipz. A. 1712, 2. Bde. Fo.). Ueber die Anklage und Gefangensetzung des Junggrafen Friedrich von Cilli s. Windeck, cap. 129. Er nennt jenen Ankläger „Hanns(?) von Zengge“. — ²⁹⁾ Vgl. Stammtafel.

bis 1418) und dessen Sohnes Stefan Ostojič (1418—1421) wieder zur Herrschaft in Bosnien gelangt war, von dem Cillier Grafen Hermann II. als Banus Slavoniens Waffenhilfe gegen seinen Nebenbuhler Radivoj und dessen Gönner Sultan Murad II. (1421 bis 1451) erwirkt, und Hermann II. auch die Einigung und das Bündniss Sigismund's mit dem bosnischen Fürsten vermittelt. Zum Danke ernannte Tvardko II. den Altgrafen von Cilli, seinen „Neffen“, in einem vorläufigen Testamente (vom 2. Sept. 1427, Bobovec) zum eventuellen Erben Bosniens, ohne dass sich dies je verwirklichte ³⁰⁾. Immerhin bildet diese Urkunde einen Beweis für die wichtigen Beziehungen des Cilliers zu den Süd-Donaulanden, deren Kräftigung die wohl schon damals ins Auge gefasste Vermählung des einzigen Enkels Hermann's II., Ulrich's II., mit Katharina der Tochter des Serbenfürsten Georg Brankovič, herbeiführen musste. — Ihrer Schwester, Mara, hatte das Schicksal beschieden, in das Harem Sultans Murad II. als bevorzugte Gattin zu wandern. Ulrich's II. Fahrt nach der Ritterschaft bezeugt bereits eine Urkunde vom 1. Nov. 1429 ³¹⁾, und der Gnadenbrief K. Sigismund's, vom 1. Mai 1430 (Pressburg), erklärt die Aufnahme Hermann's (II.), Friedrich's (II.) und Ulrich's (II.) von Cilli, also des Grossvaters, Sohnes und Enkels in den Stand der ungarischen Reichsbarone ³²⁾,

Als Altgraf Hermann II., hochbejahrt 1435, 13. Oct. zu Pressburg starb, am Hofe seines Eidams, der seit 1433 auch die Kaiserkrone trug, und um diese Zeit nach fünfzehnjährigem Ringen auch dem Ausgleiche mit dem hussitischen Böhmen und der Anerkennung seines dortigen Königthums entgegengegieng, durfte er seinen hochfliegenden Ehrgeiz befriedigt und sein mühevoll in äussern und innern Stürmen verbrachtes Leben immerhin fruchtbar nennen. Die Güterbestände der Cillier verbreiteten sich über einen weiten Länderkreis: Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Oestereich, woselbst das Verwandtschaftsverhältniss zu den Schauenbergern auch einen Hebel zu Besitzerwerbungen abgab,

³⁰⁾ Vgl. Aschbach, III., 273, Klaič am a. O. — ³¹⁾ In dieser Urkunde verspricht Gf. Ulrich II. die Rückerstattung der väterlichen Auslagen für seine Ritterschaftsreise. — ³²⁾ S. Krones' Abh. ü. Gfn. Hermann II. Vgl. Chmel's Mater. z. J. 1430, I. S. 16.

„Slavonien“ (Croatien) und Südungarn überhaupt; — seine Verrippungen umspannten die bedeutendsten Geschlechter im westlichen Alpenlande, verliefen nach Bosnien und Serbien und reichten bis in die Herrscherhäuser ersten Ranges, zu den seit 1421 neuerdings eng verschwägerten Dynastien Luxemburg und Habsburg, welche letztere in dem einen Zweige den Machtbestand des letzten Luxemburgers aufzuerben bestimmt war.

Es war daher ein leicht begreiflicher Schritt, wenn K. Sigmund, der Gegner der leopoldinischen Habsburger, Ernst's des Eisernen und Friedrich's IV. von Tirol, und ebenso der Nachkommen des Ersteren, Friedrich's V. und Albrecht's VI. von Inner-Oesterreich, am Abende seines Lebens (1436, 30. Nov.) den damaligen Altgrafen von Cilli, Friedrich II. und dessen Sohn und Erben, Ulrich II., Schwager und Neffen, in den Reichsfürstenstand erhob und die Einsprache Friedrich's V. gegen diese, sein landesfürstliches Ansehen missachtende Massregel in der schärfsten Weise zurückwies (1437, 31. Mai)³³). Dies ward zur Quelle einer langen Fehde zwischen Cilli und Habsburg, die trotz aller Einigung dennoch immer wieder in Feindschaft umschlug.

Die beiden letzten Zeiträume der Geschichte des Hauses Cilli liegen innerhalb der Jahre 1437 und 1456 und lassen sich am zweckmässigsten durch das Jahr 1451 scheiden. In beiden dieser Epochen 1437—1452 und 1452—1456, welche die Geschichte der Cillier immer mehr mit der Geschichte des österreichischen Alpenlandes, Böhmens, Ungarns und der Süddonauländer verknüpft zeigen und ihr eine universalhistorische Wichtigkeit sichere, — erscheint die Cillier Chronik verhältnissmässig am ausführlichsten, so dass es unsere Aufgabe nur sein kann, mit kurzen Schlagworten dessen zu gedenken, was ausserhalb des Rahmens ihrer Erzählung liegt oder das Wesentliche derselben richtig stellen hilft.

Schon seit dem Tode des Grossvaters tritt Junggraf Ulrich II. während des vierten Zeitraumes (1437—1452) immer mehr in den Vordergrund, um dann bald der eigentliche Träger der Politik seines Hauses zu werden. Der Ausgang des

³³) Vgl. Chmel's Mater. z. Gesch. I., 2, 46, 45, Nr. 26; II., 7.

letzten Luxemburgers, dessen Witwe, Barbara, Ulrich's Muhme, als geheime Gegnerin ihres eigenen Eidams, Albrecht's V. von Oesterreich, durch längere Zeit in Ungarn internirt blieb, bis es ihr gelang, in Böhmen ihren Wiwensitz zu Melnik einzunehmen, — der Tod K. Sigismund's, im Jahresschlusse 1437, und dessen Folgezeit, das ungarische und böhmische Königthum Albrecht's V. (1438—1439), boten dem Cillier Gelegenheit zur Uebernahme einer wichtigen Amtsstellung im Auslande.

Die böhmische Gubernatur Ulrich's (1438, Oct. bis Mai 1439)³⁴⁾ eröffnet gewissermassen die glänzende, vielbewegte Laufbahn des letzten Cilliers, der dann bald Hand in Hand mit seinem Vater in dem Kampfe um den ungarischen Thron zwischen Habsburg und Jagello (1440—1444) anfänglich den rührigsten Verfechter der Sache seiner königlichen Muhme und seines Neffen, Ladislaus' des Nachgeborenen, abgibt.

Die Fehde mit dem Habsburger Friedrich (1439—1443), der wechselvolle aber verwiegend glückliche Krieg mit der corvinischen Partei Ungarns, zu der in den windischen Landen vorzugsweise das Haus Talowić (Talowec, magyarisirt: Thallóczy), die Grafen von Korbavien (Krbava) und die Blagaj zählten, und welche auch bei den Grafen von Veglia-Modrusch, trotz deren Verwandtschaft mit den Cilliern, diesfälligen Sympathien begegnete, — ausgefochten auf dem Boden „Slavonien-Croatiens“ und der eigenen Ländereien der Cillier, — und endlich die Unternehmung des Gfn. Ulrich gegen den räuberischen Magnaten Pongrácz von Szt. Miklós auf Holitsch (1448) im Dienste Oesterreich's und seines vormundschaftlichen Landesherrn, K. Friedrich III. (IV.), — sind Thatsachen, die an Bedeutung gegenüber der grossen politischen Action der Jj. 1451—1452 gegen K. Friedrich als Vormund Ladislaus' des Nachgeborenen, ganz zurücktreten.

Die Cillier, Ulrich dem Eiczingler verbündet, haben einen wesentlichen Antheil an der Lösung der Krise (1452, Sept.), und Graf Ulrich II. pflückt auch den Gewinn derselben, als eigentlicher Regent im Namen des 13jährigen Neffen, der den früheren Vormund mit dem jetzigen Rathgeber und Leiter gern vertauschte.

³⁴⁾ Ue. die böhm. Gubernatur Ulrich's II., siehe Palacky, III., 3. D. Quellenmässige in m. Abh. u. d. zeitgen. Quellen zur Gesch. d. Cillier.

Hiemit schliesst die vorletzte Epoche. Der letzte Zeitraum 1452 — 1456, führt uns Ulrich II. als staatsklugen Unterhändler mit dem böhmischen und ungarischen Ständethum und dessen auf den eigenen Vortheil bedachten Häuptionern, Georg von Podiebrad und Johannes Hunyadi, anderseits als Seele der Wiener Hofregierung vor, und zeigt uns denselben — nach seinem vorübergehenden Sturze in Oesterreich durch Eiczingcr und dessen Partei (E. Oct. 1453 bis 1455 Frühj.) — wieder bald als massgebenden Rathgeber Ladislaus' des Nachgeborenen, als Mittelpunkt einer ihm stark verpflichteten Adelpartei Oesterreichs, als Herren der Sachlage.

Der politische Zweikampf der Häuser Hunyadi und Cilli geht seiner tragischen Lösung entgegen. Ihn hat die Geschichtschreibung eines Aeneas Sylvius und seiner Epigonen ebenso zum Nachtheile des Letzteren verzerrt, als sie die letzten Cillier, Friedrich II., dessen Schwester, Kaiserin Barbara († 1451, 16. Juni, Melnik) und Ulrich II. in rhetorischer Uebertreibung aller Laster, voran des atheistischen Epikuräismus schuldig zieh, ein Vorwurf, wider den beim Altgrafen Friedrich II. schon die zahlreichen kirchlichen Stiftungen Einsprache erheben und mindestens für das religiöse Bewusstsein und die Bussfertigkeit desselben im Geiste der damaligen Welt zeugen³⁵⁾.

Jedenfalls hat der alte Corvine, der hochbegabte Rumäne aus Buto's Geschlechte, von den Gegnern ebenso so sehr unterschätzt als von den Anhängern verhimmelt, den Kampf zu Gunsten des eigenen Vortheils und der Zukunft seines Hauses gegen den Cillier und dessen Partei mit den gleichen Waffen der Berechnung und List ausgefochten, und die Ermordung des letzten Cilliers zu Belgrad nach der Futaker Aussöhnungscomödie war eine zu

³⁵⁾ Folgende Uebersicht kirchlicher Stiftungen der Cillier möge dies erläutern: 1360—1453 haben wir Stiftungen der Grafen für nachstehende Gotteshäuser zu verzeichnen: (1364 Spital in Cilli), 1368 Geirach, 1369 Cilli, Minoritenkloster, 1371 Liebfrauenkapelle in Rohitsch, 1371, 1373 Geirach, 1374 Fürstefeld (Augustiner), 1374 Minoriten in Cilli, 1377 Seitz, 1386 und 1391—1392 Minoriten in Cilli, 1407 Stiftung der Karthause zu Plettriach, 1407 Geirach, 1425 Viktring, 1428—1429 Plettriach; — speciell vom Gfn. Friedrich II. wurden in dieser Richtung bedacht: 1438—1439 Viktring, Oberburg, Cillier Minoriten, 1444 die letztangeführten, 1445 Seitz, 1445 Viktring, 1447 Oberburg,

langer Hand berechnete That des Parteihasses, die nur die Maske der Nothwehr und des Patriotismus trug, wenn auch anderseits die „türkische Heerfahrt“ Königs Ladislaus' und seines Oheims mehr der Statthalterschaft des Cilliers in Ungarn, als dem ernstlichen Kampfe gegen den „Erbfeind“ frommen sollte.

Mit dem letzten Cillier erlag dem Verhängniss ein hochstrebendes Geschlecht, dem wohl die Gabe rücksichtslosen Ehrgeizes und vorschauender Klugheit, aber nicht in gleichem Maasse der Segen massvoller Selbstbescheidung innewohnte, dessen Handlungen mehr das Gepräge nüchterner Berechnung und starker Leidenschaften als reiner Begeisterung und edlen Gefühles an sich tragen.

Der Streit um das reiche Cillier Erbe, dessen endgiltige Begleichung zu Gunsten des Kaisers und jener, die sich mit ihm verständigten (1457—1460), bildet den ereignissreichen Epilog der Geschichte des Geschlechtes, als dessen letzter Sprosse die Tochter Hermann's III., Margarethe, in erster Ehe Gattin des Grafen Hermann von Monfort-Pfannberg, in zweiter dem Herzoge Wladislaw von Teschen-Glogau verbunden, das Erlöschen ihres Hauses und auch den Tod des zweiten Gatten († Oct. 1459) noch lange überlebte († 1480, 22. Juli). Die Cillier Chronik ist für diesen Schlussact, worin der böhmische Feldhauptmann der Cillier, Jan Witowec, eine Hauptrolle zu eigenem Vortheile spielt, eine ausführliche Quelle.

Zu dem, was sie über das Geschick der Witwe des letzten Cilliers, Gräfin Katharina, der serbischen Fürstentochter, mittheilt,

1447 Plettriach, 1448 Pettauer Dominicaner, 1449 Oberburg, Seitz und Geirach, 1450 Pettauer Dominicaner, 1451 Geirach und Seitz, 1452 Cillier Minoriten, 1453 Stiftung von Neukloster. — Ueberdies erhielt Gf. Friedrich II. 1433 u. 1439 päpstliche Beichtprivilegien, 1447 desgleichen, mit der besonderen Ermächtigung sich den Beichtvater zu wählen; — das Recht, einen tragbaren Hausaltar zu benützen, verschaffte er sich gleich seinen Vorfahren (1384, 1413). Dies Alles passt schlecht zu dem „Atheismus“ und der „Freigeisterei“ des vorletzten Cilliers, wie solche Aeneas Sylvius ausmalt. Derselbe stellt auch die Schwester des Grafen, die Kaiserwitwe Barbara, in ähnliches Licht. Doch findet sich selbst bei ihm (Epp. CXXX, v. 1451 an Card. Joh. Curavajal) die Stelle, es heisse, Barbara sei im guten Glauben gestorben. („Sunt, qui bene et, ut Christianam decuit, spiritum emisisse dicunt.“)

haben wir noch beizufügen, dass sie von Cilli nach Croatien (Samobor), von hier nach Krain (Gurkfeld) und dann nach Ragusa übersiedelnd, auch hier nicht lange weilte. Ihre gleichfalls verwitwete Schwester, Sultanin Mara, lud sie ein, nach Macedonien in die Veste Ježovo an der Struma zu kommen, wo sie ihre Tage schloss und zu Konča oder Steremnic die letzte Ruhestätte fand³⁶⁾.

³⁶⁾ Arkiv za povjestn. jugoslov. (Archiv für südslaw. Geschichte, h. v. d. Agramer Akad.), III. 48.



REGISTER.

(Dasselbe bezieht sich auf die historischen Personen-, Orts- und Ländernamen beider Theile I. (Sanecker-Cillier), II. (Ciller Chronik). — Die römische Ziffer bezeichnet den Theil, die arabische die Seite des Textes; in der Klammer bedeutet die erste Ziffer die Seite, die zweite die Nummer der Anmerkungen des I. Th. S. 129—160).

A.

Abensperg, Abelsperg, II. 73, 77, 130, 210.
 Adlsparg, II. 86, 157.
 Admont, I. 4, 15, 179; Aebte v. Adm.: Heinrich, I. 43; Wolfold, I. 15.
 Aegidius de civitate Austria, I. 125.
 Aeneas Sylvius (Piccolomini), II. 214.
 Agley s. Aquileja.
 Agram, I. 83; II. 107, 147, 156.
 Albeck, I. 29. (139, 59.)
 Altenburg (Altenburgk), I. 23, 24, 110, 125; II. 133, 156; Altenburger, I. 59, 95, 102, 108; Burkhard v., I. 110; Eberhard v., I. 42, 85, 102, 110, 117; Friedrich v., I. 102, 103; Hilprant v., I. 85; Konrad v., I. 85; Niklas v., I. 64; Wilhelm v., I. 85, 102, 103. (138, 49.)
 Amurathes, II. 108.
 Andechs-Meraner, I. 8, 22, 26.
 Anderburg, I. 5, 83; II. 85, 86, 175.
 Andreas, Sohn Gregor's, I. 112. (159, 145.)
 Anger, I. 53.
 Angiovinen: Catharina, Gemalin Ludwig's I. von Ungarn, II. 72; Karl, König v. Pulln (Neapel), II. 76; Karl Robert, I.

69, 112; Ludwig I., I. 72, 76, 97, 113; II. 204, 205.
 Ankenstein, II. 103.
 Anna, Tochter des Königs Kasimir v. Polen, Gem. Wilhelm's v. Cilli, II. 206; Anna, Tochter Wilhelm's v. Cilli, Gem. Wladislaw I. v. Polen, II. 208.
 Anton-Spital, St., I. 22.
 Anyan s. Avignon.
 Appfalter, Jörg, II. 89.
 Aquileja, I. 4, 5, 6, 8, 11, 15, 17, 18, 22, 23, 26, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 54, 70, 73, 82, 85, 86, 96, 108, 124, (129, 4), 179; II. 51, 55, 65, 68; Patriarchen: Bertrand, I. 70, 102; Bertrand von St. Ginnes, I. 73; Berthold, I. 25; Friedrich (II.), „der Slawe“, I. 9; Gregor v. Montelongo, I. 24; Johann, I. 124; Ludovico della Torre, I. 108, 110; Nikolaus, I. 96; Ottobon, I. 179; Pagano della Torre, I. 73; Philipp (Sponheimer), I. 75; Pilgrim, I. 23, 36; Raimondo della Torre, I. 43; Sieghard, I. 5, 8; Udalrich, I. 11; Ulrich, I. 179.
 Aribonen, I. 13.
 Aristoteles, II. 72.
 Artus, König, I. 87.
 Askuin, I. 10, 12.

Aue im Santhall, II. 157.
 Auersperger, I. 22.
 Auffensteiner, I. 59, 63, 64, 103; Diemuth, Gemalin Konrad's v. Auffenstein, I. 65, 120, 121, 123; Friedrich v., I. 83; Konrad v., I. 58, 60, 64, 65, 83, 120, 121, 123, 124; Konrad der jüngere v., I. 83.
 Augustinus, Prior, I. 125.
 Aussee, I. 97.
 Aurana (Vrana), II. 107.
 Austria s. Oesterreich.
 Avien s. Avignon.
 Avignon (Avinon), I. 96, II. 75, 76.
 Aw, Fridericus de, I. 117; Heinricus de, I. 117.

B.

Babanich (Wabanigen), slawonische (croatische) Gfn. v.: Johann, I. 46; Radoslaus, I. 46; Stephan, I. 46.
 Babenberger, I. 32, 34, 35, 37, 44, 49; Gertrude, I. 40; Leopold IV., I. 15; Leopold VI., I. 11, 18, 25.
 Baden, Hermann v., I. 46.
 Baiern (Bayern, Payrn), I. 15, 45; II. 64, 69, 73, 77; Pfalzgrafen von, I. 13; Margarethe v., I. 97.
 Dr. Balthasar, Meist., II. 107.

Banfy, II. 134.
 Barj, II. 76.
 Bartholomeus, II. 76.
 Baumkircher Andreas, s. Pamkircher.
 Beatrix v. Baiern, Gem. Hermann III. v. Cilli, II. 210.
 Becham, Bechamb, Behaimb, Behamb, Beheimb, Behemb, Böhheim, s. Böhmen.
 Belgrad siehe Griechisch-Weissenburg, II. 214.
 Belmont, Heirich von (152, 122).
 Benevent, II. 65.
 Berichtold (Berchtold), I. 119.
 S. Bernhardin von Sena (Siena), II. 109, 117.
 Berthelsdorff (Perchtoldsdorf), II. 114.
 Bezzenter, Hermann der, I. 118.
 Bieltz (Bielcz), I. 82, 112.
 Blagaj, II. 213.
 Bleiburg, I. 56, 59.
 Bleiburg, Weigand v., I. 103.
 Bocksruck s. Posruk.
 Böhmen, I. 38, 45, 47, 68, 69, 90, 94, 111; II. 67, 70, 75, 94, 95, 96, 108, 109, 110, 111, 112, 119, 130, 143, 144, 147, 148, 150, 155, 158, 162, 163, 168, 207, 211, 212.
 Bogen, Gfn. v., I. 7.
 Bonaventura (Jude), I. 84.
 Bonham (Jude), I. 84.
 Bosnien, II. 208, 209, 211.
 Bothe Kord, I. 111.
 Brandenburger Mark, II. 204.
 Brandenburger, Ludwig d., I. 94, 96.
 Briesnick, II. 156.
 Brilegk, II. 156.
 Brimma, Kloster, I. 125.
 Bruck an der Leitten (an der Leitha), I. 112; II. 92.
 Bruck bei Flædnig, I. 73.
 Brünn (Brün), II. 71, 162.
 Bruno, Bischof v. Olmütz, I. 38,

Burgau, II. 72.
 „Burgstatt“, I. 23.
 Buto, II. 214.

C.

Čakovec s. Tschakathurn.
 Calixtus, Pabst, II., 116, 117, 118.
 Candida (Kanding), II., 66.
 Capistrano, Johannes de, II. 109, 117, 118, 119.
 Carantaniern, I. 2, 4, 6, 7.
 Carinus, römischer Kaiser, II. 57, 62.
 Carniola (Oberkrain), I. 38, 39.
 Caro (= Taro) (= Carus), römischer Kaiser, II. 62.
 Castell, II. 153, 156.
 Celeja s. Cilli.
 Chaczenstein (Katzenstein) s. Vigaun.
 Chadigim (Jude), I. 105.
 Chager, Geschlecht der edlen v., I. 7.
 — Burkhard v., I. 8.
 — Diepolt v., I. 8, 23.
 — Truta, Gemahlin Diepolt's, I. 23.
 Chastel, Walther v., I. 119.
 Chending, Dienstmänner v. (s. Kanding), I. 35.
 Chiemsee, I. 175.
 Chienberger s. Kienberger N.
 Chrain s. Krain.
 Chrastowitz, II. 107.
 Chrotinpach, Chunradus de, I. 117.
 Chunrat, Pfarrer zu Rukerspurch (Riegersburg), I. 98.
 Cilli (Celeja), I. 1, 2 (Celeja), 5, 6, 7, 8, 15, 17, 22 (Grafschaft), 55 (Grafschaft), 57, 58 (Ober-Cilli), 59, 60, 64, 65, 66, 67, 72, 74, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 86, 87 (Celeja), 88, 89, 90, 92, 102, 103, 106, 107, 120, 121, 123, 124; II. 50, 51, 52, 57, 60, 61, 62, 64, 66, 70, 71, 75,

78, 79, 82, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 105, 108, 109, 112, 115, 116 (Ober-Cilli), 127, 128, 129, 132, 133, 136, 137, 138, 139, 140, 150, 154, 155, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 174, 175, 205, 210, 212, 215.
 — Grafen v., I. 1, 2, 19, 23, 40, 74, 78, 80, 87, 88, 90, 91, 99, 102, 106, 108.
 — Anna (T. Friedrich's I. v. Cilli), Gemahlin des Grafen Otto v. Ortenburg, I. 107, 108, 112; Anna, Tochter Hermann's II. v. C., Gem. Gf. Niklas der jüngere von Gara, II. 208.
 — Barbara (Gemahlin d. Kaisers Sigismund), II. 74, 164, 207, 210, 213, 214.
 — Elisabeth, Gemahlin Friedrich's II. v. C., geb. Gfn. v. Frangipani - Modrusch-Veglia, II. 210.
 — Elisabeth, Tochter Hermann's II. v. C., Gem. Heinrich IV. v. Görz, II. 208.
 — Elisabeth, T. Ulrich's (III.), II. 93.
 — Friedrich (I.), I. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 177, 185, 186; II. 70, 203, 204.
 — Friedrich (II.), II. 73, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 89, 90, 99, 100, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 130, 154, 164, 165, 166, 167, 206, 208, 210, 211, 211, 212, 214;
 — Hanns, II. 73, 205.
 — Hermann (I.), I. 55, 90, 91, 95, 101, 108, 110, 112; II. 70, 72, 73, 158, 159, 160—4, 204, 205, 206.

- Hermann (II.), I. 124, 125; II. 50, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 93, 94, 130, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211.
- Hermann (III.), II. 73, 77, 130, 154, 210, 215.
- Jörg, II. 93.
- Katharina, T. Friedrich's I. v. Cilli, Gemahlin 1. Ott's, Grafen d. Ortenburg, 2. Hanns Truchsess v. Waldburg, I. 108, 112, 113.
- Katharina, T. Stephan's Tvardko I., Königs v. Bosnien, Gemahlin Hermann's I. v. Cilli, II. 209.
- Katharina, T. Georg's a. d. „Siffey“ (Georg's Brankowić v. Serbien), Gemahlin Ulrich's II. v. Cilli, II. 93, 128, 129, 131, 145, 154, 211, 215.
- Ludwig, II. 73, 77, 209.
- Margreth, II. 77, 215.
- Ulrich I. (II.), I. 90, 91, 95, 108, 110, 112, II. 70, 72, 73, 204, 205.
- Ulrich II. (III.), II. 77, 81, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 102, 103, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 140, 143, 144, 145, 151, 153, 154, 155, 156, 165, 166, 167, 203, 210, 211, 212, 213, 214, 215.
- Wilhelm (Wilhelm), I. 124, 125; II. 72, 73, 91, 95, 205, 206, 208.
- Cittanova, I. 26
- Civiale, I. 101, 124.
- Constantinopel, II. 114, 116, 206.
- Copreynitz s. Kopreinitz.
- Corbavia s. Karkan.
- Corvinen s. Huniad oder Hunyadi.
- Cornelius, Pabst, II. 55.
- Crain s. Krain.
- Crainburgk s. Krainburg.
- Crapin s. Krapina.
- Croatien s. Kroatien.
- Cronstadt (Kronstadt), II. 81.
- Csáktornya s. Tschakathurn.
- Cukniz, I. 27.
- Curtinia (Curina), II. 67.
- Cyli, s. Cilli.
- Czecluk (Seeluk, Gekluk, vgl. Koblek), I. 55.

D.

- Dabiša, Stephan, Fürst v. Bosnien, II. 208, 209.
- Dalmatien, II. 116, 163.
- Decius, röm. K., II. 55.
- Dessnitz (Teschenitz), Dešnice, Veronica v., II. 78, 79, 80.
- Detsch, Hgz. v., s. Teschen, II. 131.
- Dewin, I. 178, 180.
- Haug, I. 180.
- Heinrich, Burggraf v., I. 178.
- Huch v., I. 180, 182, 185.
- Dewyno, Dewyn, Dewein. Diwino s. Duino.
- Dieshav, I. 55.
- Dietrich, Bischof v. Lavant, I. 63.
- Diocletianus, II. 55, 62, 68.
- Dirnbacher, II. 88.
- Doberna s. Neuhaus, I. 7.
- Dobroll, „Dobruel“, Berg-rücken, I. 1, 25.
- Drachenburg (Trachenburg), I. 5, 101.
- Drachenstein (Trachenstein) Konrad v., siehe Pischetz, Konrad v.
- Draemng, I. 55.
- Driet, I. 23.
- Duino, Duwyno, Dewyno, I. 177, 178, 180, 183, 184.
- Duinesen, I. 177, 178, 181, 183, 184.
- Georg, I. 184.
- Hugo I., I. 180.
- Hugo II., I. 178, 180, 182, 184.
- Hugo VI., I. 184.
- Nassinguera v., I. 180.
- Rudolf, I. 180, 182.

E.

- Ebendorfer v. Haselbach, I. 71.
- Eberndorf (Oeberndorf), sl. Jun, Klosterort, I. 21.
- Eccestorfer, Chunrat (Konrad) der, I. 98, 104.
- Edlinger-Huben, I. 57.
- Edlinger, Wulfing der, I. 64.
- Eeczlen (Kön. Etzel, Attila), II. 51.
- Ekkenstein (Gorize), I. 74.
- Eleutherius, II. 54.
- Elsass, II. 72, 162.
- Emerberg, Geschlecht der von, I. 12.
- Engellandt, II. 76.
- Ens, Enns (metropolis Laureacensis), I. 70, 71, 93; II. 51, 54, 55, 64, 65, 66, 67, 68; Friedrich v., I. 123.
- Eppensteiner, I. 7, 8, 13, 35, 86; Heinrich v., I. 35; Ulrich I., I. 9.
- Erlachstein, I. 73.
- Erlau, II. 102.
- Ergkenstein, Erkhenstain, Erkenstein, I. 57; II. 86, 157.
- Ernuelser, Wulfing der, I. 186.
- „Esel“, Paul der, I. 106.
- Etschlandt, II. 130, 137.
- Eulsius, II. 57, 58, 59, 60, 62.
- Eyczing, Ulrich v., II. 111, 113, 213, 214.

F.

- Fabian, Pabst, II. 55.
- Fablia, II. 67.
- Falckenstein, II. 156.

- Fautsch, I. 101.
 Feistritz, Windisch-, Feystritz, Feystriz, II. 103, 104, 105.
 Ferrar (Ferrara), II. 81.
 Flædnig, Flednick, Flednig, Vlednyk, Flödnig, I. 61, 62, 73, 81, 86, 122; II. 156.
 Fledniczer, Christoph, II. 87.
 Florian, St., II. 68.
 Forchteneck, I. 57, 80; II. 133, 156.
 Fortunat (Fortunatus), S., I. 5; II. 51, 65.
 Frangepani, Gfn. s. Modrusch.
 Frankreich (Franckreich), II. 76, 143, 144.
 Frasslau, Fraslau, I. 1, 23, 28, 31, 33, 36, 42, 52, 72, 73, 74, 81, 125; II. 80.
 Freidenberg, Freudenberg, s. Freudenek.
 Freising s. Freysing.
 Freistadt, I. 70.
 Fressbach (vielleicht Breziach?), I. 81.
 Freudenberg (Vreudenberg), Heinrich, I. 51, 118 (145, 94).
 Freudenek, I. 74; II. 157.
 Freysing (Bisthum in Kä.), II. 67, 140.
 Friaul, I. 8, 16, 23, 35, 44, 50, 96, 113, 184.
 Friedrichstein (Friederichstain), II. 79, 156.
 Fridericus, plebanus in Tyffer, I. 125.
 Friesach, I. 18, 32, 43.
 — Reimbert, Ritter v., 179.
 Friesach - Zeltschach, Gfn. v., I. 10; Wilhelme v., I. 3, 4. Vgl. Gfn. v. Soune.
 Frixinia s. Freysing.
 Frohnleiten, I. 3.
 Fuitackh, Futak, II. 120, 214.
 Furchtenegk, Furchtnek, Furteneck s. Forchteneck.
 G. — Hanns, II. 130, 151, 152;
 — Heinrich, Herzog von Kärnten-Tirol, König v. Böhmen, I. 44, 45, 47, 48, 63, 64, 68, 83, 180;
 — Heinrich (III.) I. 94, 110;
 — Heinrich (IV.), II. 74, 81, 208;
 — Ludwig, I. 43.
 — Mainhard (IV. als Görzer Gf., II. als Gf. v. Tirol, Hz. v. Kärnten), I. 39, 43, 44, 47, 53, 94, 177;
 — VII., I. 110.
 — Margarethe Maultasche, I. 70, 94, 96;
 — Otto, I. 44, 45, 48.
 Göss, I. 179.
 Goldenstein, II. 152, 156.
 Golicz s. Holitsch.
 Gonobitz (Gonowitz), I. 7, 36, 49, 51, 81, 98, 99.
 Gonobitz, Herrn v., I. 37, 50, 77. Vgl. Wildhaus.
 — Leopold v., I. 25, 52.
 — Leopold der Aeltere, I. 50, 51.
 — Leupold v., I. 181.
 — Liupolt, I. 50.
 — Niklas, Prior des Minoritenklosters in Pettau, I. 109.
 Gorize s. Eckenstein.
 Gortsche, U., I. 1.
 Gotschee, II. 79.
 Gradenech (Grædnich), Heinrich v., I. 81, 125.
 Gradiše s. „Burgstatt“.
 Gradusolium, II. 66 (s. Zoll).
 Grafendorf, I. 57.
 Gratschen, II. 156.
 „Gratz“, Herwart (Herwordes) v., I. 81.
 Graz, I. 15, 46, 47, 49, 52, 53, 61, 71, 77, 80, 83, 92, 96, 118, 119, 122, 123, 182.
 Greben, II. 85, 138.
 Grefflein, II. 86.
 Gregor, I. 112.
 Gregorius, Pabst, II. 75.
 Gaberk, Gaberg, Gabereck, Gaberch, I. 88; II. 70, 160, 174.
 Gairach s. Geirach.
 Gaius, St., Papst, II. 62.
 Gall, Chunradus (Konrad), I. 42, 117; filius Wsalcii, I. 117.
 Gallen, St., I. 9.
 Gamling, I. 81, 104.
 Gara, II. 117, 151; Niclas, II. 74, 134, 208.
 Gartitsch, II. 107.
 Gegluck s. Seeluck.
 Geirach, Geyrach, Geirau, Geyrau, I. 23, 28, 35, 36, 114; II. 80.
 Gemona (Klemaun), I. 50.
 Georg, der dispott aus d. Sirffey (Georg Brankovič v. Serbien), II. 93.
 Georg, St., (Georgen), I. 36; II. 103, 107, 146, 154, 156.
 Georgen, St., I. 83.
 Gerlachstein, Friedrich v., I. 81.
 Geyrach, Geyrau s. Geirach.
 Gewblitz, II. 175.
 Gleinizer, Friedrich, I. 125.
 Glogowitz, II. 141.
 Gnadenbrunn-Studenitz, I. 21, 23, 28, 79, 85.
 Gobleck, Goblich s. Koblek.
 Görtschach, II. 157.
 Görz, I. 125; Grafen v., I. 12, 22, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 53, 61, 68, 69, 70, 179, 183;
 — Albrecht (II.), I. 30, 49;
 — Albert (III.), I. 44, 49, 50, 57;
 — Albert (IV.), I. 105, 110, 112;
 — Elisabeth (Gemahlin d. Kaisers Albrecht I. v. Habsburg), I. 47, 48, 53;
 —, T. Albrecht's III. v. Görz, Gemahlin Hermann's v. Heunburg, I. 57, 58, 59, 65, 66;

- Griechenlandt, I. 114, 116.
 Griechisch - Weissenburgk
 (Weissenburg)o. Belgrad,
 II. 93, 117, 118, 119,
 121, 122, 133, 134, 155.
 Griffen, I. 43, 44.
 Grimmenstein, Geschlecht
 der v., I. 12.
 Grublitz (Grolzu), I. 88, 89;
 II. 71, 160.
 Güns, I. 82.
 Güssing, I. 109.
 Güssingen (Német-ujvár),
 Grafen v., I. 111, 112,
 (158 - 9, 145).
 — Andreas III., I. 111, 112.
 — „Banus“ Heinrich (I.),
 I. 81, 111.
 — „Banus“ Heinrich (II.),
 I. 111.
 — Johann (Ivan), „Meister“
 Johannes, I. 82, 111.
 — „Meister“ (Magister)
 Johann (II.), I. 112.
 — Nicolaus, I. 111, 112.
 — „Banus“ Nicolaus (II.),
 I. 112.
 Gumletsch, II. 107.
 Gurk, Gurgg, Gurgk (Bis-
 thum in Kärnten), I.
 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11,
 12, 13, 14, 15, 17, 20,
 23, 29, 30, 35, 36, 37,
 38, 46, 51, 54, 62, 74,
 75, 85, 86, 89, 92, 95,
 96, 97, 98, 101, (103,
 8), 177; II. 71, 85, 87,
 160, 175.
 — Bischöfe v.: Dietrich
 II., I. 177; Heinrich,
 I. 23, 46, 50, 53, 60,
 62, 79, 119;
 — Konrad, I. 77, 80, 97,
 102;
 — Lorenz, I. 74.
 — Paul (Praunspeck), I.
 96.
 — Ulrich, I. 75, 95; (Wil-
 lershausen, Waldhausen),
 I. 98, 99, 101, 102.
 Gurkfeld (Gurkfeldt, Gurck-
 feld), I. 75, 81, 100,
 104, 125, (156—157,
 135); II. 78, 146, 154,
 156, 215.
 Gutenstein (Guetenstein),
 I. 54, 56, 67, 123.
 — Hartnid v., I. 31, 38.
 — Wulfing v., I. 64, 185,
 186.
 H.
 Habsbach, Ulrich, d. Schenk
 v., I. 38.
 Habsburg (Habesburg), II.
 72, 162, 212, 213.
 — Habsburger, I. 22, 33,
 39, 45, 46, 47, 48, 49,
 53, 54, 61, 68, 69, 70,
 71, 74, 86, 91, 92, 95,
 112, II. 204, 205, 212.
 — K. Albrecht (I.), I. 39,
 40, 42, 43, 45, 47, 48, 52,
 53, 119, 182.
 — Hz. Albrecht (II.), I. 47,
 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71,
 80, 81, 83, 90, 91, 92, 93,
 94, 95, 96, 97, 100, 106,
 113.
 — Hz. Albrecht (III.), I. 91,
 95, 101; II. 71, 72, 76,
 83, 159, 162, 205.
 — Hz. u. K. Albrecht (V. u.
 II.), II. 75, 94, 95, 96, 97,
 168, 170, 213.
 — Hz. Albrecht (VI.), II.
 88, 89, 90, 137, 147, 212.
 — Ernst der Eiserne, II.
 208, 212.
 — Hz. Friedrich d. Schöne,
 I. 46, 47, 48, 49, 53, 118,
 119, 182.
 — Hz. Friedrich, Bruder
 Rudolf's IV., I. 94.
 — K. Friedrich III. (IV.),
 II. 84, 85, 88, 89, 90, 91,
 92, 94, 109, 110, 111, 112,
 130, 132, 133, 136, 137,
 138, 139, 140, 141, 142,
 143, 144, 145, 146, 147,
 149, 150, 151, 152, 153,
 154, 168, 169, 212, 213.
 — Friedrich IV. v. Tirol,
 II. 212.
 — Hz. Heinrich, I. 47.
 — K. Lassla (Ladislaus
 Posthumus), II. 91, 93,
 94, 96, 97, 98, 109, 110,
 111, 112, 113, 114, 119,
 120, 121, 122, 123, 125,
 126, 127, 130, 133, 134,
 135, 136, 137, 143, 144,
 145, 147, 148, 149, 168,
 169, 170, 171, 172, 213,
 215.
 — Hz. Leopold (II.), I. 47,
 53.
 — Hz. Leupolt, Leopold
 (III.), I. 91, 95; II. 71,
 72, 76, 83, 159, 162.
 — Leopold (IV.), II. 208.
 — Hz. Otto d. Fröhliche,
 I. 47, 63, 64, 68, 69, 70.
 — K. Rudolf (I.), I. 33, 39,
 42, 53, 68.
 — Hz. Rudolf (II.), I. 39, 52.
 — Hz. Rudolf (III.), I. 45.
 — Hz. Rudolf (IV.), I. 91,
 94, 95, 96, 97, 106, 110,
 113; II. 204.
 — Hz. Siegmundt, Sigis-
 mund (v. Tirol), II. 130,
 137, 147.
 Hafnerburg (Havenarburk).
 Friczo v., I. 43.
 „Hagenpuech“ (Hagen-
 buch), I. 81.
 Haidin (vgl. Candida, Kan-
 ding), I. 35.
 Haimburg, I. 96.
 Halrmues (Hallermoos),
 Wulfel v., I. 118.
 Hardeck v., I. 12,
 — Heinrich, Gf. v., I. 178.
 Heckenberg, II. 155.
 Heidelberg, II. 76.
 Heilenstein (Deutsch - Or-
 dens-Kommende), I. 36.
 Heiligen-Kreutz, I. 50.
 Heinfels (Heimföls), II. 152.
 Heinrich II., K. (Sächsi-
 sches Haus), I. 4.
 Heinrich IV. (Salier), K.,
 I. 5.
 Helena v. Schleswig, I. 111.
 Helffenbergk, Helffenberg
 (Helfenberg), I. 80; II.
 52, 64, 85, 157; (Helfen-
 berger), I. 80; Jobst v.
 Helffenberg, II. 79, 85.
 H. Hemna (Gräfin v. Frie-
 sach-Zeltschach), I. 4, 10.
 Hennersdorf (Huonoldis-
 dorf), I. 7.

Herberg s. Hörberg.
 Herbipolis (Würzburg), II. 67.
 Hermachor, Hermagor (Hermagoras), St., I. 5; II. 51, 65.
 Hermann („von Pettau“), Ritter, I. 79.
 Heunburg, I. 56.
 — Gfn. v., I. 14, 15, 16, 33, 37, 40, 42, 44, 46, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 67, 73, 74, 80, 84, 86, 102, 103, 106, 107, 111, 125.
 — Adelheid, Gem. d. Gfn. Friedrich v. Heunburg, I. 111.
 — Elsbet, 1. Gem. Gf. Hermann von Pfannberg; 2. Gem. Heinrich v. Hohenlohe, I. 57, 58, 120, 121.
 — Friedrich, I. 46, 48, 49, 54, 55, 58, 119, 180.
 — Gottfried v., I. 179.
 — Hermann, I. 44, 49, 54, 55, 56, 57, 58, 83.
 — Katharina, Gem. Ulrich's Fr. v. Saneck, I. 20, 30, 41, 47, 51, 55, 57, 80.
 — Margaretha, Gem. Leopold's III. v. Saneck, I. 20, 30, 40, 41, 47; später Gem. Gf. Ulrich's IV. v. Pfannberg, I. 57, 183.
 — Pilgrim, I. 15, 16.
 — Poppo, I. 15.
 — Ulrich (II.), I. 20, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 111, 117, (134, 82—84), 183.
 — Wilhelm (I.), I. 25.
 — Wilhelm (IV.), I. 14, 15, 16, 40.
 Hilprand, Pettauer Bürger, I. 79.
 Himmelberk, Hugo de, I. 117.
 Hiunenburg s. Heunburg.
 Hohenegk (Hochenegg, Hochenegg, Hohenegg), s. Hohenegg.
 „Höhle“, („Antrum“, b. Stein im Kr. Lande), Brüder „von der —“ (de

Antro), I. 31; Berthold, I. 27; Gottfried, I. 27; Heinrich, I. 27; Ulrich, I. 27.
 Hörberg (Herberg), I. 5, 20, 38, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 86, 100, 101, 102; II. 156.
 — Herr v., I. 76, 80, 85, (150—151, 119; vgl. Scherfenberg).
 — Friedrich v., I. 62, 73, 76. (Herwerch) 105.
 — Seifried v., I. 76, 118.
 — Ulrich v., I. 76.
 Hohenlohe (Hochenloch), Heinrich, Gf. v., I. 57, 119.
 Hoheneck, I. 7, 11, 53, 55, 86, 88, 182; II. 70, 78, 156, 157, 159, 174; Nobiles de, Edelfreie v. —, I. 11, 77; Werigand, I. 37.
 Hohenwart s. Puzzuolo-Hohenwart.
 Holitsch (Golitz), II. 91, 92; Pongracz von —, II. 91, 213.
 Horneck, Konrad v., I. 80, 85, (Chunrad) 123, 124; Ortolf, I. 80, 124.
 Hunad, Hunadt, Huniady, Hunyadi (Corvinus), II. 214.
 — Elisabeth, (Gem. Joh. Hunyadi's, geb. Szilágyi), II. 134.
 — Jane, Janusch (Johann), (Corvinus), II. 93, 97, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 118, 119, 120, 121, 149, 214.
 — Lassla (Ladislaus), II. 93, 102, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 133, 134, 135, 136, 143, 145, 148.
 — Mathias (Corvinus), II. 93, 94, 102, 134, 135, 136, 143, 145, 148, 149, 150.
 Hunenburg s. Heunburg.
 Huonoldisdorf s. Hennersdorf.
 Huss Johannes, II. 96.
 Hussen (Hussiten), II. 96.

I. und J.

Jagellonen, II. 208, 213, Wladislaw (I.), II. 208.
 Jansen Enekel, I. 35.
 Janusbann (Johann, der Ban, aus dem Hause Talowec, Thallóczy), II. 107.
 Japra, II. 156.
 Ježovo, II. 216.
 Inchingin, Heinricus de, I. 117.
 Innerösterreich, I. 2; II. 209, 212.
 Innichen, II. 66.
 Innocenz VI., Pabst, I. 96.
 Joannes de civitate Austria, (Civiale in Friaul.) I. 125.
 Jochant v. Pettau (Jude), I. 105.
 Jochenstain, II. 156.
 St. Johann bei Rietz, I. 2.
 Johann, Hz. v. Sachsen, I. 111.
 Johannes, Abt v. Victring (Johannes Victoriensis), I. 71, 87.
 Joendl (Jude), I. 105.
 S. Jörgen-Hauss (St. Georgen-Haus), II. 154, 156.
 Isterreich (Istrien), I. 7, 24, 35, 184; II. 86.
 Italien, I. 87.
 Judæa, II. 59.
 Judenburg, I. 57.
 Julianus (Cesarini), Cardinal, II. 102.
 Jun s. Eberndorf.
 Junek von, —, Junnecker, I. 21, 23; Richer v., I. 21; Sophie v., I. 23.
 Juval Frie. v. (152, 122).
 Izzerlin (Jude), I. 105.

K.

Kärndten, Kärnten, I. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 22, 23, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 53, 54, 56, 57, 58,

- 60, 61, 62, 63, 65, 68, 70, 71, 72, 80, 83, 93, 94, 103, 110, 120, 123, 179, 183, 184; II. 66, 69, 72, 84, 139, 140, 142, 152, 153, 159, 162, 211.
- Kaisersberg, II. 153, 156.
- Kamenic (Khamenitz), II. 146, 156.
- Kamentsche, I. 1.
- Kamnik, II. 146, 154.
- Kanal (Kanalthal, das Canale), I. 35.
- Kanding s. Handin.
- Kanizsai, die Herrn v. Kanizsa, (ung. Magnatengeschlecht), II. 151.
- Karkau (Corbavia, Krbava, Hochcroatien), Thoman, Graf von —, II. 116.
- Karlsberger, die Herrn von Karlsberg, I. 43.
- K. Kasimir v. Polen, der letzte Piast, II. 206.
- Katz, Dietrich v., I. 11.
- Katzenhaus s. S. Georgen.
- Katzenstein, Khaznstain, Chaczenstein, j. Vigaun, I. 11; II. 87, 156, 157; Nobiles de, I. 11, 97, 104, 105, (154—5, 124 und 158, 140); Checzel v., I. 81; Diepolt v., I. 81, 97, 104, 105, 185, 186; Friedrich v., I. 82; Rudolf v., I. 97, 105, 106.
- Khamenitz s. Kamenic.
- Khaznstain s. Katzenstein.
- Khiburg (Khiburgk) s. Kyburg.
- Kienberger (Chienberger) Nickel, I. 106.
- Kindberg, Freie v., I. 77, (152, 122).
- Klausenstein (Klauenstein), I. 74.
- Klemaun s. Gemona.
- Koblek (Gobleck, Goblich, Seeluck, Czekluk), I. 88; II. 70, 159.
- Köln-Agripp, II. 65.
- Königsberg, Königsperg, I. 5, 6; II. 156. Herrn v., I. 99. Hanns v. (Chunigsperch), I. 81, 101, 105; Otto v., I. 79.
- Kötsch, I. 36.
- Köttelach, I. 54.
- Konča, II. 216.
- Konrad (?), I. 49.
- Kopreinitz, II. 106, 156.
- Korbavien (Krbava), Gfn. v., II. 213.
- Kor-Neunburg, Korneuburg, II. 169.
- Kostreinitz, I. 61, 62, 76, 86, 122.
- Kotromanovič (Kotromanič) Stephan, Fürst von Bosnien, II. 208.
- Krabaten s. Kroatien.
- Krain (Crain), I. 7, 11, 13, 22, 23, 27, 28, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 49, 52, 58, 60, 71, 73, 84, 85, 92, 93, 98, 99, 103, 104, 106, 107, 110, 184; II. 66, 69, 72, 88, 89, 90, 139, 140, 142, 157, 162, 206, 211, 215.
- Ober-, Carniola, I. 38, 39, 44, 46, 48, 57, 60, 61, 62, 68, 69, 72, 76, 78, 81, 82, 86.
- Unter-, „Mark“, „windische Mark“, marchia Carniolæ, I. 4, 5, 22, 24, 25, 36, 38, 39, 44, 46, 48, 57, 60, 61, 68, 69, 72, 74, 75, 81, 82, 86, 92, 98, 99, 100, 103, 107, 110, (139, 56), 206.
- Krainburg, Kreinburg, I. 62; II. 90, 141, 157.
- Krakau, der König von — d. i. Polen (Kasimir der letzte Piast und Wladislaw der erste Jagellone), II. 72, 73.
- Kranichberg, Herrn v., I. 26, 76, 85, (139, 56); Heinrich v., I. 73; Hermann v., I. 73; Seifried v., I. 73.
- Kranichsberg, Hermann v., I. 76.
- Krapin, Krapina in Kroatien s. Kreppen.
- Kreig, Andree v., II. 153.
- Krems, Geschl. der von —, I. 12.
- „Kreppen“ die —, Krapin (Krapina), II. 78, 87, 88, 138, 153, 156.
- H. Kreutz, I. 125.
- Kroatien, Krabaten, I. 82; II. 116, 163, 212, 213, 215.
- Kronau, II. 81.
- „Krottendorf“, Sabiach, s. Žablek.
- Krumpach (Wildhaus?), Geschlecht der v., I. 12.
- Krupp, Krupa, II. 156.
- Kyburg, II. 72, 162.

L.

- Laas (Lass), II. 86, 87, 156.
- Laibach, I. 5, 38, 81, 84, 86, 104; II. 88, 89, 90, 142, 143.
- Lamberger Caspar, II. 141, Friedrich, II. 155.
- Landau, I. 70.
- Landsberg, Landtspergk, Lantzperg, Windisch-, II. 71, 157, 160, 175.
- Landshut, I. 45.
- Landtrost, I. 29.
- Landschron, Landskron, II. 157.
- Landtspergk s. Landsberg.
- Langenburg s. Lengenburg, Lemberg.
- Lannstrass, Landtstrass, II. 78, 157.
- Lantzperg s. Landsberg.
- Lasperch, Heinrich v., I. 118.
- Laufen, I. 23.
- „Laurensis“, d. i. Laureacensis, Lorcher Erzbisthum, II. 51, 52, 55, 56, 65.
- Lavant, Bisthum, I. 177.
- Lavantthaler Grafen s. Sponheimer, I. 6.
- Legeradt, Legrad, II. 105.
- Leibnitz, I. 8; Geschlecht der v., I. 12; Konrad v., I. 179.

- Lembach, I. 35.
 Lemberg (s. auch Lengen-
 burg bei Neuhaus), I. 5, 6, 23, 75, 86, 89, 101, 125; II. 112, 156, 157.
 — bei Rohitsch (s. auch Lewenberg), I. 11, 75.
 Lengenborg, II. 175.
 Lengenborg = Lengeburg, Langenburg, Lengenborg, Lengburg, jetzt Lemberg bei Neuhaus, I. 1, 5, 6, 11, 17, 18, 19, 20, 22, 29, 30, 31, 51, 61, 62, 73, 79, 114, 115, 118, 122, 177, 185, 186;
 — Genannte (als Ministerialen der Sanecker als Herrn v. Lengenborg): Eberhard v., I. 18;
 — Friedrich v., I. 18;
 — Gebardus (Gebhard) v., I. 19, 115;
 — Ortolfus de, I. 115;
 — Poppo (Popo), I. 19, 115, 177;
 — Rudolf v., I. 18;
 — Werand v., I. 19, 115, 177;
 — die „Frau v. Lengburch“, domina de Lengburch (Lengenborg), unbekannter Herkunft, vielleicht Gattin eines Saneckers, I. 20, 21, 38, 75, 79, 80.
 Leo (Notarius), I. 42, 117.
 Leoben (= Leuben = Liubana), I. 181.
 Leopold, Markgraf „der Starke“ v. Steiermark, I. 35.
 Lesach, I. 57.
 Letusch, I. 2.
 Leuben s. Leoben.
 Leutsch, I. 23.
 Leutschach, I. 57.
 Lewenbach, Dienstmänner v., I. 35.
 Lewenperch, Lewenberg (Lemberg bei Rohitsch), Dietmar v., I. 118, Niclas v., I. 75 (149, 118).
 Liburnia (Luburnia), II. 66, 67, 69.
 Lichtenwald, I. 100.
 Liebenberg, Johann v., I. 124.
 Liebenstein, Liebinsteinn, I. 30, 41, 46, 52, 61, 89, 115, 116, 118, 119, 120, 183; Liebensteiner, I. 52; Friedrich Pomerecht, v., I. 52; Heinrich v., I. 52.
 Liechtenberg, II. 54.
 Liechtenstein, Liechtenstain, I. 12; II. 156; Liechtensteiner (die steirischen), I. 12, 50, 99, 184;
 — Otto v., I. 63;
 — Otto I. v., I. 55.
 — Otto II. v., I. 50.
 — Otto III. v., I. 50.
 — Rudolf I. v., I. 50, 63.
 — — Otto, Ott, S. Otto's III. Gem. (?) Anna's v. Saneck, I. 55, 106, 124.
 — Ulrich, I. 18, 32, 50.
 Lichtenwald, I. 125.
 Lienhardus, I. 115.
 Lienz (Louenz), II. 152.
 Lindau (Lendva), „Herzog von“ (ungar. Magnat, die Bánffy's v. A. Lendva), II. 102.
 Lindeckh, Lyndeck, Lindeck, II. 105; Wulfing v., I. 118; Lindecker, II. 86.
 Lintz, Eberhard v., I. 123.
 Linz, I. 68, 70.
 Liubana s. Leoben.
 Lok, I. 27.
 Lorenzen, St., am Draufelde, I. 36; in der Wüste, I. 7, 36.
 Louenz, s. Lienz.
 Luburnia, s. Liburnia, II. 66, 67, 69.
 Ludwig, „Herzog v. Heidelberg“ (Pfalzgraf Ruprecht), II. 76.
 Lueber, der, II. 156.
 Luttenberg (Luetenperch), I. 101 (145, 94).
 — Walther v. (Luetenperch), I. 51, 118.
 Luxemburger, I. 68, 70, 93, 94; II. 212, 213.
 — K. Heinrich VII., I. 47, 48.
 — König Johann (v. Böhmen), I. 48, 68, 69, 70.
 — Johann Heinrich, Gemahl der Margarethe Maultasch, I. 68, 70, 71, 93.
 — K. Karl IV. (Markgraf v. Mähren, dann König v. Böhmen u. deutscher Kaiser), I. 68, 70, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 113; II. 70, 71, 73, 74, 76, 83, 84, 145, 158, 162, 164, 204, 205.
 — Katharina (Gemahlin Rudolf's IV. v. Oesterr.), I. 94.
 — K. Sigismund, Sigmundt, I. 90; II. 73, 74, 75, 76, 78, 81, 82, 83, 94, 95, 96, 163, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213.
 — K. Wenzel (Wenzlan), II. 76, 145, 207.
 Lyentz, II. 153.
 Lyndeck s. Lindeckh.

M.

- Macedonien, II. 216.
 Mähren, Mehren, I. 68; II. 111, 112, 119, 168.
 Mahrenberg (Mährenberg, Merenberg, Mernperch), I. 20, 23, 37.
 — Geschlecht der von, I. 20, 23, 33, 38, 85, 99.
 — Albrecht v., I. 51.
 — Anna v., I. 118.
 — Gisela v., I. 51.
 — (Gen. Math. v., I. 118.)
 — Seifrid der Aeltere, I. 37, 51; der Jüngere, I. 51, 52, (144—5, 94).
 — Ulrich, I. 20, 51, 118.
 — Wendel (Ehefrau Ulrich's), I. 51, 118.
 Maichau (Mayhau, Meichau), II. 78, 133, 156.

- Maidburg, Meydburgk, (Magdeburg), Prädicat der älteren Grafen v. Hardegg-Retz, Gf. Michel von, II. 113, 114.
- Malentin, Walther v., I. 11.
- Manesberg, I. 56.
- Mara, Tochter d. Serbenfürsten Georg Brankovic, Schwester Katharina's, Gemahlin Ulrich's II., II. 211, 215.
- Marburg (March- o. Markburg), I. 6, 7, 12, 18, 35, 84, 99, 118.
- Marchegg, I. 69.
- Marchburg s. Marburg.
- Marcus, Evangelist, S., II. 51, 65.
- „Mark“, schlechthin = windische Mark, Unterkrain, I. 22, 24, 28—39, 61, 68, 69; vgl. Krain u. w. u. „windische“ Mark; II. 206.
- an der San, I. 22.
- an der Save, I. 3.
- carantanische, I. 3, 5.
- jenseits der Drau“, I. 3.
- transsylvanische, I. 3.
- ungarische (marchia Vngarie), I. 3.
- untere carantan., I. 4.
- windische, II. 72, 75, 162.
- Markburg s. Marburg.
- Marquard „der Wolf“ (Marquardus dictus lupus), I. 181.
- Martberg, II. 173.
- St. Martin, I. 36, 74, 80.
- St. Maximilian, Ezb. v. Lorch, Archiepiscopus Laureacensis, II. 50, 51, 53, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 68.
- Maximinianus, röm. K., II. 68.
- Mayhau s. Maichau.
- Maylan (Mailand), II. 65.
- Medwed, II. 107, 146, 154, 156.
- Meichau s. Maichau.
- Melnik, II. 213, 214.
- Mendlein, Grazer Jude, I. 105.
- Mertinger Achaz, I. 106; Ulrich, I. 106, 186.
- Meissen, I. 178.
- Metling, II. 156.
- Meydburgk s. Maidburg.
- St. Michel (Pfarre in Wien), I. 98, 104.
- Michlstetten, II. 86.
- Mila, Joannes de, I. 125.
- Minchendorf (Minchindorf), Siegfried v., I. 42, 117.
- Mixnitz, I. 3.
- Modrusch, II. 73, 77, 78.
- Gfn. v. (und Vinodol; Frangepani, Frankopan), II. 130, 206, 213.
- Elisabeth, Gemahlin Friedrich II. v. Cilli, II. 210.
- Mærdx (Mordax), Oettelin der, I. 64.
- Mæsia, II. 67.
- Mæsnach, I. 81.
- Möttinig, I. 22.
- Montfort (Mondtfort, Mondfort), II. 73; Gfn. v., II. 205.
- Hanns Gf. v., II. 153, 154.
- Gf. Hermann v. (und Pfannberg), II. 77, 130, 131, 154, 215.
- Margaretha, Gattin Hermann's, T. Gf. Hermann's v. Cilli, II. 154.
- Montigel = Monticulus (bei Salzburg), I. 77.
- Montpreis (Munparis, Montparis, Muntpareis, Montpareis, Muntpreis, Montpreiss, Mons Paridis o. Paradisi), I. 5, 6, 62, 75, 77, 78, 86, 95, 97, 98, 99, 101, II. 156; — Herrn v., I. 75, 77, 78, 79, 80, (149, 117 und 151—3, 122). Vgl. auch Hörberg u. Scherfenberg.
- Adelheid, geb. v. Pettau, Gem. Ulrich's v. M.
- Elsbet v. (Elisabeth), I. 98, 99.
- Heinrich v., I. 62, 77, 78, 98, 105.
- Herradis v., I. 78.
- — Hörberger, I. 85.
- Katharina, I. 98.
- Ortoif, I. 78, 79.
- Ulrich, I. 62, 78, 79, 98, 185.
- Mordax (Kärntner Edlingfamilie), I. 64 (s. o. Moerdx).
- Mosch (Jude), I. 105.
- München (Munichen), I. 87, 88; II. 174, 175.
- Munparis, Muntpareis, Muntpreis s. Montpreis.
- Murad II., Sultan, II. 211.
- Mureck, I. 12; Geschlecht der von, I. 12, 26, 76, 85, (139, 56).
- Murinsel (Muraköz, Medjimurje), II. 107.
- „Mürzthal, Gfn. im“, s. Eppensteiner.

N.

- Naone (Nawen, Naun, Naym), I. 35.
- Nassenfuss, II. 87; Nobiles de, I. 11.
- Naun (Naone), Gf. Otto v., I. 35.
- Nawen (Naone, Naun, Naym) s. Naone.
- Nedelitz, II. 156.
- Neideck (Neidek, Neideg, Neudegg, Neydeck), I. 54, 81, 86, 125; II. 87.
- Neidegger, Martin der, I. 81.
- Neidek, Jakob v. (Guardian des Pettauer Minoritenklosters), I. 108.
- Neidtberg, II. 86.
- Netrabia, II. 67.
- Neuhaus, Neuhauss (Doberna), I. 5, 6, 7, 17; II. 156, 157.
- Neuhauser, böhmische, II. 204.
- Neukirchen, I. 36, 64, 73.
- Neunburg, Newnburg, Neunburg a. der Kanker, II. 86, 157; Konrad v., I. 81.
- Neustatl (Rudolfswerth), II. 89.
- Neuthal, I. 22.
- Nicolaus, I. 115.
- V., Pabst, II. 107, 109, 116.

Nicopolis, Gr.-, (Schiltau), II. 206.
 Niederbaiern, I. 43.
 Nitraba s. Netrabia.
 Nova ecclesia (Neukirch), I. 125.
 Nürnberg, Nürnbergk, II. 72, 123, 163.
 Numerianus, röm. Kaiser, II. 57, 62.

O.

Oberburg, Obberemburch.
 Oberburg, I. 8, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 33, 36, 40, 46, 52, 54, 56, 59, 60, 72, 73, 84, 85, 92, 95, 102, 103, 114, 122, 125, 177; II. 70, 159.
 — Aebte: Albert, I. 24; Johannes, I. 103; Leopold, I. 84; Leupolt, I. 59; Niklas, I. 103; Wülfig, I. 46.
 Oberkrain s. Krain.
 Oberburg s. Oberburg.
 Oberndorf (Oeberndorf) s. Eberndorf.
 Odoaker, König d. Rugen, I. 87.
 Oeberndorf s. Oberndorf.
 Oedenburg, II. 97.
 Oesterreich (Oestreich, Osterreich), I. 7, 11, 18, 25, 33, 39, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 63, 68, 69, 70, 112, 182; II. 64, 66, 67, 69, 71, 72, 76, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 130 (ob u. unter der Enns), 147, 155, 156, 162, 168, 169, 170, 174, 208, 211 (ob u. unter der Enns), 213, 214, Ober-, I. 70.
 Oetting, II. 69.
 Oettingen (Adelheid, verwitwete Gräfin von), aus dem Hause Ortenburg, Gattin Ulrich's I., Grafen v. Cilli, II. 72.

Ofen, Offen, Ouen, II. 93, 98, 99, 120, 133, 134, 135, 136, 143, 144, 148.
 Olmütz, I. 38.
 Oraneus, II. 53.
 Origenes, II. 54.
 Ort, Herrn v., I. 7, 26, 31, 37, 53, 55, 76, 85 (130, 13 u. 139, 56), 182.
 — Gisela, I. 26.
 — Hartnid III., der letzte seines Geschlechtes, I. 26.
 Ortenburg, Ortenburgk, Orttenburg, I. 107; II. 81, 82, 84, 128, 130, 152, 156, 164, 165, 166, 167, 209.
 — Grafen v., I. 12, 16, 46, 60, 62, 83, 86, 95, 185; II. 205, 209.
 — (Adelheid, in erster Ehe mit dem Grafen Albrecht v. Oettingen, in zweiter mit dem Grafen Ulrich I. v. Cilli vermählt, II. 72; vgl. III. Stammtafel.)
 — Albrecht v., I. 83.
 — Eufemia, Gemalin Albrecht's v. Görz, I. 30.
 — Friedrich, I. 44, 105; II. 73, 77, 84, 164, 209.
 — Heinrich, I. 105.
 — Hermann, I. 60.
 — Hermann II., I. 184.
 — Mainhard, I. 54, 60.
 — Ott, Otto, I. 83, 105, 108, 112.
 Ortenegg (Ortneck), II. 156.
 Osterbelcz (? Osterc in Krain), II. 156.
 Osterreich s. Oesterreich.
 Osterwitz (Osterbitz, Ostirwiz), I. 30, 41, 46, 52, 61, 89, 92, 105, 115, 116, 118, 119, 120, 122, 183; II. 71, 79, 80, 116, 133, 139, 155, 160, 219.
 — Hermann, der Schenk v., I. 105.
 Ostoja Stefan, Fürst von Bosnien, II. 209, 210.
 Ostojic Stefan, Fürst von Bosnien, II. 211.

Otto, Bisch. v. Pedena, I. 24.
 Ottokare, steir., s. Traungauer.
 Ottokar II., König v. Böhmen, s. Přemisliden.
 „Ouenstain“ s. Auffenstein

P.

Pack, I. 26, 55; II. 157; Packthal, I. 57.
 Pamkircher (Pemkircher) Andre (Andreas Baumkircher), II. 147, 153.
 Pannonia, obere und niedere, II. 54, 67.
 Passau (Passaw, Patavia), I. 93; II. 67.
 Patriarchendorf, I. 73.
 St. Paul im Lavantthal, Bened. Kl., I. 7, 8, 36, 37, 38, 53, 80.
 Payrn s. Baiern.
 Payrisch-Gräz (I. 72) s. Graz.
 Payrn s. Baiern.
 Pedena, Petena (Bisthum in Istrien), I. 24, 26.
 Peilstein, I. 5; Geschlecht der v. —, I. 9; — Schalaburghausen, I. 12.
 Peka (Peckach, Pekach, Pekha) = Peggau, I. 55; Freie v., I. 12.
 — Pfannberger, I. 12, 14, 15, 16, 19, 20, 77, 85 (vgl. auch Pfannberg).
 — Liutold, I. 12.
 — Rudolf, I. 14.
 Pellau (Pöllau), II. 156.
 Pernek, I. 81.
 Peter „Meister“ (v. Güssingen?), I. 82, 112.
 St. Peter im Santhale, I. 73, 125.
 Pettau, Pethau, I. 5, 6, 12, 20, 31, 35, 62, 76, 78, 84, 105; II. 66, 79, 105; Mark von — s. Pitouiensis marca; Gegend von — s. Poetoviensis regio.
 — Herrn v., I. 6, 12, 20, 33, 54, 60, 75, 76, 78, 79, 80, 85, 86, 99.

- Adelheid v. (Gemalin Ulrich's von Montpreis), I. 78.
- Friedrich III., d. Alte, I. 79.
- Friedrich (IV.), I. 78.
- Friedrich (V.), I. 20, 29, 31, 75, 78, 79.
- Friedrich (VII.), I. 95, 100.
- Gerberg (Gemalin Heinrich's von Scherfenberg), I. 78.
- Hartnid (I.), I. 79.
- Hartnid (II.), I. 51, 53, 118, 119, 177, 185.
- Herdegen, I. 63, 82, 92, 96, 98, 104, 112, 124.
- Katharina v., Gemalin Georg's v. Duino, I. 184.
- Machtild (Gemalin Friedrich's III. des Alten v. Pettau), I. 79.
- Sophie, Tochter Konrad's I. v. Saneck, Gattin Friedrich's V. v. Pettau.
- Genannte: Hermann, Ritter v. — (miles), I. 79; Hilprand, Burger v. —, I. 79.
- Dominikaner-Kl., I. 78, 79, 109, (153—4, 123).
- Minoriten-Kl., I., 108.
- Pfaffeitscher, Thoman, II. 132.
- Pfannberg, Pfanbergk (vgl. Pekach-Peggau u. Montfort), II. 77.
- Gfn. v., I. 12, 14, 16, 20, 33, 42, 66, 67, 76, 99, 177; II. 205.
- Bernhard, I. 29.
- Hanns, I. 104.
- Heinrich, I. 29.
- Hermann, I. 57.
- Johann, I. 110.
- Margaretha, geb. Gfn. von Heunburg, Witwe Leopold's (III.) v. Saneck (s. u.), Gemalin Ulrich's IV. v. Pfannberg, (142, 80).
- Ulrich, I. 29, 30, 117, 120, 121, 123.
- Ulrich IV., I. 41, 42, 50, 57, 59, 183.
- Gf. Ulrich V. v., I. 57, 58, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 72, 84, 95, 99, 185, 186.
- Pfirdt (Phirt), II. 72, 132.
- Philipp, Philippus, ält. u. jüng. röm. Kaiser, „König“, II. 54, 65, 68.
- Phirt s. Pfirdt.
- Pillichgræz, II. 156; Hermann v., I. 104; Odalricus de (Pillichgraz), I. 125.
- „Pinguis“, Rudolfus (Rudolf der „Veist“), I. 115.
- Pischelsdorf, I. 53.
- Pischetz (Pischätz), Konrad v., I. 77; Wilhelm v., I. 77, 78.
- Pischofdorf, I. 5.
- Pischoff-Lagk (Bischof-Lack), II. 140.
- Pitoviensis, marca, I. 5.
- Planckenstein (Plankenstein), II. 86; Rudolf v., I. 81.
- Planinatarg s. Montpreis (I. 77).
- Plankenwart, Geschlecht der v., I. 12.
- Playen, Plain, Grafen v., I. 12, 13, (132—3, 22); Hardeck, I. 13; Konrad v., I. 30; Otto v., I. 178.
- Pleiburch (Bleiburg), I. 186; — Volchrat v., I. 186.
- Pletriach, Pletarje, Karth. Kl., II. 75, 82.
- Poděbrad, Georg v. (Jurtschik von Podubrad), II. 143, 144, 145, 147, 148, 150, 214.
- Pölland, I. 22.
- Pölttschach, I. 77; II. 86, 157.
- Poetoviensis, regio, I. 5.
- Poetovio s. Pettau.
- Pokertz, II. 107.
- Polen, Poln, Polln, II. 94, 95, 97, 98, 99, 102, 106, 108, 208.
- Pollan, II. 157.
- Ponikel (Ponikl), I. 28, 36, 50, 115, 125.
- Porcellis, Ludowicus de, I. 125.
- Pordenone, Portenawe, Portenau, I. 35, 72, 96, 162.
- Posruck, Bocksruck, s. St. Antonsspital in, I. 22.
- Pozul, Pozzuolo, s. Puzzuolo.
- Præntl, Heinrich der, I. 81.
- Prag, I. 45; II. 67, 83, 93, 96, 114, 143, 144, 145, 147, 165, 167.
- Pransberg, Eberl v., I. 81.
- Prassberg, I. 57, 61, 62, 73, 122, 125.
- Pregut (Wregg?), I. 49.
- Premisliden: Ottokar II., I. 33, 38, 40, 53, 75, 111.
- Wenzel III., I. 45.
- Prenner, Konrad v. (Chunradus), I. 42, 117.
- Pressburg, Prespurck, Presburgk, II. 81, 82, 98, 211.
- Presing, Prežin, Burgherrschaft, I. 53, 81, 101; II. 157; Eberhard v., I. 53, 81; Hartwicus de, I. 115.
- Preussen, II. 205.
- Primano, I. 184.
- Puch, Chunradus de, I. 117.
- Puituna (Pütten), II. 67.
- Pulln (Pollen) = Apulien, II. 76.
- Pulsgau, I. 36.
- Pulzinico, Nicolaus de, I. 125.
- Purgau (Burgau), II. 162.
- Puzzuolo, Pozul, I. 15; — Hohenwart, I. 8; Grafen v., I. 14, 15, (133, 26); Günther v., I. 10, 15; Pilgrim, I. 10, 15; Wilhelm, I. 15.
- Pylgreim (Jude), I. 84.

Q.

St. Quirin, Quirinus, II. 54, 55, 66, 68.

R.

- Raab, II. 98, 99.
 Rabensperg, II. 112, 157.
 Rachwin, I. 3, 6.
 Radl, Gegend an der (Redimlac), I. 7.
 Radivoj, Nebenbuhler des Ostojič v. Serbien, II. 211.
 Radmannsdorf, Radtmannsdorff, I. 81; II. 77, 81, 133, 139, 140, 141, 142, 143, 156.
 Radowan s. Rothwein.
 Ragogna, Geschl. der v., I. 184.
 Raguss (Ragusa), II. 154, 215.
 Rakerspurg (Radkersburg), II. 157.
 Rakonik, Rakonitz, II. 154, 156.
 Ramensteiner (Herrn von Ramenstein = Rabenstein), I. 76.
 Randeck, Marquard von (Patriarch v. Aquileja), I. 125.
 Rann („Rayn“, = „Grenzort“), I. 75, 77, 82, 101.
 Rase, Geschlecht der von, I. 12.
 Ratispona s. Regenspurg.
 Ratscha, II. 107.
 Ratschach, Rattschach, I. 74, 75, 82, 86; II. 86, 107, 157.
 Ratschin, II. 106.
 Rauen (Ravenna), II. 65.
 Razwei s. Rosswein.
 Rechberg bei Kappel, I. 56; Otto Rehel v., I. 103.
 Rečica s. Retschitz u. Rietz.
 Redimlac s. Radl.
 Regenspurg (Regensburg), II. 67.
 Reichenburg, I. 5.
 Reicheneck, I. 5, 106, 177; Reichenecker, I. 101, 105; Hanns v., I. 83; Heinrich „Schenk von“, I. 83; Johann, I. 102; Martin, I. 102.
 Reiffenstein (Reifenstein), II. 152.
 Reifnitz, Reifniz, I. 22, 125; II. 156.
 Rein, Reun, Cisterz. Klost., I. 33.
 Reinboto, I. 117.
 Retschitz, Unter- (Rečica) bei Tüffer, I. 26, 102, 125.
 Rhense, I. 94.
 Rialt, Walther von, (152, 122).
 Riegersburg (Ruckerspurch), I. 98.
 Rietz, I. 2, 11, 26; vgl. Ober-Retschitz oder Retschitz im obern Santhal.
 Röthelstein, I. 3.
 Rohitsch, Rohatsch, Rohats, Rochatz, Rohatz (slow. Rogatec), I. 5, 6, 11, 12, 36, 49, 50, 61, 62, 75, 82, 86, 88, 100, 101, 122, 185, 186; II. 70, 156, 157, 160, 175.
 — Geschlecht der von, I. 12, 23, 37, 50.
 — Heinrich v., I. 29, 38, 50.
 — Richsa (Gem. Otto's v. Königsberg), 154;
 — Sophie (Gem. Richer's v. Junekke), I. 21.
 — Genannte von: Ulrich Aigel, I. 83.
 — Wezmann, I. 118.
 Rom, II. 55, 56, 57, 60, 75, 81, 108, 109, 110, 111, 169.
 Rossgen (Rozgony), Bisch. v. Erlau, II. 102; Rinolt v., II. 99.
 Rosswein (Razwei), I. 6.
 Rotenpyhel (Rotenbühel), Wilhelm v., I. 180.
 Rothwein (Radowan), I. 6.
 Rottenmann, Dietrich v., I. 170.
 Roumschuzzil (Ramschüssel), Ortolfus, I. 117.
 — Ortolfus iunior, I. 117.
 — Wschalcus iunior, I. 117.
 Rovigno s. Ruwin.
 Ruckerspurch s. Riegersburg.
 Rudeckh (Rudeneck), Heinrich v., II. 97.
 Rudeneck s. Rudenstein.
 Rudenstein (Rudeneck), I. 59, 60, 95, 96, 100.
 Rudolphswerd, Rudolffswerdt, Rudolffswert, II. 78, 89, 157; siehe a. Neustatl.
 „Ruhethal“, I. 1.
 St. Ruprecht, II. 52, 64.
 St. Ruprecht an der Sawe (Videm), I. 36.
 Ruwin (Rovigno), I. 35.

S.

- Sabiak (Sebiach, Sabiack, Sabjak, das heute Žablek, Krottendorf), I. 89; II. 71, 160, 175.
 Sabinia (Sabona), II. 67.
 Sachsenfeld (Sachsenfeldt), I. 7, 22, 36, 53, 106, 182; II. 90, 156, 157.
 Sachsenwerth, I. 53, 182.
 Sæfen, Chunrat v., I. 53.
 Sæunekke s. Saneck.
 Saldenhofen s. Seldenkofen, I. 8, (131, 17).
 Salzburg (Salzburk), I. 4, 5, 6, 8, 13, 35, 43, 45, 46, 48, 77, 94, 101; II. 52, 64. S. Kirchenlehen i. U.-St., (157, 38).
 — Erzbischöfe von: Eberhard, I. 79.
 — — Konrad, I. 43, 46, 48.
 — — Ortolf, I. 102.
 — — Rudolf, I. 77.
 Samabor (Samobor), II. 77, 100, 101, 102, 146, 156, 215.
 Samana, II. 67.
 Samogiten, „Sameiten“-Land, II. 205.
 San = Soune, I. 1; Gfn. v. der, I. 4, 10, 36; Mkgfn. v. d. (marchio de Soune). Grafen von Friesach-Zeltschach, I. 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 36, (131, 17). Vgl. auch Puzzuolo-Hohenwart.

- Saneck (Sannegk, Sounhec, Sounece, Souneke, Sunek, Suneck, Saunec, Saunekke, Säunekke, Seunekke, Sevnek, Sewenek, Sevnec, Sewenekke), vgl. auch das Prädicat Lengenburg, I. 1, 2, 10, 11, 22, 25, 30, 33, 41, 42, 46, 52, 61, 83, 86, 89, 92, 105, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 177, 183, 185, 186; II. 70, 71, 90, 115, 116, 128, 133, 139, 155, 157, 159, 160, 162, 164.
- Freie v., I. 1, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 40, 42, 44, 47, 49, 51, 54, 55, 56, 57, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 99, 102, 104, 105, 108, 177; II. 84, 164.
- Anna, I. 20, 29, 51, 54, 55.
- Diemut, Gfn. v. Wallsee, Gem. Friedrich's des Fr. v. Saneck, ersten Gfn. v. Cilli, I. 122.
- Elisabeth (unbek. Herkunft), Gem. Gebhard's III. v. Saneck, I. 20, 26, 29, 76.
- Friedrich, d. letzte Freie v. Saneck, erster Graf v. Cilli, 11, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 112, 113, 122, 123, 124, 177, 185, 186; II. 70, 174, 175, 203.
- Gebhard I. (v. der San, Gebhardus de Soune), I. 10, 11, 12, 13, 17.
- Gebhard II. (Gebardus de Sonhec, Saneck-Lengenburg), I. 11, 17, 18, 24.
- Gebhard (III.), I. 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 51, 52, 54, 76, 118, 177.
- Katharina, T. Gf. Ulrich's II. v. Heunburg, Gem. Ulrich's d. Fr. v. Saneck, I. 41, 55.
- Konrad (I.), I. 11, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 30, 32, 34, 40, 54, 62, 75, 79.
- Konrad (II.), I. 19, 20, 21, 25, 27, 28, 76.
- Leopold I. (Liupold) von Saunien (de Saunia, Sevnia), I. 17.
- Leopold II. (Liupold von Saune-Lengenburg), I. 18.
- Leopold III., (Leopoldus de Suneg), I. 19, 20, 21, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 40, 41, 42, 54, 76, 114, 115, 116, 117, 120, 125, 177, 183.
- Margaretha, geb. Gfn. v. Heunburg, Witwe Leopold's d. Fr. v. San., I. 40, 41, 115, (142, 80), s. auch Heunburg und Pfannberg.
- Sophie, T. Konrad's v. Saneck, Gem. Friedrich's V. von Pettau, I. 20, 29, 54, 79.
- Ulrich I., I. 19, 20, 21, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 62, 76, 79, 80, 83, 85, 92, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 177, 181, 182, 183; II. 158, 159, 160, 161, 162.
- Genannte (Ministerialen): Eberhard, I. 177; Richer, I. 17, (134—5, 30); Rudolf (Burggraf), I. 105; Wernher, I. 177; Wetzmann, I. 105; Wolfgang, I. 17.
- Santhalgau, I. 3, 4, 22.
- Sauenstein (Savina peč), I. 57, 106.
- Sauer, Heinrich der, I. 73.
- Saunien (Saunia), I. 3, 6, 24, 25, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 44, 46, 47, 49, 52, 53, (141, 70), 177.
- Sbelo, I. 81.
- Schaerfenberger s. Scherfenberger.
- Schalckthall, Schalactal, s. Schallthal.
- Schalleck, Schallegg, I. 36, 55, 57, 74, 106, 107.
- Edle v., I. 74; Niklas v., I. 74; Otto v., I. 74.
- Schallthal, I. 57, 73, 125, 157.
- Schauffellucken, Haus in der (Wien, heute Schaufelergasse), I. 104.
- Schaunberg, Schaubergk, II. 73.
- Gfn. v., I. 12, 93; II. 206, 211; Ulrich v., II. 112; Wilhelm v., I. 57.
- Schedenn = Schedun, I. 100.
- Scheineck, Scheyneck, I. 30, 41, 46, 52, 61, 89, 115, 116, 118, 119, 120, 183; II. 157.
- Schellachthal s. Schallthal.
- Scherfenberg, I. 36, 99.
- Herrn von (Scherfenberger), I. 38, 75, 76, 78, 80, 85, 86, 99, 100, 104, 105, 179, 184, 185.
- Chol, Cholo, I. 105, 125.
- Hartnid, I. 100.
- Heinrich, I. 20, 75, 78, 79.
- Jörg, I. 78, 100.
- Leopold, I. 75.
- Rudolf, I. 100.
- Ulrich, I. 99.
- Wilhelm, I. 75, 78, 99, 100, (149—50, 118 u. 150—1, 119). Vgl. auch Montpreis und Hörberg (Herberg).
- Scherschowitz s. Swersobitz.
- „Schiltau“ s. Nicopolis, Gr. Schleinitz, I. 36.

- Schlesien, I. 131.
 Schmierenberg (Smielenburg), I. 57; II. 107.
 Schönburg, I. 64.
 Schönhaupt, Kloster, II. 157.
 Schönstein, I. 57, 61, 62, 86, 122; II. 70, 87, 156, 157, 159.
 Scholdermann, Johannes, Bischof v. Gurk, II. 84.
 Schrott, II. 86.
 Schrottenthurn, II. 86.
 Schwarzenstein, I. 23.
 Sebiach s. Sabiak.
 Seclavia (Setana?), II. 67.
 Seeluck (Gecluck), I. 88; II. 174.
 Seger (Zagorien), II. 75, 81, 85, 128, 150, 153, 165, 167, 207, 209.
 Seissenberg, II. 156.
 Seitz, Kloster, I. 22, 23, 28, 35, 36, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 74, 85, 86, 114, 181, 182; Gottfried, Prior v., I. 51.
 Seldenhofen (Saldenhofen), Chol v., Cholo, I. 51, 112, 118; Heinrich v., I. 118; Mauth, II. 156.
 Sena (Siena), II. 109.
 Seneca, II. 49, 63.
 Senosezza, I. 184.
 Serbien (Sirffey), II. 108, 109, 204, 212.
 Setana, II. 67.
 Seunekke, Sewenegk, Sewenekke, s. Saneck.
 Sevnia s. Saunien.
 Sewnek s. Saneck.
 Sibenegk, Sibeneegg, Siebeneck (O. Kr.), I. 57, 82; II. 133, 156.
 — Hermann, Burggraf v., I. 82.
 Sibika (Sybkau), I. 73.
 Siebenbürgen, II. 81.
 Sirffey s. Serbien.
 Sittich (Krain), I. 81.
 — (Seitz?), I. 35, 36; Abt Heinrich v., I. 180.
 Sixtus, Papst, II. 55.
 Skalis (Scharlach), I. 36.
 Škofska ves s. Pischhofdorf.
 Slavonien, I. 82; II. 207, 209, 211, 212, 213.
 Slömlein (Jude), I. 105.
 Smielenburg, Smylenburg, s. Schmierenberg.
 Sommereck, I. 30.
 Soneke s. Saneck.
 Sonnegg, Sonnegger, s. Sunecker.
 Soune, Gfn. v., I. 36.
 — Mkgfn. v., I. 14, 15.
 — Starkhand, I. (II.), I. 10, 12, 13, 14 (131—2, 17); Ulrich, dessen Bruder, I. 11, 12; Werigand, dessen Bruder, I. 12, 13, 14.
 — Friesach-Zeltschach, I. 8, 12, 13, 14.
 — Playen, I. 9, 12, 13, 56.
 Sounece, Sounek, Souneke, s. Saneck.
 Speier, I. 48.
 Spengenberg (Spilimbergo), I. 35.
 Sperenberg, Spernberg, I. 100.
 — Herrn v., I. 76.
 — Albrecht, I. 77.
 — Reinprecht, I. 77, 100.
 — Wilhelm, I. 77, 100.
 Spernberg: Wenceslaus et Thomasinus de—, I. 125.
 Spilimbergo s. Spengenberg.
 Spittal (Spital), II. 156.
 Sponheim (-Lavantthaler) Gfn. und Herzoge von Kā., I. 6, 7, 23, 36, 37, 40, 49, 86, 179; Agnes, T. Gertrudens der Babenbergerin, in erster Ehe mit Hgz. Ulrich III. (s. w. u.) vermält. — Vgl. Heunburg, I. 40, 42, 44.
 — Bernhard, I. 7, 35.
 — Ceizolf, I. 11.
 — Engelbert, I. 7, 8, 13, 35.
 — Heinrich (I. oder III.), I. 35.
 — Heinrich (III. oder V.), I. 23, 35.
 — Ulrich (III.), I. 26, 29, 36, 37, 38.
 Srenowitz, I. 22.
 Stadeck, Hartnid v., I. 123.
 — Rudolf v., I. 112, 123.
 Staettenberg, II. 157.
 Stain s. Stein.
 Stainhaus, II. 156.
 Stainschneck s. Stanisch-nak.
 Stainz, I. 57.
 Stanischnak, II. 77, 156.
 Stein im Jaunthale, I. 103; II. 156.
 Stein (in Krain), I. 27, 45, 49, 106; II. 77, 156, 157.
 — Hanns v., I. 104, 105.
 Steinbrück, I. 36, 74.
 Steinenanger (Steinamanger?, Karst?), II. 66.
 Steiermark, Steier, Steir, Steyer, Steyr, I. 4, 7, 8, 11, 13, 18, 23, 25, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 57, 58, 61, 63, 65, 68, 69, 71, 72, 74, 82, 86, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 102, 107, 111, 122, 123, 182, 184, 185; II. 94, 66, 69, 70, 71, 72, 84, 139, 159, 160, 162, 174, 175, 211.
 Stephan V., König v. Ung., I. 75.
 Steremnitz, II. 216.
 Sternberg, Sternbergk, I. 62; II. 82, 84, 85, 132, 138, 139, 140, 142, 156, 165, 166, 167.
 — Gfn. v., I. 16, (151, 120).
 — Anna, Gem. Friedrich's von Hörberg, I. 62, 73, 76.
 — Gräfin v., I. 19.
 — Ulrich, Gf. v., I. 62.
 Strechau, Nieder-, I. 97.
 Stubenberg, Geschlecht d. v., I. 12.
 Studenitz (s. Gnadenbrunn), I. 36, 114; II. 86.
 Suchenwirt, Peter (der), I. 101; II. 204.
 Süddonauländer, II. 212.
 Sündungarn, II. 212.
 Süssenheim, II. 89.

Sulz, Geschlecht der v., I. 12.
 Sulzbach, I. 23.
 Sunec, Suneg, s. Saneck.
 Suneck, Sonnegg, Landesministerialen Kärntens, die Sunecker, Sonnegger, I. 21; Cholo v., I. 21; Chuno v., I. 21; Heinrich, v. I. 21, (137, 45).
 Sunnelburg, die Brüder v., I. 54, (146, 98).
 Swersobitz (Scherschowitz), slov. Žerovica, b. Erlachstein), I. 73.
 S. Sylvester, Pabst, II. 56.

T.

- Tallowecz (Talowec, Talowić, Thallóczy), II. 213; vgl. auch Januschban, Matko von, II. 96, 97, 106, 107.
 Tarveser march (Treviso), II. 76.
 Taufers, Haug (VI.) v., (I. 46, irrigerweise st. Tevffen, s. w. u.), I. 53, 177—185 (145—6, 96).
 — Margaretha, Gem. und Witwe Hugo's v. Taufers (aus d. Hause Truhendingen), 177—185.
 — Offmei (Euphemia), Mutter Hugo's VI. v. T., I. 182.
 Temeschburgk (Temesvár), II. 134.
 Tengelingen - Peilenstein, Gfn. v., I. 10.
 Teodo, II. 69.
 Teschen, Hgz. Wladislaw v. Teschen-Glogau, II. 131, 215.
 — Margaretha, Hgzin. von, s. Gem. geb. Gfn. von Cilli, II. 130, s. Montfort-Pfannberg.
 Tethenoy, I. 125.
 Teuffen, Tevfen, Tewffen, Toepfen, Tüffen, Tuffen.
 — Haug v. (?), I. 46, 52, 53, 118, 119, 120, (145 bis 6, 96), 177—185.
 — Margaretha, „Gräfin“ (unbek. Herkunft), Gem. desselben, I. 52, 53, 119, 120, 177—185.
 „Teutschen“ (d. i. auf dem deutschen Boden), II. 108.
 Thurn, Hartmann v., II. 90; vgl. „Turn“.
 Tibein, Hugo v. s. Duino.
 Tiefen, Tiffen, Tifen, I. 54, 177—185, vgl. Tyven.
 Tiffer s. Tüffer.
 Tirana (Tyrana), II. 67.
 Tirna s. Tirana.
 Tirol, Tyroll, I. 39, 43, 45, 53, 63, 68, 70, 83, 93, 94, 96, 113; II. 72, 162, 204, 205, 212.
 Tiuen, Burg, I. 179; siehe Tiefen.
 Tiufen, Tiuffen, s. Teuffen.
 — Hugo, I. 179.
 Tiufinbach = Teuffenbach, I. 181.
 Toebein s. Tibein (Duino).
 Toepfen s. Teuffen.
 Toufers s. Taufers.
 Traaburg, Traburg (Drauburg), II. 152, 156.
 „Trachenberg“ (Drachenburg), Leopold v., I. 100.
 — Otto v., I. 100.
 Trakenstein (Drachenstein i. Zagorien o. i. Seger), II. 156.
 Traungauer, I. 8, 13, 32, 34, 35, 36, 37, 49.
 — Kunigunde, Ottokar's V. Gattin, I. 35.
 — Ottokar V. (VII.), I. 23, 35.
 Trautsch, II. 156.
 Treffen, Treuen, Burg, I. 54, 177, 179; Gfn. v., I. 179.
 Trevner (Drevina = Drann), Dienstmannen, I. 35.
 Trient, I. 94.
 Trier, II. 65.
 Triest, I. 26, 30.
 Trigau, II. 156.
 Trixen (Truchsen), I. 35, 37, 56. Vgl. Truchsnor.
 Trögelwang, I. 57.
 Troia, II. 52.
 Troyan, Trojana, II. 141.
 Troyanaberg (Passhöhe), II. 140.
 Truchsen s. Trixen.
 Truchsnor, I. 35; Hertel der, I. 105.
 Truhendingen (Margaretha von, s. Taufers), I. 53.
 Tschakathurn (Tschaken-thurn, Tschackenthurn), II. 75, 105, 155, 156, 207.
 Tschetsch, Thomas, II. 108.
 Tubaris s. Taufers.
 Tuchein, I. 27.
 Tüchern, I. 57, 81.
 Tüffen s. Teuffen.
 Tüffer, Tiffer, Tyffer, Tyver, I. 7, 35, 74, 77, 86, 102, 106, 125; II. 156, 157.
 Tuelach (Dollach), I. 29.
 Tuempel, Heinricus de, I. 115.
 Tuenau (Donau, Fluss), II. 66.
 Türkei, Türckey, II. 95, 97, 102, 103, 108, 109, 127.
 Tuffen s. Teuffen.
 „Turn“ (Thurn) im Schall- (Schellach, Schallach-) Thale, b. St. Martin o. Merten, I. 80, 107.
 — Genannte v. („Turner“): I. 106, 107.
 — Eberhard der, I. 106, 107.
 — Ekkhard der, I. 106, 107.
 — Gebhard der, I. 106, 107.
 — Gunczel v. d., I. 84, 186.
 — Hanns der, 106, 107.
 — Rudolf, Rudolfus de Turri, I. 19, 115.
 Turnlein, II. 146, 154, 156.
 Tuvers s. Taufers.
 Tvartko (Tvrtko) Stefan, „König“ v. Bosnien, II. 208.
 — II. (Twartko „Šura“, Tvrtkovič), Fürst von Bosnien, II. 209, 210, 211.

Tyffer s. Tüffer.
 Tyrana s. Tirana.
 Tyroll s. Tirol.
 Tyven, vgl. Tiefen, Tiefen,
 Hartneid v., I. 179.
 — Hartwig v., I. 179;
 Heinrich v., I. 179.
 Tyver s. Tüffer.

U.

Udine, I. 15, 30, 73, 81,
 179.
 Ulrich (Bauer o. Schaffer),
 I. 82.
 Ungarn (Ungern, Vngern,
 Hungern), I. 3, 5, 69,
 70, 75, 82, 97, 112;
 II. 72, 75, 76, 78, 92,
 93, 94, 95, 96, 97, 99,
 100, 102, 103, 106, 108,
 110, 112, 117, 118, 119,
 120, 121, 124, 130, 134,
 135, 136, 137, 138, 147,
 148, 149, 150, 151, 163,
 164, 168, 204, 205, 207,
 212, 213, 215.
 Ungnadt, Hanns der, II.
 92.
 Unter-Drauburg, I. 56.
 Unterkrain siehe Krain
 („Mark“).
 Untersteier s. Steiermark.
 Urbanus VI., Pabst, II. 76.
 Uylaki (Ujlaki, Niklas v.),
 II. 151.

V.

Valenz, Valencia (Wels),
 II. 67.
 Valvasone (Walwasone).
 Graf Rizado v., I. 125.
 Valvasor, I. 109.
 „Veist“, Rudolf der —
 („Fette“, Pinguis), I. 106.
 Veistritz, Veistritz, II. 71,
 156, 160.
 Veit, St., (Kæ.), I. 53.
 — (Kr.), I. 81.
 Veldspert (Feldsberg), Al-
 brecht, Truchsess v., I.
 26.
 Venedig, II. 204.

Venzone (Peuschelsdorf,
 Friaul), I. 113.
 Vetrana, Vestrana, II. 67.
 Veustritz (Wind.-Feistritz),
 II. 175, vgl. Feistritz.
 Victring, Cist. Kl., I. 71.
 Vienna s. Wien.
 Vigaun (Chaczenstein, Kat-
 zenstein, O.-Krain), I.
 81, 104.
 Villach, II. 82, 85, 140.
 Villalta, Geschlecht der
 von, I. 184.
 Villanders, v. Engelmar, II.
 204.
 Vindisgratz s. Windischgraz.
 Vlæme, Otto, I. 115.
 Vlednyk s. Flædnig.
 Völkermarkt, I. 11.
 Volker, Pfarrer v. Frass-
 lau (Volkerus plebanus
 de Vrazlaus), I. 42, 117.
 Vrazloutz s. Frasslau (I.
 115).
 Vreudenperch (Freuden-
 berg), Heinrich v., I. 51,
 118.
 Vrowenveld (Frauenfeld),
 Jakob v., I. 119.

W.

Wachseneck, I. 53, 182.
 Walachey (Wallachei), II.
 102.
 Waldburg, Hanns, Truch-
 sess v., I. 112.
 Waldemar „der Falsche“,
 II. 204.
 Waldenberg, II. 156.
 Waldhausen s. Bischof
 Ulrich von Gurk.
 Wallseer (Walseer, von
 Walse), I. 61, 63, 72,
 73, 84, 85, 99, 183, 185;
 II. 204.
 — Anna v., Gem. Hugo's
 VI. von Duino, I. 184.
 — Agnes v., I. 61.
 — Diemuth von, Gemalin
 Friedrich's X. Freien v.
 Saneck, I. 61, 91, 107,
 109, 110, 111, (148, 110),
 185.
 — Eberhard, I. 61, 119.

— Friedrich, I. 61, 72, 122.
 — Johann, I. 61, 122.
 — Ulrich, I. 46, 47, 54,
 60, 61, 64, 65, 72, 85,
 95, 104, 119, 122, 124,
 185; Ulrich II., I. 185.
 Walvasone s. Valvasone.
 Warasdin, II. 103, 104,
 105, 146, 154, 156.
 Wasen, Geschlecht der v.,
 I. 12.
 Waydafy, Emrich, II. 108.
 Weichselberg, II. 157.
 Weinneck, II. 157.
 Weissenburgk, Weissenburg
 (Stuhlweissenburg), II.
 100, 150.
 Weisseneck, Herrn v., I. 63,
 102.
 — Hartnid v., I. 96, 184.
 — Hertlein der Weissen-
 ecker, I. 64.
 Weissenfels, II. 81, 156.
 Weisspriacher Sigmundt, II.
 154.
 Weispriacherin, II. 85.
 Weitenstein, Weitenstein, I.
 5, 7, 11, 74, 77, 80, 86,
 97; II. 86, 157.
 — Nobiles de, I. 11.
 Weitra s. Vestrana (Vetra-
 nia).
 Welmarsdorf, I. 57.
 Wels s. Valenz.
 Wels-Lambach, Gfn. v., I.
 13.
 Wenzel III. von Böhmen
 s. Přemysliden.
 Werdeneck, I. 54.
 Wernherus, I. 115.
 Werntho o. Wernher, Bischof
 v. Bamberg, I. 83.
 Wersowez (Bersowez) Eme-
 rich, II. 108.
 Westungarn, I. 111.
 Wien, I. 39, 44, 69, 76,
 77, 81, 93, 95, 96, 98,
 99, 100, 104, 182; II.
 67, 72, 73, 111, 112,
 113, 114, 119, 136, 143,
 144, 169, 170, 206.
 Wiener-Neustadt, I. 111;
 II. 44.
 Wildhaus, Wildhausen s.
 Wilthausen.

- Wildon, II. 157.
 Willershhausen (richtiger Wilthausen) s. Bischof Ulrich von Gurk, I. 99.
 Wilthausen, Geschlecht der v., I. 12, 99, (156, 134).
 — Albrecht v., I. 118.
 — Anna v., Gem. Hugo's VI. v. Duino, I. 184.
 — Heinrich v., I. 99, 105, 118.
 — Ulrich v., s. Ulrich B. v. Gurk.
 Windisch-Feistritz, I. 48, 49, 83, 89.
 Windischgraz, I. 8, 36, 38, 39, 40, 46, 48, 54, (141, 71 u. 146, 99), 179.
 Windisch-Landsberg, I. 5, 89, 101.
 Wippach, I. 96, 97.
 Wirtzburg, Wirzeburch (Würzburg), II. 67.
 Wishegradt, Wissegrada, II. 67.
 Wistucz, II. 156.
 Wittelsbacher, I. 12, 94; II. 204.
 — K. Ludwig der Baier, (Oberbaiern), I. 49, 68, 69, 70, 71, 87, 92, 93, 94; II. 174, 204.
 — Ludwig, Herr v. Tirol, II. 204.
 — Heinrich von Niederbaiern, I. 69.
 — Otto von Niederbaiern, I. 43.
 Wittowecz (Wittobecz), Witowec, Jan, Jann (Johann), II. 85, 86, 87, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 116, 131, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 215.
 Wlack (Wlad Drakul, Woj. der Walachei), II. 119.
 Wladislaw, erster jagellonischer König v. Polen, II. 208; König v. Polen u. Ungarn, II. 97, 102, 103.
 Wlschalkus, I. 115.
 Wöllan, I. 74, 80, 107.
 Wolkenstein, Geschlecht der von, I. 12.
 Worms (Wurms, Wurnitz), I. 64; II. 9.
 Wossen (Bosnien), II. 72.
 Wossner, ein, II. 88.
 Wregg s. Pregut.
 Wurmberg, II. 105.
 Wurms, Wurnitz s. Worms.
 Wurtzland (Burzenland), II. 81.
 Wutschin, II. 156.
 Y.
 Ygla s. Seclavia.
 Ymbriopolis s. Regensburg.
 Z.
 Žablek s. Sabiak.
 Zaeckel (Székely), II. 105, 108.
 Zara, II. 204.
 Zauchen, I. 57.
 Zeiring, I. 57.
 Zeltschach, Gfn. v., I. 14, 15.
 — Poppo, I. 11, 14, 15.
 — — II., I. 14, 15.
 — s. Friesach-Zeltschach.
 — Pfannberger, I. 55.
 Ziladi (Zilladi = Szilágyi) Michel (Michael), II. 122, 124, 149.
 Zistanesfeld-Gau s. „Zitilinesfeld“-Gau (pagus).
 Zitilinesfeld-Gau (pagus), I. 3, 6.
 Znaim, I. 47.
 Zobelsperg, II. 156.
 Zoll (= Zollfeld) = Gradusolium, II. 66.
 — Benedictus v., II. 107.

Zur Erläuterung des Verzeichnisses der gräflichen Burg-Güter, Lehen und Pfandschaften in der Cillier Chronik, Cap. 43–47, (S. 155–157 des Abdr.), (soweit constatarbar in den heutigen OO. NN., alphabetisch und nach Ländern geordnet):

I. Steiermark.

Altenburg, Cilli, Feistritz (Windisch), Forchteneck, Heggenberg, Hörberg, Hoheneck, Kaisersberg, Königsberg, Lemberg, Liechtenstein, Montpreis, Osterwitz, Pack (Thurm an der), Pöltschach, Rabensburg, Radkersburg, Sachsenfeld, Saldenhofen, Saneck, Schallthal, Schönstein, Stettenberg, Tüffer, Weitenstein (Thurm zu —), Wildon.

II. Kärnten.

Drauburg (Ober-), Drauburg (Unter), Landskron, Ortenburg, Spital, Sternberg.

III. Krain.

Adelsberg, Erkenstein, Flädnitz, Friedrichstein, Görtschach, Graschen, Gurkfeld, Kastel, Katzenstein (Vigaun), Krupa, Laas, Landstrass, Libec, Mayhau, Metlik, Neuhaus, Ortneck, Osterbelz (Osterberg?, Osterc?), Pillichgrätz, Pöllau, Radmannsdorf, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth, Sanabor, Seissenberg, Siebeneck, Thurm an der Kanker, Thurm ob Neuhaus, Thurm ob Ratschach, Waldenberg, Weichselberg, Weissenfels, Zobelsberg.

IV. Windische Lande (Zagorien, Murinsel, Slavonien-Kroatien).

Agram, Drachenstein, St. Jörgen, Kamenitz, Kopreinitz, Krapina, Medvec, Nedolic, Rakonitz, Samobor, Trigau, Trautsch, Tschakathurn, Warasdin, Wistuc.

Verbesserungen von wesentlichen Textfehlern und Ergänzungen.

I. Theil (Saneck-Cillier).

S. 12, Z. 6 v. o. (**Truchsen**) = von Trixen in Kärnten, gehören eigentlich zum Kärntner Landesadel und wurden deshalb in Klammer gestellt.

S. 16, 2. Abs., Z. 6—7 v. o. st. bewegt sich nicht, l. bewegt sich nicht **immer**, u. st. individualisirt sich unabhängig, l. individualisirt sich **oft** unabhängig.

S. 26, Z. 12 v. u. st. Hartnid V., l. H. **III**.

S. 20, Z. 8 v. u. st. Wilhelm von Heunburg, l. **Ulrich** v. H.

S. 30, Z. 5 v. u. st. 20. Mai, l. **29.** Mai.

S. 35, z. Z. 6 v. o. Heinrich V. in der allg. Herzogsreihe Kärntens, in der Sponheimer Herzogstafel Heinrich II.

S. 45, Z. 11 v. o. st. 26. Februar, l. **28.** Februar.

S. 46, Z. 19 v. u. st. Hugo v. Taufer's, l. H. v. **Tevffen**.

S. 69, Z. 5 v. o. st. capitaneus Carniola et Marchia, l. cap. **Carniolæ** et **Marchiæ**.

S. 110, Z. 3 v. u. st. Ditmut, l. **Dietmut**.

S. 122, Z. 17 v. o. st. hub wir im gelübt, l. **hab** w. i. g.

S. 124, Nr. VIII. Regest. — st. belehnt die Grafen Wilhelm von Cili, seinen Neffen Herman von Cilli — l. belehnt die **Grafen Wilhelm und Hermann II. von Cilli, des Ersteren Vetter**

S. 125, vgl. Muchar (Regg. Oe. GArch. 1849), Nr. 41 und Goeth Regg. Mitth. VII. Nr. 258 (auszugsweise).

II. Theil (Cillier Chronik).

S. 10, **Schmutz** top. Lex. d. Stm. IV., Anh. LI., hat den Namen **Vinkh** Georg richtig angemerkt, irrt aber, wenn er sagt 1542, **oopirt von Haid** J. Fr. J. U. D. 1691! Haid ist nur der Name des späteren Besitzers.

S. 38, Cap. 6, 4. Alin., vgl. die Berichtigung des über „Adelheid v. Oettingen“ Gesagten in der III. Stammtafel, Cap. 7, „(s. w. u.)“ bez. sich auf S. 200 u. III. Stammtafel.

S. 144, Cap. 39, Z. 11 v. o. st. solches Abtretung, l. **solche** ab. u. e.



Stammtafeln.

⁹⁾ Froelich, S. 81—82 und Cäsar III., 687 führten eine Elisabeth v. Schaunberg statt der Anna ein; dergleichen ihnen folgend Orozen und Supan Bergmann a. a. O. hat schon (1843) das Richtige. Auch ich hielt dessungeachtet (s. m. Abb. ü. die Cillier Chronik v. 1873 u. Allg. deutsche Biogr. S. 259), an der Froelich'schen Anschauung fest, verfuhr durch eine falsch datirte Urkunde b. Apostelen, worin 1371, 27. Jänner (nächststen Montag vor Lichtmessens*) ein Heiratspact zwischen Gräfin Elisabeth der verwitweten Schaunbergerin mit Hermann dem Aelteren* (Hermann I.) betreffs ihrer neuen Ehe mit dessen Sohne Hermann dem Jüngerem* (Hermann II.) verzeichnet erscheint, und übersah die durch Stülz (Abb. ü. d. Schaunberg, Denkschr. der kais. Akad., XII. Bd., 1862) erwiesene historische Unmöglichkeit dieser Urkunde (vgl. w. u. Anm. 15). Dieselbe gehört nämlich zum J. 1401, 7. Febr. (am nächsten Montag nach vnsrer Frowntag der Liechtmessen⁴, Kruz, G. Oesterreichs u. Hz. Albr. IV., I. Bd., S. 76, Note; vgl. Stülz a. a. O., Regg. Nr. 736, S. 308) und betrifft die Ehe der Witwe Ulrich's I. von Schaunberg († 1373, 6. März) mit Hermann III., Sohne Hermann's II. — Die Heirat zwischen Anna, dritten Tochter Heinrich's VIII. Gfn. v. Schaunberg, fand 1377 statt (Stülz, Regg. Nr. 614). Ihren Tod stellt Stülz z. J. 1396 und folgt hierin Froelich (S. 82).

⁹⁾ Vgl. Froelich S. 63.

¹⁰⁾ Vgl. o. die Belege S. 38—39.

¹¹⁾ Dlugosch, hist. Pol., Leipzig A. 1712, I. Bd., S. 166 ff.

¹²⁾ Vgl. o. II. Abth. S. 39. Vgl. Froelich S. 77, 78, der das Testament Hermann's II. v. 23. Juni 1396, Cilli (vgl. Apostelen VIII., 82, 20), angesichts der Türkenfahrt, heranzieht, worin er auch bereits der künftigen Gattin seines Erstgebornen (die Reihenfolge der Sohne wird genau angegeben in den Urk. K. Sigismund's v. 1399, 27. Jänner, Fejér X., p. 2, S. 633—639; Friedrich II., Hermann III., Ludwig, Elisabeth, gedenkt und seinem Vetter Friedrich Gfn. v. Ortenburg auch die entsprechende Verheiratung seiner Muhme Anna, T. Wilhelm's, ans Herz legt. — Da Friedrich II. erst nach 1377, dem J. der einzigen uns bekannten Heirat seines Vaters, zur Welt kommen konnte, so erscheint die Angabe des Aen. Sylv., er sei über die achtzig alt geworden, gar als Neunziger gestorben († 1454¹), nichts weniger als zutreffend; denn man kann nur an 77—78 Jj. denken.

¹³⁾ Die Chronologie der Ermordung Elisabeth's und der zweiten (geheimen) Ehe Friedrich's mit Veronika ist noch immer fraglich. Wir kennen nur den Todestag der Letzteren aus dem Seitzer Nekrologe. Vgl. Froelich S. 94 u. o. S. 40.

¹⁴⁾ Der Tod Hermann's III., s. o. S. 40.

¹⁵⁾ S. Stülz a. a. O., S. 202. Die Heirat Hermann's III. von Cilli in erster Ehe mit der verwitweten Schaunbergerin fand um Pfingsten 1401 statt. Elisabeth war aus dem Hause Abensberg (=Abelsberg*). Altruf Hermann II. erscheint 1401—1412 als Vormund des Sohnes Elisabeth's erster Ehe, Gf. Hannsen v. Schaunberg.

¹⁶⁾ S. o. S. 40. In zweiter Ehe erscheint die verwitwete Beatrix v. I. Sept. 1427 ab.

¹⁷⁾ S. o. S. 40 und Grotefeld, Stammtafeln d. schles. Fürsten. Breslau, 1875, S. 14. Wladislaw † noch i. Oct. 1459 und nicht 1463, wie Bergmann nach Froelich angibt.

¹⁸⁾ Als Ortenburger Erbe hat er s. der urk. Verfügung des letzten Ortenburger's v. 1377, 23. Nov. zu gelten. S. 1414 begegnet er uns nicht mehr urk. Das Todesjahr 1417 ist problematisch. S. Froelich S. 100.

¹⁹⁾ S. Froelich S. 100 f. und die A. des Werkes v. Arenpeck, de gestis episc. Frisingensium, b. Deutinger, Btr. z. G. der Kirche Freising, III., S. 530—531.

²⁰⁾ Vgl. Froelich S. 112 f. ²¹⁾ u. ²²⁾ desgl., Froelich S. III—112 u. s. o. S. 41.

²³⁾ S. o. S. 39. ²⁴⁾ Desgl.

²⁵⁾ 1406, 18. April, Fejér, X., 4., S. 473, spricht K. Sigismund bereits v. Gfn. Hermann II. als socero nostro carissimo. Windeck handelt gar v. 1399 als dem Zeitpunkte der Ehe. Aschbach, I., 123 ff., spricht sich für das J. 1408 aus und beträchtet das frühere als Verlobung.

Stammtafeln.

I. Genealogische Tafel. Wahrscheinliche Herkunft und Urverwandtschaft der Freien von der San und Saneck.

Die Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach:

Wilhelm, Gatte der h. Hemma, Stifterin der Gurker Kirche († 1045), und dessen Söhne † c. 1035—1036.

Liutold, Wilhelm's Bruder, wahrscheinlich der Ahnherr der Sippen: Soune-Playen (Plain) und Zeltschach-Heunburg - (Peckach = Peggau) = Pfannberg. Dessen muthmasslicher Sohn:

Askuin, Graf, 1032 urkundlich als Blutsverwandter der h. Hemma und 1045 als Vogt der Gurker Kirche bezeichnet.

a) Die Sippe Soune-Playen (Hardeck).

Brüder (Nachkommen Askuin's):

Starkhand (? II.), 1103, urk. als „marchio de Soune“, Markgraf a. d. San und Vogt von Gurk angeführt, † vor 1130, wahrsch. ohne Nachkommen.

Ulrich, 1103 urk. als Bruder Starkhand's bezeichnet.

Wericand, Graf, 1130 noch „Vogt von Gurk“ genannt.

Gebhard (I.) von Soune, wahrscheinlicher S. Ulrich's, urk. 1130—1144 genannt; **Ahnherr der Freien von San-Saneck.**

Liutold von „Playen“, wahrscheinlicher Sohn Wericand's. **Ahnherr der Grafen v. Playen,** die sich von Konrad I. († c. 1200) ab auch von „Hardeck“ schreiben.

b) Die Sippe: Zeltschach-Heunburg-Pfannberg (Peckach = Peggau).

Wahrscheinliche Brüder (Nachkommen Liutold's, muthmassliche Bruders-Söhne Askuin's).

Wilhelm (I.) von Heunburg, urk. 1103 als solcher angeführt, verwandt od. identisch mit Wilhelm v. Puzuolo (Pozul im Friaulischen).

Poppo, Graf von Zeltschach, urk. 1103 angeführt. (Sein Bruder ist wohl Berthold, 1090—1106 Bischof von Gurk).

Pilgrim v. Hohenwart-Puzuolo, † nach 1144. S. Sohn aus der Ehe mit einer T. Gfn. v. Tengelingen-Peilstein.

Poppo, 1135 als Bruder Pilgrim's genannt.

Otwin, Vater d. Gfn. Ulrich's (I.) u. Wilhelm's (II.) von Heunburg.

Poppo II., „Graf von Zeltschach“ (urk. 1131) † vor 1140.

Rudolf von „Pekach“ — Peckach (Peggau i. O.-Stmk.) 1136 urk. gen. Ahnherr der 1237 zu „Grfn.“ v. Pfannberg erhobenen Freien von Peggau.

Günther, urk. 1140 marchio de Sonne (Markgraf a. d. San) u. v. d. Admonter Chronik auch „marchio de Cylia“ (Cilli) gen. † kinderlos vor dem Vater.

II. Genealogische Tafel. Die Freien von San-Saneck und Lengenburg (Lemberg) 1120—1341.

1. Gebhardt (I.) „von Soune“, urk. 1130—1144 gen. Gemalin unbekannt. 2. Leopold (I.) „von San“, „Saunien“ (1146), Bruder o. Sohn. Gem. unbekannt.

3. Gebhardt (II.) „von Sounek“ (Saneck) auch „von Lengenburg“ (1235), urk. 1173—1237 genannt (Neffe o. Sohn Leopold's I.).

4. Konrad (I.) „von Lengenburg“ und „Saneck“ (urk. 1222—1241 angeführt). Gemalin dem Namen nach unbekannt, aus dem Hause Peckach-Pfannberg.

5. Leopold (II.) „von Lengenburg“ (1224), Konrad's Bruder o. Vetter.

6. Gebhard (III.), „erstgeborener S. Konrad's I.“, urk. 1255—1291 gen. S. Gemalin: Elisabeth (1267), unbek. Herkunft, wahrscheinlich a. d. Sippe der Herrn v. Ort-Mureck-Kranichberg.

7. Konrad (II.), wahrscheinlich unvermält, † 1262, sicher vor dem 1. Sept.; wahrsch. auch vor dem 14. Mai.

8. Ulrich, 1255—1314 urk. gen. († vor 1318); 1264 und 1265 „von Lengenburg“. Gem. (1. hypothetisch; a. d. Sippe Herbergscherfenberg; 1265 als „domina de Lengburg“ angeführt. 2. (einzige ?):

9. Leopold (III.), urk. s. 1255 angeführt, † c. 1286. Gem. **Margaretha „Gräfin“** (v. Heunburg, T. Ulrich's II.), in zweiter Ehe (1288, nach dem 23. März) mit Ulrich (IV.), Gfn. von Pfannberg vermält.

Katharina, urk. 1369, 1377 angeführt von ihren Enkeln; T. Ulrich's II., Grafen von Heunburg, Schwester Margareths und Elisabeth's s. 1288, April. Ueberlebte ihren Gatten.

Schwestern der genannten vier Brüder (6—9) } 1. Sophia (urk. 1264), vermält mit Friedrich (V.) von Pettau († c. 1277).
(welche urk. bekannt sind): } 2. Anna (urk. 1307 schon als † bezeichnet), Gem. Seifried's des Jüngern und Mutter Ulrich's von Mahrenberg.

10. (In der von Hahn cop. Hdsch. der Cillier Chronik auch als „zehender“ Freie von Saneck bezeichnet), Ulrich's und Katharina's (s. o.) einziger Sohn:

FRIEDRICH (1318, 21. Juli noch minderjährig; 1322, Jänner schon grossjährig, 1341, 16. April zum Grafen von Cilli erhoben, † (nach gewöhnlicher Annahme 1359, 9. August), zw. dem 16. Februar und 15. März 1360. Urkundlich bezugte Gemalin: **Diemut von Wallsee** (1330, 29. December als solche gen.), Tochter Ulrich's I. v. W. (Begründers der Grazer Linie der Wallsee, Schwester Ulrich's II., Friedrich's und Johann's v. W., † vor 30. November 1357. (Die angebliche erste Gattin Anna, Prinzessin v. Sachsen urk. nicht nachweisbar).

Schwestern: Einzige, urk. gen. Anna, 1314 als Braut Otten's, S. Otto's II. v. Liechtenstein, angeführt.

Söhne: Ulrich (II.), I. und Hermann I., „Grafen v. Cilli“, geb. seit 1331, s. III. Tafel.

Töchter: 1) Katharina, um 1353 verm. mit Grafen Albert IV. († 1374) v. Görz. 2) Anna, 1354 (12. Juli) gen. als Gattin Ott's, Gfn. v. Ortenburg (1376, Witwe, s. III. Taf.).

Als Verwandte angeführt: 1) „Vetter“ Friedrich v. Herberg, Gatte der Gräfin Anna v. Sternberg (1322), Witwe 1332 (nennt Friedrich den Freien v. Saneck ihren „Oheim“; 2) „Schwager“ (1333 urk. a.) Konrad v. Aussenstein, Gem. Diemut, (aus welchem Hause? Wallsee? Pfannberg? denn auch Ulrich V., Graf von Pfannberg, Gatte Agnesen's, Schwester Diemut's von Wallsee, der Gemalin Friedrich's von Saneck, wird 1333 als „Schwager“ des Aussensteiners und dessen Gattin angeführt); 3) Elisabeth, Gem. Heinrich's von Montpreis, eine Pfannbergerin, Schwester Ulrich's V.; 1339 nennt ihr Gatte deshalb den Sanecker seinen Schwager. 4) Andreas, Graf von Güssing, 1357, 30. November in der Jahrtagsstiftung Friedrich's I., Grafen von Cilli, nach dessen Kindern und Mutter als Verstorbener und angeführt.

Genannte von „Saneck“ — „Lengenburg“, als Dienst- und Lehensmannen der Freien von Saneck, die ihre Prädicate führten, a) „Saneck“: 1147 Wolfgang; 1235 Rudolf, Friedrich, Eberhard; 1242 Friedrich, Heidenreich; 1270 Wernher; 1286 Eberhard; 1288 Ortolf; 1334—1355 Rudolf u. Wetzmann. — b) „Lengenburg“ (Lengenber, j. Lemberg): 1238 Popo, 1260 Popo, Weriand, Gebhard („Brüder“); 1271 Friedrich; 1278 Herbord.

III. Genealogische Tafel. Das Grafenhaus Cilli 1341—1456.

1. Friedrich I. (s. II. Tafel) 1341—1360. Gem. (s. II. Tafel) Diemut v. Wallsee, † 1353—1357. (Die angeblich erste Gattin, Anna v. Sachsen bleibt unerweislich ¹⁾).

2. Ulrich I. (II), geb. c. 1331 ²⁾, † 1368, 26. Juli. Gem., einzige, s. 1360—1361 Adelheid, geb. Gfn. v. Ortenburg, verwitwete Gfn. v. Oertingen ²⁾, † 1391, 17. Aug.

3. Hermann I., geb. c. 1332—1334, † 1385, 21. März. — Schwwestern: Gem. s. 1360—1361 Katharina, T. Stephan's Tvartko I. (Tvrtko), „Königs v. Bosnien“).

a) Katharina, i. Gem. s. 1353 Grf. Albert IV. v. Görz ⁵⁾ († 1374); 2. Gem. s. 1377 Hanns Truchsess v. Waldburg.
b) Anna, Gem. s. 1354 Gf. Ott v. Ortenburg; 1376 Witwe ⁶⁾.

5. Wilhelm, geb. c. 1361—1362, † 1392, 19. Sept. Verlobte (1373, 24. Oct.) Elisabeth, T. des Gfn. Mainhard VII. v. Görz ⁷⁾; Gem. s. 1382, 27. März, Anna, T. d. K. Kasimir v. Polen, des letzten Piasten ¹⁰⁾.

Hanns, † 1372, 29. April 1369 verlobt mit Margaretha, T. des letzten Grafen von Pfannberg ⁷⁾.

4. Hermann II. † 1435, 13. Oct., „Gf. v. Cilli, Ortenburg und im Seger“. Gem. Anna, T. des Gfn. Heinrich VIII. v. Schaunberg, 1377; † um 1396 ⁸⁾.

Anna, 1400, 5. Nov. verlobt, 1401 Febr. vermält mit dem ersten jagellonischen K. Polens: Wladislaw I. (II. 1386—1434) ¹¹⁾.

6. Friedrich II., geb. nach 1377, † 1454, 9. Juni. 1436 „gefürsteter“ Graf v. Cilli, † 1454, 9. Juni.

Gem. i. s. 1388, Sept., Elisabeth, T. Gf. Stephan's d. ä. v. Frangepani, Modrusch und Veglia, ermordet 1422 ¹²⁾.

(Gem. 2. in geheimer Ehe: Veronika v. Teschnitz o. Desnic, 1422—1427? im Bade ertränkt 18. Oct.) ¹³⁾.

Hermann III., — Lud wig, eventuel ler Erbe der Grafschaft Ortenburg ¹⁴⁾, († 1414 oder 1420?)

1. Gem. Elisabeth, geb. Gräfin von A b e n s b e r g, Witwe d. Gfn. Ulrich II. v. Schaunberg s. 1403 ¹⁵⁾.
2. Gem. Beatrix, Hermann natürlicher, später legitimirter Sohn, 1412, 25. Juli, Bischof von Freising, 29. März 1421 B. v. Trient, † jedoch schon 1421, 13. December ¹⁶⁾.

K. Wladislaw II. (III.), K. v. Polen u. Wahlkönig Ungarns 1434 bis 1444.

K. Kasimir I. (IV), 1445 bis 1492, Gem. Elisabeth, T. K. Albrecht's II. und Elisabeth's, T. K. Sigismund's d. Luxemburgers.

Anna, 1400, 5. Nov. verlobt, 1401 Febr. vermählt mit dem ersten jagellonischen K. Polens: Wladislaw I. (II. 1386—1434) ¹¹⁾.

K. Wladislaw II. (III.), K. v. Polen u. Wahlkönig Ungarns 1434 bis 1444.
K. Kasimir I. (IV.), 1445 bis 1492, Gem. Elisabeth, T. K. Albrecht's II. und Elisabeth's, T. K. Sigismund's d. Luxemburgers.

7. Ulrich II. (III.), S. der ersten Ehe Friedrich's II., erm. 9. Nov. 1456 zu Belgrad, der letzte Cillier. Gem. Katharina, Tochter d. Serbenfürsten Georg Branković, Schwester der Sultanin Mara.

Hermann IV. † 1452.
Georg † 1443 als Kind
Elisabeth, 1444 verlobt ²⁰⁾ mit Hanns von Görz, dann mit Ladislaus Hunyadi, † 1455.

6. Friedrich II., geb. nach 1377, † 1454, 9. Juni. 1436 „gefürsteter“ Graf v. Cilli, † 1454, 9. Juni.
Gem. 1. s. 1388, Sept., Elisabeth, T. Gf. Stephan's d. ä. v. Frangepani, Modrusch und Veglia, ermordet 1422 ¹²⁾.
(Gem. 2. in geheimer Ehe: Veronika v. Teschenitz o. Dešnic, 1422—1427? im Bade ertränkt 18. Oct.) ¹³⁾.

Friedrich III. (Hanns, natürlicher Sohn, † als Karthäuser 1447, 15. Nov. vom Papste legitimirt ²¹⁾.
von Seitz ²¹⁾).

Töchter Hermanns II.: 1. Elisabeth † c. 1426, s. A. 1400 verm. mit Graf Heinrich IV. von Görz ²²⁾.
2. Anna, s. 1405, Aug., Gem. Niklas' d. jüngeren von Gara ²³⁾.
3. Barbara, s. 1406 o. 1408 Gem. K. Sigismund's ²³⁾ (1437), † 1451, 11. Juni.
K. Elisabeth × Albrecht (V.) II. von Oesterreich, K. von Böhmen und Ungarn.
K. Ladislaus d. Nachgeb., † 1457. Elisabeth, Gem. K. Kasimir v. Polen. — Anna, Gem. Hg. Wilh. v. Sachsen.

Hermann III., — Ludwig, eventueller Erbe der Grafschaft Ortenburg ¹⁴⁾, († 1414 oder 1420?)
Witwe d. Gfn. Ulrich II. v. Schaunberg s. 1403 ¹⁵⁾.
2. Gem. Beatrix, T. Hg. Ernst's v. Baiern ¹⁶⁾.

Margarethe ¹⁷⁾, † 22. Juli 1480 (letzte Cillierin).
1. Gem. Hermann, Gf. v. Montfort-Pfannberg † 1444.
2. Gem. Wladislaw, Hg. v. Teschen-Glogau † 1459.

Literatur zur Geschichte und Genealogie der Cillier.

Froelich a. a. O. (Stammtafel und urkundliche Erläuterungen).
Cäsar, Ann. Styria, II. und III. Bd.
Bergmann, Das Münzrecht der gefürsteten Grafen von Cilli und die denselben fälschlich zugetheilten Münzen der Reichsgrafen von Erbach, Wien. Jahrbücher f. Liter., 103. Bd., ABl. 29—39 (mit sehr sorgfältigem Stammbaume).
Orožen, Kronika česka (1854, mit Stammtafel).
Supan, Die vier letzten Lebensjahre des Gfn. Ulrich II. v. Cilli. Wien, 1868 (mit Stammtafel nach Orožen, der sich wieder an Froelich hält).

Anmerkungen und Belege.

¹⁾ Vgl. über die Unwahrscheinlichkeit o. den Text S. III. Ferner spricht gegen diese angebliche Ehe der gewichtige Umstand, dass weder in der Jahrtagsstiftung Friedrich's I. v. Cilli v. 30. Nov. 1357, noch in der v. 1360, 16. Febr., wo doch der ganzen Familie gedacht wird, jener Anna Erwähnung geschieht. In der ersteren heisst es: vmb vnserm genädigen herren graf Fridreichen von Cilli, vmb seinew chint, vmb seiner lieben wirtinne grävinn Dyemueten sel, der got genad . . . , in dieser: vmb vnsern genedigen herren graf Fridreichen von Cyli vmb seinew chind vmb seiner liben wirtin grävinn Diemuten sel, der got genad . . . Das Argument, dass keine von beiden Töchtern Friedrich's I. v. Cilli den mütterlichen Namen Dietmut führt, wohl aber der Name der einen, Anna, mit dem jener unweislichen Anna v. Sachsen zusammenstimmt, kann nicht massgebend sein. Ueberdies rechtfertigt keine mir bekannte genealog. Quelle die Angaben des ohnehin unverlässlichen Bothe.

²⁾ Da Ulrich I. (s. d. Text des Schlussabschnittes) schon 1346 Kriegsdienste, wenn auch nur als Knappe, leistet, 1330, 29. Dec. aber die Ehe seines Vaters noch kinderlos war, so muss die Geburt Ulrich's 1331 angesetzt werden. Unter der Voraussetzung, dass seine Schwestern auch von der gleichen Mutter stammten, hat er daher auch als Erstgeborener überhaupt zu gelten.

³⁾ Froelich und alle späteren, auch mich eingerechnet, s. Allg. deu. Biogr., Art. Cilli, S. 262, und ebenso noch in diesem Werke, S. 38, haben diesem Cillier zwei Frauen beigelegt, eine von Oettingen (wie sie die Cillier Chronik, 6. Cap., s. o. S. 72, nennt) und eine Gräfin von Ortenburg. Es ist dies aber eine und dieselbe Person, wie dies folgende Urkunde beweist, 1361, 5. Dec., Rohitsch (Orig. StA., Cop. LA. Nr. 2801^a): Chunz Ruppel von Augsburg („Auspurch“) quitirt dem Gfn. Ulrich v. Cilli über 200 Gulden für die zur Aussteuer der Gräfin Alheit (Adelheid), Ulrich's Gattin, gelieferte Waaren, und da heisst es: von der heimstew vnd morgengab wegen der genanten meiner genedigen vrowen gräfinen Alhaiten von irem voderem wirt, dem edlen herrn graf Albrecht von Ottingen seligen. Froelich S. 61 kennt ihn auch, wusste aber nicht, dass er als früherer Gemal Adelheid's aufzufassen sei und hielt Letztere zufolge der ungenauen Angabe der Cillier Chronik für eine Descendentin oder Seitenverwandte dieses Gfn. v. Oettingen. Da er aber andererseits aus Urkunden die Ortenburgische Herkunft einer Adelheid als Witwe des Gfn. Ulrich I. v. Cilli entnahm, so hielt er diese für eine von der ersteren Adelheid verschiedene Person und meinte, dass der Cillier schon bald nach 1361 (!) eine zweite Ehe, mit einer Ortenburgerin, eingegangen wäre. Es ist aber eine und dieselbe Adelheid, welche als Witwe in der Urkunde vom 7. März 1371 (Orig. StA., Cop. LA. 3103) den Gfn. Ott v. Ortenburg (Gatten Anna's, der Schwester Ulrich's I. v. Cilli) ihren „liben Bruder“ nennt. In einer der letzten von ihr ausgestellten Urkunde, 1384, 17. Jänner (Orig. LA. 3478), findet sich ihr Siegel: oben und unten ein schreitender Löwe, zwischen ihnen der getheilte Wappenschild: zwei herzförmige Schilder neben einander, rechts drei Sterne (das Heunburgisch-Cillische), links drei Flügel (das Ortenburgische Wappen). Das Sterbedatum dieser Adelheid v. Ortenburg, verwitweten Gfn. v. Oettingen und Cilli müssen wir auf die Bürgschaft des Lazius hin, de republ. Rom. A. XII., Cap. VI., S. 993, dem zunächst Froelich (S. 61) folgte, annehmen.

⁴⁾ Froelich S. 75 ist über die Abstammung dieser bosnischen Elisabeth im Zweifel. Dass sie jedoch eine Tochter Tvartko's I. und Schwester Tvartko's II. Tvartkovič, natürlichen Sohnes ihres Vaters, war, ist sichergestellt. S. das eventuelle Testament des Letzteren v. 2. Sept. 1427. Aschbach, G. Sigism., III., 273 und Klajč, Bosna, II., 268.

⁵⁾ Ueber Katharina vgl. Froelich S. 58. Seine Angabe, dass schon 1348 dieselbe in erster Ehe mit Gf. Albert IV., S. Albert's III. v. Görz und der Eufemia Utebild v. Matsch, anzunehmen sei, ist wohl problematisch. Czörnig, Görz und Gradisca, Stammtafel S. 948 setzt das Jahr 1353 an, was jedenfalls als Zeitpunkt der Ehe wahrscheinlich ist; von 1354 ab steht sie sicher. 1386, 27. April (Bruck im Aargau) (Orig. Wiener StA., Reg. I. LA.) urkundet sie noch gemeinsam mit ihrem Gatten über ihr Leibgedinge: Landstrost, Stettenberg, Rudolfswert und Weichselberg.

⁶⁾ 1376 war Anna bereits Witwe. Ihr Sohn Friedrich war der letzte der Ortenburger.

⁷⁾ Vgl. darüber Tangl, Pfannb. II. A., S. 290—291 (72—73 Sep. A.). Hiezu sei noch die Urkunde v. 1368, 9. Mai gefügt (Orig. StA., Regest LA.), worin Gfn. Margarethe, Witwe des letzten Pfannbergers Hanns († 1362, Nov.), geb. Gfn. v. Schaunberg und deren einzige Tochter, Margaretha, den Patriarchen Marquard v. Aquileja benachrichtigen, dass der Pabst die Heirat der Letzteren mit Hanns v. Cilli gestattet habe. Es war also Dispens von Verwandtschaftshindernissen notwendig.

⁸⁾ Froelich, S. 81—82 und Cäsar III., 687 führten eine Elisabeth v. Schaunberg statt der Anna ein; desgleichen ihnen folgend Orožen und Supan. Bergmann a. a. O. hat schon (1843) das Richtige. Auch ich hielt dessungeachtet (s. m. Abh. ü. die Cillier Chronik v. 1873 u. Allg. deutsche Biogr. S. 259), an der Froelich'schen Anschauung fest, verführt durch eine falsch datirte Urkunde h. Apostelen, worin 1371, 27. Jänner („nächsten Montag vor Lichtmess“) ein Heiratspact zwischen Gräfin Elisabeth der verwitweten Schaunburgerin mit Hermann dem „Aelteren“ (Hermann I.) betreffs ihrer neuen Ehe mit dessen Sohne Hermann dem „Jüngeren“ (Hermann II.) verzeichnet erscheint, und übersah die durch Stülz (Abh. ü. d. Schaunberger, Denkschr. der kais. Akad., XII. Bd., 1862) erwiesene historische Unmöglichkeit dieser Urkunde (vgl. w. u. Anm. 15). Dieselbe gehört nämlich zum J. 1401, 7. Febr. („am nächsten Montag nach vnser Frowntag der Lichtmess“, Kurze, G. Oesterreichs u. Hz. Albr. IV., I. Bd., S. 76, Note; vgl. Stülz a. a. O., Regg. Nr. 736, S. 308) und betrifft die Ehe der Witwe Ulrich's I. von Schaunberg († 1373, 6. März) mit Hermann III., Sohne Hermann's II. — Die Heirat zwischen Anna, dritten Tochter Heinrich's VIII. Gfn. v. Schaunberg, fand 1377 statt (Stülz, Regg. Nr. 614). Ihren Tod stellt Stülz z. J. 1396 und folgt hierin Froelich (S. 82).

⁹⁾ Vgl. Froelich S. 63.

¹⁰⁾ Vgl. o. die Belege S. 38—39.

¹¹⁾ Dlugosch, hist. Pol., Leipzig A. 1712, I. Bd., S. 166 ff.

¹²⁾ Vgl. o. II. Abth. S. 39. Vgl. Froelich S. 77, 78, der das Testament Hermann's II. v. 23. Juni 1396, Cilli (vgl. Apostelen VIII., 82, 20), angesichts der Türkenfahrt, heranzieht, worin er auch bereits der künftigen Gattin seines Erstgeborenen (die Reihenfolge der Söhne wird genau angegeben in den Urk. K. Sigismund's v. 1399, 27. Jänner, Fejér X., p. 2, S. 633—639: Friedrich II., Hermann III., Ludwig), Elisabeth, gedenkt und seinem Vetter Friedrich Gfn. v. Ortenburg auch die entsprechende Verheiratung seiner Muhme Anna, T. Wilhelm's, ans Herz legt. — Da Friedrich II. erst nach 1377, dem J. der einzigen uns bekannten Heirat seines Vaters, zur Welt kommen konnte, so erscheint die Angabe des Aen. Sylv., er sei über die achtzig alt geworden, gar als Neunziger gestorben († 1454!), nichts weniger als zutreffend; denn man kann nur an 77—78 J. denken.

¹³⁾ Die Chronologie der Ermordung Elisabeth's und der zweiten (geheimen) Ehe Friedrich's mit Veronika ist noch immer fraglich. Wir kennen nur den Todestag der Letzteren aus dem Seitzer Nekrologe. Vgl. Froelich S. 94 u. o. S. 40.

¹⁴⁾ Der Tod Hermann's III., s. o. S. 40.

¹⁵⁾ S. Stülz a. a. O., S. 202. Die Heirat Hermann's III. von Cilli in erster Ehe mit der verwitweten Schaunbergerin fand um Pfingsten 1401 statt. Elisabeth war aus dem Hause A b e n s b e r g („Abelsberg“). Altgraf Hermann II. erscheint 1401—1412 als V o r m u n d des Sohnes Elisabeth's erster Ehe, Gf. Hanns v. Schaunberg.

¹⁶⁾ S. o. S. 40. In zweiter Ehe erscheint die verwitwete Beatrix v. 1. Sept. 1427 ab.

¹⁷⁾ S. o. S. 40 und Grotfend, Stammtafeln d. schles. Fürsten. Breslau, 1875, S. 14. Wladislaw † noch 1. Oct. 1459 und nicht 1463, wie Bergmann nach Froelich angibt.

¹⁸⁾ Als Ortenburger Erbe hat er s. d. urk. Verfügung des letzten Ortenburger's v. 1377, 23. Nov. zu gelten. S. 1414 begegnet er uns nicht mehr urk. Das Todesjahr 1417 ist problematisch. S. Froelich S. 100.

¹⁹⁾ S. Froelich S. 100 f. und die A. des Werkes v. Arenpeck, de gestis episc. Frisingensium, b. Deutinger, Btr. z. G. der Kirche Freising, III., S. 530—531.

²⁰⁾ Vgl. Froelich S. 112 f. ²¹⁾ u. ²²⁾ desgl., Froelich S. 111—112 u. s. o. S. 41.

²³⁾ S. o. S. 39. ²⁴⁾ Desgl.

²⁵⁾ 1406, 18. April, Fejér, X., 4., S. 473, spricht K. Sigismund bereits v. Gfn. Hermann II. als socero nostro carissimo. Windeck handelt gar v. 1399 als dem Zeitpunkte der Ehe. Aschbach, I., 123 ff., spricht sich für das J. 1408 aus und betrachtet das frühere als Verlobung.